This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY

Magazin

für die

Staatsarzneikunde.

Begründet

von den

Bezirks- und Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen,

herausgegeben

von

Dr. *Friedrich Julius Siebenhaar,*
Stadtbezirksarzte in Dresden,

und

Dr. *Rudolph Julius Albert Martini,*
Königlichem Bezirksarzte in Wurzen.

Fünfter Band.

Leipzig, 1846.
Verlag von Wilhelm Nauck.

BOSTON MEDICAL
AUG 16 1922
LIBRARY

CATALOGUED
AUG 16 1922
M. E. C

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Dr. Ludwig Choulant,

Königl. Sächs. geheimen Medicinalrathe, Director und Professor der Königl. chir.-med. Akademie zu Dresden, Mitgliede vieler gelehrten Gesellschaften u. s. w.

widmen diesen Band

in dankbarer Anerkennung Seiner mannichfachen Verdienste um das vaterländische Medicinalwesen

im Namen

der Bezirks- und Gerichts-Aerzte des Königreichs Sachsen

Hochachtungsvollst

die Herausgeber.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Geschichtliche Nachrichten über den Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen, nebst einigen Bemerkungen über die zur Erreichung seiner Zwecke erfolgreichste Art und Weise der Vereinsthätigkeit. Von *Dr.* Plitt in Tharandt . . . . . I.

I. Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Schuljugend in sächsischen Fabriken. Von *Dr.* Krug in Chemnitz 1

II. Gutachten über ein heimlich geborenes und todt gefundenes Kind, nebst Superarbitrium des Königl. Medicinal-Collegiums zu Posen und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin. Von *Dr.* Völkel in Culm in Westpreussen 13

III. Medicinisch-statistischer Beitrag zur Frage über die Kurzsichtigkeit. Von *Dr.* Meding in Meissen 84

IV. Ueber das Hebammenwesen auf dem Lande, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen bestehenden Verhältnisse. Von *Dr.* Martini in Wurzen 93

V. Zur Regulirung des Hebammenwesens in Städten. Von *Dr.* Hedrich in Plauen im Voigtlande 135

VI. Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Leichenöffnung in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes. Von *Dr.* Thierfelder in Meissen 147

VII. Ein Beitrag zur Toxikologie (frisch gelassenes Blut als Gegenmittel gegen arsenige Säure; Zink- und Eisen-Feile, durch Wasserstoff reducirtes Eisen und feuchtes Schwefeleisen als Gegenmittel gegen Arsenik, Sublimat, Kupfer- und Blei-Salze, so wie das letztere insbesondere auch gegen rothes Quecksilberoxyd). Von *Dr.* Meurer in Dresden 157

VIII. Zur nähern Erkenntniss der Asphyxie und des Todes durch Kohlendunst. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 162

IX. Vermischtes 172

Seite

1) Einleitende Maasregeln der Königlich Sächsischen Regierung zur künftigen Abhülfe der so häufig vorkommenden Kurzsichtigkeit unter den Schülern der Gymnasien des Landes. Mitgetheilt von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 172

2) Präjudiz des Königlich Sächsischen Appellationsgerichtes zu Dresden über die Frage, ob und unter welchen Umständen das gerichtsärztliche Gutachten nicht bloss auf den Obductionsbefund, sondern auch zugleich auf die sonst aus den Untersuchungsacten und namentlich aus den Geständnissen der Angeschuldigten sich ergebenden Umstände gestützt werden dürfe. Mitgetheilt von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 174

X. Kritische Anzeigen selbstständiger Schriften über Staatsarzneikunde 176

XI. Literatur der Staatsarzneikunde 194

Inhaltsverzeichniss.

Seite

XII. Gerichtliche Leichenöffnung eines neugeborenen Kindes, nebst Gutachten über dessen Todesart. Von *Dr.* C. F. Klingner in Leisnig 197

XIII. Gutachten über das todtgeborene uneheliche Kind der C. M. B..... zu A. Von *Dr.* Kelp in Oldenburg . . . 217

XIV. Ein Fall von Vergiftung mit weissem Arsenik, in welchem man irriger Weise die Wirkungen der genommenen Haselwurz zugeschrieben hatte. Von *Dr.* W. E. Wimmer in Frauenstein 227

XV. Ueber das Hebammenwesen auf dem Lande, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen bestehenden Verhältnisse. Von *Dr.* J. Martini in Wurzen (Fortsetzung) 239

XVI. Bemerkungen über Todtenschau nnd Scheintod. Von J. F. Otto in Annaberg 259

XVII. Resultate im Leichenschau-Bezirke der Stadt Königsbrück und deren Umgegend während des Jahres 1845. Von *Dr.* F. E. Röber in Königsbrück 278

XVIII. Verhandlungen über die Reform des gesammten Medicinalwesens des Königreichs Sachsen bei der 5. Versammlung der Stände des Landes im Monat April 1846 . . 288

XIX. Literatur der Staatsarzneikunde 390

Geschichtliche Nachrichten über den Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen, nebst einigen Bemerkungen über die zur Erreichung seiner Zwecke erfolgreichste Art und Weise der Vereinsthätigkeit.

Von

dem dermaligen Secretair des Vereines

Dr. Heinrich Bernhard Flitt,

Königl. Bezirksarzte zu Thrandt.

Kaum ist über Jahresfrist abgelaufen seit der letzten, in diesen Blättern gegebenen Nachricht über die Versammlung des Vereines für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen, gehalten zu Leipzig am 24. und 25. August 1843, und der Verein hat bereits wieder ein öffentliches Lebenszeichen seiner Thätigkeit gegeben durch die am 26. und 27. August 1844 zu Dresden stattgehabte fünfte Versammlung. Daher möge es erlaubt sein, in gewohnter Weise über das Streben und Gedeihen des Vereins während der letztverflossenen Jahre einige kurze Notizen mitzutheilen.

Wenn ein Verein, möge sein Zweck sein, welcher er wolle, seine Bestrebungen zur Erreichung des vorgesetzten Zieles erst beginnt, so liegt das Terrain, auf welchem sich seine Thätigkeit bewegen soll, zuerst gewöhnlich in seinem ganzen Umfange, gleichsam wie eine Generalkarte, welche den Totalüberblick gewährt, vor den Augen seiner Mitglieder ausgebreitet da, und es gilt zuvörderst, auf dem zur Bearbeitung dargebotenen Felde sich übersichtlich zurecht zu

finden, Haupteintheilungen zu treffen und Arbeitspläne zu entwerfen, damit das Werk in einem Gusse gehalten werde, und die einzelne Thätigkeit nicht vereinzelt dastehe, vielmehr einem Strahle vergleichbar sei, der von dem gemeinschaftlichen Centrum entspringt, von welchem das einzelne Thun erst Bedeutung erhalten muss, wenn anders nicht die Einheit des Ganzen gefährdet und das vorgesetzte Ziel aus den Augen verloren werden soll. Einer solchen vorbereitenden Thätigkeit hatte sich der Verein, wenigstens in Bezug auf seine speciellen Zwecke (vergl. §. 1. der Statuten), bisher hingegeben, und es war derselbe schon bei der Versammlung i. J. 1843 zu der Ansicht gekommen, dass es zur Entfaltung eines erspriesslichen Nutzens der jährlichen Vereinszusammenkünfte erforderlich sei, im Laufe des Jahres in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken des Landes vorbereitende Versammlungen zu halten, und in denselben diejenigen Gegenstände, mit denen sich der Verein beschäftigen, und worüber er zu einem Beschlusse gelangen wollte, gewissermaassen vorläufig zu ordnen und beschlussreif zu machen. Man hatte wohl gefühlt, dass ohne solche Vorbereitung die wenigen Stunden der Berathung in der jährlich nur einmal stattfindenden geschlossenen Sitzung, welche kaum dazu ausreichen, einen einzigen Gegenstand gründlich und vollkommen zu besprechen, so leicht damit hingebracht werden, dass zwar Vielerlei zur Sprache kommt, diess aber zu oberflächlich und ungeordnet, als dass zum Schlusse ein wesentliches Resultat solcher Besprechungen sich herausstellen könnte. In der Versammlung vom Jahre 1843 war daher der Beschluss gefasst worden, behufs der obgedachten Vorbereitung, im Laufe des Jahres in den verschiedenen Kreisdirectionsbezirken des Landes ein oder mehrere Mal, nach dem Ermessen der Kreisbeamten, Zusammenkünfte der innerhalb eines jeden der erwähnten Bezirke wohnhaften ordentlichen Mitglieder des Vereins zu veranstalten, um auf diese Weise jene vorbereitende Thätigkeit zu entwickeln, durch welche für die Erlangung wesentlicher Resultate der Vereinsthä-

tigkeit am sichersten der Weg gebahnt zu werden schien. Diesem Beschlusse gemäss wurden im Vereinsjahre 1843 bis 1844 dergleichen vorbereitende Zusammenkünfte angeordnet, welche indess, verschiedener Abhaltungen der Vereinsmitglieder wegen, nicht überall zu Stande kamen. Wo solches aber doch möglich war, sind diese Kreisversammlungen für die Versammelten nicht ohne Werth gewesen, und zwar in doppelter Beziehung: einmal nämlich eben schon des mehrgedachten vorbereitenden Zweckes wegen, dann aber auch, weil es den Versammelten nicht uninteressant war, über ihre speciellen Geschäftsverhältnisse, welche durch die Unterordnung unter eine und dieselbe vorgesetzte Behörde natürlich bis ins Einzelne sich gleichen müssen, sich auszusprechen. Ist daher auch zuzugeben, dass insbesondere wegen der ärztlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder das öftere Zusammenkommen mit Schwierigkeit verbunden ist, so ist andererseits der Werth solcher Zusammenkünfte unläugbar darin zu finden, dass sie ausser ihrer, das Geschäftsleben erleichternden und befördernden Einwirkung, nicht wenig dazu beitragen, Lust und Liebe zur Berufsthätigkeit zu erwecken oder wenigstens aufzufrischen. Thut es doch dem von Natur egoistischen Menschen so wohl, Leidensgefährden seine etwanige Noth zu klagen, zu hören, wie eine und dieselbe Aufgabe von den Collegen gelöst worden ist, in Zweifelsfällen brüderlichen Raths sich zu erholen, aber, mehr als diess, wer kennte nicht auch das wohlthuende Gefühl, in Folge des häufigeren unmittelbaren Verkehrs den geehrten Collegen allmählig zum collegialischen Freunde werden zu sehen, gegen den man wiederum eine vertrauensvolle Gesinnung zu hegen verpflichtet ist?

Was nun die am 26. und 27. August 1844 zu Dresden abgehaltene Hauptversammlung des Vereins betrifft, so war die äussere Anordnung derselben ähnlich der vorjährigen Weise, dergestalt, dass am 26. August Nachmittags im Locale der Harmoniegesellschaft die geschlossene, dann am 27. August Vormittags die öffentliche Sitzung in dem Zwinger-

pavillon, und sodann ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Saale des Harmonielocals stattfand. War die geschlossene Sitzung ausschliesslich der Besprechung der speciellen Vereinsangelegenheiten gewidmet, so verbreiteten sich die Vorträge in der öffentlichen Sitzung, in welcher man sich einer nicht geringen Zahl, und unter dieser auch hochgestellter Gäste zu erfreuen hatte, über allgemein interessante medicinal-polizeiliche und gerichtlich-medicinische Gegenstände. Die Reihe dieser Vorträge eröffnete der dermalige Vorsitzende, Herr *Dr.* Güntz, durch Betrachtungen über das Verhältniss zwischen dem Bezirksarzte und dem ärztlichen Publikum, indem er in kurzen charakteristischen Zügen die hauptsächlichsten Theile des bezirksärztlichen Geschäftslebens schilderte, und dabei zu dem Resultate gelangte, dass, wenn Humanität und wahre Wissenschaftlichkeit walten, jenes Verhältniss immer ein freundliches sein könne, unbeschadet des nöthigen Ernstes im Geschäftsgange *).

Nachdem hierauf das Protokoll der vorjährigen öffentlichen Sitzung vorgelesen war, wurden die Namen der Tags zuvor aufgenommenen Vereinsmitglieder bekannt gemacht.

Zu Ehrenmitgliedern waren ernannt worden:

Herr Oberappellationsgerichts-Vicepräsident von Zedtwitz zu Dresden.
Herr Appellationsgerichts-Vicepräsident *Dr.* Zschinsky ebendaselbst.
Herr Hofmedicus und Beisitzer der Königl. Kreisdirection zu Dresden *Dr.* Hille ebendaselbst.
Herr Geh. Medicinalrath *Dr.* von Ammon ebendaselbst.
Herr Obermedicinalrath *Dr.* von Froriep zu Weimar.
Herr Portomedicus Gubernialrath *Dr.* Knolz zu Wien.
Herr Portomedicus Gubernialrath *Dr.* Nadherny zu Prag.
Herr Portomedicus Gubernialrath *Dr.* Streinz in Gratz.
Herr Geh. Medicinalrath *Dr.* Damerow zu Halle.

*) Abgedruckt im 4. Bande dieses Magazins Seite 237.

Herr Medicinalrath *Dr.* Augustin zu Potsdam.
Herr Geh. Medicinalrath und Professor *Dr.* Nasse zu Bonn.

Zu ausserordentlichen Mitgliedern:

Herr Kreisphysikus Sanitätsrath *Dr.* Brefeld zu Ham.
Herr Kreisphysikus Sanitätsr. *Dr.* Brach zu Altenkirchen.
Herr *Dr.* Löffler zu Berlin.
Herr *Dr.* Krug zu Chemnitz.
Herr Medicinalrath *Dr.* Kreutzburg zu Gotha.
Herr *Dr.* Küttner zu Dresden.
Herr *Dr.* Voigt zu Leipzig.
Herr Kreisphysikus *Dr.* Müller zu Prag.
Herr Medicinalrath *Dr.* Nicolai zu Berlin.

Hierauf gab Herr Hofrath und Justizamtmann Lucius Extracte aus alten Criminalacten über Gegenstände der gerichtlichen Medicin und Medicinalpolizei, mit besonderer Beziehung auf die erste Anstellung von Physikern in Sachsen, und namentlich in Dresden. Ihm folgte Herr *Dr.* Meding mit einem Vortrage über das Princip des Vernunftgebrauches*), worauf Herr *Dr.* Tischendorf ein Gutachten über zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit einer Kindesmörderin mittheilte. Demnächst leitete Herr *Dr.* Siebenhaar die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf die Benutzung der physikalischen Explorationsmethode zu gerichtsärztlichen Zwecken, indem er die Wichtigkeit derselben besonders als darin bestehend bezeichnete, dass sie sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen an die Hand gebe, welche, um der erforderlichen Bestimmtheit willen, gerade bei gerichtsärztlichen Begutachtungen von besonderem Werthe seien. Sodann verbreitete sich Herr *Dr.* Beger über die Ursachen des so häufigen Vorkommens der Kurzsichtigkeit und die Maassregeln, diesem Uebelstande abzuhelfen. Ihm folgte Herr *Dr.* Ettmüller mit einer ergreifenden Schilderung des unglücklichen Looses der armen Blödsinnigen und mit Vorschlägen zur Verbesserung desselben durch eigene für sie zu errichtende Erziehungsanstal-

*) Abgedruckt in diesem Magazine Band 4. Seite 32.

ten *). Darauf ging Herr *Dr.* Hedrich zu einer Widerl gung des Vorwurfs über, dass die Gerichtsärzte durch ih Gutachten die Verbrecher widerrechtlich begünstigten ** Sodann erörterte Herr *Dr.* Schreyer die Frage, ob d chemische Untersuchung der Giftsubstanzen in Crimina fällen vor besetzter Gerichtsbank vorzunehmen sei, und en schied sich dahin, dass die Gegenwart des Richters nicl nothwendig sei, indem dieser als Nichtsachverständiger ein Controle nicht führen könne, mithin derselbe sich auf di Gewissenhaftigkeit der Sachverständigen verlassen müsse ***) Nachdem endlich Herr *Dr.* Groh eines Falles gedacht un diesen durch instructive Abbildungen erläutert hatte, in wel chem durch Ungeschicklichkeit eines Barbiergesellen bein Zahnausziehen Nekrose der Unterkinnlade entstanden war wurde die Sitzung geschlossen.

Nach aufgehobener Sitzung versammelten sich der grösst Theil der anwesenden Vereinsmitglieder und mehrere geladene Gäste zu einem gemeinschaftlichen Mittagsmahle im Saale der Harmoniegesellschaft. War auch die Zahl der Anwesenden weniger bedeutend, als in den jüngst verflossenen Jahren zu der gleichen Feier sich Theilnehmer eingefunden hatten, so war es doch nicht minder ein Gefühl traulichen Verbundenseins, welches die jetzt Versammelten erfüllte und eine heitere frohe Stimmung hervorrief. Hatte aber die Versammlung des Vereins vielleicht auch nicht einen so frappanten Charakter, wie vielleicht die früheren Zusammenkünfte, welcher dem Ganzen mehr das Gepräge eines grossartigen Festes verleiht, so war doch dem tiefer Blickenden nicht vorborgen geblieben, wie auch durch das diesjährige Beisammensein der Verein seinem Ziele nicht um ein Unbedeutendes genähert worden, und die Mitglieder durch den Geist wahrer Collegialität immer enger und brüderlicher sich verbunden fühlten.

*) Gedruckt in diesem Magazine Bd. 4. S. 78.

**) Desgl. Bd. 4. S. 330.

***) Dieser Vortrag ist ebenfalls veröffentlicht in diesem Magazin Bd. 4. S. 64.

Fast möchte es scheinen, als sei die eben gemachte Aeusserung eine bemäntelnde Phrase für eine beginnende Erlahmung der Lebensthätigkeit des Vereines, welche sich durch den gegen die früheren Jahre etwas spärlicheren Besuch der eben stattgehabten Versammlung nicht undeutlich kund gäbe. Und wahrlich, wenn der Verein angeben sollte, was er eigentlich in der Zeit seines Bestehens erstrebt und genützt habe, so würde er demjenigen, welcher von ihm speciellen Nachweis verlangte, worin er bis jetzt auf das sächsische Medicinalwesen überhaupt, und das bezirksärztliche Geschäftsleben insbesondere, von günstigem Einflusse gewesen sei, allerdings nicht gar zu viel antworten können, vielmehr bescheiden eingestehen müssen, dass seine Thätigkeit für den vorgesetzten Zweck vorerst noch gar zu sehr in ihrer ersten Entwickelung begriffen sei, als dass jetzt schon erhebliche Resultate zu Tage gefördert sein könnten.

Es wäre nun die Frage, ob sich der Verein eines solchen freimüthigen Geständnisses schämen müsse, und welches Prognostikon für sein ferneres Bestehen und seine fernere Wirksamkeit aus dem Resultate seiner bisherigen Thätigkeit hervorgehe.

In Folgendem einige Betrachtungen angehängt zu finden, aus welchen sich die Beantwortung dieser Frage von selbst ergiebt, möge dem Leser nicht unwillkommen sein, dem Kleinmüthigen zur Kräftigung seines Vertrauens dienen, dem Muthigen aber das freudige Gefühl eingeben, dass er in seiner vertrauensvollen Hoffnung nicht allein stehe.

Wenn ein menschliches Werk gedeihen soll, so muss es mit regem Eifer und Enthusiasmus begonnen werden, sonst bleibt das Gelingen aus; diess ist eine allgemeine Wahrheit, welche sich immer und zu aller Zeit bestätigt findet. Je wichtiger das Ziel der Bestrebung und je schwieriger es zu erlangen ist, desto glühendere Begeisterung muss die Theilnehmer erfüllen, um allen Hindernissen Trotz bieten zu können und immer fortzuschreiten, es rücke das Werk auch noch so langsam vor. Mag diese Wahrheit auch über allen Zweifel erhaben sein, so geschieht es doch gar zu häufig, dass gerade Die-

jenigen, welche sich mit der lebendigsten Begeisterung z einem gemeinschaftlichen Streben vereinigt haben, am me sten in Gefahr kommen, diesen Erfahrungssatz gänzlich au ser Acht zu lassen. Je höher ihre Begeisterung sich erheb desto lebendiger ist auch ihre Phantasie, desto näher gerück erscheint ihnen der Zeitpunkt, an welchem das Ziel erreich worden und also schon die Zeit angebrochen ist, zu welche es gilt, die Früchte des Strebens einzuerndten, während di nicht geringe Spanne Zeit der Arbeit, welche gewöhnlich zwischen solchem geistigen Urbarmachen und Erndten liegt sehr oft gänzlich übersehen wird und vor dem begeisterten Blicke in einem Nu unmerklich vorübergleitet. Beginnt nun aber wirklich die Arbeit, und dauert sie langsam und eintönig im Verborgenen fort, während die Macht der Gewohnheit dem Schwunge der Begeisterung Ruhe gebietet, so pflegt das lebendig ergriffene Werk vor dem ruhig blickenden Geistesauge sich in einem völlig geänderten Bilde darzustellen; wo es früher eben war, da haben sich jetzt Klippen erhoben, die nur schwer aus dem Wege zu schaffen oder zu umsteuern sind; was zuerst leicht und schnell erreicht werden zu können schien, dünkt jetzt ein unerreichbares Ziel zu sein, für welches es thörigt erscheint, Mühe und Zeit zu opfern, und der aus hoher Begeisterung zu recht nüchterner Ueberlegung gelangte Arbeiter meint nun doch, es sei besser, anderen Dingen Kraft und Zeit zu widmen, als solcher hoffnungs- und erfolgloser Thätigkeit sich hinzugeben. Je mehr sich bei dem Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Werkes dieser Wechsel der Gesinnung geltend macht, desto mehr erlahmt natürlich sein Eifer für die Sache, und desto sicherer ist dem unternommenen Werke der Untergang bereitet.

Das Gesagte gilt von allen gemeinschaftlichen Bestrebungen der Menschen, der Gegenstand, den dieselben betreffen, sei materieller oder geistiger Natur. Mithin findet dasselbe auch Anwendung auf den Verein, von welchem hier zunächst die Rede ist, und, insofern die Mitglieder desselben sämmtlich Menschen sind, also den eigentlichen Charakter

ihrer physischen Individualität, — welcher sich in der Hauptsache stets entwickelt aus dem bei jeden Menschen stattfindenden eigenthümlichen Verhältnisse zwischen nüchterner Verstandesthätigkeit und Lebhaftigkeit des Gefühls und der Phantasie, — nicht verleugnen können, dürfte der Eindruck, welche die bisherige Thätigkeit des Vereins auf sie gemacht hat, ein verschiedener sein.

Ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass alle diejenigen Mitglieder, welche sich zur Gründung des Vereins zusammenfanden, von Begeisterung für die Sache und getroster Zuversicht auf ihr Gedeihen erfüllt waren, so dürfte darin doch ein Unterschied möglich sein, dass, während dem Einen, bei all' seiner Liebe zur Sache, dennoch von vorn herein nicht verborgen war, dass es erst ernster, anhaltender Arbeit bedürfe, ehe man Früchte einerndten könne, der Andere, in glühender Begeisterung und jugendlichem Feuer, nach eifrigem Säen sofort die rasche Entwickelung einer Frucht zu erblikken hoffte, d. i. den jungen, kaum noch organisirten Verein schon jetzt in voller schwunghafter Thätigkeit und von kräftigem Einflusse auf das vaterländische Medicinalwesen erblickte. Dürfte der Erstere die bisherige Thätigkeit des Vereins, mit Rücksicht auf die noch kurze Zeit seines Bestehens, wohl als genügend und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigend betrachten können, so möchte der Andere eher von einem gewissen Missmuthe sich überwältigt sehen, wenn er darnach aufschaut, wo sich etwa der Einfluss des Vereins nach Aussen hin zeige. Muss er freilich die gelehrten Bestrebungen des Vereins, die durch ein gedrucktes Lebenszeichen sich kund geben, gelten lassen, so fehlt ihm doch noch der Einfluss desselben auf das vaterländische Medicinalwesen überhaupt, ja es sind ihm vielleicht sogar noch allerlei Verhältnisse klar geworden, welche auch für die Zukunft auf seine Thätigkeit so lähmend einwirken zu wollen scheinen, dass er versucht ist, die Hoffnung aufzugeben, der Verein werde je zu einer kräftigen und erfolgreichen Entwickelung seiner Wirksamkeit gelangen können.

Eine solche Befürchtung zeugt indess eben so sehr von zu viel Aengstlichkeit und Muthlosigkeit, als jenes sanguinische Hoffen allerdings allzu übereilt erscheinen möchte. Es dürfte daher von einigem Interesse sein, einmal in eine genauere Untersuchung darüber sich einzulassen:

Welchen Weg ein Verein von unteren Medicinalbeamten, dessen Bestrebungen auf Vervollkommnung des vaterländischen Medicinalwesens gerichtet sind, einschlagen müsse, um seinen Bemühungen einen guten Erfolg möglichst zu sichern.

Fragt man danach, auf welchem Wege dergleichen Vereine Einfluss auf Verbesserung des Medicinalwesens im Staate zu erlangen versuchen möchten, so bemerkt man, wie dieselben wohl Vorschläge an die Regierung gelangen lassen, welche die Verbesserung einzelner, zum Medicinalwesen gehöriger Gegenstände betreffen. Die Vorschlagenden verfehlen nicht, das Mangelhafte des bisherigen Standes der Sache und ebenso die Vortheile der vorgeschlagenen Verbesserung ausführlich darzulegen, und hoffen nunmehr um so sicherer auf Berücksichtigung des Vorschlages Seiten der hohen Behörde, je mehr sie sich bewusst sind, mit vollkommener, auf eigene Erfahrung begründeter Sachkenntniss und gründlicher, allseitiger Ueberlegung bei ihrem Vorschlage zu Werke gegangen zu sein.

Solche Verbesserungsvorschläge betreffen nun entweder einen einzelnen, für sich abgeschlossenen Gegenstand, oder eine ganze Abtheilung des öffentlichen Medicinalwesens, z. B. das Hebammenwesen, das Impfwesen u. dgl. m. Wenn im ersteren Falle der Gegenstand des Gesuchs sich immer mehr oder weniger als eine Einzelnheit darstellt, welche eben vorgeschlagen wird, und daher die Eingabe an die Behörde nicht wohl in etwas anderem, als einer motivirten Eingabe des betreffenden Vorschlags, bestehen kann, so ist es dagegen mit solchen Anträgen, welche eine ganze Abtheilung des Medicinalwesens betreffen, eine andere Sache. Diese bestehen nämlich immer mehr oder weniger in einer Umgestal-

tung der betreffenden Abtheilung des Medicinalwesens, also in einer umgeänderten Anordnung von mehreren Einzelnheiten, welche insgesammt den Gegenstand jener Abtheilung bilden, machen also jederzeit eine Aenderung, nach Umständen sogar eine völlige Umgestaltung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen nöthig.

Die Art und Weise, auf welche bei der Eingabe solcher, ganze Abtheilungen des Medicinalwesens betreffender Vorschläge zu Werke gegangen wird, besteht darin, dass die Vorschlagenden sich gewissermaassen in die Stellung des Gesetzgebers, oder, soweit die Sache in den Kreis der Verordnungsmaassregeln gehört, der Oberbehörde versetzen, indem sie, auf Grund ihrer Erfahrungen über den mangelhaften Erfolg der bisherigen, anderweite, nach der eigenen Erfahrung zweckmässigere Bestimmungen an die Stelle jener bringen, so dass dann unter den Händen der Vorschlagenden unvermerkt eine völlig neue Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes oder der dahin einschlagenden Verordnung zu Stande kommt, welche wohlgeordnet und paragraphirt der hohen Behörde übergeben wird. Je gewissenhafter die Vorschlagenden dabei zu Werke gegangen sind, je mehr sie in Folge vielfältiger Erfahrung ihres Gegenstandes Meister zu sein glauben dürfen, je mehr sie von dem erhebenden Bewusstsein des wakkern, ungeheuchelten Strebens nach dem Guten und Wahren beseelt sind, desto zuversichtlicher geben sie ihre Arbeit in die Hände der Regierung, und rechnen mit um so grösserer Gewissheit auf die Erfüllung ihrer Wünsche, je mehr sie von dem gleichen Streben dieser Behörde die vollste Ueberzeugung haben.

Ist es nun allerdings an und für sich denkbar, dass eine solche, von Seiten der unteren Medicinalbehörden bewirkte neue Ausarbeitung eines Gesetzes oder einer Verordnung einen so hohen Grad von Zweckmässigkeit und Vollkommenheit an sich tragen könne, dass über die Annahme des Vorschlags bei der Oberbehörde nur eine Stimme ist und derselbe sofort in Kraft tritt, so lehrt doch die Erfahrung, dass

solches in der Regel nicht geschieht, vielmehr im besten Falle nur neue Bestimmungen festgestellt werden, bei welchen jene Eingabe mehr oder weniger berücksichtigt, häufig aber auch nur sehr geringe oder gar keine Benutzung der letzteren beliebt worden ist.

Solche Erfahrungen pflegen dann für die Einsender des Vorschlags um so betrübender zu sein, je mehr sich diese der Lauterkeit ihrer Gesinnung, des begeisterten Strebens für das Gute und Wahre, so wie des Umstandes bewusst sind, dass ihre Vorschläge auf dem festen Grunde eigener Erfahrung beruhen. Wiederholt sich nun ein solches Ereigniss öfter, so beginnen allmählig bei diesem und jenem der eifrig für die Vereineszwecke Strebenden Zweifel über den wirklichen Nutzen der Vereinsthätigkeit aufzutauchen, indem die Berücksichtigung der Arbeiten des Vereins von Seiten der Regierung doch immer nur eine sehr untergeordnete sei, und man daher seine Zeit in der That besser anwenden könne, als zu der erfolglosen Ausarbeitung von, das Medicinalwesen betreffenden Verbesserungsvorschlägen. Ja, es beschleicht die Theilnehmer an der Vereinsthätigkeit allmählich die Ansicht, dass der Verein zwar eine recht hübsche Sache sei, und namentlich in Folge der durch denselben herbeigeführten persönlichen Bekanntschaft unter den theilnehmenden Collegen manche Annehmlichkeit und auch Erleichterung im speciellen Geschäftsverkehre bereite, nimmermehr aber in Wahrheit eines erheblichen Einflusses auf Vervollkommnung des vaterländischen Medicinalwesens sich zu erfreuen haben werde. Je mehr aber eine solche Ansicht unter den Mitgliedern des Vereins überhand nimmt, desto mehr pflegt die Thätigkeit des letzteren zu erlahmen, und sein Fortbestehen mehr auf Gewohnheit, als auf regem Eifer für den Zweck desselben, zu beruhen. Sollte vielleicht eine solche Ansicht hinsichtlich des zu erwartenden Erfolgs der Bestrebungen des Vereins, von welchem hier zunächst die Rede ist, hie und da sich geltend machen, so möchte dieselbe dem Gefühle mancher anderer Theilnehmer an dem Vereine auf das Bestimm-

teste widerstreben, und es dürfte wohl der Mühe werth erscheinen, näher zu prüfen, ob jene Ansicht von der Zwecklosigkeit solcher Vereine wirklich in der Wahrheit begründet sei, oder vielleicht nur auf einer fehlerhaften Richtung ihrer Thätigkeit beruhe.

Um ins Klare zu kommen, welches von Beidem das Wahre sei, ist es erforderlich, über die Bedingungen im Reinen zu sein, unter welchen überhaupt nur ein erspriesslicher Erfolg der Thätigkeit solcher Vereine denkbar sein könne. Sucht man diese Bedingungen unter möglichst allgemeinem Gesichtspunkte zusammenzufassen, so scheinen folgende als die wesentlichsten Erfordernisse zu erfolgreicher Thätigkeit sich herauszustellen, nämlich

1) dass der Verein den Gegenstand seiner Bestrebungen, also das Medicinalwesen im Staate, seinem inneren Wesen nach genau kenne,

2) dass er sein eigenes Verhältniss zu demselben richtig auffasse, und

3) dass er seine Thätigkeit, diesem Verhältnisse gemäss, auf die richtige Art und Weise entfalte.

I.

Dass ein Verein unterer Medicinalbeamten bei seinen, auf Vervollkommnung des vaterländischen Medicinalwesens hinzielenden Bemühungen den Gegenstand seiner Bestrebungen seinem inneren Wesen nach kennen müsse, um einen günstigen Erfolg seiner Arbeit erwarten zu können, unterliegt wohl keinem Zweifel, da die Art und Richtung der Thätigkeit des Vereins nothwendig in der wesentlichen Eigenthümlichkeit des Gegenstandes seiner Bestrebungen ihre alleinige Begründung finden kann.

Wie in einem geordneten Staate sämmtliche, das Gemeinwohl bezweckende öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen auf dem Bestehen von Gesetzen und deren Handhabung durch, einerseits mit der oberen Leitung des Ganzen

und andererseits mit der Ausführung im Einzelnen betraute Beamte beruht, so ist diess auch mit dem Medicinalwesen der Fall. Die obere Medicinalbehörde des Landes leitet und beaufsichtigt die amtliche Thätigkeit der unteren Medicinalbeamten, während diese für die Ausführung der, das Medicinalwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen haben. Das Verhältniss zwischen beiden genannten Behörden betreffend, so scheint es nach dem Gesagten zu genügen, Erstere als die gebietende und beaufsichtigende, Letztere als die gehorchende und ausführende zu bezeichnen. Es dürfte indess der Tendenz der Zeitschrift, deren Blätter diese Zeilen aufgenommen haben, sehr wenig entsprechen gerade diese Seite des Verhältnisses zwischen beiden genannten Behörden näher zu beleuchten, und es liegt noch weniger in der Absicht des Verfassers, seine Meinung über dasselbe und dessen etwaige Mängel u. dergl. m. laut werden zu lassen. Ganz abgesehen vielmehr von dem äusserlichen amtlichen Verhälnisse zwischen der Oberbehörde und den unteren Medicinalbeamten, kommt es für den Zweck dieser Erörterungen nur darauf an, das innere Wesen der Thätigkeit beider Behörden und den eigenthümlichen Einfluss, den jede derselben auf das Bestehen eines geordneten Medicinalwesens im Staate ausübt, näher zu betrachten.

1) Die obere Medicinalbehörde bildet im Allgemeinen den Centralpunkt für das gesammte Medicinalwesen des Staates, insofern sie einerseits die gesetzlich bestimmte Thätigkeit der unteren Medicinalbeamten leitet und überwacht, sowie anderseits durch die von diesen zu erstattenden Berichte über die, zum Gebiete der Medicinalpolizei gehörigen einzelnen Vorkommenheiten, so wie über den Erfolg der einzelnen, das Medicinalwesen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen, in Kenntniss gesetzt wird.

Vermöge dieser Wirksamkeit erwächst der Stellung der oberen Medicinalbehörde die Eigenthümlichkeit, dass sie im Stande ist

a) die gleichmässige Ausführung der in das Medicinalwesen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, und

b) eine Uebersicht über den Stand des Medicinalwesens im Staate und die dahin gehörigen einzelnen Vorkommenheiten im ganzen Lande, sowie insbesondere auch über den Gesammterfolg der gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen. Zu einer solchen Uebersicht gelangt sie indessen in der Regel nicht durch unmittelbare Anschauung der Einzelnheiten, sondern nur mittelbar durch Berichtserstattung von Seiten der unteren Behörden, so dass sich als eine dritte Eigenthümlichkeit der Stellung der oberen Medicinalbehörde der Umstand ergiebt, dass diese

c) der unmittelbaren Kenntnissnahme der einzelnen Vorkommenheiten, sowie der einzelnen Erfolge der Gesetze, durch eigene Anschauung ermangelt, in dieser Beziehung vielmehr von der Berichtserstattung der Unterbehörden abhängig ist.

2) die unteren Medicinalbehörden dagegen entbehren in ihrer Stellung jenen Ueberblick über den Stand des gesammten Medicinalwesens im Staate, haben aber dafür den Vortheil der unmittelbaren Anschauung dessen, was im Einzelnen vorgeht, sowohl in Bezug auf das Auftreten von Epidemieen und andere Vorkommenheiten, welche Gegenstände medicinalpolizeilicher Fürsorge sind, als in Hinsicht auf die Art und Weise, wie sich die einzelnen, das Medicinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen in der Praxis bewähren. Wenn übrigens die unmittelbare Anschauung der einzelnen Vorkommenheiten als Etwas bezeichnet worden ist, was die unteren Behörden vor den Oberbehörden voraus haben, so möge der Grund jener Behauptung nicht etwa in der gehässigen Ansicht von einer nur oberflächlich und lükkenhaft geschehenden Berichtserstattung von Seiten der Unterbehörden, sondern in der allgemeinen Wahrheit gesucht werden, dass das schriftliche Wort, trotz aller nur immer möglichen Vollkommenheit, doch, so weit es sich um Auffassung einzelner Erscheinungen handelt, die eigene unmittel-

bare Anschauung niemals ganz zu ersetzen vermag. Mag also auch ein Bericht über einzelne, in's Gebiet der Medicinalpolizei gehörige Vorkommenheiten das Gepräge der Vollständigkeit und Klarheit in höchstem Grade an sich tragen, so bleibt er doch immer ein mangelhaftes Surrogat für unmittelbare eigene Anschauung, an welches die Oberbehörde, in Ermangelung der letzteren, sich zu halten gezwungen ist.

Dem Gesagten zu Folge ist es also eine wesentlich verschiedene Art der Thätigkeit, welche sowohl der oberen Medicinalbehörde, als den unteren Medicinalbeamten eigenthümlich ist. Jener Behörde, um es nochmals ganz zusammen zu fassen, liegt es ob, die Ausführung der, das Medicinalwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zugleich einen Centralpunkt zu bilden, von welchem aus eine Uebersicht über sämmtliche, in das genannte Gebiet gehörige Vorkommenheiten im ganzen Lande möglich ist, die unteren Beamten dagegen sind mit der speciellen Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt, und liefern mittels Berichtserstattung über die einzelnen beobachteten Vorkommenheiten das Material, durch dessen Zusammenstellung die Oberbehörde sodann einerseits zu der Uebersicht über den jedesmaligen Stand des gesammten Medicinalwesens des Landes gelangt, und andererseits in den Stand gesetzt wird, über den Erfolg der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu urtheilen.

Es ergiebt sich sonach aus dieser kurzen Andeutung der Thätigkeit der oberen Behörde und der unteren Medicinalbeamten, wie beide einen sehr verschiedenen aber gleich wesentlichen Einfluss auf das Bestehen eines geordneten und wirklich für das Gemeinwohl erspriesslichen Medicinalwesens im Staate haben, wie ferner beide nur zwei Theile eines Ganzen sind, deren jeder für sich allein ohne den anderen nicht füglich mit Erfolg thätig sein könnte, während beide, zur Einheit verbunden, den Forderungen, welche im Interesse des Gemeinwohls an das öffentliche Medicinalwe-

sen gestellt werden können, völlig Genüge zu leisten im Stande sind.

II.

Dass ein Verein unterer Medicinalbeamten bei seinen, auf Vervollkommnung des vaterländischen Medicinalwesens hinzielenden Bestrebungen ferner sein eigenes Verhältniss zu dem letzteren richtig auffassen müsse, ist oben als das zweite derjenigen Erfordernisse bezeichnet worden, welche zu einem einflussreichen Wirken des Vereins unbedingt nothwendig sind.

Der Verein besteht aus unteren Medicinalbeamten, insofern nämlich lediglich solche als ordentliche Mitglieder demselben angehören können. Mag ihm nun blos eine Anzahl oder die Mehrheit oder gar die Gesammtheit der unteren Medicinalbeamten des Staates angehören, so ist doch jedenfalls seine Stellung, der oberen Medicinalbehörde gegenüber, wesentlich dieselbe, welche dem einzelnen unteren Medicinalbeamten zukommt, insofern einmal das Verhältniss dieser Mehrzahl von unteren Beamten zur Oberbehörde nothwendig dasselbe bleibt, welches zwischen dem einzelnen Unterbeamten und dieser Behörde stattfindet, und ferner, weil der eigenthiche Charakter der Thätigkeit jener Beamten nothwendig auch dem Vereine eigen sein muss.

Wenn nun eben die unmittelbare eigene Anschauung der einzelnen Vorkommenheiten sowohl, als der einzelnen Erfolge der das Medicinalwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen als dasjenige Moment bezeichnet worden ist, welches die unteren Beamten vor der Oberbehörde voraus haben, während dieser die Uebersicht über das Ganze, welche jedem einzelnen der unteren Beamten nicht wohl möglich ist, offen steht, so wird der Verein der unteren Medicinalbeamten im Allgemeinen in ganz gleichem Falle mit dem einzelnen Unterbeamten sein, und ebenfalls des vorhin erwähnten Vortheils der eigenen unmittelbaren Anschauung sich zu er-

freuen haben. Insofern aber dem Vereine die vereinte Kraft und Thätigkeit seiner Mitglieder zu Gebote steht, wird derselbe nothwendiger Weise die Leistungen eines einzelnen Beamten in erhöhtem Maasse zu vollbringen, d. h. die einzelnen Vorkommenheiten, sowie die Erfolge der gesetzlichen Bestimmungen, vermöge der mannigfaltigeren eigenen Anschauung, vollständiger und allseitiger zu beobachten und zu beurtheilen vermögen, ja der Verein wird, je zahlreicherer Mitgliedschaft er sich erfreut, je eifriger und umsichtiger er arbeitet, desto mehr sich in den Stand gesetzt sehen, eine übersichtliche Stellung in Bezug auf das Ganze des Medicinalwesens im Staate zu gewinnen, und so, in wissenschaftlicher Beziehung, dem Standpunkte der Oberbehörde sich nähern.

Hieraus aber folgt sehr natürlich, dass auch der oberen Medicinalbehörde ein nicht unerheblicher Nutzen aus einem solchen Vereine unterer Medicinalbeamten erwachsen könne, und zwar im Allgemeinen dadurch, dass er ihr zwar nur dasselbe gewährt, was ihr von jedem einzelnen Bezirksarzte unvollkommener geboten wird, nämlich Berichterstattung über die in's Gebiet der Medicinalpolizei gehörigen Vorkommenheiten und insbesondere über die Erfolge der bestehenden medicinalpolizeilichen Gesetze und Verordnungen, jedoch, wie schon erwähnt, bei weitem vollständiger und allseitiger.

Was nämlich die Berichtserstattung über die einzelnen Vorkommenheiten von Seiten einer Person betrifft, so beruht sie immer auf der individuellen Auffassungsweise dieses Einzelnen, und es ist bekannt genug, wie sehr die menschliche Auffassung der Erscheinungen im Leben überhaupt, und insbesondere im Gebiet der Natur- und Heil-Kunde von der geistigen Individualität jedes einzelnen Menschen abhängt, und wie demzufolge ein und demselben Gegenstande häufig die verschiedenartigste Auffassung und Beurtheilung zu Theil wird. Eben dieser Mangel findet also auch bei der Beurtheilung der Erfolge der gesetzlichen Bestimmungen von Seiten Einzelner

Statt, und man erfährt daher über die Zweckmässigkeit einer und derselben Bestimmung, trotz völliger Gleichheit der Erfolge, doch von den einzelnen Berichtserstattern oft die sich widersprechendsten Meinungen über dieselbe.

Freilich scheint es, als habe die Oberbehörde durch die Vergleichung der verschiedenen Ansichten das Mittel im Händen, aus den extremen Meinungen die mittlere, als die jedenfalls richtigere, herauszunehmen, und dieser gemäss ihre Maassregeln zu treffen; indessen will es bedünken, als würde auf solchem Wege, eben der in Folge verschiedenartiger Auffassung hervorgerufenen Verschiedenartigkeit der Ansichten wegen, leicht ein sehr unsicherer Standpunkt erreicht, von welchem aus man zwar etwas, aber in der Hauptsache doch eigentlich nichts thut, das Schifflein hindurch lavirt, wie es eben gehen will, die Uebelstände aber durch einen kräftigen Handstreich zu vernichten und rüstig auf der Bahn zum Guten und Wahren vorwärts zu schreiten, ängstliches Bedenken trägt.

Bleibt nun zwar alles menschliche Thun unvollständig und mangelhaft, also auch eine solche von Seiten Mehrerer bewirkte Anschauung und Beurtheilung, so tragen doch die gemeinschaftlichen, mit Sachkenntniss und ernstem Eifer durchgeführten Bestrebungen Mehrerer den Charakter der Vollkommenheit jedenfalls in höherem Grade an sich, als er der Arbeit des Einzelnen meistentheils zuzukommen pflegt, und deshalb dürfte auch in vorliegendem Falle die auf mannigfaltigerer Anschauung und reiflicher Erwägung beruhende Berichtserstattung über die vorhin genannten Angelegenheiten von Seiten einer Mehrheit, oder im besten Falle der Gesammtheit der unteren Medicinalbeamten, der Oberbehörde von nicht geringem Werthe sein, indem sie durch eine solche zwar nur dasjenige empfängt, was sie, eben weil ihr die unmittelbare Anschauung des Einzelnen abgeht, nothwendig von den einzelnen jener Beamten erhalten muss, um überhaupt im Stande zu sein, den Obliegenheiten ihrer Stellung im Medicinalwesen des Staates Genüge zu leisten, — aber voll-

ständiger und allseitiger. Sollte Jemand an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln, der erinnere sich daran, welchen Einfluss eine ernste, gemeinschaftliche Erwägung und Beurtheilung irgend eines Gegenstandes, welchem er vorher sein gesondertes Nachdenken gewidmet hatte, auf seine Ansichten über diesen Gegenstand ausübte; in der Regel werden diese im Einzelnen mehr oder weniger geändert, zum mindesten berichtigt und vervollständigt, selten, sehr selten bleiben sie bis in's Einzelne völlig unverändert.

Ganz besonders wichtig aber erscheint eine auf solche gemeinschaftliche Erwägung gegründete Beurtheilung der Erfolge der das Medicinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, insonderheit wenn sie von Seiten derjenigen Beamten geschieht, welche die Erfolge unmittelbar zu beobachten Gelegenheit haben. Gewiss viel bestimmter und sicherer fusst aber die Oberbehörde auf dem Resultate einer solchen ernstlichen, gemeinschaftlichen Erwägung, als auf dem Inhalte der aus der individuellen Ansicht der einzelnen Beamten hervorgegangenen Berichte. Gesetze geben und ändern, sind ernste Angelegenheiten, der vielseitigsten Erwägung von Seiten der weisesten Männer bedürftig; nicht allein mit der unmittelbaren Thätigkeit derer ist es abgethan, welchen die Macht zusteht, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wenn anders das Staatswohl in Wahrheit gedeihen soll, sondern eben so sehr gehört der unmittelbare Einfluss derer dazu, welche Erfahrungen über die Erfolge der bereits geltenden Bestimmungen durch eigene Anschauung im Einzelnen zu sammeln Gelegenheit haben. Und so führt denn ein gemeinsames Streben und Arbeiten der Oberen und Unteren, beider nach Maassgabe ihrer eigenthümlichen gesetzlich geordneten Stellung, zu Erreichung grösstmöglichster Vollkommenheit, während jeder Theil, sei er oberer oder niederer, für sich allein eines erspriesslichen Erfolgs seines Thuns sich nicht füglich zu erfreuen haben könnte.

Dürfte aus den vorstehenden Betrachtungen so viel hervorgehen, dass das Verhältniss eines Vereins unte-

rer Medicinalbeamten zum Medicinalwesen des Staates im Allgemeinen dasselbe ist, in welchem der einzelne Beamte zu demselben steht, nur dass das Resultat seiner Thätigkeit, insbesondere was die Beobachtung und Beurtheilung des Erfolgs der bestehenden Medicinalgesetze, und der dahin einschlagenden Verordnungen anlangt, ein um so erheblicheres und berücksichtigungswertheres ist, auf je gründlicherer und mehrseitiger Erwägung es beruht, so kommt es nun zur Erlangung der bestmöglichsten Erfolge der Vereinsthätigkeit noch darauf an,

III.

dass der Verein seine Thätigkeit, seinem Verhältnisse zum Medicinalwesen des Staates gemäss, auf die richtige Art und Weise entfalte.

Wünscht der Verein, dass seine Ansichten über zum Medicinalwesen gehörige Verhältnisse bei der Gesetzgebung überhaupt berücksichtigt oder zum Inhalt gesetzlicher Verordnungen gemacht werden sollen, so kann diess natürlicher Weise nur dadurch geschehen, dass die Machthaber im Staate nicht allein Kenntniss von jenen Ansichten nehmen, sondern auch von der Richtigkeit derselben dergestalt überzeugt sind, dass sie es für nothwendig halten, ihnen gemäss die gesetzlichen Bestimmungen, so wie die im Verordnungswege erlassenen Verfügungen zu gestalten. Es kommt sonach, im Fall der Verein einen solchen Wunsch hat, Alles darauf an, dahin zu wirken, dass die Regierung und, soweit diess erforderlich, zugleich die Stände die gleiche Ueberzeugung von dem Werthe des Vorschlages und der Nothwendigkeit seiner Berücksichtigung gewinnen. Diess scheint aber eben die missliche Aufgabe zu sein, deren Lösung nicht immer gelingt, und daher zu der schon oben berührten Ansicht verleitet, als pflegten die Wünsche des Vereins in der Regel keine sonderliche Berücksichtigung zu finden, und als sei daher der Einfluss eines Vereins von unteren Medicinalbeamten auf die Vervollkomm-

nung des Medicinalwesens im Staate meistentheils ein sehr unerheblicher.

Einstweilen dahin gestellt, ob diese Behauptung in der Wahrheit beruhe oder unwahr sei, möge vorerst näher untersucht werden, an welche Bedingungen der überhaupt mögliche Einfluss des Vereins auf die Vervollkommnung des Medicinalwesens und das Gelingen der Aufgabe, die Machthaber im Staate zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Berücksichtigung etwaiger Verbesserungsvorschläge bei der Gesetzgebung zu bringen, nothwendiger Weise geknüpft sein möchte.

Niemand wird in dieser Beziehung die Richtigkeit des Satzes bestreiten, dass jede in solcher Bestrebung entwikkelte Thätigkeit des Vereins in einer solchen Art und Weise entfaltet werden müsse, wie sie dem Verhältnisse, in welchem der Verein zur oberen Behörde steht, angemessen ist. Man finde in dieser Behauptung nicht etwa eine Hindeutung auf das amtlich subordinirte Verhältniss der unteren Medicinalbeamten zu ihrer Oberbehörde, — denn dieses äussere amtliche Verhältniss kommt, wie schon gesagt, bei der Tendenz dieser Erörterungen gar nicht in Betracht — vielmehr nur die Gelegenheit für die Anknüpfung der weiteren Untersuchung an Dasjenige, was oben über das innere Wesen dieses Verhältnisses bereits beigebracht worden ist, nämlich dass das Verhältniss eines Vereins unterer Medicinalbeamten zur oberen Medicinalbehörde im Allgemeinen dasselbe ist, in welchem der einzelne Beamte zu letztgedachter steht, nur dass das Resultat seiner Thätigkeit, insbesondere was die Beobachtung und Beurtheilung des Erfolgs der bestehenden, das Medicinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen anlangt, ein um so erheblicheres und berücksichtigungswertheres ist, auf je vielfältigerer Erfahrung und je gründlicherer und mehrseitiger Erwägung es beruht.

Die Stellung der unteren Beamten giebt diesen, wie ebenfalls oben schon erörtert, den Vortheil der unmittelbaren

Anschauung der einzelnen hier in Betracht kommenden Vorkommenheiten, so wie die unmittelbare Beobachtung des Erfolgs der Gesetze und Verordnungen, und in diesem Punkte hängt die Oberbehörde in Bezug auf ihre Beurtheilung der Sache von der Berichterstattung der unteren Beeamten ab, in sofern ihr die eigene Anschauung abgeht. Diese unmittelbare Anschauung und die damit verbundene Berichterstattung ist also die eigenthümliche Sphäre der Thätigkeit der unteren Medicinalbeamten, gegenüber der Oberbehörde, welche ihrerseits den Centralpunkt bildet, von welchem aus die Uebersicht über das Ganze offen steht, und die Leitung desselben geschieht.

Ist nun in Bezug auf einen Verein von unteren Medicinalbeamten schon oben gesagt worden, dass er im Allgemeinen zwar nur dasselbe leistet, was der einzelne Beamte thut, aber in weit vollkommenerem Maasse, so erscheint es zur Sicherstellung des bestmöglichsten Erfolgs seiner Thätigkeit rathsam, dass der Verein innerhalb dieser seiner Sphäre in möglichster Vollkommenheit thätig sei, sich aber durchaus hüte, ein Terrain zu betreten, welches nicht das seinige ist, namentlich nicht in dasjenige überzugreifen, welches der Oberbehörde angehört. Nicht etwa, dass der Sinn dieser Worte darauf hinzielen sollte, vor etwaigen Verstössen gegen die Subordination zu warnen, — von diesem äusseren amtlichen Verhältnisse ist, wie schon gesagt, gar nicht die Rede — vielmehr sollen sie nur darauf hinweisen, wie ein solches Uebergreifen jederzeit den Nachtheil bringt, dass der Verein sich dadurch auf einen fremden, also unsicheren Boden versetzt, und mithin der festen Grundlage für seine Thätigkeit, welcher er sich auf dem heimischen Gebiete erfreut, verlustig werde. Denn wenn auch, wie schon oben angedeutet, der Verein durch seine gemeinschaftlichen Arbeiten ebenfalls mehr oder weniger zu einem übersichtlichen Standpunkte über das Medicinalwesen des Landes gelangen kann, so entbehrt er jedenfalls doch der genaueren Einsicht in den näheren Zusammenhang des Medicinalwesens mit den

übrigen Verhältnissen des Staatslebens, welcher der Regierung und überhaupt solchen Männern eigen ist, die vermöge ihrer Studien und ihres Berufes in das innere Gewebe des Staatshaushaltes tiefer zu blicken und allseitiger zu urtheilen vermögen, als Beamte, welche der Hauptsache nach, in einem völlig andern Felde heimisch sind und leicht in den Fehler verfallen, in Sachen des öffentlichen Medicinalwesens von rein ärztlichem Standpunkte aus zu urtheilen, was offenbar eben so einseitig sein würde, als wenn solche Gegenstände, ganz ohne ärztlichen Beistand, von Staatsmännern allein behandelt würden.

Zieht man nun, hinsichtlich des eben in Betreff der Thätigkeit des Vereins ausgesprochenen Grundsatzes, die oben gegebene Schilderung von den erfahrungsgemäss so häufig vergeblichen Bemühungen solcher Vereine in Betracht, so ergiebt sich sofort, dass das dort geschilderte Verfahren eben den Fehler an sich trägt, dass der Verein bei seiner Thätigkeit sich aus seiner ihm eigenthümlichen Stellung heraus begeben und an die Stelle des Gesetzgebers oder der Oberbehörde gesetzt hat, indem er förmlich Gesetze und Verordnungen ausarbeitet, und sodann von der Regierung die Einführung der in dem Entwurfe enthaltenen Maassregeln begehrt.

Man ist weit entfernt, behaupten zu wollen, dass die Behörde das Gute etwa nur deshalb, weil es von unteren Beamten in vielleicht ungeeigneter Form ans Tageslicht gefördert worden ist, nicht anerkennen und benutzen wolle, und dass mithin eine Art von Eifersucht von der Benutzung eines solchergestalt eingereichten Vorschlags abhielte, aber der Mensch bleibt, sei er Oberer oder Niederer, immer Mensch, und wacht; wenn er nicht in Apathie versunken ist, stets mit einer gewissen Eigenliebe über seiner Stellung in der menschlichen Gesellschaft; er sieht es nicht gern, wenn Andere thun, was ihm zugekommen wäre, und ist empfänglicher für Alles, was ihm in solcher Form geboten wird, wie sie ihm in seiner Stellung die angemessene zu sein scheint, während

er demselben Gegenstande unwillkührlich mehr abhold wird, wenn er sich in ungefälligerem Gewande ihm darstellt. Dasselbe Verhältniss, wie zwischen einzelnen Menschen von verschiedener bürgerlicher Stellung, findet nun auch zwischen oberen und unteren Beamten im Staate Statt, und es ist ein alter, durch die Praxis aller Zeiten bewährter Grundsatz des geselligen und öffentlichen Lebens, bei seinem Thun und Lassen die gegenseitige Stellung nicht aus dem Auge zu verlieren, einerseits zwar die eigene Stellung mit seinen Rechten und Pflichten kräftig zu behaupten, andererseits aber auch die Stellung und die Befugnisse Anderer in gleichem Maasse zu achten und im gegenseitigen Verkehre zu berücksichtigen. Wird aber, um auf gegenwärtigen Fall zurückzukommen, der vorhin geschilderte Weg eingeschlagen, um Verbesserungen des öffentlichen Medicinalwesens herbeizuführen, so geschieht offenbar der vorhin schon gerügte Fehler des Hinaustretens der Vorschlagenden aus der ihnen gesetzlich gegebenen Stellung, und die Folge davon ist fürs Erste der nicht geringe Nachtheil, dass der Gegenstand des Vorschlags den Personen, welche man für denselben einnehmen will, in einer mehr oder weniger ungefälligen Form dargeboten wird, so dass schon dadurch eine weniger günstige Stimmung für die Sache bei denselben hervorgerufen wird. Möchte es indessen scheinen, als sei es doch zu weit gegangen, wenn allein durch einen solchen Formfehler die günstige Aufnahme und Berücksichtigung des Vorschlages vereitelt werden sollte, und als müsse man eine würdigere Vorstellung von der Denkungsweise hochgestellter Männer haben, so forsche man weiter, was die Erfahrung als die Folge einer grösseren Bereitwilligkeit von Seiten oberer Behörden zu zeigen pflegt. Regt sich nicht gar leicht der Gedanke, dass es doch gedachten Behörden an selbstständiger Meinung fehle und man sehr leicht auf dieselbe einwirken und die eigenen Ansichten geltend machen könne u. dergl. m.? Man tadelt diess vielleicht nicht, weil man selbst dabei sich im Vortheile befindet, aber die Meinung von der Energie und Selbstständigkeit der Behörde, und so-

ben derer ist, denen die Macht im Staate zusteht, und so lange dem Guten und Wahren, komme es von welcher Seite es wolle, sei es über kurz oder lang, zuletzt immer Anerkennung zu Theil wird. Auf diesem Wege wird die Thätigkeit eines solchen Vereines zwar in bescheidener Weise und ruhigem ernsten Schritte, nach aussen hin unbemerkt, dahingehen, aber dafür im Verborgenen um so reichlichere Früchte tragen.

BOSTON MEDICAL
NOV 16 1922
LIBRARY

I.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Schuljugend in sächsischen Fabriken.

Von

Dr. Carl Alfred Krug,
prakt. Arzte in Chemnitz.

Die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Klassen haben seit Ramazzini nicht aufgehört, Gegenstand zahlreicher ärztlicher Untersuchungen zu sein. Man ist vielfach bemüht gewesen, den Einfluss kennen zu lernen, den die längere Ausübung einer bestimmten Beschäftigung auf das ausübende Individuum bezüglich dessen Gesundheit haben kann. Man machte sich desshalb mit den Technicismen, den Stoffen, der Art und Weise ihrer Verarbeitung bekannt, welche mit der Betreibung dieses oder jenes Arbeitszweiges nothwendig verbunden sind, und wurde dadurch auf die schädlichen Potenzen aufmerksam, welche das längere Zeit darin arbeitende Individuum an seiner Gesundheit zu gefährden vermögen. Damit brachte man die Krankheitserscheinungen in Beziehung, welche sich erfahrungsgemäss nicht nur an einzelnen Arbeitern beobachten lassen, sondern ziemlich constant der ganzen Klasse der in einer gewissen Branche Arbeitenden eigenthümlich zu sein pflegen, und fand so das richtige Verhältniss zwischen der Arbeit und dem unvermeidlichen Opfer an Kraft und Gesundheit, welches die arbeitenden Klassen ihrer Existenz und ihrem Berufe nothwendig bringen müssen. Hieran knüpfte sich für die Humanität sehr natürlich der Wunsch, dass es gelingen möchte, jenes nothwendige Opfer

den Arbeitenden so wenig fühlbar als möglich zu machen, und es ging hierbei mit der Humanität die Politik Hand in Hand, da es den Regierungen der Staaten vor Allem daran gelegen sein musste, sich einen möglichst kräftigen und gesunden Arbeiterstamm zu erhalten, indem dieser nicht nur den bei weitem grössten Theil der Staatsbürger in sich fasst, sondern auch von ihm nach der Erfahrung aller Zeiten der Flor und das Glück der Staaten abhängig ist. Die Kenntniss der Gefahren, welchen die arbeitenden Klassen bei ihren verschiedenartigen Beschäftigungen ausgesetzt sind, lehrte aber auch allmählig die Mittel kennen, jenen zu begegnen, und sie für das Individuum unschädlich oder doch minder verderblich zu machen. Diese Mittel den Benöthigten zu Theil werden zu lassen, übernahm theils der Staat, indem er durch Gesetze und Verordnungen den Gewerbe-Betrieb regelte, und die arbeitenden Klassen vor Bedrückungen und übermässigen Anforderungen ihrer Brodherren schützte; theils machte es sich die Humanität zu einer ihrer Lebensaufgaben, durch Wort und Schrift dahin zu wirken, das Loos der arbeitenden Klassen sowohl im Allgemeinen, als namentlich rücksichtlich ihrer Gesundheitsverhältnisse zu verbessern. Sprechende Beweise hierfür geben in neuester Zeit theils die allerwärts sich bildenden Vereine zur Ueberwachung und Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, theils die lebhafte Theilnahme, welche sowohl die Tagesliteratur durch allseitige Besprechung dieser wichtigen Zeitfrage, als auch die medicinische Literatur dadurch zu erkennen giebt, dass sie wieder mehr und mehr beginnt, mit den Krankheiten der Arbeiter und Gewerbetreibenden sich wissenschaftlich zu beschäftigen. Von allen Klassen der Arbeiter hat sich jedoch neuerdings, vielleicht mit veranlasst durch die in drohender Weise im Auslande sowohl, als leider auch im teutschen Vaterlande sich manifestirenden Arbeiter-Associationen und Unruhen, das allgemeine Interesse den Fabrikarbeitern am meisten und ungetheiltesten zugewendet.

Die Fabrikarbeiter sind in Folge der ihnen obliegenden

Verrichtungen sowohl, als des Ortes, wo sie arbeiten, als auch der Stoffe, welche sie zu verarbeiten haben, manchen Schädlichkeiten ausgesetzt, die den Handwerker, der in seiner eignen Häuslichkeit oder im Freien arbeitet, nicht treffen. Nächstdem werden sie in einem so frühen Alter schon zu so anhaltender Beschäftigung verwendet, dass der Gedanke nicht fern liegt, sie möchten dadurch in ihrer physischen sowohl, als namentlich in ihrer moralischen Entwickelung gehemmt werden. Namentlich hat dieser letzte Umstand, die Herbeiziehung kindlicher Kräfte zur Fabrikarbeit, die Aufmerksamkeit und Besorgniss der sich für Volkswohlfahrt Interessirenden im hohen Grade erregt. Die Nothschreie, welche über das Schicksal der in den englischen Fabriken arbeitenden Kinder zu uns herüberdrangen, die Erzählungen von der gänzlichen körperlichen, wie moralischen Verwahrlosung jener unglücklichen Geschöpfe, und die traurigen Resultate, welche die Tabellen der englischen Statistiker über die Sterblichkeit der arbeitenden Klassen in England nachweisen: alles Diess war geeignet, das allgemeine Interesse auch für unsre Fabrikjugend zu nähren. Bei dem gewaltigen Aufschwunge, welchen in den letzten Jahrzehnten das teutsche Fabrikwesen dem englischen gegenüber genommen, bei den Anstrengungen, welche der teutsche Fabrikant machte, um mit dem englischen in Concurrenz treten zu können, lag für den mit der Sache weniger Vertrauten die Befürchtung nahe, dass man jene Anstrengungen auch bei uns auf Kosten des Lebens und der Gesundheit der in den Fabriken Arbeitenden machen, dass auch bei uns ähnlicher Missbrauch mit der menschlichen Arbeitskraft getrieben, dass das Loos des teutschen Fabrikarbeiters vielleicht kein besseres, als das des englischen, sein möge.

Die wichtigen hierher bezüglichen Fragen haben auch in unserm gewerb- und fabrik-reichen Sachsen schon vielfachen Anklang gefunden. Die Regierung hat denselben ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die gewerblichen und industriellen Vereine des Landes, insonderheit der „sächsische

Industrieverein", haben sich in ihren Sitzungen wiederholt mit deren Lösung beschäftigt, einzelne Industrielle sind mit lobenswerthem Beispiel vorangegangen, die dort laut gewordenen Wünsche und Vorschläge durch practische Anwendung in ihren Fabrik-Etablissements zu verwirklichen, und deren Ausführbarkeit zu prüfen; auch ärztliche Stimmen sind bereits laut geworden, um durch Mittheilung ihrer Erfahrungen und Ansichten die gute Sache zu fördern. Es wird deshalb Entschuldigung finden, wenn ich, im Centralpunkte des sächs. Fabrikwesens die ärztliche Praxis übend, es unternahm, über die Gesundheitsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter in unsern Fabriken dasjenige mitzutheilen, was mich theils eigne Beobachtung, theils fremde Erfahrung hierüber gelehrt hat. Diese Mittheilungen werden wenigstens den Nutzen haben, unser Fabrikwesen dem Leser in einem etwas günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, als es von einer zu weit gehenden Philanthropie oder von Leuten, denen zum richtigen Urtheile das eigene Anschauen gefehlt hat, noch immer geschildert zu werden pflegt.

Die bei weitem grösste Anzahl der Fabrikarbeiter concentrirt sich bei uns in Sachsen in den Kattundruckereien und Baumwollspinnereien. Diese Etablissements sind es namentlich, in welchen eine nicht unbedeutende Anzahl Kinder zur Fabrikarbeit verwendet wird; gegen sie sind um deswillen die lautesten Anklagen der Philanthropen und Freunde der Volkswohlfahrt von jeher gerichtet gewesen; mit ihnen, als der eignen Beobachtung in unserm Fabrikorte am Nächsten liegend, werden wir uns daher auch im Folgenden vorzugsweise zu beschäftigen haben.

Ob es möglich sei, den Fabriksbetrieb in den beiden genannten Fabrikszweigen ohne Hinzuziehung der kindlichen Arbeiter, unbeschadet der Vollkommenheit der zu liefernden Fabrikate, ins Werk zu setzen, muss insofern bejaht werden, als für die den Kindern überlassene Arbeit theils Maschinen, wie der *tireur mécanique* zum Farbestreichen bei der Druckerei, erfunden sind, welche die Kinder vollkommen er-

setzen, theils, wo, wie bei der Spinnerei, die kindlichen Handgriffe durch mechanische Vorrichtungen nicht nachzuahmen sind, diese gewiss recht gut von Erwachsenen ausgeführt werden können, wozu man sich, da dieselben allerdings zarte Finger erfordern, vielleicht der weiblichen Arbeiter bedienen könnte. Ob es dagegen räthlich sei, durch Entfernung der Kinder aus den Fabriken denselben einestheils den, wenn auch spärlichen Verdienst, wodurch dieselben ihre Angehörigen dennoch wesentlich unterstützen, gänzlich zu entziehen, andrerseits dieselben den grössten Theil des Tages unbeschäftigt und, der elterlichen Aufsicht entzogen, sich selbst zu überlassen: das sind Fragen, deren Beantwortung nicht hierher gehört, die aber vom staatsökonomischen, wie vom moralischen Standpunkte aus durchaus verneint werden müssen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass durch Entfernung der Kinder aus den Fabriken einestheils die Verarmung, anderntheils die Verwahrlosung und Sittenlosigkeit unter den Ständen, denen jene Kinder angehören, bald in sichtbarer Weise zunehmen würde. — Ob es aber endlich aus Gesundheits-Rücksichten dennoch nothwendig sei, die Kinder von der Fabrikarbeit fern zu halten: das ist die Frage, mit welcher wir uns hier zunächst und ausführlicher zu beschäftigen haben werden.

Der Schaden, welcher für die Kinder aus dem Arbeiten in Fabriken erwachsen kann, trifft aber ebensowohl deren physische, als auch ihre moralische und intellectuelle Entwickelung. In dieser dreifachen Hinsicht soll der Aufenthalt in Fabriken nachtheilig auf Körper, Geist und Gemüth der Kinder einwirken. Läge es daher nicht zu sehr ausserhalb der Gränzen dieses Aufsatzes, welcher sich zunächst nur die körperlichen Gesundheitsverhältnisse der Fabrikjugend zum Vorwurfe gewählt hat, so würde es nicht uninteressant sein, den Einfluss des Aufenthalts der Kinder in Fabriken auch nach jenen andern beiden Beziehungen etwas näher zu beleuchten. Es würden hier namentlich die Fragen über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Fabrik- und

Abend-Schulen, sowie über die Statthaftigkeit des steten Beisammenseins von Kindern beiderlei Geschlechts unter sich und mit Erwachsenen u. a. m. zu erörtern sein. Von diesen und ähnlichen Erörterungen müssen wir jedoch hier absehen, da sie zu wenig vor das Forum der Medicin zu gehören scheinen.

Die nachtheilige Einwirkung der Fabrikarbeit auf die körperliche Entwickelung der dabei beschäftigten Kinder kann bedingt werden:

1) durch das Alter, in welchem die Kinder bei Fabriken angenommen werden;

2) durch die Art ihrer Beschäftigung;

3) durch die Dauer ihrer Arbeitszeit;

4) durch die Beschaffenheit der Lokalitäten, in welchen die Kinder sich aufzuhalten genöthigt sind.

Was das Lebensalter anlangt, in welchem die Kinder zur Fabrikarbeit verwendet werden, so ist zunächst zu bemerken, dass bei uns in den Baumwollspinnereien die Kinder in der Regel nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre, in den Kattundruckereien ausnahmsweise schon vom 7. an zur Arbeit angenommen werden. In dieser Zeit ist aber bei gesunden, kräftigen Kindern der Körper schon so weit entwickelt, dass er durch eine regelmässige, keine Kraftanstrengung erfordernde Thätigkeit, mit welcher eine angemessene Körperbewegung verbunden ist, in seiner weiten Ausbildung eher gefördert, als zurückgebracht wird.

Die Arbeiten aber, welche die Kinder hier, wie dort, zu verrichten haben, sind keineswegs anstrengend, sondern können von denselben beinahe spielend besorgt werden, auch ist ihr Körper dabei durchaus keine gezwungene Stellung einzunehmen genöthigt, vielmehr fortwährend in einer leichten, gleichmässigen Bewegung. Die Arbeit der Kinder in den Kattundruckereien beschränkt sich nämlich ausschliesslich auf das Farbestreichen (daher ihr Name „Streichkinder"); sie stehn hierbei vor dem die Farbe enthaltenden Behältnisse und streichen jedesmal, während der Drucker die Form auf das Gewebe aufdruckt, mittels einer Vorrichtung, die sie mit bei-

den Händen führen, die Farbe wieder gibt. Ausserdem werden sie von den Erwachsenen vielfach zu Gängen nach Wasser, nach der Couleurküche etc., zum Reinigen und Aussuchen der Formen, und zu ähnlichen leichten Verrichtungen verwendet, so dass ihnen zu gehöriger Körperbewegung vielfache Gelegenheit gegeben wird. Die Arbeit der Kinder in den Baumwollspinnereien besteht im Andrehen von abgerissenen Fäden, im Aufstecken des Vorgespinnstes bei den Feinspinnmaschinen, im Aussuchen oder Sortiren der Baumwoll-Abfälle und dergl. mehr, wobei ihr Körper ebenfalls in fortwährender Bewegung bleibt und weder eine und dieselbe natürliche, noch auch gezwungene Stellungen anhaltend einzunehmen genöthigt ist.

Die tägliche Arbeitszeit für die Kinder ist hier, wie dort, im Durchschnitt 9—10 Stunden, erreicht jedoch, wenn die Umstände es erheischen, die Summe von 13 Stunden den Tag. Diese Arbeitsdauer ist anscheinend für die kindlichen Kräfte eine zu lange und anstrengende; dieselbe kann jedoch den Kindern nicht wohl gekürzt werden, da letztere durch die ihnen zugewiesenen Verrichtungen den Druckern und Spinnern in die Hände arbeiten, diese daher ohne die Hülfe jener nicht würden fortarbeiten können. Die Arbeitszeit der Kinder muss sich daher nothwendig nach der der Erwachsenen richten. Auch ist dieselbe durch mehrere Pausen von einer Viertelstunde bis zu 1 und 2 Stunden zweckmässig unterbrochen, welche den Kindern theils zum Frühstück und Mittagsbrod, theils zu ihrer Erholung im Freien, und, wo keine Abendschulen sind, zum Schulbesuch gestattet sind; auch muss wiederholt bemerkt werden, dass die Art ihrer Beschäftigung sie keineswegs unausgesetzt in den Fabriklokalen festhält, sondern ihnen vielmehr, durch das Fort- und Hinzutragen der verschiedenen zur Arbeit nöthiger Requisiten, vielfach Gelegenheit zur Erholung und zum Ausruhen von ihrer Arbeit gegeben wird. In mehreren Etablissements, wie z. B. in der Baumwollspinnerei der Gebr. Krause in Wolkenburg, ist auch die gewiss nachahmungswerthe Einrichtung

getroffen, dass die Kinder in mehrere Klassen oder Schichten getheilt sind, von denen die eine früh von 5—10 Uhr, die andere von 3—8 Uhr Nachmittags zur Arbeit verwendet wird. Dadurch reducirt sich die tägliche Arbeitszeit eines Kindes auf eine Dauer von 4—5 Stunden, wodurch am sichersten einer übermässigen Anstrengung der kindlichen Arbeitskräfte vorgebeugt wird.

Die Lokalitäten endlich, in welchen sich die Fabrikkinder den Tag über behufs ihrer Arbeit aufzuhalten haben, werden gewöhnlich am meisten verdächtigt, wenn von den Nachtheilen des Fabriklebens für die sich darin Aufhaltenden gesprochen wird. Man denkt sich daher auch gewöhnlich unter solch einem Arbeitssaale einen von Menschen vollgestopften, unerträglich heissen, mit einer durch Oeldunst, Farbengerüche, Wollstaub, menschliche Ausdünstungen und ähnliche schädliche Effluvien verpesteten Luft erfüllten grossen Raum. Allein zu unserer Freude und zur Ehre des sächs. Fabrikstandes hat sich uns bei eigner Anschauung ein von dem eben geschilderten sehr verschiedenes, überaus freundliches Bild davon eingeprägt, so dass wir dreist behaupten können, die Kinder seien in unseren Fabriksälen unvergleichlich besser aufgehoben, als in den dumpfigen, niedrigen, unreinlichen Löchern *(sit venia verbo)* welche sie ihr „zu Hause" nennen! Zum Belege hierfür sei es erlaubt, beispielsweise das schon genannte Baumwollspinner-Etablissement bezüglich seiner Lokalitäten in wenig Zügen zu schildern. Von den beiden Vorbereitungs- oder Krämpel-Sälen ist ein jeder 57 Ellen lang, 20 Ellen breit; es arbeiten in jedem derselben, mit Einschluss der Kinder, ohngefähr 35 Personen weiblichen Geschlechts. An sämmtlichen Wollreinigungsmaschinen sind Staubkanäle und Ventilatoren, letztere mit 800 und resp. 1400 Umgängen in der Minute, angebracht, wodurch nicht allein der sich in der rohen Baumwolle befindende Staub ins Freie geführt, sondern auch die Luft in diesen Räumen stets erneuert wird und sich gut erhält. In zwei Vorspinnsälen gleicher Länge

und Breite arbeiten in einem jeden nicht über 16 Personen. Ein jeder Feinspinnsaal misst 37 Ellen Länge, 25 Ellen Breite und hat 30 Fenster rings herum. Den russischen Essen im Gebäude, den raschen Umgängen des gangbaren Zeugs, dem häufigen Hin- und Wiedergehen des Spinner-Personales, sowie, dass nur 6—8 Spinner und ebensoviel Kinder in jedem dieser Säle sich befinden, ist die gute Luft zuzuschreiben, die man beim Eintreten in diese Säle wahrnimmt. In jedem Saale befinden sich zwei Oefen. Nicht allein wegen des arbeitenden Personales, insbesondere auch wegen des Oels in den Zapfen, Lagern, Pfannen, Spindeln etc. der Maschinen, und eines leichten Ganges halber, den eine gute Qualität Garn erfordert, muss während der Arbeitszeit im Winter stets eine Wärme von wenigstens 16 Grad in den Sälen sein. Die Morgen- und Abend-Beleuchtung im Winter wird mit gut construirten, leicht und schnell zu bedienenden Lampen mit Glascylindern und bestem Oele bewirkt. Rauchendes oder schlechtes Brennöl kann in einer guten Spinnerei überhaupt nicht gebraucht werden, weil der sich absetzende Rus, ganz abgesehen von dessen nachtheiligem Einflusse auf die Gesundheit der Arbeiter, dem Garne eine schlechte Farbe geben würde. — Aehnliche Einrichtungen, Vorkehrungen, Luft- und Temparatur-Verhältnisse, wie dort, haben wir auch in den Lokalen der Kattundruckereien, soweit dieselben in letzteren der eigenthümliche Fabriksbetrieb gestattet, wiedergefunden; auch hier grosse, hohe, helle, nur mässig mit Menschen angefüllte Säle; auch hier eine gute, ziemlich reine Luft, und zweckmässige Temperatur.

Nach dem bisher Mitgetheilten glauben wir annehmen zu können, dass in der gegenwärtigen Verfassung dieser Fabriken hinreichende Garantieen für das Wohlbefinden der darin arbeitenden Jugend gegeben sind. Will man trotzdem beobachtet haben, dass ein Theil derselben rücksichtlich seiner physischen Entwicklung und der Kräftigkeit seiner Constitution hinter andern Kindern wesentlich zurückbleibe, so mag der Grund dieser Erscheinung theils in Schädlichkeiten liegen,

welche, durch die Eigenthümlichkeit der beiden Fabrikationszweige bedingt und von dieser unzertrennlich, den erwachsenen Drucker und Spinner in gleicher Weise, wie die Kinder, treffen: theils aber, und gewiss zum ungleich grösseren Theile ist derselbe in ganz andern, vom Fabrikwesen durchaus unabhängigen Verhältnissen zu suchen. Das häusliche Elend, in welchem diese Kinder geboren und bis zu ihrem Eintritte in die Fabrik gross geworden sind; der gänzliche Mangel einer vernünftigen physischen Erziehung; die Vernachlässigung der zum kindlichen Gedeihen so nothwendigen Reinlichkeit seitens der Eltern; die kümmerliche, meist nur aus Brod, Kaffee und Kartoffeln bestehende Nahrung, verbunden mit dem Aufenthalte in feuchten, kalten, unreinlichen Wohnungen und einer nur allzu dürftigen Körperbekleidung: das sind schädliche Potenzen, welche bei dem kümmerlichen Gedeihen der Fabrikjugend gewiss ungleich höher angeschlagen werden müssen, als der Aufenthalt in den Fabriken und eine leichte, wenn auch anhaltende Arbeit, zu der sie in jenen verwendet werden. Im Gegentheil haben uns mehrfache eigne Beobachtungen, sowie die Versicherungen der Eltern solcher Kinder überzeugt, dass ein irgend längerer Aufenthalt in Fabriken auf die körperliche Entwickelung derselben nur vortheilhaft eingewirkt hat, und mancherlei Anomalien in deren körperlichem Befinden daselbst ausgeglichen worden sind. Auch braucht man sich nur die Mühe zu nehmen, die Kinder theils bei ihrer Arbeit in den Fabriksälen, theils in den ihnen vergönnten Erholungsstunden zu beobachten: man wird dann unter ihnen allerdings nicht Wenige finden, denen das Siegel häuslichen Elends mit unauslöschbarer Deutlichkeit aufgedrückt ist; allein bei der grossen Mehrzahl überraschte uns das blühende, gesunde Ansehen, der fröhliche Muth und die Lust und Unverdrossenheit bei der Arbeit, die Kräftigkeit ihrer Bewegungen und die ihrem Alter vorausgeeilte körperliche Ausbildung auf eine sehr angenehme Weise.

Hiermit stimmen auch die Erfahrungen über den Gesundheitszustand der Fabrikjugend und die Zahl der Erkrankungs-

fälle überein, und es stellt sich namentlich hier in Chemnitz das Mortalitätsverhältniss dieser Altersklasse sehr günstig dar*): denn wenn in dem Zeitraume vom 5. bis 15. Lebensjahre an andern Orten von 1000 Geborenen 60 bis 70 sterben, so trifft dies Loos hier nur 34. Man beobachtet unter ihnen weder Lungensuchten noch Verkrüppelungen, auch findet man nicht, dass sie häufig an Erkältungskrankheiten, Rheumatismen, oder inneren Entzündungen leiden. Wenn nun auch dieses günstige Mortalitätsverhältniss als eine Folge der grossen Sterblichkeit im ersten Lebensjahre zu betrachten ist, welche man in Fabrikdistricten und namentlich auch in Chemnitz zu beklagen hat, indem nämlich in diesem Zeitraume schon fast die Hälfte der Geborenen wieder stirbt, so steht doch die Ansicht fest, dass die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken für ihre Gesundheit erspriesslicher ist, als wenn sie, wie z. B. die Spulkinder bei den Webern, zu Hause in engen Stuben mit sitzender Arbeit beschäftigt werden sollten.

Fassen wir das bisher Erwähnte in seinen Hauptpuncten noch einmal kürzlich zusammen, so steht in Bezug auf den hier in Frage gewesenen Gegenstand Folgendes fest:

1) Die Kinder werden erst in einem Lebensalter zur Fabrikarbeit genommen, in welchem letztere nicht mehr hinderlich auf deren fernere körperliche Entwickelung einzuwirken vermag.

2) Die Arbeit der Kinder in den Fabriken ist zwar anhaltend, aber leicht und wenig anstrengend und kann von denselben fast spielend verrichtet werden. Ihr Körper wird dabei in keinerlei gezwungener Stellung erhalten, ist vielmehr in einer fortwährenden, gleichmässigen Bewegung.

3) Die Arbeitszeit der Kinder bestimmt sich nach der der erwachsenen Arbeiter, welchen sie bei deren Arbeit zur

*) Was hier über das Mortalitätsverhältniss bemerkt worden, ist dem Protokolle einer Sitzung der „erzgebirgisch-Chemnitzer medicinischen Gesellschaft“ entnommen, in welcher über die hier in Frage gekommenen Punkte ein vom sächs. Industrievereine erbetenes ärztliches Gutachten abgegeben wurde. S. die letzteren „Mittheilungen f. d. K. R. Sachsen“ 1841, Lieferung 4.

Hand gehen müssen. Da, wo die Kinder nicht schichtweise in der Arbeit abgelöst werden, erscheint die Zeit von 10—13 Stunden für die Ausdauer kindlicher Kräfte zu lang, obwohl überall kürzere oder längere Pausen zur Erholung, zum Genusse des Frühstücks und Mittagsbrodes, sowie zum Schulbesuche gestattet sind.

4) Die Lokale, in denen die Kinder arbeiten, sind in allen besseren Fabriken so beschaffen und mit den nöthigen Vorrichtungen für Lufterneuerung und Abführung der beim Vorarbeiten der Rohstoffe sich darin ansammelnden Abgänge, namentlich des Baumwollstaubes, versehen, dass der Aufenthalt in denselben unbezweifelt weniger nachtheilig auf die Gesundheit der Kinder einwirkt, als wenn diese zu Hause in den meist elenden Wohnungen ihrer Angehörigen sich aufzuhalten genöthigt werden.

5) Der Gesundheitszustand der Fabrikkinder ist durchgehends ein erwünschter; man beobachtet nicht leicht Krankheiten unter ihnen, welche in dem Aufenthalte derselben in den Fabriken ihren nachweisbaren Grund hätten. Die Ursache des elenden Aussehens und Siechthums Einzelner ist vielmehr in häuslichem Elende und in der gänzlich vernachlässigten physischen Erziehung während der ersten Lebensjahre zu suchen.

6) Das Mortalitätsverhältniss dieser Altersklasse ist bei uns, wo ein grosser Theil der Jugend zur Fabrikarbeit verwendet wird, ungleich günstiger, als anderwärts, wo keine Fabriken sind; bei uns sterben 34 von 1000, anderwärts 60 — 70 von 1000.

7) Wir müssen demnach bekennen, dass die Herbeiziehung der Kinder zur Fabrikarbeit von keinerlei nachtheiliger Einwirkung auf deren Gesundheit und körperliche Ausbildung ist. Im Gegentheil hat die Erfahrung mehrfach bestätigt, dass schwächliche und während ihrer ersten Lebensjahre physisch vernachlässigte Kinder nach längerem Aufenthalte in den Fabriken ein besseres, kräftigeres Aussehn bekom-

men, und sich körperlich besser entwickeln, als diejenigen ihrer Altersgenossen, welche fortwährend den nachtheiligen Einwirkungen häuslichen Elends preisgegeben bleiben.

II.

Gutachten über ein heimlich geborenes und todt gefundenes Kind, nebst Superarbitrium des Königl. Medicinal-Collegiums zu Posen und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin.

Mitgetheilt

von

Dr. Völkel,

Kreisphysikus zu Culm in Westpreussen.

Obductionsbericht.

Ueber das von der unverehelichten Petronella Berg zu Lobsens heimlich geborene und am 20. März a. c. obducirte Kind.

Ein Königl. Wohllöbl. Land- und Stadt-Gericht hat Unterzeichnetem die Untersuchungsacten wider die des Kindesmordes verdächtige unverehelichte Petronella Berg nebst dem Obductionsprotokolle über das von ihr heimlich geborene und todt gefundene Kind mit der Aufforderung zugeschickt, nunmehr den vollständigen Obductionsbericht anzufertigen.

Unterzeichneter kommt diesem geehrten Auftrage nach und schickt voraus:

A. Die Geschichtserzählung.

Die Hebamme Krause zu Lobsens zeigte am 19. März 1839 dem dasigen Polizeiamte an, dass, so wie sie erfahren, die in dem Tuchmacher Andreas Acker'schen Hause mit den Stankiewicz'schen und Johann Ludzyk'schen Eheleuten zusammenwohnende unverehelichte Petronella Berg schwanger gewesen und in den letzten 2—3 Tagen heimlich entbunden worden sei, die Frucht aber höchst wahrscheinlich vernichtet habe, da sie nicht zum Vorschein gekommen. Da die p. Berg schon einige uneheliche Kinder geboren hatte, so wurde sie durch die genannte Hebamme untersucht, wobei diese zwar Symptome einer in den letzten Tagen stattgehabten Entbindung fand, sich aber darüber, ob jene wirklich entbunden worden, nicht bestimmt genug aussprach. Die sofort vorgenommene gerichtliche Durchsuchung der p. Berg'schen Wohnung und namentlich der Bettstelle liess in derselben unter Andern ein augenscheinlich ganz frisch mit Blut bespritztes Kopfkissen, einen kleinen leinenen Lappen und ein Frauenhemde vorfinden, die beide nass waren und aussahen, als wenn sie früher blutig gewesen, aber schlecht ausgewaschen worden wären. Nach den Aussagen der Hausbewohner sollte die p. Berg noch Tags vorher um 11 Uhr Mittags in sichtbar hochschwangerem Zustande ihre Wohnung verlassen haben, nach 2 Stunden zurückgekehrt sein, sehr matt und angegriffen, blutige Hände und Wäsche gehabt und, nachdem sie darum befragt, diese schnell abgewaschen, auch geäussert haben, sie wäre in Rattey, was von der Stadt ¼ Stunde entfernt liegt, nach Spähnen gewesen. Die nun angestellten Nachsuchungen nach dem Kinde führten zu keinem Resultate, dagegen fand man in dem, in der Vorstadt belegenen Herzog'schen Garten, dicht am Backofen, einen etwa 2 □Fuss grossen Blutfleck, einige Fusstapfen mit kleinen Blutflecken; etwa 200 Schritt davon entfernt eine zweite Stelle, wo wiederum, in einer Ausdehnung von 2 □Fuss, der Schnee mit Blut getränkt war, und endlich in der Nähe der kleinen

Brücke, welche von Rattey nach Lobsens führt, auch einige sehr unbedeutende Blutspuren. Die inzwischen arretirte Berg war von dem Kreiswundarzte Bruening untersucht und waren an ihr alle die Symptome gefunden worden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine stattgehabte Entbindung derselben schliessen liessen; sie selbst aber läugnete Beides, wogegen ihre 8 Jahr alte Tochter aussagte: „ich folgte meiner Mutter gestern, als sie arretirt wurde, bis an das Gefängnisshaus und da sagte sie mir beim Abschiede: „„Rosalie, sagt der Tante, sie solle beim Abtritte suchen, da liegt etwas auf der Seite untern Miste versteckt; was sie da findet, soll sie auf die Seite bringen.““

Diese Aussage führte denn endlich zur Entdeckung des Kindes, das in dem neben dem Abtritte befindlichem Stalle der p. Bergschen Wohnung, unter einer losen Diele, auf dem Schmutze desselben in einem Sacke verwahrt auf dem Rücken liegend, etwas nach der linken Seite hingeneigt, sich befand. Die p. Berg läugnete abermals und erst, als ihr der uneröffnete Sack mit dem Kinde plötzlich gezeigt wurde, gestand sie, dass sie es dahin gelegt, in der Stube in ihrem Bette geboren habe und das Kind todt zur Welt gekommen sei: „ich will hier gleich siebenmal hundert Klaftern tief in die Erde versinken, wenn es nicht todt zur Welt gekommen ist.“ Ueber den Vorgang der Geburt gab sie nun in den weiteren Verhören an; wie sie am Sonnabende, den 16. März a. c., in Begleitung der p. Stankiewicz und deren erwachsenen Tochter nach Holz in den Lobsonkaer Forst gegangen und da mit einer Ladung Holz auf dem Rücken niedergefallen sei, so dass sie mit dem Bauche auf der Erde, das Holz auf ihr gelegen und sie sogleich einen starken Blutverlust erlitten habe. Dagegen bemerken aber ihre Begleiterinnen, dass sie nur mit einem Knie auf der Erde gelegen, mit dem andern Fusse aber noch halb aufrecht gekauert, sich bald wieder aufgerichtet und mit ihnen den Weg dann fortgesetzt habe, ohne etwas weiter zu äussern. Nach ihrer fernern Angabe will sie etwa 5 Wochen vor Michaelis (1838) im Ku-

jan'schen Walde geschwängert worden sein und glaubte daher, erst um Pfingsten herum ihre Niederkunft erwarten zu dürfen. Der (oben erwähnte) Blutverlust sei am verflossenen Sonntage (17. März) noch stärker geworden und in der Nacht darauf habe sie Leibschmerzen bekommen und plötzlich das Kind geboren. Das Wasser sei ihr, wie sie sagt, nicht vorher abgegangen, sondern erst mit dem Kinde gekommen. Dieses sei, während sie auf dem Rücken mit auseinander gespreitzten Beinen dagelegen und mit beiden Händen sich den Unterleib gehalten, zuerst mit den beiden Füsschen zur Welt und so rasch gekommen, dass ihnen der Kopf gleich nachgefolgt; die Stankiewicz'schen und Ludzyk'schen Eheleute, die mit ihr zugleich in derselben Stube geschlafen, haben aber nichts von dem ganzen Geburtsakte gemerkt. Sobald sie das Kind geboren, behauptet sie weiter, habe sie bemerkt, dass es sich durchaus nicht bewegt, und daher, nachdem sie die Nabelschnur mit beiden Händen gefasst und dergestalt zerrissen, dass das Kindesende etwa eine Handlang am Kinde herunter gehangen, (was sie desshalb gethan, weil das Kind todt gewesen, denn sonst hätte sie dieselbe unterbunden, wohl wissend, dass es sich hätte verbluten können) — auf ihre beiden Hände genommen, gerüttelt, geschüttelt, es mit ihrer Rechten ein paarmal auf das Aerschchen geklopft, da es aber nicht aufleben und sich gar nicht rühren gewollt: so habe sie auch weiter keine Versuche, es wieder zu beleben, gemacht, auch Niemanden dazu gerufen, weil sie gedacht, es werde doch nichts helfen. Gleich nach dem Kinde und zwar in so kurzer Zeit, dass man kein Vaterunser hätte beten können, sei auch die Nachgeburt gekommen, die sie später in den Garten geworfen.

Nun will sie mit ihrer rechten Hand leise an das Köpfchen des Kindes gefühlt und bemerkt haben, dass der ganze obere Theil desselben quatschigt gewesen, ein Stück Knochen sogar ganz aus dem Kopfe herausgestanden, und gefunden haben, dass derselbe ganz entzwei gewesen. Da sie nun an dem Kinde gar keine Spuren von Leben be-

merkt, so habe sie es sich zur rechten Seite, den Kopf oben, gelegt, mit ihrer Schürze gereinigt, darauf dasselbe in den besagten Sack gesteckt, sich leise zur Thüre hinausgeschlichen und es in den benannten Stall getragen, wo sie den Sack behutsam unter die lose befundene Diele verborgen, um das Kind gelegentlich auf dem Kirchhofe zu begraben.

Die gerichtliche Obduction der Leiche dieses Kindes fand am 20. März Statt, und bot Folgendes dar:

B. Obductions-Protokoll.

I. Aeussere Besichtigung.

1) Der Leichnam gehört einem neugeborenen Kinde an und ist weiblichen Geschlechts.

2) Sein Gewicht beträgt 7½ Pfund berliner Gewicht.

3) Die Länge desselben, vom Scheitel bis zur Fusssohle gemessen, beträgt 21 Zoll pr. Maass.

4) Der Körper ist kräftig und wohlgenährt, die Haut ist überall fleischfarben, mit Fett unterpolstert und es findet sich nirgends die *lanugo* und die *vernix caseosa* der Neugeborenen.

5) Die Extremitäten sind abgerundet.

6) Der Kopf ist mit dünnen, dunkelbraunen Härchen von ¼ — ½ Zoll Länge bedeckt.

7) Die Ohrmuscheln, wie die Nägel an den Fingern und Zehen sind fest und normal ausgebildet.

8) Die grossen Schaamlefzen bedecken die kleineren vollkommen und schliessen somit ganz den Eingang in die Scheide.

9) Die Nabelschnur ist abgerissen, (wie sich aus den ungleich gezackten Rändern des Endes derselben ergiebt) ohne Fett, ohne Knoten und (der vorhandene Theil) ist 9 Zoll lang.

10) Der Querdurchmesser des Kopfes beträgt 4¾ Zoll, der Diagonaldurchmesser 5½, der senkrechte 4½ Zoll.

11) Weder in den äusseren Gehörgängen, noch in den Nasenlöchern, der Mundhöhle, in der Scheide oder dem After ist irgend ein fremder Körper vorhanden.

12) Aus diesem fliesst Kindspech und es sind auch die *nates* damit besudelt.

13) Die Augen beide geschlossen, der Mund zum Theil geöffnet, die Zunge zwischen beiden (zahnlosen) Kiefern etwas vorgeschoben; die Unterlippe herabhängend.

14) Der Brustkorb gewölbt,

15) Der Kopf fühlt sich, besonders auf der rechten Seite, sehr schwappernd an und kann man durch die Kopfbedeckungen deutlich wahrnehmen, dass die darunter liegenden Schädelknochen gebrochen sind, und irgend eine Flüssigkeit darunter sich ergossen befindet.

16) Etwas entfernt von dem Stirnbeine, nach der rechten Seite hin, gegen den vordern Winkel des rechten Scheitelbeines *(oss. bregm.)* ist eine stumpfkantige Knochenspitze, jedoch von den Kopfbedeckungen überzogen, zu sehen.

17) In derselben Gegend befindet sich eine bohnengrosse Hautschrunde.

18) Ueber dem Stirnbeine ist eine querlaufende, 1½ Zoll lange, 1 Linie breite, oberflächliche Hautverletzung.

19) Eben so befindet sich etwas weiter nach rechts eine kleine Hautschrunde.

20) Beide Backen erscheinen hochroth und bieten handtellergrosse blutunterlaufene Stellen dar; die auf der rechten Backe erstreckt sich bis über das (rechte) Ohr; auf der linken Backe giebt es überdiess noch mehrere senkrecht über dieselbe herunter laufende, ganz feine Hautschrunden (Striche).

21) Auf der Brust, auf der äusseren Seite des rechten und linken Armes, auf der äusseren und inneren Fläche der Schenkel, auf dem Nacken und dem Rücken sind dunkelrothe Flecken wahrzunehmen: die darein gemachten Einschnitte lassen kein in das Zellgewebe ergossenes Blut wahrnehmen, was aber im Gesichte der Fall ist. Die Finger beider Hände sind in die resp. Handflächen gebogen.

Sonst ist an der Leiche, die noch ganz frisch ist und nicht die geringsten Spuren eingetretener Fäulniss darbietet, keine Verletzung weiter wahrzunehmen.

II. Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

Bei und nach geschehener kunstgemäser Eröffnung der Kopfhöhle und nachdem die Kopfbedeckungen zurückgeschlagen worden, fand sich

1) unter denselben eine grosse Menge schwarzen, dickflüssigen Blutes, das auf der rechten Seite des Schädels mit Gehirn vermischt hervorquoll. Von der herausgeflossenen Masse mochten, nach ohngefährer Schätzung, 3 — 4 Esslöffel voll vorhanden sein.

2) Da, wo die Schädelknochen noch unverletzt waren, (linke Seite des Kopfes) fand sich über die ganze Oberfläche des Schädels unter der Sehnenhaube ein Erguss dunkelfarbenen Blutes *(ecchymosis)*.

3) Bei näherer Untersuchung erschienen die Nähte der Schädelknochen locker und unter einander nicht verwachsen, d. h. die Knochen waren verschiebbar. Ferner:

4) Im rechten Seitenwandbeine ein Bruch mit Fissuren, von denen die eine sich von der *sutura squamosa* bis zur hinteren Fontanelle erstreckte, 3½ Zoll lang war und eine krummlaufende Richtung nahm; von der *sutura sagittalis* aus ging bis zum *tuber oss. parietal. dextri* ein zweiter Riss dieses Knochens, 1½ Zoll lang; eine dritte Fissur erstreckte sich von der *sutura coronaria* anfangend bis in die erste Fissur, 1½ Zoll lang: so dass aus dem (rechten) Seitenwandbeine ein viereckiges, oblongförmiges Stück, 1 Zoll breit und 1½ Zoll lang herausgebrochen und losgetrennt erschien und mit der einen Ecke nach vorn gerichtet war *(I. 15.)*

5) Aus dieser Stelle (Oeffnung) war das mit Blut ver-

mischte Gehirn bei der Eröffnung des Kopfes hervorgedrungen. *(II. 1.)*

6) Das linke Seitenwandbein bot ebenfalls eine Fissur dar, welche von der *sutura coronaria* an in die Höhe bis zum *tuber* ging, $1\frac{1}{4}$ Zoll lang war und sich zuletzt in zwei kleine Schenkel von $\frac{1}{4}$ Zoll Länge theilte.

7) Die grosse Fontanelle war $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und 1 Zoll breit, die kleine so gross, dass man sie mit der Fingerspitze bedecken konnte; ferner waren:

8) Die Hirnhäute fest mit der Schädelfläche zusammenhängend;

9) Die *sinus* leer von Blut;

10) Das Gehirn von normaler Structur und Farbe, blutleer, in dem linken Seitenventrikel eine geringe Menge wässriger Flüssigkeit; der *plex. choroid.* wenig geröthet; die rechte Hälfte des Gehirns war zum Theil zerstört und konnte hier weiter nichts wahrgenommen werden.

11) Auf der unverletzten *basis cranii* befanden sich etwas über 3 Theelöffel voll dunklen Blutes.

Sonst war hier am Kopfe und namentlich am Gehirne nichts bemerkenswerthes mehr wahrzunehmen.

B. Eröffnung der Bauchhöhle.

1) Der Unterleib erschien zusammengefallen und es befand sich in der Bauchhöhle keine Luftart, noch irgend eine Flüssigkeit.

2) Der Zwerchmuskel war nach oben gerichtet und nicht herunter getrieben.

3) Die Leber von gewöhnlicher Grösse und braunröthlicher Farbe; die in sie gemachten Einschnitte liessen kein Blut (aus den Schnittflächen herunterquellend) wahrnehmen. Die Gallenblase enthielt wenig Galle; die Milz normal; im Magen befand sich ein Esslöffel voll grünlicher Flüssigkeit; der Dünndarm von normaler Beschaffenheit; der Dickdarm voll dickflüssigem Meconium.

4) Die Harnblase enthielt keinen Urin.

Sonst war in der Bauchhöhle nichts weiter zu bemerken.

C. Eröffnung der Brusthöhle.

Nach geschehener kunstgemässer Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich zunächt die *glandula thymus* von gewöhnlicher Grösse.

1) Die Lungen waren von hellrother Farbe, bedeckten den Herzbeutel nicht, sondern lagen zurückgedrängt gegen das Rückgrath hin. An dem äussern Rande der rechten Lunge waren mehrere Luftbläschen zu bemerken. Uebrigens waren sie (die Lungen) nicht fest und compact.

2) Alle Gefässe wurden kunstgemäss unterbunden, darauf zwischen beiden unterbundenen Stellen durchgeschnitten und dann die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen, zusammen herausgenommen und in eine Wanne gelegt, welche 1½ Fuss lang, 1 Fuss breit und vom Boden aus 5 Zoll hoch mit Wasser angefüllt war, das, nach dem darein gehaltenen Thermometer, 15° R. hatte. Es schwammen nun die Lungen auf der Oberfläche des Wassers und zeigten keine Geneigtheit, unterzusinken, was nur beim Herzen der Fall war; ja selbst mehrmals bis auf den Boden des Gefässes untergetaucht, erhoben sich dieselben immer wieder auf die Oberfläche des Wassers.

3) Das Gewicht der Lungen sammt dem Herzen betrug 5⅛ Loth berliner Gewicht. Es wurden nun auch die Lungengefässe sorgfältig unterbunden, mit doppelter Ligatur, dann wurden, nachdem zwischen beiden durchgeschnitten worden, die Lungen von dem Herzen getrennt und darauf dieses, wie jene, einzeln gewogen, was für sie ein Gewicht von 2⅞½ Loth, fürs Herz 2 $\frac{5}{12}$ Loth betrug; zusammen also 4⅝ Loth. Der Unterschied zwischen der Summe dieser einzeln gewogenen Theile und dem Gewichte derselben im Zusammenhange mochte wohl daher rühren, dass Obducenten aus Mangel einer kleinen Waage genöthigt waren, mit einer für solche leichte Gegenstände nicht gleich empfindlichen grossen Waage zu wiegen.

4) Jede Lunge einzeln, so wie kleine Stückchen derselben wurden nun wieder in das genannte Gefäss mit Wasser gethan und schwammen diese, wie jene, eben so, wie *sub* Nr. 2 bemerkt worden ist. Vor diesen Versuchen wurden mehrere Einschnitte in die Substanz der Lungen ausserhalb des Wassers gemacht, aber sie erschienen blutleer, denn kaum wurde die Messerklinge ein wenig geröthet.

5) Es wurden nun auch unter der Oberfläche des Wassers mehrere Einschnitte gemacht, (dabei wurden die Lungen von unten nach oben durch behutsamen Druck gespannt erhalten und wurde leise mit dem Skalpell ein langer Schnitt durch die Oberfläche derselben geführt). Sogleich stiegen ganz kleine Bläschen in die Höhe; zugleich hörte man (auch wenn über der Oberfläche des Wassers der Versuch gemacht wurde) beim Einschneiden ein leises, knisterndes Geräusch. Diess war bei jedem Stückchen Lunge, womit diese Versuche angestellt wurden, der Fall.

6) Der Herzbeutel, der, ehe noch diese Schwimmversuche vorgenommen wurden, geöffnet ward, enthielt kaum ½ Theelöffel voll klare wässrige Flüssigkeit. Das Herz selbst war von normaler Beschaffenheit und Grösse; keine Herzkammer enthielt Blut, vielmehr waren beide ganz blutleer. Sonst war in der Brusthöhle nichts weiter zu bemerken.

Im Allgemeinen gaben die Medicinalbeamten als vorläufiges, jedoch für jetzt nur wahrscheinliches Resultat der Section an: dass die vorliegende Leiche die eines vollständig ausgetragenen, durchaus lebensfähigen und sogar starken Kindes sei, dass aber diess Kind in dem Augenblicke, als es zu athmen beginnen wollen, in Folge einer gewaltsamen äusseren Einwirkung auf den Kopf plötzlich gestorben sei. —

C. Gutachten.

Gestützt auf den Befund, wie er im Obductionsprotokolle aufgezeichnet ist, stellen sich nun Obducenten zunächst fol-

gende Fragen, die sie so bestimmt, als möglich, nach Lage der Sache zu beantworten suchen werden:

1) War das von der Petronella Berg heimlich geborene und am 20. März obducirte Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges Kind?

2) Kam dasselbe schon todt zur Welt, oder lebte es nach der Geburt noch?

3) Wenn es nach der Geburt noch lebte, war die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam?

4) Im Falle die Todesart gewaltsam war, ist nach physischen Merkmalen eine dem Kinde (von der Mutter oder von Andern) vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit anzunehmen oder können die Spuren der erlittenen Gewaltthätigkeit und der Tod wahrscheinlicher oder möglicher Weise von dem Vorgange der Geburt herrühren?

Was nun zunächst die Beantwortung der ersten hier aufgeführten Frage anbelangt, so finden wir im Obductionsprotokolle *I.* verzeichnet, dass das Kind 7½ Pfund schwer und sein Körper 21 Zoll lang war; dass ferner dieser kräftig entwickelt und wohlgenährt, die Haut überall fleischfarben, mit Fett unterpolstert, frei von wolligen Härchen und die Gliedmaassen abgerundet erschienen; dass auf dem Kopfe sich dünnes ½—¾ Zoll langes Haar befand; die Ohren und die Nägel an den Händen und Füssen von fester und normaler Beschaffenheit, eben so auch der am Kinde noch vorhandene Theil der Nabelschnur fest waren; die grossen Schaamlefzen die kleineren vollkommen bedeckten und den Eingang in die Scheide ganz schlossen; dass ferner die Durchmesser des Kopfes die Norm nicht nur erreichten, sondern sogar übertrafen, überhaupt also der Kopf dieses Kindes zum ganzen Körper in normalen Verhältnissen stand.

Diese hier angeführten und an der kindlichen Leiche vorgefundenen Zeichen in ihrer Gesammtheit betrachtet und zusammengestellt mit der normalen Beschaffenheit und Structur der innern Theile: des Gehirns, des Herzens, der Lungen,

der Leber, des Magens und Darmkanales, führen zu dem Ergebniss, dass dieses Kind gliedmässig war und 40 Wochen in Mutterleibe verweilt, auch bereits denjenigen Grad von Reife erlangt hatte, um unabhängig von der Mutter ein selbstständiges Leben führen zu können. Obducenten sind demnach geneigt, dieses in Rede stehende Kind für ein gliedmässiges, ausgetragenes und reifes zu halten, wenn gleich die Nähte der Kopfknochen noch nicht verknöchert und diese noch verschiebbar gefunden wurden. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass viele Kinder mit verschiebbaren Kopfknochen geboren werden und dennoch vollkommen ausgetragen und reif sind: wogegen die Fälle, wo die Nähte derselben bereits verknöchert erscheinen, zu den Ausnahmen gehören und meist nur Spätgeburten eigen zu sein pflegen. Eben so wenig dürfte diese Behauptung der Obducenten, dass das Kind reif war, durch das Geständniss der Inculpatin: als sei sie erst ohngefähr 5 Wochen vor Michaelis v. J., also gegen den 26. August, schwanger geworden, und wornach sie ihre Entbindung erst um Pfingsten, also um den 7. Mai a. c. zu erwarten gehabt — widerlegt werden. Denn wäre die Conception wirklich um den obigen Tag erfolgt, so würde das Kind erst 13 Tage über 8 Monate alt gewesen sein, als es geboren wurde. Kinder von diesem Alter aber haben höchstens nur das Gewicht von 4 Pfund und sind selten länger, als 16 — 17 Zoll; ihre Haut ist ferner roth, reichlich mit weichen, glänzendem Wollhaaren bedeckt und runzlich, und sind die Nägel auch noch sehr weich. Das Kind in vorliegendem Falle zeigte aber diesen entgegengesetzte und einem Kinde von zehn Mondsmonaten entsprechende Merkmale, womit auch die Angabe der p. Berg: dass sie am 18. Novbr. die erste Bewegung des Kindes gefühlt — wornach das Ende der Schwangerschaft in die ersten Tage des Aprils hätte treffen müssen — übereinstimmt. Sonach erhellt, dass die obige Behauptung der Inculpatin mit dem Ergebnisse der Section im Widerspruche steht, und demnach keine Zweifel über die Reife dieses Kindes obwalten können.

Um die 2. oben aufgestellte Frage beantworten zu kön-

nen, ist es nothwendig, zuvor alle die auf diese Frage Bezug habenden Data des Obductions-Protokolles einer reiflichen Erwägung zu unterwerfen.

Der Brustkorb erschien nämlich gewölbt und das Zwerchfell hoch nach oben und der Brusthöhle zu gerichtet; die Lungen zeigten eine hellrothe Farbe, bedeckten keineswegs den Herzbeutel, lagen vielmehr ganz gegen das Rückgrath zu tief im Hintergrunde der Brusthöhle, die sie also durchaus nicht ausfüllten. Die mit ihnen vorgenommenen Versuche in Hinsicht ihrer Schwimmfähigkeit im Wasser ergaben, dass sie sowohl in Verbindung mit dem Herzen, als von diesem getrennt, einzeln und in Stückchen zertheilt, auf der Oberfläche des Wassers schwammen und, selbst untergesenkt, sich wieder empor hoben. Mehrere Einschnitte in ihre Substanz gemacht, liessen kein Blut in ihnen wahrnehmen, vielmehr erschienen sie ganz blutleer, dass selbst die Klinge des Messers fast ungefärbt blieb und auch das Wasser nicht getrübt wurde. Zugleich stiegen aus dem unter dem Wasser eingeschnittenen Lungenstückchen kleine Luftbläschen empor, die beim Einschneiden in jene ausserhalb des Wassers ein leises knisterndes Geräusch wahrnehmen liessen.

Aus dieser hier geschilderten Beschaffenheit der Lungen, namentlich in Hinsicht der Schwimmfähigkeit, die sie unter allen Umständen zeigten, geht hervor, dass auf irgend eine Art Luft in ihre Zellchen gedrungen sein musste.

Erwägt man aber, dass sie den Herzbeutel nicht bedeckten, vielmehr tief im Hintergrunde der Brusthöhle nach dem Rückgrath hin lagen, die Pleurasäcke also nicht ausfüllten, in ihnen und auch in ihren Gefässen kein Blut sich befand, der Zwerchmuskel endlich nach oben zu gerichtet gefunden wurde: so muss man aus diesen Umständen die Folgerung ziehen, es habe durch natürliches Athmen des Kindes die Luft nicht in die Lungen dringen, dasselbe also auch nicht athmen können.

Daniel *(de umbil. et pulm. p. 186). Ejus enim, qui non respiravit, pulmones collapsi ad dorsi vertebras conspici-*

untur, pectoris cavum non omnino explent, nec pericardium adeo tegunt. Und Sikora *(conspectus medico-legalis. Cap. VI. §. V.) Respiraveritne infans natus, pulmones docere possunt, si nimirum ii versus dorsum retracti, ac pericardium a pulmone sinistro haud tectum sit, sed nudum conspicitur.* — Denn selbst angenommen, das Kind habe einige unvollkommene Versuche zum Athmen gemacht und es wären einige leichte Inspirationen auch wirklich erfolgt, die nothwendig vorausgehen mussten, damit so viel Luft in die Lungenzellen dringen konnte, dass sie als Bläschen beim Ausdrücken erschiene und knisterndes Geräusch sich wahrnehmen liesse: so würde erfahrungsgemäss durchaus einiges Blut in den Lungengefässen beim Einschneiden der Lungensubstanz, das wiederholt vorgenommen wurde, hervorgequollen sein, und dem Wasser eine, wenn auch nur leichte Trübung gegeben haben. Diess war aber keineswegs der Fall. Henke (Abhandlungen II. p. 168.): Lungen, die nicht geathmet haben, sind blutleer. Eine wahre, ein selbstständiges Leben nach der Geburt bekundende Inspiration kann daher nicht Statt gefunden haben; es würde überdiess auch, wenn das Kind unvollkommen geathmet hätte, dann auch nicht jede Lunge und jedes Stückchen im Wasser geschwommen haben, da eben durch ein unvollkommenes Athmen die Luft in dieselben nicht gleichmässig zu dringen pflegt, wie das in unserm Falle geschehen sein muss.

Auch der gewölbte Brustkorb dieses Kindes ist in Bezug auf unsere Untersuchung über stattgehabtes Athmen nach der Geburt von geringer Bedeutung, da nämlich das Vorhandensein der Brustwölbung sehr häufig auch bei entschieden todt gebornen Kindern gefunden wird und gewöhnlich nur als ein Zeichen kräftiger Entwickelung des Kindes anzusehen, es überhaupt erwiesen ist, dass, vermöge der ursprünglichen Bildung, bei einem Kinde die Brust mehr gewölbt erscheint, als bei dem andern.

Es steht nun noch zu untersuchen, ob etwa die in den Lungen vorhanden gewesene Luft in Folge von Fäulniss

derselben oder von Emphysem sich entwickelt habe. Davon war jedoch weder am ganzen Körper selbst, noch insbesondere an diesen irgend eine Spur wahrzunehmen, vielmehr war jener noch ganz frisch und musste es auch sein, da bei der damals herrschenden Temperatur von 1 — 4° Kälte und der kurzen Zeit, die zwischen der Geburt dieses Kindes und der Section verflossen, auch dasselbe in der kalten Luft aufbewahrt und verborgen gewesen war, füglich ein solcher Grad von Fäulniss nicht hatte entstehen können, dass auch bereits die Lungen davon ergriffen worden wären, die überdiess immer erst spät in Fäulniss übergehen.

Diese war also nicht die Ursache der Luft, welche in den Lungen sich befand.

Aber auch die Annahme, als habe während der Geburt des Kindes nach etwa zerrissenen Eihäuten Luft durch die Scheide zum Munde des Kindes gelangen können, wird theils durch die Aussage der Inculpatin selbst widerlegt, wornach kein Wasser vor der Geburt abgegangen, dieses erst mit dem Kinde und dasselbe mit den Füssen voran, gekommen sei, daher dieses nicht allzu lange in der Geburt gestanden zu haben scheint; theils sprechen dagegen die bisher über das Athmen der Kinder während der Geburt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. Diese haben nämlich dargethan, dass ein solcher Fall sich immer nur dann ereignete, wenn längere Zeit vorher die Wässer abgegangen waren, der Kopf des Kindes zuerst und bereits geboren war, aus Mangel an Wehen aber dann die übrigen Theile desselben in der Scheide sich noch befanden, hierdurch nun aber die äussere Luft zum Munde des Kindes Zugang fand und es zum Athemholen veranlässte. So selten bisher auch solche Fälle beobachtet wurden, eben so unmöglich kann der Hergang der Geburt in vorliegenden Falle angenommen werden, weil, wie gesagt, derselbe nach dem eigenen Geständnisse der Inculpatin rasch war und, sie mag zu Hause, oder ausserhalb geboren haben, auch gewesen zu sein scheint. Die wesentlichen Bedingungen zum Athmen eines Kindes während

der Geburt: frühzeitiger Abgang der Wässer, die Geburt des Kindes mit dem Kopfe voran und längeres Stehenbleiben desselben ausserhalb der Geburtstheile der Mutter mit ungeborenen übrigen Kindestheilen, überhaupt also absolut langsamer Vorgang der Geburt, fehlen in unserem Falle sämmtlich und erscheint demnach auch diese Erklärung, wie die Luft in die Lungen eingedrungen sein könne, unstatthaft und gewagt.

Da die Obducenten festgestellt haben, dass die in den Lungen vorgefundene Luft weder durch Einathmen Seitens des Kindes in dieselbe gedrungen, noch auch durch Fäulniss sich in ihnen entwickelt haben könne, so bleibt noch ein anderer Fall zu untersuchen übrig. Die Acten selbst geben nur einige Andeutungen an die Hand, die geeignet sind, zur Ermittelung dieser Ursache zu führen; hauptsächlich aber müssen sich dieselben an die physischen Merkmale der Lungen des Kindes halten und wollen wir damit die Erfahrungen und Beobachtungen vergleichen, welche die Schriftsteller hier und da verzeichnet haben.

Erwägt man nämlich die Veränderungen der Lungen, welche sie dadurch erlitten haben, dass Luft in sie gedrungen und zugleich ihre Substanz hellroth gefärbt worden ist, so muss man gestehen, dass nur ein künstliches Lufteinblasen ihnen diese Beschaffenheit gegeben haben dürfte.

So paradox diese Behauptung der Obducenten auch erscheinen muss, so wird sie auf der andern Seite durch den Umstand gerechtfertigt, dass die untersuchten Lungen dieselbe Beschaffenheit zeigten, wie künstlich aufgeblasene. Diese haben nämlich eine hellrothe (zinnober-rosarothe) Farbe, schwimmen im Wasser und geben beim Einschneiden ein knisterndes Geräusch. Dass aber das Lufteinblasen in die Lungen eines Kindes Statt finden und in ihnen diese Veränderungen hervorbringen könne, hat Schmitt bewiesen (Neue Versuche etc.) und auch Camper zweimal versucht. Dieser sagt darüber: *eo cum effectu ultra expectationem institui, ut jam pulmones rosei, aëre distenti, ampliores in aqua natarent* (Schlegels *collect. T. V. p. 116.)*, und eben so be-

schaffen zeigten sich die aufgeblasenen Lungen bei Schmitt *l. c.* Versuch *LI. LXXX. XCV.* Je mehr nun der Körper des Kindes noch die natürliche Wärme besitzt, desto leichter kann dieses Einblasen der Luft bewerkstelligt werden, dergestalt, dass diese Lungen von solchen, die geathmet haben, fast in nichts zu unterscheiden sind. Denn sie können eben so ausgedehnt und schwimmfähig werden, wie jene; beim Durchschneiden solcher aufgeblasenen Lungen findet eben so das knisternde Geräusch Statt, als bei natürlich geathmet habenden. Schmitt *(l. c. p. 187.)*: Der knisternde Laut beim Durchschneiden wird in keiner, nur mit einigem Erfolge aufgeblasenen Lunge vermisst. Diese Annahme des künstlich geschehenen Lufteinblasens unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewinnt noch mehr Wahrscheinlichkeit durch das, was *(Fol. —)* die Inculpatin mit ihrem Kinde vorgenommen hat, als es soeben ihren Schooss verlassen. Sie sagt daselbst: sobald mein Kind auf die Welt gekommen war ... nahm ich es auf meine beiden Hände und schüttelte es etwas, klopfte es auch ein paarmal mit meiner rechten Hand auf sein Aerschchen, aber es wollte nicht aufleben. Es liegt in diesem Benehmen der p. Berg das unverkennbare Bestreben, das leblose Kind wieder ins Leben zurückzubringen, und eben dadurch die oben ausgesprochene Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie nämlich, die mehrmals unter dem Beistande einer Hebamme geboren und, wie *Fol.* — erhellt, völlig vertraut war mit den einem neugebornen Kinde nöthigen Hülfsleistungen, auch wohl demselben Luft eingeblasen haben könne, da ihr an der Wiederbelebung desselben gelegen zu sein schien.

Nur so viel haben Obducenten nach Berücksichtigung und sorgfältiger Prüfung aller in den Acten über den Hergang der Geburt und dessen, was nach derselben mit dem Kinde geschehen, dargelegten Data, so wie aus den Ergebnissen der Lungenschwimmprobe, ermitteln können. Diese ist aber immer, selbst im günstigsten Falle, wenn alle übrigen Zeichen

auch für das Statt gefundene Leben des Kindes nach der Geburt sprechen — nur als Nebenbeweis anzusehen. Henke (Lehrb. der ger. Med. §. 543): Das Schwimmen der Lungen eines todt gefundenen neugebornen Kindes kann nicht unbedingt das Leben desselben nach der Geburt beweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen können, und Schmitt *(l. c. p. 252. 10)*: Absolut genommen, beweiset die Schwimmfähigkeit einer Lunge nur ihre Lufthältigkeit . . ., und diess um so mehr im vorliegenden Falle, der geeignet ist, die Schwimmfähigkeit, welche die in Rede stehenden Lungen gezeigt, durch geschehenes Lufteinblasen erklären zu lassen.

Uebrigens wird diess Urtheil der Obducenten durch den Umstand, dass das Kindspech bereits abgegangen und die Harnblase leer von Urin war, ferner im Gesichte Sugillationen, auf der Oberfläche der linken Hälfte des Schädels ein Erguss dunkelfarbenen Blutes, auf und seitwärts der Stirn oberflächliche Hautschrunden gefunden wurden, — nicht modificirt. Denn Blutunterlaufungen und Bluterguss unter den Kopftegumenten können in Folge des Druckes, welche, der Kopf beim Durchgange durch das Becken und die Scheide (dort von den Beckenknochen, hier von dem Muttermunde veranlasst) erleidet, vor und während der Geburt entstehen. Henke (Abhandlungen *I. p. 30.*) und Haller (Vorlesungen über die ger. Med. *II. 2. p. 9.*) erklären die Sugillationen für eins der gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen habe, und Letzterer setzt hinzu: fast alle Leichname von Kindern, die einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergiessungen, besonders am Kopfe. Und eben so pflegten schon vor und während der Geburt Urin und Kindspech abzugehen, was unter Andern Förster *(dissert. in* Schlegels *collect. T. I. p. 134.)* bezeugt: *certe phaenomena vesicae urinariae aliquid ambigui habent, ut in iis dijudicandis et ad vitam*

foetus adplicandis caute esse debeamus. Si a vacua vesica ad factam respirationem concluditur, tunc turpiter in nonnullis casibus errari potest . . etiam in foetibus certo intra uterum mortuis nullam in vesica urinam deprehensam fuisse monui. . Auch Hebenstreit *(Anthropologia etc. p. 416.)* sagt: *Meconium certe ex ano nascentis fluens ad vitam ejus post nativitatem actam cognoscendam nihil facit, cum et mortuis fluat* —, und der Abgang kann sogar bei todten Kindern durch Druck auf den Unterleib bewirkt werden.

In Betracht aller der hier näher beleuchteten Momente, wie sie die Obduction der in Rede stehenden Kindesleiche dargeboten hat, und Wissenschaft wie Erfahrung sie festzustellen gestatten, glauben Obducenten die 2. oben aufgestellte Frage nur dahin beantworten zu können:

> dass das von der Petrometla Berg heimlich geborene und todt gefundene Kind nach der Geburt nicht noch gelebt habe, sondern wahrscheinlich während derselben schon gestorben sei.

So hebt sich die Beantwortung der 3. Frage, wie sie oben aufgestellt worden, (wenn es nach der Geburt noch lebte, war die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam?) von selbst. Dagegen drängen sich zwei andere Fragen zur Untersuchung auf: auf welche Art können die vorgefundenen Kopfverletzungen des Kindes entstanden sein? und welches war die Todesart desselben?

Wir wollen nun alle die Fälle, welche nach Lage der Acten zu einigem Resultate darüber führen können, zunächst einer genauen Prüfung unterwerfen.

Nach *(Fol. —)* der Acten behauptet Inculpatin, am 16. März c., d. h. 2 — 3 Tage vor ihrer Niederkunft, mit einer Bürde Holz auf dem Rücken dergestalt niedergefallen zu sein, dass sie mit dem Bauche auf der Erde und das Holz auf ihr gelegen und dass von diesem Falle der Kopf des Kindes schon in ihrem Leibe zerschmettert worden sei. *(Fol. —)* Es fragt sich nun, in wiefern die genannten Kopfverletzungen (Ob. Pr. II. A. 4. 6.) mit diesem Falle in

Verbindung zu setzen seien? Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass Gewaltthätigkeiten: wie Stösse oder Schläge u. s. w., dem Unterleibe einer Hochschwangeren zugefügt, oder auch ein Fall, den sie mit demselben auf einen harten oder spitzigen Körper thut, die nachtheiligsten Folgen für das Kind haben und namentlich Quetschungen, Knocheneindrücke und Knochenbrüche daher entstehen können (Henke Abh. *I. p. 88. et seq.)*. Indess muss hier erwogen werden, dass die durch den angeblichen Fall der p. Berg erlittene Gewalt, selbst wenn dieselbe mit dem Bauche auf die hart gefrorene Erde wirklich fiel, ihrem Unterleibe nur höchstens eine heftige Erschütterung zufügen konnte, indem jener verletzende Körper eine im Ganzen genommen ebene Oberfläche darbot und sich nicht, wie bei einem eckigen Gegenstande die Kraft in einem bestimmten Punkte ihres Unterleibes concentrirte. Auch ist nicht leicht zu erklären, wie dann beide Seitenwandbeine zugleich die vorgefundenen Verletzungen erleiden konnten, abgesehn davon, dass der Kopf des Kindes *in utero* durch das Fruchtwasser geschützt und das Befinden der Schwangeren in den nächstfolgenden Tagen nicht gestört war, was nothwendig erfolgen musste, wenn man die Grösse der Gewalt, die solche Verletzungen hervorgebracht, mit diesen selbst vergleicht. Ueberdiess würde dann auch der Tod des Kindes schon im Mutterleibe erfolgt und seine Geburt nicht auf die von der Inculpatin angegebene Art von Statten gegangen sein, da todte Kinder immer nur langsam geboren zu werden pflegen, besonders wenn sie, wie in unserem Falle, vollkommen ausgetragen sind.

In Berücksichtigung dieser Momente und der Aussage der p. Stachankiewicz (welche mit der p. Berg zu gleicher Zeit Holz trug und ihr Niederfallen bemerkte), die dahin geht, dass diese nur mit einem Knie auf der Erde lag, *(Fol. —)* wornach also der Unterleib der p. Berg gar keine Gewaltthätigkeit erleiden konnte, scheint die Behauptung der Inculpatin, als seien die Kopfverletzungen des Kindes in Folge des besagten Falles entstanden, völlig grundlos.

Erwägt man ferner das, was die Inculpatin über den Vorgang der Geburt *(Fol. —)* angiebt, so wird daraus auch nicht erklärlich, wie durch ihn selbst die genannten Schädelverletzungen hervorgebracht werden konnten.

Wie viele der Fälle dieser Art bisher bekannt worden sind, so war doch stets die Geburt des Kindes höchst langsam und dauerte sie mehrere Tage: dieses trat mit dem Kopfe zuerst zur Geburt, der, obschon wegen eines grossen Missverhältnisses zur Weite des mütterlichen Beckens eingekeilt, dennoch durch die Naturkraft endlich mit Verletzungen der Kopfknochen verschiedener Art geboren ward. Diese nothwendigen Bedingungen, welche die Entstehung jener Verletzungen zu veranlassen pflegten, fehlen aber in unserm Falle ganz: die Geburt ging nämlich ziemlich rasch vor sich, der Kopf des Kindes, obgleich seine Durchmesser die Norm etwas überschritten, liess wegen der noch unverknöcherten Nähte eine bedeutende Compression und Verminderung seines Umfanges zu und konnte daher kein solches Missverhältniss zum Becken der Mutter begründen, dass eine langwierige Verzögerung der Geburt dadurch denkbar war, besonders da ihr Becken, wie die vorgenommene geburtshülfliche Untersuchung desselben ergeben hat, auch wirklich ein normales ist. Diese Entstehungsart der genannten Hirnschalenbrüche würde also, selbst bei vorangeborenem Kopfe, aus obigen Gründen widerlegt werden müssen. Bei einer Geburt des Kindes mit zuerst geborenen Füssen ist aber eine Verletzung oben beschriebener Art, von so bedeutendem Umfange und solcher Grösse nämlich, noch weniger möglich und ist auch bisher kein solcher Fall in der Erfahrung nachgewiesen.

Obducenten sehen sich daher veranlasst, von den Aussagen der Inculpatin über den Vorgang der Geburt ganz zu abstrahiren und wollen nun zu ermitteln suchen, ob vielleicht das Kind dadurch an seinem Kopfe so beschädigt wurde, dass es plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervorschoss, auf die Erde oder auf sonst einen harten Körper fiel, während jene in aufrechter oder gebückter Stellung oder sitzend sich

befand. Dergleichen Fälle finden wir in Henke's Abhandlungen *T. III.* mehrere angeführt, besonders aber verdienen die von Klein (Bemerkungen u. s. w.) mitgetheilten vorzügliche Beachtung. Hierbei müssen zunächst der Bau des Beckens und die übrigen Körperverhältnisse der Mutter mit denen des Kindes verglichen werden. Da finden wir nun in ersterer Beziehung in den Acten *(Fol. —)* die Aussagen der Hebamme Krause, welche die Inculpatin bereits entbunden hat, verzeichnet, die schliessen lassen, dass welche p. Berg damals eine schwere Entbindung zu überstehen hatte. Daraus folgt aber, dass ihr Becken kein ungewöhnlich weites sein könne, und wird diess auch durch das Ergebniss der von Unterzeichneten vorgenommenen Untersuchung desselben — die ein normal beschaffenes darthat — bestätigt. So sehr nun auch der Kopf des Kindes in unserem Falle durch die Kraft der Wehen in seinem Umfange verkleinert werden mochte, so konnte er doch nur zur Weite des mütterlichen Beckens in einem normalen, gegenseitig entsprechenden Verhältnisse stehen, das daher auch durchaus einigen Aufenthalt des Kopfes beim Durchgange oder Ausgange aus den mütterlichen Geburtstheilen veranlassen musste, aber keineswegs ein plötzliches Hervorschiessen des ganzen Kindes zulassen konnte. Diess letztere wird auch durch die Grösse des kräftig ausgebildeten und wohlgenährten Körpers desselben noch unwahrscheinlicher, der in dem Becken der Mutter nur eben so viel Raum finden konnte, um, wenn auch nicht auf eine allzu langsame, doch stete, gleichmässige Weise, fast möchte man sagen, Schritt vor Schritt, aus den mütterlichen Geburtstheilen sich zu entwickeln, auch zugegeben, die Wehen seien überhaupt kräftig und anhaltend gewesen und von der, an sich robusten und stämmigen Kreisenden gut verarbeitet worden. Und wäre diess Alles auch der Fall, so widerspricht der bedeutende Bruch des linken Seitenwandbeins doch dieser Annahme. Denn so viel bisher aus zuverlässigen Beobachtungen bekannt und thatsächlich bewiesen ist, zeigte der Kopf solcher Kinder, die plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter

auf einen harten Körper geschossen waren, immer nur einzelne Risse oder Eindrücke der Knochen und meist begrenzte Blutunterlaufung: nie aber solche Zerstörungen der Hirnschale und des Gehirns, und nie auf entgegengesetzten Seiten, wie in unserem Falle. Um diese hervorzubringen, musste eine grössere Kraft auf beide Seitenwandbeine zugleich einwirken, als die, welche den Kopf während eines Falles auf einen harten Körper traf. Mit der Erklärung dieser Entstehungsart steht ferner auch der über die ganze Oberfläche der linken Gehirnhälfte verbreitete Bluterguss im Widerspruche. Es ist demnach auch der Umstand, dass die Nabelschnur abgerissen war, bei dieser Untersuchung von geringer Bedeutung, indem nämlich der Placental-Theil derselben gefehlt und daher ihre Kürze oder Länge nicht hat ermittelt werden können. Darauf aber kommt es mit an, wenn beurtheilt werden soll, ob bei der angeblichen Höhe, von welcher das Kind während der Geburt herabgefallen sein soll, der *Fall* durch ihre Länge begünstigt oder durch ihre abnorme Kürze aufgehalten, dadurch aber die Gewalt des Auffallens selbst gebrochen werden musste. Mehr Licht über die ganze Untersuchung des fraglichen Gegenstandes würde allerdings dann verbreitet und vielleicht die Entscheidung sicherer werden, wenn der Ort und der wahre Hergang der Geburt bekannt und dadurch Obducenten in Stand gesetzt wären, eine sorgsame Vergleichung und Abwägung aller dabei concurrirenden Umstände anstellen zu können.

Sie glauben aber dennoch aus den oben angegebenen Gründen folgern zu dürfen, dass die vorgefundenen Verletzungen der Hirnschale des von der p. Berg geborenen Kindes höchst wahrscheinlich nicht durch den Sturz desselben mit dem Kopfe auf einen harten Körper während der Geburt verursacht worden seien.

Vielmehr dürfte ihre Entstehung eher auf folgende Art während der Geburt hergeleitet und erklärt werden können.

Nach der Behauptung der Inculpatin (*Fol.* —) ist ihr

Kind mit den Füssen voran geboren worden, woran eben so wenig zu zweifeln sein dürfte, da nämlich die Erfahrung lehrt, dass ein Kind auch mit den Füssen voran auf natürliche, regelmässige Art durch die Naturkraft allein geboren werden kann, als überhaupt dieser Angabe irgend etwas nicht entgegen zu stellen ist. Fussgeburten haben aber das Eigenthümliche, dass der Kopf, als der grösste, umfangreichste Theil des kindlichen Körpers, während des Durchganges durch das Becken der Mutter sich leicht mit seinen Durchmessern, namentlich aber mit dem diagonalen, in ein sehr ungünstiges Verhältniss zur Weite des Beckens stellt. Dadurch nun tritt unter Andern der Fall ein, dass das Kinn des Kindeskopfes sich mehr und mehr von der Brust entfernt, während sich das Hinterhaupt an den Schambogen anstemmt und dadurch ein Hinderniss begründet, das die Wehenkraft selten oder nie allein zu überwinden im Stande ist, mögen auch die Kopfknochen noch so sehr verschiebbar sein. Der Kopf bleibt im Becken stecken, die Nabelschnur des Kindes erleidet einen Druck und die Gefahr für dessen Leben steigert sich mit jedem Momente der Zögerung. Auf diese Weise sterben auch die meisten Kinder während einer Fussgeburt und gelingt es selbst der künstlichen Hülfe nicht immer, den Tod von ihnen abzuwenden. — Wurde nun in vorliegendem Falle das Kind mit den Füssen voran geboren, so konnte der oben beschriebene Vorgang der Geburt leicht stattfinden, die Kreissende aber sich veranlasst fühlen, die Entbindung schnell beendigen zu wollen und zwar dadurch, dass sie den in den Geburtstheilen noch befindlichen Kopf mit der einen Hand fasste und so zu entwickeln suchte. Diess konnte aber ohne Verminderung seines Volumens nicht geschehen und es ist daher wohl möglich, dass, da nicht vorauszusetzen ist, wie ihr die hier anzuwendenden Handgriffe der Kunst bekannt gewesen, die auf beiden Seiten des Kopfes angebrachte Gewalt auf der einen einen Bruch mit Fissuren der Hirnschale (nebst Zerstörung eines Theiles des Gehirns) auf der andern aber nur Risse allein bewirken konnte. Dass

übrigens auf die rechte Seite eine grössere Kraft eingegriffen, als auf die linke, beweisen die bedeutenden Zerstörungen dort; auch ist anzunehmen, dass diese früher erfolgt sind und ehe noch die zugleich entstehenden Risse im linken *os pariet.* sich weiter verbreiten und grösser werden konnten. Diese Erklärung der Entstehungsart der besagten Kopfverletzungen ist die wahrscheinlichere und mit dem angeblichen Hergange der Geburt vereinbar, obgleich nicht geläugnet werden kann, dass damit die Angabe der Inquisitin, der Kopf sei den Füsschen rasch gefolgt, in Widerspruch geräth, der aber auf der andern Seite verschwindet, wenn man annimmt, eine nur Minuten lang dauernde Verzögerung der Geburt des Kopfes habe sie schon zur Selbstmithülfe zu drängen vermocht.

Natürlich musste indess unter diesen Umständen der Kreislauf des Blutes, sowie er zwischen der Nachgeburt und dem Kinde durch die Nabelschnur vermittelt wird, gehemmt, durch die unterbrochene Function des Gehirns endlich ganz aufgehoben und das Kind ausser Stand gesetzt werden, ein vollständiges Athmen zu begründen und zu beginnen. Der Tod selbst erfolgte durch Apoplexie, wie aus dem bedeutenden Blutergusse, der sich auf der rechten Hälfte des Gehirns und *in basi cranii* befand, besonders hervorgeht.

Der blutleere Zustand der Sinus und der Hirnsubstanz, in so weit diese noch unverletzt vorhanden war, lässt sich wohl daher erklären, dass sich aus jenen das Blut durch die mittels der verletzten Hirnschale entstandenen Einrisse auf die Oberfläche des Gehirns unter seine Häute ergossen hatte; und darin dürfte auch der Mangel an Blut in dem Gehirne selbst zu suchen sein. Denn absoluter Blutmangel wurde in der Kopfhöhle nicht wahrgenommen, daher auch der Tod des Kindes durch Verblutung aus der Nabelschnur durchaus schon desshalb nicht zulässig ist, auch die fleischfarbene Beschaffenheit der Haut desselben und die bekannte Erfahrung, dass aus einer 9 Zoll langen abgerissenen Nabelschnur eine tödtliche Verblutung nicht möglich ist, dagegen sprechen.

Obducenten geben demnach in Betracht aller der oben beleuchteten Momente ihr Gutachten dahin ab:

das von der unverehelichten Petronella Berg heimlich geborene und von ihnen am 20. März obducirte Kind war ein gliedmässiges, ausgetragenes und reifes, und starb wahrscheinlich während der Geburt an Apoplexie, bevor es das selbstständige Athemholen noch begonnen hatte.

Wirsitz, den 14. April 1839. Der Kreis-Physikus
Dr. A. Völkel.

Der Kreiswundarzt Brüning zu Lobsens nahm Anstand, dieses *visum repertum*, wie er sich ausdrückt, zu unterschreiben, indem seines Dafürhaltens der erfolgte Tod des in Rede stehenden Kindes nicht durch *apoplexia sanguinea* allein, vielmehr als Folge der vorgefundenen absolut tödtlichen Kopfverletzungen desselben, anzunehmen sei und behielt sich derselbe vor, die Gründe für seine Meinung in einem besonderen Gutachten erforderlichen Falles darlegen zu dürfen.

Das L. u. St.-Gericht zu L. schickte in Folge dessen dem Physikus die Criminaluntersuchungsacten wider die p. Berg mit dem Auftrage wieder zurück, das Gutachten noch darauf zu richten, ob, angenommen das Kind habe in der Geburt wirklich gelebt, die an der Leiche desselben gefundenen Verletzungen so beschaffen seien, dass

a) sie unbedenklich und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein dessen Tod zur Folge haben müssten.

b) Ob diese Verletzungen in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein dessen Tod zur Folge haben müssten.

c) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes *(accidens)* oder durch Zutritt einer grösseren Schädlich-

keit den Tod zur Folge gehabt habe. Darauf erklärte dieser Nachstehendes:

Nach dem Obductionsprotokolle fanden sich am Kopfe des in Rede stehenden Kindes mehrere Verletzungen und diese sind namentlich *sub II. A. 1. 2. 3. 4. 5* dort angeführt.

Die Erfahrung lehrt nun, dass unter allen Verletzungen die des Kopfes die lebensgefährlichsten sind und nicht selten den Tod unmittelbar zur Folge haben, da nämlich wegen der Nähe des Gehirns oft an sich unbedeutende Verletzungen in Folge der dabei stattgehabten Gewalt Erschütterungen desselben oder Blutergiessungen in die Kopfhöhle mit sich führen, die immer von der Art sind, dass ihre Beseitigung mehr oder weniger unmöglich ist.

In dem vorliegenden Falle war ein grosser Bruch des rechten Seitenwandbeines, eine nicht unbeträchtliche Zerstörung der rechten Hälfte des Gehirns und zugleich ein Erguss von Blut in nicht unbedeutender Menge erfolgt. Wie schon in dem früheren Gutachten dargethan worden, musste nothwendig das hier zwischen den Gehirnhäuten und der Oberfläche des Gehirns ergossene Blut auf dieses einen solchen Druck ausüben, dass sofort Lähmung desselben eintrat und somit seine Functionen aufgehoben und völlig vernichtet wurden: diese Wirkung war unabwendbar. Diese Schädelverletzungen aber zu heilen, den Bluterguss aus der Kopfhöhle zu entfernen und die Wiedererzeugung der zerstörten Gehirnmasse zu bewirken — diess liegt ganz ausser den möglichen Grenzen aller und jeder Kunst und war selbst dann nicht zu bewerkstelligen, wenn die tödtlichen Folgen der Verletzungen auf das Leben des Kindes nicht in demselben Augenblicke erfolgt wären, als jene bewirkt wurden.

Alle die Ursachen, welche die Thätigkeit des Gehirns zerstörten, konnten also auf keine Weise und durch kein Mittel beseitigt werden und musste daher der nothwendige und unmittelbare Zusammenhang zwischen den Verletzungen und dem Tode des Kindes um so mehr begründet sein, als ein

selbstständiges und unabhängiges Athmen desselben noch nicht begonnen hatte.

Und wäre auch diess Alles der Fall gewesen und das Kind lebend geboren worden, so würde dennoch eine äusserst heftige Entzündung mit darauf folgender Vereiterung des Gehirns ohne allem Zweifel seinen Tod bald herbeigeführt und ein Leben vernichtet haben, das durch den Geburtsact selbst schon sehr bedroht gewesen war.

Die am Kopfe der Leiche des in Rede stehenden Kindes vorgefundenen Verletzungen waren also von der Art, dass das Leben desselben vom Gehirne aus, dessen Integrität in diesem Alter aber zum Fortbestehen des Lebens unumgänglich nothwendig ist, aufgehoben wurde, und mussten demnach unbedenklich und unter allen Umständen in dem Alter dieses Kindes für sich allein dessen Tod zur Folge haben.

W., den 12. Mai 1838. Der Kreis-Physikus
Dr. A. Völkel.

Wenige Tage darauf hatte das L. u. St.-Gericht zu L. an den Kr. Wundarzt B. die Aufforderung zu einem besonderen Gutachten ergehen lassen, was denn derselbe, wie folget, abgab.

Besonderes Gutachten des Kreis-Chirurgus Brüning über das von der unverehelichten Petronella Berg zu Lobsens heimlich geborene und am 20. März a. c. secirte Kind.

Ein Königl. Wohllöbl. Land- und Stadt-Gericht hat mir unterm 18. Mai a. c. die Untersuchungs-Acten wider die des Kindesmordes verdächtige unverehelichte Petronella Berg zu Lobsens mit der Aufforderung übersandt:

„über die Todesart des von der p. Berg heimlich geborenen und am 20. März a. c. obducirten Kindes ein besonderes Gutachten zu erstatten.“

In der fraglichen Sache hat Unterzeichneter nämlich der ausgesprochenen Meinung des Königl. Kreis-Physikus in

dem angefertigten Gutachten (*Fol. — acter.*):

„dass das von der Petronella Berg heimlich geborene und am 20. März secirte Kind wahrscheinlich während der Geburt an *Apoplexie* gestorben sei, bevor es das selbstständige Athmen noch begonnen hatte",

nicht beitreten können, und wird derselbe die Gründe für seine Meinung und Weigerung, nach den Acten und den Principien der Arzneiwissenschaft, bestmöglichst darzulegen suchen.

Wenn die Gerechtigkeitspflege in den Fällen todt gefundener, neugeborener Kinder von der Arzneiwissenschaft die Erörterung folgender drei Fragen fordert:

1) Ob das todt gefundene Kind reif und gliedmässig, oder unreif und frühzeitig geboren;

2) Ob dasselbe todt geboren, oder nach der Geburt gelebt habe und dann erst Todes verblichen, und im letzten Falle:

3) Ob dasselbe eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben sei;

so glaubt Unterzeichneter im vorliegenden Falle die Frage *ad* 1 aus dem im Obductions-Protokolle *folio* — und — *I.* 1 bis 7 verzeichneten *Datis* dahin beantworten zu müssen:

„dass das beregte Kind ein reifes, gliedmässiges und vollkommen lebensfähiges war."

Eben so glaubt derselbe die 2. Frage:

„ob das Kind todtgeboren sei oder nach der Geburt gelebt habe, und erst dann Todes verblichen sei,"

aus den gleich unten folgenden Gründen mit höchster Wahrscheinlichkeit, ja mit eigener fester Ueberzeugung, dahin beantworten zu müssen:

„dass das Kind während und kurz nach der Geburt noch gelebt habe, aber bald nachher Todes verblichen sei."

Zum selbstständigen Leben eines neugeborenen, von der Mutter getrennten Kindes ist erforderlich, dass die Functionen der die Blutcirculation, die Respiration, und den Nervenein fluss vermittelnden Organe gehörig von Statten gehen, daher das Herz mit den Blutgefässen, die Lungen und das

Gehirn gesund und von gehöriger Beschaffenheit sein müssen: besonders aber ist ein vollständiges Athmen zur Fortsetzung des Lebens nothwendig.

Wenn nun aus dem im Obductions-Protokolle verzeichneten Befunde der Struktur und Beschaffenheit der Lungen, *Fol.* —, dem Resultate der Lungenprobe 2 und 5, zwar deutlich hervorgeht, dass die Lungen nicht luftleer waren, eine hellrothe Farbe hatten, und auch beim Einschneiden in dieselben das bekannte knisternde Geräusch deutlich hören, so wie beim Einschneiden unter dem Wasser das Aufsteigen der kleinen Luftbläschen wahrnehmen liessen, hiernach das Kind im vorliegenden Falle auch geathmet haben müsste; so ist im Gegensatze durch den Umstand: „dass die Lungen nicht wie solche, die vollständig geathmet haben, die Brusthöhle vollkommen ausfüllten, vielmehr im hintern Theile der Brusthöhle neben dem Rückgrathe zurückgedrängt lagen, und beim Einschneiden in dieselben kein Blut wahrnehmen liessen, wieder nicht in Abrede zu stellen, dass die Lungen nicht die gehörige Beschaffenheit hatten, die Respiration bei dem fraglichen Kinde nur höchst unvollständig und schwach gewesen, und selbige durch irgend eine, der vollständigen Ausbildung des Athmungsprocesses hinderlich gewesene Einwirkung plötzlich und bald nach der Geburt wieder aufgehoben worden sein muss.

Diese scheinbaren Widersprüche können aber Unterzeichneten von seiner Behauptung:

„dass das Kind während und nach der Geburt dennoch gelebt habe",

zurückzutreten, um so weniger vermögen, als er aus Anderer und eigener Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen hat, dass scheintodt geborene Kinder oft erst durch allgemein bekannte Belebungsmittel, binnen 5 bis 10 Minuten und noch später nach der Geburt, wieder ins selbstständige Leben zurückgebracht wurden, das Leben derselben also, auch ohne bemerkbare, daher unvollständige Respiration, nach der Geburt fortgedauert haben musste.

Da dieser scheintodte Zustand nun aber am häufigsten bei Fussgeburten eintritt, und in Folge eines anhaltenden starken Druckes auf die Nabelschnur, welchen dieselbe während des Durchganges des Kopfes durch den Ausgang des Beckens erleidet, stattfindet, so ist das Kind bei längerer Dauer, als 2 bis 5 Minuten, schon in grosser Gefahr und kommt scheintodt zur Welt, welcher Zustand dann oft bei mangelnder schneller Hülfe zur Wiederbelebung aber auch in wirklichen Tod übergeht. — Dieser Umstand würde nun zur Behauptung der Inculpatin:

„dass das in Rede stehende Kind todt zur Welt gekommen sei",

einen bedeutenden Beweis liefern, da selbige *Fol.* — sagt: das Kind sei mit den Füssen zuerst zur Welt gekommen. Allein da nach eigenem Geständnisse der Inculpatin „der Kopf rasch nachgekommen ist", so kann hiernach wohl ein Scheintod, aber kein wirklicher Tod stattgefunden haben, sondern letzterer wurde erst durch die auf den Kopf des Kindes einwirkende Gewalt, welche höchst wahrscheinlich in dem Augenblicke, als das scheintodt geborene Kind durch Zuckungen und geringe Bewegungen das rückkehrende Leben verrieth, mittels eines Steines oder sonstigen harten stumpfen Körpers so stark angebracht wurde, dass diese furchtbaren Knochenbrüche des Schädels und Verletzungen des Gehirns selbst entstehen, die Functionen des letzteren blitzesschnell aufheben und den unvermeidlichen Tod herbeiführen mussten, ehe noch eine vollständige und starke Inspiration und Exspiration eintreten konnte.

Nach dieser Exposition glaubt Unterzeichneter nun auch schliessen und annehmen zu können, dass durch eine solche schwache, unvollständige, vielleicht nur ein oder zweimal stattgehabte Inspiration wohl so viel Luft in die Lungen hat eindringen können, als die *Fol.* — 2 und 5 verzeichneten Schwimmversuche etc. nachweisen, dass selbige aber zu schwach und nicht im Stande waren, die Lungen so weit ausdehnen zu können, dass Blut in die Lungengefässe eindringen

konnte. — Unterzeichneter kann daher weder der Meinung des Kreis-Physicus *Fol.* —: „dass die in den Lungen nachgewiesene Luft nur durch künstliches Einblasen derselben hinein gekommen sein könne, und dadurch die Veränderungen, nämlich Schwimmfähigkeit und hellrothe Farbe, hervorgebracht worden seien, beitreten, noch der *Fol.* —: „dass das von der Petronella Berg heimlich geborene und todt gefundene Kind nach der Geburt nicht noch gelebt habe, sondern während derselben schon gestorben sei."

Auch scheint mir die Annahme des künstlichen Lufteinblasens *Fol.* — aus dem, was Inculpatin gesagt und gethan hat, ganz unwahrscheinlich, indem selbige dort wohl von rütteln, schütteln und klopfen aufs Aerschchen ihres todten Kindes, aber nichts von Küssen auf den Mund desselben oder von Lufteinblasen spricht.

Meiner Meinung nach dürfte überhaupt auf die Aussagen und Zugeständnisse der Inculpatin wenig Gewicht zu legen sein, da dieselbe *Fol.* — sich als eine Lügnerin hinlänglich bekundet hat.

Noch kann Unterzeichneter nicht umhin, auch die Aussagen der Inculpatin: „dass sie zu Hause im Bette geboren habe", für höchst unwahrscheinlich zu halten, da es fast unglaublich ist, dass Niemand von den übrigen Bewohnern desselben Zimmers etwas gehört haben sollte; auch ist nicht zu begreifen, dass dergleichen Körperverletzungen, wie sie im vorliegenden Falle vorgefunden wurden, ohne Geräusch in der Stube zu verursachen, hätten vollführt werden können. Denn die Vermuthung der Inculpatin, dass die Verletzungen durch den einige Tage vorher erlittenen Fall auf den Bauch, mit dem Holze auf dem Rücken (*Fol.* —), bewirkt worden sein müssten, ist eben so unbegründet und absurd, als es nach Natur- und Vernunft-Gesetzen ganz ausser der Möglichkeit liegt, solche Verletzungen, wie die an der Leiche nachgewiesenen, durch den Fall auf den Bauch einer Schwangeren bewirken zu können, ohne dass der Leib derselben selbst gequatscht worden wäre (wie selbige sich

(*Fol.* —) hinsichtlich des Kopfes ihres Kindes ausdrückt), was doch erfahrnermaassen nicht der Fall gewesen ist. Eben so unmöglich erscheint Unterzeichnetem aber auch die Annahme, dass die Knochenbrüche des Schädels durch die mögliche Selbsthülfe der Gebärerin, um den Kopf heraus zu bringen, wie solche (*Fol.* —) vermuthet wird, hätten veranlasst werden können, da selbige wohl Eindrücke in den Schädel und begrenzte Blutunterlaufungen, aber nicht solche Knochen-Sternbrüche, hätte bewirken können, weshalb deren Widerlegung weiter gar nicht erforderlich zu sein scheint.

Viel wahrscheinlicher und begründeter ist die Annahme, dass Inculpatin nicht Sonntags, den 17. März, in der Nacht zu Hause in ihrem Bette, vielmehr, wohin auch schon die Blutspuren im Herzog'schen Garten, bei und in dem daselbst befindlichen Backofen (*Fol.* — u. —) führen, Montags, den 18. März, geboren habe, wo der oben schon beschriebene Hergang der Geburt Scheintod mit sich führte, und später durch die furchtbaren Kopfverletzungen der wirkliche Tod des Kindes herbeigeführt wurde; auch stimmen mit dieser Annahme die Zeugenaussagen (*Fol.* — und —) überein, welche der grossen Wahrscheinlichkeit des beschriebenen Herganges der Sache fast volle Gewissheit geben.

Aus dem angeführten Hergange der Geburt und den bei der Obduction und Section der in Rede stehenden Kindes-Leiche vorgefundenen Verletzungen der Schädelknochen, und dem Blutextravasate unter der äusseren Haut der Schädeldecke, so wie aus dem, unter der Sehnenhaube über die ganze Oberfläche des unverletzten Theils des Schädels verbreiteten dunkelfarbenen, geronnenen Blutergusse (*ecchymose*), fol. —., und den, fol. —., No. 16. 17. 18. und 19., vorgefundenen Hautwunden und Schrunden des Stirn-, des rechten Scheitel- und Schläfe-Beines, sowie der rechten Backe, mit Blutunterlaufungen, ist mit Gewissheit zu schliessen: dass dieselben beim Leben des Kindes, und zwar auf einem harten, rauhen und sandigen Körper, beigebracht worden sein müssen, da bekanntlich Wunden und Quetschungen vorgefundener Art, ei-

nem wirklich todten Körper beigebracht, keine Blutunterlaufungen hervorbringen; und begründet dieses daher auch noch meine obige Beantwortung der 2. Frage.

Was nun die Beantwortung der 3. Frage:

„Ob das in Rede stehende Kind eine natürliche oder gewaltsame Todesart erlitten habe,“

betrifft, so glaubt Unterzeichneter die Gründe für seine weiter unten auszusprechende Meinung durch die in der Beantwortung der 2. Frage schon erörterten Thatsachen, und in Erwägung der im Obductions-Protokolle, fol. — und —, ausführlicher beschriebenen Verletzungen und Knochenbrüche des Schädels, mit theilweiser Zerstörung des Gehirnes selbst, und dessen grösserer Blutgefässe und Nerven, nach reiflicher Prüfung und Ueberlegung sein Gutachten dahin abgeben zu können: dass

„das von der Petronelle Berg heimlich geborene, todt gefundene Kind weiblichen Geschlechts ein völlig reifes, gliedmässiges und lebensfähiges war, in und nach der Geburt noch gelebt, und durch die angeführten bedeutenden Kopfverletzungen einen gewaltsam herbeigeführten Tod erlitten habe.“

Wenn *Subscriptus* auch annehmen muss, dass er durch die im vorliegenden Gutachten gemachten Erörterungen die absolute Tödtlichkeit der beregten Kopfverletzungen hinlänglich nachgewiesen habe, so will sich derselbe der speciellen Beantwortung der in der Verfügung Eines Königl. Wohllöbl. Land- und Stadt-Gerichts vom 17. April a. c. in dieser Sache gestellten 3 Fragen, ob,

angenommen, das Kind habe in der Geburt noch gelebt, die an der Leiche desselben vorgefundenen Verletzungen so beschaffen seien, dass:

a) sie bedenklich und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein dessen Tod zur Folge hätten haben müssen;

b) ob diese Verletzungen in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein dessen Tod zur Folge hätten haben müssen;

c) Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*) oder durch Zutritt einer äusseren Schädlichkeit, den Tod zur Folge gehabt haben;

doch sehr gern noch unterziehen, und findet sich Unterzeichneter, durch Wissenschaft und Erfahrung belehrt, in den Stand gesetzt, nach reiflicher Prüfung und Ueberlegung, sein Gutachten mit vollkommener Ueberzeugung und Gewissenhaftigkeit dahin abzugeben: dass

„die an der beregten Leiche des von der Petronella Berg heimlich geborenen, todt gefundenen Kindes vorgefundenen und im Obductions-Protokolle *II. A.* 1 bis 6 (*Fol.* —) ausführlich beschriebenen Kopfverletzungen von der Art waren, dass

ad a, „sie unbedenklich und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod desselben zur Folge haben mussten.

Da nun diese Verletzungen mit einem harten stumpfen Körper vollführt waren, so musste die Gewalt, „die solche Sternbrüche in den, bekanntlich bei Neugeborenen am meisten verknöcherten Theilen der Schädelknochen (hier nämlich: der Scheitelbeine) hervorzubringen im Stande war", so stark sein, dass dadurch zugleich eine starke Hirnerschütterung und Zerstörung des Gehirns mit bewirkt werden musste, und daher auch

ad b, „bei jedem, auch dem stärksten Individuum, in diesem Alter für sich allein den Tod zur Folge haben.

Aus gleichen Gründen ist auch anzunehmen, dass

ad c, „diese Verletzungen nicht aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder durch Zutritt einer andern äussern Schädlichkeit, sondern in

dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben mussten,

weil, meiner vollkommenen Ueberzeugung nach, Verletzungen und Knochenbrüche des Schädels, und theilweise Zerstörung des Gehirnes selbst, mit seinen Gefässen und Nerven, wie solche in der beregten Kindesleiche vorgefunden wurden, zu heilen, ganz ausser der Möglichkeit aller und jeder ärztlichen und wundärztlichen Kunst liegt, selbst dann, wenn solche Verletzungen ein erwachsenes Individuum betroffen hätten.

Lobsens, am 6. Juni 1839. Der Kreis-Chirurgus
Brüning.

Wegen dieser zwischen den beiden Obducenten obwaltenden Differenz wurden von dem genannten L. u. St.-Gerichte die Acten dem Medicinal-Collegium der Provinz Posen zu Posen mit dem Ersuchen zugeschickt, mit Rücksicht auf den Obductionsbefund und den übrigen actenmässigen Hergang der Sache demselben folgende Fragen beantworten zu wollen:

1) Ist das erwähnte Kind lebend geboren und erst nach der Geburt gestorben?

2) oder starb dasselbe schon während der Geburt und gelangte es also nicht zum wirklichen Leben?

Falls aber das Gutachten Eines etc. sich für die Beziehung der ersten Frage entscheiden sollte:

Ist die Todesursache des Kindes in der an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzung allein zu suchen? und

Lässt sich als gewiss oder höchst wahrscheinlich annehmen:

dass die Mutter (aus deren Händen geständlich das Kind erst herauskam, als es die Kopfverletzung schon erlitten hatte, (*Fol.* 27 . . .) die gedachte Kopfverletzung dem Kinde erst nach der Geburt gewaltsam zugefügt habe?

Dasselbe war nun unterm 18. August 1839 eingegangen und folgendermaassen abgegeben worden.

Ein Königl. Land- und Stadtgericht zu Lobsens hat uns unter dem 8. Juni h. a. in der Criminal-Untersuchungssache gegen die Petronella Berg ein aus 91 *foliis* bestehendes Actenstück mit dem Ersuchen übersendet, uns über folgende Fragen:

1) Ist das von der Berg geborene Kind lebendig zur Welt gekommen, oder starb es schon während der Geburt? *eventualiter*

2) Ist die Todesursache des Kindes in der an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzungen zu suchen?

3) Lässt sich als gewiss, oder als höchst wahrscheinlich annehmen, dass die Mutter, (aus deren Händen geständlich das Kind erst herauskam, als es die Kopfverletzung schon erlitten hatte *fol.* —) die gedachte Kopfverletzung dem Kinde erst nach der Geburt gewaltsam zugefügt habe?

gutachtlich zu äussern, weil die Meinungen des Kreis-Physikus *Dr.* Völkel und des Kreis-Chirurgus Brüning in dieser Beziehung völlig von einander abweichen.

Wir haben zu diesem Behufe die Acten mit Aufmerksamkeit durchgelesen, und schicken zuvörderst eine kurze Geschichtserzählung voran.

Die unverehelichte Petronella Berg, angeblich 28 Jahre alt, hatte schon vier Kinder ausserehelich geboren, von denen noch zwei am Leben sind, als sie im Sommer v. J. zum fünften Male schwanger wurde. Ihr Zustand blieb ihren Haus- und Stuben-Genossen (sie wohnte mit zwei Familien in einer Stube zusammen) kein Geheimniss, doch sprach sie sich darüber niemals mit Bestimmtheit aus, schien aber auch bisweilen die Schwangerschaft nicht in Abrede zu stellen. Am 18. März d. J. verliess sie nach dem zweiten Frühstücke, gegen 11 Uhr, wohl und gesund, mit hohem Leibe das Haus und kehrte erst Nachmittags zwischen 1 — 2 Uhr mit einigen Spänen in der Schürze und ganz verändert zurück. Sie sah zerstört aus, war braun und blau im Gesichte, hatte einen eingefallenen Leib und blutige Hände, und ihre Kleider waren von den Füssen bis zum Leibe völlig durchnässt. Diess

und der Umstand, dass sie am folgenden Morgen von einer Stubengenossin überrascht wurde, wie sie eben damit beschäftigt war, ein Kissen am Unterrocke anzunähen, erregten den Verdacht aller Hausbewohner, welche die Sache sogleich der Polizei anzeigten. Die p. Berg wurde nun von einer Hebamme und dem Kreis-Chirurgus Brüning untersucht, und als man die Zeichen einer eben überstandenen Geburt bei ihr wahrnahm, gefänglich eingezogen und dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Lobsens übergeben. Vor Gericht läugnete Inculpatin hartnäckig die vorangegangene Schwangerschaft und Geburt, bis ihr das Kind, welches mittlerweile zufällig unter der Diele eines Stalles neben dem Abtritte in dem Hause, wo sie gewohnt hatte, aufgefunden worden war, vorgelegt wurde. Nun legte sie folgendes Bekenntniss ab: Am 16. März sei sie aus dem Walde mit einer Tracht Holz auf dem Rücken zurückkehrend ausgeglitten, und auf den Unterleib gefallen, von dieser Zeit an habe sie einen Blutabgang verspürt, der vorzüglich den folgenden Tag sehr heftig geworden; vom 17. zum 18. März wären wirkliche Geburtswehen eingetreten, die sie genöthigt hätten, mehrere Male aufzustehen und ihre Nothdurft zu verrichten; nachdem sie in das Bett zurückgekehrt, sei das Kind, zwar unter grossen Schmerzen, doch plötzlich von ihr herausgeschossen, und bald darauf sei die Nachgeburt abgegangen. Sie hätte bei dieser Gelegenheit auf dem Rücken gelegen und mit den Händen den Leib gehalten, doch nicht die geringsten Versuche gemacht, die Entbindung mit den Händen zu befördern; das Kind sei übrigens mit den Füssen voran gekommen. Sie habe nun dasselbe in die Höhe genommen und die Nabelschnur abgerissen, es habe sich bei dieser Gelegenheit nicht geregt und kein Zeichen des Lebens von sich gegeben, obgleich sie einigemal mit der Hand auf den Hintern geklopft, doch habe sie schon damals bemerkt, dass der ganze Kopf durchaus entzwei, der ganze obere Theil desselben quatschig (*sic*) gewesen, und dass ein Stück Knochen aus dem Kopfe hervorgestanden (*Fol.* —); sie habe nun das Kind zu sich

BODLEIAN
16 1922
LIBRARY

ins Bett gelegt, und dann beim Anbruche des Tages dasselbe in einen Sack gesteckt und unter einer Diele im Stalle verborgen.

Die Aussagen der Inculpatin scheinen aber wenig Glauben zu verdienen, da sie, nach Angabe der Zeugen, am 16. März bei der Rückkehr aus dem Walde, beim Ausgleiten nur auf ein Knie fiel und sogleich wieder aufstand, ohne nur im Geringsten mit dem Leibe die Erde zu berühren, alle Hausbewohner aber mit Bestimmtheit versichern, dass die Angeschuldigte am 18. früh Morgens, als sie das Haus verliess, ihrer Bürde noch nicht entledigt sein konnte, wenn auch nicht so viele im Schnee vorgefundene Blutspuren auf einen ganz anderen Ort der Geburt hindeuteten.

Am 20. März wurde die Obduction des Kindes von dem Kreis-Physikus *Dr.* Völkel und dem Kreis-Chirurgus Brüning vorgenommen und dabei Folgendes wahrgenommen.

(Hier folgt noch einmal der oben ersichtliche Obductionsbericht.)

Hiermit beschlossen Obducenten die Section und gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab: dass das Kind reif und lebensfähig gewesen, dass es aber in dem Augenblicke, als es zu athmen begonnen, in Folge einer gewaltsamen Einwirkung auf den Kopf, plötzlich gestorben sei.

In seinem zu den Acten eingereichten, ausführlichen Gutachten sucht dagegen der Kreis-Physikus *Dr.* Völkel zu beweisen, dass das Kind wahrscheinlich während der Geburt an Apoplexie, bevor es das selbstständige Athemholen noch begonnen hatte, gestorben sei.

Der Kreis-Chirurgus, welcher hiermit nicht übereinstimmte, führte in einem separaten Gutachten seine entgegengesetzte Meinung dahin aus, dass das reife und lebensfähige Kind in und nach der Geburt noch gelebt, und durch die bedeutenden Kopfverletzungen eine gewaltsame Todesart erlitten habe.

Die Verschiedenheit der Ansichten beider Obducenten hat das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Lobsens veranlasst

ein Superarbitrium von uns einzuholen, und wir wenden uns demnach zu Beantwortung der ersten Frage;

I. Ist das erwähnte Kind lebend geboren und erst nach der Geburt gestorben, oder starb dasselbe schon während der Geburt, und gelangte es also nicht zum wirklichen Leben?

Nach dem Obductionsprotokolle wurden in dem gewölbten Brustkasten des kleinen Leichnams die Lungen von hellrother Farbe und lockerer, nicht compakter Textur vorgefunden, sie füllten den Brustkasten nicht ganz aus, schwammen in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, und in kleine Stücke zerschnitten, im Wasser, gaben beim Einschneiden ein knisterndes Geräusch von sich, enthielten aber nur sehr wenig Blut, so dass die Messerklinge nur unbedeutend geröthet wurde. Nach diesen Erscheinungen waren also die Lungen mit Luft erfüllt, und es fragt sich nur, ob diese durch die Fäulniss, durch Aufblasen, oder durch die Respiration, die drei einzigen Bedingungen, durch welche Lungen lufthaltig werden können, hineingekommen war.

Die Obducenten haben mit triftigen Gründen nachgewiesen, dass die Fäulniss die Schwimmfähigkeit der Lungen nicht herrorgebracht haben konnte. Es fanden sich bei der Obduction nirgends auch nur die geringsten Spuren der beginnenden Fäulniss, was auch bei einer Temperatur von 1 — 4 Gr. R. unter Null, welcher der kleine Leichnam von der Geburt bis zur Section höchstens 2 Tage lang ausgesetzt war, als ganz unmöglich erscheint; und wenn demohngeachtet in dem Sections-Protokolle C. No. 1. angemerkt wird, dass an dem Rande der rechten Lunge mehrere Luftbläschen wahrzunehmen waren, was allerdings auf eine anfangende faulige Gährung hindeuten würde, so müssen wir gestehen, dass wir in diese Beobachtung, über welche sich Obducenten nirgends weiter auslassen, einiges Misstrauen setzen; im Fall sie jedoch wirklich gegründet ist, dieselbe nicht als einen Gegenbeweis gegen die eben ausgesprochene Meinung ansehen, da ein so vereinzeltes, mit allem Uebrigen im Wieder-

spruch stehendes Zeichen für sich wohl nichts beweisen kann.

Wir können aber eben so wenig annehmen, dass die Lungen durch Lufteinblasen schwimmfähig geworden sein sollten, wiewohl sich der Kreis-Physikus *Dr.* Völkel aus dem Grunde dafür erklärt, weil die Lungen eine hellrothe Farbe hatten, die Brusthöhle nicht vollkommen ausfüllten, das Herz nicht umschlossen, beim Einschneiden kein Blut von sich gaben, auch der Zwerchmuskel hoch oben in der Brusthöhle stand. Denn betrachtet man alle diese Gründe genauer, so ergiebt sich bald, dass sie das nicht beweisen, was der *Dr.* Völkel daraus zu folgern bemüht ist.

Die Farbe der Lungen, die geathmet haben, ist nämlich ebenfalls hellroth, hat aber, nach der Menge des in ihnen enthaltenen Blutes, verschiedene Schattirungen, und erscheint daher bald hell, bald etwas dunkler. Lungen, die durch Lufteinblasen aufgetrieben wurden, sind dagegen nach Mende, der darüber eigene Versuche angestellt hat, weisslich grau und ein wenig schmutzig-röthlich durchscheinend. (Conf. dessen Handbuch der gerichtlichen Medicin, B. III. pag. 390.). Es wäre daher nach dieser Erfahrung die Farbe der Lungen im vorliegenden Falle nicht einmal jener Annahme entsprechend.

Die Ausdehnung der Lungen kann ebenfalls kein sicheres Zeichen abgeben, da sie sowohl durch die Respiration, als durch das Einblasen in sehr verschiedenen Graden vorhanden sein kann. Gewöhnlich wird durch die ersten Athemzüge der obere Lappen des rechten Lungenflügels zuerst ausgedehnt; beim weitern Fortgange der Respiration füllen sich allmählig beide Lungenflügel mit Luft, doch erreicht die Expansion der Lungen erst bei länger fortgesetztem Athemholen den höchsten Grad, so dass sie nun die ganze Brusthöhle auszufüllen, das Herz zu umschliessen, und den Zwerchmuskel nach der Bauchhöhle herabzudrücken im Stande sind. Beim Lufteinblasen finden ganz ähnliche Erscheinungen Statt, nur erfolgt die Ausdehnung der Lungen selten so

gleichmässig, wie bei der Respiration; gewöhnlich platzen einzelne Luftzellen der Lungensubstanz, wenn dieses Experiment nicht mit Sachkenntniss angestellt wird, und die Lungen erhalten dadurch eine ungleiche, höckrige Oberfläche. Die gleichmässige Vertheilung der Luft in den Lungen des vorliegenden Kindes spricht daher mehr für Respiration, als für künstliches Aufblasen. Der Mangel an Blut in den Lungen, der sich in unserem Falle offenbarte, ist das einzige Zeichen von Wichtigkeit, welches allenfalls für die Ansicht des *Dr.* Völkel sprechen könnte. Denn durch die Respiration wird allerdings erst der kleine Blutumlauf durch die Lungen eröffnet, und diesen Organen eine Masse Blut zugeführt, welches bei dem *foetus* vor begonnener Respiration, seinen Weg unmittelbar aus der rechten in die linke Herzhälfte durch das *foramen ovale* und den *ductus arteriosus Botalli* nahm. Es müssen sich daher Lungen, die geathmet haben, von denen, welche durch Einblasen aufgetrieben sind, besonders durch einen grossen Antheil von Blut, der den letzteren allemal fehlt, unterscheiden. Allein, so richtig dieser Satz im Allgemeinen auch ist, so erleidet er doch nach der individuellen Beschaffenheit des Falles mancherlei Einschränkungen. Bisweilen sind Foetal-Lungen von Blute überfüllt, bisweilen erhalten Lungen, die respirirt haben, nur einen sehr geringen Antheil desselben, besonders wenn überhaupt eine ungleiche Vertheilung des Blutes stattfindet, so dass also auch dieses Zeichen nicht als ein positiv sicheres angenommen werden kann. Der Mangel an Blut in den Lungen ist aber bei dem fraglichen Kinde ganz ungezwungen, aus der allgemeinen Blutleere, die sich in allen grössern Organen kundgab, zu erklären. Nach dem Obductionsprotokolle liess die Leber beim Einschneiden nicht das geringste Blut wahrnehmen (B. No. 3.); die Kammern des Herzens enthielten kein Blut, sie waren vielmehr ganz leer (C. No. 6.): ja selbst das Gehirn war zwar normal nach Structur und Farbe, aber völlig blutleer (A. No. 10). Von den grossen Blutgefässen in der Brust wird gar nichts erwähnt, doch müssen sie eben-

falls ohne Blut gewesen sein, weil sich sonst die völlige Leere des Herzens nicht wohl erklären liesse. Der Grund dieser allgemeinen Blutleere ist aber offenbar in den grossen Extravasaten zu suchen, die sich, in Folge der ungeheuren Kopfverletzungen, über dem ganzen Schädelgewölbe auf Unkosten des übrigen Körpers gebildet hatten. Wir sehen demnach, dass kein einziges physisches Merkmal die Ansicht des Herrn *Dr.* Völkel unterstützt.

Sollen wir aber unser Urtheil nach den in den Acten enthaltenen Thatsachen fällen, so müssen wir uns entschieden gegen diese Meinung erklären. Denn warum würde wohl Inculpatin einen so wichtigen Versuch verschwiegen haben, wenn sie zum Beweise ihrer Unschuld sogar anführt, dass sie durch das Klopfen auf den Hintern des Kindes dasselbe ins Leben zurückzurufen versucht habe (*Fol.* —). Ist es ferner wohl glaublich, dass sie sich mit einem nicht ganz gewöhnlichen, ihr wahrscheinlich unbekannten und schwierigen Experimente würde befasst haben, wenn sie das zunächst liegende, unentbehrliche und allgemein bekannte, nämlich die Unterbindung der Nabelschnur, für überflüssig hielt? Das Aufblasen der Lungen ist aber überhaupt gar nicht so leicht, als es sich der *Dr.* Völkel vorzustellen scheint. Wer diesen Versuch jemals selbst gemacht hat, oder ihn hat machen sehen, muss es durchaus für eine Unmöglichkeit halten, dass eine so simple Person, wie Inculpatin, im Stande gewesen sein sollte, die Lungen auf die gewöhnliche Weise mit dem Munde so aufzublasen, wie sie im vorliegenden Falle gefunden wurden. Bei der Engigkeit der Stimmritze, die noch ausserdem mit dem Kehldeckel zum Theil bedeckt ist, dringt die mit dem Munde eingeblasene Luft viel eher in den Magen und in den Unterleib, als in die Lungen, und kommt wirklich davon etwas in die Luftröhre, so wird gewöhnlich nur ein ganz kleiner Theil des einen Lungenflügels dadurch aufgetrieben. Um eine so allgemeine und gleichmässige Ausdehnung beider Lungen zu bewirken, wie wir sie hier gesehen haben, muss man sich durchaus eines Blasebalgs, oder

besser eines elastischen Röhrchens bedienen, und dabei mit grosser Vorsicht zu Werke gehen.

Aus diesem Grunde ist daher nicht anzunehmen, dass die Schwimmfähigkeit der Lungen des in Rede stehenden Kindes durch künstliches Lufteinblasen bewirkt worden sei, und wir können sie nur von einer wirklich erfolgten und eine kurze Zeit fortgesetzten Respiration ableiten.

Es könnte hier nur die Frage entstehen, ob das Kind vielleicht schon im Mutterleibe respirirt habe, und dennoch todt zur Welt gekommen sei, ein Fall, der sich allerdings ereignen kann, wie mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Beispiele beweisen. Indessen hat Herr *Dr.* Völkel bereits in seinem Gutachten (*Fol* —) die Gründe, welche gegen die Annahme dieser Meinung sprechen, zusammengestellt, und besonders den Umstand, dass, nach dem eigenen Geständnisse der Inculpatin (*Fol.* —), der Blasensprung nicht etwa sehr zeitig vor der Geburt, sondern gleichzeitig mit letzterer erfolgte, hervorgehoben, wonach es völlig unmöglich erscheint, dass im vorliegenden Falle ein sogenannter *Vagitus uterinus* habe stattfinden sollen.

Noch andere Beweise lassen sich aus den vorgefundenen Verletzungen entnehmen, die, wie sich bei der Erörterung der folgenden Fragen ergeben wird, nur dem lebenden Kinde und zwar erst nach der Geburt desselben, beigebracht sein konnten; und so beantworten wir die erste Frage dahin:

dass das Kind der Petronella Berg lebendig zur Welt gekommen sei und eine kurze Zeit lang nach der Geburt vollständig geathmet habe.

II. Ist die Todesursache des Kindes in der an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzung allein zu suchen?

Das vorliegende Kind war nach den Daten, welche die Obduction lieferte, ein reifes, lebensfähiges; es war in allen seinen Theilen wohlgebildet, der Zustand aller inneren Organe normal und fehlerfrei. Es hatte bereits sein selbstständiges

Leben begonnen, und nirgends konnte irgend ein Fehler oder eine sonstige Abweichung von der Regel entdeckt werden, welcher etwa die weitere Fortsetzung des Lebens hätte verhindern können. Dagegen fanden sich am Kopfe sehr bedeutende Verletzungen. Schon bei der äusseren Besichtigung konnte man am Gesichte und dem Kopfe mehrere kleine Hautschrunden und Blutunterlaufungen wahrnehmen, auch sehr deutlich an der rechten Seite desselben eine völlige Zerschmetterung der Kopfknochen durch die äusseren Bedeckungen durchfühlen. Nach Hinwegnahme der Hautbedeckungen fand sich das rechte Seitenwandbein durch drei grosse Knochenrisse dermaassen zerschmettert, dass ein Knochenstück von 1½ Zoll Länge und 1 Zoll Breite herausgebrochen und losgetrennt erschien, und mit der einen Ecke nach vorn gerichtet war. Die Hirnhäute und Blutgefässe waren an dieser Stelle zerrissen, denn es befand sich daselbst eine grosse Masse geronnenen Blutes mit Gehirn vermischt, so wie über die ganze Hirnschale Blut ergossen war. Auch das linke Seitenwandbein zeigte eine 4½ Zoll lange Fissur, welche sich zuletzt in zwei kleine Schenkel theilte. Die grosse Masse des überall am Kopfe gefundenen Blutes, verglichen mit der Blutleere in den übrigen Hauptorganen des kindlichen Körpers, beweist deutlich genug, dass der grösste Theil des überhaupt vorhandenen Blutes nach den zerschmetterten und zerrissenen Theilen hingeströmt war und sich hier ergossen hatte; zugleich aber auch, dass die Verletzungen nicht etwa erst nach dem Tode des Kindes, sondern bei seinem Leben entstanden sein mussten. Einfache Fissuren der Hirnschale sind an und für sich nicht von grosser Bedeutung: sie werden es aber, so bald sie mit Blutergiessungen und Gehirnerschütterung verknüpft sind. Im vorliegenden Falle fand sich kein einfacher Knochenriss, sondern es waren deren sehr viele vorhanden, das ganze rechte Seitenwandbein war zerschmettert, und hierdurch nicht blos ein Blutextravasat, sondern auch eine völlige Zerquetschung der ganzen rechten Gehirnhälfte herbeigeführt worden; die Fol-

gen dieser ungeheuren Verletzung konnten durch kein Mittel in der Welt abgewendet werden, um so weniger, weil die damit nothwendig verbundene heftige Erschütterung des ganzen Gehirns augenblicklich den Tod zur Folge haben musste. Diess ist so allgemein bekannt, und wird durch jedes Lehrbuch der Chirurgie bestätigt, dass es unnöthig erscheint, diese Ansicht noch durch weitläuftige Beweise zu unterstützen. Wir beantworten daher die zweite Frage dahin:

dass die Todesursache des Kindes in der an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzung einzig und allein zu suchen sei, und dass die Verletzung so beschaffen gewesen, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben musste.

III. Lässt sich als gewiss, oder als wahrscheinlich annehmen, dass die Mutter (aus deren Händen das Kind geständlich herauskam, als es die Kopfverletzungen schon erlitten hatte) die gedachten Kopfverletzungen dem Kinde erst nach der Geburt gewaltsam zugefügt habe?

Inculpatin sucht bei ihren Vernehmungen mehrmals die Ansicht geltend zu machen, dass die Verletzung des Kindes durch den einige Tage vor ihrer Entbindung erlittenen Fall, mit dem Bauche auf den harten Erdboden, hervorgebracht sein müsse. Die Richtigkeit dieser Angabe wird aber nicht nur durch die Zeugenaussagen, sondern auch dadurch widerlegt, dass auf diese Weise unmöglich ein so complicirter Knochenbruch hätte entstehen, das Kind auch in diesem Falle nicht mit dem Zeichen der stattgefundenen Respiration auf die Welt kommen können.

Wir gehen daher über diesen Punkt hinweg, und wenden uns sogleich zu der Untersuchung, ob es vielleicht möglich war, dass die oft genannten Verletzungen durch den Hergang der Geburt selbst herbeigeführt wurden?

Wenn wir die Erzählung der Angeschuldigten für richtig annehmen, dass sie nämlich im Bette liegend, mit ausgespreizten Beinen, und die Hände auf den Unterleib gelegt, geboren habe, dass das Kind mit den Füssen voran, nach einigen starken Wehen sehr schnell von ihr abgegangen sei, so ist es durchaus unmöglich, dass dem Kinde auf diese Weise irgend ein Leid hätte zugefügt werden sollen. Zwar können bei einer natürlichen Geburt unter gewissen Umständen, wie neuere Beobachtungen diess hinreichend erwiesen haben, Schädelbrüche von selbst entstehen; doch geschah diess bisher notorisch nur bei sehr verzögerten Scheitelgeburten, wenn der Kopf sehr lange, oft mehrere Tage, in dem Becken eingekeilt stand, und wenn, bei fortdauernden starken Wehen, die Geburt endlich doch noch ohne alle künstliche Beihülfe erfolgte. Niemals ereignete sich dieser Fall, wie diess schon von selbst einleuchtet, bei schnell verlaufenden oder bei Fuss-Geburten. Man könnte hier vermuthen, dass die Geburt dennoch sehr schwierig von Statten gegangen sei, dass die Angeschuldigte vielleicht durch Tractionen an den Füssen dieselbe habe befördern wollen, und das des, was in anderen Fällen durch den lang anhaltenden, allmähligen Druck geschieht, hier durch einen heftigen, mit grossem Kraftaufwande vollbrachten Zug an den Füssen bewirkt worden sei. Jedoch abgesehen davon, dass ähnliche Erfahrungen bis jetzt noch nicht bekannt geworden sind, dass hierzu eine Kraftanstrengung gehört, die die Angeschuldigte in ihrer Lage unmöglich anbringen konnte, so würden dadurch immer nur einfache Schädelrisse, keine Zerschmetterungen der Knochen, wie sie sich hier vorfanden, entstanden, der Kopf würde in die Länge gezogen, und in seinem Durchmesser völlig verändert worden sein. Der Kopf war aber, nach dem Obductionsprotokolle, in seiner Gestalt nicht verändert, die Durchmesser waren die gewöhnlichen bei ausgetragenen, sehr starken Kindern. — Herr *Dr.* Völkel stellt noch eine andere Hypothese auf, und meint, Inculpatin habe wahrscheinlich, als nach geborenen Füssen und Rumpfe, der Kopf nicht sogleich

nachfolgen wollte, mit ihrer Hand den in den innern Geschlechtstheilen noch befindlichen Kopf erfasst und ihn zu entwickeln gesucht, wobei sie sehr leicht, da ihr natürlich die hierzu anzuwendenden Handgriffe der Kunst nicht bekannt waren, jene Schädelverletzungen habe veranlassen können. Wir haben indessen oben gezeigt, dass das Kind nach der Geburt wirklich gelebt und geathmet habe, welches nicht möglich gewesen wäre, wenn es die tödtlichen Verletzungen schon während der Geburt erhalten hätte, aber ein solcher Vorgang ist auch aus anderen Gründen nicht denkbar. Wenn man weiss, wie schwer es bisweilen dem Geburtshelfer wird, die dünnen Blätter einer Geburtszange an einen in der Beckenhöhle fest eingekeilten Kopf anzulegen, so wird man die ungleich grössere Schwierigkeit, die die Einbringung der viel stärkern Hand verursachen muss, ermessen können. So etwas ist nur leicht ausführbar, wenn der Kopf noch hoch oben, am Eingange des Beckens steht, und das Kind mit dem Kopfe vorangeboren wird, bei der Fussgeburt wird aber dieser Handgriff durch den vorliegenden Rumpf auf das Aeusserste erschwert. Denken wir uns aber vollends, dass die Gebährende selbst ein solches Maneuvre habe ausführen wollen, so müssen wir diess sogleich als etwas völlig Unmögliches erkennen, wenn dieselbe nicht etwa mit einer monströs verlängerten Hand begabt war; aber auch in diesem Falle, angenommen Inculpatin habe das Unmögliche möglich gemacht, sie sei bis hoch oben in die Beckenhöhle mit ihrer Hand gelangt, wo hätte sie bei dieser genirten Stellung die Kraft hernehmen sollen, mit den Fingern den Schädel eines reifen, ausgetragenen, sehr grossen Kindes nicht etwa blos einzudrücken, sondern zu zerschmettern? Ein solcher Vorgang gehört rein zu den Dingen der Unmöglichkeit, und wir müssen daher aus den angeführten Gründen als erwiesen annehmen, dass durch den Vorgang der Geburt, wenn das Kind, wie Inculpatin angiebt, mit den Füssen vorangeboren wurde, die vorgefundenen Verletzungen nicht hervorgebracht sein konnten.

Bei einer gewöhnlichen Kopfgeburt sind zufällige Beschädigungen des Kopfes eher möglich und gedenkbar. Das Kind kann z. B. im Stehen geboren werden, und beim Herabfallen auf den harten Fussboden Eindrücke und Risse am Schädel bekommen. Indessen sind in solchen Fällen, wie Herr *Dr.* Völkel sehr richtig bemerkt, und die tägliche Erfahrung beweist, die Risse immer nur einfach, und niemals auf beiden Seiten zugleich.

Es liesse sich ferner auch der Fall denken, dass das Kind mit dem Kopfe voran geboren worden sei, dass nach völliger Entwickelung des Letzteren, und nach bereits erfolgter Respiration, der Rumpf wegen grosser Schulterbreite nicht habe nachfolgen wollen, dass Inculpatin auch denselben mit den Händen ergriffen, um die völlige Entwickelung des Kindes zu befördern, und auf diese Weise die Verletzungen herbeigeführt habe. Allein die Angeschuldigte bleibt bei allen Verhören dabei stehen, dass das Kind mit den Füssen vorangekommen sei, und so wenig Glauben ihre Aussagen verdienen mögen, so sieht man doch keinen Grund ein, warum sie gerade in diesem Punkte gelogen haben sollte. Sodann pflegt die Entwickelung des Rumpfes, wenn der Kopf einmal völlig aus den Geburtstheilen herausgetreten ist, solche Kraftanstrengungen in der Regel niemals zu verlangen. Endlich müssen wir auch hier wieder die Art der Verletzungen selbst als einen Gegenbeweis ansehen; sie waren viel zu bedeutend, als dass sie durch den blossen Druck der Hände von einer bereits durch die Geburt erschöpften Person hätten entstehen können.

Aus den angeführten Gründen sehen wir uns gedrungen, anzunehmen, dass das in Frage stehende Kind nicht vor, nicht während, nicht durch die Geburt, sondern erst nach derselben, nachdem die Respiration ihren Anfang genommen hatte, zu den tödtlichen Verletzungen gekommen sei. Wie diess geschehen, ob durch einen unglücklichen Zufall, indem ein schwerer harter Körper das Kind ohne Schuld

eines Dritten berührte, oder ob die Mutter selbst, oder sonst Jemand absichtlich den tödtlichen Streich geführt habe, diess sind wir ausser Stande, aus rein physischen Merkmalen festzustellen. Wir können nur so viel mit Bestimmtheit behaupten, dass schwerlich so bedeutende Zerbrechungen der Kopfknochen eines so kräftig ausgebildeten Kindes durch die blosse Hand eines schwachen Weibes bewirkt worden sein konnten, dass hier vielmehr ein schweres, stumpfes Instrument, sei es durch Stoss oder Schlag, eingewirkt haben müsse.

Die Beantwortung der dritten Frage würde also dahin ausfallen:

> dass mit Bestimmtheit angenommen werden könne, dass die gewaltsamen Verletzungen dem Kinde erst nach der Geburt beigebracht worden, dass aber aus physischen Merkmalen nicht zu bestimmen sei, ob diess durch Zufall oder durch die Schuld eines Dritten geschehen.

Hiermit glauben wir die uns vorgelegten Fragen genügend beantwortet zu haben, und wir fassen unser auf wissenschaftliche Gründe gestütztes Gutachten noch einmal in der Kürze dahin zusammen:

1) dass das Kind der Petronella Berg lebendig zur Welt gekommen sei und eine kurze Zeit lang nach der Geburt vollständig geathmet habe;

2) dass die Todesursache des Kindes in der an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzung einzig und allein zu suchen sei, und dass die Verletzungen so beschaffen gewesen, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten den Tod zur Folge haben mussten;

3) dass mit Gewissheit angenommen werden könne, dass die gewaltsame Verletzung dem Kinde erst nach der Geburt beigebracht worden, dass aber aus physischen Merkmalen nicht zu bestimmen sei, ob diess

durch Zufall oder durch die Schuld eines Dritten geschehen.

Posen, den 6. August 1839.

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Posen.

Die Inculpatin wurde hierauf durch das Erkenntniss des Ober Landes-Gerichts zu Bromberg d. d. 29. Mai 1840 wegen Kindesmordes ausserordentlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt. Dagegen appellirte sie aber an das Königl. Appellations-Gericht zu Posen, als 2. Instanz. Dieses sprach sich in dieser Sache nachstehend aus:

Resolut

in der Untersuchungssache wider die Petronella Berg zu Lobsens.

Bevor erkannt werden kann, muss von dem Obercollegio medico, der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerio des Innern zu Berlin, ein Superarbitrium darüber eingeholt werden,

ob anzunehmen, dass das von der Petronella Berg geborene Kind nach oder in der Geburt gelebt habe.

Gründe:

Es kommt zunächst darauf an, festzustellen:

1) ob das von der Petronella Berg geborene Kind lebend zur Welt gekommen und erst nach der Geburt, oder ob dasselbe schon während der Geburt gestorben und nicht zum wirklichen Leben gelangt,
2) ob im ersten Falle die Ursache des Todes des Kindes in den an dessen Leiche gefundenen Kopfverletzungen zu suchen sei.

Der Kreisphysikus *Dr.* Völkel ist

ad 1) der Ansicht

dass das Kind nicht gelebt habe, vielmehr während der Geburt gestorben sei;

der Chirurgus Brüning dagegen,

dass dasselbe lebendig zur Welt gekommen sei und eine kurze Zeit nach der Geburt vollständig geathmet habe;

und das Medicinalcollegium der Provinz Posen ist dieser letzteren Ansicht beigetreten.

Das Gutachten desselben widerlegt indessen die Behauptungen des *Dr.* Völkel nicht, weil theils die von dem *Dr.* Völkel angeführten Gründe von dem Medicinalcollegio unrichtig aufgefasst sind, theils das Gutachten desselben wissenschaftlich nicht gehörig begründet ist.

Nach dem Obductions-Protokolle ward in dem kleinen Leichname der Zwerchmuskel nach oben gerichtet und nicht herunter getrieben gefunden, die Lungen waren von hellrother Farbe, sie bedeckten das Herz nicht und lagen gegen das Rückgrath hin, schwammen in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe und in kleine Stücke zerschnitten im Wasser, und gaben beim Einschneiden ein leises knisterndes Geräusch von sich. Das Herz war von normaler Beschaffenheit und Grösse, keine Kammer desselben enthielt Blut. Auch die Lungen erschienen blutleer, indem beim Einschneiden kaum die Messerklinge etwas geröthet war.

Der *Dr.* Völkel nahm hiernach als feststehend an,

dass Luft in die Zellen der Lunge gedrungen sei;

er glaubte aber nicht, dass diess durch Athmen des Kindes habe geschehen können, weil

1) die Lungen den Herzbeutel nicht bedeckten, vielmehr tief im Hintergrunde der Brusthöhle nach dem Rückgrathe hinlagen, den Raum also nicht ausfüllten,
2) ihre Gefässe sich völlig blutleer fanden,
3) der Zwerchmuskel nach oben gerichtet war

fol. —

und berief sich zur Rechtfertigung dieses Satzes auf den Ausspruch zweier medicinischer Schriftsteller

fol. —.

Hiernächst versucht er zu erklären, wie dessenungeachtet die Luft habe in die Lungen dringen können. Nach seiner Ansicht konnte diess nicht durch Fäulniss geschehen sein, weil die Kennzeichen einer solchen mangelten, eben so wenig durch unvollkommenes Athemholen, weil bei diesem die Luft nicht in jede Zelle gleichmässig zu dringen pflege, hier aber anzunehmen sei, dass ein gleichmässiges Eindringen Statt gefunden, da jede Lunge und jedes Stückchen derselben im Wasser geschwommen habe. Eben so verwarf er die Annahme, als ob die Luft während der Geburt nach zerrissenen Eihäuten durch die Scheide zum Munde des Kindes gelangt sei, weil hierzu erforderlich gewesen wäre, dass die Wässer frühzeitig abgegangen, der Kopf zuerst an das Tageslicht getreten, und bereits geboren sei, während die übrigen Theile des Körpers aus Mangel an Wehen noch in der Geburt gestanden hätten, diese Erfordernisse aber sämmtlich fehlten. Dagegen fand er eine dritte Hypothese, dass die Luft durch Einblasen in die Lungen gedrungen sei, der Sachlage angemessen, indem hierfür theils die Farbe (zinnober-rosenroth), theils das Benehmen der Inquisitin nach der Geburt, und zwar letzteres in sofern spreche, als aus ihrer Darstellung hervorgehe, dass sie theils durch Schütteln, theils durch Klopfen auf den Hintern Versuche gemacht, das Kind zu beleben.

Bei Beantwortung der Frage, wie die Verletzungen am Kopfe des Kindes zu Stande gekommen, verwarf er die Annahme, als ob dieselben durch einen Fall auf einen harten Körper entstanden seien, dagegen glaubte er, dass das Kind dieselben während der Geburt und zwar dadurch erhalten haben könne, dass die Kreisende sich veranlasst gesehen, die Geburt zu beschleunigen, den in den Geburtstheilen befindlichen Kopf mit der Hand erfasst und dadurch das Kind zu entwickeln gesucht habe.

Die Erklärung der Art und Weise, wie die Luft in die Lungen gedrungen sei und wie die Kopfverletzungen dem

Kinde beigebracht worden, ist nur secundärer Natur, Hauptfrage dagegen:

> ob aus den vom *Dr.* Völkel angegebenen drei Erscheinungen sich schliessen lasse, dass die Luft nicht durch Respiration in die Lungen gedrungen und das Kind zum selbstständigen Leben gelangt sei.

Das Medicinal-Collegium musste sich zunächst damit beschäftigen, zu zeigen, dass dieser Schluss unrichtig sei und dass aus jenen Erscheinungen nicht folge, dass das Kind nicht geathmet habe. Statt dessen setzt dasselbe aus einem offenbaren Missverständnisse des Völkel'schen Obductionsberichtes voraus:

> dass dieser aus jenen Erscheinungen gefolgert hätte, dass dem Kinde Luft eingeblasen worden wäre,

und sucht diese Ansicht, welche der *Dr.* Völkel gar nicht aufgestellt hatte, zu widerlegen.

In dieser Widerlegung findet sich denn auch der Satz:

> dass die Blutleere der Lungen nicht auf Einblasen der Luft schliessen lasse, vielmehr mit Rücksicht auf die Blutextravasate am Kopfe auch bei vollständiger Respiration Statt gefunden haben könne.

Will man nun aber hiernach auch annehmen, dass die Blutleere der Lungen, für sich allein, den Mangel der Respiration nicht beweise, so ist damit doch noch nicht ausgeschlossen, dass durch dieselbe in Verbindung mit den andern beiden Erscheinungen die Annahme des *Dr.* Völkel nicht gerechtfertigt sei. Hierüber schweiget indessen das Medicinal-Collegium. Diess ist um so erheblicher, als der *Dr.* Völkel sich hauptsächlich nicht auf die Blutleere, sondern auf die Lage der Lungen zu stützen scheint, wenigstens beziehen sich auf die letztere Erscheinung die von ihm in Bezug genommenenen ärztlichen Autoritäten.

Das Gutachten des Medicinal-Collegii kann demnach nicht für geeignet erachtet werden, die Ansicht des *Dr.* Völkel zu

widerlegen, eben so wenig aber ist die in denselben aufgestellte gerechtfertigt.

Es geht davon aus, und diess scheint auch der *Dr.* Völkel, wiewohl er es nicht ausdrücklich ausgesprochen, anzunehmen, dass die Luft in die Lungen des Kindes nur auf dreierlei Weise eingedrungen sein könne, durch Fäulniss, durch Einblasen oder Respiration. Es stimmt mit dem *Dr.* Völkel überein, dass diess durch Fäulniss nicht bewirkt sei, verwirft dagegen die Annahme desselben, als ob diess durch Einblasen habe geschehen können, weil die Inquisitin von einem solchen Experimente nichts erwähne, dasselbe schwierig und bei der allgemeinen und gleichmässigen Ausdehnung der Lungen nur mittels künstlicher Werkzeuge zu bewirken gewesen sei und gelangt deshalb zu dem Resultate:

dass die Luft durch Respiration in die Lungen gedrungen sei.

Diese Respiration ist aber eine doppelte, sie kann Statt gefunden haben

a) entweder im Mutterleibe und das Kind dennoch todt geboren sein, oder

b) nach der Geburt.

Das Medicinal-Collegium hat sich aus einem doppelten Grunde für die letzte Alternative entschieden, weil sich

1) aus dem vom *Dr.* Völkel angegebenen Gründen nicht annehmen lasse, dass die Respiration im Mutterleibe Statt gefunden,

2) weil die vorgefundenen Verletzungen ergäben, dass dieselben nur dem lebenden Kinde nach dessen Geburt beigebracht worden sein könnten.

Beide Gründe sind nicht motivirt.

Der *Dr.* Völkel verwirft nämlich, wie oben erwähnt, die Annahme, als ob das Kind bereits im Mutterleibe geathmet, deshalb, weil hierzu erforderlich gewesen wäre,

dass die Wasser frühzeitig abgegangen, der Kopf zuerst an das Tageslicht getreten und bereits geboren gewesen sei, während die übrigen Theile des Körpers

aus Mangel an Wehen noch in der Geburt gestanden hätten. Diese Erfordernisse fehlten aber sämmtlich.

Er stützt seine Ansicht auf das Geständniss der Angeschuldigten über den Act der Geburt. Wird aber erwiesen, dass das Kind nach der Geburt nicht gelebt, so ist dadurch zugleich dargethan, dass die Angaben der Inquisitin über den Act der Geburt unrichtig sein müssen.

Die Geständnisse derselben können also nicht angeführt werden, um das ärztliche Gutachten zu motiviren, sondern dieses muss selbständig auf das Obductionsprotokoll gegründet sein, es soll die Richtigkeit des Geständnisses bewahrheiten. Auch ist das letztere im Laufe der Untersuchung insofern modificirt, als die Inquisitin bei dem artikulirten Verhöre angegeben hat, dass ihr die Wässer vor der Geburt abgegangen, die Geburt schmerzhaft gewesen sei und wohl eine halbe Stunde gedauert habe.

Nun ist es zwar richtig, dass sich die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerio des Innern in einem Gutachten vom 27. Februar 1816 dahin ausgesprochen hat:

> dass das Athemholen in *utero materno* nur bei einer zögernden Geburt, bei welcher Manualhülfe vorkomme, nie bei verheimlichten Geburten anzunehmen sei, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschähen.

Allein theils können in einem Zeitraume von 25 Jahren spätere Erfahrungen die Unrichtigkeit dieses Ausspruchs dargethan haben, und darauf deutet in der That das Gutachten des Medicinal-Collegii nicht fern hin, wenn in demselben angeführt wird, dass Fälle, wo ein Kind im Mutterleibe geathmet habe, in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen seien, theils ist, wie schon oben erwähnt, die Frage, wie die Luft in die Lungen gedrungen sei, von secundärer Natur; es kommt hauptsächlich darauf an,

> ob die vom *Dr.* Völkel angegebenen drei Erscheinungen den Ausspruch desselben rechtfertigen, dass

das Kind zu einem selbstständigen Leben nicht gelangt sei.

Es bleibt nun noch festzustellen,

ob der zweite vom Medicinal-Collegio angeführte Grund für dargethan erachtet werden kann.

Das Medicinal-Collegium hat diesen Grund nicht an der Stelle erörtert, an welcher derselbe zum Beweise angeführt ist, dass das Kind nach der Geburt gelebt habe, sondern diess später thun wollen, scheint dieses aber übersehen zu haben.

Denn in der ganzen folgenden Ausführung findet sich in dieser Beziehung nur der ohne alle wissenschaftliche Begründung hingestellte Satz:

dass die grosse Masse des überall am Kopfe gefundenen Blutes, verglichen mit der Blutleere in den übrigen Hauptorganen, beweist, dass die Verletzungen nicht nach dem Tode des Kindes, sondern bei dessen Leben enstanden seien,

während der *Dr.* Völkel mit Berufung auf ärztliche Autoritäten gerade der entgegengesetzten Ansicht ist, dass nämlich dadurch das Leben des Kindes nach der Geburt nicht dargethan werde.

Hiernach ist durch das Gutachten des Medicinal-Collegii weder dasjenige des *Dr.* Völkel widerlegt, noch ist dasselbe gehörig motivirt und daher der Fall vorhanden, in welchem nach §. 177 der Criminal-Ordnung ein Superarbitrium vom Collegio medico einzuziehen ist. Hierbei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es nach dem hier zur Anwendung kommenden Strafgesetze .... nicht allein darauf ankommt, worauf alle bisherigen Sachverständige ihr Gutachten gerichtet,

ob das Kind nach

sondern auch untersucht werden muss,

ob es in der Geburt gelebt.

Posen, den 18. März 1841.

Königliches Oberappellationsgericht für das Grossherzogthum Posen.

Die Acten wurden demnach dem Königl. Ober-Collegium medicum, der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerium des Innern zu Berlin mit der Bitte um ein Gutachten zugeschickt, was denn auch unterm 18. December 1841 erfolgte und wie nachstehet lautete.

Ein Königl. Hohes Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen unterm 11. April d. J. aufgetragen, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte Petronella Berg das in dem Resolute des Königl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Posen vom 18. Mai d. J. näher bezeichnete Gutachten auszustellen.

Zu dem Ende hat sich die unterzeichnete Deputation mit dem Inhalte der ihr mitgetheilten, aus 3 Volumen bestehenden Acten genau bekannt gemacht, und glaubt, nach reiflicher Erwägung desselben, ihr Gutachten folgendermaassen abgeben zu müssen.

Geschichts-Erzählung.

(Anführung der mehrmals schon erwähnten actenkundigen Thatsachen, die Geburt und Auffindung des Kindes betreffend).

Bei der hierauf wider die p. Berg eingeleiteten Untersuchung ergab sich im Wesentlichen Folgendes:

Petronella Berg, etwa 29 Jahr alt, katholischer Religion, wurde zu Runowo geboren, wo ihre Mutter, die Wittwe eines Stellmachers, noch lebt. Sie hat nothdürftigen Schul- und Religions-Unterricht genossen, und ernährt sich als Spinnerin. Schon früher hat sie 4 uneheliche Kinder geboren, von denen zwei noch leben, und von ihr ernährt werden. Ueberdiess ist sie schon vor mehreren Jahren einer fünften ausserehelichen Geburt verdächtig geworden. Es ward nämlich im Jahre 1832 ein, nach ärztlichem Gutachten scheintodt geborenes, und wegen unterlassener Kunsthülfe wirklich verstorbenes, ausgetragenes Kind in einem Teiche

bei Lobsens gefunden, und das Gerücht bezeichnete die Inquisitin, welche sichtbar schwanger gewesen sei, ihre Niederkunft aber Niemandem angezeigt habe, als die wahrscheinliche Mutter jenes Kindes. Durch ärztliche Untersuchung liess sich indessen der Umstand, dass sie wirklich geboren habe, nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit feststellen, und sie wurde deshalb damals mit weiterer Untersuchung verschont.

Ueber den Hergang bei ihrer jetzigen Niederkunft hat sie selbst Folgendes angegeben:

Ich ging, sagt sie, am Sonnabend, den 16. März 1839, in Begleitung der verehelichten Stachankiewicz und ihrer erwachsenen Tochter in den Lobsonkaer Forst nach Holz, wo ich das Unglück hatte, mit einer Ladung Holz auf dem Rücken, dergestalt niederzufallen, dass ich mit dem Bauche auf der Erde, und das Holz auf mir lag. Ich richtete mich langsam auf, und fürchtete gleich, dass mir diess schaden würde, denn ich hatte sogleich einen starken Blutverlust. Ich glaubte nämlich vorher, dass ich erst gegen Pfingsten niederkommen würde, indem ich etwa 5 Wochen vor Michaëlis, auf einer Botenreise, im Kujanschen Walde mit einem mir unbekannten Manne zusammengetroffen war, und mit ihm den Beischlaf vollzogen hatte. Am letztvergangenen Sonntage wurde mein Blutverlust stärker, und in der Nacht darauf, also vom Sonntage zum Montage, vom 17. zum 18. März, als ich mit meinen beiden Kindern im Bette lag, bekam ich Leibschmerzen, und musste 4 Mal auf's Appartement gehen. Als ich mich hierauf wieder in's Bett gelegt hatte, fühlte ich plötzlich, dass ich das Kind gebar. Ich habe nicht bemerkt, dass mir vorher das Wasser abgegangen ist; es kam erst mit dem Kinde zugleich. Ich lag dabei auf dem Rücken, mit auseinandergespreizten Beinen, während ich mit beiden Händen mir den Unterleib hielt. Das Kind kam zuerst mit beiden Füsschen zur Welt und sehr rasch, so dass der Kopf gleich nachfolgte. In der Stube schlief Alles und ich weckte auch Niemanden, obwohl die Stachankiewicz'schen und

die Luczyk'schen Eheleute in demselben Zimmer schliefen. Sobald ich das Kind geboren hatte, merkte ich, dass sich dasselbe durchaus nicht bewegte; ich schüttelte es, und da es sich gar nicht rührte, so machte ich auch weiter keinen Versuch, es zu beleben, und rief auch Niemanden dazu, denn ich dachte, das würde doch nichts helfen. Während der Geburt habe ich sehr wenig Blut verloren. Gleich nach dem Kinde, und in so kurzer Zeit, dass man kein Vaterunser hätte beten können, kam die Nachgeburt, die ich nachher in den hinter dem Hause gelegenen Garten geworfen habe. Ich stand nun auf, band die Leiche des Kindes in einen leinenen Sack, und trug sie in den dicht am Abtritte liegenden Stall, wo ich sie unter einer Diele, die ich lose fand und aufhob, verbarg, um sie gelegentlich auf dem Kirchhofe zu vergraben. Bei späteren Verhören hat sich die Inquisitin über einzelne Punkte noch näher ausgelassen.

Sobald mein Kind, sagt sie, zur Welt gekommen, und auch gleich darauf die Nachgeburt hervorgetreten war, fasste ich die Nabelschnur mit beiden Händen und zerriss sie dergestalt, dass der Nabel des Kindes etwa eine Hand lang an demselben herunterhing; nun nahm ich das Kind auf meine beiden Hände, schüttelte es etwas und klopfte es ein Paarmal mit meiner rechten Hand auf seinen Hintern, aber es wollte nicht aufleben. Hierauf legte ich das Kind auf meine rechte Seite, so dass es mit dem Kopfe nach oben, zwischen meiner rechten Brust und auf dem rechten Arme lag, und in dieser Stellung blieb ich liegen, bis der Tag zu grauen anfing. Nun stand ich auf, während ich das Kind platt auf mein Bett hinlegte, nahm den dicht hinter meinem Bette liegenden grauleinenen Sack und legte das Kind hinein. Ich breitete nämlich den Sack vor mir auf dem Bette dergestalt aus, dass er möglichst offen vor mir lag, und nahm nun das Kind so, dass es mit dem Rücken auf meine beiden Hände zu liegen kam, die Füsschen nach mir zugekehrt, und so legte ich es auf den Sack, so dass es auf dem Rücken zu liegen kam und innerhalb des auseinander

gelegten Randes des Sackes lag. Nun ergriff ich mit jeder Hand den Rand des Sackes auf beiden Seiten des Kindes und zog den Rand in die Höhe, so dass das Kind im Sacke auf dessen Boden lag, mit dem Kopfe nach dem einen Eckzipfel hin und mit den Füsschen nach dem anderen Eckzipfel; hierauf band ich den Sack oben zu, vermittelst der an seinem oberen Rande befindlichen hanfenen Schnur, dann nahm ich den Sack an seinem oberen zugebundenen Theile mit der einen Hand auf, und legte ihn so auf meinen rechten Arm, dass das Köpfchen nach dem Oberarme zu, das Körperchen an meiner Brust und die Füsse nach meiner Hand zu lagen. Nun ging ich leise zur Thür hinaus über den Hof, nach dem kleinen Stalle, schob mit der linken Hand die Diele etwas von der Seite, fasste mit der rechten Hand den oben zugebundenen Theil des Sackes, und liess ihn nun behutsam hinunter, so dass er auf dem weich anzufühlenden Boden weich auflag, dann schob ich die Diele wieder darüber und ging in die Stube.

Bei der Section des Kindes hatten sich mehrere Verletzungen am Schädel desselben gefunden, über deren Entstehungsweise befragt, die Inquisitin Folgendes angegeben hat:

So wie das Kind zur Welt kam, und ich merkte, dass es sich nicht rührte, fühlte ich ihm mit der rechten Hand leise an sein Köpfchen, und fand gleich, dass der ganze obere Theil des Kopfes „quatschig" war. Ein Stück Knochen stand sogar ganz aus dem Kopfe heraus und ich fühlte recht gut, dass der ganze Kopf durchaus entzwei war.

Dass ihr die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur bekannt gewesen, räumt Inquisitin ein, und will dieselbe nur deshalb unterlassen haben, weil das Kind doch einmal todt gewesen sei. Dagegen bestreitet sie beharrlich, dass sie, wie mehrere Zeugen behauptet haben, noch am Montage Vormittags mit schwangerem Leibe das Haus verlassen habe, so wie auch, dass sie in dem Herzog'schen Garten gewesen sei. Sie habe, sagt sie, sich damals Lappen vorgebunden, um den Schein der noch fortdauernden Schwanger-

schaft zu erhalten, und sie sei nur ausgegangen nach Rattey, um Spähne zu holen. Wenn sie, wie es der Fall gewesen, mit nassen Kleidern und braun und blau im Gesichte zurückgekommen sei, so rühre diess nur von dem Schnee her, so wie sie denn auch später am Tage blutige Hände nur davon gehabt habe, weil sie wiederholt einen starken Blutverlust gehabt, und ihre von Blut durchdrungenen Kleider ausgerungen habe. — Eingeräumt hat sie, nach anfänglichem Läugnen, dass sie am Dienstag Morgen einen Versuch gemacht habe, sich ein Bettkissen an ihre Kleider zu nähen, um sich den Schein eines dicken Leibes zu geben.

Bei diesen Auslassungen ist Inquisitin bis zum Schlusse der Untersuchung verblieben, und hat das Leben ihres Kindes, so wie jede ihrerseits unternommene Handlung, durch welche der Tod desselben, oder die Beschädigungen an dem Kopfe des Kindes herbeigeführt worden sein könnten, beharrlich und unter den grössten Betheuerungen der Mutterliebe in Abrede gestellt. Nur in so fern ist sie späterhin von ihren anfänglichen Angaben abgewichen, als sie, auf die Vorhaltung, dass Fussgeburten nicht so rasch und leicht, als es bei ihr angeblich geschehen, von Statten zu gehen pflegten, erwidert hat: „Ich möchte auch wohl lieber zwei Kinder gebären, wenn sie mit dem Kopfe zur Welt kommen, als eines, das mit den Füssen zur Welt kommt. Die Geburt war auch sehr schmerzhaft, und das Kind stand wohl eine halbe Stunde lang, theils in mir, theils ausser mir.“

Unter ihrer früheren Angabe, dass das Kind rasch geboren worden sei, will sie nur verstanden haben, dass die Nachgeburt rasch gefolgt sei. Auch räumte sie späterhin ein, dass ihr vor dem Kinde das Fruchtwasser abgegangen sei, versicherte aber dagegen, dass sie sich, während das Kind in der Geburt gestanden habe, nur durch Drängen und Anhalten des Athems geholfen, und das Kind mit ihren Händen nicht berührt habe. Im Verlaufe der Untersuchung, und zwar wenige Tage nach deren Eröffnung, wurde übrigens in dem Herzog'schen Garten, an einem zwischen Gebüsch versteck-

ten Backofen, ein 1 bis 2 Quadratfuss grosser Fleck geronnenen, anscheinend erst seit wenigen Tagen vorfindenen Blutes entdeckt, und dem Gerüchte zufolge war Inquisitin am Mittage des 18. März in jener Gegend gesehen worden.

Von den vernommenen Zeugen ist ausserdem noch folgendes hier in Betracht Kommendes bekundet.

Die verehelichte Stachankiewicz sagt aus, sie sei in der Woche vor der Verhaftung der Inquisitin mit ihr nach Holz in den Wald gegangen, und auf dem Rückwege sei Inquisitin mit einer sehr mässigen Last auf dem Rücken ausgeglitten und dergestalt nieder gefallen, dass sie mit einem Knie auf der Erde gelegen, und mit dem anderen Fusse noch halb aufrecht gekauert habe. Sie habe sich indessen sogleich und ohne ein Wort zu äussern wieder aufgerichtet, auch sei sie keinesweges mit dem Bauche auf die Erde gefallen, denn es sei ihr dabei nicht einmal ein Stück Holz entfallen. — An den folgenden Tagen, und auch am Montage früh, sei Inquisitin, nach ihrer Leibesdicke und ihrem sonstigen Aussehen, jedenfalls noch schwanger gewesen, am Montage Mittag aber habe sie, die Zeugin, als sie nach Hause gekommen sei, die Inquisitin nicht angetroffen, dieselbe sei auch erst Nachmittags um 1 oder 2 Uhr ganz braun und blau im Gesichte, und mit bis zum Knie herauf nassen Kleidern zurückgekehrt. Sie habe behauptet, dass sie auf dem Herrenhofe zu Rattey Spähne gesammelt habe, und im Schnee so nass geworden sei; am Nachmittage aber habe sie verschiedenes Zeug ausgewaschen. Ferner hat der Ehemann dieser Zeugin, Anton Stachankiewicz, eidlich bekundet: Inquisitin habe etwa um die Zeit des zweiten Frühstücks in einem sichtbar schwangeren Zustande das Haus verlassen, bei ihrer Rückkehr aber sei ihr Zustand offenbar verändert gewesen, und sie müsse inzwischen jedenfalls geboren haben, indem sie, ausser dem braunen und blauen Gesichte, ihren dicken Leib verloren und sich auch eine Weile nachher in's Bett gelegt habe.

Endlich hat noch die ebenfalls eidlich vernommene Wittwe

Kobs ausgesagt, dass sie die Inquisitin am Montag Nachmittage mit blutigen Händen getroffen, wobei diese Nasenbluten vorgegeben, sich aber sofort die Hände im Schnee gewaschen habe.

Am 20. März 1839 wurde nun die Obduction des Kindes von dem Kreisphysikus *Dr.* Völkel und dem Kreischirurgus Brüning vorgenommen und dabei im Wesentlichen Folgendes gefunden:

(Wiederholung des Obductionsberichtes und der Hauptpunkte aus den von einander abweichenden Gutachten.)

Auf Grund des Gutachtens des med. Collegiums zu Posen und der übrigen Ergebnisse der richterlichen Untersuchung wurde hierauf Inquisitin von dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Bromberg, erster Instanz, wegen Kindesmordes ausserordentlich zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Hiergegen legte Inquisitin das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein, und trug dabei auf die Vernehmung noch einiger Zeugen, besonders in Betreff der ihr zur Last gelegten Verheimlichung der Schwangerschaft an. — Nachdem diese vernommen worden waren, und der Defensor der Inquisitin die zweite Vertheidigung eingereicht hatte, in welcher er darauf angetragen, Inculpatin mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, erging unterm 18. März d. J. das Resolut des Königlichen Ober Appellations-Gerichts zu Posen dahin, dass, bevor erkannt werden könne, von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen noch ein Superarbitrium darüber einzuholen sei:

> ob anzunehmen, dass das von der Petronella Berg geborene Kind nach oder in der Geburt gelebt habe.

Dieses Gutachten glaubt nun die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation folgendermaassen erstatten zu müssen.

Gutachten.

Nach dem Inhalte der vorstehenden Geschichtserzählung kann es zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, dass das

Kind der Petronella Berg ein reifes, ausgetragenes und mithin lebensfähiges gewesen ist.

Diess wird dargethan durch sein Gewicht von 7½ Pfund, durch seine Länge von 21 Zoll, und durch seine ganze übrige Körperbeschaffenheit; auch ist weder von den Obducenten, noch von dem Königlichen Medicinal-Collegium, noch von irgend einer anderen Seite die Reife des Kindes in Zweifel gezogen worden.

Die zunächst in Betracht kommende Frage ist die, auf welche es im vorliegenden Falle am meisten ankommt, die Frage nämlich:

> ob das Kind der p. Berg auch noch in und nach der Geburt gelebt habe, — und hierüber ist denn auch namentlich das Gutachten der unterzeichneten Deputation erfordert worden.

Zur Entscheidung dieses Punktes dient bekanntlich besonders die Beschaffenheit der Respirationsorgane. Diese aber beschreibt das Obductionsprotokoll folgendermaassen: Bei der Eröffnung der Bauchhöhle, heisst es, zeigte sich der Zwerchmuskel nach oben gerichtet und nicht herunter getrieben. In der Brusthöhle waren die Lungen von hellrother Farbe, sie bedeckten den Herzbeutel nicht, sondern lagen zurückgedrängt gegen das Rückgrath hin. An dem äusseren Rande der rechten Lunge waren mehrere Luftbläschen zu bemerken. Uebrigens zeigten sich die Lungen nicht fest und compact; sie schwammen auf der Oberfläche des Wassers, und zeigten keine Neigung zum Untersinken. Auch jede Lunge einzeln und kleine Stückchen derselben schwammen auf dem Wasser. Bei gemachten Einschnitten erschienen die Lungen blutleer, indem kaum die Messerklinge ein wenig geröthet wurde.

Beim Einschneiden der Lungen unter der Oberfläche des Wassers stiegen ganz kleine Bläschen in die Höhe, auch wollen Obducenten bei diesem Einschneiden ein leises knisterndes Geräusch gehört haben (eine offenbar irrige Angabe,

welche im Obductionsberichte einigermaassen berichtigt worden ist).

Diese Beschreibung ist von den begutachtenden Aerzten verschieden gedeutet worden, wie sie denn auch in der That einige für und andere wider die geschehene Respiration sprechende Angaben zu enthalten scheint.

Gegen das stattgefundene Athmen scheint zu sprechen: der Umstand, dass der Zwerchmuskel nach oben gerichtet, und nicht herunter getrieben war. Allein diese Angabe ist so ungenau, dass sie überhaupt keine Folgerung zulässt. Nach oben gerichtet (d. h. gewölbt) ist der Zwerchmuskel immer, nur bald mehr, bald weniger, je nachdem das Kind schon geathmet hat oder nicht, und je nachdem der Mensch in- oder exspirirt hat. Ueberdiess wird die Wölbung des Zwerchfells vermindert, die Lungen mögen nun durch eingeathmete oder eingeblasene, oder auf sonstige Weise in sie hineingerathene Luft ausgedehnt worden sein, so dass, da die Lungen hier jedenfalls Luft enthielten, die Lage jenes Muskels hier nicht als Beweis gegen das stattgefundene Athmen benutzt werden kann. — Was ferner die Lage der Lungen betrifft, — in welcher Beziehung gesagt wird, dass sie den Herzbeutel nicht bedeckten, sondern zurückgedrängt, gegen das Rückgrath hin gelagert waren, so ist in dieser Hinsicht zu bemerken, dass die grössere oder geringere Ausdehnung der Lungen, ihr mehr oder weniger bedeutendes Hervortreten aus dem hinteren Theile der Brustfellsäcke, und ihr theilweises Bedecken des Herzbeutels ebenfalls von dem mehr oder weniger vollständigen Zustandekommen der Respiration oder dem Grade der, durch anderweitige Ursachen bewirkten Ausdehnung der Lungen abhängig, und danach verschieden ist. Bei erst eben begonnener und noch schwacher und unvollkommener Respiration sind die Lungen noch auf den hinteren Raum der Brustfellsäcke beschränkt, und umschliessen sie den Herzbeutel noch nicht, während sie bei ihrer vollkommenen Ausdehnung die Pleurasäcke ganz ausfüllen und den Herzbeutel theilweise von vorn bedecken.

Bei gemachten Einschnitten, heisst es ferner, erschienen die Lungen blutleer, indem kaum die Messerklinge ein wenig geröthet wurde. — Diese Angabe könnte besonders als ein Argument gegen die begonnene Respiration bei dem Kinde der p. Berg angesehen werden, da zugleich mit dem Athmen der Kreislauf des Blutes durch die Lungen beginnt und ihnen daher eine bei weitem grössere Quantität Blut, als es früher der Fall war, zugeführt wird. Allein, abgesehen davon, dass durch den Abfluss des Blutes nach anderen Theilen eine Leere der Lungen bewirkt werden kann, so wie davon, dass auch hier wieder nach dem Grade des geschehenen Athmens ein erheblicher, gradweiser Unterschied in dem Blutreichthume der Lungen vorkömmt, ist es zur Beurtheilung dieses letzteren durchaus erforderlich, dass die Schnittflächen der Lungen, welche durch die gemachten Einschnitte bewirkt worden sind, mit den Fingern gehörig zusammengedrückt werden, indem in der Regel hierdurch erst das in den Lungen enthaltene Blut aus ihnen hervorgebracht wird, und hinsichtlich seiner Quantität und Qualität beurtheilt werden kann. Nach einem blossen Einschnitte in die Lungen wird sich bei neugeborenen Kindern in der Regel nur sehr wenig Blut zeigen, und das gebrauchte Messer nur sehr wenig geröthet erscheinen; nur bei an Erstickung gestorbenen Kindern, bei denen die Lungen mit Blut krankhaft überfüllt sind, wird aus den gemachten Einschnitten das Blut ohne Weiteres in reichlicher Menge hervorquellen. Die angebliche Blutleere der Lungen kann daher im vorliegenden Falle als ein Beweis des überhaupt nicht stattgefundenen Athmens nicht angesehen werden.

Dagegen geht aus dem Obductionsprotokolle mit Bestimmtheit hervor, dass in den Lungen des Kindes wirklich Luft enthalten war. Sie waren von hellrother Farbe, nicht fest und compact, und schwammen nicht nur allein für sich, sondern selbst in Verbindung mit dem Herzen auf der Oberfläche des Wassers. Ueberdiess stiegen, als sie unterhalb des

Wassers eingeschnitten wurden, kleine Bläschen in demselben empor.

Dieser Luftgehalt kann aber nicht durch Fäulniss in die Lungen gekommen sein, denn das Kind wurde frühestens in der Nacht vom 17. zum 18. März geboren und am 20. März obducirt, während welcher Zeit die Atmosphäre eine Temperatur von 1 — 4 Grad unter dem Gefrierpunkte hatte. Auch bemerken die Obducenten ausdrücklich, dass die Leiche ganz frisch gewesen sei und in keiner Hinsicht die geringsten Spuren von eingetretener Fäulniss dargeboten habe. Deshalb kann denn auch, wie es bereits von dem Königlichen Medicinal-Collegio mit Recht geschehen ist, von der ganz vereinzelt stehenden, und mit allen übrigen nicht in Einklang zu bringenden Erscheinung, dass nämlich an dem äusseren Rande der rechten Lunge mehrere Luftbläschen zu bemerken gewesen, hier füglich abgesehen werden. Eben so wenig ist aber auch anzunehmen, dass die in den Lungen befindliche Luft durch Einblasen in dieselben gelangt sei. Abgesehen davon, dass gar kein Grund vorhanden ist, der die p. Berg zur Verschweigung dieses Experimentes, wenn sie es wirklich vorgenommen, hätte veranlassen können, so ist das Einblasen von Luft in die Lungen, wie auch das Medicinal-Collegium bemerkt hat, äusserst schwierig, und gelingt namentlich dann sehr selten oder fast nie, wenn es nur mit dem aufgelegten Munde versucht wird. Wenn es aber auch gelingt, so dringt dabei die Luft fast ohne Ausnahme zuerst nur in einen kleineren Theil der Lungen ein, und erst, nachdem dieser ganz mit Luft angefüllt und vollständig ausgedehnt ist, dabei auch eine blassrothe Farbe angenommen hat, während die Lungen in ihrem übrigen Umfange noch dunkelroth aussehen, fangen auch die übrigen Theile der Lungen an, sich der Reihe nach mit Luft anzufüllen. Bei dem Kinde der p. Berg enthielten aber alle Theile der Lungen Luft, da sie sämmtlich und ohne Ausnahme auf dem Wasser schwammen, aber sie enthielten alle nur wenig Luft, da die Lungen nur wenig ausgedehnt waren, ein geringes Volumen hatten, und nur

den hinteren Theil der Brustfellsäcke ausfüllten. — Hiernach ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die in den Lungen befindlich gewesene Luft nicht durch Einblasen in dieselben hineingekommen ist, zu welcher Annahme überdiess der Inhalt der Acten durchaus keine Veranlassung darbietet. Da nun ein anderweitiger Fall überhaupt nicht vorzukommen pflegt, so bleibt nichts Anderes übrig, als anzunehmen, dass der vorgefundene Luftgehalt der Lungen von der bereits begonnenen Respiration herrühre, und dieser Annahme widerspricht auch keineswegs der Obductionsbefund, indem vielmehr bei Kindern, die erst angefangen haben, schwach zu athmen, und bei denen die Respiration desshalb nur erst unvollkommen von Statten geht, die Lungen gerade von der Beschaffenheit gefunden werden, wie sie bei dem Kinde der p. Berg angetroffen worden sind, nämlich zwar noch klein, und die Pleurasäcke noch nicht ausfüllend, so wie auch wenig Blut enthaltend, aber doch schon hellroth von Farbe, von einem mehr lockeren Gefüge und auf der Oberfläche des Wassers schwimmend.

Steht nun hiernach fest, dass das Kind überhaupt geathmet hat, so fragt es sich weiter, wann dieses Athmen Statt gefunden, und zu welcher Zeit demnach das Kind noch gelebt hat.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass zwar allerdings Fälle vorgekommen sind, in denen die Kinder schon vor der Geburt und während sie sich noch im Mutterleibe befanden, zu athmen angefangen haben.

Allein diese Fälle sind äusserst selten, und kommen nur unter ganz besondern begünstigenden Umständen vor, namentlich dann, wenn das Fruchtwasser schon abgeflossen ist, und die Geburt des Kindes sich nun noch längere Zeit verzögert, ohne dass dabei, wegen Enge der Geburtstheile, der Zutritt der Luft zu dem Kinde verhindert wäre, dieselbe vielmehr zu dem frei und günstig gelegenen Munde des Kindes ungehindert gelangen kann.

Dergleichen Geburten erfordern aber zu ihrer Beendigung

künstlicher Hülfe, und bei verheimlichten Geburten, die ohne Kunsthülfe beendigt wurden, und in der Regel rasch verliefen, wie diess auch, nach Inhalt der Acten, bei der p. Berg der Fall gewesen, sind Fälle dieser Art bisher nicht beobachtet worden.

Hat demnach das Kind nicht vor der Geburt geathmet, so muss dieses wenigstens in der Geburt geschehen sein, und das Kind demnach auch noch in der Geburt gelebt haben. Es ist aber mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es auch noch nach der Geburt gelebt hat, da die bei demselben vorgefundenen bedeutenden Kopfverletzungen, welche ohne allen Zweifel, wie es das Medicinal-Collegium bereits nachgewiesen hat, die Ursache seines Todes gewesen sind, und die das Kind demnach noch bei Lebzeiten betroffen haben müssen, sehr wahrscheinlich demselben erst nach der Geburt zugefügt worden sind.

Es fand sich nämlich unter den allgemeinen Kopfbedeckungen eine grosse Menge schwarzen, dickflüssigen Blutes, welches auf der rechten Seite des Schädels mit Gehirn vermischt hervorgequollen war. Wo die Schädelknochen noch unverletzt waren, fand sich über der ganzen Oberfläche des Schädels, unter der Sehnenhaube, ein Erguss von dunkelfarbigem Blute, und sowohl im linken, als auch besonders im rechten Seitenwandbeine fanden sich Fissuren, so dass selbst aus dem rechten Seitenwandbeine ein viereckiges Stück von 1 Zoll Breite und 1½ Zoll Länge herausgebrochen war.

Wenn es nun auch nicht für völlig unmöglich zu halten ist, dass dergleichen Verletzungen während der Geburt und durch diese selbst hervorgebracht werden können, im Fall nämlich der Kopf des Kindes, sei es bei einer Kopf- oder Fussgeburt, vermittelst heftiger Wehen durch ein verhältnissmässig enges Becken, oder mit diesem auf einen festen Gegenstand gepresst werden sollte, so ist doch im vorliegenden Falle eine solche Entstehungsweise der vorgefundenen Verletzungen, wegen ihrer bedeutenden Grösse

und sonstigen Beschaffenheit, keinesweges wahrscheinlich, so wie auch nicht angenommen werden kann, dass sie schon bei dem Kinde im Mutterleibe durch den angeblichen Fall auf den Bauch, der nur von der Inquisitin behauptet, von den dabei gegenwärtigen Zeugen aber bestritten wird, hervorgebracht worden seien; vielmehr ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieselben erst nach der Geburt, durch eine heftige, auf den Kopf des Kindes einwirkende äussere Gewalt hervorgebracht worden sind, woraus demnach hervorgehen würde, dass das Kind, da es durch jene Verletzungen getödtet worden, auch noch bis dahin, also auch noch nach der Geburt gelebt haben müsse.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muss hiernach ihr Gutachten dahin abgeben:

dass das von der Petronella Berg geborene Kind wahrscheinlich auch noch nach, jedenfalls aber noch in der Geburt gelebt habe.

Berlin, den 8. December 1841.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen, im Ministerium der Geistlichen, - Unterrichts - und Medicinal - Angelegenheiten.

gez. Klug, Horn, Link, Kluge, Wagner, Casper, Froriep.

Vorstehendes Gutachten wird hiermit von Seiten des unterzeichneten Ministerii ausgefertigt, und dessen wörtliche Uebereinstimmung mit dem Originale attestirt.

Berlin, den 18. December 1841.

Ministerium der Geistlichen, - Unterrichts - und Medicinal - Angelegenheiten.

gez. v. Düesberg.

Die Inquisitin Petronella Berg wurde darauf unterm 21. März 1842 wegen Kindesmords ausserordentlich nur mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe belegt und dieses Urtel vom Justiz - Ministerium bestätigt.

III.

Medicinisch-statistischer Beitrag zur Frage über die Kurzsichtigkeit.

Von

Dr. Carl Heinrich Meding,

Königl. Bezirks- und Schul-Arzte zu Meissen.

Die auffällige Vermehrung kurzsichtiger Individuen, besonders unter der studirenden Jugend, hat schon die öffentliche Aufmerksamkeit erregt und Vorschläge zur Abhülfe veranlasst, da sich allerdings fürchten lässt, dass mit dem Entwickelungsgange der Wissenschaften und Kenntnisse und durch die dadurch nothwendig vermehrten Anstrengungen der Lernenden dem Umsichgreifen dieses Gebrechens immer mehr Nahrung werde gegeben werden.

Der Anregung dieses in die Staatsarzneikunde einschlagenden Gegenstandes folgend, nahm ich eine genauere Untersuchung desselben an den Alumnen der hiesigen Königl. Schule (Fürstenschule) zu St. Afra vor, um dadurch auch der hohen Behörde die Nothwendigkeit darzulegen, auf die Abhülfe von zwei äusseren Bedingungen bedacht zu sein, welchen, in Verbindung mit häufigen körperlichen Unvollkommenheiten, vorzüglich Schuld an dieser Plage beigemessen werden muss, nämlich: dem kleinen Drucke der allerdings wohlfeilen und bequemen Ausgaben der Klassiker und einer nicht ganz gleichmässigen Beleuchtung der Auditorien in den Winterabenden.

Denn, abgesehen von diesen beiden Schädlichkeiten, befinden sich die Schüler in Betreff der Lebensweise und des Verhaltens nur in den günstigsten Verhältnissen.

Die Untersuchung geschah (im Jahre 1845) mittels eines von dem hiesigen sehr geschickten Mechanicus Lommatzsch nach Stampfer gefertigten Optometers mit einer Linse von 5 Dresdner Zollen Brennweite, durch welche ein gesundes Auge, dessen natürliche Sehweite 9 bis 10 Zoll beträgt, eine künstliche Sehweite von 3,54" erhält, nach welcher die Grade der Verkürzung oder Verlängerung genauer, als nach der natürlichen Sehweite, normirt werden können.

Die Verkürzung oder das minus von 1 bis 67 Hundertheilchen eines Zolles dieser normalen künstlichen Sehweite ist auf beifolgender Tabelle ausgeschlossen worden, da die bis dahin absteigenden Grade der Verkürzung sich von einer natürlichen Sehweite zu wenig entfernen, um eine auffällige und hinderliche Kurzsichtigkeit zu begründen.

Die geringeren Grade der Verkürzung von 0,71" stehen auf der Tabelle oben an, und nehmen in regelmässiger Aufeinanderfolge bis 1,66" zu.

Durch wiederholte Messungen derselben Sehweite wurden übrigens die genauesten Resultate erhalten, da bei nur einiger Geschicklichkeit der zu untersuchenden Personen in Wahrnehmung des, die individuelle Gesichtsweite bezeichnenden Moments die Erfolge sicher übereinstimmen.

Dabei mag nicht unerinnert bleiben, dass zum Gebrauche selbst nur solche concave Gläser geeignet sind, die den Augen nicht nachtheilig werden, und welche eine etwas beträchtlichere Fokallänge haben, als auf der Tabelle zur Ausgleichung des minus der Sehweite in Zollen bezeichnet ist.

Ferner scheint dieser Prüfung der Augen ein praktischer Werth bei Untersuchung der militairpflichtigen Mannschaften beigemessen werden zu können, wo man bei einem Mangel objectiver Symptome oft in Verlegenheit sich befindet, entweder einem wirklich Kurzsichtigen Unrecht zu thun, oder von einem Simulanten auf den Grund unzuverlässiger und erschlichener Zeugnisse sich hintergehen zu lassen.

Aus nachfolgender tabellarischer Uebersicht ergiebt sich demnach:

1) dass die Zahl der Kurzsichtigen (59) zur Gesammtzahl der Schüler (130) beträchtlich ist, indem sie beinahe die Hälfte der letzteren beträgt;

2) dass jedoch unter dieser Anzahl Kurzsichtiger nur etwa die Hälfte an einem höheren Grade dieses Fehlers, mit 1,00" bis 1,66" Verkürzung der Normalweite von 3,54", leidet;

3) dass 15 Schüler eine an beiden Augen verschiedene Sehweite haben;

4) dass bei einem Drittheile der Verzeichneten offenbar körperliche Unvollkommenheit, meistens scrophulöse Beschaffenheit, und bei Dreien ein congestiver Zustand der Augen, bei allgemeiner Vollblütigkeit, als inneres Krankheitselement anzunehmen ist;

5) dass dessenungeachtet nur sieben Schüler durch den Zustand ihrer Augen bei verschiedener Sehweite genöthigt sind, Gläser zu tragen, nämlich No. 23. 39. 44. 49. 50. 57. 58.

Das schielende linke Auge No. 59, mit einer Verkürzung von 1,66", giebt keinen Beleg zu der Annahme Böhm's (Froriep Neue Notizen. Novbr. 1844.), dass das schielende Auge weitsichtig, und durch die tenotomische Operation in einen der Kurzsichtigkeit günstigen Zustand zu versetzen sei.

Ophthalmoscopische Tabelle,

die Grade der Kurzsichtigkeit bei den Schülern zu St. Afra darstellend.

a. No.	b. Name.	c. Alters-Jahre.	d. Allgemeine Körperbeschaffenheit.	e. Besonderer Zustand der Augen.	f. Die Verkürzung der normalen Sehweite von 3,54“ beträgt:	g. Welche Differenz anndhernd ausgeglichen wird durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von	h. Bemerkungen.
1	W.	14½	schwächlich von Geb. an.	ohne merkb. Abnormität.	0,71“	14“	
2	Ms.	17	gesund.	ohne Fehler.	0,75“	13“	
3	Mz.	17	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
4	v. N.	14	schwächlich.	desgl.	desgl.	desgl.	
5	v. M.	17	kräftig.	d. rechte Auge ist durch eine Narbe der Hornhaut g. unbrauchb.	desgl.	desgl.	des linken Auges.
6	I.	18	desgl.	ohne Fehler.	0,80“	12“	
7	K.	14	desgl.	gr. hervorst. Augäpfel.	desgl.	desgl.	

a. No.	b. Name.	c. Alters-Jahre.	d. Allgemeine Körperbeschaffenheit.	e. Besonderer Zustand der Augen.	f. Die Verkürzung der normalen Sehweite von 3,54“ beträgt:	g. Welche Differenz annähernd ausgeglichen wird durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von	h. Bemerkungen.
8	v. T.	15	gesund.	ohne Fehler.	desgl.	desgl.	
9	Sp.	17	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
10	B.	16	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
11	Th.	16	kräftig.	ohne Fehler.	0,86“	11“	
12	R.	16	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	hat als Kind sehr an scrophulös. Augenentzündung gelitten.
13	P.	17	scrophulös.	chronische Augenlid-drüsenentz.	desgl.	desgl.	
14	G.	17	zart.	gut.	desgl.	desgl.	
15	B.	15	scrophulös.	desgl.	desgl.	desgl.	
16	D.	14	gesund.	desgl.	desgl.	desgl.	
17	v. L.	14½	kräftig.	desgl.	0,92“ recht. Auge. 0,64“ linkes Auge.	10“ 16“	ungleiche Sehweite.
18	v. P.	17	gesund.	desgl.	0,92“	10“	
19	H.	17	scrophulös.	desgl.	desgl.	desgl.	

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
No.	*Name.*	*Alters-Jahre.*	*Allgemeine Körperbeschaffenheit.*	*Besonderer Zustand der Augen.*	*Die Verkürzung der normalen Sehweite von 3,54" beträgt*	*Welche Differenz annähernd ausgeglichen wird durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von*	*Bemerkungen.*
20	T.	$15\frac{1}{2}$	gesund.	guter.	0,92" recht. Auge. 0,75" linkes Auge.	10" 13"	ungleiche Sehweite.
21	Sch.	17	desgl.	desgl.	0,92" recht. Auge. 0,86" linkes Auge.	10" 11"	ungleiche Sehweite.
22	Sz.	15	scrophulös.	gut.	0,92"	10"	
23	W.	18	kräftig.	congestiv-irritabler Zustand.	desgl.	desgl.	muss eine Brille tragen.
24	Gl.	18	desgl.	congestiver Zustand.	desgl.	desgl.	
25	T.	16	früher scrophulös.	gut.	desgl.	desgl.	
26	Sp.	15	desgl.	desgl.	desgl,	desgl.	
27	M.	17	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
28	G.	16	gesund.	chronische Augenlid-drüsenentz.	1,00" linkes Auge. 0,86" recht. Auge	9" 11"	ungleiche Sehweite.

a. No.	b. Name.	c. Alters-Jahre.	d. Allgemeine Körperbeschaffenheit.	e. Besonderer Zustand der Augen.	f. Die Verkürzung der normalen Sehweite von 3‘ 54“ beträgt:	g. Welche Differenz anndhernd ausgeglichen wird durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von	h. Bemerkungen.
29	v. Mst.	19	gesund.	sehr lichte.	1,00“	9“	
30	L.	14	scrophulös.	ohne Fehler.	desgl.	desgl.	
31	Th.	18	gesund.	desgl.	desgl.	rechte A. dsgl.	d. linke A. ist weitsichtig, die Sehweite um 1,20“ verlängert, so dass der Unterschied dieser u. der des rechten Auges 2,20“ beträgt.
32	H.	17	desgl.	desgl.	1,08“	8“	
33	B.	17	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
34	Dp.	14½	desgl.	licht.	desgl.	desgl.	
35	A.	14½	scrophulös.	gut.	desgl.	desgl.	
36	R.	13	gesund.	desgl.	desgl.	desgl.	
37	S.	14	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
38	Th.	17	zart.	desgl.	desgl. linkes Auge. 0,86“ rechtes Auge.	desgl. 11“	ungleiche Sehweite.

a, No.	b. Name.	c. Alters-Jahre.	d. Allgemeine Körperbeschaffenheit.	e. Besonderer Zustand der Augen.	f. Die Verkürzung der normalen Schweite von 3, 54“ beträgt:	g. Welche Differenz annähernd ausgeglichen wird, durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von	h. Bemerkungen.
39	E.	17	vollblütig.	gut.	1, 18“ recht. Auge. 0, 92“ linkes Auge.	7“ 10“	ungleiche Schweite. muss eine Brille trag.
40	D. I.	17	unreine Hautfarbe.	desgl.	1, 18“	7“	
41	Oe.	17	gesund.	licht.	desgl.	desgl.	
42	v. F.	18	desgl.	ohne Fehler.	desgl.	desgl.	
43	Fy.	18	desgl.	desgl.	1, 31“ linkes Auge. 1, 00“ recht. -	6“ 9“	ungleiche Schweite.
44	v. Fr.	20	kräftig.	chronisch-entz. Augenliddrüsen.	1, 31“ recht. Auge. 1, 08“ linkes -	6“ 8“	desgl. muss eine Brille trag.
45	Hff.	16	gesund.	gut.	1, 31“ recht. Auge. 0, 92“ linkes -	6“ 10“	desgl.
46	Hb.	17	scrophulös.	desgl.	1, 31“ linkes Auge. 1, 00“ recht. -	6“ 9“	desgl.
47	D. II.	15	desgl.	desgl.	1, 31“ linkes Auge. 0, 86“ recht. -	6“ 11“	desgl.

a. No.	b. Name.	c. Alters-Jahre.	d. Allgemeine Körperbeschaffenheit.	e. Besonderer Zustand der Augen.	f. Die Verkürzung der normalen Sehweite von 3, 54“ beträgt:	g. Welche Differenz anndhernd ausgeglichen wird durch ein concaves Glas von einer Fokallänge von	h. Bemerkungen.
48	C.	14	gesund.	matter Blick.	1, 31“ linkes Auge. 0, 92“ rechtes -	6“ 10“	ungleiche Sehweite.
49	H.	18	desgl.	ohne Fehler.	1, 31“	6“	muss eine Brille trag.
50	F.	18	phthis. Bau.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
51	B.	16	scrophulös.	desgl.	desgl.	desgl.	
52	Mz.	15	gesund.	desgl.	desgl.	desgl.	
53	Kz.	14	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
54	Hs.	18	scrophulös.	desgl.	1, 46“	5“	
55	Mt.	14	gesund.	desgl.	desgl.	desgl.	
56	Br.	14	schwächlich.	desgl.	desgl. recht. Auge. 0, 86“ linkes -	desgl. 11“	ungleiche Sehweitè.
57	V.	18	kräftig.	desgl.	1, 66“	4“	muss eine Brille trag.
58	St.	17	schmächtig.	reitzbar.	1, 66“	4“	hat von Kindheit an an Augen gelitten (trägt eine Brille.)
59	v. G.	16	sehr schwächlich.	das l. A. leidet a. *Strabism. diff.*	desgl. linkes Auge. 1, 31“ rechtes -	4“ 6“	ungleiche Sehweite.

IV.

Ueber das Hebammenwesen auf dem Lande, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen bestehenden Verhältnisse.

Von

Dr. Julius Martini,

Königl. Bezirks-Arzte zu Wurzen.

Wenn ein, mit der Beaufsichtigung des sogenannten niederen Medicinalpersonals zunächst betrauter Medicinalbeamter, er heisse nun Bezirksarzt, Physicus oder sonst wie, am Schlusse des Jahres bei einem Ueberblicke seiner Wirksamkeit in der Regel auch einige Fälle von Untersuchungen wirklicher oder angeblicher Pflichtwidrigkeiten, durch Hebammen verübt, aufzuführen haben wird, so kann ein aufmerksamer Beobachter der hier obwaltenden Verhältnisse, insonderheit wenn er die Stellung, Beschaffenheit und Praxis vieler auf den Dörfern angestellter Hebammen zu studiren Gelegenheit gehabt hat, dieses blos ganz natürlich, dagegen aber hierbei nur auffallend und sonderbar finden, dass gemeiniglich nur wenige derartige Fälle zu seiner Kenntniss, mithin zur Untersuchung und, nach Befinden, Bestrafung zu kommen pflegen. Es möge hierdurch dem Stande der Dorfhebammen keineswegs der Vorwurf einer ganz besonderen Neigung zu Pflichtwidrigkeiten oder der eines ausschliesslichen Mangels an Bildung, Kenntnissen und Gewissenhaftigkeit, den Stadthebammen gegenüber, gemacht werden: *Peccatur Iliacos intra muros et extra!* Aber es bleibt durch die Erfahrung bewiesen und liegt schon in der ganzen Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, dass diese bei Weitem weniger Veranlassung in und ausser sich finden, von dem Wege der Pflicht abzuweichen und sich Verantwortung zuzuziehen. In keinem Stande, der vermöge seiner Unentbehr-

lichkeit so allgemein auf Stadt und Land vertheilt ist, wie der der Hebammen, möchte leicht eine so grosse Verschiedenheit der Bildung, Stellung und sonstigen Beziehungen aufgefunden werden, als zwischen den Priesterinnen der Lucina in (grösseren) Städten und denen auf dem platten Lande. Kleine Städte und Flecken zeigen natürlich ein allmähliges Verschmelzen dieser Abstufung, da die Dienste der, in dergleichen Orten angestellten Frauen für Stadt und Land gleichzeitig in Anspruch genommen werden, und zwar in der Regel desto häufiger für das letztere, je mehr sich die ersteren in Grösse, Bevölkerung und Wohlhabenheit von dem Bilde entfernen, das man sich von einem mit dem Städtenamen gezierten Orte zu entwerfen gewohnt ist. Ist die städtische Hebamme in der Regel eine Frau von Schul- und sonstiger Bildung, von besseren Anlagen und Fähigkeiten, die sie geeignet gemacht haben, den Unterricht in der Lehranstalt besser aufzufassen, das Gelernte fester zu behalten und verständiger anzuwenden, ist sie vielleicht durch eine mehrjährige Function als sogenannte Beifrau oder Krankenwärterin mit vielen Zweigen ihres Berufs vertraut geworden und hat sie vieles Nutzbare gesehn und erlebt, bevor sie zur selbstständigen Thätigkeit gelangt, so tritt die mit den dürftigsten Schulkenntnissen versehene, im engsten Ideenkreise gross und vielleicht alt gewordene Dorfbewohnerin schon als ungelehrige, schwer begreifende Schülerin in die Lehranstalt, wird häufig das Vorgetragene nicht begreifen und es, beim besten Willen und Fleisse, desshalb sich meist nur mechanisch einprägen können. Mit einem „genüglichen“ Zeugnisse nach sechsmonatlicher Unterweisung entlassen, steht sie nach ihrer Verpflichtung selbstständig und auf sich allein angewiesen für alle vorkommende schwierige und bedenkliche Fälle da, mit der vollen Freiheit zu handeln, aber auch mit der vollsten Verantwortung, deren Umfang sie, leider oft zu spät zu ihrem grössten Nachtheile ermessen lernt. Zwar schreibt ihr das Lehrbuch die Fälle vor, in denen sie die Unterstützung des Geburtshelfers in Anspruch nehmen soll und steckt ihrem

Wirkungskreise bestimmte Grenzen: aber, abgesehen von den Hindernissen, die später zur Sprache kommen sollen, fehlt nicht oft schon die Fähigkeit zu richtiger Beurtheilung des passenden Zeitpunktes, muss nicht in den Augenblicken des Schwankens schon der günstige Moment verstreichen? Und, hat die Frau auch denselben erkannt und auf Herbeirufung von Hülfe angetragen: Wie schwer ist dieselbe, wenigstens rechtzeitig, zu erlangen und wie oft wird die gewissenhafte Hebamme in Folge dieses Umstandes dann zur mitleidenden Zeugin oder Helferin bei schwierigen und unglücklich ablaufenden Entbindungen! In ganz anderer und weit günstiger Lage befindet sich die städtische Hebamme. Ihr steht häufig schon vom Anfange des Geburtsgeschäftes an ein Arzt zur Seite, überhebt ihr Handeln jeder Verantwortlichkeit, und während auf der einen Seite durch dieses häufige, gemeinschaftliche Wirken die Ausübung der Hebammenverrichtungen an Beschwerde, Unannehmlichkeit und Sorge bedeutend verliert, gewinnt das oftmalige Beisammensein mit Meistern vom Fache unwillkührlich den Character eines fortgesetzten practischen Unterrichtes — ein Gewinn für die Hebamme, den dieselbe, wenn sie ihn sucht und zu verfolgen weiss, noch bedeutend steigern kann. Aber auch in solchen Fällen, wo der Geburtshelfer nicht vom Anfange an aus Vorsorge zugezogen worden, ist es in grösseren Städten keiner Schwierigkeit unterworfen, im Nothfalle schnell einen solchen zu bekommen, und zwar wird die Hebamme um so leichter sich zu Erholung von Beistand verstehen, da in Städten Ereignisse dieser Art zu häufig vorkommen, als dass die Hebamme mit Vorurtheil und Abneigung zu kämpfen hätte, anderer Hindernisse, die sich hierbei den Dorfhebammen in den Weg stellen, nicht zu gedenken. Leicht würde es sein, durch mehrere Beispiele die gänzliche Verschiedenheit der beiderseitigen Qualification und Stellung noch greller hervorzuheben. Gewiss liegen aber in den wenigen angeführten Punkten schon Gründe in hinlänglicher Zahl, um das häufigere Vorkommen von Kunstfehlern bei Hebammen auf dem Dorfe im Allgemei-

nen als in der Natur der Sache begründet anzusehen und gewissermaassen zu entschuldigen. Auf einige Missverhältnisse, die hierzu noch besonders wesentlich beitragen, aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Bevor wir jedoch hierzu übergehen, möchte es nicht am unrechten Orte sein, beiläufig der Ursachen zu gedenken, aus welchen, im Verhältnisse zu der Häufigkeit der Begehungs- und Unterlassungs-Sünden von Seiten der Hebammen auf dem Lande, im Ganzen so selten Anzeigen derselben an die betreffenden Behörden gelangen und zur Untersuchung und resp. Bestrafung kommen. Unter diesen stellen wir an die Spitze: die geringe Kenntniss, welche der Bezirksarzt oder Physicus überhaupt von den Fähigkeiten, den Fortschritten, der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der ihm untergeordneten Hebammen zu erlangen im Stande ist. Nach einer früheren, die Befähigung zu Erlangung der Stelle eines Physicus betreffenden, königl. sächs. Verordnung, und nach § 11 der allgemeinen Instruction für Bezirks- und Gerichts-Aerzte, vom 30. Juli 1836, wird, wie wohl auch in allen deutschen Staaten, die erfolgte Prüfung und Verpflichtung als Geburtshelfer als Bedingung zum Eintritte in die genannte Beamtenstelle aufgestellt, nicht aber auch zugleich die spätere Ausübung der Geburtshülfe zur Pflicht gemacht. Man findet auch wirklich, dass mehrere Bezirks- und Gerichts-Aerzte die Geburtshülfe gar nicht practisch treiben, sei es aus Mangel an Neigung dazu, oder aus Mangel an Zeit und Gelegenheit, oder aus welchen anderen Gründen. Diesen geht *eo ipso* alle Gelegenheit ab, sich von der Qualification der Hebammen ihres Distrikts, so wie es verlangt wird, zu überzeugen. Der Bezirksarzt, der sich mit Ausübung der Geburtshülfe beschäftigt, wird aber immer nur mit den Hebammen seines Wohnorts und denen der Umgegend desselben in Berührung kommen, nur diese genauer kennen lernen, in Bezug auf die entfernteren sich hingegen ganz auf die Angaben seiner Collegen verlassen müssen. Hierzu kommt die bekannte Erfahrung, dass ein, den Hebammen vorgesetzter

Med. - Beamter, je gewissenhafter und strenger er in seinen Anforderungen an die Hebammen zu Werke geht, desto schneller seine geburtshülfliche Praxis abnehmen sehen wird: es wäre denn, dass er der einzige Geburtshelfer wäre, zu dem sie ihre Zuflucht nehmen müssten. Jede weniger befähigte und weniger gewissenhafte Hebamme, der er irgend einmal tadelnd oder strafend zu nahe getreten ist, wird Alles aufbieten, den strengen Censor von ihren Kreisenden und Wöchnerinnen entfernt zu halten; und kömmt freilich in Bezug auf die Wahl des Geburtshelfers oder Arztes den Betheiligten die erste Stimme zu, so muss man nur die Verhältnisse auf dem Lande, die Motiven, welche hier oft als maassgebend auftreten, die häufige Unbekanntschaft der Personen mit den einzelnen Aerzten und Geburtshelfern und die Indifferenz, welches sich bei derartigen Wahlen oft ausspricht, einigermaassen kennen, um unbedingt zuzugeben, dass der Ausspruch der Hebamme, deren Schilderung und Empfehlung, in den meisten Fällen den Ausschlag für den zu wählenden Arzt giebt. Nach §. 19 des K. S. Mandats vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, wird „den Physicen gemessenst untersagt, den Hebammen bei eintretenden bedenklichen Fällen die ausschliessliche Herbeirufung ihrer selbst oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzusinnen, indem die hierunter zu treffende Wahl durchaus den Kreisenden und ihren Angehörigen zu überlassen sei.“ Wir suchen aber vergebens in § 11 der allgem. Hebammenordnung, oder sonst, nach einer Bestimmung, welche den Hebammen untersagt, auf Herbeiziehung eines ihnen beliebigen Geburtshelfers hinzuarbeiten.

Ein zweiter Grund der so seltenen Anzeigen möchte in der Ungeneigtheit der Geburtshelfer zu suchen sein, als Denuncianten gegen die Hebammen, bei denen sie pflichtwidriges Benehmen bemerkt haben, aufzutreten. Herr *Dr.* Güntz hat in seinem gehaltvollen Vortrage: „Ueber das Verhältniss zwischen Bezirksarzt und ärztlichem Publikum“ (Magaz. f. d.

St. A. K. Bd. IV. S. 241) auf diesen Uebelstand hingedeutet; und wenn er gleich mit der ihm eignen Humanität entschuldigend und begütigend hierbei aufgetreten ist, so kann doch der Unterrichtete zwischen den Zeilen die wahren Gründe herauslesen, die wohl in der Mehrzahl der Fälle der Uebertretung des §. 11 der allgem. Hebammenordnung*) und § 21**) des erwähnten Mandats zu Grunde liegen. Es mag auch hier nur bei Hinweisung auf die grosse Abhängigkeit hinsichtlich der Beliebtheit und Existenz eines Geburtshelfers von dem guten Einverständnisse mit den Hebammen bewenden, für dessen Erhaltung leider bisweilen noch andere Opfer gebracht werden, als derartige Beweise mitleidiger Schonung. — Nicht gering darf ferner das Mitleid, die Furcht und die Unwissenheit der bei Kunstfehlern oder pflichtwidrigem Benehmen der Hebammen überhaupt betheiligten Personen in Bezug auf den fraglichen Gegenstand angeschlagen werden. Das Mitleid mit einer Person, der man in anderer Beziehung vielleicht Manches zu verdanken hat, oder der man übrigens wohlwill, wird in der Regel jede Beschwerdeführung in Fällen unterdrücken, wo der Ausgang am Ende kein ganz unglücklicher war; aber auch im entgegesetzten Falle bewirkt die Furcht, dem Hasse und der Rache der denuncirten Person ausgesetzt zu sein, wenn deren Hülfe wieder in Anspruch genommen werden muss, die dem Landmanne angeborene Scheu vor den Unannehmlichkeiten, den Kosten, der Zeitversäumniss u. s. w., die mit einer gerichtlichen Anzeige ver-

*) „Sollte die Hebamme diese Anzeige (einer Abnormität des Geburtsverlaufes, welche die Zuziehung eines Geburtshelfers nothwendig macht) zu sehr verspäten, so wird sie darüber von der Obrigkeit, der solches von dem Physicus oder Geburtshelfer bekannt zu machen ist, zur Verantwortung gezogen werden."

**) „Allen legitimirten Geburtshelfern wird andurch gleichfalls zur Pflicht gemacht, dem Bezirksphysicus jede Unschicklichkeit, Vernachlässigung und Anmaassung der Hebammen, die sie bei Ausübung ihrer Kunst bemerken sollten, sofort zur weitern Untersuchung anzuzeigen."

bunden sind, die Befürchtung, bei etwaiger Suspension oder gänzlicher Entsetzung vom Amte, eine hülfsbedürftige Person oder Familie „auf die Gemeinde“ zu bekommen und erhalten zu müssen, nur zu oft, dass die begangene Pflichtverletzung ungerügt und somit unbestraft bleibt, wie denn gar nicht selten wirklich in hohem Grade strafbare Vergehen eher durch das allgemeine Gerücht, als durch die Anzeige der Betheiligten zur Kenntniss der Behörde kommen, die dann auch wohl auf den Grund dieser Gerüchte Nachforschungen anstellen, die Untersuchung einleiten und die Anzeige selbst veranlassen muss. Und wie viele Fälle grober Vernachlässigung und Unwissenheit gelangen nie an's Tageslicht, weil die Betheiligten nicht verstehen, dieselben zu beurtheilen, und die Thäterin verschmitzt genug ist, sich von allem Verdachte rein zu erhalten, und einem unglücklichen Zufalle oder einer unabwendbaren Nothwendigkeit das aufzubürden, was eigentlich reine Frucht ihres gewissenlosen Gebahrens ist.

Von den fraglichen Delicten nun, welche aus den angeführten Gründen nicht zur Kenntniss der vorgesetzten Behörde kommen, gelangen wir zu denen, die zur Beurtheilung und Bestrafung vorliegen. So mannigfach die Veranlassungen zu denselben in subjectiver und objectiver Hinsicht sein können, so sollen doch gegenwärtig, mit Uebergehung aller, aus der Individualität und dem Charakter der Angeklagten hergenommenen, als: Leichtsinn, Trägheit, Gewissenlosigkeit, Eigendünkel, Neid, Habsucht u. s. w., nur einige Punkte hervorgehoben werden, die für die häufigere Pflichtverletzung von Seiten der Hebammen auf dem Lande von Wichtigkeit sind, in den hergebrachten Gewohnheiten und gesetzlich sanctionirten Einrichtungen zum Theil ihre Begründung finden, und so gewissermaassen auf der andern Seite, wenn nicht zur Beschönigung, doch zur milderen Beurtheilung und Entschuldigung der fraglichen Vergehen oftmals beitragen mussten, und gewiss auch beigetragen haben. Die ausgezeichnete Abfassung der für unser Vaterland im Jahre 1818 erschienenen gesetz-

lichen Verordnung, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, deren unbestrittener Vorzug in prägnanter Kürze, Klarheit und Bestimmtheit der Vorschriften besteht, und für deren Trefflichkeit am besten der Umstand spricht, dass in einem 25jährigen Zeitraume nur sehr unbedeutende nachträgliche Verordnungen sich nöthig machten, konnte dieselbe nicht von dem Schicksale aller ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen befreien: dem nämlich, dass sie in einzelnen Punkten im Laufe der Jahre sich weniger passend bezeigte, und wohlmeinende und durchdachte Anordnungen in der Ausführung auf nicht geahnete Hindernisse stiessen.

Was nun die gedachten beiden Momente anbelangt, so muss als das erste eine, durch die grösstentheils ungünstige äussere Stellung und das unzureichende Einkommen der Hebammen auf dem Lande bedingte Abhängigkeit derselben vom Publicum, als das zweite der Mangel sowohl an gehöriger Controle in Bezug auf Geschäftsbetrieb und Fortbildung, als auch an passender und zulänglicher Bestrafung der pflichtwidrig handelnden aufgestellt werden.

Fassen wir zur Unterstützung dieser Behauptungen zuvörderst *ad* 1. die Sicherung in's Auge, welche bezüglich ihres Unterhaltes und Einkommens einer Dorfhebamme im Königreiche Sachsen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Theil wird oder vielmehr werden soll. Denn würde von allen Seiten an den letzteren festgehalten, und gäbe es nicht so viele Wege, dieselben zu umgehen, so wäre den Hebammen fast jeder Grund zur Klage im Voraus abgeschnitten. Als die erste fürsorgende Verordnung muss § 22 des Mandats vom 2. April 1818 betrachtet werden: „Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernst dafür zu sorgen, dass es unter ihrer Gerichtsbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht ermangele, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für hinreichend zu achten, solchen ein jähr-

licher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde (wobei die denselben ohnehin schon obliegende unentgeldliche Besorgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden soll) ausgemittelt, auch denselben, falls sie dazu unvermögend, der zur Ausübung ihrer Kunst nöthige Apparat angeschafft werde. Demzufolge haben solche ihren Gerichtsunterthanen, und auf dem Lande, nach Befinden unter Vernehmung mit mit den benachbarten Obrigkeiten, zu thunlichster Feststellung angemessener Hebammenbezirke, die Einwohner mehrerer, einander nahe liegender Dörfer, falls sich unter ihnen hinreichend qualificirte Lehrtöchter zur Erlernung der Geburtshülfe freiwillig nicht melden, zu gemeinschaftlicher Auswahl und Absendung in eine Entbindungsschule zu veranlassen." Zu den dadurch erwachsenen Kosten, sowie zu den etwa nöthig werdenden Gehalten für Hebammen, sollen die Gerichtsobrigkeiten und die Unterthanen verhältnissmässig beizutragen angehalten werden. Eine Zusatzverordnung vom 13. Juni 1832, hervorgerufen durch die „mancherlei Schwierigkeiten, welche die Anwendung dieser Vorschrift bisher gefunden hat, und das Bedürfniss näherer Bestimmungen über deren Ausführung," erklärt § 1. „Die den Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, einer Hebamme den nothdürftigen Unterhalt auszumitteln, tritt nicht nur bei Anstellung neuer Hebammen, sondern auch dann ein, wenn es einer bereits angestellten Hebamme, in Folge von ihr nicht verschuldeter Umstände, an dem nothdürftigen Unterhalte fehlt. § 2. Die Art und Weise der Sicherstellung dieses Unterhaltes bleibt den Gemeinden, unter Leitung der Obrigkeit überlassen. Es kann zu diesem Ende der Hebamme ein fester jährlicher Gehalt an baarem Gelde oder Naturalien ausgesetzt, es darf aber auch statt dessen die Bestimmung getroffen werden, dass, obwohl Wöchnerinnen nicht genöthigt werden können, der Bezirkshebamme sich zu bedienen, eine jede Wöchnerin, die sich einer andern, als der Bezirkshebamme bedient, so lange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlass giebt, an dieselbe bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu entrichten ha-

ben solle. § 3. Diese Entschädigung wird für jeden Entbindungsfall in der Regel auf 16 gr. (20 Ngr.), bei unbemittelten Personen aber, wohin jedoch die ganz unentgeldlich zu besorgenden Armen nicht zu rechnen sind, nach dem Ermessen der Obrigkeit, wenigstens auf 8 gr. (10 Ngr.) bestimmt.“ Zum Dritten ertheilt die Hebammenordnung eine Taxe, nach welcher die Hebamme für ihre Hülfe bei einer natürlichen Geburt 1 Thlr., für das Einwickeln des Kindes, bis der Nabel abgeheilt ist, 16 gr. (20 Ngr.), für eine widernatürliche Geburt, bei welcher sie auf die Herbeirufung des Geburtshelfers angetragen hat und diesem zur Hand gegangen ist, 1 Thlr. 8 gr. (10 Ngr.), für die Wiederbelebung eines ohne Zeichen des Lebens geborenen Kindes 1 Thlr., für die Beibringung eines Klystiers bei Wöchnerinnen 2 gr. (2½ Ngr.), bei neugeborenen Kindern 1 gr. (1 Ngr. 3 Pf.), bei andern Weibspersonen, welche nicht Wöchnerinnen sind, 4 gr. (5 Ngr.) und für die Beibringung eines Mutterkranzes, ohne die Zuthat, 8 gr. (10 Ngr.) zu empfangen hat. — Wir haben sonach 3 Hauptstützen für die Existenz der Dorfhebamme: Die Bildung der Bezirke, die ihnen von den Gemeinden zu gewährenden Zulagen und Entschädigungen, und die Taxe. Leider aber geht ihnen so manche der gebotenen Vergünstigungen unverschuldeter Weise verloren. Anlangend die Bestimmungen des § 22, so muss man erwägen, dass dieselben zu einer Zeit gegeben wurden, wo es an guten und tüchtig geschulten Hebammen fehlte und die Regierung mit Kraft durchdringen musste, diesem Mangel möglichst schnell durch die gebotenen Hülfsmittel abzuhelfen. Wohl oder übel mussten sich die Gemeinden fügen, wiewohl es an Renitenz und Kämpfen in jener Zeit auch nicht gefehlt hat. Gute Hebammen waren gesucht und konnten ihre Ansprüche geltend machen. Jetzt hingegen ist die Zahl derjenigen, welche, ohne sichere Aussicht auf ein Unterkommen, die Hebammenkunst erlernt haben, übergross, der Zudrang nach Anstellungen bedeutender, als je, und mit der zunehmenden Concurrenz tritt der Uebelstand hervor, dass kein Opfer gescheut wird, um nur festen Fuss zu fassen, unbe-

bekümmert, wie es in späteren Zeiten werden soll. Die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 13. Juni 1832 wird nicht allein einfach umgangen, sondern das Verzichtleisten auf jede jetzige oder spätere Unterstützung von Seiten der Gemeinden als Bedingung zur Aufnahme und Verpflichtung gemacht, und in der Regel gern zugestanden, auch in das Protocoll über die Verhandlungen und die Verpflichtung aufgenommen. Ob ein solches Verfahren von Seiten der obrigkeitlichen Behörden zu billigen sei, darüber erlaube ich mir eben so wenig ein Urtheil, als über die Frage, ob eine derartige, gewissermaassen abgepresste Verzichtleistung auf gesetzlich bestimmte Unstützungen und Einkünfte eine bindende Kraft für den einen Theil äussern dürfte, wenn derselbe in späteren Jahren aus Noth veranlasst würde, die ihm günstigen Bestimmungen für sich in Anspruch zu nehmen. Die Bildung der Bezirke, abgesehen davon, dass in manchen Landestheilen eine solche noch nicht durchgängig besteht, in anderen auf eine ungleiche Weise ausgeführt worden ist, findet, bei dem Mangel einer gesetzlichen Norm für den Umfang derselben, in dem Widerstreben einzelner Gemeinden und andern Umständen eine Menge Hindernisse, als deren grösstes die hier und da rücksichtslos vorgenommene Anstellung von Hebammen, die dadurch bewirkte Ueberfüllung in einzelnen Gegenden und der sonach geschmälerte Verdienst jeder einzelnen Hebamme betrachtet werden muss. Die Entschädigung, welche nach § 2 und 3 dann verabreicht werden soll, wenn sich Wöchnerinnen einer fremden Hebamme bedienen, die ferner nur für die Fälle in Kraft tritt, wenn keine Unterstützung an Geld oder Naturalien gewährt wird, auch nicht von allen Hebammen in Anspruch genommen werden kann, sondern nur in Fällen unverschuldeter Hülfslosigkeit, welche mithin den neuangestellten gar nicht zu Gute kommt, erscheint immer nur als ein unzureichender Ersatz, da sie kaum die Hälfte des gewöhnlichen Verdienstes erreicht, die Nebenaccidenzien bei der Taufe u. s. w. gar nicht berücksichtigt. Hierzu kommt noch, dass nach den einstimmigen Erfahrungen aller hierüber befragten

Collegen, sehr selten diese Entschädigung beansprucht wird, da sie gewöhnlich mit Widerwillen gegeben oder gänzlich verweigert wird, und ein Bestehen auf der Forderung oder wohl gar ein gerichtliches Einklagen derselben der Hebamme in ihrem ganzen Bezirke eine ungünstige Stimmung erregen und erheblichen Nachtheil bringen würde. Endlich kann auch das Gewähren gedachter Entschädigungssumme dem Uebel in den Fällen nicht abhelfen, wo das geminderte Einkommen der verpflichteten Hebamme nicht sich aus der Benutzung fremder Wehmütter, sondern aus einer wirklichen Verminderung der Geburten überhaupt oder der in zahlungsfähigen Familien insbesondere herschreibt. Es findet letzterer Fall z. B. in Dörfern Statt, wo die grösseren Güter nach und nach in die Hände weniger, vielleicht auch bejahrter und kinderloser Besitzer gekommen sind und die Tauflisten meist nur Kinder der armen Hausgenossen und Tagelöhner aufweisen. — Noch weniger, als in Bezug auf die Erlangung der Entschädigungsgelder, wird die Dorfhebamme es dahin bringen, dass die Taxe für sie eine Wahrheit werde. Dieser offenbare Nachtheil, über den mir in meinem Bezirke so häufig Klagen zu Ohren kamen, veranlasste mich, nicht nur hierüber, sondern über das durchschnittliche Einkommen der Landhebammen überhaupt, bei Collegen in verschiedenen Landestheilen Erkundigungen einzuziehen. Durch die dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher diese meinem Gesuche willfahrteten, bin ich in den Stand gesetzt worden, darzuthun, wie in allen Theilen unseres Vaterlandes, sieht man von einzelnen Ausnahmen ab, die Lage dieser Klasse von Frauen, im Ganzen genommen, keine beneidenswerthe genannt zu werden verdient. — Durchschnittlich beträgt in hiesiger, keineswegs armen Gegend, die jährliche Einnahme einer Hebamme, die auf mehreren Dörfern etwa 30—40 Entbindungen das Jahr hindurch zu besorgen hat, nicht mehr, als eben so viel Thaler. Bekommt sie von Wohlhabenderen die taxmässigen Sätze, oder wohl mitunter etwas mehr, so muss sie sich bei den Aermeren mit der Hälfte oder $\frac{2}{3}$ begnügen, häufig aber auch ganz

leer ausgehen. Vergütungen für notorisch Arme aus der Gemeinde-Armencasse werden kaum je beansprucht, und mithin auch nicht geleistet. Wie schwer es übrigens hält, die notorische Armuth zur Erlangung von Bezahlung aus Gemeindecassen zu erweisen, darüber können die am Besten urtheilen, die in andern Fällen, z. B. bei der Vaccine, diesen Punkt für sich angezogen haben. Von den Kindtaufen fliesst der Hebamme noch ein kleiner Gewinn zu, desgleichen an manchen Orten von dem Einladen der Gäste zum Taufmahle; doch ist diess nicht bedeutend, etwa 2½ Ngr. von der Person. Das Austragen der Gevatterbriefe ist hier Sache der Schullehrer. Wo die Hebamme 2 Thlr. oder etwas mehr erhält, vielleicht auch noch einige, hoch in Anschlag gebrachte Geschenke an Victualien, da wird auch ihre Hülfe auf eine ungewöhnliche Weise in Anspruch genommen. Man verlangt 6 Wochen hindurch und länger, wo möglich tägliche Besuche, Nachtwachen, das Waschen der Bett- und Kinder-Wäsche u. s. w. Ausserdem und gewöhnlich wird eine Wöchnerin im Orte 9 Tage hindurch täglich, auf einem anderen Dorfe wenigstens einen Tag um den andern besucht. Dienstleistungen, die ihr die Taxe besonders anzurechnen erlaubt, muss sie in der Regel unentgeldlich verrichten, dazu manchen Weg umsonst über Land gehen, z. B. bei vermeintlichem Beginn der Geburt oder ungewöhnlichen Erscheinungen in der letzten Zeit der Schwangerschaft. Meist muss sie nehmen, was sie bekommt, und darf nicht fordern, was sie verdient zu haben glaubt. Feste Gehalte bestehen nirgends, Gesuche um Unterstützung sind in vielen Jahren nur wenige vorgekommen, die noch dazu fast alle an der Unbilligkeit und Hartnäckigkeit der Gemeinden gescheitert sind. — In der Umgegend von Dresden (die Dörfer in der unmittelbaren Nähe grösserer Städte leiden noch überdiess durch die Hebammen aus diesen Abbruch) richtet sich der Verdienst, wie überall, nach der Grösse des Bezirks, ist aber durchgehends nach Versicherung der bezirksärztlichen Mittheilung „unter aller Würde," da die Bezirke überall zu klein sind, die gesetz-

liche Entschädigung nicht gefordert und eingetrieben wird, und die Vergütung für eine Entbindung, einschliesslich des Waschens der Bett- und Kinder-Wäsche, des Badens u. s. w., 6 Wochen hindurch (?) selten mehr als 10 — 20 Ngr. betragen soll.

In der Gegend um Leisnig und Colditz, an der Grenze zwischen Gebirge und Flachland, erreichen die Geburten eines Hebammebezirkes nach 10jährigem Durchschnitte etwa die Zahl 40, die Jahreseinnahme soll nach ohngefährer Berechnung, einschliesslich der Accidenzien und Geschenke an Naturalien, 50 bis 70 Thlr. betragen. Entschädigungsansprüche für Herbeirufung einer fremden Hebamme sind noch nicht erhoben worden, es soll jedoch bei einer jetzt vorgenommenen Regulirung des Hebammenwesens in diesem Bezirke das Recht, derartige Ansprüche zu machen, auf alle Hebammen ohne Ausnahme ausgedehnt werden. — In der K. S. Oberlausitz bestehen zwar überall Hebammenbezirke, doch ist man bezüglich der Städte und Flecken hierbei von keinem festen Principe ausgegangen, indem manche derselben zu solchen geschlagen worden sind, andere nicht, und so in letzterem Falle den Stadträthen die unbeschränkte Anstellung von Hebammen zum Nachtheile für eine gleichmässige Vertheilung derselben gestattet ist. Hebammen, die in ihrem Verdienste herabgekommen sind, büssen hierdurch das Recht ein, Unterstützungen in Anspruch zu nehmen. In den geschlossenen Hebammenbezirken fungirt in der Regel nur eine; wo deren 2 existiren, hat nur die erste auf die Begünstigungen des § 22 Ansprüche zu machen; nach dem Tode der ersten rückt die zweite in deren Stelle ein. Die Bezirke sind unpassend nach der Jurisdiction gebildet, eine Eintheilung, welcher die nach Parochieen weit vorzuziehen ist. Auch hier wird die Taxe meist nicht gewährt und kann in vielen Fällen nicht gewährt werden. Es giebt Dörfer, wo sich die Hebamme mit 5 Ngr. begnügen muss: mit allem Nebenverdienste kann man durchschnittlich die Einnahme für eine Entbindung nicht über 1 Thlr. anschlagen; dabei giebt es Hebammen, die jähr

lich kaum 10 Entbindungen haben, während es andere bis zu 50 bringen. Für diese Bezahlung muss die Hebamme die Entbundene 9 Tage lang täglich besuchen, dann, bis zum Kirchgang mit Unterbrechungen, Wöchnerin und Kind beschicken, Gevattern bitten, die Taufe anordnen und bestellen, die Bezahlung der Stolgebühren besorgen und bei dem Kindtaufschmause aufwarten. Eigene Besoldungen existiren nirgends, Ansprüche auf Unterstützung sind in 8 Jahren 2 vorgekommen, und theils nur auf Gewährung der gesetzlichen Entschädigung, theils auf diese und Ertheilung freier Wohnung und Naturalienlieferung entschieden worden. — Im hohen Erzgebirge, in der Gegend um Schneeberg, besteht seit früherer Zeit eine Eintheilung in Bezirke. Wegen Herbeirufung fremder Hebammen ist mehrmals obrigkeitliche Hülfe in Anspruch genommen worden, die dann für eine willkührliche Abgabe vom Verdienste der fremden Hebamme an die einheimische entschieden hat. Im Ganzen wenden sich die Frauen sehr selten und nur ausnahmsweise an auswärtige Wehmütter. In Folge der starken Bevölkerung des Erzgebirges kann man die Jahres-Einnahme einer Dorfhebamme auf 60 Thlr. durchschnittlich anschlagen, wenn gleich der Vater des Kindes in der Regel nur 10 — 20 Ngr. bezahlt und die Einnahme für das Tragen der Pathenbriefe und bei der Taufe zusammen höchstens ebensoviel beträgt. Bei den geringen Bedürfnissen des Erzgebirgers ist diese Einnahme verhältnissmässig eine der bessern des Landes. Die Hebammen dasiger Gegend besuchen und beschaffen Wöchnerin und Kind bis zum Abfall der Nabelschnur; besondere Dienste (Lavements u. s. w.) werden nur in ausserordentlichen, oft wiederkehrenden Fällen bezahlt; Ansprüche auf feste Gehalte oder Naturalienlieferungen erfahren grosse Renitenz und erregen ärgerliche Streitigkeiten. In dieser Gegend ist eher Ueberfluss, als Mangel an Competentinnen für Hebammenstellen, indem immer schon eine auf den Abgang der andern wartet. — Anlangend die Verhältnisse der Dorfhebammen im Voigtlande, so gleichen diese,

mit wenig Unterschiede, ganz denen in den südlichen und westlichen Theilen des Erzgebirges. Man kann die gesammte Jahreseinnahme im Durchschnitte kaum zu 50 Thlr. anschlagen, da 15—20 Ngr. das gewöhnliche Honorar für die Dienstleistungen vor, bei und nach der Niederkunft ausmachen; 6—10 Ngr. höchstens erhält die Hebamme für das Tragen der Gevatterbriefe (wo diess durch sie besorgt wird) und ungefähr eben soviel bei der Taufe von den Pathen. 50 Geburten jährlich hat aber nur ein geringer Theil der Dorfhebammen, da die Dörfer klein und viele an die Stadthebammen gewiesen sind. Die Besuche der Hebammen erstrecken sich bei Auswärtigen nicht über den Tauftag hinaus und werden hier nur ausnahmsweise länger fortgesetzt. Keine Hebamme hat besondere Emolumente oder Befreiung von Abgaben. Auch hier findet ein Ueberfluss an Hebammen Statt, so dass die Gemeinden nicht mehr nöthig haben, Lehrgeld für die Lehrtöchter zu bezahlen. Die Einziehung mehrerer kleiner Bezirke erscheint für die Zukunft nothwendig; unverschuldete Beeinträchtigung des Einkommens durch fremde Hebammen wird mit 10 Ngr. abgelöst, jedoch diess kaum von anderen, als solchen Hebammen in Anspruch genommen, die sich einer festen und gesicherten Stellung erfreuen. Bei dem auch hier beobachteten grossen Andrange zu Hebammenstellen von solchen Frauen, die diesen Erwerb als einen Nebenverdienst betrachten, darf es allerdings nicht auffallen, dass auch im Voigtlande bei Anstellung neuer Hebammen die Verzichtleistung auf alle Unterstützung oder Entschädigung von Seiten der Gemeinden als Bedingung aufgestellt wird.

Diese wenigen Beispiele zeigen doch bei aller Abweichung mit ziemlicher Uebereinstimmung, dass den Hebammen auf dem Lande nirgends das für ihre Leistungen zu Theil wird, was ihnen die Fürsorge der Regierung gesetzlich ausgeworfen hat. Freilich ist in Bezug auf die Bestimmungen der Taxe zu bemerken, dass diese nach § 14 des Mandats vom 2. April 1818 mehr als Richtschnur zur Entscheidung für etwaige Streitigkeiten dienen soll, wenn es daselbst heisst:

„In Ansehung des Hebammenlohnes mag es zwar ferner bei dem, was diesfalls an jedem Orte hergebracht ist, bewenden. Falls jedoch darüber Streitigkeiten entstehen, so sollen die in der Anlage *sub* II. enthaltenen Bestimmungen als Entscheidungsnorm dienen.“ Man vergleiche mit der gereichten Vergütung die so oft beschwerliche Ausübung ihres Berufes, besonders für bejahrte Hebammen, die Wege zu Fuss bei Nacht und Regen, Sturm und Schneegestöber, die Nachtwachen u. s. w., man bedenke, was eine solche Frau, lebt sie auch auf dem Dorfe, von ihrer baaren Einnahme an unvermeidlichen Ausgaben für Holz, Wohnung, Abgaben, Schuhwerk und Kleidung, deren Beschaffenheit ihrem Stande angemessen sein muss und grösserer Abnutzung unterliegt, zu bestreiten hat, dass ihr in Erkrankungsfällen keine Einnahme zu Theil wird, dass ihr nicht gestattet ist, Nebenbeschäftigungen zu treiben, die das Gefühl ihrer Hände abstumpfen könnten (§ 8 des obigen Mandats), und man wird einräumen müssen, dass, ohne anderweitige Subsistenzmittel, es absolut unmöglich ist, von der genannten Summe zu leben. Freilich ist die Mehrzahl der Hebammen verheirathet und in der Regel an Professionisten, so dass der Verdienst der Frau nur als willkommener Zuschuss betrachtet wird. Wie aber bei denen, die als Wittwen dastehen, vielleicht noch Kinder zu erziehen haben, oder, wie nicht selten der Fall ist, den Mann, der in ihrer Abwesenheit die Wirthschaft besorgt, noch ernähren müssen? Hier zeigt sich die unabweisliche und nachtheilige Abhängigkeit der Dorfhebammen von ihren Klientinnen, eine Abhängigkeit, die nicht mit der zu vergleichen ist, in welcher andere, auf den eigenen Erwerb angewiesene Stände, namentlich der ärztliche, zum Publikum stehen, und die, indem sie auf der einen Seite eine gewisse Selbstständigkeit bewahrt, auf der anderen einen wohlthätigen Sporn zu regem Pflichteifer abgiebt: sondern eine Abhängigkeit, welche der Willkühr der einen Parthei einen lähmenden Einfluss auf die Existenz der anderen gestattet, diese nöthigt, sich den Anforderungen, Launen und Vorurtheilen jener folg-

sam anzuschmiegen und ihr nicht selten die Wahl lässt, Hunger zu leiden, oder den Anforderungen, die so oft unbilligerweise an sie gestellt werden, sich willig zu fügen. So haben namentlich zwei Pflichtwidrigkeiten, die vorzugsweise als Gegenstände amtlicher Rügen bei Dorfhebammen vorkommen, ihren Grund in dieser Accomodation an die Vorurtheile und Eigenheiten des Landvolkes: das Curiren und Selbstdispensiren derselben und die verzögerte oder unterlassene Herbeirufung ärztlichen Beistandes in den vorgeschriebenen regelwidrigen Fällen. Der Wirkungskreis einer Hebamme ist in den Augen der Landbewohner, und selbst vieler Gebildeteren unter ihnen, ein viel grösserer, als er es nach der gesetzlichen Vorschrift sein soll. Von ihr wird Rath und Beistand in allen krankhaften Zufällen der Schwangerschaft, des Wochenbettes und bei dem Kinde verlangt; sie soll Arzt und Apotheker in sich vereinigen und die Benutzung dieser überflüssig machen. Daher das häufige Medicastern der Dorfhebammen, an denen Königseer, erzgebirgische Laboranten und Hausirer häufig gute Kunden haben, weil jenes ihr Ansehen erhöht und ihren Beutel füllt*). Eine Hebamme, die wegen jeden Unwohlseins der ihr anvertrauten Personen nach ärztlicher Hülfe verlangt, wird sich dadurch nur bei Wenigen insinuiren; die selbst hilft und „Tropfen giebt" dagegen immer den Ruhm einer erfahrenen, geschickten und klugen Frau davontragen. Ist einmal der Weg betreten, so bleibt es nicht bei den zufällig in ihrem engeren Geschäftskreise vorkommenden Krankheitsfällen, sondern auch andere Uebel, namentlich solche, welche verschwiegen bleiben sollen, z. B. Scabies, werden von Hebammen zu curiren übernommen. Gleiche Bewandtniss hat es mit der Hülfe bei schwierigen Geburtsfällen. Eine Hebamme,

*) Es ist mir der Fall vorgekommen, dass eine Hebamme eine förmliche Niederlage für einen schon mit Arbeitshausstrafe bedrohten ausländischen Arzneiwaarenkrämer hielt, und unter Andern Opiumtinctur zu Beruhigung der Kinder in ihrem Instrumenten-Apparate mit sich herum trug.

die vorschriftsmässig in allen Fällen, wo es das Hebammenbuch verlangt, nach dem Geburtshelfer schickt, geräth leicht in den Ruf von übertriebener Aengstlichkeit und mangelhaften Kenntnissen, besonders wenn es sich mehrmals getroffen hatte, dass noch vor der Ankunft des Geburtshelfers die Geburt von selbst zu Stande gekommen war. Eher wird ihr ein ungebührliches Vertrauen auf eine zufällige, glückliche Wendung der Dinge oder eine eigenmächtige Ueberschreitung ihrer Befugnisse verziehen; und werden dergleichen von einem glücklichen Erfolge gekrönt, so trägt diess viel dazu bei, ihr den Ruf einer geschickten Frau zu verschaffen, die nicht gleich nach dem Doctor schickt, sondern selbst etwas versteht und sich zu helfen weiss. Wesentlich trägt hierzu der üble Eindruck bei, den die Bezahlung des herbeigerufenen Arztes hervorbringt, wenn seine Gegenwart in den Augen der Leute nicht durch die Noth geboten erschien oder seine Ankunft erst erfolgte, wenn alles schon durch die Natur glücklich beendet war. Allerdings schützt die Hebamme § 13 des Mandats vom Jahre 1818, doch wird sie denselben immer mit Erfolg für sich in Anwendung bringen können und wird er sie gegen hämische und nachtheilige Beurtheilungen hinter ihrem Rükken schützen? Es bedarf wohl keiner besonderen Versicherung, dass das, was hier von oft gemachten Erfahrungen gesagt wurde, nicht auf alle Fälle Anwendung erleidet; doch macht sich die Beobachtung auch hier geltend, dass Unververständige gern immer Jemand zur Hand haben, dem sie die Schuld von allem Unangenehmen aufbürden, was ihnen nur irgend aufstösst. Die, welche in einem glücklich durch die Natur beendeten Falle der Hebamme zu grosse Zaghaftigkeit und Aengstlichkeit vorwerfen, sind die ersten, welche dieselbe mit Vorwürfen überhäuft haben würden, wäre, Trotz des herbeigeholten Arztes, die Sache unglücklich abgelaufen. Die Hebamme ist überhaupt häufig der Sündenbock für Alles, was eine Wöchnerin Unverstand und Leichtsinn begehen lässt, und noch nach Jahren wird dem Benehmen der Hebamme bei der Geburt Etwas aufgebürdet, was nicht im ent-

fernsten Zusammenhange mit der früheren Niederkunft gestanden hat. Bei dem laxen Urtheile der niederen Stände über Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung, bei der geringen moralischen und wissenschaftlichen Bildung und dem Mangel an Charakterfestigkeit, der bei Frauen der unteren Volksklassen so häufig beobachtet wird, liegt unter so bewandten Umständen die Verführung so nahe, dass es vielleicht nicht einmal des Antriebes durch Noth bedarf, um in der Ueberzeugung, sich mit der Verbesserung der Einnahme auch Ehre und Ruf zu erwerben, auf derartige Abwege zu gerathen.

Weniger durch Aussenverhältnisse, als durch die bestehenden Einrichtungen bedingt, erscheint der zweite der obenangeführten Gründe: der Mangel an gehöriger Fortbildung, Controle und passender Bestrafung der Hebammen bei vorkommenden Pflichtwidrigkeiten. Ist die Hebamme aus der Lehranstalt nach sechsmonatlichem, nach Flachs (Encyclopädisches Handbuch der ger. Arzneikunde, herausgegeben von Siebenhaar, Bd. II. S. 136) wohl kaum für Alle hinreichend langem Unterrichte entlassen, so ist ihr zwar das fleissige Studium ihres Hebammenbuches zur besonderen Pflicht gemacht. Möchte nur auch diese wohlgemeinte Aufforderung eine Bürgschaft enthalten, dass derselben nachgekommen würde, und den Dorfhebammen, wie sie der grossen Zahl nach sind, die Befähigung beigebracht werden können, im Falle des fleissigen Lesens, das Gelesene auch zu verstehen und zu behalten. An diesen beiden Klippen muss der wohlthätige Rath in der Ausführung scheitern. Zuerst ist der häufigen Fälle zu gedenken, wo Frauen oder Mädchen, die ohne Aussicht auf Anstellung aus Speculation sich ½ Jahr lang unterrichten liessen, oft Jahrelang warten müssen, ehe sich für sie ein Unterkommen findet, und dass sie in dieser Zeit (mit seltenen Ausnahmen, welche ihnen gestatten, der Vorschrift des § 8 des Mandats von 1818*) nach-

*) „Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidigung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben,

zukommen) leider mehr, als zuviel Musse haben, das Gelernte zu verschwitzen. Wie viel ihnen davon geblieben ist, und ob und wie viel bei ihnen die spätere Benutzung des Hebammenbuches gefruchtet hat, kann bei ihrer dereinstigen Anstellung nicht ermittelt werden, da keine weitere Prüfung vorgeschrieben ist und die beim Abgange aus der Lehranstalt ertheilte Censur für alle Zeiten gültig bleibt. Die aber, welche sofort verpflichtet werden, unterlassen leicht im Besitz der ersehnten Anstellung und in der Sicherheit, zu wissen, es frage späterhin vielleicht nie wieder Jemand nach dem, was sie gelernt, das Studium des Hebammenbuches, sobald ihre Praxis begonnen hat, und vielleicht eine einträgliche und zeitraubende geworden ist. Für die gewöhnlichen Fälle schafft die Routine ausreichende Sicherheit und Erfolge, verführt aber auch zum Verfallen in Maschinenwesen und Schlendrian; die selteneren, z. B. Blutungen bei *Placenta praevia,* werden aber, eben weil sie selten vorkommen, vergessen, und geben deshalb am ehesten zu kunstwidrigem Verhalten und Verfahren Anlass. Folgt aber auch eine Hebamme auf dem Lande der erhaltenen Weisung, und ist sie nicht besonders aufgeweckten Geistes oder besser gebildet, als die Mehrzahl, so ersetzt ihr nie das mechanische Lesen den mündlichen Vortrag, zumal wenn derselbe in katechetischer Manier gehalten und mit Vorzeigung von Präparaten, Phantomen und Abbildungen verbunden ist. Und wie Manche mag schon mit falsch oder halb verstandenen Begriffen einzelner Gegenstände das Lehrinstitut verlassen haben, was freilich dem Lehrer und Examinator leicht verborgen bleibt. Für diese kann das Nachlesen noch weniger die gewünschten Früchte hervorbringen. — Was die mangelnde Controle anlangt, so ist

---

wohl aber wird ihnen andurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, neben dem fleissigen Studium des Hebammenbuches, wo nur immer möglich, auch annoch, mit Vorwissen der Obrigkeit, durch thätige Hülfsleistung bei einem Geburtshelfer, oder einer älteren und erfahreneren Hebamme für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu sein," u. s. w.

darüber schon im Eingange gesprochen und erklärt worden, wie dem eigentlichen Vorgesetzten, dem Bezirksarzte, es unmöglich ist, bei der jetzt bestehenden Einrichtung dieselbe gehörig auszuüben. Nun ist zwar nach § 12 des mehrerwähnten Mandats jede Hebamme, welche bei Ausübung ihres Berufs in irgend einem Falle Mangel an Kenntniss oder Geschicklichkeit verräth, vom Bezirks-Physikus anderweit sorgfältig zu prüfen. Bewährt sich hierbei ihre Unfähigkeit, so hat die Obrigkeit solche nach Befinden nochmals in eine Lehranstalt abzusenden, oder auch, bei gänzlicher Untüchtigkeit, bei der Landesregierung darauf anzutragen, dass solcher die fernere Geburtshülfe ganz untersagt werde. So lange aber dem Bezirksarzte nicht mehr Gelegenheit geboten wird, sich von der Tüchtigkeit und Untüchtigkeit persönlich zu überzeugen, wird diese Maassregel auch nicht in Anwendung gebracht werden können. Die Fälle von einer Wiederholung des Hebammen-Cursus mögen deshalb bisher auch zu den grossen Seltenheiten gehört haben.

Die Strafen, welche den Hebammen bevorstehen, sind, so paradox diess scheinen mag, zugleich auf der einen Seite zu wenig und zu gelind, auf der anderen anscheinend zu streng. Unser trefflicher Hebammenlehrer, Hofrath *Dr.* Jörg, hat früher schon darauf hingedeutet*), wie zweckmässig es sein würde, wenn geringe Fahrlässigkeiten der Hebammen mit geringen Geldstrafen belegt würden, ein Vorschlag, auf den wir späterhin zurückkommen werden. Bis jetzt dürften sich die Strafen für Vergehen dieser Art meist auf Verweise und Androhung von Anzeige beschränkt haben; aber auch bei erfolgter gerichtlicher Anzeige mag es, wenigstens für die ersten Fälle, in der Regel bei einer Vermahnung sein Bewenden gehabt haben, zumal da keine gesetzliche Vorschrift nähere Bestimmungen enthält. In Bezug auf Pflichtverletzun-

*) Judicibus medicisque forensibus viam ac rationem peccata ab obstetricibus vel medicis in curandis gravidis, parturientibus et puerperis contra artis obstetriciae praecepta commissa eruendi explicavit *Dr.* J. Ch. G. Jörg. Lips. MDCCCXLIV. S. 87. ff.

gen, die bei der Eigenthümlichkeit der Verrichtungen einer Hebamme leicht mit Körperverletzung der Mutter und des Kindes, ja sogar mit Lebensgefahr für diese begleitet sein können, steht die Hebamme auf dem für sie gefährlichen Scheidepunkte zwischen Disciplinar- und criminellter Untersuchung, und es kann allerdings der Fall leicht eintreten, dass ein Vergehen, welches bei ungünstigem Ausgange eine Criminaluntersuchung, harte Strafe und selbst Suspension vom Amte für sie zu Folge hat, bei weniger ungünstigem Ausgange einen Verweis oder ganz leichte Bestrafung nach sich gezogen haben würde (Crim. Ges. B. Art. 127, 138 und 321.). So entscheidet oft der Zufall, ein unvorhergesehenes Zusammentreffen der Umstände über das Zustandekommen eines Verbrechens, von dessen Grösse und Strafmaasse die Hebamme in der Regel keine Ahnung hat. Einfalt und Sorglosigkeit, Unwissenheit und Irrthum legen den Grund zu Strafen, deren Zusammenhang mit der ursprünglichen Veranlassung das beschränkte Denkvermögen der Dorfhebamme nicht zu fassen vermag und um so weniger begreifen kann, als ihr in der Regel viel derartige Vorgänge bekannt sind, die, weil unbekannt, auch ungeahndet blieben, und dergleichen ernstliche Untersuchungen zu den Seltenheiten gehören. Es dürften wohl nur wenige Hebammen mit den Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches über Tödtung und Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, oder über die Strafen, in welche nach § 321 Geistliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder u. a. öffentliche Personen verfallen, wenn sie die ihnen in ihrer Stellung obliegenden Pflichten verletzen, bekannt sein, besonders da ihnen die Hebammenordnung etwas Näheres hierüber nicht mittheilt, als der § 23 im Allgemeinen enthält*). Als ein Gegengewicht gegen diese schweren

*) — „So wird sie durch jede vorsätzliche Uebertretung oder Vernachlässigung jener Vorschriften, wodurch die Mutter oder das Kind in Gefahr gebracht wird, auf geschehene Anzeige des Physicus, einer schweren Verantwortung bei ihrer Obrigkeit und nach Befinden unausbleiblicher Gefängniss- und Zuchthaus-Strafe ausgesetzt."

Folgen von Nachlässigkeit oder Unwissenheit kann aber die Schwierigkeit der Beweisführung und der Ermittelung des Thatbestandes bei Kunstfehlern der Hebammen in vielen Fällen überhaupt, so wie die sich geltend machende Berücksichtigung der Nebenumstände, insofern diese als Entschuldigungsgründe auftreten, betrachtet werden, und es dürfte hierin hauptsächlich der Grund zu suchen sein, warum anerkannt grobe Pflichtwidrigkeiten in der letzten Instanz mitunter eine gelinde Bestrafung finden, in andern Fällen auf dem Wege der Gnade eine Milderung der gesetzlich dictirten strengen Strafe eintritt.

So wie man dem Arzte, vom praktischen Gesichtspunkte aus, es wenig danken würde, wenn er ein Körperübel ausführlich beschreiben wollte, ohne zugleich die Methode für Prophylaxis und Cur desselben anzugeben, so möchte auch das bisher Gesagte in gedachter Beziehung nur als ein halbes Werk betrachtet werden müssen, schlössen sich nicht an die Besprechung der erwähnten nachtheiligen Zustände auch Vorschläge an, zu Verhütung und Abstellung derselben. Ich verfehle daher auch nicht, als Anhang zu Mittheilung der Ansichten, die bei mir durch vieljährige Beobachtung und Erfahrung zur Ueberzeugung geworden sind, und die, wenn auch nicht überall und in ihrem ganzen Umfange, auch von Andern getheilt, sich als wahr und begründet wiederholen und herausstellen werden, einige Gedanken aufzuzeichnen, welche nach unmaassgeblichem Dafürhalten Andeutungen enthalten, wie jenen Uebelständen vorgebeugt oder abgeholfen werden könnte. Kaum wohl darf ich den Vorwurf befürchten, mich als Advokat oder Vertheidiger pflichtwidrig handelnder Medicinalpersonen bezeigt zu haben, da aus Allem hervorgehen dürfte, wie es mir durch das Ganze nur darum zu thun ist, auf recht strenge Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und auf ernstliche Bestrafung des pflichtwidrigen Benehmens der fraglichen Klasse von Medicinalpersonen hinzuwirken, und ihnen die Schlupfwege abzuschneiden, durch welche es ihnen so oft möglich ist, der strafenden Hand des Gesetzes zu ent-

rinnen und Mitleid und Schonung für sich in Anspruch zu nehmen. Ob die von mir in Anregung gebrachten Punkte Beachtung verdienen und sich zur Ausführung eignen, muss reiferem Urtheile und höherem Ermessen noch anheimgestellt bleiben.

Anlangend die Sicherung einer besseren und unabhängigeren Existenz der Hebammen auf dem Lande, so würde jedenfalls ein grosser Schritt hierzu zuerst durch eine, überall nach und nach zu bewirkende, zweckmässigere und gleichmässigere Arrondirung der Bezirke, namentlich durch Einziehung der kleineren, dann auch durch eine, bei Vereidigung der Hebammen, von den Gemeinden des Bezirks zu übernehmende Verpflichtung gethan werden können, der Hebamme, ausser der Zusicherung der mehr erwähnten Entschädigung, bezüglich des Gebrauchs einer fremden Hebamme, für alle Fälle, eine feste Unterstützung an Naturalien (Brot) und freie Wohnung zu gewähren. Die Sorge für Brot und Hauszins ist eine wesentliche für die armen Dorfhebammen, die Uebertragung derselben auf mehrere Gemeinden kann aber für das einzelne Gemeindeglied kaum fühlbar werden. In wie vielen Dörfern stehen Stuben oder kleine Häuser leer, die für wenige Thaler gemiethet oder gekauft werden können; eine freie Wohnung, gewissermaassen Amtswohnung, würde nebenbei der Hebamme etwas mehr Ansehn verleihn und sie in den Augen der Dorfbewohner höher stellen, während jetzt ihnen ihre Abhängigkeit oft bitter fühlbar gemacht wird. Es sei fern, hierbei auf die Stellung der Geistlichen und Schullehrer anzuspielen, aber geniessen denn nicht der Hirte, der Gerichsdiener und ähnliche Personen auf dem Lande die Wohlthat einer freien Wohnung? Man hat gegen alle Naturalleistungen in der neueren Zeit eine besondere Abneigung und sucht deren Ablösung auf alle nur mögliche Weise zu bewerkstelligen; desshalb dürfte auch wenig Aussicht auf Realisirung dieses Wunsches vorhanden sein. Hier würden sie sich aber gewiss nützlich beweisen, sich den Contribuenten kaum fühlbar machen, die

Hebamme hingegen auf alle Fälle vor Mangel schützen und ihr ein willkommenes Aequivalent für Dienstleistungen bei notorisch Armen gewähren. Zu Unterstützung würdiger Hebammen in Krankheiten, im höheren Alter oder bei unverschuldeten Unglücksfällen, vielleicht auch zu Belohnung einzelner ausgezeichneter Leistungen, würde eine Casse Mittel hergeben, die aus den zu erhebenden kleinen Geldbussen als Ordnungsstrafen, aus einer bestimmten Einlage beim Eintritte in's Amt, und ähnlichen Quellen gebildet werden könnte und deren Verwaltung und Benutzung dem Bezirksarzte anheimgegeben wäre. Das bisher übliche Dringen auf Verzichtleistung jeder späteren Unterstützung von Seiten der Gemeinden bei Annahme einer neuen Hebamme, und die gerichtliche Reversirung von Seiten der letzteren müsste, als ganz unstatthaft und den gesetzlichen Verordnungen zuwider laufend, gänzlich untersagt werden. In Bezug auf den zweiten Punkt würde sich zunächst eine strengere Auswahl unter den Personen, die sich dem Hebammenberufe widmen wollen, erforderlich machen. Es könnte diese jetzt um so eher und leichter Statt finden, da gegen früher, wir meinen die Zeit des Erscheinens des mehrerwähnten Mandats von 1818, nicht nur, statt eines Mangels an passenden Subjecten, ein Ueberfluss an solchen eingetreten ist, sondern auch der öffentliche Unterricht und die Bildung der niederen Volksclassen im Allgemeinen eine höhere Stufe erreicht haben. Hierbei wäre es wünschenswerth, wenn in einzelnen Fällen weniger Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden genommen würde, die oft von kleinlichen, egoistischen Grundsätzen ausgehen, und eine Eingeborene unter allen Verhältnissen einer Fremden, eine kinderlose Frau einer mit Familie gesegneten und eine wohlhabende einer unbemittelten vorzuziehen pflegen, ohne auf gewissenhafte Prüfung der Punkte einzugehen, die hauptsächlich der Beachtung werth sind. Bei Prüfung der Befähigung zur Aufnahme in die Hebammenlehranstalt wäre es gewiss von gutem Erfolge, wenn die Anforderungen an Schulkenntnisse und allgemeine Bildung des Geistes etwas gestei-

gert würden, und wenigstens die Fähigkeit zu schreiben und Geschriebenes leicht und ohne Anstoss zu lesen zu den nothwendigen Bedingungen der Aufnahme geschlagen werden könnte. Der Verkehr des Vorgesetzten mit den Hebammen wird durch den häufigen Mangel dieser Fertigkeit ungemein erschwert. Dem Urtheile des Physicus oder Bezirksarztes, das nach § 2 der allg. Hebammenordnung sich nur auf die körperlichen Eigenschaften der zukünftigen Hebammen zu erstrecken hat, während das Zeugniss über die erworbenen Kenntnisse, die geistige und moralische Beschaffenheit derselben und das Lebensalter von dem Prediger ihres Wohnorts abzugeben ist, sollte füglich ein weiterer Spielraum gestattet werden, da gar nicht selten Fälle eintsten dürften, wo der Arzt, bei seiner Bekanntschaft mit den Privatverhältnissen vieler Personen seines Bezirkes, bei der Möglichkeit, sich genauere Nachrichten über die Qualification mancher Individuen zum Hebammenberufe verschaffen zu können und bei seiner grösseren Unabhängigkeit von Privatrücksichten, genügendere Auskunft über Moralität und Intelligenz wird geben können, als der Prediger. Geistliche in Städten, von wo aus doch nicht selten Frauenspersonen sich zu Hebammen für das Land melden, sind namentlich häufig nicht im Stande, den durch obigen § gemachten Anforderungen zu entsprechen. So, um nur eines Falles zu gedenken, erhielt eine Person vom Geistlichen ein genügendes Zeugniss zur Aufnahme in die Lehranstalt, während der Bezirksarzt dieselbe als eine öffentliche Dirne der gemeinsten Art, die mehrmals wegen Syphilis in Haft und ärztlicher Behandlung gewesen war, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Auf eine deshalb erstattete Anzeige unterblieb natürlich die Aufnahme. — Nächst jener strengeren Auswahl der Lehrtöchter verdient wohl 2) die Beseitigung der Nachtheile einer längeren, geschäftslosen Periode nach der Entlassung aus der Anstalt ernste Berücksichtigung. Es fragt sich, ob es nicht überhaupt besser wäre, keine Lehrtochter eher anzunehmen, als bis sie gewisse Aussicht auf eine Anstellung nachweisen

könnte. Da diese Maassregel aber manche Nachtheile in ihrem Gefolge haben würde, z. B. den des längeren Offenbleibens vacant gewordener Stellen, so scheint es nicht rathsam, sich für unbedingte Empfehlung derselben auszusprechen. Der löbliche Zweck, den § 8 des Mandats vor Augen hat, wird sich nur ausnahmsweise erreichen lassen. Die Verpflichtung entlassener und examinirter Lehrtöchter als Beifrauen (Adjunctinnen) für alternde, kränkliche oder mit Arbeit überladene Hebammen in Städten oder grösseren Dörfern möchte als der geeigneteste Ausweg erscheinen, jene nicht ausser Uebung kommen zu lassen; aber auch hierzu bietet sich gewiss nur recht selten Gelegenheit, denn die Aussicht, eine Nebenbuhlerin heranzuziehen, an Kundschaft zu verlieren und mithin ihre Lage zu verschlechtern, wird jede Hebamme nur im äussersten Nothfalle zu diesem Auswege schreiten lassen. Derartige, noch nicht angestellte Personen würden aber verhindert werden, in ihren erworbenen Kenntnissen zurückzugehen, wenn sie 3) an den Prüfungen Theil zu nehmen hätten, welche, als ein Haupterforderniss zu Beförderung, Ueberwachung und Beurtheilung der Kenntnisse aller schon angestellter Hebammen, von dem Bezirksarzte jedes Jahr abgehalten werden müssten, und in mehreren deutschen Staaten, welche sich einer vollständigen Medicinal-Ordnung erfreuen, wie in dem Grossherzogth. Hessen, Baden u. s. w., seit längerer Zeit schon eingeführt sind. Zu solchen Prüfungen haben sich die Hebammen bei Strafe auf die von dem Bezirksarzte erlassene Aufforderung einzustellen, ihre Tagebücher mitzubringen, und in denselben auf die ihnen aus der theoretischen und praktischen Geburtshülfe vorgelegten Fragen Antwort zu geben. Ist der Bezirk weitläufig, so kann die Zahl der Hebammen getheilt, und zu einer andern Zeit ausserhalb des Wohnortes des Bezirksarztes die Prüfung der zweiten, entfernter wohnenden Hälfte angestellt werden. Sehr bejahrten oder als vorzüglich unterrichtet bekannten und bewährten Hebammen könnte das jedesmalige Erscheinen oder die Stellung zur Prüfung überhaupt

erlassen werden. Durch geeignete Erläuterung schwieriger Gegenstände, durch Benutzung eines Phantom's, Beckens, guter Abbildungen oder Präparate, würde, neben dem Hauptzwecke, die Kenntnisse und Fortschritte der Hebammen zu überwachen und zu beurtheilen, als Nebenzweck eine fortwährende Belehrung derselben erreicht werden. Da es nicht passend erscheinen dürfte, einen ganzen Bezirk an einem Tage sämmtlicher Hebammen zu berauben, so wäre jedenfalls die Ansetzung eines doppelten Termines von Haus aus zweckmässiger; bei der zweiten Prüfung würden sich auch die einzufinden haben, welche durch Dienstverrichtungen an dem Erscheinen bei der ersten abgehalten worden waren. Die Auszahlung von Diäten und die Gewährung freier Fuhre, wie solches der Entwurf der Grossh. Badenschen Medicinalordnung vom Jahre 1840 verlangt und in Wirklichkeit schon besteht, könnte bei der vorgeschlagenen Einrichtung, entfernt wohnende Hebammen besonders zu examiniren, in Wegfall kommen. Die Prüfungen hätte der Bezirksarzt unentgeldlich zu halten, in seinen Conduitenlisten aber eine doppelte Rubrik auszufüllen: die eine in Bezug auf wissenschaftliche Befähigung und beobachtete Fortschritte, die andere rücksichtlich des Fleisses und sonstigen Benehmens bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen. Zu grobe Unwissenheit müsste einen wiederholten Unterricht, entweder vom Bezirksarzte gegen Vergütung, oder in der Hebammenlehranstalt zu Folge haben. — 4) Gehört hierher das Führen tabellarischer Tagebücher, welches nach § 368 des allgemeinen Hebammenbuches dringend angerathen, jedoch in der H. A. Ordnung nicht gerade gesetzlich befohlen ist; man müsste denn § 6 des mehrerwähnten Mandats, nach welchem die Hebamme ihr Lehrbuch „zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise in allen Fällen zu nehmen hat," in dieser Beziehung allegiren. Eigene Erfahrung hat mich gelehrt, dass nicht durchgängig obiger Anforderung entsprochen worden ist, und jedenfalls liegt die Unkunde im Schreiben bei vielen Hebammen dieser Unterlassung zu Grunde. Wird aber jeder Hebamme bei ihrer Verpflicht-

ung ein gedrucktes Schema übergeben, ihr gesetzlich und unter Androhung einer Ordnungsstrafe anbefohlen, diese Rubriken gewissenhaft auszufüllen, so erhält der Bezirksarzt bei seinen jährlichen Revisionen eine Uebersicht der Leistungen jeder Hebamme; wird ihr überdiess noch aufgegeben, in einer besondern Rubrik die baare Einnahme für jede Entbindung gewissenhaft aufzuzeichnen, so können diese Tagebücher auch in streitigen Fällen als Anhaltepunkt dienen, den unzureichenden Verdienst einer Hebamme zu beweisen und ihre Ansprüche auf Unterstützung zu begründen.

Wäre nach dem bisher Bemerkten für fortwährende Beaufsichtigung und Unterweisung, so wie für eine bessere und sorgenfreiere Stellung der Hebammen auf dem Lande gesorgt, so erscheint die Anforderung an strengste Erfüllung aller ihrer Pflichten als natürliche Folge und vollkommen gerechtfertigt. Mit Wegfall so manches Entschuldigungsgrundes steigert sich Verantwortlichkeit und das Recht ihrer Vorgesetzten, auf strenge Bestrafung grösserer, wie kleinerer Pflichtwidrigkeiten zu dringen. Die Ordnungsstrafen an Geld in der vom Hofrathe *Dr.* Jörg vorgeschlagenen Art wären auf geeignete Weise von den Gerichten, nach erstatteter Anzeige des Bezirksarztes, zu erheben, doch dürften Kosten und Separatgebühren nicht so wesentlich zur Schärfung derselben beitragen, wie diess der Rechtsgang gewöhnlich mit sich bringt. Ueber die Verwendung der Strafgelder ist oben gesprochen worden. In Bezug auf gröbere Vergehen, welche criminelle Untersuchung und Bestrafung nach sich ziehen, möge nur kürzlich hier nochmals der oben erwähnten und beantragten ernstlichen Bedeutung der zukünftigen Hebammen in der Lehranstalt gedacht werden. Anlangend die Art der Bestrafung, so erweist sich für die Kunstfehler aus Unwissenheit die nochmalige Verweisung in das Lehrinstitut unstreitig als die zweckmässigste und wirksamste. Durch einfache Suspension vom Amte ohne diese Bedingung kann meines Erachtens nach wenigstens der eine Zweck aller Bestrafung, die Besserung, nicht erreicht werden. Sie entzieht dem Orte die

nothwendige Hebamme und giebt ihm nach längerer oder kürzerer Zeit dieselbe wieder, nur mit dem Unterschiede, dass das Vertrauen zu derselben noch mehr geschwächt oder ganz verloren gegangen ist. Vergehungen aus anderen verächtlichen Gründen (Geiz, Leichtsinn, Faulheit) können nie streng genug geahndet werden, verdienen keine Berücksichtigung aus Gnade, und dürften wohl geeigneter, als in der Mehrzahl der Fälle geschieht, mit gänzlicher Untersagung der Hebammenpraxis neben der, durch das Criminalgesetzbuch vorgeschriebenen Gefängnisstrafe belegt werden.

Als einen Punkt, der, streng genommen, nicht in dieses Capitel gehört, erlaube ich mir noch den Wunsch auszusprechen, es möge § 14 der H. A. Ordnung in gewisser Beziehung eine Ausdehnung erleiden. Während in dem vorhergehenden § 13 Hebammen von besonderer Befähigung ausnahmsweise gestattet wird, in Ermangelung eines Geburtshelfers und bei Befürchtung, das Geburtsgeschäft möge schwieriger durch längeren Aufschub werden, die Wendung vorzunehmen, ist ihr jedes weitere Einschreiten zu Lösung der Nachgeburt, ausser dem, was ihr das Hebammenbuch für normale Fälle vorschreibt, streng untersagt. Zur Stillung der bedenklichen Blutungen nach der Geburt des Kindes ist die Hebamme durch ihr Lehrbuch auf Einspritzungen und die Contraction des Uterus befördernde Einreibungen angewiesen. Nun aber begegnet es Geburtshelfern, die auf dem Lande beschäftigt sind, häufig, dass sie zu künstlicher Lösung der Nachgeburt herbeigerufen werden und die Entbundene nach starkem inneren und äusseren Blutergusse im höchsten Grade der Erschöpfung finden, die Nachgeburt jedoch keineswegs verwachsen, sondern vollständig gelöst, nur mit der breiten Fläche auf dem Muttermunde aufliegend oder in der Scheide auf ähnliche Weise eingeklemmt, den Muttermund aber in ersterem Falle bisweilen schon bedeutend contrahirt. Es bedarf daher oftmals blos des Eingehens mit der Hand und des Ergreifens der Placenta, um dieselbe sammt den hinter ihr angehäuften Massen geronnenen und flüssigen Blutes

zu Tage zu fördern; schwer aber werden die Folgen des übermässigen Blutflusses beseitigt, und wer kann wohl daran zweifeln, dass leicht der Tod in Folge völliger Erschöpfung aus Anaemie einzutreten vermag? Hebammen von nur einiger Gewissenhaftigkeit halten wohl an keiner Vorschrift so streng, als an der, nicht übermässig am Nabelstrange zu ziehen. Sie wissen, dass derselbe leicht abreisst und ihnen dann kein Hülfsmittel übrig bleibt, wohl aber Vorwürfe von den Angehörigen der Entbundenen und Verweise von Seiten des herbeigerufenen Arztes in sicherer Aussicht stehen. Wäre Hebammen von bewährter Umsicht und Erfahrung gestattet, mit der Hand vorsichtig in die schon durch die Geburt des Kindes erweiterten Geburtswege einzugehen und den Körper der Placenta zu ergreifen, während jetzt nach § 14 der Hebammen-Ordnung jedes operative Einschreiten streng untersagt und ihre ganze Wirksamkeit auf Einreibungen des Unterleibes und Anordnung einer geraden Körperlage beschränkt ist, so könnte in Fällen der angeführten Art, noch ehe die lästige und alle späteren Operationen erschwerende Zusammenziehung des Muttermundes oder eine Einschnürung durch partielle Contraction des Gebärmutterkörpers erfolgt, mit Leichtigkeit und ohne Nachtheil für die Frau, die Nachgeburt entwickelt und dem gefährlichen Blutverluste vorgebeugt werden, während in den Fällen wirklicher Verwachsung natürlich jedes Einschreiten von Seiten der Hebammen nach wie vor streng untersagt bleiben müsste. Hier kommt es oft auf Minuten an, und wie unsicher ist auf dem Lande, bei weiter Entfernung von dem Geburtshelfer, auf rechtzeitige Ankunft desselben zu rechnen! Vergleicht man die Gefahr, welcher durch Verzögerung dieser Hülfe die Mutter ausgesetzt wird, mit der, welche durch Verzögerung rechtzeitiger Hülfe bei Querlagen des Kindes für dieses und die Kreisende erwachsen kann, vergleicht man ferner den Schaden, der möglicherweise durch einen, im gedachter Maasse und mit gehöriger Beschränkung und Vorsicht ausgeführten Versuch, die schon gelöste und nur zurückgehaltene

Placenta zu entfernen, angerichtet werden kann, mit dem, der bei einer, durch die Hebamme ausgeführten Wendung denkbar ist, so wird es nicht schwer sein, ein Urtheil darüber zu fällen, auf welcher Seite die grösste Dringlichkeit und Gefahr in Verzögerung sowohl, als in der Ausführung der Operation zu suchen ist. Möge man hierbei bedenken, dass, wenn auch über die Zulässigkeit der Wendungsoperation durch Hebammen die Stimmen der Geburtshelfer noch sehr getheilt sind, diess nicht aus Gründen geschehen ist, welche bei dem für die Entfernung der Placenta durch Hebammen gestellten Antrage Geltung finden können, wie neuerlich erst durch den Prof. *Dr.* Trefurt zu Göttingen (Abhandlungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Geburtshülfe und der Weiberkrankheiten. I. Decade. Von *Dr.* Joh. Heinr. Christoph Trefurt, Prof. der Medicin in Göttingen. Götting. 1844.) gewichtige Worte über diesen Gegenstand ausgesprochen worden sind, deren Mittheilung ich mir zum Schlusse nicht versagen kann. Es sagt nämlich derselbe S. 120:

„Die den Hebammen gestattete Befugniss, in dringenden Fällen selbst die Wendung auf die Füsse zu verrichten, wozu sie in derselben besonders unterrichtet und praktisch geübt werden, muss den Kunstverständigen um so mehr befremden, wenn er bedenkt, dass gerade unter solchen Umständen die Wendung nicht selten besondere Schwierigkeiten darbietet, und dass das Leben der Mutter und ihres Kindes recht eigentlich auf dem Spiele stehen, das des Letzteren aber besonders deshalb gefährdet wird, weil, wenn der Hebamme die Wendung und Extraction des Rumpfes wirklich gelungen ist, und der zuletztkommende Kopf stecken bleibt, sie kein Mittel zur Hervorziehung desselben besitzt, und ruhig zusehen muss, wie das theilweise geborene Kind in ihren Händen stirbt; denn dahin ist es doch nicht gekommen, dass man den Weibern auch die Zange in die Hände giebt. Ferner muss man bedenken, dass es nicht leicht der Hebamme, die eine Wendung unternommen hat, nachzuweisen sein wird,

dass sie zu derselben ohne dringliche Umstände sich selbst entschlossen hat, da ihr stets die Entschuldigung bleibt, sie sei von der der Mutter, oder dem Kinde drohenden, augenblicklichen Gefahr überzeugt gewesen. Endlich aber muss berücksichtigt werden, dass den meisten Weibern auch selbst die bei einer schweren Wendung nothwendige Körperkraft mangelt, und wenn einzelne Stimmen die Operation überhaupt allen Ernstes in das Gebiet der Hebammen haben weisen wollen, weil diese sich in Besitz schlankerer Arme und kleinerer, feinerer Hände befinden, und deshalb schonender zu Werke zu gehen im Stande seien, als Männer, so kann ich nur erwidern, dass sie wohl noch nie selbst eine schwere Wendung gemacht, dass sie nicht überlegt haben, wie nicht selten die Wendung erst durch eine vorangehende gehörige medicinische Behandlung möglich wird, (soll dann diese etwa der Geburtshelfer übernehmen, und wenn der passende Zeitpunkt zum Wenden gekommen ist, abtreten, und der Bademutter die Operation überlassen?) und dass sie doch erst einmal die zarten Händchen der Dorfhebammen betrachten mögen. Im Jahre 1835 hat Wildberg in seinen Jahrbüchern der gesammten Staatsarzneikunde, Band I. Heft 2, P. 53 die Wendung ganz für die Hebammen in Anspruch nehmen wollen und hält diess namentlich der Schamhaftigkeit wegen für besser. Er stimmt also trefflich mit Madame Jullemier, die sich Professeur d'accouchement de la Faculté de médecine de Paris nennt, zusammen, die in der Gazette des Tribunaux Nro. 3304, vom 19. März 1836, am Schluss ihrer prahlerischen Anpreisung ihrer Pension de Dames enceintes, mit besonderer Schrift gedruckt, sagt: „Mon art devrait sans doute être interdit aux hommes, mais on est sans pudeur!"

Für einige der in Vorstehendem ausgesprochenen Ansichten und Erfahrungen werden nachstehende Mittheilungen mit zum Belege dienen.

1.

Zu der in Kindesnöthen sich befindenden Ehefrau des Fleischermeisters Schr. in F. wurde am 6. Mai, Abends 10

Uhr, der *Dr.* ** gerufen, und gelangte, trotz der 2 ständigen Entfernung, nach Verlauf von ¼ Stunde daselbst an. Hier fand derselbe die Schr. im Bette liegend, im höchsten Grade schwach, mit eiskalten Extremitäten und kaum fühlbarem Pulse, und, als er die Bettdecke hinwegnahm, die Frau im eigentlichen Sinne des Wortes in Blute schwimmend. Die sofort angestellte innere geburtshülfliche Untersuchung zeigte die Placenta, völlig von der Gebärmutter getrennt, vorliegend. Auf einem, in der Eil errichteten Wendungslager wurden ohne alle Schwierigkeit die Eihäute gesprengt, die Füsse des querliegenden Kindes ergriffen und letzteres schnell bis an den Kopf extrahirt, dessen Entwickelung ohngefähr noch 5 — 6 Minuten Zeit erforderte. Während der ganzen Operation waren höchstens 8 — 9 Unzen Blut abgeflossen. Sogleich nach Hinwegnahme des Kindes hatte die Schr. das Bewusstsein verloren und war ohngefähr 15 Minuten nachher verschieden. Die Verstorbene war 34 Jahre alt gewesen und hatte ohne Beschwerde und Nachtheil schon 3 Kinder geboren; auch in dieser letzten Schwangerschaft hatte sie sich bis 4 Tage vor ihrem Tode vollkommen wohl befunden, am 2. Mai aber nochmals Blutabgang aus den Genitalien verspürt, wegen dessen die, früher in der Leipziger Entbindungsschule unterrichtete, im Orte wohnhafte Hebamme H. um Rath gefragt wurde. Diese hätte die Schr. innerlich untersucht und erklärt, es stünde Alles gut, und „was los sei, müsse fort.“ Ein Arzt sei hierbei nicht nöthig. Den 3. und 4. Mai hatten sich die Blutungen wiederholt, jedoch ohne von Schmerz begleitet zu sein. Die Hebamme war nochmals zu der Schr. gekommen, ohne aber Etwas mit ihr vorzunehmen. Am 5. Mai schien die Frau sich wohl zu befinden, dagegen trat am 6. wieder Blutabgang ein, und als die H. abermals gefragt wurde, ob nicht ein Arzt nöthig sei, versetzte dieselbe: wenn das Blut fort wäre, würde das Kind schon allein kommen, was da wäre, müsse fort. Bei der Behauptung, dass Alles in bester Ordnung sei, blieb sie selbst da noch, als die Kreisende gegen Abend selbst, um ihren Zustand besorgt, nach ämtlicher

Hülfe verlangte, und eine nochmalige Exploration vorgenommen worden war. Endlich hatte das Bedenkliche des Zustandes den Ehemann bewogen, ohne auf das Reden der Hebamme zu hören, einen reitenden Boten nach einem Geburtshelfer zu schicken, welcher aber, aller Eile ungeachtet, erst ankam, als die Verblutung bereits einen tödtlichen Grad erreicht hatte. Das auffallende Benehmen der Hebamme H., einer leichtsinnigen, fahrlässigen, selbst hinsichtlich der Ehrlichkeit nicht im besten Rufe stehenden, unter besondere bezirksärztliche Aufsicht gestellten und selbst in ihrem Wohnorte F. wenig gebrauchten Frau, der Ausspruch des Geburtshelfers und einige höchst tadelnswerthe Aeusserungen der H. selbst veranlassten den Ehemann, wegen dieses pflichtwidrigen Verfahrens gerichtliche Klage zu erheben. Vor Gericht gefordert, konnte dieselbe die Thatsachen im Ganzen nicht in Abrede stellen, suchte jedoch durch freches Läugnen und Verdrehen derselben sich weniger schuldig darzustellen. Obgleich offen am Tage lag, dass sie die abnorme Lage des Mutterkuchens, als die Veranlassung der profusen Blutungen, gar nicht erkannt hatte, so behauptete sie doch, zu ihrem offenbaren Nachtheile, jedenfalls in Folge der durch den Geburtshelfer empfangenen Aufklärung, bei der ersten Untersuchung der Sch. einen vorliegenden Kindestheil nicht, wohl aber den Mutterkuchen links seitwärts auf dem Muttermunde aufsitzend, letzteren aber völlig geschlossen gefunden zu haben. Später änderte sie diese Angabe dahin ab: sie habe den Muttermund gar nicht gefühlt, sondern geglaubt, durch die Substanz des unteren Theils der Gebärmutter, nach der linken Seite zu, den Mutterkuchen vorliegend zu fühlen. Hiermit ganz im Widerspruche hatte sie geäussert: die Blutung müsse von einem Falle herrühren, den die Schr. 8 Tage vorher erlitten habe. Den 6. Mai habe sie Nachmittags 3 Uhr die Frau „im Niederlegen" betroffen und in der Stube einen Esslöffel voll Blut gefunden. Ueber Wehenschmerzen habe damals die Schwangere nicht geklagt, sie habe sie deshalb auch nicht untersucht und um 5 Uhr wieder verlassen.

Um 8 Uhr Abends sei sie wieder geholt worden, habe die Schr. im Bette gefunden, in demselben aber ohngefähr 1 Nösel abgegangenen flüssigen und geronnenen Blutes. Sie habe selbst auf Herbeirufung des Geburtshelfers gedrungen, doch wird diess durch die später beschworene Aussage des Ehemannes als unwahr erwiesen. Bei der sofort angestellten inneren Untersuchung will sie die Gebärmutter weiter herabgesenkt, den Mutterhals fast ganz verstrichen, den Muttermund nach unten gerichtet, leicht zu erreichen, und bis zur Grösse eines Zweigroschenstückes erweitert, den Mutterkuchen auf der linken Seite desselben aufsitzend, einen Kindestheil aber nicht gefunden haben. Wehen sollen zu dieser Zeit im Kreutze, aber nicht heftig, zu wirken angefangen haben; sie habe, zu Stillung der Blutungen, laue Essigumschläge auf den Unterleib angeordnet, um durch Zusammenziehung der Gebärmutter Blutstillung zu bewirken; später habe sich, bei Zunahme der Wehen, der Muttermund nochmehr erweitert, ohne dass jedoch ein Kindestheil fühlbar geworden sei.

Der Gang, der nach den vorläufigen medicinal-polizeilichen Erörterungen die Untersuchung nun nehmen musste, veranlasste die Gerichte, an den Bezirksarzt die Frage zu stellen, ob die Eröffnung der Criminal-Untersuchung gegen die H. zu Folge Art. 127 des Criminalgesetzbuches für das K. S. vorzunehmen sei, und ob insbesondere durch das von der H. beobachtete Verfahren, insonderheit durch die ihr Schuld gegebene Unterlassung des ihr durch die Hebammenordnung § 11 gebotenen Antrags auf Herbeirufung eines Geburtshelfers, der Tod der verehelichten Schr. herbeigeführt worden sei. In der hierauf abgegebenen Erklärung spricht der Vf. aus, dass er keinen Anstand nehme, sich mit Bestimmtheit dahin zu erklären, dass durch das Benehmen der H., angenommen nämlich, sie habe unterlassen auf Herbeiholung eines Arztes zu dringen, ja sich sogar derselben opponirt, nach Allem, was Erfahrung und Wissenschaft über derartige Fälle lehren, der Tod der verehelichten Schr. und möglicherweise auch der des Kindes herbeigeführt worden

sei, und dass mithin der Art. 138, welcher von Bestrafung derer handelt, welche durch eine, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit verschuldete Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursachten, für vorliegenden Fall seine volle Anwendung finden müsse.

Als Gründe für diesen Ausspruch erlaubte er sich Folgendes anzuführen.

Die verehelichte Schr. verlangte am 2. Mai die Hilfe der H. wegen eingetretener Gebärmutterblutung, als deren Quelle die H. fol. act. — ein Vorliegen des Mutterkuchens auf dem Muttermunde entdeckt haben will.

Nach § 239. des Hebammenbuchs hat „die Hebamme bei derartigen Blutungen Alles aufzubieten, um diesen Sitz des Mutterkuchens zeitig genug auszukundschaften und sich zeitig die Hilfe eines Geburtshelfers zu erbitten.“ — „Sobald die Hebamme gegründeten Verdacht hat, dass der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufsitze, ist es auch ihre Schuldigkeit, einen Geburtshelfer um Beistand ersuchen zu lassen, wenn auch die Geburt noch weit entfernt sei. Schon der jetzt bestehende Blutausfluss macht seine Hilfe nothwendig, aber noch nothwendiger wird sie dadurch, dass hier nur eine künstliche Entbindung vor der 40. Schwangerschaftswoche das Leben der Frau retten kann.“

Die H., welche, laut Aussage der Zeugin Hr., überhaupt aus verwerflichen Gründen säumig in Herbeiholung eines Arztes sein soll, hat diess im vorliegenden Falle nicht gethan, im Gegentheile wird sie von Schr. beschuldigt, sich mehrmals der Herbeiholung eines Geburtshelfers widersetzt zu haben, unter dem Vorgeben, es stünde Alles gut, was los sei, müsse fort, u. s. w. — Sie selbst behauptet zwar, gesagt zu haben, Schr., der doch oft nach W. käme, solle gelegentlich den Arzt von dem Zustande seiner Frau in Kenntniss setzen, doch wird dem von Schr. fortwährend widersprochen.

Die H. räumt fol. — ein, am 6. Mai kurz vor dem Tode der Schr. gesagt zu haben: „das geronnene Blut müsse

fort;“ durch diese Aeusserung, sowie die fol. — ersichtlichen, die Blutung rühre nicht von der Lage des Mutterkuchens, sondern von einem Falle her, den die Schr. vor einigen Tagen gethan; endlich durch die, laut Aussage fol. —, angewendeten warmen Essigumschläge, wodurch jedenfalls hier ganz positiv schädliche Contractionen des Uterus zu Stillung der Blutung hervorgebracht werden sollten, beweist die H. deutlich, dass sie entweder keinen Begriff von dem Wesen der aus *Placenta praevia* drohenden Gefahr gehabt, oder dieselbe auf unverzeihliche Weise gering geachtet habe. Doppelt straffällig aber erscheint ihr Benehmen am 6. Mai Nachmittags 3 Uhr, wo sich die Blutung abermals und zwar mit Erweiterung des Muttermundes einstellte. Sie musste wissen, dass eine halbe Stunde Verzug das Leben der Mutter und des Kindes aufs Spiel setzen musste, weil wegen der mit Erweiterung des Muttermundes verbundenen copiösen Blutung künstliche Entfernung der Placenta und des Kindes durch den Geburtshelfer dringend geboten war. Demohngeachtet drang sie nicht auf Herbeiholung desselben, verliess die Kreisende und soll nach Schr.'s Aussage bis zuletzt bei der Meinung geblieben sein, es stünde Alles gut, ein Arzt sei nicht nöthig. Sie selbst giebt zu, nur erst Abends 8 Uhr, wie sie zum 2. Male geholt worden, auf Schr.'s Frage „was machen wir nun?“ geantwortet zu haben, wir schicken sogleich zum Doctor und räumt somit ein, in der 3. Nachmittagsstunde kein Verlangen nach dem Arzte gehabt zu haben.

Aber auch in anderer Beziehung hat sie straffällig und gegen § 11 der Hebammenordnung gehandelt.

Sie gesteht zu, fol. —, keine vorliegenden Kindestheile, mithin eine Querlage des Kindes, schon bei der ersten Untersuchung am 2. Mai gefunden zu haben, dasselbe bestätigt das Zeugniss des *Dr.* **, welchem zu Folge das Kind durch die Wendung auf die Füsse zur Welt befördert werden musste. Nach genanntem § war es ihre Pflicht, sobald die Geburt begann, wegen widernatürlicher Lage des Kindes sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen.

Nimmt man auch an, die Angabe der H. in Betreff ihrer, auf die Herbeiholung des Arztes bezüglichen Aeusserungen seien wahr, so bleibt immer noch so viel Schuld auf ihr, dass sie von wesentlichem Antheile an dem Tode der Schr. und ihres Kindes nicht freizusprechen sein dürfte. Sollten sie aber, wie viel wahrscheinlicher, nicht in Wahrheit begründet sein, so weiss man nicht, soll man sich mehr über die Unwissenheit und Dummdreistigkeit, oder die leichtsinnige Nachlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit verwundern.

Schliesslich halte ich nicht für überflüssig zu erklären, dass nach allen Umständen, wäre der Arzt nur eine Stunde früher angekommen, was leicht zu bewerkstelligen war, wenn die H. zu rechter Zeit (um 3 Uhr) nach demselben fortschickte, das Leben der Schr., und vielleicht auch das des Kindes, unbedenklich erhalten worden sein würde, da jedenfalls die lebensgefährlichen copiösen Blutungen erst ganz zuletzt erfolgt sind, als sich der Muttermund völlig erweitert und der Mutterkuchen vollkommen losgetrennt hatte, der Uterus aber sich wegen Querlage des Kindes und Atonie nicht zusammenziehen konnte.

Das Königl. Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilte die H., nach vorher eingeholtem Obergutachten der med. Facultät zu Leipzig, zu einjähriger Gefängnissstrafe in der Landesstrafanstalt Hubertusburg, indem dasselbe, auf Grund des eingeforderten Facultätsgutachtens, die Verschuldung der H. an dem Tode der Mutter und des Kindes nicht für erwiesen betrachtete, und nur die durch die beschworene Aussage des Ehemannes und einer Zeugin bestätigten groben Pflichtwidrigkeiten der Hebamme in's Auge fasste. Die Facultät aber hatte erklärt, dass „mehrgenannte Hebamme H. sich in der Behandlung der Frau Schr. Nächlässigkeit, Fahrlässigkeit und Unwissenheit zu Schulden gebracht habe, dass sich aber nicht nachweisen lasse, sie habe durch dieses pflichtwidrige Benehmen den Tod der Frau Schr. unmittelbar, wie das bezirksärztliche Gutachten behauptet, verursacht," und gründet

diesen gegen letzteres erhobenen Widerspruch „auf die öfters gemachten Erfahrungen: a) dass Frauen mit *Placenta obvia* während oder bald nach der Entleerung des Uterus vom Eie gestorben sind, bei welchen die Operation sofort nach dem Eintritte der Blutung unternommen wurde, und dass b) andere, bei welchen vor der Geburt sehr viel Blut ausgeflossen war, in der natürlich vor sich gehenden oder in der künstlich bewirkten Entbindung mit dem Leben davon gekommen sind. Die grösste, durch *Placenta praevia* veranlasste Gefahr (heisst es weiter) hängt nicht sowohl von der längeren Dauer und von der Menge des Blutes, das vor der Geburt verloren geht, sondern vielmehr von der Quantität ab, die bei der Erweiterung des Muttermundes, mag diese durch die Natur oder durch den Operateur bewerkstelligt werden, abfliesst. Der geschickteste Geburtshelfer ist aber nicht im Stande, in allen Fällen während des schweren Geschäftes der Erweiterung des Muttermundes die Metrorrhagie zu mässigen. Die Frage: ob die Hebamme H. durch ihr pflichtwidriges Verfahren den Tod des Kindes der Frau Schr. verschuldet habe, könnte erst dann beantwortet werden, wenn actenkundig geworden wäre, dass sich dasselbe zur Zeit der künstlichen Entbindung der Frau Schr. noch am Leben befunden hätte und lebensfähig gewesen wäre. Bejahenden Falls würde ohne weitere Unterlagen das Urtheil dahin ausfallen müssen, dass der Fötus in Folge der schnellen und gewaltsamen Ausziehung das Leben eingebüsst haben werde, wie es in den allermeisten Entbindungen zu geschehen pflegt, die wegen *Placenta praevia* von der Kunst beendet werden."

Auf den Grund einer zweiten Vertheidigung erfolgte von Seiten des Königl. Ober-Appellationsgerichtes eine Herabsetzung der Gefängnissstrafe auf die Hälfte (6 Monate), und zwar deshalb, weil nach Ansicht desselben die Worte des Art. 321 des Crim. Ges. Buches „mit gleichen Geld und Gefängnissstrafen etc." sich nicht blos auf die Strafandrohungen des unmittelbar vorhergehenden 320. Art., sondern auf die verschiedenen Bestimmungen in den Art. 311 bis 320

nach Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse beziehen, da Art. 321 eine Ausdehnung dessen, was im 320. Art. und den ihm vorstehenden bis mit dem 311 von öffentlichen Beamten und Staatsdienern gesagt ist, auf die im 321. Art. bezeichneten Personen, die nicht als wirkliche Staatsdiener zu betrachten sind, enthält. Da nun ferner das vorliegende Vergehen nicht unter Art. 320 (Missbrauch der Amtsgewalt), sondern unter die milderen Bestimmungen in Art. 311 (Strafbestimmung wegen Verletzung der Instructionen und Amtspflicht, Verweis bis 50 Thlr. Geldstrafe) zu subsumiren ist, so lässt sich nach jener Ansicht die in erster Instanz erkannte Strafe aus einer Zusammenhaltung des Art. 320 mit 321 nicht rechtfertigen, sondern es würde nur höchstens auf eine Geldbusse von 50 Thlr. erkannt werden können. Allein jener Art. enthält die ausdrückliche Bestimmung: „insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt," und es war zu untersuchen, ob diess hier der Fall sei, weil für das grobe Vergehen der H. eine blose Geldbusse offenbar zu gering erscheinen muss. — In Betracht des Obergutachtens der med. Facultät hat das Königl. Oberappellationsgericht ebenfalls von der Annahme einer culposen Tödtung absehen müssen; allein „es schliesst diess die Anwendung des Art. 138, in Zusammenhaltung mit Art. 132 sub 3 (Bestimmung der Arbeitshausstrafe wegen Körperverletzung mit bleibendem Nachtheil) nicht aus, vielmehr findet diese objectiv darin ihre Begründung, dass 1) in dem Gutachten des Bezirksarztes, welches nur in der bestimmten Annahme einer unmittelbaren, der Inculpatin allein zuzuschreibender Verursachung des Todes zweifelnd entgegen tritt, die Pflichtwidrigkeit der H. als mindestens beschleunigend mitwirkende Ursache des Ablebens unbedenklich anzusehen ist, und dass 2) nach bereits mehrmals ausgesprochener, auf die Landtagsverhandlungen gegründeter Ansicht des O. A. Gerichtes, eine solche schädliche Mitwirkung als nicht minder strafwürdig sich darstellt, als das Verursachen eines bleibenden Nachtheils." — Als Gründe der Anwendung der höchsten, im § 138 ange-

drohten Strafe (Gefängniss bis zu 6 Monaten) werden schliesslich noch aufgeführt: 1) die hohe Wichtigkeit der Umstände, unter welchen die Inculpatin jene Fahrlässigkeit verschuldete, 2) die Stellung, in welcher die H. als verpflichtete Hebamme zur Schr. stand; 3) die eingeständige Bekanntschaft mit der Verpflichtung, einen Geburtshelfer herbeizurufen; 4) die schon früher erfolgte Stellung der H. unter besondere Aufsicht des Bezirksarztes; und 5) der Mangel aller Bescheinigung der Behauptung der H., sie habe selbst die Herbeiholung eines Geburtshelfers gewünscht. — Unterstützt von einem sehr ehrenvollen Zeugnisse des Gemeinderathes und des Pastors zu F. gelangte durch den Defensor der H. ein Begnadigungsgesuch an Se. Majestät den König, durch welches eine abermalige Herabsetzung der Strafe auf 3 Monate bewirkt wurde.

(Schluss im nächsten Hefte.)

V.

Zur Regulirung des Hebammenwesens in Städten.

Von

Dr. Carl Ernst Hedrich,

Königl. Bezirksarzte zu Plauen im Voigtlande.

(Anhang zu vorstehender Abhandlung.)

Sollte es auch auf den ersten Blick hin scheinen, als bedürfe dieses Capitel der Medicinalpersonen-Statistik kaum einer Beleuchtung und Feststellung, da sich, besonders in den Städten, überall das richtige Verhältniss der Hebammen zum Bedarfe, von selbst und ebensogut herausstellen werde, wie etwa das der Aerzte, so hat mich doch meine Erfahrung eines Anderen belehrt und dadurch genöthigt, die verschiedenen Gesichtspunkte aufzusuchen, nach welchen bei jener Statistik Beschlüsse zu fassen sein möchten, wenn unter den Aufsichtsbehörden selbst divergirende Ansichten bestehen.

Fand ich doch bei sonst recht einsichtsvollen Beamten die Meinung zu bekämpfen, es sei nur vortheilhaft für die Hilfe bedürftigen Frauen, wenn ihnen eine möglichst grosse Auswahl unter den weiblichen Beiständen bei der Geburt zu Gebote stünde, ja, vermochte doch ein Anderer anfangs gar nicht einzusehen, wie vom rechtlichen Standpunkte aus die Erlernung der Hebammenkunst beschränkt, d. h. an die Bedingung der Zustimmung der medicinal-polizeilichen Behörde eines Ortes geknüpft oder wohl gar einer, ohne jene Verbürgung im Leipziger Institute aufgenommenen und in der Prüfung bestandenen Person die Zulassung als Hebamme an ihrem Geburts- oder Wohn-Orte verweigert werden könne! So wenig eingedrungen in den Geist des Gesetzes vom 2. April 1818 zeigten sich obrigkeitliche Personen, bis ihnen die Gründe nach und nach einleuchteten. Es besteht aber zwischen den beiden Hebammenschulen unseres Landes ein etwas verschiedenes Verfahren bei Aufnahme der Schülerinnen, indem das Dresdner Institut vor derselben den Nachweis zugesicherter Anstellung abverlangt und darauf hin, nach vollendetem Unterrichte und bestandener Prüfung, das Legitimitations-Attest an den betreffenden Bezirksarzt zur Behändigung an die Hebamme, unter Anfertigung einer Registratur über diesen Act, absendet, worauf derselbe deren Verpflichtung bei der Obrigkeit beantragt, während das zu Leipzig jenen Vorweis bei der Aufnahme einer Schülerin nicht abverlangt, wohl aber die Censur nicht eher aus der Hand giebt, bis sie von Seiten der Anstellungs-Behörde einer Hebammen-Candidatin erbeten wird.

Nun scheint zwar wenig Unterschied hierin zu liegen; es verleitet aber doch die minderbedingte Aufnahme zu Leipzig manche Person, auf's Gerathewohl dorthin zu gehen, auf die Gefahr hin, nach der Rückkehr mehrere Jahre unangestellt zu bleiben und dadurch ausser Uebung des Erlernten und Beobachteten zu kommen, da es Stuhlfrauen bei uns nie gegeben hat und noch weniger der Nothbehelf, welchen § 8 des Mandats vom 2. April 1818 an die Hand giebt, irgend-

wo ausführbar erscheinen möchte, so lange der bisherige Gebrauch fortbesteht, dass man den Geburtshelfer, da fern er nicht zugleich in der Qualität als Hausarzt um seine Gegenwart bei einer Entbindung ersucht wird, was hin und wieder geschieht, fast nur bei sich verzögernder oder erkanntermaassen gleich Anfangs regelwidriger Geburt hinzuzieht.

Wäre nicht die Besorgniss vorhanden, dass solch eine Person längere Zeit, vielleicht Jahre lang, unbeschäftigt bleiben und dadurch in ihren Kenntnissen zurückkommen könnte, so hätte dieses Verfahren der Direction sogar einige Vortheile für die Lernenden sowohl, als für das Publicum, indem jene manches, ihrem Eintritte günstiges Zeit- und Lebens-Verhältniss, und letzteres, bei unvorhergesehenem Abgange einer Hebamme, das Vorhandensein einer Candidatin zum willkommenen Ersatze für sich benutzen können würden, wie diess mehrmals mir vorgekommen ist. Auch behält es der Bezirksarzt immer einigermaassen in der Hand, die Anzahl solcher Candidatinnen nicht über Gebühr anwachsen zu lassen, indem er die lernlustigen unter Anführung der Gründe, die ja ihr eigenes Bestes zunächst mit angehen, abweist oder doch zurückzuhalten sucht. Durch zeitige Beschaffung von Hilfshebammen, jedoch nur auf dem Lande oder in den kleineren Städten, bei vorhandenen bejahrten Hebammen, wo beide dann unabhängig von einander gleiche Berechtigung und Verpflichtung zu Ausübung ihrer Kunst haben, der Jüngeren aber alles Vordrängen untersagt wird, habe ich bisher Keine auch nur ein Jahr unangestellt lassen dürfen, doch besorge ich diess bei dem neuerlich bemerkbaren grösseren Andrange in Zukunft und zugleich, dass eine sich nöthig machende Nachprüfung, wenn das gezwungene Otium über zwei und drei Jahre hinaus sich erstrecken sollte, ein missliches Auskunftsmittel angeben möchte, weshalb ich es jetzt nur zur Abschreckung in Aussicht gestellt habe.

Ob ich nun gleich zweifle, dass ein Qualifications-Zeugniss zum Besuche einer Hebammenschule, wenn eine Person

durchaus darauf bestehen und sich der Bedingung, auf eine Anstellung zu warten, und falls sie sich über drei Jahre hinaus verzögern sollte, einer nochmaligen Prüfung entweder von der Examinations-Commision selbst oder in deren Auftrage vom Bezirksarzte sich zu submittiren, nicht unterwerfen wollte, definitiv versagt werden dürfte, so fürchte ich doch in der nächsten Zeit noch keinen grossen Missbrauch von der Leipziger Licenz, bemerke auch noch, dass auch das Dresdner Institut nicht darauf dringt, dass eine eventuell unmittelbar nach der Entlassung daraus vorzunehmende Anstellung, sondern nur die Aussicht auf diese überhaupt für einen bestimmten Ort im Voraus nachgewiesen werde, so dass sich auch dort fast das Gleiche erzielen lässt.

Das Vorhandensein einer solchen Candidatin in hiesiger Stadt gab Gelegenheit zu erwägen, ob ich zu ihrem Gunsten von einem von mir aufgestellten und mit Erfolg vertheidigten Principe der Reduction der Hebammen-Anzahl in hiesiger Stadt abgehen sollte oder nicht, in welchem letzteren Falle sie freilich leicht 5 und mehr Jahre unangestellt und in ihrem Fache unbeschäftigt geblieben sein würde.

Bei Uebernahme der medicinal-polizeilichen Mitaufsicht über das Medicinal-Personal hiesiger Stadt, nach Einführung des Gesetzes vom 30. Juli 1836 am 1. October 1838, nachdem die hiesige Stadtgemeinde Verzicht geleistet hatte, einen besonderen Stadtphysicus, wie bisher geschehen, beizubehalten, hatte ich beim Rathe beantragt, dass die Hebammen mir von dieser Behörde solenniter zur Beaufsichtigung überwiesen würden, bei welcher Gelegenheit ich ihnen bemerkte Missbräuche im Allgemeinen vorhielt und ihnen strenge Ueberwachung ihres Benehmens überhaupt und am Kreisbette insbesondere, wie es das Lehrbuch und die Hebammenordnung gemessenst vorschreibt, zur Pflicht machte, dagegen aber auch das Verhindern eines weiteren Zuwachses zu ihrer grossen Anzahl und, vorkommenden Falles, selbst eine Minderung derselben verhiess, wenn sie sich dessen würdig erwiesen.

Um jene Zeit hatte der Stadtrath zu Leipzig das Stuhl-

frauen-Unwesen abgeschafft und den Umfang des Hebammenbedarfs auf 18 festgestellt, wahrscheinlich nach dem Maassstabe 100 Geburtsfälle für Jede, doch habe ich gehört, es seien späterhin noch 6 für die Vorstädte admittirt worden. Nun wären wöchentlich zwei Entbindungsfälle allerdings keinesweges zuviel zur Besorgung für eine Hebamme, zumal dort noch die Einrichtung besteht, dass eine gute Anzahl Expectantinnen als Wartefrauen fungiren und deshalb der Beistand der Hebammen sich mehr auf den Geburts-Act selbst und auf Ueberwachung des Wochenbettes concentriren mag, wobei nicht zu übersehen ist, dass das persönliche Vertrauen leicht der Einen oder der Andern die doppelte Zahl der Geburtsfälle und mehr noch zuführen kann.

Nach jenem Maassstabe wären für Plauen (10000 Einw.) nebst eingepfarrten Dorfschaften (gegen 1000 Einw.), bei zusammen 460 — 80 Geburten, 5 Hebammen vollkommen ausreichend, es haben sich aber seit 5 — 6 Jahren zwei mehr hinzugefunden, und als vor 2 Jahren eine derselben und zwar eine der beliebtesten, obwohl jüngeren, starb, boten sich in den nächsten Wochen vier unverwerfliche Competentinnen für die Nachfolge, d. h. vorerst zum Abgange in eins der Institute, an.

Ich hatte jedoch den Stadtrath ersucht, keinerlei Hoffnung auf eine dergleichen Anwartschaft zu gewähren und Anfragende zurückzuweisen, bei welcher Gelegenheit ich die Gründe für ein festes Princip in Betreff der Hebammenstatistik ausführlich entwickelt hatte, womit man um so eher einverstanden schien, als keiner der Beisitzer ein persönliches oder sonst wesentliches Interesse an dieser Angelegenheit nahm, weshalb man denn auch jene Concurentinnen dort kurz ab, und zu weiterer Bescheidung an mich wies.

Ich hatte aber vor und nach der Uebernahme der Stadthebammen-Aufsicht die reichste Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wohin jene Principlosigkeit, zum Theil wenigstens mit, führe. Man kann sich anderwärts kaum einen Begriff von den kleinlichen und selbst niedrigen Kunstgriffen machen,

welche diese Frauen ersannen und anwendeten, um sich Kundschaft zu erwerben. Offene und versteckte Anerbietungen ihrer Hilfleistung bei zu hoffenden Entbindungen setzten die bedrängten Frauen in Verlegenheit, ja man suchte auch bei Mehrgebährenden die bereits erprobte Hilfe Anderer vergessen und, diese verdrängend, sich auf Kosten derselben geltend und beliebt zu machen, wobei man auch Verläumdung Jener nicht scheute.

Die älteren unter ihnen waren besonders beflissen, es in's grössere Publicum zu bringen, wenn eine Jüngere einsichtig und gewissenhaft genug gewesen war, einen Geburtshelfer zu Vollendung einer regelwidrigen Geburt herbeirufen zu lassen, als ob diess Mangel an Selbstvertrauen und an Muth bei Jenen verrathe.

Allerdings waren die ältesten derselben, da bis vor 25 Jahren Geburtsärzte gar nicht, oder doch nicht bleibend hier vorhanden waren, genöthigt gewesen, die Berufung eines solchen aus 2 — 3 Meilen entfernten Städten auf die allerdringendsten Nothfälle, relativ oder absolut zu enges Becken oder schwer verbesserliche Kindes-Lagen, zu beschränken und Vieles, ja fast Alles der Naturhilfe zu überlassen und wohl nicht so ganz selten um den Preis des Lebens der Leibesfrüchte und zugleich, mehr oder weniger, um den der Gesundheit der Mütter zuzuwarten, dafern nicht besorgte und einsichtige Gatten-Liebe jene ferne Hilfe mit bedeutendem Aufwande früher herbeizog.

Zugleich aber hatten sie sich an ein weit über ihre Kenntnisse und Befugnisse hinausgehendes Handeln gewöhnt und oft genug die Wendung gemacht, ohne hierzu durch vorzügliche, im Institute erlangte Fertigkeit und bewiesene Einsicht besonders befähigt und berechtigt zu sein, wo es dann mit der Entwickelung des Kopfes bei der oft nöthig werdenden, öfter auch wohl aus schädlicher Eilfertigkeit unternommenen Extraction übel genug ausgesehen haben mag.

Hatten nun diese immer dreister gewordenen Weiber in jener Zeit eine Art Ehrenpunkt darein setzen gelernt, so

selten, als nur immer möglich, die nur schwer und spät herbei zu schaffende ärztliche Kunsthilfe in Anspruch zu nehmen, welcher Uebelstand nur bei der im Ganzen so glücklichen Constitution der Voigtländerinnen für das Geburtsgeschäft minder auffallend hervortrat, so behielten sie zum Theil ihr Verfahren auch dann noch bei, als seit 25 Jahren praktische Geburtshelfer hier mehr und mehr (jetzt 5) sich niederliessen.

Es kamen daher anfangs nur selten Geburtsfälle in deren Behandlung und dann fast nur ungebührlich verzögerte und verwahrloste oder sonst schwierige, wo der Ausgang selten nur für Mutter und Kind zugleich glücklich ablief und die Kunst glänzender Erfolge nicht eben oft sich rühmen konnte. Diess entmuthigte einerseits den Geburtshelfer und hielt auch bei der gewohnten Weise, vom glücklichen oder unglücklichen Ausgange auf den Werth der Kunst und des Künstlers Rückschlüsse zu machen, Anderer Vertrauen darnieder, während andrerseits, bei der Seltenheit der Kunst-Hilfen, Jener von Uebung, wie viel mehr von Meisterschaft, mithin auch vom Producte Beider, unbedingtem Vertrauen in seine Leistungen, fern blieb; und die Hebammen jenes Gelichters waren eifrigst beflissen, die Beziehung auf dergleichen unglückliche Ausgänge zu Beschönigung ihres passiven Zuwartens oder ihrer werkthätigen Ein- und Ueber-Griffe in den Geburts-Act bei den geängsteten und dem ärztlichen Beistande aus naheliegenden Gründen ohnehin meist abholden Kreisenden, oder doch bei deren Angehörigen, zu benutzen.

Während vor mir weder der Stadt- noch der Amts-Physicus ausübende Geburtshelfer und die Hebammen so gut, wie völlig unbeaufsichtigt gewesen waren, — nur eine einzige Untersuchung fand ich in dem bei'm Rathe geführten Hebammen-Acten über von Dreien derselben einer armen Kreisenden, unter meist nichtigen Vorwänden, versagten Hilfe — erfuhr auch ich nur selten und dann nur historisch und beiläufig, meist beim Kranken-Examen, Nachweise von den Versündigungen der Hebammen an ihrer angelobten Pflicht,

doch sicher kam jedes Mal, wenn man meine Aufmerksamkeit oder Indignation inne ward, die Fürbitte, nichts deshalb gegen jene zu unternehmen, so sehr fürchtete man sich vor deren Zunge, obgleich meinerseits entgegengestellt wurde, dass es zum allgemeinen Besten geschehen müsse.

In der Hoffnung, dass die bisher so gangbaren Cabalen unter diesen Frauen sich mindern würden, hatte ich die Zahl derselben bei dieser Gelegenheit reducirt, und selbst, als eine der vier erwähnten Competentinnen durch unverwerfliche Gründe die Aushändigung des Qualif.-Zeugnisses mir unter den oben erwähnten Bedingungen abgedrungen und nach bestandener Prüfung sich hier wieder eingefunden und ihr Hauswesen durch ihren leichtsinnigen Mann indessen ganz zerrüttet gesehen hatte, schlug ich ihr die Anstellung hier geradehin ab. Meine Gründe fanden beim Rathe sowohl, als auch bei der Hohen Recursbehörde, an welche Jene sich gewendet, Zustimmung.

Jetzt aber kam der beim Landtage fungirende Bürgermeister zurück, nahm persönlich Parthie für die Zurückgewiesene, weil seine Gemahlin unter den sechs verbliebenen Hebammen keinen Ersatz für die Verstorbene zu finden glaubte, und versagte auch dem Verfahren des Rathes und in Folge der Eingangserwähnten, ihm eigenthümlichen Ansicht, indirect dem von mir aufgestellten Principe die Zustimmung, worauf jene Frau nochmals Recurs ergriff. Die darin vom Sachwalter aufgeführten Gründe waren an sich so schwach, dass mir ihre Widerlegung in der That leichtes Spiel gemacht haben würde, durfte ich ihm doch nur die Lage der Candidaten seines eignen Standes nach erlangter akademischer Censur vor Augen führen, die auch durch eine, ebenfalls nur scheinbare Ungerechtigkeit noch längere Zeit erwerblos bleiben.

Jene Candidatin hatte mehrere Kinder und einen sorglosen, arbeitscheuen Mann, aber einen um so wohlmeinenderen Vater, der um so mehr an ihre Zukunft dachte und ihr die Mittel zum Besuche der Hebammenschule bei seinen Lebzeiten schenken, jedoch auch gern die Früchte seiner Aufopfe-

rung noch sehen wollte, was sie anzunehmen nicht säumen durfte, da Jener alt und sein Vermögen unbedeutend war. Auch erbot sie sich damals, gern zu warten, wie lange es auch sei, selbst im Nothfalle anders wohin, selbst auf's Dorf als Hebamme sich verwenden zu lassen, wozu sich gerade eine Aussicht in der Nähe eröffnen wollte, die jedoch, während jene ihr Semester abhielt, durch Aufwerfen eines Subjectes aus dem Dorfe selbst vereitelt erschien, als sie zurückkam.

Sicher wäre die hohe Behörde, wenn der Recurs unter Beilage zweier divergenten Gutachten nochmals an sie gelangt wäre, in einige Verlegenheit bei der Entscheidung gekommen, da Billigkeitsgründe gerade genug für die Petentin vorlagen, die zwar das Princip *in thesi* nicht zu erschüttern oder umzustossen geeignet gewesen wären, aber doch eine Vermittelung *in praxi* wünschenswerth erscheinen liessen; auch hing kein allzugrosses Gewicht daran, ob, wie bereits der Fall vor meiner Functionirung unangefochten eingetreten war, 7 oder nur 6 Hebammen hier existirten, und so suchte ich um so lieber Gründe auf, wonach ein zweifelhafter und selbst bei erlangtem Siege keinem Theile angenehmer Kampf unterbleiben durfte. Auch war gerade in jenen Tagen von dreien unserer Hebammen ihre niedere Bildungsstufe und Sinnesweise aufs Neue dadurch an den Tag gelegt worden, dass sie sich in der Kirche unmittelbar vor dem sonntägigen mehrfachen Taufacte gezankt und beschimpft, dadurch aber öffentliches Aergerniss gegeben hatten.

Ob dadurch, dass man die Hebammen-Zahl somit einschränkt, dass eine bedeutend grössere Durchschnitts-Quote an Geburten auf Jede kommen und somit deren Erwerb gesteigert und sichergestellt werden kann, Frauen aus besseren Ständen, bei denen man grössere Schul- und sittliche Bildung voraussetzen kann, herbeilocken würden, wäre noch die Frage, eben so, ob sich dann die dergleichen Hilfe bedürftigen Frauen aus allen Ständen wirklich besser dabei befinden würden. Erfordern doch diese Functionen immer-

hin sowohl eine gewisse körperliche Kraft und Ausdauer, auch Gewohnheit an Strapatzen, namentlich Schlaf-Entbehrung, als auch einen Grad von Dienstbarkeit, Selbstverläugnung und Fügsamkeit, dass man weder die einen, noch die andern Eigenschaften bei Frauen aus dem höheren Mittelstande im Allgemeinen voraussetzen darf, und sind die Hebammen doch im Grunde nur Wartefrauen der Kreisenden und Wöchnerinnen, so wie der Neugeborenen, denen die Regelwidrigkeiten des Geburtsactes nur so speciell und eindringlich bekannt gemacht werden, um dieselben in Zeiten zu erkennen und geeignete Abhilfe zu veranlassen. Ich erinnere mich recht wohl einer alternden Hebamme F. in der dritten Stadt unseres Landes vor 40 Jahren, die sich des Titel „Madame" wohl damals schon versichert und nicht vergessen hatte, dass ihr Lehrer sie wegen ihres Entschlusses, Hebamme zu werden, gar sehr belobt und sich mehr Schülerinnen ihres Standes oder doch ihrer Vorbildung, wie gern zu glauben, gewünscht hatte, doch erinnere ich mich nicht minder, dass gerade damals eine ganz schlechte Bäuerin, irre ich nicht, bereits in ihrem Geburtsorte F. als Hebamme functionirend und in Ruf gekommen, in jener Stadt eintretend, die allgemeinste Aufnahme bei allen Ständen fand; worin ihr Verdienst bestand, konnte ich als angehender Apotheker-Lehrling nicht beurtheilen, der ihr fast tagtäglich ihren Bedarf an Wöchnerinnenthee: *hb. oreoselini et hb. perfoliatae,* zu verabreichen hatte. Diess spricht, wenn es auch eine vorlängst gemachte Erfahrung betrifft, gar sehr für obige Ansicht und wenn ja Anderes in den beiden Hauptstädten unseres Landes bestehen sollte, so erklärt es sich dadurch, dass die eigentliche Pflege und Wartung, die niederen zur Technik der Geburtshilfe nicht nothwendig gehörenden Dienste, von anderen Gehilfinnen, den Stuhl- und Warte-Frauen, statt ihrer besorgt werden und jenen besser gebildeten Frauen doch eine schärfere Auffassung des im Institute Erlernten und grössere Behutsamkeit zuzugestehen sein wird, weshalb denn auch die Beiziehung von Geburtshelfern nirgends häufiger

als gerade Statt findet, was zu erklären das grössere numerische Verhältniss bei Weitem nicht ausreicht, weshalb vielmehr auf Deteriorirung der Körper-Constitutionen durch Uebercultur zurückgegangen werden muss. Gewiss ist wohl, dass eine Hebamme in Städten wöchentlich 4 Entbindungen recht füglich abwarten könnte, und oft so viel und mehr noch, wenn die Geburten zufällig sich häufen, besorgen muss; gewiss dagegen auch, dass ihre Pflegbefohlnen sich stets besser dabei befinden werden, wenn diese Besorgung nicht mit Hast und Bedrängniss geschieht, sondern mit Ruhe und Besonnenheit und mit geistiger und körperlicher Rüstigkeit, die unter entgegengesetzten Verhältnissen leicht momentan oder auf die Dauer beeinträchtigt werden, wobei dann öfter Fälle vorkommen möchten, wo wenigstens scheinbar gegründete Entschuldigungen wegen versagter Dienstleistung gegen Arme geltend gemacht werden könnten. Auch ist es im Ganzen vortheilhaft, wenn diese Frauen, bei der Natur ihrer Dienste, in keine Versuchung der Ueberhebung kommen und stets genöthigt sind, in Erfüllung ihrer Pflichten, und zwar Entledigung derselben in menschenfreundlicher Weise, unter einander zu wetteifern.

Nun ist in Mittelstädten schon eine Anzahl von jährlich 70 — 80 Entbindungen, wenn auch nicht zur vollständigen Beschäftigung, doch zur Uebung und zum anständigen Erwerbe ausreichend anzusehen; denn durchschnittlich ganz niedrig zu 1½ Thlr. jede angeschlagen, gäbe 105, also wöchentlich 2 Thlr., was für Frauen aus jenen Ständen als ein Beitrag zum Haushalt und zur Kindererziehung ganz ansehnlich genannt werden darf und den Aufwand für halbjährigen Unterricht und Abwesenheit vom Hause gleich im ersten halben Jahre zu decken vermag. Eine beliebte Hebamme wird überdiess diese Durchschnittssumme leicht um die Hälfte, ja um das Doppelte zu erhöhen vermögen und ihre Subsistenz mehr als sicher stellen. Hat man doch höchsten Ortes neuerlichst 40 Entbindungen als minimum zu Aufstellung eines Hebammenbezirkes annehmen zu müssen geglaubt, wobei die

geringern Ansprüche dieses Personales auf dem Lande und zugleich auch die, Zeit und Kräfte mehr in Anspruch nehmende Entfernung der Ortschaften eines H. A.-Complexes Berücksichtigung gefunden haben. Jedenfalls ist der Gesichtspunkt der richtige, dass die Hebammen wegen des Publicums vorhanden sind und nicht, umgekehrt, Dieses wegen der Subsistenz (oder gar Bereicherung) Jener, obschon auch hierfür durch Bezirks-Arrondirung vom Gesetze gesorgt ist, so dass dergleichen Frauen wenigstens nicht nöthig haben, durch gröbere Arbeiten ihren Lebensbedarf zu erringen. Mit Recht findet in den Städten eine besondere Abtheilung nach Sprengeln in Betreff der Armen unter den Kreisenden weiter nicht Statt, da heut zu Tage nicht leicht eine Hebamme wagen dürfte, diesen ihre Dienste zu versagen, ausser in Krankheits- und drängenden Abhaltungs-Fällen, wo sie dieselben auch Anderen abschlagen müsste.

Nach und nach hoffe ich durch fortgesetzte strenge Controle der Hebammen am Kreisbette und entfernt von demselben zu einem würdigeren, ihrem Stande angemesseneren Benehmen sie hinzuleiten und zugleich das Publicum darüber aufzuklären, dass die Hebammen, die ihre Dienste anbieten, am wenigsten Vertrauen und Berücksichtigung verdienen und am Besten als Zudringliche ernstlich ab- und zurückgewiesen werden, welches Beispiel bald Nachahmer finden und einem Uebelstande definitiv abhelfen wird.

Zu den Entscheidungsgründen für Aufnahme der neuen Hebammencandidatin in die Reihe der Angestellten gehörte ausser den, von der Berücksichtigung ihrer häuslichen Lage entnommenen noch, dass eben die verstorbene Hebamme am Meisten den Wünschen und Bedürfnissen unseres Publicums entsprochen und deshalb so bald und so viel Beifall erworben hatte, dass Jenes sich nur allerdings in einer freien Wahl nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ beschränkt glauben konnte, obschon jene 6 zum Theil bessere Censuren aufzuweisen, auch wohl den Vorzug grösserer Erfahrung auf ihrer Seite hatten, und nur eine der ältesten in neuester Zeit erst

wegen Uebergriffen und auffallend rohen Benehmens in Wort und That zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden war. Auch hat eine Gemeinde wohl nur dann wesentliche Verbindlichkeit, für die Subsistenz der bei ihr angestellten Hebammen zu sorgen, wenn sie zu Bewerbung um dergleichen Stellen auffordern muss, und sicher eine geringere, oder gar keine, wo der Andrang so gross ist, wie in neuerer Zeit.

In der Stadt Chemnitz kamen 120 Entbindungen durchschnittlich auf jede Hebamme, und es ist zur Zeit keine Beschwerde wegen Mangels an rechtzeitigem Beistande daselbst vorgekommen.

Ohne meine Intervention und Opposition hätten sich bei der erwähnten Hebammen-Vacanz doch gewiss zwei von den sich anmeldenden vier Frauen als quantitativ geradehin unnöthiger Ersatz eingefunden, während ich so doch den *status quo* beibehalten und der künftigen Aufrechthaltung eines Principes bei der Anstellung von Hebammen in hiesiger Stadt, nach dem Maassstabe auf 2000 Einw. = 80 Geburten 1 derselben, vorgearbeitet habe.

VII.

Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Leichenöffnung in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes.

Von

Dr. Johann Gottlieb Thierfelder,

Stadtgerichts-Arzte zu Meissen*).

In dem, was ich Ihnen hier vorzutragen mir erlaube, habe ich die Nothwendigkeit der gerichtlichen Leichenöffnung

*) Dieser Aufsatz war zum Vortrag in der sechsten öffentlichen Sitzung der Mitglieder des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen bestimmt, zu dem er jedoch wegen Mangel an Zeit nicht gelangen konnte. Die gewählte Form und Einkleidung desselben wird daher in dieser Bemerkung, wie ich hoffe, ihre Erklärung und Entschuldigung finden.

in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes zu rechtfertigen versucht. Dieser Gegenstand dürfte besonders für die Gerichtsärzte um so mehr von Interesse sein, als gerade in unserem Vaterlande in neuerer Zeit die Fälle des Selbstmordes sich im Verhältnisse zu anderen Staaten in so auffallender Weise vermehrt haben, dass schon auf 8,446 Einwohner ein Selbstmörder kommt, während in Preussen auf 14,224, in Oesterreich auf 20,900, in Frankreich auf 20,740, in Russland auf 35,550 und in Schweden auf 92,375 Einwohner erst ein Selbstmörder gezählt wird (Vergl. Krügelstein in den Annalen der Staatsarzneikunde, Jahrg. V. Hft. 2. S. 237 ff.) und als eben dadurch den sächsischen Gerichtsärzten eine reiche Gelegenheit dargeboten ist, sich von der Nothwendigkeit dieser Maassregel zu überzeugen und die Richtigkeit der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen zu prüfen.

Für alle Fälle, in denen die Umstände es zweifelhaft machen, ob der Verstorbene durch Selbstmord, oder durch Mord oder durch Zufall um's Leben gekommen ist, haben alle neuere Gesetzgebungen die vollständige gerichtsärztliche Untersuchung — äussere Besichtigung und Eröffnung — der Leichname angeordnet, da diese Fälle die Möglichkeit der Schuld eines Lebenden voraussetzen. Anders dagegen verhält es sich mit den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtsärztliche Untersuchung der Leichen in den Fällen des wirklichen Selbstmordes. Hier beschränkt sich diese Untersuchung in Sachsen, wie in anderen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, auf die blosse äussere Besichtigung der Leichen. Da aber der Selbstmord eines Individuums für die Familie des Selbstmörders nach herrschenden und wegen Häufigkeit einer erblichen, zum Selbstmord führenden Seelenstörung nicht ganz leeren Vorurtheilen in ähnlicher Art ein demüthigender ist, wie jede Aeusserung des Wahnsinns eines Familiengliedes überhaupt, und auch wohl dieser Familie noch Nachtheile anderer Art zufügt, so erscheint in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes eine vollständige gerichtsärztliche Untersuchung, welche die Leichenöffnung keineswegs aus-

schliesst, um so nothwendiger, als es Pflicht der Gesetzgebung ist, in den bei Weitem häufigsten Fällen, in denen der Selbstmord durch einen unverschuldeten Zustand von Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt wird, dem erwähnten Vorurtheile das Gleichgewicht zu halten und die angedrohten Nachtheile abzuwenden, nicht aber die ersteren zu unterstützen und die letzteren eintreten zu lassen. Diess geschieht indess, wenn das Gesetz den Selbstmördern ein ihrem Stande zukommendes, ehrenvolles Begräbniss verweigert, oder die Leichen derselben auf die öffentlichen anatomischen Theater abzuliefern befiehlt, oder die bei öffentlichen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten zugesicherten Ansprüche auf stipulirte Unterstützungen der Erben ohne Ausnahme für erloschen erklärt, sobald sie vom Tode eines Selbstmörders abhängen. Immer wird der Volksglaube wie in diesem Befehle und jener Verweigerung nicht ohne Grund die Absicht einer Beschimpfung, so in dieser Zufügung eines pecuniären Nachtheils mit vollem Rechte eine empfindliche Bestrafung der Familie des Unglücklichen finden. Wenn ich demnach die Meinung, dass die gerichtliche Leichenöffnung auf jene Fälle des Selbstmordes zu beschränken sei, in denen der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird, nicht theilen kann, so stütze ich die entgegengesetzte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Leichenöffnung in allen Fällen des erwiesenen Selbstmordes auf Gründe, deren Gewicht, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, wir nicht hoch genug anschlagen können und deren Zusammenstellung ich mir für den Schluss dieser Erörterung vorbehalte. Vorläufig mag die Bestimmung genügen, dass jede Leichenöffnung dieser Art den Zweck haben muss, zu erforschen, ob in dem vorliegenden Falle eines wirklichen Selbstmordes ein krankhafter Seelenzustand die That veranlasst habe.

Was nun die Frage betrifft, ob ein krankhafter Seelenzustand den Selbstmord herbeigeführt habe, so bin ich zwar keineswegs der Ansicht Metzger's (System der gericht-

lichen Arzneikunde Königsb. 1820. 8.), Spurzheim's (Beobacht. über den Wahnsinn. Hamb. 1818. 8.), Falret's (De l'hypochondrie et du suicide. Par. 1822. 8.), Winslow's (The anatomy of suicide. Lond. 1840. 8.) und Cazauvieille's (Du suicide, de l'aliénation mentale et de crimes contre les personnes etc. in Ann. méd. psychol. 1843 N. 2. Mars.), nach welcher jeder Selbstmord ohne Ausnahme in einem solchen Zustande verübt wird. Dass aber ein krankhafter Seelenzustand sehr oft zum Selbstmorde führt — nach Schürmayer's Beobachtung (Rhapsod. Bemerk. über rechtliche und moralische Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder, in den Annalen der Staatsarzneikunde. Jahrg. IX. 1844. Hft. 4. Nr. 34.) in hundert Fällen Neunundneunzigmal — ist unläugbare Thatsache der Erfahrung. Ergeben sich also bei der gerichtlichen Untersuchung eines Falles von wirklichem Selbstmorde Merkmale eines vorhanden gewesenen krankhaften Seelenzustandes, so wird man diesem auch die That mit grösster Wahrscheinlichkeit zurechnen müssen. Diese Merkmale werden nun von Seiten der Gerichtsbehörden den Lebensumständen des Selbstmörders entnommen. Allein so wichtig auch die Berücksichtigung der früheren körperlichen und geistigen Gesundheitsverhältnisse eines solchen Individuums zu Ermittelung der Anlage desselben zur Geisteszerrüttung überhaupt und zum Selbstmorde insbesondere, der etwaigen Veranlassungen zum Selbstmorde, insofern selbige durch die äusseren Verhältnisse des Verstorbenen gegeben waren, und der Umstände, welche dem Selbstmorde unmittelbar vorhergingen und ihn begleiteten, für die gerichtsärztliche Untersuchung ist, und so unentbehrlich daher zugleich die Benutzung des über den zu beurtheilenden Fall bereits Erhobenen dem Gerichtsarzte erscheinen muss, so ist doch von selbst einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, dass diese Berücksichtigung und Benutzung der angedeuteten Verhältnisse oft ganz unmöglich, und eben so oft zu befriedigender Beantwortung der rechtlichen Fragen, welche der Selbstmord veranlasst, nicht hinreichend ist. Es ist daher dringend noth-

wendig, eine andere Quelle aufzusuchen, aus welcher sich Merkmale eines vorhanden gewesenen krankhaften Seelenzustandes schöpfen lassen. Und diese Quelle ist bereits in dem Leichenbefunde der Selbstmörder gegeben, aber bisher in den meisten Fällen des wirklichen Selbstmordes wegen der, in Ermangelung einer gesetzlichen Berechtigung und Verpflichtung dazu, unterlassenen Leichenöffnung ganz unbenutzt geblieben.

Was nun die krankhaften Veränderungen selbst anbelangt, welche in den Leichen der Selbstmörder gefunden werden, so ist zwar einerseits wahr, dass es unter ihnen keine beständigen giebt, und sie überhaupt bisweilen gänzlich fehlen. Eben so wahr ist aber auch, dass diese Veränderungen in der Regel nicht fehlen und, wo sie vermisst werden, die Folgerung, dass es dergleichen nicht gebe, insofern eine unbegründete sein würde, als doch wohl vorerst erwiesen sein müsste, dass jede aufzufindende Veränderung in den Leichen der Selbstmörder bereits aufgesucht worden sei. Wie weit sind wir aber hiervon entfernt! Kennen wir doch selbst für das wichtigste Organ des Lebens noch lange nicht alle auffindbare Verhältnisse seines gesunden Zustandes, geschweige denn seines kranken. Eben so lässt sich aber auch, ohne von der Wahrheit zu weichen, behaupten, dass jede Krankheit, welche eine bedeutende krankhafte Veränderung in den Organen hervorzubringen vermag, entweder unmittelbar oder mittelbar, durch Rückwirkung auf das Gehirn, auch die zum Selbstmord leitende Seelenstimmung zu erregen im Stande ist. Wenn demnach auch die von glaubwürdigen ärztlichen Beobachtern angeführten organischen Fehler, die Osiander (Ueb. d. Selbstmord. Hannov. 1813. 8.), Bernt (Syst. Handb. d. ger. Arzneik. Wien, 1828. 8.), Wildberg (Lehrb. d. ger. Arzneik. Erfurt, 1824. 8.) und Krügelstein (in d. Annal. d. St.-Arzneik. Jahrg. V. 1840. Hft. 2. Nr. 13. und Hft. 4. Nr. 34.) ziemlich vollständig verzeichnet haben, ein constantes Merkmal vorausgegangener, zum Selbstmord führender Seelenstörung nicht genannt werden können, so werden

doch nach den Ergebnissen der Leichenöffnung von 1333 Selbstmördern, die in den bekannten Werken von Pinel, Esquirol, Falret, Fodéré, Aretzenius, Schlegel, Burrows, Haslam und Anderen mitgetheilt werden, mehrere dieser Fehler zu häufig, — wie Verdickung der Schädelknochen 150 mal, Knochenauswüchse nach innen 100 mal, Krankheiten der Gehirnhäute und deren Gefässe 470 mal, Gehirnerweichung 100 mal, Spuren von Gehirnentzündung 90 mal, Hirntuberkel 10 mal, organische Fehler der Lungen 100 mal, Herzkrankheiten 10 mal und Krankheiten der Unterleibseingeweide, besonders des Darmcanals, 100 mal und der Leber 80 mal, so wie nach Schürmayer's Beobachtung (a. a. O.) Ausschwitzung von plastischer Lymphe auf der Gefässhaut des grossen Gehirns und verengerte oder erweiterte Stellen des Dickdarms je in zwei Drittheilen dieser Fälle — angetroffen, und die Wirkung eben dieser und ähnlicher organischer Anomalieen auf den Seelenzustand ist dem Arzte eine zu wohl bekannte, als dass er sich nicht von ihrem Einflusse den Selbstmord in Fällen dieser Art abhängig denken und ihn daraus herleiten sollte.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt sich die unabweisbare Nothwendigkeit, mit der Untersuchung der Lebensverhältnisse des Selbstmörders auch die der Leiche mit steter Hinsicht auf den in Rede stehenden Zweck zu verbinden. Denn da diese Untersuchungen in einander greifen und sich gegenseitig ergänzen, so wird die Richtigkeit des Ergebnisses beider, das in den meisten Fällen die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders ausser Zweifel setzen oder doch mehr oder weniger wahrscheinlich machen wird, dadurch am sichersten verbürgt sein. Diese Fälle sind es auch, in denen es den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht angemessen scheint, wenn das Gesetz die Familie des Selbstmörders ein Zeichen der Beschimpfung treffen lässt, oder mit Nachtheilen anderer Art, wie die bereits im Vorhergehenden erwähnten, von Krügelstein (a. a. O.) näher erörterten sind, bestraft, da meines Bedünkens dem Staate das Recht, den Selbstmord

an der Familie des Selbstmörders auf irgend eine Weise zu bestrafen, nur unter der Bedingung zukommt, dass sich erweisen lassen sollte, es habe die Familie den erfolgten Selbstmord verschuldet. In manchen anderen, obwohl den seltensten Fällen wird aber trotz der sorgfältigsten Leichenuntersuchung und aufmerksamen Vergleichung aller Nebenumstände es dennoch den Anschein haben, als sei die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht zu bezweifeln oder die Unzurechnungsfähigkeit desselben eine durch ihn selbst verschuldete. Der Gerichtsarzt wird diess — wenn das Gesetz, wie auch in Sachsen, zwischen schuldigen oder frevelhaften und schuldlosen oder geisteskranken Selbstmördern unterscheidet — dem Richter rücksichtslos zu eröffnen, aber auch bei seinem Urtheile die grösste Vorsicht zu beobachten haben. Denn es giebt der Zustände, welche, ausser den bestimmten Formen der Geisteszerrüttung, die Zurechnungsfähigkeit aufheben, bekanntlich zu viele, diese Zustände sind oft viel zu schnell vorübergehend, wir wissen zu gut, dass selbst der entschiedenste Wahnsinn unter solchen Umständen, gleich ausgemacht - körperlichen Krankheiten, keine wirklichen Veränderungen in dem Leichname zurücklässt, und sind dagegen viel zu wenig im Stande, die Grenzen der Abhängigkeit des Geistigen vom Körperlichen genau anzugeben, als dass der Gerichtsarzt in solchen Fällen sein Urtheil jemals für mehr, als ein wahrscheinliches, ausgeben dürfte. Aus diesen seltensten Fällen, in denen ungeachtet der gewissenhaftesten gerichtsärztlichen Untersuchung die Wahrheit zweifelhaft bleibt, darf aber meines Erachtens durchaus nichts weiter gefolgert werden, als eben nur die dringende Nothwendigkeit einer gerichtlichen, mit der nöthigen Kenntniss, Umsicht und Sorgsamkeit anzustellenden Leichenöffnung in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes. Es scheint übrigens, dass die mit einer solchen Untersuchung verbundenen Kosten bei der hohen Wichtigkeit der Sache, keinen Grund enthalten, die gerichtliche Leichenöffnung nur in solchen Fällen des Selbstmordes anstellen zu lassen, welche gewissermaassen zu

den zweifelhaften gehören, und ich halte deshalb für zweckmässig, am Schlusse dieser Abhandlung die aus dem Vorigen sich ergebenden Gründe zusammen zu stellen, welche für die vollständige gerichtsärztliche Untersuchung der Leichen aller derjenigen sprechen, deren Tod einem Selbstmorde zugeschrieben wird. Es sind folgende:

1) Da der Natur der Sache nach zwischen dem mit freiem Vernunftgebrauche, d. h. aus leidenschaftlichen Antrieben oder aus Furcht vor Strafe wegen eines verübten Verbrechens — und dem in einem krankhaften Seelenzustande begangenen Selbstmorde ein Unterschied gemacht werden muss, und die Entscheidung über die Gesundheitsverhältnisse der Seele überall dem Gerichtsarzte, als dem competentesten Richter, zusteht, so muss auch diesem die Untersuchung nicht blos der Lebensumstände, sondern auch der Leiche des Selbstmörders durch die Section als ein unentbehrliches Mittel zu Erforschung eben dieser Verhältnisse in allen Fällen des erwiesenen Selbstmordes gestattet sein, und es wird diese innere Leichenuntersuchung weder dadurch überflüssig, dass nach der Ansicht einiger gerichtsärztlicher Schriftsteller, wie Winter's (*Quaestio medico-legalis: an sectio anatomica in cadaveribus de autochiria suspectis etc.* Heidelb. 1766. 8. Wiederabgedr. in *Frank delect. opusc. med. Vol.* I. S. 71.), Pet. Frank's (Syst. d. med. Polizei. Bd. 4. Manheim 1788. 8. S. 450. ff.) u. And., vorhandene organische Fehler selten oder nie mit Gewissheit auf Seelenkrankheit schliessen lassen, noch dadurch, dass diese letzteren sich oft nach dem Tode durch keine Spur in der Leiche verrathen, da, was den ersteren Umstand betrifft, jede irgend bedeutende organische Anomalie als hinreichend zur Störung der geistigen Thätigkeit der ärztlichen Erfahrung zu Folge angesehen werden darf, bei dem gewiss nur seltenen Mangel solcher Anomalien aber, der übrigens um so seltener vorkommen wird, je weniger wir vergessen, wie viel wir von Demjenigen, was in dem körperlichen Leben einen hohen Grad von Störung hervorzubringen vermag, mit den

besten uns zu Gebote stehenden Mitteln und bei der sorgfältigsten Nachforschung in den Leichen finden können, und wie wenig man in der Regel darin sucht, die Beweise des krankhaften Seelenzustandes sehr wohl noch in den Lebensverhältnissen des Verstorbenen, in seinem Verhalten kurz vor dem Tode u. dergl. gefunden werden können.

2) Es ist ein grosser Gewinn für die Wissenschaft, wenn sich die Zahl der gerichtlich beglaubigten, also zuverlässigsten Leichenöffnungen wirklicher Selbstmörder vermehrt. Denn wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass uns die wichtigsten Räthsel in Betreff der Verbindung des Körpers mit dem Geiste nie durch anatomische Untersuchung gelöst werden können, und dass die pathologische Anatomie manchen Fehlschluss hinsichtlich der körperlichen Ursachen der Seelenstörungen und des Selbstmordes veranlasst hat, so ist doch eben so wenig zu läugnen, dass keiner dieser Fehlschlüsse unberichtigt bleibt, und dass, indem sie hier einmal einen Irrthum veranlasst, sie dort den Aerzten eine Menge Thatsachen vorgelegt hat, welche, wie die im Vorhergehenden angeführten Leichenbefunde, das Urtheil auch des Befangensten über die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit wirklicher Selbstmörder berichtigen müssen. Will man dagegen sagen, es komme den Gerichtsbehörden nicht zu, für die Bereicherung der Wissenschaften zu sorgen, so ist das freilich, wenn man die Sache von einem sehr niedrigen Standpunkte aus betrachtet, vollkommen wahr. Da aber die Wissenschaften, und vor allen die Medicin, so tief in's Leben eingreifen, so darf wohl gefordert werden, dass der Bereicherung derselben jede Behörde durch ihre Verfügungen förderlich sei, wenigstens nicht hindernd in den Weg trete. Gilt es überdiess einer Bereicherung der Medicin, so kann auch nicht einmal auf jenem niedern Standpunkte behauptet werden, dass die Rechtspflege kein Interesse daran habe, wenigstens hiesse das die unmittelbare Beziehung der ersteren zu den wichtigsten Gegenständen der letzteren gänzlich verkennen.

3) Durch die gesetzliche Anordnung der gerichtlichen Leichenöffnung für alle Fälle des erwiesenen Selbstmordes wird ein wichtiges Hülfsmittel mehr zu Entscheidung der Frage: ob der Selbstmord in einem gegebenen Falle aus einem krankhaften Seelenzustande entsprungen sei, in die gerichtsärztliche Praxis eingeführt, einer Frage, deren Beantwortung die Humanität und Gerechtigkeit eben so dringend fordern, als sie nur in der Verbindung beider Untersuchungsweisen ihre genügende Erledigung finden kann. Kein Zweifel also, dass in allen Fällen des wirklichen Selbstmordes die gerichtliche Leichenöffnung anzustellen eben so rathsam, als nothwendig erscheint und dass diese Nothwendigkeit auch von den Gesetzgebungen früher oder später die verdiente Anerkennung und Berücksichtigung finden wird.

Indem ich diese Angelegenheit zunächst den vaterländischen Gerichtsärzten zur Beachtung und Prüfung empfehle, schliesse ich diesen flüchtigen Aufsatz mit den gewichtigen Worten Schürmayer's (a. a. O,), denen er eben so seine Veröffentlichung verdankt, wie die erste Anregung zu dessen Abfassung in den gediegenen Bemerkungen Klose's (Handb. d. ger. Arzneiwissensch. von Masius. Stendal, 1831. 8.) und Heyfelder's (Henke's Zeitschr. d. Staatsarzneik. Jahrg. XIV. 1834. Hft. 4. Nr. 19.) über diesen Gegenstand gefunden zu haben ich hiermit dankbar bekenne. „Es bleibt" sagt Schürmayer „nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ein unumstösslicher Satz, dass zwei Drittheile der vorkommenden Selbstmorde auf ärztlich nachweisbarer Seelenstörung beruhen, und dass die auf der Höhe der Wissenschaft sich bewegenden Aerzte und Psychologen, wenn sie die Aufgabe praktisch lösen sollen, auf eine Entscheidung über psychische Freiheit oder Unfreiheit bei dem anderen Dritttheile sich nicht einlassen können. Wo die Section eines Selbstmörders irgend einen krankhaften Zustand in den Organen des Körpers entdeckt, welche innerhalb der drei Haupthöhlen liegen, da wird kein Arzt mehr ohne Vermessenheit sich für Freiheit und Zurechnungsfähigkeit entscheiden."

VII.

Ein Beitrag zur Toxikologie

(frisch gelassenes Blut als Gegenmittel gegen arsenige Säure; Zink- und Eisen-Feile, durch Wasserstoff reducirtes Eisen und feuchtes Schwefeleisen als Gegenmittel gegen Arsenik, Sublimat, Kupfer- und Blei-Salze, sowie das letztere insbesondere auch gegen rothes Quecksilberoxyd)

von

Dr. Friedrich Meurer,

Apotheker in Dresden.

In der letzten Zeit habe ich mich mit Prüfung der Wirkung einiger neuerdings als Gegenmittel bei metallischen Vergiftungen empfohlener Stoffe beschäftigt, und dabei den mitgetheilten Beobachtungen theils widersprechende, theils beistimmende Erfahrungen gemacht, welche beide ich mir erlauben will, hier kurz mitzutheilen, da es wohl gleich werthvoll ist, ein unwirksames Gegengift aus der Heilmittellehre zu entfernen, als ein wirksames einzuführen. Zugleich hat mich auch die Untersuchung der einen Reihe von Gegengiften ein vollkommen wirksames Mittel gegen Vergiftungen mit rothem Quecksilberoxyd finden lassen, gegen welche wir bis jetzt keins besassen.

Bei der Versammlung der Naturforscher zu Erlangen im Jahre 1840 theilte Herr Apotheker Apoiger aus Eichstädt*) mit, dass er in frisch gelassenem Blute ein Gegengift gegen arsenige Säure gefunden habe. Ich erfuhr aber hierüber nicht früher etwas Näheres, als in diesem Jahre, wo in Buchner's Repertorium**) die dazu gehörigen Versuche veröffentlicht wurden. Die hier mitgetheilten Beobachtungen von dem Hunde, welcher den Arsenik erhalten,

*) Amtlicher Bericht über die Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Erlangen, 1840. S. 69.

**) Buchner Repert. der Pharmacie 2. Reihe B. 37. H. 2. S. 206 — 215.

noch mehr aber die Art, das Arsen aufzufinden, und die im Blute und Hirne aufgefundene Menge des Arsens erregten bei mir, der ich mich viel mit der Aufsuchung des Arsens in den zweiten Wegen beschäftigt habe, einige Bedenken, die mich veranlassten, die Versuche mehrmals zu wiederholen. Ich begann meine Untersuchung mit der Prüfung der beigefügten Vermuthung Buchner's, dass nämlich einer der näheren Bestandtheile des Blutes mit der arsenigen Säure eine innige Verbindung eingehe, welche, als ganz unlöslich, von den aufsaugenden Gefässen nicht aufgenommen, oder, wenn aufgenommen, doch unwirksam in den Kreislauf gelange, aus welchem das Arsen dann wieder mit ausgeschieden werde.

Zu diesem Behufe wurden 12 Unzen frisch gelassenes Blut mit 6 Gran fein gepulverter arseniger Säure und 12 andere Unzen Blut mit eben so viel, in möglichst wenig Wasser gelösstem weissen Arsenik so lange geschlagen, bis aller Faserstoff ausgeschieden war; dann wurden aus jeder zurückbleibenden Flüssigkeit, durch Zusatz von Glaubersalz und Filtriren, die Blutkügelchen getrennt, und endlich aus dem Durchgelaufenen durch Erwärmen das Eiweiss ausgeschieden.

Ohngeachtet nur sechs Gran Arsenik auf 12 Unzen Blut zugesetzt worden waren, so fand sich doch in dem zuletzt übrig bleibenden Wasser das Arsen in reichlicher Menge, und obgleich, bei weiterer Prüfung, jeder der näheren Bestandtheile des Blutes mit Arsen durchdrungen war, so war doch keiner derselben im Stande, das Arsen mechanisch oder chemisch ganz in sich aufzunehmen.

Da aber Herr Apotheker Apoiger mit 6 Unzen Blut die Wirkung von achtzehn Gran Arsenik beseitigt haben wollte, so war durch den angestellten Versuch wenigstens bewiesen, dass das Blut nicht auf chemische Weise gewirkt haben konnte. Was nun aber die Krankengeschichte, wo derselbe einem und demselben Hunde 3, 6, 9, 12 und 18 Gran weissen Arsenik gegeben, und wo dem nachher gegebenen Blute es zugeschrieben wird, dass der Hund nicht umgestanden: so kann ich hierauf durch viele angestellte Versuche erwie-

dern, dass Hunde die oben angeführten Dosen von Arsenik ohne sehr bedeutende Zufälle vertragen; ja selbst die Wirkungen der hier genannten stärksten Gaben werden nicht tödtlich, wenn man dem Hunde Flüssigkeit, namentlich schleimige, besonders Milch, fleissig einfüllt oder zu saufen giebt. — Ich kann also in Uebereinstimmung mit Herrn Prof. Prinz, in dessen Gemeinschaft ich viele Versuche und auch diese anstellte, dem Blute keine andere Wirkung, als die eines schleimigen Vehikels, und durchaus nicht die eines Gegengiftes zugestehen.

Den Arsenik will Apoiger im Blute und Hirne so aufgefunden haben, dass er diese Substanzen ausgetrocknet, dann mit gleichen Theilen kohlensauern Kali's und einem halben Theile Kohle gemengt und der Sublimation unterworfen hat. Es schien mir unmöglich, so Arsen aufzufinden, und noch unwahrscheinlicher, ihn quantitativ zu bestimmen. Dessenungeachtet schlug ich dieses Verfahren ein, aber ohne allen Erfolg. Ich muss daher dieses Verfahren verwerfen, bis genauere Beschreibungen mich eines Bessern belehren, aber auch, mich auf meine früheren Versuche berufend*), bezweifeln, dass man das Arsen in so grosser Menge im Blute und Gehirne aufzufinden vermag, da die Ausscheidung des Arsens in der Leber und in den Nieren sogleich nach der Aufnahme beginnt.

Andere Resultate gewann ich, als ich die von Bouchardat und Sandras**) empfohlenen Gegenmittel gegen Arsenik, Sublimat, Kupfer- und Blei-Salze näher untersuchte. Die von ihnen empfohlenen Gegengifte sind Zink- und Eisen-Feile, durch Wasserstoff reducirtes Eisen und feuchtes Schwefeleisen, was in Froriep's Notizen fälschlich Schwefeleisenoxydhydrat genannt wurde.

---

*) Archiv der Pharmacie B. XXVIII. S. 92. B. XXIX S. 104. B. XXXIII. S. 149.

**) Froriep Neue Notizen No. 600. Juni 1844. (Bulletin générale de thérapie. Octbr. 1844.

Was nun die vier vorgeschlagenen Gegenmittel anlangt, so kann man mit der fein zertheilten Eisenfeile, wie sie jetzt im Handel vorkommt, und mit dem im Wasser suspendirten, durch Fällen erhaltenen Schwefeleisen in allen Fällen auskommen; denn die Zinkfeile wirkt bei ihrer Anwendung gegen metallische Salze sogar nachtheilig, weil sich dann Zinksalze bilden, und das durch Wasserstoffgas reducirte Eisen wird so schnell wieder oxydirt, dass man leicht in Gefahr gerathen kann, ein unwirksames Gegenmittel anstatt eines wirksamen zu reichen.

Sämmtliche hier genannte Gegenmittel wurden von mir Hunden längere Zeit, das Schwefeleisenhydrat mehrere Wochen lang, gegeben, ohne dass nachtheilige Wirkungen sich zeigten; es wurde nur bei langem Gebrauche die Kothentleerung etwas träger, wie es wohl beim Gebrauche von Eisenmitteln vorkommt.

Es wurden nun Sublimat, Arsenik und einige Kupfersalze, jedes für sich, mit Eisenfeile und Schwefeleisenhydrat, Bleisalze nur mit Schwefeleisen gemischt, einige Zeit stehen gelassen und dann untersucht, aber in keiner Mischung konnte ich durch Auswaschen, selbst mit heissem Wasser, auch nur eine Spur des angewandten Giftes finden.

Da nun auf chemischem Wege die Zersetzung erwiesen war, so wurden Arsenik, Quecksilber, Sublimat, schwefelsaures Kupferoxyd und Bleizucker*) in hinreichender Dosis, um einen Hund zu tödten oder wenigstens sehr krank zu machen, mit Schwefeleisenhydrat in reichlicher Menge gemischt und Hunden eingegossen; es zeigte sich aber bei keinem einzigen Thiere die geringste Wirkung der angewandten Gifte.

Wir haben somit und namentlich im Schwefeleisen, welches durch Fällen eines Eisensalzes mit Schwefelammonium erhalten, gut ausgewaschen und unter

*) Beim Bleizucker wurde, wie schon früher angegeben, nur mit Schwefeleisen der Versuch angestellt, da metallisches Eisen Bleisalze nur unvollkommen zersetzt.

Wasser aufbewahrt wird, ein Gegenmittel gegen fast alle metallische Vergiftungen, wie mich theils blos chemische, theils auch physiologische Versuche gelehrt haben, namentlich auch gegen das rothe Quecksilberoxyd, mit welchem jetzt leichter als sonst Vergiftungen vorkommen können, da es in der Technik so häufige Anwendung findet, und gegen das wir jetzt nur ein symptomatisches Verfahren anwenden könnten. — Den hierher gehörigen physiologischen Versuch, den ich durch die Güte des Herrn Prof. *Dr.* Prinz in hiesiger Thierarzneischule anstellen konnte, will ich kurz noch mittheilen. Pferde bekommen gewöhnlich nach 15 Gran rothen Quecksilberoxyds schon heftige Kolikanfälle. Ein Pferd jedoch, dem wir 30 Gran davon gereicht hatten und welches bald nachher feuchtes Schwefeleisen erhielt, zeigte nicht die geringste Spur von Kolik, sondern es war auch, als dasselbe bald darauf getödtet wurde, im Magen weder etwas von dem Gifte, noch eine Wirkung davon zu finden.

Es verdient also das durch Fällen erhaltene, gut ausgewaschene und unter Wasser aufbewahrte Schwefeleisen einen Platz unter den Heilmitteln, noch mehr, als das jetzt nach dem Gesetz vorräthig zu haltende Eisenoxydhydrat, weil es den Vorzug vor diesem dadurch hat, dass es gegen alle metallische Gifte wirksam ist.

Ich halte es so vorräthig, dass in einer Drachme der wohlumgeschüttelten Flüssigkeit zehn Gran enthalten sind. Diese Flüssigkeit kann Esslöffelweise gereicht werden, bis die Wirkung des Giftes nachlässt; denn wenn auch etwas mehr gegeben wird, so schadet diess nichts, wie die im Anfang von mir mitgetheilten Versuche bewiesen. Ich würde vorschlagen, das eben angeführte Präparat *Ferrum sulphuratum hydricum* zu benennen.

VIII.

Zur nähern Erkenntniss der Asphyxie und des Todes durch Kohlendunst.

Ein Vortrag, in der öffentlichen Sitzung des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen am 25. August 1845 zu Leipzig gehalten

von

Dr. Friedrich Julius Siebenhaar,
Stadtbezirksarzte zu Dresden.

Ueber die Asphyxie und den Tod in Folge der Einwirkung des Kohlendunstes in geschlossenen Räumen sind bekanntlich schon so vielfach wissenschaftliche Untersuchungen angestellt worden, dass ich fast Bedenken tragen möchte, mir Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand hier auf einige, wenn auch noch so kurze Augenblicke zu erbitten. Denn es hat von jeher den Aerzten nicht an Veranlassung gefehlt, nicht allein heilkünstlerisch gegen die durch Kohlendunst hervorgebrachten Krankheitszustände zu verfahren, sondern auch die in Betracht kommenden medicinalpolizeilichen und gerichtsärztlichen Momente sorgfältig zu erörtern, und ist diess in neuerer Zeit vorzüglich in Frankreich der Fall gewesen, wo der Kohlendunst, neben den Verunglückungen, häufig auch zur Vollbringung verbrecherischer Thaten, zur Selbsttödtung und Tödtung anderer Personen, benutzt wird.

Allein bei allen Belehrungen, welche wir hierin in- und ausländischen Schriftstellern verdanken, können die Acten über diesen wichtigen Gegenstand doch keineswegs als geschlossen betrachtet werden. Eine nähere Prüfung lässt uns vielmehr leicht erkennen, wie dunkel und unerklärt noch Vieles ist, und ich hoffe daher volle Entschuldigung zu finden, wenn ich mir erlaube, Ihnen jetzt meine durch mehrfache eigne

Beobachtungen gewonnenen Ansichten über die hierbei in Betracht kommenden hauptsächlichsten Punkte aphoristisch vorzulegen.

Was für ein Stoff ist es eigentlich, welcher dem Kohlendunste die Eigenschaft der asphyctisirenden Wirkung verleiht? Auf diese Frage haben wir bisher von den Chemikern mehr negative, als positive Antworten erhalten.

Der Kohlendunst, das Erzeugniss einer unvollkommenen Verbrennung, besteht aus einem Gemenge von Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Kohlenwasserstoffgas, desoxydirter oder vielmehr mit Azot überladener Luft und einigen andern Stoffen, die man noch nicht genugsam kennt. Dass nun die Entstehung der Asphyxie keinem der so eben namhaft gemachten Bestandtheile zugeschrieben werden kann, haben genaue Untersuchungen auf das Bestimmteste dargethan. Besonders gilt diess vom Kohlenwasserstoffgase und vom Kohlenoxydgase, in welchen man früher die Gefahr suchte. Denn was das Kohlenwasserstoffgas anlangt, so enthält bekanntermaassen die Luft in Steinkohlengruben dasselbe oft in beträchtlicher Menge, ohne dass die Arbeiter davon erkranken und ebensowenig liegt die Ursache der Asphyxie in dem an sich allerdings irrespirablen und feindlich wirkenden Kohlenoxydgase; da es im Kohlendunste nur in sehr geringen Mengen, oft gar nicht vorhanden ist, in kleinen Antheilen aber der atmosphärischen Luft beigemengt, nach den damit angestellten Versuchen, geathmet werden kann, ohne die Folgen des Kohlendunstes nach sich zu ziehen. Dagegen hat Hünefeld die Entdeckung gemacht, dass das eigentliche Gift des Kohlendunstes in der Verflüchtigung eines sich schon dem Geruchssinne zu erkennen gebenden brenzlichen Körpers bestehe, der ein Gemenge von Kohlenbrandöl (vielleicht richtiger von Kohlen-Brenzcampher), Kohlenbrandsäure und von Brenzharz sei, und sich an die Schädlichkeiten anschliesse, welche manche organische, besonders vegetabilische Stoffe unter ähnlichen Verhältnissen entwickeln, und deren Substrate in der

Folge vielleicht durch die Darstellung einer grossen, durch die Verschiedenheit der Substanzen und der Umstände, unter welchen die pyrochemische Zersetzung vor sich geht, bedingten Reihe von eigenthümlich sich verhaltenden Brandsäuren und Brandölen dargelegt werden dürften. Eine Wiederholung der Hünefeld'schen Versuche über die Natur und die Eigenschaften dieses Stoffes würde hier zu weit führen. Vorzüglich aber bedarf es noch der nähern Ermittelung der Bedingungen, unter welchen jene eigenthümlichen Säuren sich erzeugen und der atmosphärischen Luft beimengen. Denn obgleich es erwiesen ist, dass der Kohlendunst seine schädliche Wirkung durch die bezeichneten Producte der unvollkommenen Verbrennung erhält, indem sich bei vollständiger Verbrennung immer nur Kohlensäure und Wasser bilden, so erscheint es doch räthselhaft, warum sich zuweilen Verunglückungen ereignen, ohne dass besondere, die Entstehung eines derartigen Kohlendunstes mehr, als gewöhnlich, begünstigende Umstände aufzufinden sind. Einen solchen Fall beobachtete ich z. B. im letztvergangenen Winter, wo zu Friedrichstadt-Dresden in einer Stube fünf Personen durch Kohlendunst ihren Tod fanden, nachdem die Familie schon über 20 Jahre lang in demselben Quartiere gewohnt hatte und weder die Ofenrohrklappe zugedreht, noch irgend etwas Anderes vorgenommen worden war, was die Erzeugung des Kohlendunstes in vermehrtem Maasse oder das stärkere Eindringen desselben in das Zimmer verursacht haben konnte. Aehnlich hat es sich in einem andern Falle auf dem Lande in der Nähe von Dresden verhalten, in welchem ebenfalls um jene Zeit drei Individuen unter ähnlichen Umständen durch Kohlendunst ums Leben kamen.

Auf welche Art und Weise bringt aber der Kohlendunst die Asphyxie hervor? — Jedenfalls dadurch, dass er schnell eine eigenthümliche Zersetzung des Blutes bewirkt. Durch die Aufnahme desselben in die Lungen wird eine ähnliche Veränderung der gesammten Blutmasse eingeleitet, wie durch den Genuss der Kleesäure, der Blausäure, vielleicht auch der *vegetabilischen Alkaloide*: des Morphiums,

Aconitins, Veratrins u. s. w. Es findet dabei ein der Gährung ähnlicher Zersetzungsprocess Statt, zu dessen Entstehung es nur einer an sich geringen Menge jenes schädlichen Kohlendunststoffes zu bedürfen scheint, gleichwie schon eine kleine Portion Hefe hinreicht, um eine grosse Quantität Zucker in Weingeist und Kohlensäure zu zerlegen. Es steht zu erwarten, dass mikroscopische und chemische Untersuchungen des Blutes solcher Asphyktischer uns künftig einmal nähere Auskunft hierüber geben werden.

Dieser Annahme ganz entsprechend sind die Symptome, welche der Einwirkung des Kohlendunstes auf den lebenden Organismus folgen., Sie bestehen nämlich weder in Zufällen der eigentlichen Erstickung, noch in denen des Hirnblutschlages, sondern in Erscheinungen des alterirten Blut- und Nerven-Lebens, so dass sich hierin vorzugsweise folgende zwei neben einander fortlaufende und sich wechselseitig bedingende Hauptreihen von Symptomen bemerkbar machen:

1. Die Symptome der krankhaften Entmischung des Blutes, gleichsam einer Art von acuter Chlorose, als: plötzliche Verwandlung der natürlichen Fleischfarbe der Haut in ein bleiches, fahles, wachsähnliches Ansehen derselben, Aufdunsen und Kühlwerden des Körpers, Klopfen oder vielmehr Zittern des Herzens, allmähliches Schwinden des weichen Pulses, Abspannung der Muskelkräfte, Ueblichkeiten und Erbrechen wässeriger, zuweilen schwarzgefärbter Flüssigkeiten, im weiteren Verlaufe aber ödematöse Anschwellungen der Gliedmaassen, reichlicher Harnabgang und Absonderung grösserer Massen von missfarbigem Schleim in den Lungen und im Darmkanale.

2. Die Symptome der, der acuten Narkose eigenen Hirn- und Nerven-Lähmung, vornehmlich bestehend in Schwindel, Eingenommensein des Kopfes, Ohrensausen, Umflorung der Augen, Schlafsucht, Bewusstlosigkeit und leichteren Krampfzufällen.

Es leuchtet ein, dass diese Auffassung des Wesens der durch Kohlendunst erzeugten Asphyxie zu einer im Allgemei-

nen ganz andern Behandlungsweise führen muss, als wir bei den Schriftstellern angegeben finden. Denn während man von der Ansicht ausgegangen ist, dass der fragliche Zustand in die Kategorie der Asphyxie gehöre, welche auf Störung oder Unterdrückung der Respiration, und den daraus hervorgehenden Stockungen des nicht hinreichend mit dem nöthigen Oxygen versorgten Blutes im Herzen, in den Lungen und im Hirne beruhen, hat der Arzt es in solchen Fällen vielmehr mit den Wirkungen einer Giftsubstanz zu thun, welche nach Art mancher Narcotica eine Zersetzung der allgemeinen Blutmasse mit ihren mittel- und unmittelbaren Folgen hervorruft.

Es ist hier nicht der Ort, die Nachtheile nachzuweisen, welche die Anwendung einiger hierbei üblichen Mittel, namentlich der allgemeinen Blutentziehungen und der Brechmittel, bei der angedeuteten Natur der fraglichen Asphyxie, bringen muss, und eine rationelle Therapie des Uebels, je nach seinen mannichfachen Modificationen, aufzustellen. Ich begnüge mich vielmehr damit, die Aufmerksamkeit der verehrten Anwesenden auf die heilsame und wiederbelebende, ja ich glaube fast sagen zu dürfen, specifische Wirkung des Kaffee's gegen diese asphyktischen Zustände hinzulenken.

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen, anstatt mich in theoretischen Erklärungen zu ergehen, lieber einige thatsächliche Belege dafür aus meiner Erfahrung kürzlich mittheile.

Am Morgen des 20. October 1839 gegen 7 Uhr wurde der Kaufmann K. zu Antonstadt-Dresden, ein 33 Jahre alter, noch unverheiratheter Mann, in seinem, am Materialladen anstossenden kleinen, bloss einfenstrigen Schlafgemache, nach gewaltsamer Erbrechung desselben, leblos im Bett liegend aufgefunden. Man öffnete sofort Fenster und Thür, um den, bei zugedrehter Ofenrohrklappe im Zimmer angehäuften stechenden Kohlendunst zu entfernen, stellte Versuche an, den Scheintodten durch Bespritzen mit kaltem Wasser, Bestreichen mit Essig und Vorhalten starker Riechmittel an die Nase wieder zu erwecken; und rief, da sich noch einige Lebens-

zeichen zeigten, den in der Nähe wohnenden Amtschirurg zu Hülfe, welcher in Gemeinschaft mit noch einem andern Wundarzte und zwei herzugeeilten Aerzten fortfuhr, den Zustand der Asphyxie zu heben. Allein, Trotz dem vorgenommenen Aderlasse, den auf die Brust und die Waden aufgelegten Sinapismen, der Application von reizenden Klystieren, dem Waschen des ganzen Körpers mit Weinessig, dem Bestreichen der Nasenlöcher mit Salmiakgeist und selbst dem künstlichen Entwickeln von Sauerstoffgas, schwand immer mehr und mehr die Hoffnung, den merklich kälter werdenden und nur noch ganz schwach und leise athmenden, fast völlig pulslosen Kranken am Leben zu erhalten. Endlich bekam ich, nach Verlauf mehrerer Stunden, nachdem mir durch den Amtswundarzt die officielle Anzeige von diesem Vorfalle gemacht worden war, und die übrigen Herren sich entmuthigt schon wieder entfernt hatten, Veranlassung, den Verunglückten zu sehen, und ich schritt, von der Idee einer Analogie des vorgefundenen Krankheitszustandes mit der Opiumvergiftung ausgehend, sofort zur Anwendung eines starken Kaffeeaufgusses (1 Loth Bohnen auf die Tasse genommen), welchen ich dem schwach Athmenden nicht bloss Anfangs zum Einziehen des Brodems vor den halboffenen Mund und die Nase hielt und sodann löffelweise eingösste, sondern auch in Klystieren appliciren liess. Und siehe da, der Erfolg übertraf noch meine Erwartungen; denn binnen Kurzem trat darauf in Allem eine sichtliche Besserung des Zustandes ein: der Puls fing an, fühlbarer zu werden und sich zu heben, die Haut eine höhere Temperatur anzunehmen und zu schwitzen, das Athmen vollkommener von Statten zu gehen. Zwar hatte das Gift des Kohlendunstes eine so grosse Zerrüttung im Organismus hervorgebracht, dass der Kranke nur erst am dritten Tage sein volles Bewusstsein wieder erlangte und noch einige Wochen hindurch in Gefahr war, an den Folgeübeln, unter welchen besonders eine entzündliche Affection der Lungen bei der schon an sich schwächlichen Beschaffenheit dieses Organs, sehr ernste Besorgniss erregte, zu unterliegen; doch kehrte all-

mählig völlige Gesundheit zurück, die auch seitdem nicht wesentlich viel gestört worden ist.

Kurze Zeit nach diesem Vorfalle theilte mir der Amtschirurg mit, dass er dieselbe herrliche Wirkung des schwarzen Kaffee's bei zwei Kindern, die auf den zur Stadt Dresden gehörigen sogenannten Scheunenhöfen durch Kohlendunst in einen niedern Grad von Asphyxie verfallen waren, beobachtet habe.

Eine anderweite Gelegenheit zur Vermehrung meiner eigenen Erfahrung darüber bot sich mir aber im diessjährigen Winter zu zwei verschiedenen Malen dar. Der eine Fall betraf einen durch den Dunst eines brennenden Kohlenbeckens im verschlossenen engen Gemache asphyktisch gewordenen jungen Mann. Bei demselben lagen die Lebensfunctionen zwar nicht in dem nehmlichen hohen Grade darnieder, wie bei dem zuerst erwähnten Kaufmanne, doch war er, als ich ihn sah, besonders durch ein Brechmittel, welches ihm schon der hinzugezogene Arzt eingeflösst hatte, in grössere Gefahr versetzt worden. Ich brachte noch den schwarzen Kaffee in Anwendung, und überzeugte mich abermals, wie offenbar wohlthätig dieses Mittel auf ihn einwirkte. Ja, ich bin der Meinung, dass demselben, zumal unter den erwähnten Umständen, ein wesentlicher Antheil an der erfolgten Wiedergenesung dieses jungen Mannes zugeschrieben werden muss.

Zum letzten Male erprobte ich den Kaffee an einer sechzigjährigen Frau, die zugleich mit ihrem Manne und ihren drei erwachsenen Töchtern durch Kohlendunst verunglückt war und merkwürdiger Weise noch am zweiten Tage nach erlittenem Unfalle neben den vier Leichen der Ihrigen mit leisen Spuren des latenten Lebens gefunden ward. Allein, obgleich es mir im Stadtkrankenhause, in welches sie sofort geschafft worden war, gelang, sie vornehmlich mittels des Kaffee's aus ihrer tiefen Asphyxie zu reissen, so starb sie doch nach fünf Wochen in Folge allgemeiner Schwäche, halbseitig gelähmt und die letzten Tage fast aufgelös't in profuse Schweisse, ohne inzwischen je wieder zu klarem Selbstbewusstsein gekommen zu sein.

Diese Erfahrungen sind, glaube ich, hinreichend, um das grösste Vertrauen zu der Heilwirkung des Kaffees in den durch Kohlendunst entstandenen Asphyxieen zu erwecken, und dieses Mittel verdient ohne Zweifel um so mehr Beachtung, da es, worauf in allen plötzlichen Verunglückungen bekanntlich so viel ankommt, fast überall schnell herbeizuschaffen ist. Mögen fernere wiederholte Beobachtungen über den wahren Werth desselben entscheiden! Ich fürchte nicht, mich in ihm getäuscht zu haben.

Es ist noch übrig, einige Worte über die Erkennungsmerkmale der durch Kohlendunst bewirkten Todesart in zweifelhaften gerichtlichen Fällen zu sagen. Denn dass diese Todesart schon von Sachverständigen selbst an den obducirten Leichen verkannt und für eine Vergiftung mit ätzenden Mineralstoffen gehalten worden ist, diess beweis't eine im vorigen Winter in der Nähe von Dresden vorgekommene derartige Untersuchung, die der, aus jener Täuschung entstandenen traurigen Folgen wegen, von mir gelegentlich einmal zur allgemeinen Warnung mitgetheilt werden wird.

In den vielfach veröffentlichten Obductionsergebnissen solcher Verunglückter findet man zum Theil die entgegengesetztesten Erscheinungen aufgeführt. Und allerdings liegt es ganz in der Natur der Sache, dass hierin mancherlei Verschiedenheiten vorkommen müssen, bedingt nicht blos durch die grössere oder geringere Intensität der Giftsubstanz, ferner durch deren Reinheit oder Vermischtsein mit anderen, gleichzeitig nach ihrer Art verderblich einwirkenden Stoffen, so wie endlich durch die schneller oder erst langsamer erfolgte Tödtung, sondern auch durch die unendliche Mannigfaltigkeit der körperlichen Individualität der betreffenden Personen. Allein von desto grösserem Interesse ist es für den Gerichtsarzt, bestimmte, untrügliche charakteristische Merkmale zu haben, aus welchen er neben den, in den Leichnamen vorkommenden, zufälligen Veränderungen mit Sicherheit ersehen kann, dass das eigentliche Gift des Kohlendunstes die wesentliche Ursache des Todes gewesen ist.

Ich habe nun bei den von mir angestellten nekroscopischen Untersuchungen gefunden, dass die mehr oder weniger durch alle Weichgebilde des Körpers gehende hell- oder vielmehr rosenrothe Färbung sich uns als ein solches charakteristisches Zeichen des Todes in unmittelbarer Folge von Kohlendunst darbietet.

Abgesehen davon, dass diese Erscheinung bei näherer Betrachtung so recht eigentlich dem oben angedeuteten Wesen der fraglichen Asphyxie entspricht, steht sie auch in voller Uebereinstimmung mit den Wahrnehmungen, welche mehre deutsche und französische gerichtsärztliche Schriftsteller in dieser Beziehung gemacht haben. So führt namentlich v. Krombholz eine eigenthümliche, bald rosen-, bald zinnober-, bald ziegel-rothe Färbung der Lungensubstanz an verschiedenen Stellen derselben als ein in dieser Todesart charakteristisches, constantes Merkmal an. Ferner hat Kolletzschka, nach Angabe des Assistenten der Lehrkanzel der Staatsarzneikunde zu Wien, des *Dr.* Fritz, in den Leichen derjenigen, welche durch das Einathmen des Kohlendunstes gestorben waren, stets die Schleimhaut, nicht nur der Luftröhre und der Bronchialverzweigungen, sondern auch des Magens und Darmkanals, allenthalben gleichmässig blass rosenroth gefärbt gefunden, ohne anderweitige, davon abhängige Texturveränderungen. Und endlich hebt insbesondere Devergie, welcher ebenfalls der Röthung der Magenschleimhaut in solchen Leichen gedenkt, das eigenthümlich rosenrothe Ansehen der Haut, welches sich lange forterhalte und nur erst der vollkommenen Verwesung weiche, als eines der vorzüglichsten Charaktere dieser Todesart hervor.

Der eben von mir aufgestellte, noch allgemeinere Satz stützt sich aber darauf, dass das Ergebniss der Obductien von vier auf das Genau'ste durch mich untersuchten Individuen, welche ohne allen Zweifel durch Kohlendunst umgekommen waren, nämlich eines Mannes von 54, dreier Mädchen von 16, 17 und 19 Jahren, dem Wesentlichen nach in Folgendem bestand:

Die Gesichter waren etwas aufgedunsen, aber keinesweges livid, sondern im Ganzen blass und nur an den hervorstehenden Stellen, in den Wangengegenden, leicht rosenroth gefärbt, bei fast natürlichem Ausdrucke; die Augen nicht injicirt. Vor dem halboffenen Munde befand sich ein weisser, grossblasiger, schaumiger Schleim. Der Unterleib zeigte keine widernatürliche Auftreibung. Die Extremitäten waren ausgestreckt und biegsam, die Finger nicht krampfhaft eingeschlagen. Die Arme, Oberschenkel, die Brust und den Rücken bedeckten grosse, eigenthümlich rosenroth gefärbte Hautbläschen. Der Leichengeruch machte sich nur äusserst wenig bemerkbar. Die äussere Kopfbedeckung erschien aufgelockert, etwas ödematös und liess sich leicht von der Hirnschale abschälen. Beim Durchsägen der Schädelknochen floss viel blutwässerige Flüssigkeit aus. Die venösen Blutleiter enthielten rothes und flüssiges Blut von mässiger Menge in sich. Die Hirnhäute waren mit Blut in gleicher Beschaffenheit gefüllt. Die Substanz des grossen Gehirns fühlte sich oben fest, nach unten zu aber, so wie die des kleinen Gehirns, ungewöhnlich weich an. Die Hirnhöhlen waren völlig leer. Auf der Grundfläche des Schädels fanden sich einige Esslöffel voll hämorrhagischen Exsudates vor. Die Hautbedeckung auf der Brust war ödematös, die Muskulatur allenthalben schlaff und sehr blassroth. Die Schleimhaut der Luftröhre und der Bronchien erschien aufgelockert und mehr oder weniger hell rosenfarbig, die Lungen waren ödematös, bei schlaffem und ebenfalls hellroth gefärbtem Gewebe. Im Herzbeutel befand sich viel blutig gefärbtes Serum. Das welke Herz hatte äusserlich, wie innerlich, ein hellrothes Ansehen und enthielt in seinen Höhlen nur etwas dünnflüssiges Blut. In der Unterleibshöhle waren mehre Unzen seröser Flüssigkeit vorhanden. Die Leber zeigte keine Blutüberfüllung, und erschien sowohl auf der äusseren Oberfläche, als auch im Innern, rosenroth gefärbt. Die Milz war ganz breiartig erweicht und von hellerer Farbe, als gewöhnlich. Ein gleiches Ansehen hatten die ebenfalls sehr schlaffen Nieren. Der Magen und der ganze Darm-

kanal waren nicht bloss äusserlich, sondern auch innerlich auf dem Schleimhautüberzuge ziemlich gleichmässig, ohne dazwischen liegende dunklere Stellen, hellgeröthet.

IX.

Vermischtes.

1.

Einleitende Maassregeln der Königlich Sächsischen Regierung zur künftigen Abhülfe der so häufig vorkommenden Kurzsichtigkeit unter den Schülern der Gymnasien des Landes.

Eine sehr wichtige und zeitgemässe Verordnung ist die, durch welche das Königl. Sächs. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Lehrercollegien sämmtlicher Gymnasien des Landes veranlasst hat, ihre Ansichten und Erfahrungen über die Ursache der in so bedenklichem Grade überhand nehmenden Kurzsichtigkeit ihrer Zöglinge auszusprechen. Das Ministerium wurde hierzu durch einen vom Herrn *Dr.* Beger zu Dresden an dasselbe gerichteten Antrag bestimmt, der dahin ging, dass es ihm gefallen möge, nähere Erörterungen darüber anzustellen, welchen Antheil die vaterländischen, besonders höheren Lehranstalten an der Erzeugung jenes gegenwärtig so häufig vorkommenden Uebels haben, und, nach Maassgabe des Ergebnisses dieser Erörterungen, die geeignetesten Maassregeln zur Abhülfe desselben für die Zukunft zu ergreifen. Der geehrte Antragsteller hat sich nämlich seit längerer Zeit mit diesem Gegenstande sehr angelegentlich beschäftigt und ihn bereits im Jahre 1836 in seiner Schrift: „Das Auge von dem Standpunkte der Medicinalpolizei betrachtet.“ Heidelberg und Leipzig, bei K. Groos, kurz

besprochen, neuerdings aber die Resultate seiner in der Praxis, wie in den Schulen, vielfältig angestellten Beobachtungen ausführlich in einem Vortrage mitgetheilt, welchen er in der öffentlichen Sitzung des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen i. J. 1844 hielt. Er veröffentlichte hierauf diesen Vortrag in der Schrift: „Die Kurzsichtigkeit in ihrer Beziehung zur Lebens- und Erziehungs-Weise der Gegenwart und als Gegenstand der Staats- und Sanitäts-Polizei.“ Dresden und Leipzig, 1845, und legte ihn so dem an das oben genannte Ministerium gestellten Antrage, unter Hinweisung auf die in den letztvergangenen Jahren von dem Königl. Baier'schen Ministerium des Innern und dem Grossherzogl. Badischen Oberstudienrathe erlassenen, die Kurzsichtigkeit betreffenden Verordnungen, zu Grunde, indem er die Hoffnung daran knüpfte, dass die Sächsische Regierung dem unläugbar wichtigen Gegenstande gleichfalls die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden werde. Und diess ist denn auch, wie sich aus der oben erwähnten Verordnung ergiebt, in höchst erfreulicher Weise geschehen.

Man sieht nun den Mittheilungen und Berichten der Lehrercollegien entgegen, welche allem Vermuthen nach mit den in obiger Schrift ausgesprochenen Ansichten ganz übereinstimmen werden. Die an der Fürstenschule zu Meissen von dem dasigen Schularzte, dem rühmlichst bekannten Herrn Bezirksarzte *Dr.* Meding, mit grosser Genauigkeit angestellten Untersuchungen in Betreff der Sehweiten der Schüler*) haben bereits zu dem bedauerlichen Ergebnisse geführt, dass fast die Hälfte derselben an Kurzsichtigkeit leidet, und müssen bei allen Sachverständigen die Ueberzeugung begründen, dass ein ernstes Forschen nach den Ursachen dieses allgemein verbreiteten Uebels auf amtlichem Wege zum Zwecke möglichster Abhülfe nur von segensreichen Folgen begleitet sein werde. Die Sächsische Regierung wird sich aber durch jene Aufforderung,

*) Man vergleiche den hierauf bezüglichen Aufsatz von *Dr.* Meding in diesem Hefte des Magazins S. 94.

welche den deutlichsten Beweis liefert, dass ihr das leibliche Wohl der Jugend nicht minder, wie ihr geistiges, am Herzen liegt, gewiss einen Jeden, welcher die Wichtigkeit eines gesunden Körpers, insbesondere auch eines gesunden Auges für den Verkehr mit der Aussenwelt, für alle Geschäfts- und Berufs-Verhältnisse zu schätzen weiss, zu dem lebhaftesten Danke verpflichten.

Die Schrift des Herrn *Dr.* Bæger wird sammt der ihr beigegebenen Abbildung, welche den Grundriss und das Profil einer Musterschule in gesundheitlicher Beziehung darstellt, im nächsten Hefte des Magazins ausführlich besprochen werden.

Dr. Siebenhaar.

2.

Präjudiz des Königlich Sächsischen Appellationsgerichtes zu Dresden über die Frage, ob und unter welchen Umständen das gerichtsärztliche Gutachten nicht bloss auf den Obductionsbefund, sondern auch zugleich auf die sonst aus den Untersuchungsacten und namentlich aus den Geständnissen der Angeschuldigten sich ergebenden Umstände gestützt werden dürfe.

(Entnommen aus einem Erkenntnisse der genannten Spruchbehörde, den Kindesmörder Jacob Richter zu Dresden und dessen Ehefrau betreffend, vom 30. September 1840).

„Bei Beantwortung der Frage, ob der Thatbestand des eingeräumten Mordes in der erforderlichen rechtl. Gewissheit beruht, muss das gerichtsärztl. Gutachten zum hauptsächlichen Anhalten dienen und es kommt daher zunächst darauf an, ein Bedenken zu beseitigen, welches gegen dessen Beweiskraft erhoben werden könnte.

Es haben nämlich die Secanten, wie aus dem oben seinem ganzen Inhalte nach mitgetheilten *Viso reperto* hervor-

geht, ihr Urtheil über die Todesart des Kindes nicht bloss auf die von ihnen selbst bei der Obduction gemachten Wahrnehmungen, sondern auch zugleich auf die sonst aus den Acten und namentlich aus den Geständnissen des Angeschuldigten sich ergebenden Umstände gegründet und es könnte sonach, da von einigen Criminallehrern behauptet wird, dass den Gerichtsärzten die Einsicht der Untersuchungsacten, Behufs der Abfassung ihres Gutachtens, nicht zu gestatten, Letzteres vielmehr lediglich auf die von ihnen selbst wahrgenommenen Thatsachen zu stützen sei, die Ansicht aufgestellt werden, dass das vorliegende ärztliche Gutachten den Erfordernissen eines vollgültigen rationalen Zeugnisses nicht entspreche.

Allein, wenn auch nicht bezweifelt werden mag, dass die Ergebnisse der Section stets die hauptsächlichste Grundlage für das Gutachten des Gerichtsarztes abgeben müssen, so kann doch keinesweges der Ansicht beigepflichtet werden, dass sich dasselbe ausschliesslich auf diese zu beschränken habe.

Denn es liegt am Tage, dass es bei Prüfung der Glaubwürdigkeit des von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens nicht sowohl darauf ankommen kann, auf welche Weise und durch welche Materialien er zu der in demselben ausgesprochenen Ueberzeugung gelangt ist, als vielmehr darauf, ob die Prämissen, auf welche sein Gutachten gestützt worden, den actenmässig erhobenen Umständen entsprechen, und ob das darinnen enthaltene Urtheil durch ausreichende, auf Wissenschaft und Erfahrung beruhende Gründe unterstützt ist, als weshalb denn auch die bewährtesten Rechtslehrer, z. B.

Stübel, Criminalverfahren. Bd. 4. S. 2556. und

Kleinschrod, Archiv des Criminalrechts. Bd. 5. St. 3. S. 27 fg.

es nicht nur für völlig unbedenklich, sondern sogar in vielen Fällen, insonderheit dann, wenn, wie in dem vorliegenden, die Section die wahre Ursache des Todes zweifelhaft erscheinen lässt, für erforderlich erachten, dass der Gerichtsarzt, bevor er sein Gutachten abgiebt, von allen in den Acten vorliegenden Umständen, welche auf die Beurtheilung der von

ihm zu beantwortenden Fragen von Einfluss sein können, in Kenntniss gesetzt werde.

Dass nun aber die beiden oben gegebenen Voraussetzungen, — die Uebereinstimmung der in dem *Visum repertum* enthaltenen Prämissen mit den durch die Obduction und sonst im Laufe der Untersuchung constatirten factischen Umständen und die ausreichende Unterstützung des auf diese Prämissen gestützten Endurtheils durch wissenschaftliche Gründe — in dem vorliegenden Falle allerdings vorhanden seien, bedarf eines weitern Nachweises nicht, vielmehr genügt es, in dieser Beziehung auf den Inhalt des von den Secanten abgegebenen Gutachtens zu verweisen."

Dr. Siebenhaar.

X.

Kritische Anzeigen selbstständiger Schriften über Staatsarzneikunde.

Die königlich sächsischen Strafanstalten mit Hinsicht auf die amerikanischen Pönitentiarsysteme. Insbesondere die Strafanstalten zu Hubertusburg, mit einer Geschichte dieses Schlosses und Beschreibung seiner übrigen Anstalten, von Wilhelm Bergsträsser, *Dr.* der Philosophie und Pastor der königl. sächsischen vereinigten Landes-Anstalten zu Hubertusburg. Mit einem Plane von Hubertusburg. Leipzig, b. Voss, 1844. XVI. 327 S. 8.

Es würde einer staatsärztlichen Zeitschrift, die, wenn auch nicht ausschliesslich den Arbeiten sächsischer Aerzte bestimmt, doch ihre Entstehung einem Vereine derjenigen unter ihnen zu verdanken hat, welche sich praktisch mit Ausübung der Staatsarzneikunde beschäftigen, zum gerechten Vorwurfe gereichen, wollte sie vorbenannte Schrift, die mit Umsicht und Gründlichkeit eine wichtige, das Gebiet der öffentlichen Ge-

sundheitspflege wesentlich berührende Tages-Frage behandelt, keiner besonderen Erwähnung würdigen, zumal da sie noch neben dieser Besprechung in statistischer und historischer Beziehung sich ausführlich über eine erst kürzlich begründete Anstalt verbreitet, deren treffliche Einrichtung und segensreiches Wirken ihr in der kurzen Zeit ihres Bestehens die ehrenvollste Anerkennung des In- und Auslandes verschafft haben. Der Verfasser, den leider vor Kurzem ein schneller Tod in der Blüthe seiner Jahre dem Wirkungskreise entrissen hat, in welchem er mit unermüdlichem Eifer und stets reger Berufstreue thätig war, beginnt mit einer historischen Einleitung über die Entstehung, Einrichtung und die merkwürdigen Schicksale des Schlosses Hubertusburg, dieses im Jahre 1721 als Jagdschloss für den damaligen Kronprinzen gegründeten, auf Friedrichs II. Befehl im 7jährigen Kriege ausgeplünderten, durch den bekannten Friedensschluss berühmt gewordenen, im Jahre 1813 als Militairhospital und jetzt zum Theil als Magazin verwendeten, zum Theil mit den später zu erwähnenden Straf- und Versorgungs-Anstalten besetzten Prachtgebäudes, deren Ref., als dem Zwecke dieser Zeitschrift fern liegend, nur im Vorübergehen der Vollständigkeit wegen hier gedenkt. Im 2. Capitel nimmt der Vf. Gelegenheit, sich über die sächsischen Strafanstalten und deren Einrichtungen im Allgemeinen, sowohl in Bezug auf die, vor Einführung des neuen Criminal-Gesetzbuches gebräuchlichen Freiheitsstrafen, als auch insbesondere über die Modificationen auszusprechen, welche letztere durch genanntes Strafgesetzbuch erlitten haben, in deren Folge sich die Begründung einer neuen Strafanstalt — der zu Hubertusburg — nothwendig machte. Während früher nur Zuchthaus- und Gefängniss-Strafe bestand, welche letztere in den Gerichtsgefängnissen abgebüsst wurde, setzte das Criminalgesetz ausser letzterer, für Einkerkerung von geringerer Dauer, folgende, in Strafanstalten zu verbüssende Criminalstrafen fest: Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe und Gefängnissstrafe, die lediglich in Entziehung der Freiheit bestehen soll und weder die Nachtheile für die bürgerliche Ehre zur Folge, noch die harten Bestimmungen in Bezug auf Arbeit, Kost, Wohnung u. s. w. in ihrem Geleite hat, wie die beiden vorhergenannten Strafarten in höherem oder geringerem Grade. Die unzureichenden Localitäten in den schon vorhandenen Strafanstalten bewirkten die Begründung eines besonderen Arbeitshauses für weibliche Sträflinge und eines Landesgefängnisses

in den Seitenflügeln des Hubertusburger Schlosses, über deren Einrichtung, Verwaltung und Leistungen der Verf. auf das Ausführlichste und Gewissenhafteste Bericht erstattet, gleichzeitig aber auch durch mehrfache statistische Zusammenstellungen interessante Notizen über das Vorkommen von Verbrechen in einer bestimmten Zeit, über die Individualitäten der Verbrecher, die Ursachen ihrer Bestrafung, über ihre Lebensweise, über die Wirkungen der Strafe und ähnliche Gegenstände, mithin recht nützliche Beiträge zur Lehre von dem Gefängnisswesen überhaupt liefert. Von Beginn des Jahres 1839 bis zum Schlusse des Jahres 1843 wurden 807 weibliche Sträflinge im Arbeitshause aufgenommen, die meisten wegen Diebstahl und Betrug, 14 wegen Abtreibung der Leibesfrucht, 8 wegen Kindesmord, 24 wegen Meineid, 16 wegen Unzucht und Gewerbskuppelei u. s. w. Hier, wie in den übrigen sächs. Strafanstalten, sucht man durch möglichst strenge Absonderung und nach Befinden Isolirung den Straf- und Besserungs-Zweck zu erreichen. Für Rückfällige und Unverbesserliche bestehen besondere Zellen, in denen sie entweder fortwährend oder nur während der Nacht isolirt verschlossen werden. Ausserdem müssen die Sträflinge bei der gemeinschaftlichen Arbeit und Mahlzeit strenges Stillschweigen beobachten, und jede Uebertretung dieser Vorschrift wird streng gerügt. Es beweisen aber auch hier die häufig deshalb zu verhängenden Strafen, wie schwierig, ja selbst unmöglich eine vollkommene Schweigsamkeit in den nach Auburn'schen Grundsätzen eingerichteten Strafanstalten zu erzielen ist. Trotzdem kann diese Erfahrung den Verf. nicht zu der Ueberzeugung bringen, dass das pennsylvanische System, durch welches bekanntlich dieser Zweck vollständig erreicht wird, den Vorzug vor dem Auburn'schen verdiene, vielmehr spricht er hier, wie an andern Stellen seines Buches, die Ansicht aus, dass nur durch eine zeitgemässe, auf Berücksichtigung der Umstände und Individualitäten gegründete Vereinigung beider Systeme, wie sie in den sächsischen Strafanstalten factisch schon besteht, jedoch aber noch mancher Verbesserungen bedarf, der doppelte Zweck aller derartiger gefänglicher Haft auf eine humane und vollständige Weise erreicht werden könne. Die Arbeit, mit welcher die weiblichen Sträflinge in H. beschäftigt werden, besteht in Cigarrenfabrication auf Rechnung eines Handelshauses, in Haardressiren, Flachs- und Werg-Spinnen, Federschleissen, Nähen und Stricken. Von dem gewöhnlichen, wie von dem Extra-Verdienste bekommen

die Sträflinge einen Antheil, von welchem sie Etwas zur Verbesserung ihrer Kost verwenden können, während das Uebrige zu Buche gebracht und ihnen bei ihrem Abgange ausgezahlt wird. Der gesammte Verdienstantheil der Sträflinge mit Einschluss der Gratificationen betrug im Jahre 1842 für durchschnittlich 119 Arbeiterinnen 248 Thlr. — 8 Pf., der reine Arbeitsverdienst für die Anstalt 2144 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf., also pro Kopf 18 Thlr., oder bei 290 Arbeitstagen p. Tag 1 Ngr. 8$\frac{4}{9}$ Pf. Das Missverhältniss dieser Verdienst-Summe zu denen der preussischen Strafanstalten in Spandau und Brandenburg (Arbeitsverdienst in Zwickau pr. Kopf 8$\frac{1}{4}$ Thlr., Hubertusburg 10$\frac{1}{3}$, Waldheim 17$\frac{1}{2}$, Spandau 31, Brandenburg 34) wird von dem Verf. nur ein scheinbares genannt und diese Behauptung durch ausführliche Berechnung bewiesen. Trefflich und beherzigenswerth ist, was der Verf. im §. 39 über Erreichung des Besserungszweckes durch Seelsorge, öffentlichen Gottesdienst und häusliche Andachten mittheilt, und wie er auch in dieser Beziehung das Unpraktische der strengen Befolgung des pennsylvanischen Systems, der wohlthätigen Wirkung eines gemischten gegenüber, hervorhebt. Durch letzteres wird es möglich, einen gemeinschaftlichen, erhebenden Gottesdienst mit den weniger verdorbenen und besserungsfähigen Verbrechern, ingleichen gemeinschaftliche Catechisationen zu veranstalten; es würde die Möglichkeit einer speciellen Seelsorge gewonnen, denn der Geistliche kann nun sowohl den Isolirten, deren Zahl nicht so gross ist, als auch den Nichtisolirten die erforderliche Zeit widmen; desgleichen die eines regelmässigen Religions- und Schul-Unterrichts, welcher beim pennsylvanischen Systeme zwar auch nicht ausgeschlossen, aber den grössten Schwierigkeiten unterworfen ist und namentlich eine grosse Anzahl Lehrer fordert; es würde ferner die Gefahr für geistesschwächere und ungebildetere Individuen, in psychischer Beziehung durch die einsame Haft Schaden zu leiden, vermieden, so wie endlich durch die Aufnahme der isolirt gewesenen und anscheinend gebesserten Verbrecher unter eine begünstigtere Klasse ein Prüfstein für die Echtheit und Dauer der durch die Isolirung erreichten Besserung gewonnen werden. — In dem Kapitel von den Krankheiten und der Sterblichkeit der Detinirten wird auf das günstige Verhältniss der Sterblichkeit im Arbeitshause zu der in der benachbarten Gemeinde Wermsdorf, so wie im ganzen Lande, aufmerksam gemacht, indem die in ersterer durchschnittlich 4,64 Proc., die in Wermsdorf 5 Proc. betrug,

die des Landes überhaupt zwischen 3 und 4 schwankte. Ref. möchte aber hierbei bemerken, dass Neugeborene und Kinder in den ersten Lebensjahren, so wie ganz alte Personen und mit unheilbaren, lebensgefährlichen Uebeln Behaftete, welche bekanntlich die Mehrzahl der Sterbefälle bilden, in den Strafanstalten wohl nur selten unter den Todten aufzuführen sein werden. Im Vergleiche mit anderen Strafanstalten bleibt das Verhältniss in H. aber immer ein sehr günstiges. Eine ausführlichere Bearbeitung der rein ärztlichen Beziehungen und Erfahrungen ist von der Feder des Arztes an den vereinigten Anstalten, Herrn *Dr.* Weigel's, in Aussicht gestellt. Zu diesen „vereinigten Anstalten" gehören aber noch die in einem besonderen Anhange beschriebenen, unter gemeinsamer Direction stehenden, in demselben Häuser-Complex befindlichen, unter sich aber streng geschiedenen Institute 1. der Pensionair-Correctionairs (für einzelne, moralisch gesunkene Individuen gebildeterer Stände, die deren Angehörige gegen Bezahlung einliefern); 2. des Landeshospitals (gebildet aus den früher in Dresden und Döbeln bestehenden Hospitälern zu St. Jacob und St. Georg) für arme alte und gebrechliche Personen, von denen in 5 Jahren 97 übersiedelt und aufgenommen wurden; 3. des Landessiechhauses für Blödsinnige und Epileptische (der Etat auf 55 Pers. festgesetzt: aufgenommen bis mit dem Jahre 1843: 74); und 4. des Landeskrankenhauses, nebst den vorbenannten seit 1840 bestehend, für schwerheilbare, acute und chronische, auch chirurgische Kranke, deren Heilung in Familien oder Gemeinden nicht wohl zu bewirken ist, von welchen aber in 3 Jahren 61 Aufnahme fanden. Ein sehr genauer Grundriss der sämmtlichen Gebäude ist diesem, auch in stylistischer Hinsicht anziehend geschriebenen Werkchen beigegeben. Dankbar wäre gewiss von jedem Leser auch eine äussere Ansicht des Prachtgebäudes, wäre es nur als Vignette auf dem Titel, aufgenommen worden. *Dr.* Martini.

Aerztlicher Beitrag zu dem Criminalprocesse des Mörders I. H. Ramcke aus Halstenbeck. Von Julius Rüppel, *Dr.*, zweitem Arzte an der Irrenanstalt bei Schleswig, Schleswig, 1845, in Commission bei M. Amke. VI. 308 S. 8. (Preis 1⅛ Thlr.).

Bekanntlich herrscht bei vielen Jüngern der Themis noch das Vorurtheil, als suche ein grosser Theil von Aerzten eine

besondere Ehre oder wohl gar ein Verdienst darin, durch sophistische Beweisgründe für einen angeblichen psychischen, die Freiheit der Selbstbestimmung aufhebenden Zustand, der durch ihre Untersuchungen und Forschungen erst zu Tage gekommen sei, diesen oder jenen Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit zu entreissen, und so die Irrenhäuser mit Subjecten zu bevölkern, deren Platz nach dem Buchstaben des Gesetzes vielmehr das Zuchthaus oder der Rabenstein gewesen wäre. Theoretisch ist schon so viel und so glücklich gegen dieses Vorurtheil gekämpft worden, dass wir seinem Verschwinden wohl in nächster Gegenwart entgegen sehen können; aber auch an praktischen Widerlegungen hat es nicht gefehlt und wir erblicken in dem berühmten Ramcke'schen Processe schon ein Beispiel, wo umgekehrt von Seiten eines Rechtskundigen ein vermeintlich oder wirklich geisteskranker Zustand eines Verbrechers gegen die Aussprüche der Aerzte in Schutz genommen wird, die an der Existenz desselben zweifeln und in ihm keinen Grund erblicken können, mit Vollziehung der verdienten Todesstrafe Anstand zu nehmen. Von den zahlreichen Schriften, welche dieser Process in's Leben gerufen hat, ist vorliegende die neueste; eine treffliche Beschreibung und Beleuchtung desselben, welche der 7. Band des „neuen Pitaval" von Hitzig u. Häring liefert, ist, wenn gleich fast gleichzeitig mit derselben erschienen, doch, wie eine Anmerkung zeigt, schon früher geschrieben. In der Hauptsache stimmt der Verfasser des Aufsatzes im Pitaval mit der Ansicht überein, welche unser Verf. zu vertheidigen sucht. Die geringe Bekanntschaft, deren sich der fragliche Process unter den ärztlichen Lesern des Magazins erfreuen dürfte, wird eine kurze Mittheilung der Hauptpunkte desselben nicht überflüssig erscheinen lassen. Johann Heinrich Ramcke, ein junger Bauer im Dorfe Halstenbeck in Holstein, besass im Jahre 1837 seit 2 Jahren einen kleinen Hof, den er durch Kauf und Verheirathung mit der Tochter des früheren Besitzers erhalten hatte, auf welchem jedoch, als eine sehr lästige Zugabe, die noch junge Wittwe des früheren Besitzers als Auszüglerin mit ihrer kaum 3jährigen Tochter in einem besonderen Hause wohnte. Längst war dem geitzigen R. die Schwiegermutter ein Dorn im Auge gewesen und lange hatte er den Entschluss, sich ihrer zu entledigen, bei sich herumgetragen. Endlich kam der grässliche Vorsatz zur Reife und seine Ausführung wurde, in Uebereinstimmung mit der Ehefrau und unter Mitwirkung des geistes-

schwächen, ebenfalls im Hause wohnenden Bruders der letzteren, in folgender Art bewerkstelligt. R. verfügte sich in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1837 mit einem Beile bewaffnet in das Wohnhaus seiner Schwiegermutter; nach vergeblichen Versuchen, sie mit einer Schlinge zu erwürgen, versetzt er derselben und dem bei ihr liegenden Kinde im Finstern eine Anzahl Beilhiebe, die meist Kopf und Gesicht trafen, und, als seiner Meinung nach kein Leben mehr in Beiden war, zündet er mittelst glühenden, von der Frau herbeigebrachten Kohlen, das Strohdach des Hauses an, um jede Spur des Verbrechens in den Flammen zu ersticken. Beide Eheleute begeben sich in ihre Wohnung zurück und legen sich zu Bette. Da wird, während das Auszugs-Haus in Flammen steht, stark an die Thür des Wohnhauses geklopft, und wie R. zum Fenster hinausschaut, in der Meinung, es seien die Nachbarn, welche ihn des Feuers wegen wecken wollen, erblickt er die anscheinend getödtete Schwiegermutter mit blutendem Kopfe und das todte Kind auf den Armen, Hülfe bei ihrem Mörder gegen vermeintliche Raubmörder und Mordbrenner suchend und Einlass begehrend. Durch schnelle und zweckmässige Hülfe wurde dem Feuer Einhalt gethan und wunderbarer Weise auch das Leben der grausam zugerichteten Frau, wenn gleich mit bedeutender Entstellung und bleibender Arbeitsunfähigkeit, erhalten. R. stellte sich untröstlich über das seiner Schwiegermutter zugestossene Unglück, bald ergaben sich aber so viele Verdachtsgründe gegen ihn, dass er mit seinen Angehörigen gefänglich eingezogen wurde. Im Gefängnisse spielte er lange seine Rolle fort, scheinheilig und listig jeden Verdacht von sich abwälzend, selbst noch hartnäckig läugnend, als ihm die Geständnisse seiner Mitschuldigen vorgelegt und er mit diesen confrontirt wurde. Erst am 23. Novbr. 1838, nachdem einige Zeit vorher ein sonderbares und verkehrtes, für Simulation gehaltenes Benehmen in ihm wahrgenommen worden war, legte er ein freiwilliges und vollständiges Bekenntniss ab, zeigte sich aber von da an immer auffallender als ein Verrückter, so dass im April 1840 von dem Physicus *Dr.* Stolbom ein gerichtsärztliches Gutachten eingeholt werden musste, dessen Schlussurtheil dahin ausfiel: Inculpat sei körperlich gesund, die von ihm geführten Klagen über Zerrüttung seiner Gesundheit habe man als Simulation zu betrachten, ebenso die Erscheinungen, welche den Verdacht einer Seelenstörung erregen könnten, als erkünstelt, oder als Effect einer freien unbehinderten Selbst-

bestimmung, mithin als simulirt. Nach einer langen Pause wurde eine zweite Untersuchung im Jahre 1842 dem Physicus *Dr.* Jessen übertragen; das ausführliche Gutachten desselben erklärte ebenfalls, dass die im Verhalten des Inquisiten R. hervortretenden Aeusserungen eines anscheinend gestörten Seelenlebens keineswegs das unbezweifelte Gepräge einer ausgebildeten Form von Seelenkrankheit trügen, sondern dass vielmehr durch einfache Widersprüche und andere, die Realität einer Seelenstörung verdächtigende Umstände die Annahme als höchst wahrscheinlich begründet werde, dass R., wie schon zu einer früheren Zeit, so auch gegenwärtig, eine Seelenstörung nur simulire. Hierauf erfolgte im August 1842 die Publication des Todesurtheils; die Hinrichtung wurde auf den 1. September angesetzt. Inzwischen hatte der *Dr. juris* Peter v. Kobbe, früher Dragonerrittmeister, später als Schriftsteller in Ratzeburg lebend, sich persönlich an den König gewandt, und um Aufschub der Hinrichtung gebeten, da seiner Ansicht nach R. wirklich wahnsinnig sei. Der Befehl zur Einstellung der Execution langte noch an, als R. schon fast auf dem Richtplatze angekommen war; eine dritte Begutachtung durch eine, aus den Mitgliedern der med. Facultät zu Kiel, den Professoren Ritter, Langenbeck und Meyn zusammengesetzte Commission bewirkt, schloss sich in der Hauptsache den früher ausgesprochenen Ansichten an, bestätigte das noch fortwährende Bestehen der Simulation eines psychischen Krankheitszustandes, gab aber die Möglichkeit zu, dass durch diese lang und mit merkwürdiger Consequenz festgesetzte Verstellung allmählig wirklich eine krankhafte Richtung der Gefühle und Vorstellungen hervorgerufen worden sein könne. Dem zufolge wurde R. am 3. August 1843 in die Strafanstalt zu Glückstadt gebracht, wo er noch lebt, (nach der Mittheilung im Pitaval aber wahnsinnig).

Unser Verf. giebt, nach ausführlicher, wortgetreuer Mittheilung der sämmtlichen wichtigeren Actenstücke, eine anthropologische Würdigung der actenmässigen Schilderung des R.; er findet in dem früheren Benehmen desselben, so wie in der That selbst, Zeichen einer sich langsam, zum Theil aus gewissen somatischen Zuständen und einer von mütterlicher und väterlicher Seite ererbten und angeborenen Disposition (welche jedoch seine Gegner stark in Zweifel ziehen) entwickelnden Seelenstörung, und glaubt, dass R., unmittelbar nach dem begangenen Verbrechen, in Folge heftiger Gemüthserschütterungen, von einer Gemüthskrankheit befallen

worden sei, welche später in eine secundäre Form, in unheilbare Verwirrtheit, sich verwandelt habe. — Ref. findet in diesem Falle viel Aehnlichkeit mit dem bekannten Woyzeck'schen. Trotz der geistreichen Deductionen des Verfassers kann er aber für seinen Theil die Ueberzeugung der Unzurechnungsfähigkeit R's vor und bei der That sowenig, wie die von einer in den ersten Jahren wirklich vorhanden gewesenen Seelenstörung gewinnen, während auch ihm die vermittelnde Ansicht der Facultätsmitglieder als die richtigere erscheinen muss. Schwer dürfte es besonders dem Verf. werden, den bis zum Aeussersten gesteigerten „Erwerbstrieb," der unverkennbar das einzige Motiv zur Mordthat war, schon als einen krankhaften Seelenzustand überzeugend darzustellen; wohl aber kann der ganze Hergang zum Beweise dafür dienen, wie in gewissen Fällen die Sünde und das Verbrechen als veranlassendes Moment zur Geisteskrankheit betrachtet werden muss. Unter andern Verhältnissen und bei anderer Persönlichkeit wäre gewiss in 20 ähnlichen Fällen an die Stelle des angenommenermaassen wirklich ausgebrochenen Wahnsinns Selbstmord getreten. *Dr.* Martini.

Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens. Ansichten und Wünsche, ausgesprochen von dem ärztlichen Vereine zu Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung, 1845. VI und 60 S. gr. 8. (Preis 20 Ngr.).

Es kann nicht fehlen, dass die Regungen für eine zeitgemässe Reform des Medicinalwesens unter den Aerzten immer lebhafter und allgemeiner werden müssen, je mehr man über das Mangelhafte und zum Theil ganz Widersinnige der hierin in den civilisirten Staaten bestehenden Verfassungen zum klaren Bewusstsein gelangt. Zwar war es eine in der Wissenschaft schon längst entschieden dargethane und anerkannte Wahrheit, dass die Heilkunst ein in allen ihren einzelnen Theilen organisch zusammenhängendes Ganzes sei und dass namentlich zwischen der sogenannten innern Medicin und der Chirurgie sich weder eine theoretisch noch praktisch haltbare Grenzlinie ziehen lasse; doch wurde die Unstatthaftigkeit der hiermit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen, nach welchen die ganze Bildungsweise der in verschiedene Klassen getheilten Heilkünstler ursprünglich und absichtlich eine vollkommenere oder minder voll-

kommene ist, bisher selbst von den mittel- und unmittelbar dabei Betheiligten nicht gehörig gefühlt und beachtet, theils weil die Macht der Gewohnheit und des Althergebrachten die Geister gefangen hielt, theils weil überhaupt die ärztlichen Verhältnisse vor den Augen der Meisten in einem gewissen Nimbus gehüllt waren.

Nachdem aber diese Indolenz und Täuschung der Nüchternheit gewichen sind, mit welcher in der neuern Zeit alle dergleichen widernatürliche Zustände angesehen werden, ist auch ohne Zweifel mit Recht eine möglichst gründliche Abstellung der in ihrem Einflusse auf das allgemeine Beste genugsam erkannten Uebelstände von der Weisheit der Regierungen zu erwarten.

Das eben Gesagte gilt nun insbesondere auch von der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen, welche leider noch an allen den Gebrechen leidet, die gegenwärtig den Gegenstand einer allgemeinen Zeitfrage bilden. Der ärztliche Verein zu Dresden hatte daher vollen Grund, dieses, von verschiedenen Seiten noch viel zu wenig gewürdigte Sachverhältniss einer nähern Erörterung zu unterwerfen und das hierdurch erlangte Ergebniss öffentlich mitzutheilen, auf dass es darin bei uns in Zukunft besser werde.

Das darüber abgefasste Schriftchen zerfällt in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitte ist die gesetzliche Stellung und Berechtigung der verschiedenen Klassen von Medicinalpersonen im Königreiche Sachsen, Aerzten und Wundärzten, mit ihren Unterabtheilungen, bezeichnet und eine statistische Uebersicht über die Vertheilung derselben im Lande gegeben, woraus die Thatsache hervorgeht, dass die meisten Orte, besonders die grössern Städte, mit ihnen zu reichlich versehen sind. Der zweite Abschnitt enthält einen Nachweis, dass die Scheidung der Medicinalpersonen in die beiden Hauptklassen der Aerzte und Wundärzte, wie sie das Gesetz annimmt, sich wissenschaftlich durchaus nicht rechtfertigen lasse, und dass vielmehr die Aufrechthaltung des Standes der ausschliesslichen Chirurgen immer ein nach allen Seiten hin nachtheiliger Widerspruch gegen die von Alters her logisch und wesentlich wohl begründete Einheit der Medicin nicht bloss in der Theorie, sondern eben so und fast noch mehr in der Praxis gewesen sei; denn die Chirurgie bilde, streng genommen, doch eigentlich nur einen Theil der Heilmittellehre und des Heilmittelschatzes. Im dritten Abschnitte wird hierauf aus der Erfahrung dargethan, wie

unzweckmässig und unhaltbar eine solche künstliche Gliederung des ärztlichen Personals in Bezug auf dessen verschiedenen Ausbildungsgrad und die Berechtigung zur Praxis erscheine und wie wenig desshalb auch die für diesen Zweck gegebenen gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden. Die Chirurgen werden nicht aufhören, in das ihnen verbotene Gebiet der sogenannten innern Praxis überzugreifen, theils weil es an einer scharfen Begrenzung ihrer Kunst fehlt, theils weil oft die unabweisbare Nothwendigkeit vorhanden ist, mit sogenannten äussern Kuren eine innere Behandlung zu verbinden, theils weil sie sich auf leicht erklärliche Weise durch Selbstüberschätzung ihres Wissens und Könnens zur Ueberschreibung ihrer Befugniss fortreissen lassen und in der verführenden Aufforderung dazu von Seiten des Publicums eine hinreichende Rechtfertigung, wenigstens vor ihrem Gewissen, finden, theils weil es das Erwerbsbedürfniss derselben fordert, theils endlich, weil ihnen darin die unter Umständen sogar gesetzlich eingeräumte Berechtigung zur innern Praxis im Allgemeinen sehr zur Seite steht. Es leuchtet aber ein, dass eine durchgreifende Controlirung der gesetzlichen Beschränkung des wundärztlichen Wirkungskreises wegen der Unzulänglichkeit der dem Staate für diesen Zweck zu Gebote stehenden Mittel unausführbar und die hierin angeordnete Beaufsichtigung fast rein illusorisch sein muss. Der vierte Abschnitt handelt von den nachtheiligen Folgen, welche aus jener unnatürlichen Trennung nicht blos für den ärztlichen Stand selbst, sondern auch für das Publicum und für den Staat hervorgehen. Was nämlich den ersten dieser Punkte anlangt, so lehrt die allgemeine Erfahrung, dass die bestehende Verschiedenheit der ärztlichen Klassen weder für die Wissenschaft, noch durch sie für das bürgerliche Leben, als die beiden Richtungen, nach welchen hin der ärztliche Stand seine Thätigkeit zu entfalten hat, förderlich ist. Denn so wie das in einer grossen Anzahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte lebende Streben für den Fortbau und die Vervollkommnung der Wissenschaft und Kunst um deswillen kein Gemeingut des ganzen Standes wird und werden kann, weil die Chirurgen, bei der ihnen gegebenen mangelhaften Erziehung und Vorbildung, dem engern Kreise ihrer, besonders auf das praktische Leben und den Erwerb gerichteten Anschauung, dem Gedrücktsein ihrer Stellung und ihrer fast unvermeidlichen Opposition gegen die Aerzte erster Klasse, meist keinen Sinn dafür haben, so saugt aus diesen Missverhältnissen jene

Hydra, welche das Leben des Arztes verbittert, die Uncollegialität mit allen ihren unheilvollen Folgen für die Herabwürdigung des ärztlichen Berufes, immer neues Gift, zumal wenn, wie diess in Sachsen in so hohem Grade der Fall ist, zu der Concurrenz des Standes auch noch die, vornehmlich durch die Aerzte der zweiten und dritten Klasse bewirkte Concurrenz der Zahl kommt. Es ist aber nichts natürlicher, als dass die Nachtheile, welche die mehrgedachte Gliederung des ärztlichen Personals für dieses selbst erzeugt, sich auch in seiner Wirksamkeit abspiegeln, und man stösst in der bestehenden Einrichtung, nach welcher die kleinen Städte und das platte Land sich mit weniger gründlich gebildeten Aerzten und mit blossen Chirurgen begnügen sollen, auf die offenbarsten Widersprüche mit der Idee einer gleichmässigen Fürsorge des Staates für alle seine Angehörigen. Im fünften Abschnitte theilt der ärztliche Verein schliesslich noch seine Wünsche und Vorschläge für die nothwendige und bereits von so vielen Seiten begehrte Reform des sächsischen Medicinalwesens mit. Das erste und oberste Erforderniss ist hiernach eine tüchtige allgemeine und klassische Vorbildung aller der Heilkunst sich widmenden Individuen, indem in derselben eben so wenig, als in der Theologie und Jurisprudenz, eine nur partielle Ausbildung ohne entschiedenen Nachtheil für deren Ausübung möglich ist. Daran muss sich ein gründliches, die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Zweigen umfassendes Studium anschliessen. Die wahre Bürgschaft für Erfüllung dieser Erfordernisse können aber allein strenge, sich über das ganze Gebiet der Heilkunde verbreitende Prüfungen, die nicht auf wenige Stunden zu beschränken, nicht durch einen unverhältnissmässigen Kostenaufwand zu vertheuern und möglichst unter den Schutz der Oeffentlichkeit zu stellen sind, geben. Die Erlangung der Doctorwürde, die eine bloss akademische Bedeutung hat, sollte deshalb nicht ferner mit der Gestattung der ärztlichen Praxis in der bei uns üblichen Weise in Verbindung stehen. Sodann müsse den angehenden Aerzten nach Beendigung ihrer akademischen Studien mehr, als bisher, Gelegenheit geboten werden, sich durch den Dienst in Hospitälern praktisch weiter ausbilden zu können, so wie es auch zweckmässig wäre, dass für eine allgemeine praktische Unterweisung derselben in der Staatsarzneikunde durch den ihnen zu ertheilenden Access bei den gerichtsärztlichen Geschäften und durch ihre Verwendung zu den Functionen der Gerichtswundärzte gesorgt

würde. Unter diesen Voraussetzungen kann und muss allen Mitgliedern des ärztlichen Standes eine Berechtigung ertheilt werden, d. h. es darf, mit gänzlichem Wegfall des Standes der Chirurgen und der nur zur beschränkten Ausübung der Heilkunst qualificirten und befugten sogenannten *Medicinae Practici*, nur eine Klasse vollständig befähigter Aerzte für alle Theile des Landes und für alle Zweige der Heilkunst bestehen, woraus die Nothwendigkeit der vollständigen Trennung des Barbierhandwerks von der Chirurgie und der Heilkunst überhaupt von selbst folgt. Für die Besorgung der niederen chirurgischen Verrichtungen, das Schröpfen, das Anlegen von Blutegeln, das Setzen von Klystieren, das Verbinden von Blasenpflastern u. s. w., und die Krankenwartung aber ist eine besondere Klasse von Individuen beiderlei Geschlechts zu bilden. Dem sich etwa zeigenden Mangel an Aerzten in manchen armen Gegenden des Landes hat der Staat billiger Weise dadurch abzuhelfen, dass er die Subsistenz derselben durch Geldzuschüsse sichert, wie diess bisher schon, doch nur in seltenen Fällen, geschehen ist. Es unterliegt endlich keinem Zweifel, dass die Militairärzte dieselben gründlichen Kenntnisse brauchen, wie sie jeder andere mit der operativen Chirurgie hinlänglich vertraute Arzt besitzt, und dass es in Sachsen eben so wenig, als in Baiern, Braunschweig, Hannover und andern Ländern, an geeigneten Individuen für diesen Dienst unter den wissenschaftlich gebildeten Aerzten fehlen wird, sobald man nur den Militairärzten eine ihrem eigentlichen Berufe entsprechende Thätigkeit und den ihnen als wissenschaftlichen Männern gebührenden Rang anweis't. Der Staat hätte es dann gar nicht erst nöthig, die besondere Sorge für deren Bildung zu übernehmen. Ueberdiess ist es auch nicht mehr, als recht und billig, dass, nachdem das Königlich Preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 23. November 1843 eine Verordnung gegeben hat, der zu Folge es Aerzten aus dem Auslande, mit alleiniger Ausnahme der freien Stadt Lübeck, nicht mehr gestattet sein soll, sich in den Königlich Preussischen Staaten niederzulassen, die Königlich Sächsische Regierung hierin für die Zukunft gleiche Maassregeln ergreift. —

Der ärztliche Verein zu Dresden hat diese seine sehr verdienstliche Arbeit den allhier versammelten Ständekammern mit der Bitte um eine zeitgemässe Verbesserung des Medicinalwesens im Königreiche Sachsen überreicht. Ein Glei-

ches ist auch von einer Anzahl Aerzte in Leipzig geschehen. Steht nun zwar kaum eine sofortige vollständige Erfüllung der gestellten Anträge zu erwarten, so glaubt Ref. doch, sich mit Allen, die den Gegenstand in seiner hohen Wichtigkeit zu erkennen und zu würdigen wissen, der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass wenigstens zum nächstfolgenden Landtage die Schranken fallen werden, bei welchen es der ärztlichen Kunst unmöglich ist, nach allen Richtungen hin das zu leisten, was auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft mit Recht von ihr verlangt wird.

Dr. Siebenhaar.

Welche Reform der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen fordern die Humanität und der jetzige Standpunkt der Arzneiwissenschaft? Beantwortet von *Dr.* Johann Christian Gottfried Jörg, Königl. Sächs. Hofrathe, ordentl. Prof. d. Geburtshülfe a. d. Universität zu Leipzig u. s. w. Leipzig: F. A. Brockhaus, 1845. 37 S. gr. 8. (Preis 4 Ngr.).

Der Herr Verf. will im vorliegenden Schriftchen das bis jetzt befolgte Princip bekämpfen, zu Folge dessen man zur Erlangung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Medicinalpersonen besondere Schulen für Aerzte zweiter Klasse und für Chirurgen, d. h. für nur unvollkommen und einseitig zu bildende Heilkünstler, errichtet hat, anstatt dem hierin bemerkten Mangel auf den Hochschulen durch Vervollständigung und Erweiterung des Unterrichts über alle Theile der Medicin, so wie durch Ertheilung von Stipendien und andern Unterstützungen an die Studirenden in geeigneter Weise abzuhelfen. Er beschreibt desshalb zuvörderst die mancherlei Einrichtungen, welche auf der Universität zu Leipzig vorzüglich in der neuern Zeit getroffen worden sind, um den beim gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft und Kunst an eine derartige Lehranstalt mit Recht zu machenden Anforderungen möglichst zu genügen, und es geht aus dieser Mittheilung unläugbar hervor, dass dem jungen Manne daselbst nach einem bis auf fünf Jahre ausgedehnten Studienplane hinreichende Gelegenheit geboten ist, sich für den ärztlichen Beruf theoretisch und praktisch allseitig und vollkommen auszubilden. Die fast von allen Seiten und insbesondere auch vom ärztlichen Vereine zu Dresden gewünschte

sach- und zeitgemässe Umgestaltung des Medicinalwesens im Königreiche Sachsen ist demnach, wie der Herr Verf. nachweis't, ohne besondere Schwierigkeit dadurch zu bewerkstelligen, dass 1. fortan auf der Universität zu Leipzig nur solche junge Leute zum Studium der Medicin zugelassen werden, welche sich eine vollkommene klassische Schulbildung angeeignet haben und mit einem Maturitätszeugnisse ausgestattet sind, dass dagegen 2. von jetzt an weder auf der Universität zu Leipzig, noch auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden Studirende der Chirurgie oder solche, welche sich als Aerzte zweiter Klasse bilden wollen, aufgenommen werden, dass 3. nach dem Absterben der jetzt concessionirten Wundärzte und sogenannten *Medicinae Practici* nur eine Klasse von Aerzten fortbestehen darf, welche, im Lande und unter der Armee vertheilt, einzig die Heilkunst auszuüben bestimmt ist, dass 4. zwar die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden aufgehoben, von derselben aber doch die geburtshülfliche Anstalt als Schule für Hebammen und ein Stadt- oder Kreis-Hospital für innere und äussere Kranke, besonders zu Uebung für angehende Militairärzte, beibehalten wird, und dass 5. die niedern chirurgischen Verrichtungen, namentlich das Beibringen von Klystieren, das Schröpfen, das Setzen von Blutegeln und Auflegen und Verbinden von Blasenpflastern den Barbierern übertragen wird, wenn man diese Geschäfte nicht darin besonders unterrichteten Krankenwärtern überweisen will.

Das Jörg'sche Schriftchen hat im Allgemeinen ganz dieselbe Tendenz, wie das des Dresdner ärztlichen Vereins, und unterscheidet sich von diesem dem Wesentlichen nach bloss durch die bestimmter ausgesprochene Ansicht, dass unser Vaterland zur Bildung aller seiner Aerzte nur einer einzigen Anstalt, der hierzu bereits fast vollständig eingerichteten Universität zu Leipzig, bedürfe. *Dr.* Siebenhaar.

Die chirurgisch-medicinische Akademie in Dresden und die Reform des sächsischen Medicinalwesens. Von Sericoser (*Dr.* Seidenschnur in Dresden?). Dresden, 1845. Im Verlage von Adler und Dietze. IV u. 32 S. in gr. 8. (Preis 7½ Ngr.)

Der pseudonyme Verf., welcher sein Schriftchen von einem ebenfalls ungenannt gebliebenen Herausgeber kurz hat bevor-

worten lassen, sucht die verschiedenen, der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden gemachten Vorwürfe zu widerlegen und durch eine vergleichende Schilderung dieser Anstalt und der medicinischen Facultät zu Leipzig zu erweisen, dass die von der letzteren ausgehenden Aerzte, bei der jetzt noch daselbst bestehenden mängelreichen Einrichtung, im Allgemeinen nicht etwa als Muster einer vollkommenen medicinischen Bildung angesehen werden können, und die Leipziger Hochschule insofern gleichen Tadel mit der Dresdner chirurgisch-medicinischen Akademie verdiene, als sie ebenfalls Individuen von geringeren wissenschaftlichen Vorkenntnissen aufnehme und in der Eigenschaft von Aerzten zweiter Klasse und Wundärzten prüfe. Unter diesen Umständen würde also durch die alleinige Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Akademie keine Reform des sächsischen Medicinalwesens und keine Verbesserung des ärztlichen Standes herbeigeführt, vielmehr müsse der eben gedachten Anstalt eine andere Tendenz gegeben werden, so dass sie nicht nur als Unterrichtsanstalt auf gleiche Stufe mit der Leipziger Facultät zu stehen käme, sondern auch den Vortheil der Speciallehranstalten gewährte, indem bei ihr mehr die ärztliche Kunst, gleichwie bei jener mehr die Wissenschaft, gepflegt würde. Die am Schlusse zusammengestellten Vorschläge des Verfassers betreffen aber Folgendes: 1. gleichmässige wissenschaftliche Bildung aller Aerzte, wobei man sich über Real- oder lateinische Gymnasien noch verständigen könne; 2. Beibehaltung der Dresdner chirurgisch-medicinischen Akademie als Lehranstalt, natürlich mit andern Aufnahmebedingungen ihrer Schüler und erweitertem Lectionsplane; 3. Aufhebung der verschiedenen Klassen von Aerzten, insbesondere völlige Ueberweisung der Barbierstuben an die handwerksmässige Erlernung; 4. Einführung einer ersten, die gesammte Medicin umfassenden Prüfung bei der Universität zu Leipzig, auch für diejenigen, welche in Dresden studirt haben; 5. Anordnung einer Staatsprüfung in Dresden für alle selbstständig die Praxis betreibenden Aerzte; 6. verbesserte Stellung der Militairärzte, insbesondere der Compagnieärzte, und 7. Bildung von geschickten Krankenwärtern und Chirurgenhülfen.

So verschieden auch die Standpunkte sind, von welchen aus man eine den Zeiterfordernissen entsprechende Reform des Medicinalwesens betrachtet, so müssen doch alle Sachverständige darin mit einander übereinstimmen, dass der Staat für die möglichst vollkommene und allseitige, die Heilkunst

in ihrer Gesammtheit umfassende Bildung aller Aerzte zu sorgen hat. Es hat diess daher auch von dem Verf. des vorliegenden Schriftchens nicht in Abrede gestellt werden können. Die Gültigkeit seiner übrigen Ansichten wird aber besonders von der Entscheidung der Frage abhängen, ob wirklich ein Bedürfniss vorhanden ist, dass im Königreiche Sachsen für die Folgezeit zwei, den genannten Zweck in gleichem Maasse erfüllende medicinische Lehranstalten, zu Leipzig und zu Dresden, erhalten werden. *Dr.* Siebenhaar.

Darstellung der ärztlichen Bildung der Militairärzte der Königl. Sächsischen Armee, zugleich als Erwiderung auf die von dem Hrn. Hofrath Prof. *Dr.* Joerg gegen denselben gerichteten Angriffe in dessen Schrift: Welche Reform der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen fordern die Humanität und der jetzige Standpunkt der Wissenschaft? Von *Dr.* Friedrich Julius Neubert, Bataillonsarzte in der Armee, Mitgliede der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung 1846. H. 27. S. 8. (Preis 4 Ngr.).

So wenig wie die Wünsche für eine zeitgemässe Umgestaltung des Medicinalwesens im Sinne der vorerwähnten Schriften von einer Gehässigkeit gegen einen einzelnen Stand, den der Chirurgen, ausgegangen sind, so wenig dürfte wohl eine besonders feindselige Gesinnung gegen die Dresdner Akademie, dieselbe insbesondere als Bildungsinstitut für Militairärzte betrachtet, dem Verf. des Schriftchens, gegen welchen *Dr.* N. polemisch auftritt, die Feder geführt haben. Wenn gegen die nicht mehr mit der Jetztzeit harmonirende Tendenz einer Lehranstalt gesprochen und geschrieben wird, so ist hierin nicht nothwendig ein Tadel der bisherigen Leistungen derselben damit verbunden. Was aber die genannte Akademie innerhalb der ihr gesteckten engen Grenzen geleistet hat, ist nach des Ref. Wissen bisher noch nicht verkannt worden. Wollte der Verf., wie er gethan hat, für Solche, die mit dem Bildungsgange des sächsischen militairärztlichen Personals nicht bekannt sind, eine ausführliche Darstellung desselben liefern, so wäre diess einfacher und jedenfalls besser ohne die Angriffe auf die bestehenden Facultätseinrichtungen, und ohne

das S. 26 abgegebene Endurtheil, welches der Universität zu Leipzig die Fähigkeit abspricht, nicht nur Militair-, sondern auch Civil-Aerzte vollständig auszubilden, und ohne die, S. 21 auf den Grund fremder Autoritäten und eigner Ueberzeugung ausgesprochene Abneigung gegen classische Vorbildung der Medicin Studirenden zu bewirken gewesen. Wenn der Verf. als einen Beweisgrund für die Zulänglichkeit und Vorzüglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Militairärzte auf der Akademie das Beispiel einiger Zöglinge derselben aufstellt, die als Schriftsteller, Professoren, Bezirksärzte u. s. w. sich Ruhm erworben haben, so theilt Ref. mit dem Verf. unbedingt die Achtung, die diese Männer in so hohem Grade verdienen. Aber abgesehen davon, dass diese Fälle nicht als Regel gelten können, und Fleiss und Genie sich überall Bahn brechen, so möge doch der Verf. jene Männer fragen, ob nicht in späteren Jahren unendlich oft der Wunsch einer andern Vorbildung in ihnen aufgestiegen ist, ob sie nicht mit grossem Aufwande von Zeit und Mühe Manches, was nicht gerade zur ärztlichen Ausbildung im engeren Sinne des Wortes gehört, haben nachholen müssen, und ob nicht gerade diese jetzt am Meisten für eine umfassendere wissenschaftliche Bildung aller, auch der Militair-Aerzte, stimmen, und nur in dieser das geeignete Mittel erblicken, diesem ehrenwerthen Stande auch in seinen niederen Chargen den Grad von Geltung und Achtung zu verschaffen, der ihm von Rechtswegen gebührt, letztgenannten aber wenigstens innerhalb des dienstlichen Verhältnisses so lange entzogen bleibt, als junge Aerzte für einen grossen und den besten Theil ihrer Lebensjahre auf die ausschliessliche Gesellschaft der Feldwebel und Corporale angewiesen sind.

Dr. Martini.

XI.

Literatur

der

Staatsarzneikunde.

Arznei-Taxe, neue, für das Königreich Hannover, vom 1. October 1845. Hannover, 1845.

Bischoff Edler von Altenstern, Ign. Rud., Ueber die Vergiftungen nebst einigen Versuchen an Thieren, welche in den physiologischen Vorlesungen der k. k. Josephs-Akademie mit Blausäure, Cyankalium und Arsenik angestellt werden. Abgedruckt aus den medicinischen Jahrbüchern der k. k. österreichischen Staaten. Wien, 1844. 8.

Codex medicamentarius Hamburgensis. Auctoritate Collegii sanitatis editus. Ed. II. Hamburgi, 1845. 8.

Denkschrift über den derzeitigen Standpunkt und die Verhältnisse der Pharmacie in Deutschland überhaupt, insbesondere in den Staaten, in welchen sich der norddeutsche Apothekerverein verbreitet; entworfen von dem Directorium des Vereins. Hannover, 1845. 8.

Cohen van Baren, J. E., zur gerichtsärztlichen Lehre von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder, erläutert durch 100 den Acten entnommene medicinisch-gerichtliche Fälle. Berlin, 1845. 8.

Federer, X., die Vertheilung der Aerzte im Grosherzogthume Baden, nebst einem Vorschlage zu einer zweckmässigeren. Freiburg, 1844. 8.

Güntner, Fr. X., Kindsmord und Fruchtabtreibung. In gerichtsärztlicher Beziehung. Prag, 1845. 8.

Henke's, A., Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Fortges. von A. Siebert. Jahrg. 1845. Heft 3. Erlangen, 1845. 8.

Jörg, Joh. Chr. Gottf., Welche Reform der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen fordern die Humanität und der jetzige Standpunkt der Arzneiwissenschaft? Leipzig, 1845. 8.

Krause, F. W., nationale und legislative Bedenken gegen die Circularverfügung des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 13. Aug. 1842. Landsberg a. d. W. 1845. 8.

Metzig, J. Chr. H., ein Beitrag zur Vervollständigung über die Reformen des preussichen Militair-Medicinalwesens. Lissa, 1845. 8.

Nasse, Aufruf zur thätigern Sorgfalt für die Gesundheit der Fabrikarbeiter. Bonn, 1845. 8.

Neubert, Fr. J., Darstellung der ärztlichen Bildung der Militairärzte der Königl. Sächs. Armee, zugleich als Erwiderung auf die von dem Herrn Hofrath Prof. Dr. Jörg gegen dieselben gerichteten Angriffe in dessen Schrift: „Welche Reform der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen fordern die Humanität und der jetzige Stand der Wissenschaft?“ Dresden und Leipzig, 1846. 8.

Regulativ vom 28. Oct. 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren betreffend, nebst einer Instruction über das Desinfectionsverfahren und einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Berlin, 1845. 8.

Sauter, J. N., die Behandlung der Hundswuth in polizeilicher, prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht. Konstanz, 1845. 8.

Schmid, C. E., die Eigenthumsrechte der Apotheker an der Officin. (Aus dem Augustheste des Archivs der Pharmacie besonders abgedruckt.) Hannover, 1845. 8.

Schneider, Schürmayer und Hergt, Annalen der Staatsarzneikunde, 10. Jahrg. (10. Bd.) Heft 3. Freiburg im Breisgau, 1845. 8.

Sendschreiben, offenes, an den Verfasser der Schrift: „Ueber die Medicinalverfassung Preussens, wie es ist und wie es sein sollte“. Berlin, 1845. 8.

Serlcesser, die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden und die Reform des sächsischen Medicinalwesens. Dresden, 1845. 8.

Sponheim, C. M. Fr., Allgemeine und specielle Statistik der Medicinalpersonen der preussischen Monarchie. Jahrg. 1845. Stralsund, 1845. 8.

Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens. Ansichten und Wünsche, ausgesprochen von dem ärztlichen Vereine zu Dresden. Dresden und Leipzig, 1845. 8.

Blandet, M., Maladies des Professions insalubres. Paris, 1845. 8.

Brierre de Boismont, A., des Hallucinations, ou histoire raisonnée des apparitions, des visions, des songes, de l'extase, de magnetisme et de somnambulisme. Paris, 1845. 8.

Cazère, Julia de, Fragment d'un essai de statistique médicale appliquée à la ville de Lyon. Lyon, 1845. 8.

Chassinat, Raoul, Etudes de la mortalité dans les bagnes et dans les maisons centrales de force et de correction depuis 1822 jusqu'à 1837 incl.; fait par ordre de Mr. le comte *Duchatel* d'après les documens officielles etc. Paris, 1844. 4.

Cleraulx, S. Ch., Traité des établissemens dangereux, insalubres ou incommodes. Paris, 1845. 8.

Combes, Hippolite, Salubrité publique. De l'éclairage au gaz, étudié au point de vue économique et administratif, et spécialement de son action sur le corps de l'homme. Paris, 1845. 18.

Gallier, M. C. P., Traité de Toxicologie médico-légale et de la falsification des alimens, des boissons et des médicamens. I. Partie. Poisons inorganiques ou minéraux. Paris, 1845. 8.

Levy, Mich., Traité d'hygiène publique et privée. Tom. deuxième dernier. Paris, 1845. 8.

Verwahrung.

Mein, in B. III. H. 2. dieses Magazins abgedruckter Aufsatz: „Ueber die Diagnose vorausgegangener Krankheiten am Leichname etc.“ hat in dem Auszuge, welchen Herr *Dr.* Flachs in Dresden davon für die Schmidt'schen Jahrbücher 46. H. 2. pag. 226 besorgt hat, eine ziemlich ungünstige Beurtheilung erfahren. Denn Herr *Dr.* Flachs sagt in den zahlreichen, seinem Referate in Parenthese beigefügten Bemerkungen, mit etwas besser klingenden Worten nichts mehr und nichts weniger, als dass der ganze Aufsatz besser ungedruckt geblieben wäre. Nun muss sich zwar ein jeder Schriftsteller derartige Beurtheilungen dessen, was er geschrieben, gefallen lassen, denn im Felde der Kritik muss allen Stimmen, berufenen wie unberufenen, das freie Wort vergönnt sein. Allein der Herr Referent hat sich erlaubt, die Wahrhaftigkeit meiner Angaben in besagtem Aufsatze in Zweifel zu ziehen, und gegen dergleichen Insinuationen darf ich um so weniger schweigen, als ein Autor, dessen Glaubhaftigkeit mit Grund in Zweifel gezogen werden kann, auf die Berücksichtigung des lesenden Publikums keine ferneren Ansprüche machen darf. Herr *Dr.* Flachs hat meine Angabe: „in dem mir anvertrauten Todtenschaubezirke gehe beinahe die Hälfte aller Verstorbenen ohne ärztlichen Rath und Beistand aus der Welt“ mit einem zweifelnden (! ?) begleitet; er scheint demnach anzunehmen, ich habe hierbei den Mund etwas zu voll genommen. Zu meiner Rechtfertigung diene demselben daher die einfache statistische Bemerkung, dass von den 300 Todten, welche seit Einführung der Todtenschau bis zum Erscheinen meines Aufsatzes von mir besichtigt worden, 158 ohne ärztlichen Beistand verstorben sind, und nur 142 vorher ärztliche Hülfe in Anspruch genommen haben. Rechnen wir nun auch von obigen 158 die darin mit einbegriffenen 21 todtgebornen Kinder ab, so bleibt immer noch die Summe von 137 Individuen, welche ohne ärztlichen Beistand aus der Welt gegangen sind. Hiernach wird meine Angabe, dass beinahe die Hälfte der Verstorbenen dieses Loos getheilt habe, hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit hinreichend gerechtfertigt erscheinen.

Herrn *Dr.* Flachs aber möchte ich bitten, bei Beurtheilung fremder wissenschaftlicher Erzeugnisse mit dergleichen Ausrufungs- und Frage-Zeichen künftig etwas weniger verschwenderisch umzugehen. Man möchte sonst versucht werden, seine Befähigung zum Kritiker, von dem man vor Allem Begründung seines Urtheils verlangt, mit einem ähnlichen Fragezeichen zu begleiten. Hätte übrigens Herr *Dr.* Flachs Gelegenheit gehabt, längere Zeit an einem Fabrikorte zu leben, und das Elend und die Noth der unteren Klassen daselbst zu beobachten, so würde ihm wahrscheinlich jene Angabe weniger wunderbar erschienen sein!

Chemnitz.

Dr. Krug.

Druck von P. T. Meltzer in Wurzen.

XII.

Gerichtliche Leichenöffnung eines neugeborenen Kindes nebst Gutachten über dessen Todesart.

Mitgetheilt von

Dr. Christian Friedrich Klinger,
Königl. Bezirks- und Gerichts-Arzte zu Leisnig.

Auf Requisition des Königlichen Justizamtes zu M. verfügte sich der Unterzeichnete am 18. Juli 1843 in die Frohnveste zu M., um die zu künftiger Beurtheilung der mehr oder minder bedeutenden Verschuldung der Dienstmagd K. an dem Tode ihres neugeborenen, im Garten ihres Dienstherrn G. zu N. todt aufgefundenen und nach M. behufs der Untersuchung gebrachten Kindes erforderlich gewordene legale Obduction und Section des fraglichen Kindes zu leiten.

Gleich nach meiner Ankunft traf daselbst das vollständige Gerichtspersonal ein, und kurze Zeit darauf auch der Amtswundarzt, Med. Pract. H. in M.

Man wählte nun behufs der Expedition einen schattigen Ort im Hofe der Frohnveste und verschritt sogleich, nachdem die aus ihrem Gewahrsam vorgeführte Dienstmagd K. den Leichnam des Kindes recognoscirt, den Hergang der Geburt im Allgemeinen angegeben hatte und sodann wieder abgeführt worden war,

I. zur äusseren Besichtigung.

1) Der Leichnam des Kindes war weiblichen Geschlechts, 19 Zoll Leipziger Maass lang, 5 Pfund schwer; überall an demselben bemerkte man Spuren von Fäulniss, die sich hauptsächlich dadurch zu erkennen gab, dass sich die Oberhaut leicht löste und nicht nur am Kopfe und im Gesichte, son-

dern auch am Rücken, auf der Brust und dem Unterleibe grünliche Flecken zu sehen waren.

2) Der Kopf selbst war mit dunkelbraunen, 1 Zoll langen Haaren reichlich bewachsen und fühlte sich durchgehends matschig an. Am linken Stirn- und Scheitel-Beine befand sich eine deutliche, der Kopfgeschwulst sehr ähnliche Sugillation, die am Scheitelbeine in eine conische Erhabenheit ausging.

3) Die Augen waren zum Theil durch die Fäulniss zerstört und die Farbe der *Iris* nicht erkennbar. Fremde Körper fanden sich nicht vor. Die Nase war regelmässig gebildet und in den Nasenhöhlen bemerkte man ebenfalls keine fremden Körper.

4) Der Mund war halb geöffnet und die bläulich gefärbte Zunge zwischen den Kinnladen und Lippen eingeklemmt. Auch hier bemerkte man keine fremden Körper.

5) Das äussere Ohr war vollkommen entwickelt, bei gehöriger Härte und Festigkeit der Ohrknorpel, und die Färbung desselben blauroth; der Gehörgang ganz frei.

6) Die *Conjunctiva* des rechten Auges erschien etwas mehr, als die des linken geröthet, doch liessen sich Gefässverzweigungen in derselben nicht erkennen.

7) Der Hals war auffallend geschwollen, blauroth gefärbt. Sugillate liessen sich jedoch nicht bemerken.

8) Eine auffallende Beweglichkeit in den Halswirbeln, sowie Verletzungen, fehlten gänzlich.

9) Die Länge von der *Protuberantia occipitalis* bis an die *Glabella* betrug 7¾ Zoll, die Länge von einem Scheitelbeine bis zum andern 7 Zoll 3 Linien. Die Länge vom Scheitel bis an's Kinn 8¾ Zoll. Die Schulterbreite betrug 6½ Zoll, die Länge vom Scheitelbeine bis an's Keilbein 5½ Zoll, der Umfang des Kopfes 12 Zoll, die Hüftbreite 5⅛ Zoll, der Umfang des Brustkorbes, in der Gegend der sechsten Rippe gemessen, 10½ Zoll und die Länge des Brustbeins vom *Manubrio sterni* bis an den *Processus xyphoideus* 3¼ Zoll.

10) Die Brust war ziemlich gewölbt, der Unterleib pappig, stark mit Todtenflecken besetzt. Die Länge der Nabelschnur, welche am Leichname sich vorfand, betrug 9½ Zoll. Die Nabelschnur selbst zeigte deutliche Spuren von Fäulniss und war ziemlich dürftig genährt. Das Fötalende derselben war ungleich gezackt und abgerissen.

11) Die weiblichen Geschlechtstheile waren normal gebildet. Fremde Körper in denselben waren nicht zu entdecken.

12) Am Rücken bemerkte man ausser den schon angegebenen Todtenflecken nichts Besonderes. Der After stand offen, und man bemerkte an demselben deutliche Spuren von *Meconium*.

13) Die Extremitäten, sowohl die oberen, als auch die unteren, waren ganz normal gebildet. Die Nägel an den Fingern, sowie an den Zehen, gehörig entwickelt. In der Mitte des rechten Vorderarms, an der Streckseite, bemerkte man eine längliche Sugillation von einigen Linien. Eine ähnliche Sugillation, von der Grösse eines halben Neugroschens, fand sich in der Gegend des rechten Knie's, dem innern *Condylus* entsprechend.

II. Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

14) Nachdem die äusseren Bedeckungen durch einen Querschnitt von einem Ohre zum andern getrennt und zurückgelegt worden waren, flossen wenigstens zwei Obertassen voll schwarzen dickflüssigen Blutes aus.

15) Am linken Scheitelbeine bemerkte man einen Sternbruch, wodurch dasselbe in drei Theile getheilt war, in der Art, dass alle drei Radien von der *Protuberantia* nach verschiedenen Richtungen ausliefen, nämlich der eine nach der *Sutura sagittalis*, der andere nach der *Sutura frontalis* und der dritte nach der *Sutura lambdoidea*. Splitter fanden sich nicht vor, dagegen floss beim Zurücklegen des *Pericranium* aus der Bruchstelle eine Quantität Gehirnmasse aus.

16) Am Stirnbein linkerseits bemerkte man eine bedeu-

tende Quantität Sugillat, welches ziemlich fest am Stirnmuskel ansass.

17) Die Kopfknochen waren normal entwickelt, die beiden Fontanellen von normaler Beschaffenheit.

18) Nachdem die Kopfknochen entfernt worden waren, bemerkte man ein bedeutendes Extravasat, nicht nur zwischen den Gehirnhäuten und der Gehirnschale, sondern auch zwischen den Gehirnhäuten und dem Gehirne selbst, namentlich in der Gegend, welche dem unter Nr. 15. bemerkten Bruche entsprach.

19) Das Gehirn selbst war sehr blutreich und so breiartig, dass man die einzelnen Theile desselben nicht genau unterscheiden konnte.

20) An der Basis des Schädels war das Extravasat ebenso bedeutend, nur mit dem Unterschiede, dass auf der rechten Seite derselben eine grössere Menge sich vorfand, als auf der linken.

B. Eröffnung der Brusthöhle.

21) Nachdem die äussern Bedeckungen und das Brustbein entfernt worden waren, bemerkte man, dass die Thymusdrüse stark entwickelt war. Das Herz selbst war nur zum Theil von der Thymusdrüse und den Lungen, namentlich der rechten, bedeckt.

22) Das Gewicht der Lungen, des Herzens und der Thymusdrüse betrug 4 Loth drei Quentchen.

23) In einem ziemlich weiten, 9 Zoll tiefen Gefässe, welches bis an den Rand mit Wasser von 13 Grad Reaumur angefüllt war, schwammen die Lungen mit Thymusdrüse und Herz, und stiegen sogar, wenn man die ganze Masse unter das Wasser drükte, wieder auf die Oberfläche desselben. Die linke Lunge sank etwas tiefer, als die rechte, unter den Wasserspiegel.

24) Die Lungen, nachdem das Herz und die Thymusdrüse getrennt waren, schwammen ebenfalls auf dem Wasserspiegel oben auf. Dasselbe geschah auch, wenn man beide Lungen allein und einzelne Stücken derselben auf den Wasserspiegel

legte. Unter dem Wasser entwickelten sich, wenn man die zerschnittenen Lungenpartieen zerdrückte, Luftbläschen.

25) Beim Einschneiden selbst knisterten dieselben und es floss nur wenig schaumiges Blut aus ihnen.

26) Die Farbe der Lungen war blassroth und die Substanz derselben ganz gesund; Spuren von Fäulniss fand man in den genannten Organen gar nicht.

27) Das Herz war durchaus gesund und enthielt weder in den Vorkammern, noch in den Herzkammern viel Blut. Der *Ductus arteriosus Botalli* war geschlossen, ebenso das *Foramen ovale*. Die Klappen an den Herzkammern und die *Valvula Eustachii* boten nichts Normwidriges dar.

28) Die Thymusdrüse war normal construirt, zeigte aber beim Einschneiden ziemlich deutliches Knistern.

29) Die Wölbung des Zwerchfells war nur unbedeutend.

C. Eröffnung der Bauchhöhle.

30) Die Leber war blauschwarz gefärbt, ziemlich gross und reichte bis an die Milz hinüber. Der Ueberzug der Bauchhaut löste sich von derselben sehr leicht. Sie wog 6 Loth 3 Quentchen, war 3¾ Zoll lang und 2½ Zoll breit.

31) Die Gallenblase hatte durch die Fäulniss bedeutend gelitten. Die Galle selbst war mehr theerartig.

32) Die Milz war blauschwarz, sehr matschig und wog ¼ Loth.

33) Der Magen war etwas von Luft aufgetrieben, übrigens leer.

34) Die Gedärme waren vollkommen gesund; vom Mastdarme aus bis an das *Colon transversum* fand man eine bedeutende Menge Kindespech.

35) Das Netz und Gekröse sehr fettarm.

36) Die Urinblase war leer, übrigens gesund.

37) Die Gebärmutter und Eierstöcke vollkommen entwickelt.

38) Die Nieren waren vollkommen gesund, die rechte 1¾ Zoll, die linke ¾ Zoll lang.

39) Die Bauchspeicheldrüse völlig gesund.

40) Die Gefässe des Unterleibes waren nur spärlich mit Blut angefüllt.

III. Untersuchung der Nachgeburt.

41) Die Nachgeburt befand sich in einem beim Kindesleichname mit aufgefundenen Hemde, hatte durch die Fäulniss sehr gelitten, und war 6 Zoll im Durchmesser breit und vollkommen entwickelt. Der an derselben befindliche Theil der Nabelschnur war 9 Zoll lang, das Ende desselben ungleich und dem unter Nr. 10. beschriebenen Abrisse entsprechend. Der Nabelstrang selbst war seitlich inserirt.

IV. Untersuchung der Wöchnerin.

Die Brüste derselben waren sehr stark entwickelt, die Milchgefässe angeschwollen, doch floss beim Drucke keine Milch aus denselben.

Die Scheide war ziemlich weit, die Temperatur derselben nicht erhöht, der Muttermund stand sehr nach hinten nach der Aushöhlung des Kreuzbeins, und war ziemlich weit offen, so dass man mit dem Finger in die Gebärmutter eindringen konnte. Die Muttermundslippen wulstig und eingerissen, übrigens der Lochialfluss von natürlicher Beschaffenheit.

Nach Bl. — und — war die K. 67 Zoll lang. Die Länge der Schenkel, von den Genitalien aus gemessen, 29½ Zoll, der Umfang des Beckens, über die Rollhügel gemessen, 38¾ Zoll, die Breite des Beckens von einem Hüftbeinkamme zum andern 13 Zoll, die Breite von einem Rollhügel zum andern 11¼ Zoll, der Durchmesser von der Schaambeinvereinigung bis zum letzten Lendenwirbel 8½ Zoll. Weder Krümmung, noch zu grosse Neigung war vorhanden. Die Stellung der Genitalien, das Verhalten der äusseren Schaamlippen und des Dammes, ihrer Bildung und Richtung nach, sowie die Wölbung des Kreuzbeins, die Tiefe des Beckens, die *Conjugata* und Querdurchmesser befanden sich in völlig normalem Zustande.

Unser vorläufiges Gutachten lautete dahin:

„dass das Kind ein vollkommenes ausgetragenes, gliedmässiges und lebensfähiges gewesen und auch lebend zur Welt gekommen, durch den unter Nr. 15. beschrie-

benen Bruch des Scheitelbeins und das dadurch bedingte Extravasat im Gehirne aber gestorben sei."

Behufs der weiteren Ausführung und Motivirung dieses Gutachtens wurden uns hierauf unterm 1/8. August die einschlagenden Gerichtsacten zugefertigt, mit dem Bemerken, bei Bearbeitung des Gutachtens insbesondere auf folgende zwei Fragen unser Augenmerk zu richten:

1) sind die bei der Obduction des Kindes am Kopfe vorgefundenen Verletzungen die einzige und wahrscheinliche Veranlassung zu dessen Tode gewesen, und
2) ist aus der Form, dem Umfange, der Grösse und der Schwere dieser Verletzungen mit Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass der Fall des neugebornen Kindes auf die Dielen der Kammer solche veranlasst und herbeigeführt habe.

Bevor wir uns der Begutachtung dieser und noch einiger andern Fragen unterziehen, schicken wir, um den Hergang bei der Geburt klar darzustellen, eine kurze, den Acten entnommene Geschichtserzählung voraus:

Johanne Rosine K. aus S. (Bl. —), 24 Jahr alt, ist die uneheliche Tochter eines vor 16 Jahren verstorbenen Hausbesitzers in O. Ihre Mutter, welche noch lebt, ist an den Maurer H. in O. verheirathet.

Ausser den Masern und natürlichen Pocken (Bl. —), welche letztere sie während ihrer Dienstzeit überstanden hat, erinnert sie sich nicht, eine Krankheit gehabt zu haben. In ihrer Kindheit (Bl. —) ist sie von ihren Eltern gut erzogen, mit elterlicher Liebe zu allem Guten und namentlich fleissig zum Schulbesuche angehalten, und nie hart und streng behandelt worden. Im 14. Jahre wurde sie confirmirt und ging sodann in Dienste. Alle ihre Dienstherrschaften gaben ihr das beste Zeugniss über ihr moralisches Verhalten und namentlich rühmt man ein zurückgezogenes, stilles Wesen, und das Vermeiden alles nähern Umgangs mit dem zweiten Geschlechte (Bl. — — etc.).

Ihre Menstruation, welche im 20. Jahre mit Unwohlsein eintrat, war das erste Jahr (Bl. —) regelmässig, im zweiten Jahre aber kehrte dieselbe bald aller acht Wochen, bald noch später wieder; während dieser Zeit war ihr Unterleib immer etwas angeschwollen und hoch (Bl. —), allein niemals hatte sie zur Zeit, wo die Menses erwartet wurden, irgend eine Beschwerde.

Im Sommer vorigen Jahres aber erkrankte sie und *Dr.* M. in M. (Bl. —) behandelte sie an einem, in Folge unregelmässiger Menstruation eingetretenen Blutsturze einige Tage hindurch, bemerkte jedoch bei Untersuchung des Leibes nichts von einer vorhandenen oder dagewesenen Schwangerschaft.

Im Spätsommer aber, von Mitte September an bis Weihnachten, bis zu welcher Zeit (Bl. —) sie keinen Umgang mit Männern gehabt hat, knüpfte sie mit dem Sohne ihres Dienstherrn, dem Brauergesellen S., ein Liebesverhältniss an und hatte mit demselben in der Zeit zu wiederholten Malen fleischlichen Umgang. Seit dieser Zeit blieb ihre Menstruation aus und sie bekam einen etwas starken Leib, aber (Bl. —) weder Uebelkeiten, verminderten Appetit, noch Neigung zum Erbrechen. Deshalb hielt sie anfänglich das Ausbleiben der Menses für einen Rückfall ihrer Krankheit. Erst später kam sie auf den Gedanken, dass sie wohl schwanger sein könnte, theilte aber Niemandem aus Scham ihre Muthmaasung mit, und als zu Ostern ihre Dienstherrschaft gegen sie die Vermuthung über ihre Schwangerschaft äusserte, verschwieg und läugnete sie dieselbe sogar.

Am vergangenen Freitage (Bl. —), als sie ihre Dienstfrau warnte, in ihrem Zustande das Heben schwerer Töpfe und Körbe zu verrichten, verschwieg sie dieselbe ebenfalls noch hartnäckig. Ueberhaupt hat sie gegen Jedermann ihren Zustand geläugnet, ungeachtet sie schon im Monat März (Bl. —) Spuren vom Leben des Kindes wahrnahm und dieselben bis zum vergangenen Freitage bemerkte (Bl. —).

Am Sonnabend Mittags verspürte sie (Bl. —) die ersten

Wehen, ging aber dessenungeachtet in der dritten Nachmittagsstunde aufs Feld, um Kraut zu pflanzen, kehrte um 6 Uhr von dort zurück und weil nun die Wehen mit Drang zum Stuhle verbunden waren, begab sie sich auf den Abtritt, wo gleichzeitig mit einer Stuhlausleerung das Fruchtwasser abging. Hierauf legte sie sich in der Mägdekammer auf ihr Bett, mit dem Gesicht ins Deckbett gehüllt. In dieser Lage stellten sich die Wehen mit grosser Heftigkeit ein, so dass sie sich in die Höhe richten musste. Kaum hatte sie diess gethan, so schoss das Kind, während sie in der Kammer aufrecht stand (Bl. —), von ihr und fiel auf die bretternen Dielen, gab aber kein Lebenszeichen von sich, es zappelte nicht und schrie auch nicht. Sie hob dasselbe, welches mit ihrem Körper nicht mehr durch die Nabelschnur zusammenhing, von den Dielen auf, wickelte es in eine Schürze und legte es unters Deckbett, in der Ueberzeugung, dass es todt sei. Kurze Zeit darauf ging auch die Nachgeburt ab, diese wickelte sie in ein Hemde und legte sie zum Kinde (Bl. —). Die Nabelschnur hat sie weder abgeknippen, noch durchrissen oder durchschnitten, überhaupt nicht Hand an das Kind gelegt, noch dasselbe getödet, sie glaubt auch nicht, dass solches durch den Fall auf die Dielen bei der Geburt getödtet worden, sondern dass es todt zur Welt gekommen sei. Während dieser Zeit, gegen 6¼ Uhr Nachmittags, fand ihre Dienstherrschaft die G., welche von ihrer Magd V. herbeigerufen worden war, die K. in der Kammer knieend und mit dem Gesichte auf den Dielen liegend und bekam auf ihre an sie gerichtete Frage, was ihr fehle, zur Antwort: sie habe ihr Blut wieder bekommen und heftige Leibschmerzen (Bl. —). Die G. bringt ihr darauf, nach Verlauf von 10 Minuten, Thee, welchen sie zwar aufgerichtet, aber noch in knieender Stellung trinkt. — (Nach Bl. — war nur an dieser Stelle Blut, aber nicht viel, in der Kammer.)

Nach ihrer Niederkunft (Bl. —) hat sie sich zum todten Kinde ins Bett gelegt und ist bis Mittag des andern Tages (Bl. —) liegen geblieben, hat dasselbe sodann ins Bettstroh

gesteckt und da sie nach Bl. — während dem nur ruckweise Leibschmerzen gehabt hat, ist sie aufgestanden, um Thee zu trinken. Hierauf legte sie sich wieder nieder und war erst Abends wieder kurze Zeit ausser dem Bette. Am Montage zur Mittagszeit trug sie, als das Gesinde bei Tische gesessen, das Kind sammt Nachgeburt durch die Hinterthür und vergrub dasselbe im Hausgarten am Zaune des Grätzegärtchens. Bei dieser Beschäftigung ist sie aber von ihrer Mitmagd der V. bemerkt worden. Nachmittags, als sie zum Grabe ihres Kindes ging, und bemerkte, dass solches geöffnet worden sei, hat sie zwischen 4 bis 5 Uhr ersteres weggenommen und am Rande des Gartenteiches begraben (Bl. —). Beim ersten Begraben hat sie sich eines Spatens, beim zweiten der blosen Hände bedient. Abends um 7 Uhr ist sie aus dem Gute weg und zu ihren Eltern gegangen.

Es fragt sich nun:

I. War das in Frage stehende Kind ein neugebornes, ausgetragenes, gliedmässiges und lebensfähiges?

Dasselbe war 19 Zoll lang und 5 Pfund schwer (Nr. 1.), die Schulterbreite betrug 6½, die Hüftbreite 5⅝ Zoll, der Durchmesser des Kopfes von der *Protuberantia occipitalis* bis an die *Glabella* 7¼, von einem Scheitelbeine bis zum andern 7 Zoll 3 Linien, vom Scheitel bis ans Kinn 8¼, vom Scheitel bis ans Keilbein 8⅛ Zoll, der Umfang des Kopfes 12, der Umfang des Brustkorbes 10½ Zoll, die Länge vom *Manubrio sterni* bis an den *Processus xyphoideus* 3¼ Zoll (Nr. 9.), der Kopf war mit dunkelbraunen, einen Zoll langen Haaren reichlich bewachsen (Nr. 2.), die Beschaffenheit der Kopfknochen war normal (Nr. 17.), das äussere Ohr war vollkommen entwickelt und die Ohrknorpel hart (Nr. 5.), die Brust war gewölbt (Nr. 10.), das bereits putrescirende, dürftig genährte, in der Länge von 9½ Zoll abgerissene Nabelschnurende (Nr. 10.) correspondirte mit den ungleich gezackten, abgerissenen Rändern des 9 Zoll langen Placentalendes der Nabelschnur (Nr. 41.), der Mutterkuchen, welcher schon faulig war, zeigte

eine vollkommene Entwickelung, hatte 6 Zoll im Durchmesser, und der Nabelstrang war seitlich inserirt (Nr. 41.), die Extremitäten waren normal gebildet und die Nägel an den Händen und Füssen gehörig entwickelt (Nr. 13.), vom Mastdarme bis ans *Colon transversum* fand man eine bedeutende Menge Kindespech (Nr. 34.).

Diess sind nun

(vergl. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 9te Ausgabe. Berlin, 1838. §. 89. 90. und 94. 119. Siebenhaar Encyclopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Leipzig, 1840. die betreffenden Artikel),

wo nicht alle, doch die hauptsächlichsten Kennzeichen des neugebornen, ausgetragenen, lebensfähigen Kindes, und namentlich sprachen für die Neugeburt das Vorhandensein von *Meconium* im Mastdarm (Nr. 34.), die Beschaffenheit der Nabelschnur und Nachgeburt (Nr. 10. und 11.), und für Reife und Lebensfähigkeit die übrigen Erscheinungen. Der Leichenbefund erscheint aber in dieser Beziehung, ungeachtet der geringen Schwere des Kindes, die vielen Abweichungen unterworfen ist, um so zuverlässiger, als die Angaben der Inculpatin über ihre Schwangerschaft mit demselben im Allgemeinen übereinstimmen. Denn im Monat September vorigen Jahres hat dieselbe eingeständlich sich mit dem Brauergesellen fleischlich vermischt und von der Zeit an diess öfters wiederholt, sie hat zu jener Zeit ihre Menses verloren und ein Anschwellen des Leibes bemerkt. Da nun die Geburt am 17. Juli erfolgt ist, die Conception sonach im Anfang des Octobers fallen muss, so stimmt diess mit jener Angabe völlig überein.

Demzufolge sprechen wir unser Urtheil dahin aus:

dass das fragliche Kind ein neugebornes, ausgetragenes, gliedmässiges und, insofern alle innern zur Führung und Fortsetzung des selbstständigen Lebens nöthigen Organe sowohl der Brust- und Bauch-Höhle, abgesehen vom Gehirn, in einem vollkommen gesunden

und normalen Zustande gefunden worden sind, lebensfähig geboren sei.

II. Hat das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet oder wurde es todtgeboren?

Das sicherste Beweismittel für das Gelebt- und Geathmet-Haben, glaubwürdige Angaben über unzweifelhafte, am Kinde nach der Geburt beobachtete Lebenszeichen, steht uns im vorliegenden Falle nicht zu Gebote. Denn die Inculpatin, welche heimlich und ohne sonstige Zeugen geboren, versichert (Bl. —), dass das Kind kein Lebenszeichen von sich gegeben habe; es habe weder geschrieen, noch gezappelt (Bl. —). Die Obducenten müssen bei dieser Angabe, deren nähere Würdigung ihnen hier weiter nicht zukommt, stehen bleiben, und sich allein an den Beweis halten, welchen auch im Betreff dieses zweiten Punktes der Leichenbefund liefert.

Folgende Thatsachen entnehmen wir nun dem Letzteren zunächst: die blassrothe Farbe, und die gesunde Substanz der Lungen (Nr. 26.), ihre grosse Schwimmfähigkeit, welche ebensowohl die übrigen Brusteingeweide noch über dem Wasser zu halten vermochte (Nr. 23.), als sie sich bei einzelnen aufs Wasser gelegten Stücken zeigte (Nr. 24.), das knisternde Geräusch der Lungen beim Einschneiden, das Ausfliessen von wenigem, schaumigem Blute (No. 25.), die Entwickelung von Luftbläschen, wenn man zerschnittene Stücken unter dem Wasser zerdrückte (Nr. 24.). Alle diese Momente beweisen ganz evident, dass die Lungenzellen durchaus mit Luft angefüllt gewesen sind und noch eine grosse Menge Luft enthielten. Luft kann aber nur durch Athmen während der Geburt, oder durch Einblasen von Luft, oder durch emphysematöse Fäulniss, oder endlich durch freiwilliges Athmen nach der Geburt in die Lungen gelangen. Die Möglichkeit des *Vagitus uterinus* ist durch neue Beobachtungen berühmter Männer (Osiander, Wigand, J. W. Schmitt etc.) ausser allem Zweifel gesetzt, allein nur unter Voraussetzung besonderer, begünstigender Umstände, z. B. sehr erweiterter *Vagina*, bei Gesichtslagen etc. Im vorliegenden Falle war

aber kein solcher begünstigender Umstand vorhanden. Von Einblasen von Luft kann hier um so weniger die Rede sein, als die Inculpatin das Kind sogleich unter das Bett legte und demselben weiter keine Aufmerksamkeit schenkte. Von Fäulniss zeigte sich in den Lungen keine Spur. Es bleibt also nichts übrig, als dass diess durch Respiration des Kindes herbeigeführt sein könne, um so mehr, als es nicht leicht möglich ist, dass auf andere Weise eine so vollständige und gleichmässige Lufteinfüllung stattfinden kann. Auch geben alle hiergenannten Erscheinungen einen um so sicherern Beweis, da weder von irgend einer krankhaften Beschaffenheit der Lungen, noch auch von Fäulniss, sich die geringste Spur vorfand. Alle diese Erscheinungen beweisen auf das Bestimmteste, dass die Lungen geathmet haben müssen.

Dennoch kommen im Sectionsbefunde einige Punkte vor, welche diesen Ausspruch, wo nicht widerlegen, doch einigermaassen zu beschränken scheinen. Dahin gehört namentlich: dass das Zwerchfell etwas gewölbt erschien (Nr. 29.), dass der Mastdarm bis an's *Colon transversum* mit *Meconium* angefüllt (Nr. 34.), die Ausdehnung der Lungen nicht vollständig war, indem diese, namentlich aber die rechte (Nr. 21.), das Herz nur zum Theil bedeckten, und dass die Lungen sehr wenig Blut enthielten (Nr. 25.). Aber obgleich alles diess Umstände sind, welche für stattgehabtes Athemholen nicht sprechen, dasselbe vielleicht einiger Maassen in Zweifel stellen könnten, so darf man dieselben doch nur im Allgemeinen betrachten, um zu ersehen, dass sie weder an Zahl, noch innerer Beweiskraft den zuerst angeführten positiven Beweisgründen gleichkommen. Die Wölbung des Zwerchfells ist anerkannter Maassen von allen Zeichen der stattgehabten Respiration eines der unsichersten, weil wir für dieselbe weder einen bestimmten, noch einen genauen Maassstab haben, indem wir uns dabei auf das blosse Augenmaass verlassen müssen. Die Ausleerung des Kindespechs steht in einem noch entfernteren Zusammenhange mit der respiratorischen Thätigkeit, und es ist anerkannt, dass, sowie aus besonderen Gründen jene Ausleerung

zuweilen schon in der Geburt erfolgt, so auch im Gegentheil dieselbe keineswegs constant und nothwendig gleich in den ersten Momenten des Lebens stattfindet.

Henke a. a. O. § 568.

Die nur unbedeutende Wölbung des Zwerchfells, das Angefülltsein der Gedärme beweisen also in der That nichts gegen die Annahme stattgehabter Respiration, wenn diese übrigens auf klaren, triftigen Thatsachen beruht. Dagegen beweisen diese Umstände allerdings, dass das Athmen und das selbstständige Leben nur kurze Zeit bestanden haben könne, und mittels dieser Einschränkung sind alle widersprechend scheinende Thatsachen vollkommen zu vereinigen. Denn hiermit stimmt auch der mittlere Grad von Ausdehnung überein, in welchem beide Lungenflügel gefunden wurden, da auch die erste und unmittelbarste Folge der Respiration, die Ausdehnung der Lungen, nicht auf einmal, sondern allmälig, bald schneller bald langsamer, eintritt. Dass aber weniger Blut in den Lungen enthalten war, als gewöhnlich gleichzeitig mit der eingeathmeten Luft in dieselben einzutreten und in ihnen gefunden zu werden pflegt, das kann schon darum nicht als erheblicher Gegenbeweis gegen die zuerst angeführten Hauptergebnisse der Lungenprobe erscheinen, weil überhaupt, den Kopf ausgenommen, im ganzen Leichname ein gewisser Blutmangel bemerkt wurde (Nr. 27. und 40.).

Der Umstand gilt also auch nicht für die Lungen allein, und wir werden dessen anderwärts zu suchende Bedeutung alsbald noch erörtern und dabei darthun, wie derselbe in den Lungen nicht dadurch entstanden, dass überhaupt noch kein Blut in die grossen Gefässe derselben getreten war, sondern dadurch, dass sich dasselbe auf andern Wegen wieder entleert hatte.

In völliger Uebereinstimmung mit den für stattgehabte Respiration sprechenden Thatsachen steht eine andere Reihe von Erscheinungen in der untersuchten Leiche, aus welcher mit ziemlicher Gewissheit folgt, dass auch der grosse Kreislauf noch einige Zeit lang ausserhalb der Mutter fortgedauert haben müsse, nämlich die bedeutende Sugillation am Kopfe und das

bedeutende Extravasat im Gehirne (Nr. 2. 14. 15. 16. und 18.), so wie die Nr. 13. erwähnten kleinen Sugillationen.

Es ist unmöglich, dass ein solches Extravasat vor oder während der Geburt entstanden sei, die dasselbe veranlassende Verletzung kann vielmehr nur ausserhalb der Mutter Statt gefunden haben. Mit derselben Bestimmtheit muss angenommen werden, dass beim Eintritte jener Verletzung der Kreislauf im Kinde bestanden und wenigstens noch momentan fortgedauert habe, weil sonst kein so grosser Theil der Blutmasse aus der Höhle des Gefässsystems hätte austreten können.

Es ist also aus allen hierher gehörigen und in diesem Betreff übereinstimmenden Thatsachen mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erweisen, dass das Kind vollkommen, wenn auch nur kurze Zeit, geathmet und dass auch der Kreislauf noch ausserhalb der Mutter fortgedauert haben müsse. Diese sind aber die beiden Hauptkriterien des selbstständigen und animalischen Lebens und wir beantworten somit die Frage dahin:

das Kind hat höchst wahrscheinlich auch ausserhalb der Mutter noch eine kurze Zeit gelebt.

III. **War die bei der Obduction am Kopfe des Kindes vorgefundene Verletzung die einzige und wahrscheinliche Veranlassung zu dessen Tode?**

Die äussere Verletzung des Kopfes war so augenfällig, dass es als die natürlichste Annahme von selbst entgegentritt, hierin die Todesursache zu suchen. Diese unter Nr. 2. 14. 15. 16. 18. beschriebene Verletzung setzt einen so gewaltsamen Eingriff in die Function des Gehirns und des Gefässsystems voraus, dass der Tod nothwendig unter allen Umständen eintreten musste. Diese Hauptverletzung erscheint aber nicht nur wegen ihrer absoluten Lethalität als die am natürlichsten sich darbietende Todesursache, sondern sie ist auch wirklich die einzige in der Leiche gefundene Thatsache, welche als *Causa mortis* angesehen werden kann, indem alle Organe der Brust- und Bauch-Höhle weder missgebildet, noch erkrankt, noch verletzt, sondern vollkommen gesund waren und eben so we-

nig eine äussere anderweitige Verletzung aufgefunden werden konnte. Nur ein Umstand ist noch, welcher hierher bezogen werden könnte, nämlich die ununterbundene Nabelschnur und die etwaige Verblutung durch dieselbe. — Ein Kind, bei welchem erwiesen, dass die Respiration begonnen hat, wird sich nur höchst selten durch die Nabelschnur verbluten, selbst wenn diese ununterbunden bleibt (Henke a. a. O. § 568 sub 7), am wenigsten aber, wenn der Rest der letzteren noch eine Länge von 9½ Zollen hat und die Trennung durch keinen glatten Schnitt erfolgt ist (Nr. 10.). Ueberdem steht fest, dass, mag sich die Nabelschnur verhalten, wie sie will, der Tod durch Verblutung nur dann angenommen werden kann, wenn sich die eigenthümlichen Zeichen der letztern positiv verfinden. Und wenn auch bei der Section des Bauches und der Brust verhältnissmässig wenig Blut gefunden wurde (Nr. 27. 40.), so fand sich dasselbe destomehr in der Schädelhöhle angehäuft und das grosse Extravasat hätte sich nicht bilden können, wenn der Tod vorher durch Verblutung erfolgt wäre. Vielmehr dient umgekehrt die Quantität dieses Extravasats dazu, den in gewissem Grade blutleeren Zustand in Brust und Bauch und namentlich auch in den Lungen zu erklären. Es erscheinen somit grade durch unsere Annahme alle Erscheinungen in vollkommenen Einklang gebracht.

Eine zweite, aber eben so wenig begründete Vermuthung wäre, dass das Kind erstickt sei. Es fand sich nämlich die Zunge zwischen Lippen und Kinnladen eingeklemmt (Nr. 4.); allein ein einziges Symptom als entscheidend anzusehen, wäre um so verkehrter, als insbesondere gerade die zuverlässigen pathognomonischen Erscheinungen, Ueberfüllung von Blut in den Gefässen der Brust- und Bauch-Höhle (Henke a. a. O. § 467.) gänzlich vermisst wurden.

Somit erscheint unsere Annahme:

dass das obducirte Kind an der vorgefundenen Verletzung, und an nichts Anderem gestorben sei,

hinlänglich gerechtfertigt.

IV. Ist aus der Form, dem Umfange, der Grösse und der Schwere dieser Verletzungen mit Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass der Fall des neugebornen Kindes auf den Boden der Kammer solche veranlasst und herbeigeführt habe?

Jede Sache muss individuell nach den dabei concurrirenden Momenten beurtheilt werden und desshalb hat man vor allen Dingen die Grösse der einwirkenden Ursachen vergleichend zu würdigen. In Rücksicht auf diesen allgemeinen Grundsatz erscheint allerdings die Annahme, dass die zur Beurtheilung vorliegende Verletzung (Nr. 2. 14. 15. 16. 18.) nicht durch den Fall des Kindes auf den Boden entstanden sei, nicht ganz grundlos, zumal wenn man erwägt, dass die Kopfknochen eines Kindes elastisch und leicht verschiebbar sind, und demnach auch nicht so leicht brechen, wie diess aus den bekannten Klein'schen Beobachtungen entnommen werden kann.

Klein's Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart, 1817.

Ferner muss man bedenken, dass die Höhe des Falles (Fallhöhe) hier höchstens 29½ Zoll betragen konnte — soviel nämlich betrug bei der K. nach angestellter Messung die Entfernung der Schaamtheile von der Erde in aufrechter Stellung (Bl. —) —, und diese Entfernung musste noch um einige Zolle vermindert werden, theils dadurch, dass die Kreissende, wenn Presswehen eintraten, sich unwillkührlich krümmte, theils dadurch, dass der Kopf, bevor das Kind mit seinem ganzen Körper hervorschiessen konnte, erst vorangehen musste. Hierzu kommt noch, dass beim Stehen der Gebärenden das Hervorschiessen des Kindes durch den Nabelstrang am Falle auf den Boden entweder verhindert wird, oder wenn jener, wie hier, zerreisst, doch die Kraft des Hervorschiessens um etwas gemässigt werden muss; denn der Nabelstrang, insofern er ein nachgiebiger Körper ist, wird erst, bevor er zerreisst, ausgedehnt, der Theil der Kraft, der also erforderlich

ist, die Nabelschnur erst auszudehnen und hernach zu zerreissen, muss daher von derjenigen abgerechnet werden, mit welcher das fallende Kind zu Boden getrieben wird. Diesem nach zu schliessen, müsste die Verletzung durch eine grössere Gewalt, vielleicht durch Anschlagen des Kopfes an einen harten Körper etc., entstanden sein.

Allein die Möglichkeit, dass durch das Hervorschiessen der Kinder aus den Geschlechtstheilen und Fallen auf den Boden schwere und tödtliche Kopfverletzungen entstehen können, ist weder dadurch, noch durch die Klein'schen Beobachtungen gänzlich aufgehoben worden; denn eines Theils sagt Klein selbst in seiner oben angeführten Schrift S. 174: „die vorgelegten Angaben sind nicht mit der gewünschten Genauigkeit gemacht, da nur selten die Verhältnisse des Kindes bemerkt waren," auf der andern Seite erzählt er auch einen Fall, wo eine bedeutende und absolut tödtliche Verletzung in Folge eines solchen Falles entstanden war.

Im vorliegenden Falle nun gewinnt die Möglichkeit, dass die Verletzung durch den Sturz auf die Dielen entstanden sei, allerdings auch einige Wahrscheinlichkeit durch die Form des Bruches (Sternbruch) und den Ort der Verletzung. Denn vermöge der Stellung des Kopfes, welche die Frucht bei einer so beschleunigten Geburt haben muss, kann dieselbe nur mit dem Scheitel zuerst auf den Boden stossen, (vergl. Friedreich Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. Bd. I. Lief. I. Regensburg, 1843.), und daher befinden sich Geschwülste, wenn sie von einem Falle aus den Geburtstheilen auf den Boden herrühren, oben auf dem Scheitel. Berücksichtiget man zugleich, dass der Kopf des Kindes sich jederzeit, so wie er aus den Geburtstheilen tritt, auf die Seite dreht und wegen der Schultern, die im schrägen Durchmesser des Beckenausganges durchschlüpfen, auch drehen muss, und dass er diese Richtung beim völligen Austritte des Kindes behält, so wird man kein Bedenken tragen, es als Regel anzunehmen, dass, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, der Kopf des Kindes mit einem der Seitenwandbeine

und gewöhnlich mit dem linken, weil sich das Hinterhaupt meistens nach links wendet, auf den Boden anstossen werde. An dieser Stelle werden sich daher auch der Regel nach die von einem solchen Stosse entstandenen Kopfverletzungen finden, wie diess im vorliegenden Falle deutlich zu ersehen ist.

Betrachten wir sodann die Form des Bruches, durch welchen das linke Scheitelbein in drei Stücke zerspalten wurde, und das conisch zugespitzte Sugillat, dem Bruche ganz entsprechend, so lässt sich das Auffallen des Kopfes auf die Dielen mit der Form der Verletzung wohl vereinbaren; denn Sugillate und Brüche von dieser Form finden sich alle Mal nur an den Stellen, auf welche die Gewalt direct ihre Wirkung ausübte. Dieser Ansicht zur Seite stehen die Beobachtungen von *Lecieux (Médecine légale etc. Paris* 1819; siehe Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde I. Jahrg. II. Heft S. 426.), der unter 15 Kinderleichen, die er mit dem Kopfe unterwärts, 18 Zoll hoch auf den harten Boden fallen liess, bei 12 Kindern einen Längen- oder Stern-Bruch an einem oder beiden Seitenwandbeinen bemerkte etc. Berücksichtigen wir ferner, dass im Verhältniss zum Becken das Scheitelbein selbst, welches wir den Acten beilegen, ziemlich hart war, das Kind mehr klein als gross im Verhältniss zum Becken (No. 1.), das Becken der Mutter gehörig weit, normal gekrümmt und geneigt, die Stellung der Genitalien regelmässig (Bl. —), der Verlauf der Geburt, namentlich in der vierten Periode, sehr rapid war (Bl. —), dass die Expulsivkraft der Gebärmutter bei Erstgebärenden sehr in- und extensiv ist, um so mehr, wenn Angst und Schreck über die unerwartete Geburt hinzukommen, erwägt man endlich, dass bei Erstgebärenden, nach Mende, wegen des Widerstandes der engen Scheide und der äussern Geburtstheile, der durch eine gesteigerte Anstrengung der Gebärmutter plötzlich überwunden wird, das schnelle Hervorschiessen des Kindes befördert wird, dass das vorgefundene Nabelschnurende 9½ Zoll weit vom Leibe abgerissen war, sonach das Kind mit grosser Heftigkeit hervorgetrieben worden sein muss, dass die Dielen,

worauf das Kind fiel, unter die, nächst Stein und gefrorner Erde, härtesten Gegenstände gehören: so entbehrt unsre Annahme, dass die fragliche Verletzung durch den Fall auf die Dielen entstanden sein könne, nicht aller Wahrscheinlichkeit, um so mehr, als nirgends am Leichname, abgesehen von den beiden unter Nr. 13. beschriebenen Excoriationen, eine Spur sich auffinden lässt, die auf verübte Gewalt hindeutet.

Wir fassen auf Grund dieser Auseinandersetzung unser Urtheil demnach in Folgendem zusammen:

1) dass das Kind ein neugebornes, ausgetragenes, gliedmässiges und lebensfähiges gewesen;
2) dass es höchst wahrscheinlich auch ausserhalb der Mutter noch eine kurze Zeit gelebt;
3) dass es an den am Kopfe vorgefundenen Verletzungen und an nichts Anderem gestorben, und
4) dass diese Verletzungen einiger Wahrscheinlichkeit nach in Folge des Falles mit dem Kopfe auf die Dielen entstanden sein können.

Den gutachtlichen Bericht nach Pflicht und Gewissen verfasst zu haben, bekräftigen unter Vordruckung ihrer Insiegel durch eigenhändige Namensunterschrift

L. und M. am 20. September 1843.

Dr. Kl., K. Bez.-Arzt. Med. pract. H., Amtswundarzt.

Die K. wurde wegen fahrlässiger Tödtung und Verheimlichung der Geburt zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und dieses Urtel von dem K. S. Oberappellationsgerichte bestätigt.

XIII.

Gutachten über das todtgeborene uneheliche Kind der C. M. B..... zu A.

Mitgetheilt von

Dr. Kelp,

Kreisphysicus zu Delmenhorst im Grossherzogthum Oldenburg.

Die unterzeichneten Gerichtsärzte wurden am 18. August 1843 vom Grossherzoglichen Landgerichte zu D. aufgefordert, die gerichtliche Untersuchung des unehelichen todtgeborenen Kindes der C. M. B. zu A. vorzunehmen, welches nach dem Schreiben des Amtes W. und dem beiliegenden Gutachten des *Dr. med.* W. bedeutende Spuren einer Kopfverletzung an sich trage, in dem Grade, dass einzelne Knochen gänzlich aus ihrer Verbindung gelöst seien. Man glaube, dass die Ursache dieser vom Arzte geschilderten Verletzungen in den bedeutenden Misshandlungen gesucht werden müsse, welche die C. M. B. von ihrem *Stuprator* etwa zwei Monate vor der Geburt ihres Kindes erlitten, indem letzterer sie mit Stössen und Fusstritten auf den Leib auf's Gröbste misshandelt habe. Auch sei nach dieser Zeit ein schmerzhaftes Gefühl im Leibe zurückgeblieben, das die Folge jener Misshandlungen gewesen sein würde. — Nach dem Schreiben des Amtes W. habe die Entbundene weder ihre Schwangerschaft verheimlicht, noch die Geburt, welche am 16. August erfolgt war, verborgen gehalten. Die herbeigerufene Hebamme habe ein todtes, in Verwesung übergegangenes Kind gefunden, welches noch mit der nicht gelösten Nachgeburt in Verbindung gewesen. Dieselbe sei von ihr kunstmässig entfernt worden, ohne dass krankhafte Zustände eingetreten wären

Die Unterzeichneten begaben sich in Begleitung der Deputation des Landgerichts zu D. nach A., um die Untersuchung des Neugebornen vorzunehmen. Das Resultat ist in dem Folgenden enthalten. Das Gutachten wurde erst später, nachdem vom Landgerichte zu D. verschiedene Fragen zur Beantwortung aufgestellt waren, abgefasst. Der Sectionsbefund ist im Auszuge mitgetheilt, enthält aber die wesentlichen Punkte, welche zu erörtern waren, und denen die Untersuchung zugewendet werden musste.

Was den Zustand der Wöchnerin anbetrifft, so konnte man ihn als befriedigend erklären. Sie lag zu Bette, und klagte über keine Schmerzen. Auch ergab die körperliche Untersuchung nichts von der Regel Abweichendes, namentlich keine Spuren einer stattgehabten Verletzung.

Sectionsbefund.

Das Kind, männlichen Geschlechts, wog 8 Pfund 28 Loth Bremer Gewicht und war 17½ Zoll lang. Vom Nabel bis zur Fusssohle maass es 8½ Zoll, vom *Manubrium sterni* bis zum Nabel 4¾ Zoll, von einer Schulterhöhe zur andern 5 Zoll. Es war bereits in einen hohen Grad von Fäulniss übergegangen. Die Theile des Gesichts, die Augäpfel, Nase und Lippen waren sehr stark von derselben ergriffen, die ersteren fast unkenntlich geworden. Die Kopfhaut liess sich wegen ihrer Nachgiebigkeit sackförmig in die Höhe ziehen, die Dimensionen des Kopfes waren nicht messbar, da die Kopfknochen nicht zusammenhingen. Der Nabelschnurrest war 5½ Zoll lang; die Nabelgefässe standen offen. Die *Testes* waren in's *Scrotum* eingetreten.

Bei Lostrennung der Kopfhaut konnten die einzelnen Kopfknochen herausgenommen werden, die sämmtlich unverletzt waren, und sich völlig verknöchert zeigten. Nur die *Pars occipitalis* des Hinterhauptbeins zeigt drei nicht verknöcherte Punkte. Sie wurden sämmtlich mit nach dem Wohnorte des unterzeichneten Physicus zur nähern Untersuchung genommen. Die genauere Beschreibung folgt daher

in dem Gutachten selbst, welches die Beurtheilung der Reife des Kindes zur Aufgabe hatte.

In der Brusthöhle ragten die Lungen wenig hervor, sie befanden sich noch fast ganz im hintern Raume. Sie sanken im Wasser zu Boden, enthielten weder Luft noch Blut, waren compact, derb, von gesunder Structur und liessen, zerdrückt, unter Wasser keine Luftblasen aufsteigen. Auch das Herz war blutleer, das *Foramen ovale* offen, die Lungen wogen 2½ Loth. Das Zwerchfell ragte bis zur fünften Rippe empor. Die Bauchhöhle enthielt nichts Bemerkenswerthes.

Gutachten.

1) Ob das Kind lebensfähig gewesen und lebendig geboren sei? und solchen Falls: wodurch der Tod desselben herbeigeführt worden?

Das Kind war nach allen physischen Merkmalen lebensfähig; es hatte bereits den Termin überschritten, wo neugeborne Kinder ihr selbstständiges Leben noch nicht fortsetzen können, d. h. es war nach der 31sten Schwangerschaftswoche oder dem 210ten Tage der Schwangerschaft geboren. Diess beweisen die Länge des Körpers von 17½ Zoll, die Schwere von fast 4 Pfund, die vollkommene Ausbildung des Körpers, die Beschaffenheit der Kopfknochen, der Nägel, die Lage der *Testes* im Hodensacke.

Eine andere Frage ist die: ob das Kind, wenn auch lebensfähig, doch als völlig reif angesehen werden kann und ausgetragen ist. Reife, völlig ausgetragene Kinder wiegen, nach Angabe verschiedener Schriftsteller, durchschnittlich wie folgt: nach Chaussier 6½ Pfund, nach Quetelet eben so viel, nach Osiander 7 Pfund und etliche Loth, nach Güntz 6 bis 7 Pfund, nach Mende 7 Pfund und einige Loth, nach neuesten, sehr sorgfältig angestellten Untersuchungen von Elsässer, (siehe Henke's Zeitschrift 1841, 3tes Quartal, S. 238.) im Mittel 4 Pfund und 26 Loth. Unter hundert Kindern war kein einziges, welches unter 4 Pfund wog, jedoch

ist's nach ihm ausser Zweifel, dass ein Gewichtsextrem unter 4 Pfund auch bei völlig reifen Neugeborenen vorkommt, was, je nach den Umständen, als Krankheit *(Atrophie)*, oder gleichsam als Naturspiel, jedenfalls als eine höchst seltene Ausnahme angesehen werden muss. (Siehe weiter unten über diesen Punkt.)

Was die Länge des Kindes betrifft, so nimmt Osiander 17 bis 20 Zoll Fr. M. an, Autenrieth 17 bis 20 Fr. Zoll, Henke und Bernt 19 bis 22 Zoll Rh. M., Billard 16 bis 17 Zoll. Elsässer entscheidet sich nach Messungen von 200 reifen neugebornen Kindern für die Länge von 17 Zollen 3 Linien im Mittel, fand jedoch auch nur eine von 16 Zollen bei einzelnen reifen Neugebornen.

Was die Längenverhältnisse der einzelnen Körpertheile zu einander betrifft, die Dimension vom Nabel zum Scheitel und von jenem zur Fusssohle, der oberen und unteren Körperhälfte, so nehmen ausgezeichnete Geburtshelfer als ein Kriterium für die Reife Neugeborener an, dass der Nabel den anatomischen Mittelpunkt bilden müsse, z. B. d'Outrepont (ges. deutsche Zeitschr. für Geburtskd. 4. Bd. 4. H.), Chaussier, Schmalz (gerichtsärztliche Diagnost. 1840. S. 11.). Auch Elsässer stimmte diesem bei; jedoch ergaben die späteren Untersuchungen dieses ausgezeichneten Forschers im Gebiete der gerichtsärztlichen Praxis, dass bei reifen Neugeborenen der Nabel in der Regel nicht in der Mitte der ganzen Körperlänge, sondern um mehr als einen ganzen Zoll tiefer stände (siehe Henke l. c. S. 256.), und dass dasselbe Verhältniss (im Widerspruch mit d'Outrepont) bei unreifen Früchten stattfinde, und sich nur ausnahmsweise der Nabel als Mittelpunkt zwischen oberer und unterer Körperhälfte ausweise. In unserem Falle war der ganze Körper 17½ Zoll lang, vom Nabel zur Fusssohle maass er 8½ Zoll, so dass also eine Differenz von ½ Zoll zu Gunsten der oberen Körperhälfte stattfand und der wahre Mittelpunkt sich ¼ Zoll oberhalb des Nabels befindet, dieser also um ¼ Zoll tiefer stand. Jedoch konnte die Messung des in

Fäulniss übergegangenen Kindes, dessen Scheitel eingesunken war, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden, so dass leicht eine Irrung um einige Linien sich ergeben haben mag. Wie dem auch sei, so ist das Verhältniss der beiden Körperhälften kein constant verschiedenes bei reifen und unreifen Früchten, und kann demnach von keinem Einflusse auf die Bestimmung des Alters in den letzten beiden Monaten sein. Es geschieht desselben nur der Vollständigkeit der Untersuchung halber Erwähnung.

Die Kopfhaare hatten die Länge wie bei neugeborenen und reifen Kindern; die Kopfknochen waren von derber Textur, zeigten keine nicht ossificirte Stellen, nur die *Pars occipitalis* des Hinterhauptbeins hatte drei kleine Oeffnungen, als Zeichen des nicht vollendeten Verknöcherungsprocesses (siehe Sectionsprotocoll), welche den Punkten entsprechen, von denen derselbe im Fötus ausgeht. Nach Nicolai (Beschreibung der Knochen des menschlichen Fötus. München 1829.) ist die Gestalt der *Pars occipitalis* beim ausgetragenen Kinde oval, die äussere Fläche über der *Protuberantia* eben, etwas vertieft, die Faserung wird undeutlich, die *Linea semicircularis superior* deutlich, so auch die *spina occipitalis externa*, die Höhe der *Pars occipitalis* beträgt 2½ Zoll, die Breite 2½ Zoll. Bei unserm Knochen ist die Gestalt schon oval, nicht viereckig, wie beim achtmonatlichen Fötus, die Stelle über der *Protuberantia* eben, die *Linea semicircularis* deutlich. Die Oeffnung zu beiden Seiten erstreckt sich längs dieser Linie als ein feiner Spalt in der Richtung der *Sinus transversi*, die noch nicht ausgebildet sind, und zeigt den Weg an, den der Verknöcherungsprocess zu nehmen hat, um die völlige Ausbildung zu vollenden. Die Höhe beträgt 2¼ Zoll, die Breite 2 Zoll 4 Linien.

Die beiden Scheitelbeine characterisirten sich durch die, sich dem Viereck annähernde Gestalt, als flache Knochen, mit 2 Flächen, 4 Rändern und 4 Winkeln, auch zeigten sie von ihrem Mittelpunkte aus eine starke Ausstrahlung. Ihre Höhe betrug 2¼ Zoll, ihre Breite von vorn nach hinten 3 Zoll. Nach

Nicolai (l. c.) sind diese Knochen bei einem ausgetragenen Kinde 3 Zoll bis 3¼ Zoll hoch und eben so breit. Diese Angaben weichen daher unbedeutend von einander ab; bei unreifen Neugeborenen gehen die Differenzen immer über einen Zoll, im Vergleich mit unsern Messungen. Die Knochen solcher Früchte sind in allen Durchmessern kleiner, wie die oben beschriebenen.

Nehmen wir nun alle Zeichen, die für die Reife sprechen, zusammen, und vergleichen sie mit denen, welche ihr entgegenstehen könnten, so sind erstere bei weitem überwiegend. Entscheidend für jene sind, ausser den übrigen Merkmalen, die Beschaffenheit der Kopfknochen und die Körperlänge von 17½ Zoll. Das geringe Gewicht von noch nicht 4 Pfund kann darin seine Erklärung finden, dass der Fötus schon einige Zeit vor der Geburt abgestorben war und nicht mehr die vollständigste Körperentwickelung erreichen konnte. (Siehe unten das Weitere.)

Die Unterzeichneten können daher ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, dass das Neugeborene, der Beschaffenheit der physischen Merkmale in ihrer Totalität nach, als ausgetragen und reif anzusehen sei.

Die in 1) enthaltene Frage, ob das Kind lebend geboren sei, muss entschieden verneint werden.

Nicht allein, weil actenmässig erhellt: die Hebamme habe das Kind schon in einem, der Fäulniss sich annähernden Zustande, noch in Verbindung mit Nabelschnur und Mutterkuchen, gefunden, und letzteren darauf von der Mutter gelöst, weshalb die Geburt des Kindes nicht lange vor dieser Handlung stattgefunden haben konnte, (indem eine Wöchnerin nicht längere Zeit in der Lage verharren kann, wo das Kind zwischen ihren Beinen liegt, und an dem nicht gelösten Mutterkuchen mit der Nabelschnur hängen bleibt, der entweder ausstossen wird, oder, wenn nicht, andere Zufälle erregt), ferner auch, weil vom *Dr.* W. der durch Abstreifung der *Epidermis* charakterisirte Grad der Fäulniss constatirt ist, also nicht allein aus dieser actenmässigen Darstellung, sondern auch noch

aus dem von den Unterzeichneten beobachteten hohen Grade von Verwesung geht unzweifelhaft hervor, dass das Kind schon im Mutterleibe von derselben ergriffen gewesen und abgestorben sei.

Eine solche Entstellung des Gesichts, wobei die Augen als unkenntliche matsche Kugeln sich darstellen, eine solche Beschaffenheit der Kopfhaut und des Kopfgerüsts, bei welcher sämmtliche Kopfknochen losgelöst und einzeln herausgenommen werden können, kann nicht das Resultat eines drei Tage andauernden Verwesungsprocesses, der mit der Geburt erst begonnen, gewesen sein, vielmehr muss wenigstens 8 bis 14 Tage vor derselben Tod und beginnende Fäulniss eingetreten sein. Auch ergiebt die angestellte Lungenprobe, die Beschaffenheit des Lungengewebes, sein Mangel an Blut und Luftgehalt, das Gewicht von 2½ Loth, dass der Respirationsprocess noch nicht entwickelt war, das Kind noch nicht geathmet hatte. Es giebt dies allerdings kein sicheres Zeichen an sich für den Tod des Kindes: denn wenn auch der Respirationsact eine Aeusserung des Lebens ist, so kann dasselbe doch eine kurze Zeit ohne ihn bestehen, das Kind kann gelebt und nicht geathmet haben. Eine weitere Auseinandersetzung über die forensische Bedeutung der Lungenprobe unterlassen die Unterzeichneten, weil sie das Todtgeborensein des Kindes als hinlänglich constatirt erachten, und fügen zu dem Obigen im Anfange noch hinzu, dass das Kind wohl ausgetragen, (seiner körperlichen Ausbildung nach) und reif, jedoch nicht lebend zur Welt gekommen sei.

2) Ob, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, dasselbe *a)* während der Geburt durch etwaige Handlungen oder Unterlassungen gestorben, *b)* oder der Tod der Leibesfrucht vor der Geburt durch etwaige Einwirkungen der Mutter oder Anderer veranlasst sei, oder sein könnte?

3) Ob, wenn Letzteres der Fall wäre, der Tod der Leibesfrucht namentlich durch diejeni-

gen Misshandlungen, der Wahrscheinlichkeit nach, verursacht sein könnte, welche die Mutter des Kindes, nach ihrer Erzählung, etwa 8 bis 14 Tage nach Pfingsten durch ihren *Stuprator* erlitten haben will?

Die Frage, ob, wenn das Kind todt zur Welt gekommen sei, während der Geburt durch etwaige Handlungen oder Unterlassungen dasselbe gestorben sein könne, beantwortet sich von selbst, da nachgewiesen wurde, dass es vor der Geburt abgestorben gewesen sein müsse.

2. *b*) erfordert eine nähere Beleuchtung und kann zugleich wegen des Zusammenhanges mit

3) beantwortet werden, indem die allgemein hingestellte Frage in 2. *b)* und 3) ihre Erörterung und Begründung findet.

Dass überhaupt der Tod der Leibesfrucht durch Einwirkung der Mutter oder Anderer vor der Geburt herbeigeführt werden kann, ist unzweifelhaft. Aeussere Gewaltthätigkeiten, Schläge, Stösse können auf die Mutter und mittelbar auf die Frucht so einwirken, dass das Absterben derselben die Folge ist, indem entweder durch eine mechanische Trennung des Mutterkuchens die Ernährung des Fötus, der nur in und aus der Mutter lebt, gewaltsam unterbrochen wird, oder derselbe durch Verletzungen an seinen Körpertheilen und Beeinträchtigung wichtiger organischer Thätigkeiten ausser Stand ist, sein Leben fortzusetzen. Ein Gleiches gilt von den Mitteln, welche durch eine frühzeitige Anregung der Geburtsthätigkeit den Fötus vor der Zeit seiner Reife ausstossen, oder durch ihre Einwirkung auf die Gebärmutter und Störung der vitalen Wechselbeziehung zwischen beiden ein allmähliges Absterben herbeiführen *(Abortus)*.

Im Speciellen auf unseren Fall angewendet, findet sich actenmässig keine Erwähnung solcher Mittel, wohl aber ist die Rede von groben körperlichen Misshandlungen, Schlägen und Stössen des *Stuprator*, Tritten mit Holzschuhen sogar, nach welchen die Schwangere heftige Leibschmerzen behalten

hat. Diese Handlungen sind etwa 8 bis 14 Tage nach Pfingsten geschehen, also am 12. bis 20. Juni d. J.

Die Wöchnerin ist nun am 16. August früh Morgens entbunden werden, also fast zwei Monate später, als sie die Gewaltthätigkeiten erlitten haben will.

Kann möglicher oder wahrscheinlicher Weise ein Causalnexus zwischen den bezeichneten Gewaltthätigkeiten und dem Tode des Kindes im Mutterleibe angenommen werden?

Giebt es, wie oben gesagt, Einflüsse, die den vitalen Zusammenhang der Frucht mit der Mutter unterbrechen, so könnten diese auch in unserem Falle die erwähnten Gewaltthätigkeiten gewesen sein. Jedoch spricht die Zeitfolge dagegen. Mechanische Potenzen wirken schnell, ihre Wirkungen und Folgen pflegen unmittelbar hervorzutreten. Es müsste demnach schon im Juni eine Frühgeburt erfolgt sein, wenn dieselben mit grosser Heftigkeit eingewirkt, und den Tod des Kindes zur unmittelbaren Folge gehabt hätten. Die Wöchnerin giebt an, dass sie seit der Zeit ihrer Misshandlung fast fortwährend an Leibschmerzen gelitten habe, und es wäre möglich, dass derjenige Process, welcher in anderen Fällen plötzlich den Zusammenhang des Kindes mit der Mutter aufhebt, hier allmählig eingeleitet wurde, ein allmähliges Absterben des Mutterkuchens zur Folge hatte, und zuletzt die wichtigste Lebensbedingung für den Fötus abschnitt. Hiermit stimmte die geringe Schwere desselben überein, welche als Folge des beeinträchtigten Ernährungsprocesses zu betrachten wäre. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass auch ohne solche Misshandlungen das Kind im Mutterleibe absterben kann, und Thatsache ist's, dass bei Unehelichen viel häufiger Todtgeburten erfolgen, wie bei Verehelichten. Ob daher in unserem Falle die Handlungen des *Stuprator* von nachtheiligem Einflusse auf das Leben des Kindes gewesen sind, lässt sich nicht mit Gewissheit entscheiden, um so weniger, als der Grad der Gewaltthätigkeit nicht erhellt, nach derselben keine in die Augen fallende Wirkungen, Gebärmutterblutflüsse, Ent-

aber durch die gerichtlich-chemische Untersuchung, dieselbe in ihre frühere Unbedeutendheit zurückgewiesen worden wäre.

Der Fall selbst war folgender:

Die vielfach von hysterischen Beschwerden heimgesuchte Wittwe Sch. zu N., Besitzerin des Fischhauses (einer kleinen Schänkwirthschaft) daselbst, erkrankte in der Nacht des 6. Juni 1840 an sehr bedenklichen Zufällen, die bald mit dem Tode endigten, nachdem sie den 4. und 5. desselben Monats wiederholt von einem *Infusum rad. Asari* genommen hatte, welches ihr ein thierärztlicher Pfuscher einige Tage vorher gerathen hatte. Das Mittel hatte anfänglich nur Leibschmerzen bewirkt, und da die gehoffte Wirkung auf den Stuhl nicht eingetreten war, so hatte sie den 5. Juni Abends vor 7 Uhr noch eine Portion in Wasser aufgelöstes Glaubersalz genommen. Eine halbe Stunde nachher hatte sie, wie gewöhnlich, ihr Abendbrod genossen, war dann noch ein bis zwei Stunden in der Stube herumgegangen, und hatte sich dann gegen 9 Uhr, ohne dass irgend Jemand etwas Auffallendes an ihr wahrgenommen, zu Bette begeben. Das Dienstmädchen, welches mit ihr in einer Kammer schlief und später zu Bett gegangen war, wurde Nachts 2 Uhr durch ein Geräusch geweckt und bald darauf von der Sch. gerufen, worauf sie auf der letzteren mit leiser, kläglicher Stimme ausgesprochenes Geheiss Licht herbeiholte und nun sah, wie ihre Dienstfrau auf dem Boden sass und heftigen Durchfall hatte, wozu sich später noch Erbrechen gesellte. Nachdem das Mädchen die Sch. wieder zu Bette gebracht hatte, ohne sonst weiter etwas aus ihr herausbringen zu können, eilte sie nach dem Arzte, und als dieser etwa nach einer halben Stunde bei der Kranken ankam, fand er sie in einem Zustande, in welchem sie ihm unrettbar schien. Der ganze Körper war eiskalt, das Auge geschlossen, das Gesicht bleich und verfallen und die Haut feuchtkalt. Aus dem Munde und After gingen Blut und Schleim ab, und im Unterleibe hörte er Borborygmen. Die verordnete warme Milch brach die Kranke wieder aus und es erfolgte der Tod bald darauf.

Gegen eine, noch vor der Ankunft des Arztes herbeigekommene Nachbarin, hatte die Sch. mit leiser Stimme über Frost und über heftigen Schmerz in der Magengegend geklagt. Da sie sich über die Art und Weise, wie sie in diesen so höchst bedenklichen Krankheitszustand verfallen sei, nicht geäussert, der Arzt jedoch von der Umgebung erfahren hatte, dass sie Tags vorher wiederholt von einem *Infusum rad. Asari* genommen habe, und er die Reste jener Wurzel noch in einem Topfe vorfand, so schrieb er die von ihm beobachteten Zufälle und den bald darauf eingetretenen Tod der Wirkung jenes Mittels zu und machte deshalb Tags darauf die Anzeige von dem Vorfalle bei den betreffenden Gerichten.

Der oben Genannte wurde nun von diesen eingeladen, den 9. desselben Monats der gerichtlichen Section der Sch. sich zu unterziehen, welche darauf am Vormittage desselben Tages unter den gewöhnlichen Formalitäten stattfand und Folgendes ergab:

A. Bei der äussern Besichtigung.

Die Leiche war 63 Zoll lang, mässig genährt, vollkommen erstarrt und verbreitete einen geringen Leichengeruch, obgleich die Section, bei ziemlich bedeutender äusserer Wärme, erst ungefähr 55 Stunden nach dem Tode vorgenommen wurde. Die Hornhaut war trübe und collabirt, und im Nacken befand sich eine handtellergrosse, excoriirte Stelle, welche ohne Zweifel von einem in den letzten Lebenstagen gelegten Vesicator herrührte. Der Unterleib war eingezogen und etwas grün, dagegen erschienen Finger- und Zehen-Nägel, besonders aber erstere, bedeutend blau gefärbt. Auf dem Rücken der Leiche, so wie an den innern Flächen beider Oberschenkel, befanden sich die gewöhnlichen blassrothen Todtenflecken.

B. Bei der Section, und zwar

I. In der Schädelhöhle. Die Schädeldecke war mit der harten Hirnhaut ziemlich fest verwachsen. Die Gefässe der *dura* und *pia mater* waren überall sehr blutreich und gleichsam strotzend, auch fanden sich bei dem Abtragen der Gehirnlappen auf dem *Centrum semi-ovale Vieussenii* viele

Blutpunkte. Endlich zeigte sich in der, die Seitenventrikel auskleidenden *pia mater*, im kleinen Gehirn und in dem Blutsinus der harten Hirnhaut ebenfalls grösserer Blutreichthum. Im *Sinus falcis superior* befand sich überdiess eine polypöse Concretion und in der Zirbeldrüse ein grösseres und zwei kleinere Sandkörnchen. Die *Plexus chorioidei laterales* zeigten ausser einigen erweiterten Venen nichts Abnormes.

II. In der Mund- und Rachen-Höhle war nichts Widernatürliches zu bemerken.

III. In der rechten Brusthöhle befand sich ungefähr ein Esslöffel voll blutige Flüssigkeit. Die rechte Lunge war bis auf eine kleinere Stelle nach oben frei; ihre Incisuren ebenfalls. Im oberen Lappen dieser Lunge fanden sich einige erbsengrosse Tuberkeln. Aus den in die Lunge gemachten Einschnitten ergoss sich eine mässige Menge schaumig-blutiger Flüssigkeit. In der linken Brusthöhle fand man nur wenig, und mehr blutig-gelb gefärbte Flüssigkeit. Die linke Lunge und ihre Incisuren waren ebenfalls frei und Einschnitte in dieselbe ergaben wenig schaumiges Blut. Im Herzbeutel ungefähr ein halber Esslöffel voll hellgelber *Liquor pericardii*. Die Substanz des Herzens erschien etwas welk. Die Seitenventrikel strotzten von dünnflüssigem, schwarzem Blute und im rechten befand sich überdiess eine polypöse Concretion. Die Hohladern enthielten ebenfalls viel schwarzes, dünnflüssiges Blut. Die innere Fläche der Speiseröhre hatte einen sehr geringen Schleimüberzug und war röthlich tingirt.

IV. In der Bauchhöhle. Der Magen war etwas ausgedehnt und in seinem ganzen Umfange, jedoch besonders an seiner vordern Fläche, ziemlich stark geröthet; die venösen Gefässe desselben strotzten von Blut. Nachdem er herausgenommen und in der Richtung der grossen Curvatur aufgeschnitten worden, ergoss sich ungefähr ½ Pfund einer dicklichen, schleimig-blutigen Flüssigkeit aus demselben und man fand nun die Schleimhaut fast überall abgelöst, und in der Gegend der kleinen Curvatur als Convolut einer weichen, gallertartigen und zerreiblichen Masse, gleichsam aufgerollt, lie-

gend, welcher noch eine mässige Quantität eines weisslichen, etwas körnigen Pulvers anhing. Gegen den Pförtner hin befanden sich einige theils schwarzrothe, theils blutig gefärbte Stellen von unregelmässiger, zackiger Form. Der Pförtner selbst war tief geröthet, und seine Klappe zerstört. Das Ende der Speiseröhre und die *Cardia* waren ebenfalls widernatürlich roth gefärbt. Nach Herausnahme des Zwölffingerdarmes und Aufschneidung desselben fand man die Schleimhaut seiner ersten beiden Windungen sehr aufgelockert, mürbe und tief geröthet, ja es liess sich dieselbe an einzelnen Stellen selbst leicht entfernen. Der geringe Inhalt dieses Darmtheils bestand grösstentheils in einem weisskörnigen Pulver. Die Gekrösvenen zeigten sich nur mässig mit Blut angefüllt. Das *Jejunum* und *Ileum* waren in ihrem ganzen Verlaufe blassroth gefärbt. Die rosenroth gefärbte Schleimhaut dieser Darmtheile war überall mürbe, leicht zerreisslich und ihrer Zotten beraubt, daher wie abgeschabt aussehend. Nach dem *Ileum* hin fand man einige dünne und tiefer geröthete Stellen und im oberen Theile des *Jejunum* noch einige Körnchen der oben erwähnten pulverigen Substanz. Der Inhalt dieser Darmtheile bestand ungefähr in 8 — 12 Unzen eines theils dünnen und blassröthlichen, theils flockig-schleimigen und missfarbigen Flüssigkeit, welche gesammelt und aufbewahrt wurde. Der Dickdarm war weniger geröthet, und seine Schleimhaut mehr blassroth gefärbt und zwar ebenfalls aufgelockert, doch nicht gleichsam abgeschabt aussehend, wie in den übrigen Darmpartieen. Der Inhalt dieses Darmtheils bestand in 3 — 4 Unzen einer gelblich schleimigen Flüssigkeit von stercorösem Geruche. Das Bauchfell war allenthalben, besonders nach dem kleinen Becken zu, widernatürlich geröthet. Die Leber, Gallenblase, Bauchspeicheldrüse, Milz und Nieren waren gesund. Die Harnblase fand man leer und in dem Körper des Uterus nach links einen haselnussgrossen skirrhösen Knoten.

Hiermit wurde die Section beendigt und der Inhalt des Darmkanals, und zwar der des Zwölffingerdarms unter Nr. I., der des Dünndarms unter Nr. II. und der des Dickdarms

unter Nr. III. aufbewahrt und dem Unterzeichneten zur weiteren chemischen Untersuchung übergeben. (Der Inhalt des Magens war durch ein Missverständniss vom aufwartenden Personal weggegossen worden). Magen und Darmkanal wurden in Büchsen gebracht und ebenfalls zur ferneren Untersuchung übergeben.

Die Secanten gaben übrigens nach Beendigung der Section ihr Urtheil dahin ab, dass im vorliegenden Falle höchst wahrscheinlich eine Vergiftung stattgefunden habe. Die chemische Untersuchung, welche von dem hiesigen Apotheker Herrn F. und dem Unterzeichneten gemeinschaftlich vorgenommen wurde, bestätigte diess vollkommen, doch war der Tod, wie Jedermann leicht einsehen wird, nicht in Folge des Aufgusses der Haselwurz, sondern durch Arsenik erfolgt. Die chemische Untersuchung übergeht man übrigens hier mit Stillschweigen, da sie in wissenschaftlicher Hinsicht weder etwas Neues noch sonst Interessantes darbieten könnte, indem das Gift in solcher Menge sich vorfand, dass seine Auffindung in den ersten und zweiten Wegen durchaus keine Schwierigkeit darbieten konnte. Insbesondere ist zu bemerken, dass das weisskörnige Pulver, welches in noch ziemlicher Menge im Darmcanale sich vorgefunden, als weisser Arsenik sich auswies. Wichtiger möchte es sein, einen Blick auf die pathologischen Veränderungen zu werfen, welche das Gift in diesem Falle bewirkt hatte. Hier fällt es nun zuerst auf, dass der Leichnam der Sch. bereits 55 Stunden nach dem Tode und bei ziemlich grosser äusserer Wärme verhältnissmässig nur geringe Spuren von Fäulniss darbot; die sich auf grünliche Färbung der Bauchdecken, die gewöhnlichen Todtenflecken auf dem Rücken und an dem Schenkeln und auf einen mässigen Leichengeruch beschränkten. Es wird hierdurch offenbar die Erfahrung Einiger bestätigt, dass durch Arsenik Vergiftete schwerer faulen, als Andere. Zwar wird dem auch widersprochen, wie z. B. Jäger (*Dissertatio inauguralis de effectibus arsenici in varios organismos, etc. Tubingae* 1808), welcher sagt, dass Leichname von Per-

sonen, die mit arseniger Säure vergiftet sind, eben so leicht faulen, als andere; doch, setzt er hinzu, erfolge die Fäulniss in den Theilen später, die mit dem Gifte in Berührung gewesen seien. Es dürfte sonach die später eintretende Fäulniss von der Menge des Giftes abhängen, welches in den Körper gekommen, und das, wie in unserem Falle, reichlich in die zweiten Wege übergegangen ist.

Was nun die pathologischen Veränderungen anbetrifft, welche die arsenige Säure gewöhnlich im Darmkanale hervorbringt, so stimmen die in unserem Falle vorgefundenen ganz mit denen überein, welche von den Toxicologen als Wirkungen jener Säure aufgeführt werden. In der Mund- und Rachen-Höhle fand man zwar nichts Widernatürliches, doch war die Speiseröhre ohne Schleimüberzug (wie abgeschabt) und röthlich tingirt; der Magen etwas aufgetrieben, stark geröthet, in seinen Gefässen von Blut strotzend, die Schleimhaut abgelöst und in eine weiche, gallertartige, zerreibliche Masse verwandelt; gegen den Pförtner hin fanden sich schwarzrothe und blutige Stellen von unregelmässiger zackiger Form; der Pförtner selbst tief geröthet und seine Klappe zerstört; die beiden ersten Windungen des Zwölffingerdarms ebenfalls sehr geröthet und die Schleimhaut aufgelockert und mürbe; der ganze Dünndarm äusserlich blassroth, innerlich rosenroth, seiner Zotten beraubt, und die Schleimhaut mürbe und leicht zerreissbar; am Ende dieses Darmtheils noch einige tiefer geröthete Stellen; der Dickdarm ebenfalls geröthet, die Schleimhaut desselben rosenroth, aufgelockert, doch nicht so ganz ihrer Zotten beraubt, als der Dünndarm; das Bauchfell, besonders nach dem kleinen Becken hin, ebenfalls roth. Der Inhalt des Darmkanals bestand grösstentheils in einer blutigschleimigen Flüssigkeit; nur im Dickdarme war sie etwas gelblich gefärbt und von stercorösem Geruche. Die rechte Lunge zeigte Spuren von Entzündung; das Herz war welk, die Seitenventrikel und Hohladern von Blute strotzend; im Gehirn ebenfalls grosse Blutüberfüllung, dagegen erschienen die Gekrösvenen weniger blutreich.

Was nun die Symptome anbelangt, welche das Gift bei Lebzeiten der Sch. erregte, so können nur die aufgezählt werden, welche in den letzten Lebensmomenten derselben beobachtet worden sind. Hierher gehören Ausleerungen nach unten von Schleim und Koth und schleimiges Erbrechen; später blutig schleimige Stühle und ähnliches Erbrechen; schwache Stimme; Klagen über Frost und heftige Magenschmerzen; Eiskälte des ganzen Körpers, feuchte Haut, geschlossenes Auge und bleiches und verfallenes Gesicht.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass das Gift Abends vor 7 Uhr von der Sch. anstatt des Glaubersalzes genommen worden war. Wie die Section auswies, hatte dasselbe in einem grobkörnigen Pulver bestanden, es mochte daher auch seine Auflösung nur allmählig erfolgt sein, daher traten, obschon die Sch. nachher noch einige Stunden herumging, gar keine bemerkbaren Symptome ein, und ihr Mädchen, welches später zu Bette ging, konnte auch dann noch nichts Ungewöhnliches an derselben bemerken. Es dauerte mithin sieben Stunden, bevor solche Symptome eintraten, die die Sch. nicht mehr verbergen konnte, nämlich Erbrechen und Abführen u. s. w. Dann nahmen aber auch die Zufälle so schnell überhand, dass der Tod vielleicht bald, vielleicht schon nach drei Uhr, erfolgte.

Vergleichen wir nun diese Zufälle mit denen in andern Fällen beobachteten. Christison (Abhandlung über die Gifte u. s. w. Aus dem Englischen. Weimar, 1831.) bringt die Symptome und Wirkungen des Giftes in drei Reihen, und zählt in der ersten Ordnung diejenigen Fälle auf, in welchen das Arsenik Symptome von Irritation und Entzündung im Nahrungskanale hervorbringt. Dergleichen Fälle nennt er die häufigsten; der Tod erfolge gewöhnlich nach 24 Stunden, selten erst nach drei Tagen, doch seien auch Fälle vorgekommen, wo er in kürzerer Zeit, als 24 Stunden, eingetreten sei. Die Zufälle beginnen nach ihm gewöhnlich sehr bald nach dem Verschlucken des Giftes, spätestens nach einer halben Stunde, und er versichert, dass er nur einen einzigen Fall

von Orfila (Allgemeine Toxicologie, übersetzt von O. Kühn. 1. B. Leipzig, 1839. *pag.* 313.) kenne, wo dasselbe fünf Stunden lang kaum die geringsten Zufälle erregt habe. Es sind jedoch ähnliche Fälle mehrere von Orfila mitgetheilt worden, wohin der von Tonnelier entnommene und die 3. und 4. Beobachtung gehören (*l. c. pag.* 316. und 317.). In dem von Tonnelier erzählten Falle nahm ein Mädchen von 19 Jahren früh um 11 Uhr das Gift in einer Suppe. Um 2 Uhr ass sie mit ziemlichem Apetit ihre Mahlzeit und es erschien bis zum Abend kein beunruhigendes Symptom, nur bemerkte man den ganzen Tag über mehrere Male einen Wechsel der Gesichtsfarbe. Um 7 Uhr Abends trat endlich Erbrechen mit äusserster Heftigkeit ein, und der Tod erfolgte des andern Tages um 5 Uhr. An diese Fälle von erst später eintretender Wirkung des Arseniks reiht sich auch der unsrige an, in welchem bis zu dem Zeitpunkte, wo das Mädchen zu Bette ging, also wenigstens drei Stunden lang, nicht der geringste Zufall an der Sch. bemerkt wurde.

Nach dem Anfange der Uebelkeit, fährt Christison fort, empfindet der Patient brennenden Schmerz in der Magengegend, worauf Erbrechen und Diarrhöe eintreten. Hierzu geselle sich Heiserkeit und Schwierigkeit zu sprechen, manchmal auch Zeichen von Irritation der Lunge und Luftwege, welche letztere in unserem Falle, wenigstens in der rechten Lunge, nicht fehlten. Später treten grosse Kälte, klebrige Schweisse, Lividität der Hände und Füsse und verfallenes Antlitz ein, welches letztere immer grosse Angst und Qual ausdrücke. — Die Erscheinungen nach dem Tode beruhten auf Entzündung des Nahrungskanals und bestünden in Röthe des Schlundes und der Speiseröhre, Röthe der Zotten- und Peritoneal-Haut des Magens, Erweichung mit Gallertbildung der Zottenhaut, Röthe und Ulceration des Zwölffingerdarms und anderer Häute u. s. w. Nach diesem Schriftsteller soll man jedoch in der Regel nur dann die Merkmale von Irritation und Entzündung im Darmkanale im ausgezeichneten Grade vorfinden, wenn der Tod nicht so bald, sondern etwa

erst den zweiten Tag erfolge, obwohl er Beispiele von anderen Schriftstellern anführt, wo der Tod früher eintrat, und doch die Symptome von Entzündung nicht fehlten. Zu diesen Fällen gehört auch der vorliegende, in welchem die Section die auffallendsten Merkmale von Irritation im Nahrungskanale nachwies, obschon der Tod nicht länger als sieben, höchstens acht Stunden nach dem Verschlucken des Giftes eintrat.

Unter der zweiten Varietät der Arsenikvergiftung begreift Christison diejenigen Fälle, in welchen die Zeichen der Entzündung keineswegs heftig sind, ja sogar gänzlich fehlen, und wo der Tod in fünf oder sechs Stunden, oder etwas längerer Zeit erfolgt. Das Erbrechen tritt zwar in Fällen dieser Art in dem gewöhnlichen Zeitraume in ein oder zwei Anfällen ein, dauert aber selten fort. Die gleichförmigste und merkwürdigste Affection ist äusserste Mattigkeit, die manchmal in wirkliche Ohnmacht übergeht. Gelegentlich finden etwas *Stupor* oder Niedergeschlagenheit und oft schwache Convulsionen Statt. In der Regel ist auch Schmerz im *Epigastrium* vorhanden, aber er ist geringfügig und selten von andern Zeichen innerer Entzündung begleitet.

Diese Varietät der Vergiftung soll nach Christison bis jetzt bloss unter den drei folgenden Umständen beobachtet worden sein: wenn die Gabe des Giftes gross war; wenn dasselbe in kleinen Massen verschluckt wurde; oder wenn es sich in einem Zustande der Auflösung befand. Er schreibt den Tod der Wirkung auf irgend ein entferntes Organ zu und sagt schliesslich, dass diese Varietät der Vergiftung im Ganzen sehr ungewöhnlich sei, ja es scheine ihre Existenz sogar nicht ganz allgemein bekannt zu sein.

Die dritte Varietät stellt nach demselben Verfasser die Wirkung dieses Giftes auf's Nervensystem in helles Licht. Sie kommt hauptsächlich bei Personen vor, welche entweder wegen geringer Quantität des Giftes, oder weil sie bald vomirt haben, gerettet worden sind, oder bei denen der Tod erst nach langem Uebelsein eingetreten ist. In solchen Fällen

kann man den Fortschritt der Vergiftung in zwei Stadien abtheilen. Die erste Reihe der Vergiftung ist ganz diejenige der ersten oder entzündlichen Varietät, im zweiten Stadium aber beziehen sich die Symptome auf Nerven-Irritation. Die schrecklichste hiervon ist *Coma* und die schwächste eine eigenthümliche unvollkommene Paralyse der Arme oder Unterschenkel, und zwischen diesen Extremen sind Anfälle von Epilepsie, oder von *Tetanus*, oder von einer Affection, die mit Hysterie Aehnlichkeit hat, oder von *Mania* bemerkt worden.

Obschon nun der mehrgenannte Schriftsteller mehrere Beispiele der beiden letzten Varietäten der Arsenikvergiftung aufführt, und auch bei Orfila mehrere hierher bezügliche sich vorfinden, so ist doch unstreitig die erste Varietät mit heftiger Irritation des ganzen Nahrungskanals und den entsprechenden Symptomen bei Lebzeiten des Kranken die gewöhnlichste. Zwar hätte unser Fall in Bezug auf die Schnelligkeit, mit welcher der Tod erfolgte, so wie in Bezug auf die Quantität des Giftes, welche genommen worden war, der zweiten Varietät der Arsenikvergiftung entsprechen können, doch muss er der heftigen Irritation und Entzündung des Darmkanals wegen zu der ersten gerechnet werden.

Werfen wir nun einen Blick auf die Haselwurzel, so wird man gern zugeben, dass eine Vergiftung durch dieselbe wohl kaum jemals vorkommen dürfte. Die Toxicologen führen dieselbe gar nicht unter den giftigen Pflanzen auf, obschon Orfila mehrere der minder gefährlichen, wie z. B. die *Gratiola*, welche der Haselwurzel am nächsten stehen dürfte, rücksichtlich ihrer giftigen Wirkungen auf den thierischen Körper abhandelt. Voigt in seiner Pharmacodynamik stellt die *Radix Asari* zwischen die *Gratiola* und *Sabadilla*, Schwarz in seinen pharmacologischen Tabellen jedoch zwischen die *Ipecacuanha* und *Senega*. Ersterer hält sie der *Gratiola* hauptsächlich verwandt, letzterer der *Ipecacuanha*; beide kommen jedoch darin überein, dass sie viel schwächer, als die genannten Mittel, wirke. Man schreibt ihr Erbrechen

erregende und purgirende Kräfte zu, daher sie Linné in ersterer Rücksicht als Surrogat der Brechwurzel empfohlen hat. Doch steht sie letzterer darin offenbar nach, so wie ihre abführenden Kräfte die der *Gratiola* nicht erreichen. Im frischen Zustande soll sie wegen eines ihr innewohnenden flüchtigen Princips wirksamer sein und überhaupt flüchtig reizende, auf das Nerven- und Gefäss-System einwirkende, brechenerregende und purgirende Eigenschaften besitzen. Jetzt wird sie wohl kaum mehr angewendet; früher rühmte man sie bei Wassersuchten, Wechselfiebern und Verhaltung der Katamenien.

Die Wirkung der *Radix Asari* ist hiernach jedenfalls wohl so unbedeutend, dass sie mit der des Arseniks mindestens kaum zu vergleichen ist. Der Unterzeichnete glaubte daher auch, als er die Einladung zur Section der Sch. erhielt, dass die Vergiftung derselben durch die Haselwurzel nur auf einem blinden Lärm beruhe, als er jedoch von dem untersuchenden Richter genauere Auskunft über die Zufälle, unter welchen die Sch. gestorben war, erhielt, so musste ihm die Leichenöffnung sehr wünschenswerth erscheinen, obschon dem Gerichte seitdem einige Bedenken gegen die Nothwendigkeit derselben beigegangen waren, indem die Haselwurzel der Sch. nur gesprächsweise angerathen worden sei. Der Leichenbefund war daher ein sehr unerwarteter, fand jedoch später durch die Entdeckung des Arseniks hinreichende Aufklärung.

Schliesslich erlaubt man sich noch die Bemerkung, dass, obschon man nach der Auffindung des Arseniks das untersuchende Gericht sogleich hiervon in Kenntniss setzte, doch durchaus nicht ermittelt werden konnte, auf welche Weise und woher die Sch. sich dasselbe verschafft hatte, ja es blieb selbst einigermaassen zweifelhaft, ob sie das Gift freiwillig oder aus Versehen (durch Verwechslung mit Glaubersalz, dessen, so wie des *Cremor tartari*, sie sich häufig bediente) genommen habe. Indessen sind doch die Gründe für die Ansicht überwiegend, dass sie freiwillig und mit Vorsatz sich den Tod gegeben habe.

XV.

Ueber das Hebammenwesen auf dem Lande, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen bestehenden Verhältnisse.

Von

Dr. Julius Martini,
Königl. Bezirks-Arzte zu Wurzen.

(Fortsetzung.)

2.

Nachstehend mitgetheilter Fall dürfte als Beleg dienen, wie es recht leicht auch vorkommt, dass eine, im Uebrigen pflichtgetreue und gut unterrichtete Hebamme aus Mangel an Energie, höher Gestellten gegenüber, und im Gefühle ihrer Abhängigkeit von der Gunst des Publicums, sich zu Verstössen gegen ihre Pflicht und Schuldigkeit verleiten lässt, und bei einem unglücklichen Ausgange dann allerdings auch die Folgen ihres Benehmens tragen muss. Die hier in Rede stehende Hebamme, des besten Rufes geniessend, mit der ersten Censur und einer Prämie bei ihrer Entlassung aus der Lehranstalt versehen, hatte nach Kräften sich der Fortschaffung der später verstorbenen Magd J. W. widersetzt, endlich aber dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Dienstherrn sich unterworfen und sich auf diese Weise unbedingt straffällig gemacht. Wer aber das Ansehen kennt, in welchem in der Regel ein Rittergutspachter auf einem Dorfe, wo keine Gutsherrschaft sich befindet, den Dorfbewohnern gegenüber, steht, indem derselbe gar häufig die Rolle des, unumschränkten des Herrn und Gebieters spielt, wer ferner die Persönlichkeit Pachters Sch., eines heftigen, aufbrausenden, durch mehrmals

schon an seinen Leuten verübte Thätlichkeiten bekannten Mannes in Erwägung zieht, wer sich in die Lage der Hebamme denkt, die, nachdem ihre Protestation ungehört verhallt war, im Drange des Augenblicks kein anderes Mittel kannte, als durch das Anerbieten, die J. W. zu begleiten, den möglicherweise bevorstehenden Nachtheilen in etwas wenigstens vorzubeugen, und, unerfahren in dergleichen Fällen, ohne Kenntniss von der Stellung der Behörden und dem Schutze, der ihr nothwendigerweise zu Theil werden musste, das einzige hier zu ergreifende Auskunftsmittel, die Requisition der Ortsgerichte, verabsäumte, wer endlich berücksichtigt, dass die Hindernisse, welche die Aufnahme der W. in M. und W. fand und die lange Dauer des Transports nicht vorausgesehen werden konnten, der wird gewiss damit einverstanden sein, dass dieser Fall zu den seltneren gehört, in welchen eine Milderung des Strafmaasses wegen pflichtwidrigen Betragens einer Hebamme nur zu wünschen ist und mit dem Verfasser die Hoffnung theilen, es möge durch das noch zu erwartende Urthel des Ober-Appellations-Gerichtes die bis jetzt ausgesprochene 6monatliche Gefängnissstrafe noch eine Milderung erleiden.

Am 8. Juli 1843 ward ich vom Justizamte M. zu W. behufs der vorzunehmenden Legal-Section einer den Tag vorher, anscheinend durch fremdes Verschulden verstorbenen Dienstmagd, Juliane W. in W., requirirt und unterzog mich, da schnell eingetretene Fäulniss keine Verzögerung gestattete, noch an demselben Tage diesem Geschäfte.

Es wurde, nachdem die gerichtliche Recognition der Identität des Leichnams vorausgegangen,

A. mit der äusseren Besichtigung desselben begonnen und hierbei Folgendes bemerkt:

1) Der Leichnam der (angeblich 26jährigen) J. W. war 62 Zoll lang, von der Fäulniss schon in einem hohen Grade ergriffen, in den Gliedern biegsam; die Farbe der Haut im Allgemeinen grün und blau.

2) Der Kopf war mit langen braunen Haaren bedeckt,

das Gesicht von der Fäulniss zu einer unförmlichen Masse aufgetrieben, blaugrün gefärbt. Aus Nase und Mund ergoss sich eine sehr übelriechende Jauche.

3) Beide Brüste waren hoch aufgetrieben, die Warzen mit braunem Hofe umgeben; beim Drücken der Brustdrüsen spritzte faulige Milch heraus.

4) Der Unterleib, welcher ebenfalls die blaugrüne Färbung und mehrere Spuren von Blutegelstichen in seiner Mitte zeigte, hatte den Umfang wie der einer im neunten Schwangerschaftsmonate sich befindenden Frau. Der Nabel war nicht hervorgetrieben und verstrichen.

5) Die äussern Genitalien, namentlich die grossen Schaamlefzen, waren sehr erschlafft und schwarzgrün gefärbt. Aus ihnen ergoss sich eine stinkende Jauche.

6) Die obern Extremitäten, so wie die untern, waren theils mit blaugrünen, theils mit blaurothen Leichenflecken übersäet, der After stand offen, die ganze hintere Seite des Körpers war gleichförmig durch Verwesung dunkelviolett und grünblau gefärbt.

7) Abnormitäten oder Verletzungen wurden bei der äusseren Besichtigung nicht wahrgenommen.

Man ist hierauf

B. zur Eröffnung der Schädelhöhle vorgeschritten.

8) Die kunstgemässe Trennung der weichen Schädelbedeckungen liess nichts Abnormes bemerken; dagegen zeigten sich

9) nach Hinwegnahme der knöchernen Schädeldecke die *dura mater* mit vielen hellrothen Blutpunkten bedeckt und ihre *Sinus* und Gefässe ungewöhnlich blutreich, desgleichen fanden sich

10) Die Gefässe der *pia mater* stark mit dunkelrothem, zum Theile geronnenem Blute angefüllt.

11) Die Substanz der beiden Hemisphären des grossen Gehirns war in Folge der Fäulniss etwas erweicht, doch zeigte sich weder in ihr, noch in den Gefäss-Plexus der beiden Seitenventrikel eine ungewöhnliche Blutanhäufung oder sonstige Normwidrigkeit. Ebensowenig wurde

12) Wasseransammlung in den Hirnhöhlen aufgefunden.

13) In den übrigen Theilen des grossen Gehirns, so wie in dem, mehr wie jenes erweichten, kleinen Gehirne war Alles von natürlicher Beschaffenheit.

Bevor die Section weiter fortgesetzt werden konnte, war es nöthig, des unerträglichen Geruchs wegen, den Leichnam mit Chlor-Kalkauflösung wiederholt zu übergiessen.

C. Eröffnung der Brusthöhle.

14) Die Durchschneidung der äussern Bedeckungen der Brust zeigte starke emphysematöse Auftreibung des Zellgewebes und der Muskeln, so dass nach Entweichen stinkenden Gases der frühere Umfang dieser Theile sich bedeutend verminderte.

15) Beide Lungen waren schwarzblau, durch beginnende Fäulniss etwas emphysematös, übrigens ganz gesund.

16) Der Herzbeutel enthielt die gehörige Quantität von *Serum*.

17) Das Herz war von natürlicher Grösse, jedoch ungemein schlaff und welk. Sämmtliche Höhlen desselben blutleer, die Muskelsubstanz im Beginn der Fäulniss begriffen.

18) Uebrigens erwies sich das Innere der Brusthöhle normal.

D. Eröffnung der Bauchhöhle.

19) Bei Trennung der Bauchdecken entwich eine grosse Quantität fauligen Gases. Die Gedärme, in ihrer natürlichen Lage betrachtet, zeigten sich höchst missfarbig und von einem ganz fettarmen, ebenfalls in beginnender Fäulniss begriffenen Netze bedeckt.

20) Der Magen war stark von Luft aufgetrieben, leer, und in Folge der Fäulniss rothfleckig,

21) Das *Pancreas* war ganz gesund, die Leber ungewöhnlich gross, an ihrer Unterfläche braungrün gefärbt, im Innern von der überall verbreiteten Fäulniss schon etwas angegriffen.

22) Die Gallenblase enthielt blos eine ganz geringe Quantität dunkelgelbbrauner Galle.

23) Als man die Gedärme behufs ihrer Entwickelung

oberflächlich untersuchte, zeigten sich in der Gegend des Eingangs in die Beckenhöhle, und zwar linkerseits, mehrfache leichte Verwachsungen der Gedärme sowohl unter sich, als mit den Bauchbedeckungen, in Folge adhäsiver Entzündung. Auch quoll in der Gegend über der *Symphysis ossium pubis* eine ziemliche Quantität dicker gelber Eiter hervor, über dessen Ursprung die weiter fortgesetzte Section erst nähern Aufschluss zu geben bestimmt war.

24) Als die Gedärme in die Höhe gehoben wurden, entdeckte man unter denselben auf der Rückseite und im Grunde der Bauchhöhle eine Anhäufung von stinkender, wässriger, mit Eiter und Blut vermischter Flüssigkeit, deren Gewicht man wohl auf 12 bis 14 Unzen anschlagen konnte.

25) Die Milz war von ungewöhnlicher Grösse, ganz weich und mürbe, von schwarzgrüner Farbe und zum Theil in Folge der Luftentwickelung durch die Fäulniss aufgetrieben.

26) Der Dünndarm, so wie das *Colon adscendens* und *transversum* waren ohne Entzündungspuren, sehr von Luft ausgedehnt, fast leer und nur missfarbig in Folge der Fäulniss.

27) Die Harnblase war leer; beide Nieren von gesunder Beschaffenheit.

28) Als Sitz des Eiters erwies sich die Fläche des Bauchfells über dem *Uterus*, und zwar betrug die Quantität desselben 2 bis 3 Unzen. Es schien namentlich die linke Seite der Sitz der Vereiterung zu sein, woselbst sich auch mehrere leichte Verwachsungen vorfanden.

29) Der *Uterus* zeigte sich in seinen Verbindungen in der Beckenhöhle breitgedrückt, von stumpf-dreieckiger Gestalt. Die grösste Breite desselben an der Basis oder dem Grunde betrug 6 Zoll, die Länge vom *Fundus* bis zum *Orificium internum* 8 Zoll.

30) Die Farbe der äussern vordern Oberfläche war weissgrau, die Textur schlaff und mürbe.

31) Beim Einschneiden in die Substanz fanden sich die grössern, bis zur Stärke eines Gänsekiels erweiterten Venen mit gelbem, dickem Eiter angefüllt. Ebenso entdeckte man

zahlreiche grössere und kleinere Eiterdepots zwischen der vordern Wand des *Uterus* und dem dieselbe überziehenden Bauchfelle. Zu bemerken war hierbei, dass die mit Eiter angefüllten Venen ebenfalls zu denen gehörten, welche an der äusseren Oberfläche des *Uterus* verliefen, dagegen die Gefässmündungen an der innern Oberfläche desselben und die in der Substanz verlaufenden Venen diese Beschaffenheit nicht zeigten.

32) Der Muttermund war noch in der Gröse eines Zwei-Neugroschenstückes erweitert, ganz braun und schlaff; die ganze innere Höhlung des *Uterus* ohngefähr einen Messerrücken dick mit einer schwarzgrünen, schmierigen Masse überzogen. Nachdem dieselbe abgewaschen worden war, liess die innere Membran eine schwarzblaue und violettgefleckte Färbung bemerken, jedoch keine eigentlichen Entzündungsspuren.

33) Beide *Ovarien* zeigten eine, dem vorhandenen Fäulnissgrade entsprechende Färbung, sonst nichts Abnormes. Ebenso verhielt sich die innere Auskleidung der Beckenhöhle.

34) Die Mutterscheide war erschlafft, braunblau gefärbt und mit stinkendem blutigem Schleime überzogen.

Nachdem man sonach zu der Ueberzeugung gelangt war, die Ursache des Todes der Juliane W. vollständig aufgefunden zu haben, so schloss man die Section, und von Seiten der unterzeichneten Obducenten wurde als vorläufiges Gutachten zu Protocolle gegeben,

> dass *Denata* am sogenannten Kindbettfieber, oder genauer ausgedrückt, an einer in Eiterung übergegangenen Entzündung der Venen des *Uterus* sowohl, als vorzüglich des, den *Uterus* in seiner linken Seite umgebenden Bauchfells, erkrankt und verstorben sei;

worauf der Leichnam kunstgerecht verschlossen, den Angehörigen zum Begräbniss übergeben und die ganze Expedition Abends 6½ Uhr beendigt wurde.

Es liegt mir nun ob, vorstehenden vorläufig abgegebenen gutachtlichen Ausspruch in Nachfolgendem weiter auszuführen,

namentlich die vorgefundenen pathologischen Veränderungen im Leichname mit den Erscheinungen während des Wochenbettes und der Krankheit der J. W., wie solche in den beiden Gutachten des Herrn *Dr.* U. Fol. — — beschrieben worden sind, zu vergleichen und in Einklang zu bringen, dann aber nachzuweisen, o b und w i e die Umstände und Vorgänge, welche, zu Folge der aktenkundig gewordenen Angabe und Aussagen der Hebamme R. zu W. und der Verstorbenen selbst, der Niederkunft und Erkrankung vorausgegangen sind, in ursächlichem Zusammenhange mit der zu frühen Geburt eines todten Kindes, der Krankheit und dem Ableben der J. W. gestanden haben. Zu dem Ende ist es vor Allem erforderlich, die einzelnen, in den Acten zerstreuten Momente zu einem übersichtlichen Ganzen zusammenzustellen.

J. W., die Tochter des Strassenwärters W. zu W., 26 Jahre alt, hatte sich, schon im schwangern Zustande, an Weihnachten 1842 bei dem Pachter des Ritterguthes C., Herrn S.ch., als Hausmagd vermiethet, ihren Dienst zeither als solche verrichtet, auch um Ostern herum ihren Zustand, welchen sie anfänglich verheimlicht, der Wirthschafterin Herrn S.ch's., F. K., entdeckt (Fol. —), worauf ihr angekündigt wurde, dass sie zu Johannis *a. c.* den Dienst zu verlassen habe. Da sie sich vollkommen wohl befand, so verrichtete sie auch fast bis zum Tage ihres Abgangs alle ihr im Hause und in der Küche zukommenden Geschäfte. Am 20. Juni Nachmittags erkrankte sie ihrer Angabe (Fol. —) nach, indem sie von Fieberfrost und darauf folgender Hitze überfallen wurde, ohne dass sie sich jedoch in ihren häuslichen Verrichtungen unterbrechen liess. Sie legte sich zeitig nieder, und theilte der Ausgeberin K. Abends ihren Zustand mit, welche angeblich darüber böse wurde. Am folgenden Tage, den 21. Juni, hat sie sich noch schlecht befunden, jedoch das Bett früh 3 Uhr verlassen, da sie gehört, wie die K. über sie gezankt, und ihre Geschäfte bis um 5 Uhr fort verrichtet, wo sie aber genöthigt worden, das Bett wieder zu suchen und nach einer Kinderfrau zu

schicken. In dem ersten Gutachten des Herrn *Dr.* U. Fol. — wird nach den frühern Angaben der W. hierzu noch erwähnt: es habe dieselbe am 19. Juni mit einer andern Frauensperson einen Wagen an eine Mauer schieben, auf denselben ein, wenn auch mässiges Fuder Heu über die Gartenmauer hinweg aufgabeln, auch Abends zwischen 6 und 7 Uhr Futter für das Vieh abhauen müssen, worauf sie sich schon angegriffen gefühlt habe. Die W. bestätigt diese Angaben unter dem Bemerken, wie sie sich nach Vollendung dieser ihr von der K. auferlegten Arbeiten sehr angegriffen gefühlt habe (Fol. —). Mit den Fieberschauern am 20. habe die Bewegung der Frucht aufgehört, es sei wehenartiges Ziehen eingetreten, was sich Abends in deutliche Wehen verwandelt habe, welche die ganze Nacht hindurch abwechselnd wiedergekehrt seien. Als die Hebamme R. aus F. um 12 Uhr zu der im Bette liegenden W. gekommen, hat sie dieselbe sofort geburtshülflich untersucht, wobei das Wasser gesprungen. Es ist dieser Umstand von der Hebamme (Fol. —) dem Herrn Sch. mitgetheilt worden, und als letzterer die R. gefragt, ob die Kreisende bis zu ihrer Schwester nach M. transportirt werden könne, hat die R. geäussert:

„alleweile geht es noch."

Mittlerweile hätte sich jedoch bedeutender Gebärmutter-Blutfluss eingestellt, wodurch die R. veranlasst worden, ihre frühere Aeusserung zu widerrufen, und dem Sch. durch die F. K. sagen zu lassen, dass die W. nun nicht mehr fortgeschafft werden könne.

Herr Sch. hat jedoch, als ihm diess hinterbracht (Fol. —), die R. zu sich kommen lassen, und als letztere wieder zur Kreisenden zurückgekehrt, hat sie ihr die Nachricht mitgebracht:

„dass sie fortmüsse, denn Herr Sch. wolle es so haben."

Man hat sofort die W. angezogen, auf einen mit Stroh und Betten versehenen, auch mit einer Plane überzogenen Leiterwagen gelegt und nach M. gefahren, woselbst die sie

begleitende R. (die, Fol. —, nicht zu wissen vorgab, wer sie zur Begleitung der W. aufgefordert habe) (Fol. —) versuchen wollte, sie bei ihrer, der W., Schwester, der verehelichten S., unterzubringen. Laut Zeugniss des *Dr.* U. (Fol. —) ist die W. auf Anordnung des Pachters im Trabe den ¾ Stunde weiten Weg nach M. gefahren worden und ist derselben während des Fahrens Schleim und Blut aus dem Munde gekommen. In M. angelangt, hat die Hauswirthin der abwesenden S., welche von der ganzen Sache nichts gewusst, der Kreisenden die Aufnahme in's Haus verweigert. Nach ¾stündigem Aufenthalte langte man um 3 Uhr in W. an, allein auch hier konnte die W. (Fol. —, —) keine Aufnahme in dem Hause, wo ihr Vater zur Miethe wohnt, erlangen, musste unter fortwährenden Geburtsschmerzen, die sie auch auf dem ganzen Wege von C. her, unter abwechselnder Hitze und Frost (Fol. —), nicht verlassen, 2 Stunden lang auf der Strasse im Wagen liegen, bis ihr endlich nach 5 Uhr Nachmittags, durch Einschreiten des Königl. Justiz-Amtes, der Eintritt in das Haus verschafft wurde. Die in der sechsten Stunde durch die R. aus F. herbeigerufene Hebamme F., verehelichte R. aus W., liess die von heftigen Wehen gequälte Kreisende in die Stube ihres Vaters schaffen, woselbst angelangt, dieselbe von einem heftigen Froste befallen wurde. Bald darauf, um 7 Uhr, erfolgte die Geburt eines todten Kindes männlichen Geschlechts, welches nach Angabe der R. 6 Monate (Fol. —), nach der Meinung des *Dr.* U. (Fol. —) 7 bis 8 Monate alt war. Die W. fühlte sich nach der Niederkunft sehr schwach und entkräftet, und da nach Ansicht der Hebamme R. (Fol. —) am andern Morgen früh 6 Uhr dieselbe bedenklich erkrankt war, so wurde Herr *Dr.* U. als ärztlicher Beistand herbeigerufen. Derselbe fand die Wöchnerin (Fol. —) im Bette liegend, von hochrothem Ansehen, die Zunge ohne Belag roth und trocken, die Haut feucht, der Leib aufgetrieben und bei der Berührung sehr schmerzhaft, vorzüglich unterhalb des Nabels, den Fruchthälter nur

mässig zusammengezogen, gespannt und beim Drucke der Hand sehr empfindlich, den Wochenfluss nicht im Gange, den Stuhlgang seit 3 Tagen verstopft, Appetitmangel, vollen, harten und fieberhaft beschleunigten Puls und grosse Unruhe der Wöchnerin. Aus diesen Symptomen wurde Unterleibsentzündung (nach Fol. — Entzündung des Fruchthälters und seiner unmittelbaren Verbindungen) diagnosticirt, das angezeigte antiphlogistische Heilverfahren eingeleitet, und durch dasselbe nicht nur Verminderung des entzündlichen Schmerzes, sondern auch der Eintritt des Lochialflusses herbeigeführt, so dass sich der genannte Arzt in seinem Gutachten vom 26. Juni (Fol. —) der Hoffnung hingab: „es werde völlige Genesung von dem so gefährlichen Krankheitszustande erzielt werden.“ Der Erfolg hat jedoch das Gegentheil bewiesen; die W. blieb krank und starb am 7. Juli. Ueber den ferneren Verlauf ihres Wochenbettes und der damit verbundenen Krankheit enthalten die Acten in einem kurzen Gutachten des *Dr.* U. vom 8. Juli c. c. (Fol. —) nur folgende Angaben: „Am „vierten Tage nach der Niederkunft, wo noch Fieber und „entzündlicher Schmerz im Unterleibe, jedoch in geringerem „Grade, fortbestand, gesellten sich, dem herrschenden Krank„heitscharakter gemäss, die Zufälle von Gallenanhäufung „hinzu; es trat täglich ein leichtes Frösteln mit darauf „folgender grosser Hitze, sehr vielem Durst und hef„tiger Unruhe ein, so dass es hätte scheinen können, dass „ein Wechselfieber sich bildete, wenn dieser Annahme nicht „entgegengestanden, dass nicht wirkliche Intermission, son„dern nur Remission des Fiebers stattfand. Dabei war die „Schmerzhaftigkeit der Gebärmutter wohl bei weitem mässi„ger, liess aber doch nicht ganz nach. Es stellte sich mit „jedem Tage eine immer grössere Unruhe, Umher„werfen und Blosslegen des Körpers, auch leich„tes Phantasiren des Nachts ein. Schweiss war immer „vorhanden, schaffte aber so wenig Erleichterung, als der „einen Bodensatz bildende Urin, auch der Lochialfluss war

„vorhanden, blieb aber serös, die Kräfte sanken immer mehr „und mehr und so stellte sich *Paredo* der Gebärmutter ein, „in deren Folge der Tod unter den Erscheinungen gänzlicher „Entkräftung erfolgte."

Trotz der Unvollständigkeit und theilweisen Undeutlichkeit dieses Krankenberichts sind doch in demselben so viel charakteristische Notizen enthalten, dass es nicht schwer hält, aus denselben und den Ergebnissen der Leichenöffnung ein richtiges und bestimmtes Bild des Krankheitsverlaufes zu entwerfen. Wir sehen, wie die muthmasslich im 7. oder 8. Monate schwangere, vorher ganz gesunde Dienstmagd W. (denn eine 6monatliche Schwangerschaft, wie die Hebamme R. annimt, ist schon deswegen nicht denkbar, weil *denata* vor Weihnachten schon sich schwanger vermiethet hat), nachdem sie am 19. Juni mehrere schwere Arbeit hat verrichten müssen, sich am 20. bedeutend unwohl gefühlt und am 21. von den Vorboten einer zu frühen Entbindung überrascht worden ist, dass ferner, nachdem während der Untersuchung der Hebamme R. aus F., vielleicht auch in Folge derselben, am letztgenannten Tage früh das Wasser gesprungen, die Vorbereitung zur Ausstossung des Kindes unter fortwährend sich verstärkenden Wehen rasch vorgeschritten ist, dass, wahrscheinlich in Folge theilweiser Trennung der *Placenta*, bald darauf reichliche Blutung aus den Genitalien eingetreten, nichts destoweniger die Kreissende aber zu einer 1¼ stündigen Fahrt auf einem Leiterwagen, angeblich im Trabe, genöthigt und mehrstündigem Warten auf freier Strasse ausgesetzt, dann Abends nach 7 Uhr von einem todten, unreifen Kinde entbunden worden, nach der Entbindung in grosse Kraftlosigkeit verfallen ist, wobei zu bemerken, dass sie bis zu ihrer Ankunft in W. abwechselnd von Frost und Hitze befallen wurde, auch Blut und Schleim aus dem Munde gegeben hat, — doch ist die letzte Angabe so nackt hingestellt, dass über die Veranlassung und Bedeutung dieses Zufalls sich weiter nichts sagen lässt. Nachdem die W. unter den ungünstigsten Verhältnissen und nach mehrfachen Körper- und Gemüths-

Erschütterungen von dem todten unreifen Kinde — über dessen Beschaffenheit die Acten leider nichts Näheres enthalten — kaum entbunden war, entwickelte sich bei ihr schon in der Nacht ein der Hebamme bedenklich scheinender Krankheitszustand, welcher am Morgen von dem herbeigerufenen Arzte ganz richtig als ein entzündlicher Zustand des *Uterus* und der Umgebungen desselben erkannt und eben so richtig unter Anwendung der antiphlogistischen Methode und des, auf Regelirung der Functionen des Wochenbettes gerichteten Heilverfahrens behandelt wurde. Es gelang, die Heftigkeit der entzündlichen Symptome zu mildern, doch nicht sie ganz zu beseitigen, obschon Schweiss und Lochialfluss zu Stande gekommen waren: vielmehr trat am vierten Tage ein neuer Fieberfrost ein, welchem bedeutende Hitze folgte; das Fieber remittirte und exacerbirte in den folgenden Tagen, es trat bedeutende Unruhe ein, die sich bald zu einem sogenannten *Status nervosus:* nächtlichen Delirien, Umherwerfen der Glieder, Entblössen des Körpers u. s. w., steigerte, dabei blieb der Unterleib schmerzhaft und aufgetrieben, der Wochenfluss abnorm (was Fol. — durch serös ausgedrückt wird), die Kräfte der Kranken sanken schnell und sie entschlief am 7. Juli Abends. — Wenn die so eben genannten Erscheinungen, namentlich die Fiebersymptome, wie es scheint, in dem Gutachten (Fol. —) einer Gallenanhäufung, bedingt durch den herrschenden Krankheitscharakter zugeschrieben werden, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, obschon nicht in Abrede zu stellen ist, dass gleichzeitig vielleicht eine gallige Complication, veranlasst durch die vorausgegangene deprimirende Gemüthsbewegung und die herrschende Wärme und abwechselnde Witterung, vorhanden gewesen sein kann. Der Verfasser des Gutachtens hat jedoch unterlassen, die Erscheinungen eines *Status biliosus* anzugeben; vielmehr, da er die Zunge der Kranken als rein, roth und trocken beschreibt, in dem Leichname der Verstorbenen (*Conf. Obd. Protoc.* No. 21. und 22.) auch keine Zeichen eines galligen Leidens aufgefunden werden konnten, fühlt man sich zu der

Annahme geneigt, der Verfasser sei bei obigem Ausspruche einer mehr subjectiven Ansicht gefolgt. Der eigentliche Grund des Fieberfrostes und der sich später täglich wiederholenden febrilischen Erscheinungen ist dagegen in dem am *viertett* Tage erfolgten Uebergange der noch im Verborgenen existirenden, nicht gänzlich gebrochenen Entzündung des, die Oberfläche des *Uterus* umkleidenden und die Befestigung desselben mit den benachbarten Organen vermittelnden Bauchfells in séröse Ausschwitzung und Eiterung, so wie in der gleichzeitigen Fortpflanzung des Entzündungs- und Vereiterungs-Processes auf die an der äussern Seite des *Uterus* gelegenen Venenstämme zu suchen, in welchem Vorgange bekanntlich nach den auf pathologisch-anatomischen Untersuchungen begründeten richtigen Ansichten der sämmtlichen neuern Schriftsteller über die Krankheiten des Wochenbettes, das Wesen der höchst gefürchteten, unter dem Namen des Kindbettfiebers *(febris puerperalis)* bekannten Krankheit in den meisten Fällen begründet ist. Ein solches stellte die Krankheit der W. bis zu ihrem Tode dar: *Peritonitis puerperalis, Phlebitis uterina.* Der Verlauf entspricht ganz den Schilderungen, wie sie die Lehrbücher über Krankheiten der Wöchnerinnen liefern, von dem örtlichen Entzündungsschmerze bis zu der in der Regel einen tödtlichen Ausgang verheissenden Affection der Centraltheile des Nervensystems, den nervösen Symptomen, für deren Quelle man den durch die innere Vereiterung der Venen dem Blute beigemischten Eiter jetzt mehrfach zu halten geneigt ist. Die Eröffnung der Bauchhöhle der W. wies deutlich und unverkennbar die Kennzeichen des oben beschriebenen Krankheitsherganges nach und es bedarf statt eines Beweises dieser Behauptung bloss eines Verweisens auf die No. 23, 28, 30, 31 und 32 des Obductions-Protocolles. Wie in denselben schon oberflächlich angedeutet worden, war aber der Krankheitsprocess nicht von der innern Oberfläche des *Uterus* ausgegangen; es hatte dieselbe keinen putriden Charakter angenommen,

es waren keine fadigen Substanzen durch die noch stark geöffneten Venenmündungen in das Gefässsystem und somit in die Masse des Blutes übergegangen und hatten auf diese Weise einen typhösen Krankheitszustand veranlasst, ein Hergang, welcher nach Eisenmann u. A. vorzugsweise bei Entstehung des typhösen, contagiösen Kindbettfiebers stattfindet: denn nach No. 32. war die innere Höhlung des *Uterus* bloss mit einer dünnen Lage schwarzgrünen schmierigen Schleimes überzogen, die Substanz desselben aber gesund, die Venenmündungen nicht abnorm geöffnet und beschaffen, auch die Venen in der Substanz der Gebärmutter nicht entzündet oder vereitert. Vielmehr war der ursprüngliche Heerd der Entzündung das Bauchfell um und um den *Uterus;* es verklebte die adhäsive Entzündung die Organe der Beckenhöhle oberflächlich untereinander, es schwitzte *Serum* aus und sammelte sich in der Unterleibshöhle an, es entstand Eiterung zwischen den Platten des *Peritonaeums* und diese verbreitete sich nach der Oberfläche der Gebärmutter und zog die daselbst gelegenen Venen in Mitleidenschaft. Sonach ergiebt sich von selbst, dass die Fol. — von *Dr.* U. aufgestellte Behauptung, die W. sei zuletzt an *Putredo* der Gebärmutter gestorben, nicht stichhaltig ist. Als Beleg diene die nachfolgende Stelle aus *Dr.* L. J. Boër's Abhandlungen und Versuchen etc. 2. Aufl. S. 181., welchem Schriftsteller man bekanntlich die Aufstellung der *Putrescentia Uteri* als einer neuen und eigenthümlichen Krankheit verdankt. *(Conf. Jörg* Handbuch der Krankheiten des Weibes. 1821. §. 707.

„Wir verstehen aber unter der *Putrescenz* der Gebär-
„mutter diejenige Fäulung, die sich ohne vorausgehende
„Entzündung an der innern Fläche dieses Organs ein-
„stellt, die innere Haut nebst dem Mutterhalse beson-
„ders ergreift und von da aus gegen die äussere
„Fläche hin die lebendigen Theile tödtet und auflöst.")

Zu Beantwortung der Frage: ob und inwiefern die frühzeitige Niederkunft, die nachherige Erkrankung und das Ableben der W. mit dem, was in der Zeit vom 19. bis 21. Juni

a. c. in C., M. und W. mit ihr vorgegangen, in ursächlichem Zusammenhange stehe, dürfte es rathsam sein, die beiden Vorgänge, der frühzeitigen Niederkunft und der Erkrankung, von einander getrennt zu betrachten. — Die vorher ganz gesunde Dienstmagd W. war also nach eigner Aussage und dem Gutachten des *Dr.* U. unmittelbar, nachdem sie am 19. einige, oben näher beschriebene schwere Arbeiten verrichtet, erkrankt und von Vorboten der Niederkunft überrascht worden. Herr *Dr.* U. spricht, indem er die Nachtheile, welche die erwähnten Arbeiten für den Gesundheitszustand der W., namentlich in Bezug auf den hoch schwangeren *Uterus* haben konnten, als solche darstellt, welche die wirklich eingetretenen Folgen nach sich ziehen mussten, sich mit Bestimmtheit (Fol. —) dahin aus, dass die zu zeitige Niederkunft lediglich durch genannte Anstrengung herbeigeführt worden sei, indem er gleichzeitig die einzelnen Krankheitserscheinungen sämmtlich von der auf mechanischem Wege erfolgten Tödtung der Frucht und Trennung derselben von dem mütterlichen Körper ableitet. Wenn nun nicht zu läugnen ist, dass derartige Körperanstrengungen im Stande sind, frühzeitige Entbindungen herbeizuführen und oft wirklich zu veranlassen, so ist doch auf der andern Seite eben so wenig zu verkennen, dass unzählige Weiber derartige Verrichtungen in diesen Umständen ohne Nachtheil für sich und das Kind vornehmen und umgekehrt eine Menge anderer (z. B. Krankheits-) Zustände eben so leicht eine unzeitige Niederkunft auch im siebenten und achten Schwangerschaftsmonate plötzlich herbeiführen können, als übermässige Körperanstrengung. Bleibt es sonach, der Erfahrung gemäss, recht wahrscheinlich und glaublich, dass die mehrerwähnten körperlichen Anstrengungen die Frühgeburt befördert oder herbeigeführt haben, so muss es doch als gewagt erscheinen, sie mit Bestimmtheit als die ausschliessliche und einzige Veranlassung derselben zu bezeichnen, und es möchte der Satz: *„post hoc, ergo propter hoc"* hier wohl Berücksichtigung finden dürfen.

Anders verhält es sich mit dem Zustandekommen des

spätern Krankheitszustandes, welcher nach den Acten der Entbindung unmittelbar gefolgt ist. Geht man die Ursachen, welche das sogenannte Kindbettfieber im engern Sinne des Wortes, die Entzündung des *Peritonaeums*, wie sie hier Statt fand, zu veranlassen pflegen, einzeln durch, so zerfallen sie in solche, welche nachtheilig auf das Befinden der Schwangern einwirkten, in solche, welche während der Entbindung und durch dieselbe die Gesundheit der fraglichen Person gefährdeten und endlich in solche, welche erst später im Verlaufe des Wochenbettes hinzutraten. Wir haben es hier fast ausschliesslich mit den ersteren zu thun, da die Niederkunft leicht und schnell erfolgte, das Wochenbett aber sogleich mit einem krankhaften Zustande begann. Die nachtheiligen Einwirkungen waren aber hier doppelter Art, theils direct den Körper betreffende, theils solche, die auf das Gemüth der Kranken einwirkten. Zu den erstern kann mit Wahrscheinlichkeit — wenn auch, wie so eben bemerkt, nicht mit Bestimmtheit — die möglicherweise am 19. Juni erlittene Ausdehnung, Quetschung oder sonstige mechanische Beeinträchtigung des Fruchthalters gerechnet werden, welche die Körperanstrengungen beim Aufladen des Heues, beim Schieben des Wagens, dem Grashauen u. s. w. herbeigeführt haben konnten. Denn giebt man der Ansicht Raum, dass durch dieselben die zu frühe Niederkunft bewirkt worden sei, so muss man auch zugeben, dass in diesen Umständen zugleich mit eine Veranlassung zu Entzündung der Unterleibsorgane, namentlich der Anhänge des *Uterus*, gegeben sei. Aber auch abgesehen hiervon, muss der Transport einer im Kreisen begriffenen Weibsperson auf einem Leiterwagen, nach Abfluss des Kindeswassers und nach vorausgegangener starker Gebärmutterblutung, während anhaltender Fieberbewegungen, an und für sich schon als eine Veranlassung erscheinen, welche allein schon im Stande war, einen entzündlichen Zustand der fraglichen Art herbeizuführen. Wäre das Fahren des Wagens noch dazu wirklich im Trabe auf schlechtem Wege erfolgt (Fol. —), so läge hierin noch ein ganz beson-

deren Grund; diesen Transport als einen Hauptgrund der Erkrankung und des Todes der W. anzusehen. Mehr jedoch, als diese mechanischen Einwirkungen, möchten die deprimirenden Gemüthsbewegungen anzuklagen sein, welche vor dem Transporte und während desselben auf die Unglückliche einwirkten. Sie, die ihre Niederkunft am 20. Juni als gewiss voraussah (die W. hatte schon früher einmal geboren und musste über die Vorboten der Niederkunft kennen), und deshalb nach einer Hebamme verlangte, musste mit anhören, wie man ihr nicht vergönnen wollte, diese schwere Stunde in ihrem damaligen Aufenthaltsorte abzuwarten, wie man sich, nachdem schon die Wässer fortgegangen, berathschlagte, wie man sich ihrer entledigen könnte, wie selbst, nachdem die Hebamme, in Betracht des eingetretenen Blutflusses, aussprach, sie könne nun nicht mehr fortgeschafft werden, ihr Brodherr darauf bestand, sie aus dem Orte zu schaffen; sie musste sich gefallen lassen, in den heftigsten Wehen und unter Fieberbewegungen auf unpassende Weise zuerst in einen fremden Ort transportirt zu werden, an demselben ½ Stunden lang vergeblich um Aufnahme zu bitten, hierauf von Neuem eine Stunde weit nach W. in die Heimath sich fahren lassen und daselbst angelangt, vor dem Hause des eignen Vaters über zwei Stunden auf offner Strasse liegen, bis ihr fast mit Gewalt der Eintritt geöffnet wurde! Wolle man einwenden, eine Person niedern Standes und geringer Bildung, wie eine Dienstmagd, wäre nicht so empfänglich gegen schmerzliche Gemüthseindrücke, so möchte dies doch höchstens von einer gewissen Klasse der letzteren gelten, die ein feineres Gefühl voraussetzen, wie die in Folge von Beleidigungen der Menschenwürde, der Schaamhaftigkeit, des Ehrgefühls u. s. w. Sei eine Weibsperson aber noch so roh und ungebildet, sie fühlt gewiss sich auf's Schmerzlichste bewegt und geängstigt, wenn sie in den Stunden, der jede Frau auch in den günstigsten Verhältnissen mit banger Sorge entgegensieht, einer Behandlung ausgesetzt wird, von der ihm ihr, wenn auch noch so ungebildeter Verstand sagen muss, man setze dadurch ihr

und ihres Kindes Leben auf das Spiel, wenn ihr die Aussicht wird, auf freier Strasse den Act des Gebährens abzuwarten, zu welchem jedes Thier ein ruhiges Plätzchen aussucht oder jedem Hausthiere ein solches bereitet wird, wenn sie, von Ort zu Ort gefahren, vergeblich um Aufnahme nachsucht und endlich in des eignen Vaters Haus den Eingang gleichsam erzwingen muss! Es ist nicht meine Absicht, durch diese Darstellung das Verfahren mit der W. in ein besonders grelles Licht stellen zu wollen; es bedarf dasselbe keiner Beleuchtung. Wohl aber war es nöthig, die starken, das Gemüth erschütternden Eindrücke von Todesangst, Furcht, Kränkung u. s. w. zu schildern, wie sie nach einander die Leidende berühren, und, bei dem anerkannt grossen nachtheiligen Einflusse, welchen dergleichen auf Kreisende und Wöchnerinnen äussern, zu Ausbildung des lebensgefährlichen *Puerperal*fiebers, unter dessen Veranlassungen deprimirende Affecte bekanntlich oben anstehen, wesentlich mit beitragen mussten.

Sonach dürfte nach Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung der gutachtliche Ausspruch hinreichend gerechtfertigt erscheinen, dass durch die Behandlung, welche die J. W. von Eintritt der zweiten Geburtsperiode an erlitten, namentlich durch den Transport von G. über M. nach W., hinreichende Veranlassung zu Entstehung und Ausbildung des, möglicherweise durch die Vorgänge am 19. Juni schon eingeleiteten Krankheitszustandes genannter Person gegeben worden, und dass, in Abwesenheit aller anderer wesentlicher ursächlicher Momente, wo nicht mit Bestimmtheit, doch mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass jene nachtheiligen Einwirkungen in der Hauptsache die Ursache des Erkrankens und des im Laufe der Krankheit erfolgten Ablebens der W. gegeben haben.

Ich versehe dieses der Wahrheit und meiner Ueberzeugung

gemäss ausgestellte Gutachten, dem der als Amtswundarzt für die Obduction der W. verpflichtete und mit unterschriebene *Dr.* E. beistimmt, der grösseren Beglaubigung wegen mit meines Namens Unterschrift und beigedrücktem Amtssiegel.

Wurzen, den 17. Juli 1843. *Dr.* M.

Durch ein Urthel des Königl. Appellationsgerichtes zu Leipzig wurde die Hebamme R. zu 6 Monaten, der Rittergutspachter Sch. zu 4 Monaten Gefängnisstrafe verurtheilt. In den dem Urthel beigefügten Entscheidungsgründen heisst es in Bezug auf die erstere: Sie ist *sec.* Fol. — — gelernte und für den Gerichtsbezirk C. eidlich in Pflicht genommene Hebamme. Sie musste daher die Vorschriften der Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 9. und 10. genau kennen. Eben so wenig war ihr geständlich entgangen, dass die Geburtsarbeit bei der W. bereits weit vorgeschritten war. Anstatt aber jenen gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, und demgemäss jede Störung in der Geburtsarbeit von der Kreisenden entfernt zu halten, liess sie zunächst den Transport derselben geschehen, und begnügte sich, wie aus ihren Angaben Fol. — — abzunehmen, damit, ihre desfallsigen Bedenken dem Dienstherrn und dessen Wirthschafterin im Allgemeinen vorzuhalten (Fol. — —). Ihr Anführen, Sch. habe sie unter Toben und Schimpfen, durch Aeusserungen der Fol. — gedachten Art, zu der Fortschaffung der W. genöthigt, würde an sich nicht geeignet sein, ihr sofortiges Nachgeben zu rechtfertigen; es erscheint aber auch wenig glaublich, da Sch. jene Beschuldigungen auf das Bestimmteste in Abrede gestellt hat, und ihm das eidliche Zeugniss des Dienstknechts B. (Fol. —) wenigstens in so weit zur Seite steht, als dasselbe zu der Vermuthung Anlass giebt, dass Sch. unschlüssig gewesen, und einem ernstlichen Widerspruche der R. und der Bedrohung mit Herbeiholung ortsgerichtlicher Hülfe ein Beharren auf seinem Willen schwerlich entgegengesetzt haben würde. Dazu kommt noch ausserdem,

dass die R. nicht einmal wusste, ob die W. ein baldiges Unterkommen finden werde (Fol. — —), selbst dafür auf keine Weise besorgt war, ja sogar bei den Verhandlungen über die Aufnahme der W. mit der B. in W. ihre Eigenschaft als Hebamme nicht geltend machte, vielmehr solche verschwieg (Fol. — —). Fällt ihr sonach eine ganz besondere Verschuldung zur Last, so möchte doch, bei Abwägung des in Art. 127. des Crim.-Ges.-Buchs bestimmten Strafmasses, eine mildere Beurtheilung in so fern nicht ausgeschlossen bleiben, als die W. selbst ihre Fortschaffung gewünscht zu haben scheint (Fol. — —) und derart, so wie die Bitten Sch's und der Wirthschafterin K. (Fol. —) wohl geeignet waren, zumal bei dem eignen schwangeren Zustande der R., eine, wenn auch unzeitige und ungehörige Nachgiebigkeit derselben hervorzurufen. — Der Pächter Sch. hat eingeständig von der nahe bevorstehenden Entbindung seiner Dienstmagd Kenntniss gehabt (Fol. — —), geständlich hat ihm ferner die R. bei seiner zweiten Besprechung mit derselben eröffnet, „dass der Zustand der W. sich geändert habe und diese nicht mehr transportirt werden könne" (Fol. —). Nichts desto weniger hat er die Fortschaffung der Kreissenden nicht nur zugegeben, sondern auch seinen Geständnissen (Fol. — —) zu Folge dringend und wiederholt den Wunsch, den Transport zu ermöglichen, gegen die Hebamme ausgesprochen, und schliesslich denselben durch seinen Knecht und sein Geschirr in das Werk gesetzt. Dieses Verhalten ist ihm um so mehr als eine strafbare Unüberlegtheit anzurechnen, als die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 §. 87 dem Dienstherrn ausdrücklich zur Pflicht macht, den erkrankten Dienstboten so lange im Hause zu behalten, als dessen anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit möglich sei. Bedenklich musste dem Inculpaten der Zustand der W. unter den obwaltenden Umständen auf jeden Fall erscheinen, und die Genehmigung des Transports Seiten der R. kann ihm, wie der Defensor (Fol. —) annimmt, schon deshalb

nicht zu völliger Entlastung dienen, weil nur diejenige Handlung, welche mit dem Bewusstsein und der Ueberzeugung unternommen wird, dass daraus keine Rechtsverletzung entstehen werde, von der criminalrechtlichen Zurechnung ausgeschlossen ist,

Luden, Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Strafrechts. Th. II. pag. 530 u. s. w.,

eine dirartige Ueberzeugung aber bei nur einiger Besonnenheit in ihm nicht aufkommen konnte. Ein geringerer Grad der Verschuldung, als der der R., fällt ihm jedoch allerdings zur Last, da ihm als Nichtsachverständigen eine gleiche Einsicht in die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise, wenigstens präsumtiv, nicht beiwohnte. Es ist deshalb in dem Urthel nach Anleitung des Art. 127. des Criminalgesetzbuches, auf eine 4 monatliche Gefängnisstrafe zurückgegangen worden.

XVI.

Bemerkungen über Todtenschau und Scheintod.

Von

Dr. Johann Friedrich Otto,

Stadt-Gerichtsarzte in Annaberg.

Die gesetzliche Einführung der Todtenschau ist ein Werk der Humanität, dessen Erfüllung jeder Staat dem Volke schuldig ist. — Wo nicht die Liebe der Angehörigen besonders für die Hingeschiedenen sorgte und wachte; da waren sie der fremden theilnahmlosen Beschickung hingegeben, bis sie zur letzten feierlichen Parade wieder aufgeputzt, den letzten Weg ihrer Sterblichkeit machten.

Es ist wohl nicht zu läugnen, dass bis zur Einführung der Todtenschau im Allgemeinen eine grauenhafte Sorglosigkeit hinsichtlich der Gestorbenen Statt fand, vorzüglich auf dem Lande und in armen Familien, wo nicht selten, wie es sich jetzt noch aus den Leichenbestattungsscheinen ergiebt,

gar kein Arzt gebraucht wurde, dagegen der Quacksalberei Thor und Thüre offen standen. Selten wurde bei plötzlichen Todesfällen, zumal auf dem Lande, bei einiger Entfernung von Aerzten, ein solcher requirirt, um über die Gewissheit des Todes Auskunft zu geben. Ja selbst in Städten und Familien, wo Aerzte zur Hand und gebraucht worden waren, war es nicht der Gebrauch, dass der Arzt die Verstorbenen vor ihrer Beschickung besichtigte, und wo es geschah, geschah es nur aus besonderer Sorgfalt oder Dienstfertigkeit der Hinterlassenen und der Aerzte. Aber an irgend eine weitere Berücksichtigung oder weitere Untersuchung des Todten vor dem Begräbniss wurde gewiss nur in seltenen Fällen gedacht.

Ob das Grab nicht manche schwere Stunde der Geschiedenen umdämmert hat? — wer mag das wissen! Aber die Todtenschau findet auch in der Pietät gegen die Verstorbenen und in dem moralischen Gefühle selbst ihre Stütze. Ich habe in den zwei Jahren, wo ich häufiger Stellvertreter des hiesigen Todtenbeschauers war, nie eine missbilligende Aeusserung über diese neue gesetzliche Anordnung, wohl aber sehr oft auch unter den Aermsten lobende Anerkennung derselben gefunden, da das Volk eine gewisse Obhut und Sicherheit seiner eigenen sterblichen Existenz darin erkennt.

Allein die Todtenschau hat noch mit manchen Unvollkommenheiten zu kämpfen, welche den Zweck derselben theils vereiteln, theils das gute Vorurtheil für diese Einrichtung mit der Zeit wohl zu untergraben vermögen.

Ich rechne zu diesen Unvollkommenheiten die Art und Localität der Beschickung und Aufbewahrung der Leichen, die Anstellung der nicht ärztlichen Todtenbeschauer und die Prüfung des Scheintodes selbst, worüber ich mir nachstehende Bemerkungen erlaube.

Unter den vier Punkten, welche in der Instruction für die Todtenbeschauer §. 1. als Zweck der polizeilichen Todtenschau angegeben sind, ist unstreitig der erste, nämlich das Begraben todtscheinender Personen zu verhindern, der vorzüglichste.

Die Vorstellung der leichten Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens war von jeher ein Schreckbild aller Sterblichen, und hat dennoch bei den Staatsverwaltungen überhaupt erst seit der Zeit eine Berücksichtigung gefunden, seitdem die Medicin selbst zu einem Zweige der Staatsverwaltung erhoben wurde.

Zu den besten Maassregeln der Verwahrung gegen das Lebendigbegrabenwerden gehört nun allerdings die Todtenschau.

Man hat, wie schon früher, so bis jetzt, als das sicherste Zeichen des wirklichen Todes die beginnende Fäulniss angesehen und der Todtenbeschauer ist in seiner Instruction §. 9. angewiesen, die Beerdigung in keinem Falle früher zu gestatten, als bis er sich durch die Wahrnehmung der eingetretenen und fortschreitenden Fäulniss von dem wirklichen Tode überzeugt hat.

Die Fäulniss pflegt sich jedoch meistentheils erst gegen den dritten Tag nach dem Absterben äusserlich merklich zu entwickeln, und da alle übrigen Merkmale des Todes, selbst in ihrer Gesammtheit, mehr oder weniger trüglich sind, so würde die Leiche jedenfalls inzwischen so aufzubewahren sein, als wenn die Möglichkeit eines Scheintodes und des Selbsterwachens noch vorhanden wäre.

Allein mit so grosser Sicherheit auf diese Art im Allgemeinen das Lebendigbegrabenwerden allerdings ganz vermieden werden kann, mit so wenig Sicherheit wird dieser humane Zweck der Todtenschau durch die zweckmässige Aufbewahrung und Erhaltung des bis zur beginnenden Fäulniss noch zweifelhaften Todten befördert und erreicht.

Zuerst steht in unserm Gebirge der gänzliche Mangel eines *Asylum vitae dubiae* oder nur einer einfachen heizbaren Leichenkammer, ja selbst eines angemessenen Raumes in den von zahlreichen Familien besetzten Wohnungen und Häusern, diesem Zwecke entgegen. Denn fast in keinem Hause, vornämlich der ärmeren und zahlreicheren Volksklasse, ist ein schicklicher Raum zur Aufbewahrung der Gestorbenen übrig gelassen, und gleichwohl kann der Todte nicht unter den

zahlreichen Bewohnern der einzigen Wohnstube und Schlafkammer während dreier Tage verweilen. Nun wird die Leiche wohl noch, wie früher, meistens in den Keller verwiesen, oder irgend ein Gewölbe, Holzplatz u. dergl. zur Aufbewahrung der Leiche benutzt, noch ehe die Spuren des wirklichen Todes, nämlich der Fäulniss, eingetreten und ermittelt sind. Allerdings giebt es auch viele Todesfälle, wo der ärztliche Todtenbeschauer, auch ohne die völligen Spuren merklicher Fäulniss abzuwarten, mit Sicherheit auf den wirklichen Tod schliessen kann. Allein es giebt auch wiederum viele Todesarten, bei welchen die Grenzen zwischen Schein- und wirklichem Tode durch Wissenschaft und Erfahrung bei weitem noch nicht so sicher ermittelt sind, als man im Allgemeinen glaubt; was z. B. von manchem Ausschlags- und Nerven-Fieber gelten kann, deren Opfer, eben aus Besorgniss vor Ansteckung, gewöhnlich schnell aus dem Bereiche der Lebendigen gebracht werden. Denn weil meistens in solchen Fällen der Tod unter stürmischen und erschreckenden Erscheinungen einzutreten pflegt, so findet man beim Volke die leise Mahnung des Gefühls über möglichen Scheintod selten, und die Pietät gegen Todte, welche noch vor Kurzem den Hinterlassenen so lieb und theuer waren, wird meistens von der merkwürdigen Scheu vor den Todten verdrängt: so dass die Verstorbenen, nach der ersten Todtenschau der Leichenwäscherin übergeben, in einem separaten Raume des Hauses beigesetzt, vorzüglich bei ansteckenden Krankheiten, wenig mehr den Gegenstand fernerer liebender Aufsicht oder gnügender Beobachtung abgeben. Jene Räume aber, in welchen die Verstorbenen bis zum Begräbnisse aufbewahrt werden, sind in der Regel nichts weniger als geeignet, die *vita minima* irgend eines möglichen Scheintodes zu unterhalten. Es sind meistens geschlossene, kalte, feuchte, finstere Räume, welche alle Eigenschaften entbehren, durch äussere physische Einflüsse, frische reine Luft, mässige Wärme und angemessenen Lichtreiz eine mögliche Erregung des schwachen schlummernden Lebens zu begünstigen. Namentlich aber im Winter kann bei solcher Aufbewahrung der

Gestorbenen gar keine Rede von irgend einer Unterhaltung oder Unterstützung der *vita minima* des Scheintodes sein und das nicht seltene Gefrieren der Leichen ist dann noch ein glückliches Ereigniss, um über alle Zweifelhaftigkeit des Todes hinaus zu kommen, wenn auch durch die Kälte die Entwickelung der Fäulniss und ihrer Zeichen gehindert wird *).

Neben den zweckwidrigen Räumen zur Aufbewahrung der Gestorbenen bis zu ihrem Begräbniss ist die übrige immer noch übliche Beschickung der Leichen für jede Jahreszeit nicht geeignet, dem möglichen Scheintode eine Begünstigung zu gewähren. Man legt die Leichen meistens auf ein Leichenbrett oder auf Stroh, hüllt sie in ein leichtes Hemde oder auch in ein Leichentuch, bedeckt die Augen besonders und dann das ganze Gesicht mit feuchten Läppchen und bindet die untere Kinnlade, um ihr Herabhängen zu hindern, fest an die obere an; Maassregeln, welche wohl dem Antlitze des Todten die milden Züge des Schlafes erhalten, aber jede leise Respiration und die mögliche Erwärmung der Haut verhindern. Möge man wenigstens, so lange die Zeichen der beginnenden Fäulniss nicht eingetreten sind, die Bedeckung des Gesichts weg und den übrigen Körper mit Stroh oder Betten gehörig umhüllt lassen!

Zwar ist es allerdings gesetzliche Vorschrift, bei geringstem Verdachte von Scheintod theils die Prüfungen auf diesen und auch die Belebungsversuche alsbald anzustellen, theils den Todten in einem passenden Local und Lager aufzubewahren, das Zimmer nöthigenfalls zu erwärmen u. dergl. m.: ob jedoch diesen Vorschriften allemal gnügend entsprochen wird und entsprochen werden kann, bleibt immer noch dahin gestellt. Wie der Laie aber im Allgemeinen schnell geneigt ist, aus dem Aufhören äusserer Lebenszeichen auf den Tod

*) So viel Schauerliches gefrorne Leichen an sich haben, so leisten sie doch auch ohne Spuren der Fäulniss sich'res Gewähr für den wirklichen Tod. Man muss freilich Erfrorne von Gefrornen unterscheiden. Jene können um so länger scheintod sein, je plötzlicher sie von dem Erfrieren überrascht wurden.

zu schliessen, so hält er auch die von dem Arzte oder Todtenbeschauer getroffenen ungewöhnlichen Maassregeln, sobald sie mit Zwang und Lästigkeit verbunden sind, nicht selten für unnütz und übertrieben, und sieht wohl auch in den ungewissen Fällen sein Urtheil *a posteriori* bestätigt, wenn sich endlich die Zeichen der Fäulniss einstellen. Allein wenn man wissenschaftlich und gesetzlich darauf fusst, dass der Tod erst bei eintretender Fäulniss mit Sicherheit anzunehmen sei, so möchte doch bei nicht wenigen Todesfällen, wo zwar kein hervorstechender Grund für Scheintod, aber auch nicht die gesetzlich sichere Bestätigung des wirklichen Todes Statt findet, die Aufbewahrung und Beobachtung der Gestorbenen mit gröserer Berücksichtigung geschehen, als es im Allgemeinen bisher der Fall ist. Denn das ist wohl ebenfalls mit Sicherheit anzunehmen, dass die *vita minima* des Scheintodes, besonders nach Krankheiten, bei dem Mangel belebender Einflüsse in sich selbst erlöscht und dann sich auch die Zeichen der Fäulniss einstellen müssen *). In allen solchen Fällen ist der Stand des Todtenbeschauers dem Publicum

*) Man hat den Scheintod mit dem Winterschlaf verglichen, jedoch findet ein grosser und wesentlicher Unterschied Statt. Im Scheintode ist allemal Erschöpfung oder gewaltsame Unterdrückung der Lebenskraft und daher mangelnde Lebensreizbarkeit vorhanden; im Winterschlafe aber blos natürliche Aufhebung der physischen und sinnlichen Reizbarkeit, daher der Mangel oder die Entziehung der physischen Reize auch den winterschlafenden Thieren nichts schadet. Das winterschlafende Thier kann sogleich durch den Einfluss physischer Reize, besonders der Wärme, wieder erweckt und belebt werden, was beim Scheintode nicht der Fall ist. Hier steigert sich erst graduell die Reizbarkeit mit Steigerung und Erhebung der Lebenskraft und es ist allgemein bekannt, dass Reizmittel ganz nach diesem Maasse der Steigerung angewendet werden müssen, dass zu starke Reizmittel vollends tödten, gänzlicher Mangel der Reize aber den schwachen Lebensfunken vollends erlöschen lässt, woraus aber auch für alle Wiederbelebungsversuche der wichtige Satz hervorgeht, dass jeder wirkliche Scheintod erst nach einer längern Frist beseitiget werden kann.

gegenüber nicht selten ein schwieriger, wenn er den Anforderungen, die Pflicht und Gewissen an ihn machen, gehörig genügen soll.

Betrachten wir die Todtenschau hinsichtlich ihrer amtlichen und moralischen Bedeutung, so ist sie im Grunde genommen nichts andres, als das endliche Urtheil über Leben und Tod, was doch ganz gewiss in vielen Fällen eben so viel wissenschaftliche Einsicht als Gewissenhaftigkeit erfordert, ohne welche das ganze Geschäft zu einer blossen Förmlichkeit herabsinkt, die namentlich da, wo keine Aerzte die Beschauung besorgen, ihren Werth in den Augen des Publicums verlieren und nur als eine lästige Vermehrung der Begräbnisskosten und der gesetzlichen Umständlichkeit angesehen werden wird.

Beschränkte sich die Pflicht und Absicht der Todtenbeschauung bloss darauf, den wirklichen Tod aus den Zeichen der vorhandenen Fäulniss zu constatiren, so würde das ganze Geschäft für jeden Laien eine leichte Aufgabe sein. So liegt aber in der ersten und baldigen Todtenschau vornämlich auch der Zweck, den wahren oder Schein-Tod zu ermitteln, was nicht in allen Fällen ein Leichtes ist. Ist der Todtenbeschauer Arzt, so ist er mit der äussern Façon des Lebens und des Todes schon vertrauter und die Todtenschau hat als das Werk eines Sachverständigen in den Augen des Volks Zuverlässigkeit und Beruhigung, und seine Maassregeln haben an und für sich Autorität.

Anders ist es aber bei nichtärztlichen Todtenbeschauern. Dazu sollen allerdings nach §. 7. der Verordnung vom 22. Juni 1841 nur Männer von unbescholtenem Rufe, äusserer Unabhängigkeit, Umsicht und Charakterfestigkeit gewählt werden. Allein es ist leider wohl selten der Fall, dass sich Männer von solchen Qualitäten zu diesem Geschäfte verstehen. Denn viele hält gewiss theils die Scheu vor den Todten und die mancherlei Unbequemlichkeiten, die dabei vorkommen, theils aber auch das geringe Ansehen dieses Amtes von der Uebernahme desselben ab und so fällt es als ein Neben-

verdienst gewöhnlich in die Hände dürftiger Leute, welche mit der Leichenwärterin und Consorten in gleicher Kategorie stehen. Auf den Dörfern, wo es an Aerzten oder Wundärzten fehlt, sind die Todtenbeschauer die jetzt wieder über Hand nehmenden Barbiere, (welche, beiläufig gesagt, auch medicinisch und chirurgisch pfuschen, um leben zu können) oder abgedankte Soldaten, oder arme Handwerker, welche ihre Werkstätte in den Bauerhöfen hausirend aufschlagen. Alle diese Männer, die übrigens ganz ehrliche und unbescholtene Leute sein können, sind aber nichts weniger als unabhängig und deshalb nicht geeignet, mit nöthiger Charakterfestigkeit ihr Amt zu verwalten, wodurch theils der Verheimlichung von Pfuschereien, theils den willkürlichen Verfügungen der Anverwandten der Gestorbenen immer noch hinreichend Vorschub geleistet wird.

Aus diesen Rücksichten sollte die Stelle des nicht ärztlichen Todtenbeschauers ein Ehrenamt sein, zu dem die angesehensten Männer einer Ortschaft für eine bestimmte Zeit, wie zu andern Gemeindeämtern, verpflichtet wären. Da es übrigens jetzt wenig Dorfschaften giebt, in welchen selbst oder in deren Nachbarschaft nicht eine ärztliche oder wundärztliche Person heimisch ist, so möchte überhaupt die Nothwendigkeit eines nichtärztlichen Todtenbeschauers wohl sehr selten eintreten oder höchstens nur in der Person eines Stellvertreters, dessen Befugniss immer der ärztlichen Obhut untergeordnet bleibt.

Ist nun eine Verbesserung der Aufbewahrung der Leichen rücksichtlich des häuslichen Raumes ein schwer zu erreichender Umstand, so fordert derselbe um so mehr zur grossen Sorgfalt in der Beurtheilung der Gestorbenen auf, bevor noch die Zeichen der Fäulniss über den Tod völlige Gewissheit geben.

Es sind nun in der Belehrung für nichtärztliche Todtenbeschauer §. 2. die Zeichen angegeben, welche für die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes zuverlässiger sprechen. Da solche aber auch im Allgemeinen und selbst für den Arzt

zur Richtschnur seines Urtheils als Todtenbeschauer dienen, so erlaube ich mir darüber einige Erläuterungen.

In jenem §. 2. wird zuerst das gebrochene Auge erwähnt, nämlich das Eingefallensein der Hornhaut.

Allerdings ist das Eingefallensein der Hornhaut wohl als ein sicheres Merkmal des Todes anzusehen, jedoch muss ich dabei bemerken, dass dieses Einfallen der Hornhaut eigentlich erst später zu dem gebrochenen Auge tritt, worunter selbst zunächst der erloschene Blick im starren Auge zu verstehen ist. Bei gewaltsamen, schnellen und schmerzhaften Todesarten findet sich dieses gebrochene Auge ohne eingefallene Hornhaut schnell im Todeskampfe, gewinnt aber nach vollendetem Todesacte gewöhnlich mehr oder weniger wieder das Ansehen eines lebenden Auges.

Es erhält seinen Glanz wieder, die Hornhaut erscheint noch gewölbt, durchsichtig glänzend und reflectirt das Licht in Bild und Stern noch lange nach dem Tode; auch erscheint die Pupille nicht immer erweitert und getrübt. Ich habe bei Kindern und Erwachsenen, namentlich solchen, die auf schlagflüssige Weise starben, diese Beschaffenheit der Augen noch in 36 bis 48 Stunden nach dem Absterben wieder gefunden, obschon die violetten Todtenflecken und selbst grüne Färbung der Bauchdecken als sicheres Zeichen der begonnenen Fäulniss zugegen waren. Solche Augen erleiden ihre Todesveränderung nur langsam von innen heraus. Die Pupille erweitert sich und hinter derselben erscheint die Augenkammer nicht mehr schwarz und hell, sondern graulich trübe, worauf auch die Hornhaut weich, trübe, eingefallen und dem Drucke des Fingers bleibend nachgiebig wird. Dagegen verliert bei langsamen Todesarten aus allmäliger Erschöpfung der Lebenskraft, im natürlichen Tode des Greisenalters, gewöhnlich das gebrochene Auge im Agonismus seinen Glanz und die Turgescenz, welche die Wölbung des Auges erhält, die Hornhaut fällt ein und bekommt unmittelbar nach dem Tode das trübe Aussehen und jene Weichheit ihrer Substanz, welche dem

Drucke des Fingers nicht widersteht, sowie man die grauliche Augenkammer und die erweiterte Pupille gleich anfänglich wahrnimmt. Diese Verschiedenheit des Absterbens der Augen, die wohl keinem aufmerksamen Arzte entgangen sein wird, ist für die Todtenschau nicht ohne Wichtigkeit, indem sich daraus immer ein gewisser Schluss auf die Todesart gewinnen lässt.

Ueber die Schliessung der Augenlider will ich nur kurz bemerken, dass solche von selbst geschieht bei allen Denen, die an Altersschwäche, Abzehrung, Erschöpfung, Verblutungen, langsam tödtenden Lähmungen, an Nerven- und Faul-Fiebern langsam starben; dagegen bleiben die Augen mehr oder minder offen bei allen schnellen und gewaltsamen Todesarten, Schlagflüssen, tödtlichen Krämpfen, Epilepsie u. dergl. Schliessen sich die Augenlider unter diesen Umständen völlig, so bleibt der wirkliche Tod noch zweifelhaft und muss erst aus andern Erscheinungen ermittelt werden. Was das Geöffnetsein des Afters als Todeszeichen betrifft, so mögen auch hier folgende Bemerkungen Platz finden. Die Lähmung der Sphincteren, besonders des Afters, macht sich meistentheils bei gewaltsamen Todesarten durch Stick- und Schlag-Fluss bemerklich und dient alsdann zur Ergänzung der übrigen Todeszeichen. Doch ist diese Lähmung nicht hinreichend, allein den Tod zu constatiren, da sie zuweilen nur transitorisch ist, auch in tiefen Ohnmachten von Erschöpfungen, bei heftigen Krämpfen, in erschöpfenden Faul- und Nerven-Fiebern schon im Leben vorkommt, ohne dass der Tod allemal darauf erfolgt. Dennoch verdient dieses Zeichen bei allen schnellen und unerwarteten Todesfällen eine grössere Beachtung, als mehrentheils vielleicht der Fall ist, so wie es bei langsamen und erwarteten Todesfällen durch Erschöpfung und Abzehrung gewöhnlich gar nicht berücksichtiget, selten aber auch bald nach dem Tode wahrgenommen wird.

Die violetten Flecken (sogenannte Todtenflecken) sind unstreitig eins der sichersten Zeichen des erfolgten Todes und ihre Gegenwart reicht nach meiner Ueberzeugung

ganz allein hin, den wirklichen Tod zu constatiren. Ich muss dabei bemerken, dass diese violetten Flecken auf dem Rücken oder auf der ganzen Rückseite des Körpers nicht bald nach dem Tode, sondern erst später erscheinen; dagegen eine ähnliche mehr strichweise verbreitete blaurothe Färbung der Haut und zwar gewöhnlich auf der innern Seite der Extremitäten, so wie der Weichen- und Schooss-Gegend, sich oft unmittelbar nach dem erfolgten Absterben zeigt. Beide Färbungen der Haut haben einen verschiedenen Ursprung. Jene, die mehr als breite, runde Flecken auf der Rückseite des Körpers erscheint, ist jedenfalls Folge von Zersetzung des in dem Hautgefässnetze stagnirenden Blutes und daher schon ein Zeichen der beginnenden Fäulniss, wie die grüne Färbung; diese, welche, wie gesagt, mehr die Innenseite der Extremitäten, selbst bis zu den Fingern und Zehen, oder die Weichen- und Schooss-Gegend, ja in seltnen Fällen die ganze Brust und die Bauchdecken strich- oder strahlenförmig einnimmt, ist Folge der plötzlichen Hemmung der Blutcirculation in den Venen; also unmittelbare Folge des Todes und daher auch meistens gleich nach dem erfolgten Tode sichtbar.

Diese violette Färbung der Haut gleich nach dem Tode findet sich gewöhnlich in allen Leichen nach gewaltsamen Todesarten (worunter ich auch die von acuten Krankheiten veranlassten begreife) vor, wo der Tod in der Regel durch Schlag- oder Stick-Fluss oder Lähmung eines edlen Organes überhaupt schnell und gewaltsam herbeigeführt wird. Besonders häufig gewahrt man sie bei Kinderleichen nach acuten exanthematischen Krankheiten, nach Convulsionen, nach hitziger Gehirnwassersucht, nach *Croup*, Keuchhusten u. dergl., und jede Kinderleiche, welche nach diesen Krankheiten gleich nach dem Tode nicht diese violette Färbung zeigt, bleibt hinsichtlich des Schein- oder wirklichen Todes noch zweifelhaft. Es tritt diese violette Färbung aber auch schon im Todeskampfe der gewaltsamen Todesarten durch Erstickung von Kohlendämpfen, Mephitismus, von mechanisch schlagflüssiger Hemmung der Circulation durch Erhängen,

Erdrosseln, Ertrinken, narcotische Vergiftungen, durch die vereinte Wirkung von Zorn und Trunkenheit, ein und man hat sie unter diesen Umständen anfänglich noch keineswegs als sichere Boten des Todes anzusehen, sondern würde die Rettungsversuche noch unbedingt fortzusetzen haben. Erhält sich aber diese Färbung trotz aller Hülfsversuche unverändert einige Stunden über jede fernere Spur äusserer Lebensthätigkeit, so bezeugt sie den wirklich erfolgten Tod unzweifelhaft. So lange jedoch bei diesen Todesarten diese violette Färbung nicht eintritt, hat man immer noch Grund auf Scheintod zu rechnen *).

Jene violetten Flecken auf der Rückseite des Körpers, vorzüglich auf dem Rücken selbst, stellen sich allemal viel später nach dem Tode ein, besonders bei Leichen nach chronischen erschöpfenden Krankheiten, Marasmus, Abzehrungen, Schwindsucht u. dergl. und lassen als Zeichen anfangender Blutzersetzung jederzeit auf sichern Tod schliessen.

Zu den gewöhnlich später, nach 48 Stunden, eintretenden und wahren Todeszeichen gehört auch die grünliche Färbung der Haut, besonders der Bauchdecken. Doch habe ich sie nach tödtlichen Dysenterien, Cholera, Convulsionen der Kinder, die höchst wahrscheinlich von den Bauchganglien ausgingen, so wie im Typhus und Faulfieber, schon 8 bis 12 Stunden nach dem Absterben wahrgenommen. Die seltnere grünliche Färbung um Hals und Schlüsselbeine tritt nach asthmatischen, hydropischen und phthisischen Todesarten in der Regel früher ein, als die der Bauchdecken, aber auch bei typhösen Leichen habe ich sie kurz nach dem Ableben einigemal beobachtet und es ersetzt diese Erscheinung mit Sicherheit die andern mangelnden Todeszeichen. Nach plötzlichem Absterben habe ich vorzüglich bei Kinderleichen öfters den eingefallenen Unterleib schon grün gefärbt

*) Hierbei muss ich bemerken, dass manche alsbald angestellte Rettungsversuche bei Ertrunkenen und Erstickten, als starkes Reiben und Bürsten der Gliedmassen und des Körpers, das schnellere Auftreten dieser violetten Färbung verhindern.

gefunden, während die Lippen noch roth und die Augen noch nicht glanzlos und eingefallen waren.

Man kann aus diesem partiellen Hervortreten der Fäulniss auf die verschiedenen ersten Punkte der Lebensvernichtung, entweder in dem Gebiete des höhern Blutlebens, oder der niedern Vegetation schliessen. Die Steifigkeit der Gelenke in Armen und Beinen ist eine Erscheinung, welche nicht immer gleich bald nach dem Absterben eintritt, um dem Todtenbeschauer bei seiner ersten Besichtigung einen Anhalt zu geben. Jeder Arzt und Todtenbeschauer wird die Beobachtung gemacht haben, dass solche bei jugendlichen und vollsaftigen Subjecten eher, als bei älteren und mageren eintritt, bei letztern sich aber alsdann auch stärker und bleibender ausprägt. Das ist, wenn man auf das Wesen dieser Rigidität reflectirt, auch leicht erklärlich, und kann übrigens in dieser Hinsicht dem Todtenbeschauer zu mancher Beurtheilung dienen. Auch hier muss ich bemerken, dass diese Steifigkeit der Gelenke schneller und bestimmter bei schnellen und gewaltsamen Todesarten eintritt, als nach langsamem Verscheiden, nach Verblutungen, Erschöpfungen, Ruhren, Typhus und Patechialfiebern u. dergl., ferner bei den vom Blitz getödteten Leichen, im Wasser Verunglückten, an welchen alsbald noch Rettungsversuche angestellt wurden. Mit dieser Todesstarrheit darf übrigens nicht die Gliederstarrheit verwechselt werden, welche entweder beim wirklichen Tode oder bei Asphyxieen nach tetanischen, epileptischen und convulsivischen Zufällen überhaupt vorzukommen pflegt, was um so leichter ist, da Menschen, die an Tetanus sterben, denselben gewöhnlich in einem gewissen Grade mit in den Tod hinübernehmen und bei Asphyctischen dieser Art meist gleichzeitig ein gebrochenes Auge, Einfallen der Gesichtszüge und Kälte der Extremitäten vorhanden sind.

Der wirkliche, wie der Schein-Tod, tritt gewöhnlich nach solchen Krampfkrankheiten mit einigem Nachlass des Krampfes ein, wobei die Glieder in eine mehr gestreckte als

gekrümmte Lage kommen und daher dem Herabsinken derselben im Tode ähneln.

Es ist für den Arzt, vielmehr noch für den nichtärztlichen Todtenbeschauer nicht immer leicht, einen solchen zweifelhaften Zustand gehörig zu würdigen.

Aber das Publikum ist um so geneigter, wenn nach den schreckhaften convulsivischen Erscheinungen der äussere Schein des Todes eintritt, denselben, vorzüglich bei Kindern, für wirklichen Tod zu halten. Findet nun der nichtärztliche Todtenbeschauer (denn ärztliche Hilfe wird bei solchen plötzlichen Ereignissen, besonders in der ärmeren Volksklasse oder auf dem Lande, nicht selten gar nicht gesucht,) an der Leiche die Starrheit der Glieder, die Kälte, das gebrochene Auge, entstellte Gesichtszüge und Schaum vor Mund und Nase, so wird er leicht bewogen werden, in die Meinung der Angehörigen des Verblichenen einzustimmen und sich von dem wirklichen Tode auch überzeugt zu halten. Die Leiche wird beschickt, ausgekleidet, über das Gesicht bedeckt und wohl auch schnell genug in ein unpassendes Behältniss beigesetzt, wo allerdings der möglichen *vita minima* eine Unterstützung nicht gewährt ist. Ich habe noch vor Einführung der Todtenschau in meiner vieljährigen Praxis drei Fälle dieser Art bei zwei Kindern und einem, der hysterischen Fallsucht unterworfenen Frauenzimmer erlebt, die mich lebhaft an solche mögliche Scenen erinnern. In solchen schnellen und gewaltsamen Sterbefällen ist die violette Hautfärbung an den innern Arm- und Hand-Flächen bis zu den Nägeln herab, so wie an der Schooss- und innern Schenkel-Fläche, welche sich unmittelbar oder bald nach dem Tode vorfindet, wiederum das sicherste Zeichen des wirklichen Todes. So lange diese Färbung nicht Statt findet, muss der Zustand solcher Leichen stets als noch zweifelhaft betrachtet werden. Ausserdem dient auch noch zur Unterscheidung der Todtenstarrheit von dem Starrkrampfe, dass der letztere sich gleich Anfangs über jedes einzelne Fingerglied mit erstreckt, was in jener nur nach längerer Dauer derselben der Fall ist.

Der Umstand, dass bei Leichen aus den geöffneten Adern kein Blut fliesst, wird schon in der Volksmeinung als ein Todeszeichen angesehen und in der Belehrung für nichtärztliche Todtenbeschauer §. 2. auch als solches erwähnt. Doch verdient dieser Umstand ebenfalls eine nähere Erwägung.

Es ist physiologisch richtig und unbestreitbar, dass die Circulation im Tode aufhört, mithin auch der Blutfluss aus geöffneten Adern. Allein beim Scheintode und schon bei Ohnmachten hört die Circulation und der Blutfluss ebenfalls auf. Gleichwohl begnügt sich in zweifelhaften Fällen die Volksmeinung wohl nicht selten mit dem Experiment des Aderlassens und schliesst aus dem Fliessen oder Nichtfliessen des Blutes auch mit Sicherheit auf noch vorhandenes oder nicht vorhandenes Leben. Hier gebe ich folgende Bemerkungen zum Bedenken.

Beim natürlichen Tode aus Altersschwäche, so wie bei allen Todesarten, denen Erschöpfung und Abzehrung zum Grunde liegen, fliesst aus den geöffneten Adern kein Blut. Allein bei allen schnellen und gewaltsamen Todesarten, wohin ich auch alle die durch hitzige Krankheiten hervorgebrachten rechne, bestätigt sich jener Umstand nicht durchgängig. Ich habe bei Erhängten und bei Ertrunkenen bald nach dem unglücklichen Ende Blut aus der geöffneten Ader, wenn auch nicht im Strome, fliessen sehen, während man aus allen andern Zeichen auf sichern Tod schliessen musste, bei dem es, trotz aller fortgesetzten Lebensversuche, auch blieb. So finden wir auch, dass geschlachtete und durch den Kopfschlag getödtete Thiere noch lange Zeit nach dem wirklichen Tode bluten, dass namentlich nach Schlagflüssen nicht selten sowohl gleich nach dem Tode noch Blut aus der geöffneten Ader fliesst, als auch später solches aus Mund und Nase, wie aus der geöffneten Ader sich ergiesst. Desgleichen fliesst das Blut noch bei durch den Blitz und gewisse narcotische Gifte getödteten Leichen. Auf der andern Seite finden wir dagegen, dass, wie schon erwähnt, bei tiefen Ohnmachten, bei

der wahren Asphyxie, bei dem Scheintode von Leidenschaften, Schrecken, Furcht u. dergl. kein Blut zu fliessen pflegt.

In allen solchen zweifelhaften Fällen müssen allerdings die Umstände der Todesart und die übrigen Zeichen des Todes entscheiden, unter denen vor dem Eintritte der Fäulniss die violette Färbung der innern Hautflächen, die Lähmung der Sphincteren und das abgestorbene Auge die vorzüglichsten sein möchten. Bei schnellen Todesfällen, die gemeiniglich dem Schlagrühren zugeschrieben werden, das man an und für sich als tödtlich betrachtet, kann demnach auch das Experiment mit dem Aderlassen nicht allein hinreichen, sich über den Tod zu versichern, und es wird immer eine sorgfältige ärztliche Untersuchung erforderlich sein, ehe der Leichnam der Beschickung überlassen wird.

In §. 3. jener Belehrung für nichtärztliche Todtenbeschauer sind unter den Umständen, welche mehr für den wirklich erfolgten Tod sprechen, auch ein sehr hitzig und gefährlich verlaufendes Ausschlags- und Nerven-Fieber erwähnt. Wiewohl es nicht in Abrede gestellt werden kann, dass der durch solche Fieber veranlasste Tod in den meisten Fällen als ein wahrer anzunehmen ist, so muss ich doch die Bemerkung hinzufügen, dass sowohl gehemmte und perturbirte hitzige Ausschläge, als heftige Delirien und Convulsionen, bei diesen Fiebern theils auf dem Wege der Congestion, theils der Erschöpfung, leicht auch in Scheintod oder daran grenzende tiefe Ohnmacht überzugehen pflegen, welche um so leichter für wirklichen Tod genommen werden, als man letzteren unter solchen gefährlichen Umständen gemeiniglich voraussetzt und erwartet. Nun ist es allerdings wohl der häufigste Fall, dass Kranke dieser Art unter ärztlicher Behandlung standen; allein wo nicht ärztliche Todtenbeschauer sind, ist es wohl leicht auch der Fall, dass wegen Entfernung des Arztes die Todtenschau und Beurtheilung jenen überlassen bleibt und die Furcht vor Ansteckung und Leiche solche plötzlich Gestorbene schnell aus dem Bereiche der Lebenden schaffen lässt. Gewiss mag es Pflicht sein, hier nur ärztliche Todtenschau zuzulassen. Was

die in dem nämlichen Satze §. 3. gedachten Verletzungen mancherlei Art betrifft, welche für den wirklich erfolgten Tod sprechen, so gehören sie unstreitig in jeder Hinsicht in das unmittelbare Gebiet ärztlicher Untersuchung, und hier wird auch bei völliger Gewissheit des Todes die nichtärztliche Todtenschau nicht genügen können.

Unter den Umständen, welche den Scheintod begünstigen, wird mit Recht *sub* 3. §. 3. der plötzlich in der Schwangerschaft, während oder unmittelbar nach der Geburt und im Wochenbette erfolgte Tod nach unbekannter oder unerheblicher Veranlassung angeführt.

Doch muss ich bemerken, dass der Scheintod in diesen drei Epochen des entwickelten Uterinlebens auch nach erkannten und wichtigen Veranlassungen eintreten kann, z. B. nach heftigen Blutungen, die nur zu leicht die Meinung des wirklichen Todes herbeiführen und, in Ermangelung eines Arztes, solcher von der Hebamme und von nichtärztlichen Todtenbeschauern auch leicht angenommen wird. Wie überhaupt Ohnmacht alle, vorzüglich spontane, Blutungen gewöhnlich zu stillen pflegt, diese Ohnmacht aber nach grossem Blutverluste bis zur Asphyxie sich steigern kann, so kann eben das Aufhören der Blutung die Beurtheilung des wirklichen Todes um so mehr begünstigen, als mit solcher Ohnmacht oder Asphyxie völlige Bewusst- und Reizlosigkeit, Mangel an Puls und Respiration, Kälte des Körpers, Einfallen und Blässe des Gesichts und gebrochenes Auge verbunden zu sein pflegen. Anderseits können aber auch noch mehrere Stunden nach wirklich erfolgtem Tode in diesen drei Epochen des Uterinlebens Blutungen sich einstellen, weil hier gewissermaassen nicht das Herz, sondern der Uterus der Anziehungspunkt des Blutes ist. Nicht immer ist es für den Arzt ein Leichtes, einen solchen zweifelhaften Zustand zwischen Schein- und wirklichem Tode zu erkennen, noch vielweniger für einen nichtärztlichen Todtenbeschauer. Bedenkt man dabei, wie die nöthigen Lebensprüfungen und Rettungsversuche, so wie das Urtheil über das Verfahren und Verhalten der Hebamme

durchaus nur von ärztlicher Seite zu erwarten sind, so sollte der nichtärztliche Todtenbeschauer in allen diesen Todesfällen, sie mögen von erheblichen oder unerheblichen Veranlassungen entstehen, verpflichtet sein, jederzeit dazu ärztlichen Beistand zu requiriren. Zu No. 4. §. 3. will ich bemerken, dass der wirkliche Tod im Veitstanze wohl niemals erfolgt, wenn nicht zufällig organische Fehler damit concurriren, häufiger aber im Starrkrampfe und in eingewurzelter Fallsucht, und zwar auf schlagflüssige Art, da der Schlagfluss schon in seinem Wesen den wirklichen Tod mehr, als den Scheintod, bedingt. In diesen Fällen wird der wirkliche Tod jederzeit durch die violette Hautfärbung der innern Seite der Extremitäten oder der Weichen- und Schooss-Gegend bezeichnet, wovon der nichtärztliche Todtenbeschauer sich zunächst zu unterrichten hat, obschon es ihm immer Verpflichtung bleiben wird, in allen schnellen und gewaltsamen Todesfällen auf ärztliche Untersuchung zu dringen. Die vorgeschriebenen Prüfungen auf den Scheintod durch die Leichenfrau und den nichtärztlichen Todtenbeschauer, wie das Rufen in's Ohr, Besprengen, Kneipen, mittels des Geruchs, durch das Glas Wasser auf die Brust, durch den Spiegel, durch Auflegen von Senf, durch Reiben des Körpers u. dergl., sind jedenfalls bei einer tiefen Ohnmacht hinreichend, beim wirklichen Scheintode ungnügend. Denn ich muss hier bemerken, dass der wirkliche Scheintod sich von allen scheintodähnlichen Zuständen nach gewaltsamen Einflüssen und Todesarten wesentlich unterscheidet und als ein eigenthümlicher Krankheitszustand zu betrachten ist, der in seinem Wesen die Möglichkeit einer längern Sistirung der Lebensthätigkeit gestattet. Sehr richtig ist daher in der Belehrung für nichtärztliche Todtenbeschauer die Dauer des Scheintodes auf 4 bis 5 Tage angegeben, was von jenen scheintodähnlichen Zuständen nicht gelten kann, in welchen die erschöpfte oder gehemmte Lebenskraft längstens nach 36 bis 48 Stunden wieder thätig sein muss, wenn das Leben selbst fortbestehen soll.

Ebenso sind im wahren Scheintode meistentheils alle

Belebungsversuche in den ersten 12 bis 24 Stunden fruchtlos und selbst gefährlich, so wie das Urtheil des Arztes oder Todtenbeschauers grundlos und verderblich, was aus diesen Versuchen auf den wirklichen Tod gefällt wird.

So zweifelhaft nun nicht selten der Zustand zwischen dem scheintodähnlichen und dem wahren Tode bleibt, so lange die Fäulniss oder andere sichere Zeichen des Todes (wohin ich vorzüglich die violette Färbung der innern Hautflächen und das abgestorbene Auge rechne), nicht wahrnehmbar sind, so erscheint es als Verpflichtung des Todtenbeschauers, andere Prüfungsmittel des Scheintodes anzuwenden, bevor er über die Aufbewahrung der Leiche verfügt. Zu diesen Prüfungsmitteln gehört besonders das in §. 4. der Belehrung angegebene Auftröpfeln von kochendem Wasser auf die Brust, wodurch bei noch vorhandenem Leben Röthung der Haut oder Erhebung derselben in eine kleine Blase bewirkt wird. Ein eben so leicht anzuwendendes, theils als Prüfung des Scheintodes, theils als Wiederbelebungsmittel geltendes, ist das Abbrennen einiger Moxen auf der Brust oder Magengegend, welche man sogleich von etwas Baumwolle bereiten kann. Bildet sich um den gelbbraunen Brandschorf herum eine Entzündungsröthe, so ist auf noch vorhandenes Leben zu schliessen, fehlt diese, so kann man von dem wirklichen Tode überzeugt sein. Ebensoleicht sind die von Pietro Mani angegebenen Prüfungsmittel zu versuchen. Salpetersäure macht nämlich auf der noch lebendigen Haut gelbe, Höllenstein schwarze Flecken, auf der todten Haut findet diese Färbung nicht Statt *).

Leicht kann der Todtenbeschauer diese Prüfungsmittel bei sich führen und solche auch in weniger schwierigen Fällen zu seiner Versicherung anwenden, wobei jedoch zu erinnern ist, dass die Leiche zu diesen Versuchen schon erkaltet sein muss.

*) Hierzu das Weber'sche Mittel. S. Magaz. Bd. IV. S. 384. Die Redaction.

XVII.

Resultate im Leichenschau-Bezirke der Stadt Königsbrück und deren Umgegend während des Jahres 1845.

Mitgetheilt von

Dr. Franz Eduard Röber,
Gerichtswundarzte zu Königsbrück.

Zufolge einer Bekanntmachung eines Arztes zu Möckern bei Leipzig (s. Leipz. Zeitung No. 160. vom 5. Juli 1845) über seinen Leichenschau-Bezirk erlaube ich mir, vergleichsweise ebenfalls im Interesse der Leichenschau Folgendes zu geben:

Mein Bezirk besteht aus der Stadt Königsbrück mit acht standesherrschaftlichen und drei andern Dörfern. Die Einwohnerzahl in ihnen beträgt ungefähr 4246, und zwar in der Stadt: 1741; in den 8 Dörfern der Standesherrschaft, die zu diesem Bezirke gehören: 1592; in den übrigen 3 Dörfern: 913. Diess nach der Zählung von 1843. Möglicher Weise ist diese Vermehrung bis jetzt *c.* 10 bis 14; also *c.* 4256 bis 60. In dieser Zeit starben von den 4246 Einwohnern dieser Stadt und den 11 Dörfern 117, mithin der 36ste Theil, was kein auffälliges Zahlen-Verhältniss ist. Die tödtlich gewordenen Krankheiten waren:

Schlagfluss in Folge von Epilepsie:	1
„ „ „ „ Krämpfen:	4
„ „ „ „ organ. Gehirnfehlern: . .	1
Gehirnentzündung:	2
Altersschwäche:	19
Lähmung des Gehirns und Rückenmarks: . . .	3
Lungenschwindsucht:	12
„ „ mit nervösem Puerperalfieber:	1

Brustwassersucht:	2
Abzehrung in Folge einer nach aussen offenen *Vomica externa*:	1
Allgemeine Lebensschwäche Neugeborner:	5
Bauchwassersucht:	3
Keuchhusten:	3
Schlagfluss ohne bekannte vorhergegangene Ursache:	9
„ in Folge von organischem Herzfehler:	1
Nervenschlag mit Altersschwäche:	1
Abzehrung in Folge von vernachlässigtem Fussgeschwüre:	1
Kehlkopfschwindsucht:	1
Unterleibsdarrsucht:	4
Lungenentzündung:	2
Fauliges Kindbettfieber:	1
Nervenschlag in Folge von Gallenfieber:	1
Lungenentzündung mit operirter *Vomica externa*:	1
Totale Erfrierung:	1
Durch grosse Hitze (und Genuss spir. Getränke?) schlagflüssig geendet:	1
Atrophie aus chronischer Magenentzündung:	1
„ in Folge von Entartung des *Pancreas*:	1
Catarrhalische Diarrhöe:	1
Cholera sporadica infantum:	4
Aphthen:	3
Krämpfe:	5
Abdominaltyphus:	1
Nervenfieber:	1
Rückenmarkserschütterung:	1
Magenkrebs:	1
Gebärmutterkrebs:	1
Exulceration der Harnblase:	1
Coxarthrocace:	1
Faulfieber:	1
Stickfluss;	1
Croup:	2

Scharlach:	2
Selbstentleibung:	1
Todtgeboren:	7
Sa.	117

Davon wurden behandelt von

zur innern Praxis berechtigten Aerzten:	44
Chirurgen bei innern Krankheiten:	5
Chirurgen bei äussern Krankheiten:	—
Aerzten und Quacksalbern:	2
einer Hebamme:	1
starben ohne ärztliche Behandlung:	57
Sa.	109

Denn es sind von den 117, bei Beurtheilung der ärztlichen Behandlung, die 7 Todtgebornen und eine Selbstentleibung abzuziehen und somit nur 109 bei dem Folgenden zu berücksichtigen.

Von den angegebenen 44 Gestorbenen, die von Aerzten behandelt wurden, sind nämlich 2 Verunglückte durch Lebensrettungsversuche, 22 von *DDr.* allein, 19 von *Med. pract.* allein, 3 von *DDr.* und *Med. pract.* zusammen in ärztlicher Behandlung gewesen.

Die 57 ohne Aerzte Gestorbenen geben eine auffallend hohe Zahl, die möglicher Weise richtig angegeben ist; doch lässt sich auch annehmen, dass einige von den Todten allerdings behandelt worden sein mögen, sei es nun von Chirurgen oder von Quacksalbern. Man wird deshalb darauf geführt, weil man sehr oft bei den Leuten ein Stocken bemerkt, wenn man sie darüber befragt, was in einem unwillkürlich die Vermuthung erzeugt, dass man nicht die reine Wahrheit gesagt bekomme. Wenn ich auch nicht glauben will, dass die Hinterbliebenen von den Wundärzten u. s. w. so instruirt seien, so scheinen dieselben doch selbst aus gewissen Gründen nicht immer mit der Sprache herauszuwollen.

Von den 1845 Gestorbenen kommen nun auf die Stadt Königsbrück: 61, auf das Land: 56. Und davon sind von den in der Stadt Verstorbenen

von zur innern Praxis berechtigten Aerzten, behandelt worden:	von Aerzten und Afterärzten behandelt worden:	Ohne Aerzte gestorben:	Todtgeboren:	Selbstentleibt:	
38	1	18	3	1	

Auf dem Lande von 56 Verstorbenen:

				Von Chirurgen:	Von einer Hebamme:
6	1	39	4	5	1

Im Jahre 1844 kamen auf die Stadt Königsbrück: 59.

41	—	15	3	—	—

Vom Lande ist da nichts zu berichten, weil die Leichenschau erst im October 1844 auf den Dörfern in's Leben trat. Doch waren auch von den vom October bis December 1844 Gestorbenen 4 von Wundärzten behandelt worden, und einer starb auf dem Lande, ohne einen Arzt gefragt zu haben, an *Gangraena genitalium*. — Wer sollte das wohl glauben?! —

Altersverschiedenheiten:

a) 1844. *α)* in der Stadt starben in einem Alter von:

Todtgeb.:	— 2 Wch.	2W. — 1J.	2 — 10 J.	11 — 20 J.	21 — 24 J.	25 — 40 J.	41 — 60 J.	61 — 80 J.	81 — 90 J.	Summa:
3	1	17	5	1	—	6	12	12	2	59

b) 1845. *α)* in der Stadt:

3	8	13	4	—	1	8	13	10	1	61

c) 1845. *β)* auf dem Lande:

4	3	6	9	2	1	5	3	19	4	56

Geschlechtsverschiedenheiten:

1844 waren unter der Anzahl von 59 in der Stadt Gestorbenen: Männliche: 34
Weibliche: 25.
Darunter Kinder bis zu 10 Jahren: 23, und zwar Knaben: 11
Mädchen: 12.

1845 waren unter der Anzahl von 61 in der Stadt Verstorbenen: Männliche: 38
Weibliche: 23.

1845 waren unter der Anzahl von 56 auf dem Lande Verstorbenen: Männliche: 30
Weibliche: 26.

Darunter Kinder bis zu 10 Jahren in der Stadt: 25, auf dem Lande: 18; *Sa.*: 43. Unter diesen: 28 Knaben und 15 Mädchen.

Aus diesen Uebersichten leuchtet ein, dass die Sterblichkeit unter dem männlichen Geschlecht, durchgehends eine grössere war; ferner, dass auch bei uns, wie fast aller Orten, die grösste Sterblichkeit in den Kinderjahren, bis zu 10 Jahren, statthatte, und sodann in den höheren Mannesjahren von 40 bis 80. Es starben nämlich (s. o.) im Jahre 1844 in der Stadt in dem Alter von 40 bis 80 Jahren 24 von 59 Personen und daselbst 1845: 23 von 61, und auf dem Lande: 22 von 56. Bis zu 90 Jahren brachte es 1845 blos Einer auf dem Lande.

Die Krankheiten, die 1844 und 1845 in dem reiferen und höheren Mannesalter (von 40 bis 80 Jahren) den Tod brachten, waren: *a)* die häufigeren: Altersschwäche (25), Auszehrung (12), Wassersucht (8), Schlagfluss (6), Nervenschlag (6); die seltneren: Lungenlähmung, Gebärmutter- und Magen-Krebs, Magenverhärtung, *Encephalitis typhosa, Metrophlebitis puerperalis perniciosa, Ischuria vesicalis (Exulceratio vesicae), Degeneratio intestini recti, D. pancreatis (c. atrophia),* chron. Magenentzündung, Ruhr, Brechruhr, Rückenmarkserschütterung, Unterleibsentzündung, Gehirn- und Rükkenmarks-Lähmung.

Die Kinderkrankheiten, die in dieser Zeit lethal endigten, waren: *a)* die häufigeren: Krämpfe (12), Blutschlag (10), *Atrophia meseraica* (9), Aphthen (5); *b)* die seltneren: Gehirntyphus, Nervenfieber, Leberauszehrung, Gehirnausschwitzung, Gehirnentzündung, *Croup*, Keuchhusten, *Asthma Millari*, *Asthma Koppii*, Diarrhöe, Brechruhr, Ruhr, Stickfluss, *Dentitio difficilis*, Abzehrung, Scharlach. Fünf endeten an Lebensschwäche.

Epidemien hatten wir gar nicht; im Jahre 1844 fing die Ruhr an, legte sich aber sehr bald wieder, ohne sich zur Epidemie zu steigern. Im Jahre 1845, wo Scharlach fast in allen Kreisen Sachsens war, fing dasselbe auch auf einem einzigen Dorfe ganz zu Ende des Decembers an. Es starben einige Kinder, aber, wie hier immer, brauchte man dabei durchaus keinen Arzt. Die eingetretene Kälte hob, wie zu allen Zeiten und auch anderorts, die contagiöse Krankheit, ein bei allen Organismen gleiches Phänomen. Wir sahen ebenso auch durch die Kälte die grassirende Kartoffelkrankheit weichen und in den warmen Regen-Tagen Mitte Januar wieder sich erneuern oder verschlimmern.

In der oben angegebenen Uebersicht des Arztes in Möckern bei Leipzig war die grösste Sterblichkeit auch in den ersten zehn Lebensjahren. Es starben da 28 von 53. Die Jahre von 10 bis 30 waren bei ihm und bei uns die glücklicheren; die von 40 bis 80 Jahren aber wieder die, wo der Tod die meisten Opfer forderte. Andere Uebersichten sind mir noch nicht zur Vergleichung zu Gesicht gekommen.

Mehreres, was jener Arzt, als die Sanitätspolizei angehend, ferner mittheilt und warum zum Theil die Leichenschau eingeführt worden ist, namentlich dass dort keine Vorsichtsmaassregeln mit der Wäsche u. s. w., und bei der Beerdigung nöthig gewesen seien, war bei mir anders. Ich habe mehrmals und zwar bei Ruhr, Scharlach, Typhus, nervösem oder putridem Kindbettfieber und Schwindsucht Anordnungen der Wäsche, Kleidung u. s. w. wegen geben müssen.

Lebensrettungsversuche haben sich bei Neugebornen (oder

Todtgebornen — über welche nichts Gesetzliches zu finden ist —) einige Mal, theils mit, theils ohne Erfolg, in diesen und andern Ortschaften nöthig gemacht, da bekanntermaassen bei diesen lange Ohnmachten oder auch scheintodähnliche Zustände nicht sehr selten vorkommen. Sodann wurden sie nur noch bei zwei Verunglückten, bei einem Erfrornen, und bei einem durch grosse Hitze — in den Paar sehr heissen Tagen des Juli 1845, wo in einem andern Dorfe noch ein gleicher Fall passirte — Umgekommenen (und zwar wahrscheinlich durch den Genuss spirituöser Getränke), in Anwendung gebracht, sie blieben aber leider erfolglos. Der Erfrorene, im Winter von 1844 bis 1845, hatte, was man bestimmt erfuhr, viel Spirituosa genossen und war ganz dünn bekleidet (Leinwandjacke, Zeughosen). Die nach $3^1/_3$ Tag, bis zu welcher Zeit er in einem erst kalten, dann kühlen, dann temperirten Zimmer gelegen hatte und wo Fäulnisszeichen eintraten, vorgenommene Section ergab Blutüberfüllung des Hirns, des Herzens und der Lungen; sonst die höchste Fülle, ein wahres Ideal von Gesundheit, während man sonst blos von relativer Gesundheit spricht. Der andere Leichnam des durch die Hitze Umgekommenen lief sehr auf, besonders an Hals und Kopf; es bildeten sich am Halse Hautblasen, mit *Serum* und Luft gefüllt, der Kopf färbte sich schon nach $1^1/_3$ Tag schwärzlich und ging schon stark in Fäulniss über. Der Anblick und der Geruch waren entsetzlich. Die Section ergab die stärkste Blutüberfüllung im Kopfe (viel stärker, als bei dem Erfrorenen), nicht ganz so stark im Herzen und in den Lungen. Nebenbei fand sich *Adipositas cordis*, die bei so ungünstigem Zusammentreffen von Verhältnissen die Apoplexie des Gehirns und der Centralorgane des Blutsystems begünstigt haben mochte.

Die Ansicht jenes Arztes bei Benennung der Ursachen des Todes theile ich, da es allerdings seine Schwierigkeit hat, aus den Leuten, wenn sie keinen Arzt hatten, wenigstens einen der Wahrheit nahen Krankheitsnamen herauszubringen; da kam hier ein Schlagflüsschen, dort ein Stickflüsschen dazu,

hier klagte der Gestorbene blos (!) über den Hals, dort hätten die Hinterbliebenen „nicht gedacht, dass er's gleich ausmachen würde, da dem Kranken gar nicht viel fehlte, oder er nicht sehr klagte.“ Man setzt da gewöhnlich noch dazu: „einnehmen wollte er nicht, lieber sterben;“ oder „er hätte nichts genommen, es war ein schlechter Einnehmer u. s. w.“ Es dürfte demnach der obige *Conspectus* der Krankheiten noch einer, aber wohl kaum zu fertigenden Modification unterliegen. Jenes Arztes letzte Bemerkung war in so fern auffallend, als er sagte, es waren dort unter 53 nur 23, die gar keine ärztliche Hülfe fanden. Sind das nicht genug? Ich dächte, es wäre in der so gebildeten und so volk- und ärzte-reichen Gegend Leipzigs ein eben so trauriges Zeichen, wie in der hiesigen Gegend. Hier starben (s. o.) 1844 in der Stadt: 59 und ohne Aerzte: 15. 1845: 61 und ohne Aerzte: 18, also ein fast gleiches Verhältniss. Von den auf dem Lande 1845 Verstorbenen 56 wurden aber nur 7 von zur innern Praxis berechtigten Aerzten behandelt und 39 gar nicht. Das ist nun allerdings ein trauriges Missverhältniss und es wird das um so trauriger, wenn man dazu zu setzen gedrungen ist, dass die Zahl der übrigen Kranken auf dem Lande, die ärztlich behandelt wurden und genasen, kaum jene Zahl 39 viel überschreitet. So schlecht ist hier die Landpraxis! Es ist aber auch in dieser so sehr armen Gegend kein Wunder, da die Leute der Kosten wegen keinen Arzt holen können oder auch wollen. Die Armuth ist allerdings sehr gross. Wie war es aber auch immer hier? Ein ewiger Wechsel der Aerzte. Die einen flohen diesen Ort, weil die Praxis nicht lohnte, die andern fanden hier in Kummer und Sorge ihr frühes Grab. Halbwege anständig kann nur Ein Arzt hier existiren. Hier dürfte auch der Ort sein, unsere Verwunderung darüber auszusprechen, wie es gewissen Gemeinden beikommen konnte, über die Todtenschau Petitionen einzureichen. Sie bezwecken das Aufhören derselben bei von Aerzten behandelten Verstorbenen und den immer streitigen Punkt — die Kosten. Letztere mögen

wohl das Hauptmotiv der Klagen oder Petitionen sein. Es ist freilich übel, dass man es den Aerzten nicht ansinnen kann, diess umsonst zu thun, und sich gezwungen gesehen hat, andere unpassende Personen zu Todtenbeschauern zu machen. Das Institut ist sehr gut und sehr wohlthätig, den Aerzten aber kann es, weil es kein angenehmes Amt ist, mit Todten umzugehen, man viel Verantwortlichkeit auf sich ladet, viel Beschwerden hat, es viel zu schreiben giebt u. s. w., nicht verdacht werden, wenn sie diese Function nicht umsonst übernehmen wollen. Ist es, um nur eins davon zu erwähnen, nicht schon traurig, wenn der Arzt dabei einen Weg von 1 bis $1^1/_2$ bis $1^3/_4$, ja bis 2 Stunden weit für $7^1/_2$ Neugroschen zu gehen hat? Denn ich habe z. B. so weit entlegene Dörfer, wo ich für zwei Besuche 15 Neugroschen erhalte. Natürlich muss bei jedem Wetter gegangen werden. Ist dies aber nicht ein wahres Botenlohn? In welchem Verhältnisse steht das mit der Würde des Arztes? —

Hierbei scheint es zweckmässig, überhaupt und namentlich jene Gemeinden auf den Nutzen der Leichenschau aufmerksam zu machen. Man lese vor allem jene vier Punkte der Gesetz-Motive, die der Instruction für die Todtenbeschauer vorgedruckt sind, die das betreffende Gesetz vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Leichenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern begleitet und wird da finden, dass dieses sanitätspolizeiliche Institut aus folgenden Gründen in's Leben gerufen worden ist:

1) zur Verhütung des Lebendigbegrabens. Ist das nicht einer der edelsten und vortrefflichsten Zwecke und wenn es auch unter 10 bis 20000 Menschen nur einmal vorkommen sollte! Warum will man da nicht das kleine Opfer bringen, da der Staat, um diesen Einen zu retten, den er retten muss, nicht anders seiner Verpflichtung nachkommen kann?

Die Leichenschau bezweckt aber auch

2) ansteckende oder sonst um sich greifende

Krankheiten leichter zu entdecken und ihnen vorzubeugen;

3) in allgemein polizeilicher Hinsicht, gewaltsamen Todesarten bei Zeiten auf die Spur zu kommen;

4) erleichtert sie die für jeden Staat nöthige medicinal-statistische Uebersicht in Bezug auf Krankheiten und Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt; so wie sie auch eine Controle an die Hand giebt, um auf medicinal-polizeiliche Ungebührnisse, Uebergriffe und Quacksalbereien aufmerksam zu werden.

Das ist sehr wichtig und man sollte glauben, es müsste sich ein Jeder von der Wohlthat dieses Gesetzes überzeugen. Für den Arzt ist es ja auch nichts Angenehmes und doch muss er seiner Obliegenheit nachkommen. Sein Lohn (besonders auf dem Lande) ist ein so kärglicher und doch muss er zu jeder Zeit, bei Wind und Wetter, diese Verpflichtung erfüllen. Wer befasst sich denn überhaupt gern mit Leichen und der Arzt muss es, muss es nach guten, zweckmässigen, vortrefflichen Vorschriften, und man hält sich in seiner Gegenwart hier und da aus Unverstand über das Gesetz auf oder man tadelt es als etwas Neues, was wieder Geld kostet. — Viel mehr wäre zu wünschen, dass namentlich der vierte Punkt in seiner gesetzlichen Wirksamkeit noch einige Zusätze in Bezug auf Controle erhielte; denn auf diesem Wege, glaube ich, ist sie am besten auszuführen, wenn sie namentlich in die Hände der oberen Klassen der Aerzte gelegt wird.

XVIII.

Verhandlungen über die Reform des gesammten Medicinalwesens des Königreichs Sachsen bei der 5. Versammlung der Stände des Landes im Monat April 1846.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über das allerhöchste Decret, die chirurgisch-medicinische Akademie betreffend.

Eingegangen den 27. März 1846.

(Landtags-Akten I. Abth. 2. Bd. S. 455.)

Die in der ständischen Schrift über das Staats-*Budjet* vom 18. August 1843 *ad* Pos. 23 *b.* zur Erwägung der hohen Staatsregierung gestellte Frage:

> ob und in welcher Weise die chirurgisch-medicinische Akademie mit der Universität Leipzig ganz oder zum Theil verbunden werden könne?

hat derselben Veranlassung gegeben, die sämmtlichen in unserm Vaterlande in Beziehung auf das Medicinalwesen jetzt bestehenden Einrichtungen, die Medicinalverfassung, einer durchgreifenden Erörterung zu unterwerfen.

Neben der geschichtlichen Darstellung der chirurgisch-medicinischen Akademie und ihrer Leistungen findet man in dem unter ⊙ dem allerhöchsten Decrete vom 29. November vorigen Jahres beigefügten Aufsatze eine statistische Uebersicht über die verschiedenen Klassen der nach der jetzigen

*) Die Redaction hält sich für verpflichtet, dem Referenten und Verfasser dieses ausgezeichneten Berichts, Herrn Abgeordn. Stadtrath Oberländer aus Zwickau, für die gütige Ueberlassung desselben zum wörtlichen Abdrucke hiermit ihren Dank auszusprechen.

Gesetzgebung bestehenden Medicinalpersonen, über die Abstufungen nach Verschiedenheit ihrer Befähigung und ihrer in Bezug auf die Erlaubniss zur Ausübung der Heilkunst entsprechenden Rechte, Pflichten und Schranken, so wie über deren Zahl und Verbreitung im Lande im Verhältnisse zur Einwohner- und Orts-Zahl.

Die unterzeichnete Deputation, welcher von ihrer geehrten Kammer die Berichtserstattung über diese Vorlage der hohen Staatsregierung übertragen worden ist, müsste es für eine unnöthige Wiederholung ansehen, wenn sie ihren Vortrag auch auf diese geschichtlichen und statistischen Thatsachen erstrecken wollte. Es ist vielmehr zweckmässig erschienen, hierbei auf die gründliche Darstellung der Staatsregierung zu verweisen und sogleich zur Prüfung der in Abschnitt II. der Beilage behandelten Hauptfragen

a) ob

und

b) welche Reformen in der gegenwärtig bestehenden Medicinalverfassung Sachsens wünschenswerth sein dürften, überzugehen, über welche die hohe Staatsregierung nach dem Gedachten vorerst die gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung erfordert hat, bevor dieselbe, wie sie beabsichtigt, einen hierauf abzweckenden Organisationsplan und Gesetzentwurf bearbeitet und seiner Zeit zur ständischen Berathung und Zustimmung vorlegt.

Dadei wird zugleich die Frage, ob die chirurgisch-medicinische Akademie zu erhalten oder aufzuheben, und ob sie erstern Falls in Dresden zu belassen oder nach Leipzig zu verlegen sei, ihre Beantwortung mit finden.

Leben und Gesundheit sind die höchsten irdischen Güter des Menschen, und der Staat hat das Recht, wie die Pflicht, jene höchsten irdischen Güter, welche die Grundbedingung aller anderweiten Güter sind, zu befördern, vor Gefahren zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom

Untergange zu retten. Der Staat kommt dieser seiner Verpflichtung dadurch nach, dass er durch ein gut eingerichtetes Medicinalwesen dafür Sorge trägt,

dass alle seine Bürger vor Krankheiten und schädlich auf die Gesundheit einwirkenden Umständen möglichst geschützt werden, bei eintretenden Krankheiten aber jeder Einzelne möglichst vollkommene, schnelle und billige Hülfe finde, und diese Hülfe so dargeboten werde, dass sie gern und mit Vertrauen angenommen wird.

Um diess zu erreichen, ist es nöthig, dass

a) die Heilkunde, als Inbegriff der Wissenschaft und Kunst, Krankheiten in jedweder Weise zu begegnen, immer weiter ausgebildet, fester begründet, mit einem Worte in ihren Fortschritten zur möglichsten Vollkommenheit gefördert wird,

dass aber auch

b) diese Wissenschaft in ihrer Anwendung als Kunst, für Alle, welche deren bedürfen, möglichst nützlich gemacht werde, so dass Jeder, welcher erkrankt, möglichst schnell, auf die möglichst vollkommene Weise und mit den möglichst geringen Kosten ärztliche Hülfe erlangen kann.

Was nun die ärztliche Wissenschaft anlangt, so geht die Vorlage der hohen Staatsregierung in Bezug auf die von ihr beabsichtigte Verbesserung des Medicinalwesens davon aus, dass, wenn auch in der Praxis die Ausübung in der Heilkunst sich in Specialitäten gliedert, doch nur eine einzige und untheilbare Heilkunde existire, demzufolge Chirurgie und Medicin, in welche man bisher die Heilkunde getheilt, ein Ganzes sei, und dass eine Spaltung der Aerzte in verschiedene Klassen, namentlich in Aerzte und Wundärzte, vom wissenschaftlichen und selbst vom praktischen Standpunkte aus, als verwerflich erscheine. Wenn dessenungeachtet bei uns, wie fast überall in Deutschland, eine Trennung des Medicinalpersonals in Aerzte und Wundärzte bestehe, auch unter den zur Ausübung aller Theile der Heilkunde befugten Aerzten

zwei, je nach der Art und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Befähigung verschiedene Klassen von Heilkünstlern — Aerzte erster und zweiter Klasse — unterschieden würden, so liege zwischen den ohne Widerrede anerkannten Anforderungen der Wissenschaft und dem wirklichen, auf der bestehenden Gesetzgebung beruhenden Zustande des sächsischen Medicinalwesens ein Widerspruch vor, welchen zu beseitigen man um so mehr Anstalt machen müsse, als ohnehin mindestens noch ein Vierteljahrhundert vergehen dürfte, ehe eine solche Reform zu einer vollendeten Thatsache werde.

Die Deputation pflichtet nun zuvörderst der Ansicht von der Untheilbarkeit der ärztlichen Wissenschaft vollkommen bei.

Denn so wie der menschliche Organismus ein Ganzes und Untheilbares ist, von dem ein einzelner abgeschiedener Theil für sich unmöglich erfasst werden kann, so lässt sich auch eine Trennung der Heilkunde in Medicin und Chirurgie nicht denken.

In jeder Krankheit können Umstände vorkommen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten des Arztes, wie des Chirurgen zugleich erheischen, so dass für den Kranken Gefahren entstehen, wenn die Medicinalperson, welcher er sich anvertraut, nicht das Ganze der Heilkunst ergriffen hat. Auch dem, der nicht das Geringste von der medicinischen Wissenschaft versteht, leuchtet es z. B. ein, dass die Behandlung eines Schwerverwundeten, die Pflege eines Operirten stets auch innerliche Behandlung nothwendig macht; und da sich die Krankheiten so genau berühren, dass sich oft nicht bestimmen lässt, ob sie in das Gebiet der innern Heilkunde, der Chirurgie oder auch der Geburtshülfe gehören, so sind die Uebergriffe der einzelnen Medicinalpersonen in ihre wechselseitigen Befugnisse unvermeidlich, die deshalb bestehenden Prohibitivbestimmungen aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, meist illusorisch. Alle von dem ärztlichen Publikum anerkannten Auctoritäten stimmen darin überein, dass sich alle Aerzte im Besitze zureichender Kenntnisse von den chirur-

gischen Krankheitsformen und der Art ihrer Heilung auf operativem Wege befinden müssen, und dass es keinen guten und trefflichen Wundarzt geben könne, welcher nicht zugleich ein gelehrter und in allen Theilen der Heilkunde wohlunterrichteter Arzt sei *). So wie aber die Wissenschaft keine Theilung der Heilkunde kennt, so ist auch die lebendige und praktische Vereinigung der Chirurgie und Medicin in der neuern Zeit der unterscheidende Charakter der Ausgezeichnetes leistenden Chirurgie geworden.

Auch die von dem ärztlichen Vereine zu Dresden mit einer Petition *Dr.* Robert Küttners und Genossen der Ständeversammlung überreichte Schrift „Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens" weist im II. Abschnitt Seite 31 bis 44 auf das Ueberzeugendste nach, dass nur die allseitige Ausbildung als Arzt und Wundarzt den wahren Arzt mache, dass vom Standpunkte der Wissenschaft aus Medicin und Chirurgie Eines sind, dass namentlich die Chirurgie kein besonderes, neben der Medicin dastehendes Wissenschaftsgebäude bildet, dass es nur eine Heilkunde, nur eine Heilkunst giebt; Geburtshülfe, Wundarzneikunde, Augenheilkunde etc., gerichtliche Medicin und medicinische Polizei nur specielle Anwendungen der Medicin für besondere Organe, für besondere Zwecke sind, und mit wahrem Nutzen für den gegebenen Zweck und für die Leidenden ohne vollständige Kenntniss der gesammten Heilkunde nicht geübt werden können.

Es bestätigt sich aber auch nach den im bürgerlichen Leben sich darbietenden Erfahrungen, dass, der gesetzlichen Bestimmungen ungeachtet, nach welchen sich die Chirurgen nur mit der Heilung äusserlicher und örtlicher Uebel beschäftigen sollen, die der Thätigkeit der letztern angewiesenen Grenzen täglich überschritten werden; denn es dürften sehr wenige Chirurgen im Lande zu finden sein, welche sich nicht der Behandlnng innerer Krankheiten unterzögen. Es ist solches

*) Siehe *Dr.* Ph. Fr. von Walther über das Verhältniss der Medicin zur Chirurgie und die Duplicität im ärztlichen Stande.

auch kaum anders möglich, da es sich, um nicht den Kranken selbst der grössten Gefahr auszusetzen, nur in sehr wenigen Fällen vermeiden lässt, mit den sogenannten äussern Kuren eine innere Behandlung zu verbinden.

Der unzertrennliche innere Zusammenhang der Chirurgie und Medicin ist daher auch bei der chirurgisch-medicinischen Akademie, auf welcher die Bildung des bei weitem grössten Theils unserer Wundärzte erfolgt, thatsächlich anerkannt, da dieselben mit denjenigen, welche sich zur praktischen Ausübung der innern Heilkunde als *medicinae practici* befähigen wollen, einen gemeinschaftlichen Cursus zu machen haben, und der Unterschied nur in dem vor dem Eintritt in die Praxis zu bestehenden Examen und darin besteht, dass für die *medicinae practici* statt einer dreijährigen eine vierjährige Studienzeit vorgeschrieben ist. Da nun die Erlernung und Aneignung der medicinischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange zu vermitteln, Zweck und Aufgabe der chirurgisch-medicinischen Akademie ist, so kann es nicht fehlen, dass die auf derselben gebildeten Chirurgen in der Meinung von ihrer Befähigung zur Uebernahme innerer Kuren noch mehr bestärkt und somit gewissermassen auf die Uebertretung des Verbots innerer Kuren hingeleitet werden. Und in der That geben auch die hierher gehörigen beiden Gesetze, die Mandate vom 30. Januar 1819 und 1. Juni 1824, da dieselben der Natur der Sache nach einer festen Basis für die Abgrenzung der sogenannten innern und äussern Krankheiten ermangeln, und daher deren Beurtheilung dem Chirurgen selbst überlassen, den möglichst freien Spielraum zu ihrer Uebertretung. Hierzu kommt noch, dass die technische Geschicklichkeit des dienstfertigen Chirurgen demselben bei dem Publikum leicht auch da Vertrauen verschafft, wo er solches vermöge seiner, wenn auch wissenschaftlichen, doch mehr oder weniger einseitigen medicinischen Bildung weniger verdient.

Denn wenn nach der jetzigen Gesetzgebung (Mandat vom 30. Januar 1819 §. 2.) eine ziemliche Anzahl Wundärzte gleichsam wider Willen und nur deshalb dem chirurgischen

Studium und der Akademie zugeführt wird, um dereinst eine Barbiergerechtigkeit erwerben zu können, und daher bei deren Bildung der Plan gleich anfangs gar zu beschränkt angelegt war, so kann bei denselben neben der technischen Brauchbarkeit unmöglich eine gehörige wissenschaftliche Ausbildung angetroffen werden. Nun ist aber auch gerade das ärztliche Geschäft sehr schwer zu überwachen, dasselbe und seine Leistungen entziehen sich mehr als andere der Beurtheilung des Publikums, wie der Aufsicht führenden Behörden; und der Kranke selbst, dem der Arzt seine Dienste zu leisten berufen wird, hat in der Regel in Folge der körperlichen Leiden so wenig Selbstständigkeit, dass er seinem Arzte gegenüber in eine Lage der Abhängigkeit kommt, welche dieser nur zu leicht missbrauchen kann. Es dürfte daher wohl nicht zuviel gesagt sein, wenn die für den Zweck der Abgrenzung zwischen Medicin und Chirurgie gegebenen gesetzlichen Bestimmungen als unwirksam und erfolglos bezeichnet werden. Ein solcher Zustand muss aber nothwendigerweise mit den nachtheiligsten Folgen nicht nur für den ärztlichen Stand selbst, sondern, worauf ein grösseres Gewicht zu legen ist, für den Staat und seine Bürger verbunden sein.

Das Studium der Medicin ist bekanntlich unter den übrigen Universitätsstudien das kostspieligste; denn der der Heilkunde sich Widmende muss schon deshalb länger auf der Universität verweilen, weil gerade in der Medicin Theorie und Praxis unzertrennlich und auf wahrhaft organische Weise mit einander verbunden sind, so dass es bei einer theoretischen Grundlage nicht verbleiben darf, sondern der praktische Unterricht mit dem wissenschaftlichen Studium Hand in Hand gehen muss. Was der Theolog, der Jurist, der Pädagog nach zurückgelegtem Universitätsstudium für seine weitere praktische Ausbildung thut, wobei er in der Regel schon die anfänglich hinreichenden geringern Mittel zu seinem Lebensunterhalt findet, das muss sich der Mediciner auf der theuern Universität, wo möglich auf mehren, aneignen, und auf die verschiedenen Prüfungen und die Doctorpromotion, durch welche er

sich die Erlaubniss zur Ausübung seiner Kunst erwirbt, einen grossen, für den Armen schwer zu erschwingenden Kostenaufwand machen.

Wenn es nun neben diesem gelehrten und kostspieligen ärztlichen Studium nach unserer jetzigen Medicinalgesetzgebung, welche einen Unterschied zwischen innerer und äusserer Heilkunde statuirt und selbst unter den zur Ausübung aller Theile der Heilkunde befugten Aerzten zwei, je nach der Art und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Befähigung verschiedene Klassen — promovirte Aerzte und *medicinae practici* — unterscheidet, noch einen mit ungleich weniger Schwierigkeiten und geringern Opfern verbundenen Weg giebt, in die Stellung als Arzt, vom Publikum titulirten „Doctor" zu gelangen, in welcher die ihr Angehörigen factisch dieselben Rechte wie jene geniessen und überdiess weit leichter und sicherer praktische Beschäftigung zu finden vermögen, so kann man die in der neuern Zeit immer lauter werdenden Klagen der literaten Aerzte nicht für unbegründet halten. Der Beruf des Arztes ist ein schwerer, mühsamer und sorgenvoller, welcher die geistigen und körperlichen Kräfte gleich stark in Anspruch nimmt. Der Arzt muss, um die Gesundheit und das Leben seiner Mitbürger zu schützen, sein eigenes körperliches Wohl daran setzen, sein eigenes Leben wagen; viele Freuden und Bequemlichkeiten muss er entbehren, über keine Stunde hat er frei zu gebieten. Im Verhältnisse zu dem Kostenaufwande der medicinischen Studien und den Leistungen und Mühseligkeiten des ächten, gewissenhaften Arztes ist daher sein Erwerb in der Regel ein geringer. Mögen nun auch bei den Erörterungen, welche über eine Reform der Medicinalgesetzgebung von dem ärztlichen Stande ausgingen, die dabei betheiligten ärztlichen Standesinteressen mit in's Auge gefasst worden sein, so wäre es doch ungerecht, zu behaupten, dass man sich dabei die Aufgabe gestellt habe, bloss den Klagen, Wünschen und Vorschlägen der Standesgenossen Worte zu geben, und, abgesehen von allen Erwägungen einer höhern Art und den

Interessen der Gesammtheit, dem allgemeinen Wohle aller Bürger, nur die Uebel aufzudecken, an denen der ärztliche Stand leidet, und nur die Mittel anzugeben, welche zu ihrer Hebung geeignet sein dürften.

Wenn es sich hier lediglich um eine Reform zu Gunsten eines einzelnen Standes handelte, so würden, so sehr auch ein so wichtiger Stand, dessen Kunst das höchste irdische Gut des Menschen, Gesundheit und Leben, in den Händen hat, Aufmerksamkeit verdient, dennoch die Sympathien dafür schwächer sein. Allein man kann wohl mit Recht sagen, dass von den Aerzten zur Beschwichtigung ihrer Klagen keine andern Maassregeln in Vorschlag gebracht und gefordert worden, als welche mit dem allgemeinen Wohle im Einklang stehen, dass aber auch die begehrten Verbesserungen in der Medicinalgesetzgebung allerdings einen Zusammenhang mit den allgemeinen Fragen und Forderungen der Zeit haben. Der Staat, als grosse und allgemeine Rechtsanstalt, hat die Verpflichtung auf sich, seine zur Erhaltung und Beförderung der Gesammtwohlfahrt getroffenen Einrichtungen allen seinen Bürgern in möglichst vollkommener Weise zu gute kommen zu lassen. Solches fordert die bürgerliche und politische Gleichheit der Bürger, welche wir, wo nur immer möglich, zu realisiren uns bestreben sollen. Diesem Grundsatze entspricht aber die Thatsache sehr schlecht, dass der Landmann, der niedere Handwerker und der Arbeiter, überhaupt der Arme sich mit einem anders beschaffenen und weniger gebildeten Arzte begnügen könne, als der Städter, der Reiche und den höhern Ständen Angehörige. Diese Art des Aristokratismus ist die schlechteste von allen. Die Regierungsvorlage drückt sich darüber S. 481 also aus: „der Staat kann es nicht länger zulassen, dass gerade die oft am meisten hülfsbedürftige, arbeitende und Ackerbau treibende Klasse in den wichtigsten Lebens- und Leibes-Angelegenheiten, anstatt an vollkommen und gründlich durchgebildete Aerzte, an solche gewiesen werde, welche, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nach, als nur unvollkommen gebildet gelten müssen."

Es würde indess ungerecht sein, wenn man der Gesetzgebung zum Vorwurf machen wollte, dass sie nicht längst diesen mit der Wissenschaft in Widerspruch stehenden, und für das Staatswohl mit vielfachem Nachtheil verbundenen Unterschied in der Befähigung der Medicinalpersonen aufgehoben hat; vielmehr ist anzuerkennen, dass bereits durch die Gründung der chirurgisch-medicinischen Akademie Vieles und Wesentliches zur Verbesserung des Medicinalwesens in unserm Vaterlande geschehen ist.

Die Deputation, welche, wie bereits im Eingange des Berichts gesagt worden, in dieser Beziehung auf die Einleitung und den Abschnitt I. der Regierungsvorlage verweist, glaubt, dass hier der schicklichste Ort sei, der geehrten Kammer ihre Ansichten über die chirurgisch-medicinische Akademie und die für deren Fortdauer eingegangenen Petitionen mitzutheilen, und führt hierüber kürzlich Folgendes an:

Die aus dem Mittelalter herrührende Verbindung der Chirurgie mit dem Bader- und Barbier-Gewerbe hatte es nach und nach dahin gebracht, dass die eigentlichen wissenschaftlichen Aerzte sich immer weniger und seltener der Chirurgie annahmen und solche den in den Barbierstuben handwerksmässig gebildeten Chirurgen überliessen, dadurch aber gewissermaassen zur Befestigung jener, der Kunst nichts weniger als förderlichen Verbindung selbst mithalfen. Da sich nun auch die auf Universitäten wissenschaftlich gebildeten Aerzte meist und am liebsten in die grössern Städte wendeten, woselbst sie eine grössere Annehmlichkeit des geselligen Lebens, Gelegenheit zur weitern wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung und einen reichlicheren Erwerb erwarteten, so war es natürlich, dass den Handwerkschirurgen auf dem Lande und in kleinen Städten neben der Chirurgie auch die Behandlung innerer Krankheiten mehr und mehr zufiel, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die bei weitem grössere Zahl der Landeseinwohner in den Händen unwissender Bader und hausirend umherziehender Quacksalber sich befand. Bei dieser Mangelhaftigkeit in der Ausbildung der Chirurgie in

den Barbierstuben war die im Jahr 1748 erfolgte Errichtung des *Collegium medico-chirurgicum* ein grosser Vorschritt, um „die Chirurgie aus den Händen der Zunftbarbiere zu befreien und in die Arme der Wissenschaft zurückzuführen.“ Wurde schon damals die Nothwendigkeit anerkannt, die Chirurgen auch mit den Grundsätzen der innern Heilkunde vertraut zu machen, so kann, nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft, der Akademie selbst in diesem Anfange kaum der Vorwurf gemacht werden, dass sie der Wissenschaft, welche einen Unterschied zwischen innerer und äusserer Heilkunde verwirft und als nichtig erweist, entgegengetreten sei. Nichtsdestoweniger blieb in der Gesetzgebung der Grundsatz, dass man bis zu einer gewissen Stufe ärztlicher Bildung nur äusserlich, von da an aber auch innerlich curiren dürfe, wenn schon man keine deutlich erkennbare Grenze angab und angeben konnte, wo die äussere Heilkunst aufhöre und die innere beginne.

Sollten nun die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte, wohin sich die nicht in hinreichender Menge vorhandenen wissenschaftlichen Aerzte zu wenden keine Anstalt machten, in ihren häufigsten und schlimmsten Krankheiten von ärztlicher Hülfe nicht ganz verlassen bleiben, oder, was noch schlimmer ist, den Königseern, Scharfrichtern, Schäfern und „klugen Frauen“ methodisch überliefert werden, so blieb dem Staate nichts anders übrig, als dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche sich zu Landärzten bestimmen wollten, so gebildet würden, dass ihnen nicht nur die chirurgische, sondern auch die eigentliche medicinische Praxis sammt der Geburtshülfe ohne Gefahr anvertraut werden konnte. Mit dieser Aufgabe trat die im Jahre 1816 aus dem *collegium medico-chirurgicum* hervorgegangene Akademie in das Stadium, in welchem sie sich im Wesentlichen noch heute befindet. Zu dieser ihrer Umgestaltung mochte wohl auch der Umstand beigetragen haben, dass man für die medicinische Facultät der in den Stürmen der Zeit untergegangenen Universität Wittenberg einen Ersatz für nöthig hielt. Und in der

That würde die Akademie diese Stelle vollkommen ausgefüllt haben, wenn es möglich gewesen wäre, derselben ohne Ausnahme durch ausreichende Vorstudien befähigte Zöglinge zuzuführen. Aber eben der Umstand, dass sich damals keine hinlängliche Anzahl in dieser Weise vorbereiteter Zöglinge dem medicinischen Studium widmete, was die an der Akademie lehrenden Professoren gewiss stets als ein Uebel betrachtet haben, machte einen Unterschied des Unterrichts von dem, der auf den Universitäten Statt findet, nothwendig; denn theils musste den Zöglingen der Akademie in der humanistischen Vorbildung nachgeholfen werden, theils konnte man sie auch den medicinischen Studienplan nicht nach eigener Willkühr entwerfen lassen, sondern musste sie einem streng festgehaltenen und eine bestimmte Reihenfolge ihrer Beschäftigungen vorzeichnenden Studienplane unterwerfen und dieselben in beiderlei Beziehung durch wiederkehrende Prüfungen und sonst beaufsichtigen. Ist solches der charakteristische Unterschied des Studiums auf der Akademie von dem auf der Universität, so ist es auch das einzige Mittel, aus den Zöglingen der Akademie praktisch brauchbare Männer und nicht bloss Routiniers hervorgehen zu lassen. Mag auch immer der Unterricht ein der Praxis vorzugsweise zugewandter gewesen sein, wie er es nach dem unmaassgeblichen Dafürhalten der Deputation in der Heilkunde überhaupt mehr sein sollte, als es bis vor Kurzem noch auf der Universität der Fall gewesen sein soll, so war er doch sicherlich nicht ohne theoretische Unterlage, was man den Professoren, welche bisher an der Akademie gelehrt haben, ohne deren ungerechte Herabsetzung, nicht wird nachsagen können.

Die Deputation hat übrigens auch aus ihr zugänglich gemachten urkundlichen Beweisen sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, dass die Akademie die Strenge bei den Aufnahmeprüfungen allmählig gesteigert und ungenügend Vorbereitete zurückgewiesen hat. Die Leipziger Facultät dagegen hat die Chirurgengehülfen etc., welche dort für das Studium der Chirurgie die Inscription nachsuchen, nicht selbst

geprüft, sondern sich dabei bloss auf das Zeugniss irgend eines Schulmannes, gewöhnlich eines der beiden Rectoren der Leipziger Gymnasien, verlassen, welche aber bei diesen jungen Leuten sehr geringe wissenschaftliche Ansprüche gemacht haben sollen; woher es denn auch gekommen, dass Zöglinge an der Universität Aufnahme gefunden, welche wegen mangelhafter Vorbildung von der Akademie zurückgewiesen worden waren. So viel scheint der Deputation ausser Zweifel, dass es nur durch die fortgesetzte Nachhülfe und Beaufsichtigung der Lernenden, und durch eine bestimmte Anleitung, wie auf der Bahn des Unterrichts fortgeschritten werden soll, möglich ist, die Nachtheile zu entfernen oder wenigstens zu mildern, welche beim Studium der Medicin aus dem Mangel einer gelehrten Erziehung und philosophischer Vorstudien hervorgehen. (An naturwissenschaftlichen Kenntnissen, welche doch beim Studium der Heilkunde voranstehen, werden die zur Universität Abgehenden vor den die Akademie Besuchenden kaum etwas voraushaben.) Gewiss ist es, dass eine solche Beaufsichtigung und Nachhülfe nicht Aufgabe der Universität sein kann.

So lange demnach die Medicinalgesetzgebung verschiedene Klassen des ärztlichen Personals mit verschiedener wissenschaftlicher Befähigung kennt, welche wiederum auf der verschiedenen Vorbildung der sich der Heilkunde Widmenden beruht, wird kaum eine zweckmässigere Einrichtung hergestellt werden können, als sie dermalen bei der chirurgisch-medicinischen Akademie besteht; und die Deputation, welche, was eine Verlegung derselben nach Leipzig und deren ganze oder theilweise Verbindung mit der Universität anlangt, den meist in finanziellen Nachweisungen bestehenden Gründen der hohen Staatsregierung nichts hinzuzufügen vermag, könnte sich daher, wenn sich die geehrte Kammer für das weiter unten vorzuführende Reformprincip in der Medicinalverfassung nicht erklären sollte,

nur eben so gegen die Aufhebung der Akademie, als gegen deren oder theilweise Verbindung mit der Universität Leipzig aussprechen.

Allein wenn, wie die Deputation oben nachzuweisen sich bemüht hat, allgemeines dem Widerspruch nicht mehr ausgesetztes Einverständniss aller Sachverständigen darüber vorhanden ist, dass ein Unterschied zwischen innerer und äusserer Heilkunde wissenschaftlich und praktisch unzulässig ist, dass also das Studium der Heilkunst eine gesonderte Richtung auf Medicin oder Chirurgie nicht annehmen und ein einzelner Theil aus dem lebendigen Zusammenhange des Ganzen nicht herausgerissen werden darf und kann, ohne den Lernenden mangelhaft, einseitig und zu keinerlei ärztlichem Berufe tüchtig zu bilden, und dadurch das hülfsbedürftige Publikum den grössten Gefahren auszusetzen; wenn es unmöglich ist, die Heilkunde in ihrem gegenwärtigen wissenschaftlichen Bestande ohne vollständige humanistische und philosophische Vorbildung mit erspriesslichem Erfolge zu studiren: so muss auch die Gesetzgebung diesem Axiome gemäss handeln. Denn was würde es helfen, dass die Heilwissenschaft in ihrer innern Ausbildung mächtig fortschreitet, dass es z. B. in der rationellen Medicin der neuern Zeit möglich geworden ist, den innern Zustand des Kranken mit mehr Gewissheit zu erforschen, als solches nach dem frühern Stand der Wissenschaft möglich gewesen, *) wenn die meisten ihrer Bekenner unberührt davon blieben, wenn sie als angewendete Kunst für die grösste Zahl der Hülfsbedürftigen verloren ginge? Unwürdig des gepriesenen Ruhmes der Wohlthätigkeit wäre dann die Kunst, die nur so Wenigen, vielleicht nur den Städtebewohnern und Reichen zu Gebote stände, während zwei Dritttheile der gleichberechtigten Staatsbürger, die eben so gerechte Ansprüche daran machen können, ihrer Hülfe völlig entbehrten.

Es kommt demnach darauf an, zu untersuchen, ob jetzt noch die Hindernisse und Schwierigkeiten vorhanden sind, welche sich der Gesetzgebung früher und bisher bei Einrich-

*) S. *Dr.* Carl Bock, Professor der pathologischen Anatomie zu Leipzig, „Auch ein Votum in Betreff der Medicinalreform in Sachsen."

tung einer, jenen höhern Anforderungen entsprechenden Medicinalverfassung entgegenstellten.

Der praktische Grundsatz, dass man in Ermangelung eines bessern, aus zwei Uebeln das geringste wählen muss, hat seine Anwendung bei der jetzigen Medicinalverfassung recht eigentlich gefunden. Ehe man die armen Kranken den Quacksalbern in die Hände fallen liess, that man besser, wenigstens mittelmässige Aerzte zu bilden.

Die Deputation pflichtet aber der Regierungsvorlage bei, dass jene Hindernisse, welche früher einer vollkommenern und dem jetzigen Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft entsprechenderen Medicinalverfassung entgegenstanden, jetzt nicht mehr in dem Grade vorhanden sind, als zur Zeit der Errichtung der chirurgisch-medicinischen Akademie, dass daher die Verhältnisse für eine weitere Entwickelung des Bestehenden in diesem Zweige der Gesetzgebung reif seien und eine solche ohne fühlbare Inconvenienzen nicht mehr länger verschoben werden könne. (S. 485 der Vorlage.)

Dem, was hierüber bereits oben gesagt worden, hat man jetzt noch Folgendes hinzuzufügen:

a) Als eine dem Fortschritte in der Medicinalverfassung günstige Veränderung muss man die gegen früher allgemeiner verbreiteten richtigeren Begriffe über die menschliche Natur, über den gesundheitsgemässen Zustand des menschlichen Körpers und über die Bedingnisse zu seiner Erhaltung bezeichnen. Es mag zwar nicht geleugnet werden, dass durch die sogenannte populäre Medicin, an welche man sogleich denken wird, und von deren zahlreichen literarischen Erzeugnissen sich fast in jeder Haushaltung etwas vorfindet, auch vielfacher Schaden angerichtet werden kann. Wie mancher glaubt, sich da nach seinem Buche kuriren zu können, und setzt sich, weil Missgriffe unvermeidlich sind, der grössten Gefahr aus. Auch ist es eine bekannte Wahrnehmung, dass das Lesen medicinischer Volksschriften dem Laien über seinen Zustand oft unnöthige Besorgnisse einflösst, indem er bald diese, bald jene Krankheit an sich entdeckt, wenn er

eines der in jenen Büchern geschilderten Symptome an sich wahrnimmt oder wahrzunehmen glaubt. Allein da sich die guten medicinischen Volksschriften meist mit der Diätetik, d. h. mit der Lehre von einer angemessenen Lebensordnung zur Erhaltung der Gesundheit und zur Beseitigung des abnormen Gesundheitszustandes ohne ärztliche Hülfe beschäftigen, so haben dieselben zu einem naturgemässern, einfachern Leben, zur Verbreitung richtiger und geläuterter Begriffe über leibliche Zustände in Gesundheit und Krankheit, dadurch aber zur Verbannung der Charlatanerie und zur Herstellung der Würde des ärztlichen Standes Manches beigetragen. So rohe und verkehrte Begriffe über die Natur und über die Verhältnisse von Gesundheit und Krankheit und daraus entspringendes zweckwidriges Verhalten aller Art in den Krankheiten und beim Arzneigebrauche herrschen jetzt bei weitem nicht mehr, als früher, namentlich seitdem auch in den Volksschulen fast überall eine fassliche Belehrung über die wichtigsten, Leben und Gesundheit betreffenden Gegenstände eingeführt ist. Durch solche fassliche medicinische Volksbelehrung ist eine fast alle Stände durchdringende medicinische Volksbildung entstanden, welche auch dem Laien ein Urtheil über das Handeln des Arztes gestattet und daher den letztern zu um so aufmerksamerer Behandlung antreibt. Je grösser die medicinische Volksaufklärung ist, desto höher steigern sich die Ansprüche, welche an die Kenntnisse und Leistungen der Aerzte gemacht werden.

b) Dass sich die auf den Universitäten gebildeten wissenschaftlichen Aerzte meist in den grössern Städten niederliessen, und die kleinern Städte und das platte Land von guter medicinischer Hülfe entblösst waren, fand allerdings seinen Grund hauptsächlich darin, dass dieselben in den grössern Städten in jeder Hinsicht ihre Rechnung besser zu finden hofften. Es ist aber auch bereits oben angedeutet worden, dass die literaten Aerzte in wundärztlicher Hinsicht wegen Vernachlässigung des praktisch-technischen Theils der Chirurgie den Wundärzten niederer Kategorie oft nachstan-

den, und daher viele von ihnen, da der Arzt auf dem Lande im Stande sein muss, die äussere und innere Heilkunst sammt der Geburtshülfe zugleich auszuüben, das Amt eines Landarztes nicht einmal vollständig auszufüllen im Stande waren. Wenn der Arzt zugleich guter Wundarzt ist, so trägt diess allerdings sehr viel dazu bei, ihm unter den Landbewohnern mehr Zutrauen zu verschaffen; denn gerade in diesen Fällen wird am ehesten Hülfe gesucht, und die mehr in's Auge fallenden handgreiflichen Beweise, welche der Arzt hier von seiner Geschicklichkeit ablegen kann, flössen auch von den übrigen Kenntnissen des Arztes eine gute Meinung ein.

Seitdem aber auf der Universität zur Uebung der chirurgischen Technik bessere Gelegenheit gegeben und den in dieser Hinsicht früher vorhandenen Mängeln abgeholfen ist, wird auch die Chirurgie von den Studirenden häufiger und eifriger betrieben, so dass es zur Aneignung manueller Fertigkeiten für blosse Chirurgen keiner besondern Schulen mehr bedarf.

c) Es ist bereits erwähnt worden, dass der frühere Mangel an literaten Aerzten die Veranlassung zu der Maassregel gewesen ist, ein mittleres ärztliches Personal für die kleinern Städte und das platte Land heranzubilden; und es fragt sich demnach, ob dieser Mangel jetzt noch besteht. Die Deputation kann voraussetzen, dass den geehrten Mitgliedern der Kammer hierüber sattsame Erfahrungen zur Seite stehen, deren Ergebniss eine Verneinung der obigen Frage sein wird. Man kann sich daher auf Folgendes beschränken: Nach den in der Regierungsvorlage S. 487 flg. unter 3. zu lesenden, auf amtlichen Zusammenstellungen beruhenden Nachweisungen und der Deputation sonst vorgelegenen zahlreichen statistischen Uebersichten, welche sich am vollständigsten in der obgedachten Schrift des ärztlichen Vereins Seite 15 unter *B.* befinden dürften, unterliegt es keinem Zweifel, dass die grösseren Städte mit Aerzten überfüllt sind. Denn im Jahre 1844 kam in Dresden auf 752 Einwohner und in Leipzig sogar nur auf 509 Einwohner ein promovirter Arzt, mit Hinzurechnung der Wundärzte aber in der erstern Stadt auf 513 und

in der zweiten auf 309 Einwohner eine Medicinalperson. In den Mittelstädten bis zu 3000 Einwohnern herab ist diese Ueberfüllung von Heilkünstlern zwar nicht so maasslos, aber doch immer noch gross genug, um einen wahren Nothstand der Aerzte herbeizuführen. So kam z. B. schon im Jahre 1842

in Freiberg auf 826,
in Zittau auf 563,
in Meissen auf 667,
in Zwickau auf 379,
in Bautzen auf 413 Einwohner eine Medicinalperson.

Aehnliche, wenn auch weniger auffällige Verhältnisse kommen in vielen andern Mittelstädten vor.

Wenn man auf eine nicht unwahrscheinliche Weise annehmen wollte, dass jährlich im Durchschnitt der 10te Mensch von einer ernstlichen Krankheit befallen wird, so würde diess freilich ein bis an das Lächerliche grenzendes Verhältniss ergeben.

Immerhin mag man diese einzelnen Beispiele, welche zum Theil wegen der mitgezählten, Civilpraxis treibenden Militairärzte so auffällig hervortreten, nur als Ausnahme von der Regel gelten lassen. Allein ganz abgesehen von denselben, und wenn man die für die kleineren Städte und das platte Land übrig bleibenden ziemlich gleichmässig vertheilten Aezte aller drei Hauptklassen — Aerzte erster und zweiter Klasse und Chirurgen — vor Augen hat, so kommt immer noch auf eine Einwohnerzahl zwischen 2 bis 3000 eine Medicinalperson, so dass man durchaus nicht sagen kann, dass die Ueberfüllung der grössern und Mittelstädte mit Aerzten einen Mangel an solchen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande nach sich gezogen habe. Es ist aber ausser Zweifel, dass die Zahl der prakticirenden Aerzte noch im Zunehmen begriffen ist, wenn man berücksichtigt, dass sich nach Ausweis der Medicinaltabellen vom Jahre 1819 bis 1844 das Durchschnittsverhältniss der innern Aerzte zur Landesbevölkerung nahebei verdoppelt und wiederum vom Jahre 1835 bis jetzt eine progressive Zunahme derselben Statt gefunden hat.

Fasst die Deputation zum Schlusse dieses ersten, mehr allgemeinen Theils ihres Berichts die endlichen Ergebnisse ihrer bisherigen Erörterungen kürzlich zusammen, so stellt sich heraus,

1) dass eine Trennung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in Bezug auf Unterricht und Qualification unstatthaft ist und dass nur die allseitige Ausbildung als Arzt und Wundarzt erst den wahren Arzt macht,
2) dass der Anspruch und das Bedürfniss aller Staatsbürger in Bezug auf die wissenschaftliche und Kunstbildung der Aerzte völlig gleich ist und daher zur selbstständigen Ausübung der Heilkunst Niemand zugelassen werden darf, der nicht den höchsten Anforderungen, wie sie die jedesmalige Bildung der Zeit mit sich bringt, Genüge leistet,
3) dass die Hindernisse, welche früher der Einrichtung eines den Anforderungen der Wissenschaft mehr entsprechenden Medicinalwesens entgegenstanden, jetzt nicht mehr existiren, und insbesondere eine das Bedürfniss mehr als befriedigende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Medicinalpersonen vorhanden ist.

Die Deputation giebt daher ihr Gutachten zu *II. A.* der Regierungsvorlage dahin ab:

die Kammer wolle sich damit, dass eine Reform der bestehenden Medicinalordnung für nöthig und zeitgemäss zu achten sei, einverstanden erklären.

Glaubt die Deputation, durch das Bisherige die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Medicinalverfassung gezeigt zu haben, indem sie auf die Hindernisse und Mängel aufmerksam machte, welche sich nach der jetzigen Verfassung nicht nur der Entwickelung, Fortbildung und innern Vollendung der medicinischen Wissenschaft entgegenstellen, sondern auch deren nützliche und heilsame Anwendung als Kunst wesentlich beeinträchtigen, sohin aber die Erreichung des Zwecks einer guten Medicinalverfassung in ihrer doppelten Richtung:

die Heilkunde in ihren Fortschritten zur möglichsten Vollendung zu fördern,

und

die Ausübung und Anwendung derselben so zu ordnen, zu befördern und zu unterstützen, dass daraus der möglichst allgemeinste Nutzen für alle Staatsbürger entspringe,

in mehrfacher Hinsicht erschweren, so ist nunmehr zu untersuchen, wie und durch welche Einrichtungen und Maassregeln diesen Mängeln abgeholfen werden kann. Hierbei wird sich allenthalben daran zu halten sein, dass es sich hier nur um eine vorläufige gutachtliche Erklärung und um allgemeine Grundzüge handelt, von welchen die Staatsregierung bei dem zu entwerfenden Organisationsplane und dem seiner Zeit der Ständeversammlung vorzulegenden Gesetz-Entwurfe auszugehen haben wird. Die Deputation wird hierüber der geehrten Kammer ihre Ansichten in der Weise mittheilen, dass sie dabei die Seite 504 bis 506 des Regierungsvorlage für die beabsichtigte künftige Einrichtung des Medicinalwesens aufgestellten Grundzüge und Hauptsätze zum Anhalten nimmt, theils weil man hierbei allen den legislativen Fragen, über welche die gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung erfordert wird, begegnet, theils weil insbesondere daraus zu ersehen ist, in wie weit die zur chirurgisch-medicinischen Akademie gehörigen Anstalten auch künftig zu erhalten und beziehendlich umzuformen beabsichtigt wird.

1.

„Die selbstständige Ausübung der Heilkunde im ganzen Umfange wäre künftig nur denjenigen gestattet, die nach zurückgelegten Gymnasial- und Universitäts-Studien die geordneten Prüfungen über alle Zweige der Heilkunst vor den dazu bestimmten Behörden bestanden und die Approbation als praktische Aerzte vom Staate erhalten hätten."

Bereits im ersten Theile des Berichts ist darauf hingewiesen

worden, dass die Heilkunde in ihrem gegenwärtigen wissenschaftlichen Bestande nur von denen mit gutem Erfolge studirt werden könne, welche durch gelehrte Erziehung, durch humanistische, philosophische und naturwissenschaftliche Vorstudien zur richtigen und selbstständigen Auffassung der Wissenschaft befähigt sind. Denn die Medicin ist keine positive, fertige oder abgeschlossene Wissenschaft; es giebt in ihr nur wenige unbestrittene und allgemein anerkannte praktische Maximen, und es gehört daher in der Heilkunde mehr als bei jeder andern mehr positiven Wissenschaft zur Bildung eines tüchtigen praktischen Kopfes eine gründliche wissenschaftliche Bildung, deren Wesen nicht in dem Einzelnen und Vielen der Gedächtnisskenntnisse, sondern in durchgebildetem, dem betreffenden Zweige der Wissenschaft vorzugsweise gewidmeten Denken beruht. Wer so selbstständig handelnd sein, sich so aus eigner Einsicht zu Entschlüssen und Unternehmungen entscheiden soll, wie es der Arzt in den bedenklichsten Augenblicken am Krankenbette thun muss, dem muss mehr zu Gebote stehen, als auswendig gelernte Symptome und dagegen empfohlene Arzneimittel.

Die Vorlage (Seite 504 und 509) setzt voraus, dass die primaire Vorbildung auf den Gymnasien, den eigentlich sogenannten gelehrten Schulen erfolge, also auf denjenigen Anstalten, wo die Vorbereitung zum gelehrten Studium hauptsächlich durch die altclassischen Sprachen und die damit verknüpfte Alterthumskunde vermittelt wird. Die Deputation beabsichtigt nicht, ihrer geehrten Kammer in dem seit Basedow und Campe angefochtnen Streite zwischen Humanismus und Realismus ein Gutachten vorzulegen. Es ist eine Thatsache, dass unsere wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur in ihrem ersten Grunde aus der alten Literatur entsprungen sind, sondern dass sie auch nach dem noch jetzt angenommenen Bildungsgange grossentheils auf jenem Grunde beruhen. Auch hat man in dem grammatischen Erlernen der Sprachen den besten Anfang der logischen Bildung erkannt. Allein wird sich demnach auch die wissenschaftliche Bildung der

jetzigen Zeit und muthmaasslich wohl auch der spätern niemals ganz von der Erinnerung jener ältern Bildung, der sie entwachsen ist, befreien, so ist sie doch bereits eine in sich selbstständige geworden. Und wenn man bedenkt, dass die Heilwissenschaft gegenwärtiger Zeit so viele Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, deren Erlernung durch das fast alle Schulzeit in Anspruch nehmende Lernen der alten Sprachen in den Hintergrund gedrängt wird, so dürfte das auf unsern Gymnasien jetzt noch so ausgedehnte Treiben des Lateinischen und Griechischen für den künftigen Mediciner wohl nicht förderlich sein, und diess um so weniger, da diejenigen Schüler, welche weniger Sinn für Philologie, als für reale Wissenschaften haben, des Studirens dadurch überdrüssig werden, wodurch dann der Zweck einer höhern Bildung verfehlt wird. Man kann sich auf den Gymnasien täglich davon überzeugen, dass der Schüler, sobald sich in ihm die Lust an den Naturwissenschaften und hiermit die Neigung zum Studium der Medicin entwickelt, den Sinn für die grammatisch-philosophischen Studien verliert. Ein richtiger Takt sagt ihm, dass die Quelle seines Wissens nicht aus dem Studium der alten Sprachen, sondern aus dem Buche der Natur quillt. Gute Köpfe, die noch in Secunda in den altclassischen Sprachen excellirten, gehen sogar in Prima zurück, wenn sie ihren Sinn der Medicin zugewendet haben. Die Deputation setzt zwar als unbestritten voraus, dass die primaire Vorbereitung zum Studium der Medicin eine allgemeine Humanitätsbildung zur Kräftigung und Veredlung des Geistes sein müsse; sie glaubt aber, dass nicht nur durch die altclassische, sondern auch durch die modernclassische Bildung im hohen Grade Humanität und Idealität des Geistes und Charakters begründet werden kann. Nun fehlt es zwar zur Zeit in unserm Vaterlande noch an solchen Bildungsanstalten, — Realgymnasien — bei welchen zur sichern Begründung der Humanitäts- und Berufsbildung das Sprachstudium nicht ausgeschlossen ist; allein bereits sind dieselben ein solch dringendes Bedürfniss, dass die Errichtung eines oder mehrer in naher

Zeit in sichere Aussicht gestellt werden kann. Auf längere Zeit hinaus wird zwar die Vorbildung der Mediciner immer noch auf den Gymnasien gesucht werden, und die letztern werden wohl niemals davon auszuschliessen sein; dennoch hält die Deputation bei den eben berührten Verhältnissen den Antrag für nöthig:

> die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, die bereits von namhaften Pädagogen, ja sogar von Philologen im engern Sinne angeregte Frage, ob unsere Gymnasien ihrer dermaligen Einrichtung nach zur Vorbildung der Mediciner auf die Universität allein geeignet seien, oder ob sich solches von gut eingerichteten Realgymnasien nicht nur eben so vollständig, sondern auch auf eine, den eigenthümlichen Bedürfnissen der Mediciner angemessenere Weise erwarten lasse, in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

Wird aber, wenn die im ersten Abschnitte des Berichts erhaltenen Resultate festgehalten werden, von allen Medicin Studirenden eine gleiche wissenschaftliche Vorbildung erfordert, und die selbstständige Ausübung ärztlicher und wundärztlicher Verrichtungen nur denjenigen gestattet, welche das Ganze der Heilkunde zu ihrem Eigenthume gemacht haben, auch zwischen Aerzten erster und zweiter Klasse nicht weiter unterschieden; dann findet die chirurgisch-medicinische Akademie keinen von der Universitätsbildung unterschiedenen Gegenstand ihrer Wirksamkeit mehr.

Damit soll indess nicht gesagt werden, dass auf der Akademie, bei gleichen classischen Vorstudien mit philosophischen und namentlich naturwissenschaftlichen Kenntnissen der Zöglinge, nicht eben so tüchtige Aerzte gebildet werden können, als auf der Universität. Denn es war nicht die Aufgabe der Akademie, einen bloss praktischen Unterricht ohne theoretische Grundlage zu ertheilen, was man bei der rationellen Unmöglichkeit den an ihr angestellten Lehrern nicht ansinnen konnte; es war nicht die ermangelnde theoretische Richtung, wodurch sich der Unterricht an der Akademie von dem an der Uni-

versität unterschied, sondern nur die Ausschliessung der ärztlichen Gelehrsamkeit. Es war der Mangel an vollständig literaten Aerzten, welchen durch Bildung eines mittlern ärztlichen Personals so schnell und so gut wie möglich abgeholfen werden musste, wenn ein grosser Theil der Staatsbürger nicht ohne ärztliche Hülfe bleiben und Leben und Gesundheit derselben den Quacksalbern und unwissenden Handwerkschirurgen in die Hände gegeben werden sollte; es war, man ist es der Gerechtigkeit gegen die Akademie wegen zu wiederholen schuldig, der Mangel in der chirurgischen Ausbildung der auf der Universität erzogenen literaten Aerzte, die durch Vernachlässigung des praktisch-technischen Theils im chirurgischen Unterrichte vielen Aerzten, um nicht zu sagen den meisten, trotz grösserer gelehrter Bildung anklebende Halbheit, welche, wenigstens in Bezug auf Kunstausübung, den verwerflichen Gegensatz zwischen Chirurgie und Medicin hervortreten liess.

Allein gegenwärtig, bei der dermaligen Ueberzahl literater Aerzte, und nachdem auch die chirurgische Clinik und Policlinik an der Universität den ihr gebührenden Rang eingenommen, den Studirenden also sattsame Gelegenheit zur Uebung der chirurgischen Technik gegeben ist, ist gewiss der Zeitpunkt gekommen, die Bildung der Aerzte der Universität, als der allen gelehrten Ständen gemeinschaftlich bestimmten Unterrichtsanstalt, allein zu übertragen und die Mittel zur Beförderung des medicinischen Studiums so viel als möglich auf einen Punkt zu verwenden, um daselbst das möglichst Vollkommene herzustellen.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an:

sich mit dem 1sten Satze einverstanden zu erklären, dabei jedoch nach dem obigen Gutachten die Frage wegen der primairen Vorbildung der Mediciner auf Realgymnasien der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

2.

„Diejenigen, welche bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung die Berechtigung zur

ärztlichen Praxis, oder zur Ausübung einzelner Theile derselben bereits erlangt oder sich doch, ohne bereits geprüft und approbirt zu sein, die wissenschaftliche Vorbildung dazu auf die jetzt gesetzlich nachgelassene Weise erworben hätten, blieben auf Lebenszeit im Besitze ihrer Befugnisse, oder wären beziehendlich auch ferner zur Ausübung derselben nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zuzulassen. Für diese Klasse des ärztlichen Personals würden daher die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Kraft bleiben, insoweit nicht in einzelnen Beziehungen etwas anderes ausdrücklich bestimmt werden sollte."

Diese Bestimmung beruht auf dem allgemeinen Grundsatze, dass Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, dass ein neues Gesetz rückwärts niemals diejenigen trifft, welche vor diesem Gesetze ein Recht nach einem frühern Gesetze erlangt haben.

Wollte man diesen Rechtssatz durch eine grössere Ausdehnung nicht auch zu einem Billigkeitssatze machen, so könnte kürzer auch so bestimmt werden: dass von Eintritt der neuen Gesetzgebung an kein Arzt mehr approbirt werde, welcher nicht den durch dieselbe gemachten Anforderungen genüge.

Die Regierungsvorlage beabsichtigt aber auch diejenigen, welche beim Eintritt der neuen Gesetzgebung noch im Studium nach der bisherigen Verfassung begriffen sind, nach den Vorschriften der alten Gesetzgebung prüfen zu lassen, und ihnen hiernach die Berechtigung zur ärztlichen Praxis oder zur Ausübung einzelner Theile derselben — als Aerzten zweiter Klasse oder blossen Wundärzten — zu ertheilen.

Die Deputation ist damit einverstanden, dass die Billigkeit diese Ausdehnung verlangt, um somehr, da die Staatsregierung als eine der vorbereitenden Maassregeln die Anordnung beabsichtigt,

„dass von einem gewissen, noch zu bestimmenden Zeitpunkte an bei der Universität, wie bei der chirurgisch-medicinischen Akademie, nur solche Individuen für das medicinische Studium zu inscribiren seien, die sich durch ein vollständiges Maturitätszeugniss über die erlangte Gymnasialbildung zu legitimiren vermöchten."

(Seite 509 der Regierungsvorlage.)

Man glaubt aber, dass dieser zu bestimmende Zeitpunct ein ziemlich naher sein kann.

Denn wenn man vielleicht die Ankunft aller derjenigen, welche sich jetzt noch bei den Zunftbarbieren in der Lehre befinden, abwarten wollte, so würde diess in Bezug auf die Meistersöhne einen Zeitraum von zwei, und in Bezug auf Nichtmeistersöhne sogar einen dergleichen von drei Jahren erfordern, um die Vergünstigung allen diesen Individuen zu Theil werden zu lassen.

Da es jedoch bei diesen in der Regel nur darauf abgesehen ist, die Berechtigung zur Erwerbung einer Barbierstube zu erlangen, und die sofortige Beseitigung der Verbindlichkeit zur Erlernung der Chirurgie bei denen, welche das Barbiergewerbe als Inhaber einer solchen Gerechtigkeit selbstständig ausüben wollen, beabsichtigt wird, (s. Nr. 3.) so dürften es nur sehr Wenige sein, welche eine Störung in ihrem beabsichtigten Lebensberufe erleiden würden.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor,

sich nicht nur mit dieser vorbereitenden Maassregel einverstanden zu erklären, sondern dabei auch den Wunsch gegen die hohe Staatsregierung auszusprechen, dieselbe wolle diesen zu bestimmenden Zeitraum so viel als möglich abkürzen.

3.

„Die gesetzliche Verbindlichkeit derjenigen, welche eine Bader- oder Barbierstube eigenthümlich erwerben, oder das Meisterrecht bei einer Barbierer- und Baderinnung

gewinnen wollen, sich über die wissenschaftliche Erlernung der Wundarzneikunst auszuweisen, und als Chirurgen prüfen zu lassen, wäre aufzuheben."

Wie bereits erwähnt, hat die Regierung erklärt, dass die Aufhebung dieser in §. 2. des Mandats vom 30. Januar 1819 enthaltenen Bestimmung unter diejenigen vorbereitenden Maassregeln gehöre, welche als unerlässliche Vorbedingung für jede Reform der bestehenden Medicinalverfassung erscheine.

Ueber die Verbindung der Barbiergerechtigkeit mit der Befugniss zur Ausübung der Chirurgie, als eines so wichtigen Zweiges der allgemeinen Heilkunde, wird hier die geehrte Kammer nach den Prämissen keine weitere Erörterung erwarten, um so weniger, als sich dieselbe bereits am vorigen Landtage bei Gelegenheit der Berathung einer Petition der 6 Barbierstubenbesitzer zu Zittau, ganz abgesehen von der jetzt beabsichtigten wesentlichen Reform der Medicinalverfassung, dahin ausgesprochen hat, dass eine alsbaldige Abänderung des §. 2. des beregten Mandats zu wünschen sei. (Landt.-Act. vom Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{2}{3}$, III. Abth. 1. Bd. S. 251.)

Bei der einmal unvermeidlichen Aufhebung jener Verbindung ist es aber eben so im Interesse der Mitglieder der Barbierinnungen, dieselben der Verbindlichkeit zur wissenschaftlichen Erlernung der Chirurgie sobald als möglich zu entheben, als es unangemessen sein würde, ohne zureichenden Grund die Vermehrung einer Classe von Medicinalpersonen länger zu gestatten, deren Beseitigung Bedingung und Zweck der Medicinalreform ist.

Die geehrte Kammer dürfte sich demnach sowohl überhaupt mit dem 3ten Satze einverstanden erklären,

als auch insonderheit

zur sofortigen Aufhebung der Vorschrift in §. 2. des Mandats vom 30. Januar 1819, nach welcher die Erwerbung des Meisterrechts in der Barbier- und Baderzunft von der Qualification und Legitimation als

Wundarzt abhängig ist, nebst den damit zusammenhängenden Bestimmungen ihre Zustimmung ertheilen.

4.

„Die Bildung der künftigen Aerzte würde fortan ausschliesslich der Landesuniversität anvertraut sein und die Wirksamkeit der chirurgisch-medicinischen Akademie als *Lehranstalt* mithin aufhören. — Das Gesetz hätte zu bestimmen, unter welchen Bedingungen auf ausländischen Universitäten gebildete Aerzte die Approbation als solche und die Befugniss zur ärztlichen Praxis erlangen könnten."

Diese Bestimmung ist eine nothwendige Folge von der unter 1. und findet daher ihre Begründung in dem, was daselbst angeführt worden ist. Ist man damit einverstanden, dass eine freie akademische Bildung das erste und unerlässlichste Erforderniss zur Qualification der einen und einzigen Classe von Aerzten ist, welche sich erst bei der Anwendung, d. h. in der Ausübung der Kunst nach Neigung, Talent und Umständen sondern können, dass also auch der Unterricht für alle ein gleichmässiger sein muss, dass insonderheit von der Verbindlichkeit der Besitzer der Barbierstubengerechtigkeiten zur wissenschaftlichen Erlernung der Chirurgie keine Rede mehr ist; wird ferner nicht nur das bisher von der Akademie befriedigte Bedürfniss eines zweiten ärztlichen Personals mit weniger wissenschaftlicher Vorbildung, verschiedener Befähigung und Berechtigung hinsichtlich seiner practischen Wirksamkeit nicht weiter anerkannt, sondern sogar das Vorhandensein illiterater Aerzte den Anforderungen an eine gute Medicinalverfassung, sowohl hinsichtlich der Cultur der Heilkunde, als deren Anwendung widersprechend erklärt, und demnächst mit Grund daran nicht gezweifelt werden können, dass bei dem jetzigen Umfange unsers Vaterlandes eine Bildungsanstalt für das erforderliche Medicinalpersonal ausreichend ist, so kann es nur im Interesse der Wissenschaft,

wie des Staates liegen, diejenige Anstalt aufzuheben, welche einem nicht mehr vorhandenen Bedürfnisse zu dienen bestimmt war.

Hier wird zugleich der passende Ort sein, sich darüber zu erklären, ob sich die Aufhebung der Akademie als Lehranstalt auch auf die mit derselben verbundenen Institute,

das Entbindungsinstitut mit
der Hebammenschule,
die Thierarzneischule,
und
den botanischen Garten,

erstrecken soll, oder ob dieselben ferner fortbestehen sollen.

Ueber das Klinikum für innere und äussere Krankheiten, welches wohl als integrirender Theil der Anstalt selbst angesehen werden muss, weil sich eine medicinische Lehranstalt nicht ohne eine Einrichtung denken lässt, wo die Studirenden Kranke untersuchen, beurtheilen und behandeln lernen, wird sich zweckmässiger bei Punct 6. handeln lassen.

Was nun das Entbindungsinstitut nebst der Hebammenschule anlangt, so dürfte deren Beibehaltung aus zweierlei Rücksichten anzuempfehlen sein. Zuvörderst würden in einer so volkreichen Stadt, wie Dresden, eine Menge armer — insbesondere unehelicher — Wöchnerinnen in die trostloseste, leicht bis zum Verbrechen führende Lage versetzt werden, wenn ihnen nicht durch ein Gebärhaus, bei Verschonung mit der Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, eine Zufluchtsstätte geboten würde. Nun könnte man zwar die Verpflichtung zur alleinigen Unterhaltung eines solchen Gebärhauses der städtischen Gemeinde zuweisen. Allein der Staat kann, abgesehen davon, dass in vielen Fällen die Schwangern einem andern Heimathsbezirke angehören, wohin dieselben ohne grosse Härte nicht füglich, oder wohl auch unbedingt nicht gewiesen werden können, weil oft die Entbindung bei der Entdeckung der Schwangerschaft unmittelbar bevorsteht, sich nicht entbrechen, für ein solches Unterkommen unbemittelter Wöchnerinnen auch aus andern Gemein-

den zu sorgen, weil in vielen geradezu alle Gelegenheit dazu mangelt.

Bieten aber die in einem solchen Gebärhause vorkommenden vielen Geburten die beste Gelegenheit zur geburtshülflichen Klinik dar, so würde es kaum zu verantworten sein, wenn solche für den Unterricht der Hebammen unbenutzt bliebe. Die gleichzeitige Unterweisung vieler Lehrtöchter in einem Institute würde aber den Unterricht wesentlich beeinträchtigen, auch denselben übermässig vertheuern, wenn dieselben aus allen Theilen des Landes an das Entbindungsinstitut der an der Gränze liegenden Universitätsstadt gewiesen werden sollten. Es kann daher nur eine Lehranstalt für Hebammen im Lande nicht für ausreichend erachtet werden.

Bei der Thierarzneischule aber scheinen der Deputation weniger Berührungspuncte mit der Universität einzutreten, so dass es ungerathen sein dürfte, die für dieselbe erforderlichen Localitäten und Einrichtungen neu zu beschaffen, nicht zu gedenken, dass dieses Institut in Dresden, als mehr in der Mitte des Landes gelegen, und wegen anderer localer Verhältnisse, besser an seinem Platze ist.

Die Deputation hält daher die Belassung der Thierarzneischule in Dresden für räthlich.

Was dagegen den botanischen Garten anlangt, so ist die Majorität der Deputation der Ansicht, dass die auf denselben verwendeten Kosten nach Aufhebung der Akademie weit zweckmässiger zur Vervollkommnung und bessern Dotirung des zur Universität Leipzig gehörigen verwendet werden.

Denn das practische Bedürfniss der Thierarzneischule dürfte hierbei kaum in Anschlag kommen, wie man denn auch, was das pharmaceutische Studium anlangt, der Ansicht ist, dass sich dazu bei der Universität Leipzig sattsam Gelegenheit findet, nachdem daselbst durch die bewilligten Staatsmittel der botanische Garten erweitert und vervollständigt, zwei zu den mannigfachsten Experimenten über Physik und Chemie dienende Laboratorien eingerichtet und zwei ordentliche Professoren der Chemie angestellt worden sind.

Auch besteht daselbst eine allen Anforderungen entsprechende pharmacognostische Sammlung, und die Lehrstühle der Physik, Botanik, Mineralogie und Zoologie sind bestens besetzt, so dass mit den dazu vorhandenen instructiven Sammlungen wohl Alles geleistet wird, was zur gründlichen Ausbildung tüchtiger Pharmaceuten erforderlich ist. Die Deputation, wenigstens in ihrer Mehrheit, kann daher keine Gründe auffinden, welche die Ausgabe für ein zweites pharmaceutisches Lehrinstitut in Dresden rechtfertigen. Dieselbe eröffnet nun der Kammer ihr Gutachten dahin:

sich mit dem die Aufhebung der Akademie als Lehranstalt aussprechenden 4ten Satze,

so wie

mit der Beibehaltung des Entbindungsinstituts und der Thierarzneischule in Dresden einverstanden zu erklären,

dagegen wegen des botanischen Gartens sich gegen die hohe Staatsregierung dahin auszusprechen,

dass man für dessen Beibehaltung hinreichende Gründe nicht finden könne, es vielmehr für rathsamer halte, einen Theil der auf dessen Unterhaltung berechneten Kosten zur bessern Dotirung des botanischen Gartens bei der Universität Leipzig zu verwenden,

dabei auch den Antrag zu stellen:

die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung wegen anderweiter Benutzung des betreffenden Grundstücks und nach Befinden dessen Verkaufs geeignete Vorschläge eröffnen.

Die Minorität weicht jedoch, was den botanischen Garten anlangt, von der Ansicht der Majorität ab,

indem dieselbe das Fortbestehen desselben im Interesse der Wissenschaft und sonst für wünschenswerth erachtet,

und hat sich ihre Gründe dafür in der Kammer weiter zu entwickeln vorbehalten.

5.

„Der medicinische Unterricht an der Universität wäre, auf einen mindestens vierjährigen Cursus auszudehnen und dergestalt zu ordnen, dass die Studirenden dadurch zu einem stufenweise fortschreitenden, alle Fächer der Heilkunst gleichmässig umfassenden Studium hingeleitet würden. Vorausgesetzt müsste dabei werden, dass die medicinische Facultät mit allen erforderlichen Lehrern, Anstalten und Mitteln zum Unterrichte in möglichster Vollständigkeit und Vollkommenheit versehen würde, damit derselbe fortwährend ganz nach den Forderungen des jedesmaligen Standes der Wissenschaft ertheilt werden könne, und damit es einzelnen Aerzten möglich werde, nach Talent und Neigung sich in den letzten Jahren ihrer Studien der gründlichen Ausbildung in einem Specialfache, als Geburtshelfer, Operateur, Augenarzt &c. genügend zu widmen."

Bei der Heilkunde ist es mehr, als bei jeder andern Wissenschaft der Fall, dass deren Anwendung zwar nur dann, wenn ihre Cultur eine bedeutende Stufe erreicht hat, ersprieslich und wohlthätig ist, die Fortbildung und Wissenschaft aber selbst durch nichts besser, als durch deren Anwendung, geschehen kann, so dass die letztere immer neues Material zur Theorie und Befestigung der Wissenschaft liefert. Würden daher die vortrefflichsten Lehrer der Heilkunde angestellt, es fehlte aber an Gelegenheit, zahlreiche und lehrreiche Krankheitsfälle zu beobachten und zu vergleichen, zahlreiche chirurgische Operationen auszuführen, so würde die Heilkunde zwar immerhin ein interessanter Zweig des menschlichen Wissens bleiben, aber nie die wohlthätigen Folgen verbreiten, welche man von ihr erwartet.

Es kann nicht Aufgabe der Deputation sein, sich hier über Specialitäten zu verbreiten; und es wird genügen zu bemerken, dass die Fürsorge, neben Anstellung hinreichender und tüchtiger Lehrer, sich namentlich auf die Vervollkommnung der klinischen Lehranstalten, mit Einschluss der geburtshülflichen, und der in denselben nöthigen Lehrmittel und Instrumente zu erstrecken hat.

Was nun in scientivischer und practischer Hinsicht für Anforderungen an eine der Vollkommenheit möglichst entsprechende medicinische Lehranstalt zu machen seien, solches können nur die Männer vom Fache entscheiden.

Es mag daher jetzt dahin gestellt bleiben, ob bei der Medicin, wo die Masse des Lernens und Erforschens ungleich grösser ist, als bei andern Facultätswissenschaften, eine vierjährige Studienzeit hinreichend sei. In den meisten andern Staaten ist sie eine längere, in Baiern z. B. nach der Verordnung von 1843 eine siebenjährige, auch bei unserer Universität bereits auf fünf Jahre berechnet, wie aus der, der Kammer in der Schrift des Professor *D.* Clarus zu Leipzig „Die Lehrmethode in der medicinischen Klinik am Jacobsspitale zu Leipzig" vorgelegten, von der medicinischen Facultät im Jahr 1842 mit Genehmigung des Cultusministeriums herausgegebenen „Uebersicht der zum wissenschaftlichen Studium der Heilkunde nöthigen Vorlesungen und Uebungen" hervorgeht.

Berücksichtigt man, dass kein gelehrter Stand so viele Freiheit und Unabhängigkeit im practischen Leben hat und so wenig zu überwachen ist, als der ärztliche, so ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viel wissenschaftliche Bildung, so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst mitzutheilen und anzueignen, dadurch aber auch seine moralische Haltung zu befestigen, dass ihm eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung und Festigkeit des Charakters für sein ganzes practisches Leben gesichert bleibt. Nur der Geist ächter Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem

Herabsinken zu einem handwerksmässigen Mechanismus im practischen Leben. Da nun von den akademischen Lehrern vorausgesetzt werden muss, dass sie auf der höchsten Stufe der Wissenschaft stehen und fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Zweige und ihrer Literatur am zuverlässigsten darüber Belehrung geben können, welche Anstalten und Mittel für den Unterricht zur Erreichung möglichster Vollständigkeit und Vollkommenheit nach den Forderungen des jedesmaligen Standes der Wissenschaft erforderlich sind, so findet sich die Deputation, indem sie in ihrer Gesammtheit der Kammer anrathet:

sich mit dem fünften Satze im Allgemeinen einverstanden zu erklären,

in ihrer Minorität zugleich zu dem Antrage verpflichtet:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, vor Ausarbeitung des Organisationsplans annoch die medicinische Facultät in der Universität Leipzig mit ihrem Gutachten zu hören und hierüber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen;

wobei vorausgesetzt wird, dass, da der Senat der chirurgisch-medicinischen Akademie durch eines seiner Mitglieder ohnehin bei dem Ministerium des Innern im Medicinalwesen thätig und betheiligt ist, auch in Bezug auf diese ein Gleiches entweder bereits geschehen ist, oder noch geschehen wird.

Die Majorität dagegen hält den hinzugefügten Antrag für überflüssig.

6.

Indem die Deputation auf den sechsten Punct:

„Die nach beendigtem Universitätsstudium vor der medicinischen Facultät abzulegende Prüfung dürfte ebenso, wie die Erlangung der medicinischen Doctorwürde, nicht mehr, wie bisher, sofort die Berechtigung zur selbstständigen ärztlichen Praxis verleihen. Vielmehr hätte der angehende Arzt nach erlangter theoretischer Vorbildung annoch der

weitern *practischen Ausbildung* unter erfahrner ärztlicher Leitung sich zu befleissigen. Der Weg hierzu könnte ein verschiedener und insbesondere dürfte der Besuch grösserer Anstalten des Auslandes, soweit er mit eigner Theilnahme an der Krankenbehandlung verbunden wäre, nicht ausgeschlossen sein. Damit es aber auch im Lande selbst an einer, auch dem minder Bemittelten zugänglichen Gelegenheit zum practischen Fortstudium nicht fehle, wäre den zur chirurgisch-medicinischen Akademie gehörigen clinischen Instituten, unter zweckmässiger Benutzung der in Dresden sonst noch vorhandenen Hilfsmittel für practische Heilkunde, die Bestimmung einer *practisch-medicinischen Fortbildungsanstalt* zu geben, an welcher die von der Universität kommenden Aerzte, unter Aufsicht und Leitung der bei jenen Instituten angestellten Aerzte, sich im ärztlichen Heilverfahren, in der operativen Chirurgie, Augenheilkunst und Geburtshilfe practisch zu vervollkommnen und auf diese Weise für die Staatsprüfung sich vorzubereiten hätten.

Ob es thunlich sein würde, die gedachten clinischen Institute auf angemessene Weise mit den hiesigen *städtischen* Krankenanstalten in Verbindung zu setzen und dadurch, was sehr wünschenswerth scheint, die letztern für den clinischen Unterricht nutzbar zu machen, würde den Gegenstand weiterer Erwägung zu bilden haben."

übergeht, muss sie vorerst wiederholt darauf aufmerksam machen, dass in der Heilkunde der nicht aus der Anwendung hervorgehenden und sich wieder auf diese zurückbezie-

henden Theorie der Werth der Zuverlässigkeit fehlt. Es muss daher nach absolvirten theoretischen Vorstudien die practisch-demonstrative Unterweisung am Krankenbette in den klinischen Anstalten und die selbsteigene, möglichst vollkommene Untersuchung, Beurtheilung und Behandlung der Kranken, den Hauptgegenstand auch des Universitätsunterrichts bilden. Den klinischen Anstalten der Universität dürfen daher auch nicht bloss gelehrte Männer vorstehen, sondern es kommt dabei vorzüglich darauf an, dass sich zu diesem Zweck mit der Gelehrsamkeit eine grosse Erfahrung, practische Schärfe und Tüchtigkeit verbindet.

Wenn diesen Anforderungen bei der Universität nicht genügt würde, dann könnte man freilich von derselben auch nicht sagen, dass die medicinische Facultät mit allen erforderlichen Lehrern, Anstalten und Mitteln zum Unterricht in möglichster Vollständigkeit und Vollkommenheit versehen wäre, und dass daselbst der Unterricht ganz nach den Forderungen des jedesmaligen Standes der Wissenschaft ertheilt werde; denn so viel die Deputation weiss, fordert es eben gerade der jetzige Stand der ärztlichen Wissenschaft, die neue Schule, dass jedem Lehrer Gelegenheit gegeben werde, seine Lehren am Krankenbette darzuthun. Die bloss theoretische Vorbildung kann und darf also den ganzen Zweck des Universitätsstudii nicht ausmachen; es muss vielmehr auch die Universität selbst dem angehenden Arzte Gelegenheit geben, sich der weitern practischen Ausbildung unter erfahrener ärztlicher Leitung zu befleissigen. Die Gelegenheit zum practischen Fortstudium müssen die vorhandenen klinischen Lehranstalten und die in diesen Hospitälern dirigirenden ärztlich erfahrenen Professoren geben. Das ganze medicinische Studium muss demnach auf der Universität vollständig absolvirt werden können.

Die Deputation will indess damit nicht sagen, dass alle angehenden Aerzte dieses zu ihrer weitern Ausbildung unentbehrliche practische Fortstudium nach der ersten, in vorzugsweise theoretischer Richtung abzuhaltenden Prüfung gerade

bei den klinischen Anstalten der Universität, oder nur daselbst machen müssten; (sie sollen es nur können,) man glaubt vielmehr, dass zu diesem Zweck alle grössern Hospitäler, in denen die Krankenbehandlung von tüchtigen und eifrigen, mit den Fortschritten der Wissenschaft vertrauten Aerzten geleitet wird, als Spitalschulen für junge Mediciner dienen, dieselben sich aber auch bei vielbeschäftigten, als tüchtig bewährten ältern Practikern, und in grössern Anstalten des Auslandes die Sicherheit im ärztlichen Handeln aneignen können. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass die städtischen Krankenanstalten zu Dresden wegen der daselbst gewiss stets vorhandenen ausgezeichneten Aerzte vorzugsweise hierzu geeignet sein werden. Allein mit der Errichtung einer förmlichen practisch-medicinischen Fortbildungsanstalt, an welcher sich die von der Universität kommenden Aerzte für die letzte, in vorzugsweise practischer Richtung vorzunehmende Prüfung vorzubereiten hätten, kann sich die Deputation nicht einverstanden erklären, weil sie darin etwas über das wahre Bedürfniss Hinausgehendes erkennt, und vielmehr des Dafürhaltens ist, dass auf die obbezeichnete Weise stets und hinlängliche Gelegenheit zum practischen Fortstudium vorhanden sein werde.

Man würde keine Ursache gehabt haben, in dieser „practisch-medicinischen Fortbildungsanstalt" etwas Anderes zu erblicken, als eine vermehrte Gelegenheit für die jungen Aerzte, ihre practischen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem wohleingerichteten Hospitale weiter auszubilden, wenn mit dieser Anstalt nicht ausserdem die bei 7. erwähnten Einrichtungen für die Ausbildung der Militairärzte und derjenigen, welche sich zu bezirks- und gerichtsärztlichen Anstellungen befähigen wollten, verbunden werden sollten, wodurch es das Ansehen gewinnt, als ob die Akademie nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr reformirt werden, und als eine Anstalt höherer Art erstehen sollte. Nun ist man zwar weit entfernt, einer sich also darstellenden Anstalt eine erspriessliche Wirksamkeit abzusprechen; allein man kann nicht anra-

then, auch bei zweckmässigen Einrichtungen über das Bedürfniss hinauszugehen, und dem Lande mehr Kosten aufzubürden, als die vollständige Erreichung des Zwecks erfordert.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

die hohe Staatsregierung zwar zu ermächtigen, mit der städtischen Verwaltungsbehörde zu Dresden bis auf ständische Genehmigung ein Abkommen dahin zu treffen, dass die dasigen Krankenhäuser eine solche Einrichtung erhalten, dass angehende Aerzte daselbst unter tüchtiger ärztlicher Leitung zur thätigen Mitwirkung bei der Krankenbehandlung Gelegenheit finden;

dagegen mit Errichtung einer förmlichen Fortbildungsanstalt, insoweit damit etwas anderes, als eine in den Dresdener Hospitälern einzurichtende Klinik beabsichtigt werden sollte, sich nicht einverstanden zu erklären.

Durch eine auf diese Weise zu bewirkende Verbindung der jetzigen zur Akademie gehörigen mit den städtischen Krankenanstalten würde ein grosses Landeshospital entstehen, welches den besten Spitalschulen des Auslandes an die Seite gestellt werden könnte.

Die Herren Commissarien der Regierung haben übrigens hierbei erklärt, dass sie im Allgemeinen diesen Ansichten nicht entgegenträten, unter der „practisch-medicinischen Fortbildungsanstalt" nur eine klinische Lehranstalt, wie sich solche bei grossen, von tüchtigen Aerzten geleiteten Hospitälern stets zu bilden pflegten, zu verstehen sei, und die Absicht nicht dahin gehe, die Medicin Studirenden Behufs ihrer weitern practischen Fortbildung gerade an die Dresdener Kliniken zu binden, vielmehr hierin jedem freie Wahl bleibe. Eine Erhaltung der Akademie als Lehranstalt oder deren Erhebung zu einer höhern Anstalt sei nicht beabsichtigt. Man habe dabei lediglich vor Augen, dass die in Dresden reichlich vorhandenen medicinischen Bildungsmittel nicht unbenutzt bleiben.

7.

In genauem Zusammenhange hiermit steht der siebente Satz:

„Mit der unter 6. gedachten Anstalt liessen sich zugleich diejenigen Einrichtungen zweckmässig combiniren, welche für die practische Ausbildung der *Militairärzte* zu treffen sein dürften, so wie nicht minder für diejenigen, die sich für die bezirks- und gerichtsärztlichen Anstellungen zu befähigen wünschten, ein vollständiger Cursus über *Staatsarzneikunde* einzurichten sein würde."

Die Deputation kann sich mit keiner der beiden Einrichtungen, weder was die besondere Ausbildung der Militairärzte, noch die der zu bezirks- und gerichtsärztlichen Anstellungen Adspirirenden betrifft, einverstanden erklären, und zwar aus folgenden Gründen.

Durch die beabsichtigte Reorganisation des gesammten Medicinalwesens soll jede durch die Wissenschaft bedingte Sonderung des Medicinalpersonals aufgehoben, und dieselbe den Aerzten bei der Anwendung überlassen werden; als oberster Grundsatz aber ist dabei angenommen, dass alle der Heilkunde sich Widmenden die möglichst vollkommenste wissenschaftliche und technische Ausbildung erhalten, so dass dieselben allen Bürgern des Staats ohne Unterschied des Standes die gleiche Hülfe zu leisten vermögend sind. Die Folge davon ist die gänzliche Aufhebung derjenigen Anstalt, bei deren Begründung man von der Voraussetzung ausgegangen war, dass die Universität nicht hinreiche, die nöthige Anzahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte für alle Classen der Staatsbürger zu bilden. Bei Festhaltung dieses einfachen Grundsatzes sollte man glauben, dass auch der Stand der Soldaten hiervon keine Ausnahme machen dürfte.

Die Herren Regierungscommissarien haben sich auch bei der Conferenz damit einverstanden erklärt, dass die bei der

Armee anzustellenden Aerzte die nämlichen Studien gemacht haben müssten.

In der Beilage *B.* S. 514 der Regierungsvorlage sind jedoch diejenigen Gründe zusammengestellt, welche dem Kriegsministerium von seinem Standpuncte aus das Fortbestehen einer besondern Bildungsanstalt für die Erziehung der Militairärzte wünschenswerth machen; und es will das Ansehen gewinnen, als ob neben andern auch dieser Umstand auf die Regierungsvorlage einen die beabsichtigte vollständige Reform des Medicinalwesens und die damit zusammenhängende Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Akademie etwas störenden Einfluss geübt habe.

Namentlich betreffen die Bemerkungen unter 1. 2. 3. 4. und 6. dieser Beilage *B.* die Garantien, welche zur Heranbildung der Militairärzte für nöthig erachtet werden.

Diese Garantie will das Kriegsministerium in den regelmässig wiederkehrenden Prüfungen und in der Ueberwachung des Studiums finden, überhaupt also in den Unterschieden der Ertheilung des Unterrichts auf der Universität und der chirurgisch-medicinischen Akademie.

Wollte man diesen Unterschied begründen durch die weniger wissenschaftliche Vorbildung, so würde die Armee, ein nicht unbeträchtlicher Theil des Volks, von den Vorzügen der neuen Medicinalverfassung ausgeschlossen; wollte man dagegen, bei gleicher Vorbildung, ein solches Verfahren mit diesen Zöglingen einschlagen, und die Stellung der jetzigen untern Militairärzte unverändert beibehalten, so würde sich sicherlich Niemand finden, welcher sich dazu begäbe.

Die Deputation könnte, was sie für die beabsichtigte Reform der Medicinalverfassung bereits vorgebracht hat, höchstens nur mit andern Worten wiederholen, wenn sie sich auf die specielle Widerlegung des kriegsministeriellen Aufsatzes einlassen wollte.

Deshalb sei darüber nur Folgendes gesagt:

Ein dreissigjähriger Frieden, die grössere und allgemeinere Verbreitung von Cultur und Wohlstand, die erleichterte

Zugänglichkeit der wissenschaftlich-medicinischen Lehranstalten für alle Classen von Bürgern, und die vorherrschende Richtung des Zeitalters auf die naturwissenschaftlichen Forschungen haben die Folge gehabt, dass der wissenschaftlich gebildeten Aerzte nicht nur eine hinlängliche, sondern eine überschwengliche Menge herangebildet worden ist; auch verbürgt die Universität, vorausgesetzt, dass sie mit allen zur practischen Ausbildung der Aerzte erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist, die vollständige Ausbildung ihrer Zöglinge; und das Vertrauen zu den Centralpuncten des deutschen wissenschaftlichen Lebens überhebt uns der Verpflichtung, für die Ausbildung besonderer Aerzte für besondere Classen der Bürger sorgen zu müssen. Eine besondere Ausbildung von Aerzten für den Soldatenstand widerspricht daher den Grundzügen der künftigen Einrichtung des Medicinalwesens geradezu.

Zugegeben, dass der Militairarzt noch besondere Erfahrungen braucht, dass ihm namentlich im wirklichen Felddienste Eigenschaften Noth thun, welche dem Civilarzt im bürgerlichen Leben allenfalls abgehen können, so lässt sich doch nicht absehen, warum diese Besonderheiten eine Bildung in eigenen Instituten erfordern, weshalb die auf der Universität vollständig gebildeten Aerzte sich schwerer in die Eigenthümlichkeiten der Armeepraxis finden, und die Erfahrungen derselben unvollkommener benutzen sollten, als die Zöglinge einer besondern Anstalt.

Diese Besonderheiten wird sich vielmehr der wissenschaftliche Arzt, wenn er sich für die militairärztliche Carriere bestimmt, in kurzer Zeit durch den Dienst aneignen, namentlich wird sich der Dienst in den Garnisonhospitälern, an die sich diejenigen wenden können, welche Ansprüche auf eine Militairarztstelle machen wollen, dazu vollständig qualificiren, was unter 6. dieser Beilage gefordert wird, obschon man durchaus nicht zugeben kann, dass solches nicht jeder andere Arzt ebenfalls wissen muss.

Aber auch das, was unter 5. von der besondern Kriegs-

arzneikunde gesagt wird, ist nur die Anwendung allseitiger ärztlicher Kenntnisse für gewisse Fälle. Wenn man unter die Gegenstände der besondern Kriegsarzneikunde die Untersuchung der in die Armee Aufzunehmenden oder aus ihr wieder zu Entlassenden hinsichtlich ihrer körperlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit, die Beurtheilung der Nahrungsmittel, Kleidung und Wohnung der Soldaten, überhaupt die militairische Gesundheitspolizei rechnet, dann das ärztliche Verfahren bei plötzlichen Erkrankungen in Folge übermässiger Anstrengung, den ärztlichen Dienst im Hospital, im Feldlager und dergleichen, so darf man wohl nicht daran zweifeln, dass hierüber auch von einem auf der Universität hiermit zu beauftragenden Lehrer, welchem die hierbei einschlagenden Kenntnisse beiwohnen, die nöthige Anleitung gegeben werden kann.

Die Deputation wenigstens kann in den betreffenden Bedenken keine Gründe von Gewicht für das Fortbestehen einer besondern Bildungsanstalt für Militairärzte finden.

Dagegen verdient der unter 7. angeregte Zweifel, ob, wenn man die Akademie und somit den bei ihr bestehenden freien Unterricht aufhebt, sich noch eine hinreichende Anzahl junger Leute finden wird, die den geringen Gehalt eines Compagniearztes als einen Ersatz ansehen für den grössern Aufwand, den ihnen der Aufenthalt auf der Universität Leipzig verursacht hat, — allerdings eine nähere Prüfung.

Wenn die dienstlichen und Rangverhältnisse der bisherigen untern Militairmedicinalbeamten, — der Compagnieärzte — unverändert fortbestehen sollten, so wäre allerdings Grund zu einer solchen Befürchtung vorhanden.

Allein wenn man dem Arzte im Militairverbande eine der Würde seines Standes entsprechende Stellung und Aussicht zu einem fernern stufenweisen Fortkommen giebt, dann wird es nicht an vollständig gebildeten Aerzten fehlen, welche den militairärztlichen Stand wählen. Man weiss ja, welcher Werth auf ein festes, wenn auch etwas schmäleres Auskommen gelegt wird. Es würde in der That zu beklagen sein, wenn

die durchgreifende Reform und Verbesserung des Medicinalwesens ohne Rückwirkung auf die bisherige Organisation des militairärztlichen Personals bleiben, und die Nothwendigkeit einer Reform des letztern nicht nach sich ziehen sollte.

Die bei weitem grössere Zahl der Militairärzte — die Compagnieärzte — führen bekanntlich bei der ärztlichen Behandlung der erkrankten Soldaten nur das aus, was ihnen von den Oberärzten anbefohlen wird. *) Sie sind also eine — allerdings vorzüglich qualificirte — Gattung von Heildienern für die Regiments- und Bataillonsärzte. Am Krankenbette selbstständig handelnde Aerzte sind dieselben nicht; sie dürfen nach eigner Einsicht und Entschliessung keine Verordnungen geben, sondern haben, als untergeordnete Beamte, die Direction von ihren Obern zu erhalten. Man scheint also nicht in dem Grade der Bildung der Aerzte das Heil der Armee zu suchen, sondern in der Menge der ärztlichen Individuen; was freilich nach der Ansicht der Deputation grade umgekehrt sein sollte. Da dem kranken Soldaten nicht, wie andern Bürgern, die Wahl seines Arztes und die Herbeischaffung eines andern freisteht, wenn ihm der erste nicht zusagt, so muss man um so mehr dafür besorgt sein, dass der den Soldaten behandelnde Arzt möglichst selbstständig sei und dadurch das Vertrauen der Soldaten gewinne; was aber nicht geschehen wird, wenn er gewissermaassen nur der Handlanger des aus der Ferne curirenden Obern ist.

Sind es also eigentlich nur die Oberärzte, welche den Soldaten in Krankheiten selbstständig behandeln, so kann man auch die Nothwendigkeit, jeder Compagnie und Escadron ohne weitere Rücksicht auf die Verhältnisse ein besonderes ärztliches Individuum beizugeben, nicht anerkennen. Wenn aber die Möglichkeit einer Beschränkung der jetzigen Zahl von Militairärzten vorhanden ist, indem man das Heil nicht

*) S. Darstellung der ärztlichen Bildung der Militairärzte der Königl. Sächs. Armee von *D.* Neubert, Bataillonsarzt in der Armee etc. S. 14.

sowohl in der Quantität, als in der Qualität derselben zu suchen hat, so wird es auch unschwer sein, den wenigern einen der wissenschaftlichen Erziehung und den höhern Kenntnissen entsprechenden Rang anzuweisen. Ein wissenschaftlich gebildeter Mann wird sich allerdings nicht in eine und dieselbe Kategorie mit dem, keines höhern Standpunctes fähigen ärztlichen Gehülfen stellen lassen.

Man gebe also den wenigern, zum selbstständigen Handeln so befähigten, wie berechtigten Militairärzten zu ihrem Gehalte noch das, was jetzt die überzähligen unselbstständigen kosten, verleihe ihnen den Officiersrang und geselle sie hierdurch der gebildeten Classe der Armee bei, so wird es in derselben nicht an literaten Aerzten fehlen.

Soll der Militairarzt physisch und moralisch günstig auf den Soldaten einwirken, so kann er auf jene Ehrenansprüche noch viel weniger Verzicht leisten, als der Civilarzt in der bürgerlichen Gesellschaft auf einen seiner Bildung angemessenen Rang. In weitere Specialitäten einzugehen, ist bei diesem, nur mit allgemeinen Grundzügen sich beschäftigenden Gutachten unräthlich; nur das will die Deputation noch bemerken, dass es, eingezogener Erkundigung zufolge, mehr als eine deutsche und ausserdeutsche Armee giebt, welche keine Compagniechirurgen mehr hat.

Die Deputation kommt nun zum zweiten Theile des siebenten Satzes, wornach bei der unter 6. gedachten Dresdener Anstalt auch ein vollständiger Cursus über Staatsarzneikunde eingeführt werden soll. Für Staatsarzneikunde — gerichtliche und polizeiliche — muss aber auf der Universität ein vollständiger Cursus abgehalten werden, wenn die medicinische Facultät nicht eine unvollständige genannt werden soll. Für die Theorie ist also in diesem Fache bereits gesorgt. Aber auch der klinische und sonst pragmatische Unterricht kann auf der Universität dahin ausgedehnt werden, dass dabei practische Anleitung gegeben wird, wie die Natur- und Arzneiwissenschaft zum Zwecke der Rechts- und Polizeipflege angewendet werden muss.

Sollte solches bisher nicht geschehen und eine der wichtigsten Aufgaben des Arztes, die staatsarzneiliche Praxis, bei der Universität unberücksichtigt geblieben sein, so würde diess zwar ein Gegenstand der beim fünften Hauptsatze behandelten Vervollkommnung und Vervollständigung der Lehrmittel an der Universität sein, nicht aber die Veranlassung geben können, diesen Zweig des ärztlichen Wissens und Könnens ausserhalb der Universität zu suchen.

Die Deputation kann daher ihr Gutachten nur dahin ertheilen:

eine von der Universität abgesonderte Anstalt zum Zweck der besondern practischen Ausbildung der Militairärzte und der Einrichtung eines Cursus über Staatsarzneikunde für unräthlich und unnöthig zu erklären.

8. und 9.

Ueber den 8ten Satz

„Nach beendigtem practischen Cursus hätte sich endlich der junge Arzt die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Heilkunst durch das Bestehen einer zweiten und letzten *Prüfung* vor einer dazu niederzusetzenden Staatsbehörde zu verschaffen. Dieselbe würde sich zwar über alle Zweige der Heilkunst zu verbreiten haben, wäre aber doch vorzugsweise in practischer Richtung vorzunehmen und könnte überdiess so eingerichtet werden, dass diejenigen, welche gewisse Specialfächer, wie namentlich die operative Chirurgie und Augenheilkunst, vorzugsweise cultivirt und sich darin besondere Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hätten, zur Darlegung derselben Gelegenheit und, je nach dem Prüfungsergebnisse, eine darauf gerichtete äussere Anerkennung erhielten. Anlangend

die tüchtige Zusammensetzung der Prüfungsbehörde selbst, so würden die Elemente dazu in Dresden stets zu finden sein, so wie derselben auch in den klinischen Instituten, dem botanischen Garten, den wissenschaftlichen Sammlungen, der Thierarzneischule etc. die erforderlichen practischen Hülfsmittel zu Gebote ständen;"

und den 9ten

„Es wäre zu *erwägen*, ob neben der Ablegung der Staatsprüfung auch die Erlangung der akademischen Doctorwürde als nothwendiges Erforderniss für die Zulassung zur ärztlichen Praxis beibehalten, oder es vielmehr in das Belieben des Einzelnen gestellt werden solle, ob es jenes Ehrenprädicat sich erwerben, oder mit der Anerkennung des Staates als „practischer Arzt" sich begnügen wolle,"

wird das Gutachten zweckmässig verbunden abgegeben werden können.

Da die Heilkunde keine positive und apodictische Wissenschaft ist, deren Errungenschaft vielmehr meist nur in hoher Wahrscheinlichkeit beruht, so kann die Staatsgewalt ihre Ausübung niemals so oder so gebieten; es ist vielmehr die Freiheit der practischen Medicin ein absolutes Bedürfniss. Man braucht nur an die verschiedenen Systeme zu erinnern, unter denen jetzt dem Laien die Allöopathie und Homöopathie mit ihren entgegengesetzten Heilgrundsätzen vorzüglich bemerkenswerth sind und die grössten Spaltungen in der ärztlichen Wissenschaft und Kunst hervorgerufen haben. Der Staat kann es aber nicht hindern, dass sich jedes System geltend macht, soweit es solches vermag, nämlich durch die Gewalt der Gründe und der practischen Erfolge. Der Staat hat also das Recht, wie die Pflicht, sich von dem erforderlichen Grade der wissenschaftlichen Bildung und künst-

lerischen Befähigung derer, welchen die Sorge für das Leben und die Gesundheit seiner Bürger anvertraut ist, durch strenge Prüfung zu überzeugen, und er kann dabei, da nach einmal erfolgter Approbation das ärztliche Geschäft in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung nur eine höchst unvollkommene Ueberwachung gestattet, die Anforderung machen, dass nur denjenigen die selbstständige Ausübung der Kunst gestattet werde, welche den höchsten Anforderungen der jeweiligen Zeitbildung Gnüge leisten.

Bei der grossen Umfänglichkeit der einzelnen Zweig- und Hülfswissenschaften hat man es daher auch fast in allen Staaten für nöthig erachtet, die angehenden Aerzte einer doppelten Prüfung zu unterwerfen. Durch die eine will man die Studirenden nöthigen, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und dieselben dadurch vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenlosen practischen Schlendrian schützen.

Diese erste in mehr theoretischer Richtung gehaltene Prüfung haben daher die Studirenden zweckmässig etwa in der Mitte der Studienzeit zu bestehen, die zweite nach zurückgelegtem klinischen Cursus und vollendetem Dienste in Hospitälern oder bei geschäftsreichen tüchtigen, ältern Aerzten, in vorzugsweise practischer Richtung mit den nöthigen Geschicklichkeitsbeweisen in jedem einzelnen Zweige der Heilkunde, so jedoch, dass der Examinand bei der Erforschung seiner practischen Kenntnisse und Fähigkeiten überall auch über das höhere Wissenschaftliche geprüft wird.

Wer den dabei an ihn gemachten Anforderungen entspricht, der erhalte dann die unbeschränkte Erlaubniss, die Kunst nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung auszuüben.

Solche Anforderungen sind aber in der That nicht gering; und wenn man die lange Dauer des ärztlichen Studiums und den grossen Kostenaufwand desselben berücksichtigt, so gebietet es die Gerechtigkeit, diesen so Vielgeprüften alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, vorzüglich da der Staat dem Arzte keine Gewähr für sein gnügliches Auskommen

leisten kann. Daher seien die Prüfungen möglichst wohlfeil und wenigstens nicht kostspieliger als die Prüfung der Theologen und Juristen, entfernt von allen unnöthigen und kostspieligen Formalitäten, wozu man namentlich die jetzigen Doctorpromotionen rechnen muss. Man stelle es daher in des Einzelnen Belieben, ob er sich nach geführtem Beweise seiner Qualification zum „practischen Arzt" durch Erlangung der Doctorwürde noch einen besondern akademischen Grad erwerben will, der als Ehrenprädicat völlig einflusslos auf die practische Berechtigung des Arztes wäre.

Dergleichen erschwerende Erfordernisse erzielen bekanntlich nicht eine Aristokratie des Geistes, sondern des Geldes. Wird übrigens, wie nothwendig, durch das Gesetz bestimmt, dass die auf ausländischen Universitäten gebildeten Aerzte die Approbation als solche und die Befugniss zur ärztlichen Praxis nur dann erlangen können, wenn sie wenigstens die practische Hauptprüfung eben so bestehen, wie die auf der Landesuniversität gebildeten, und dadurch ihre vollständige Tüchtigkeit in jedem Zweige der theoretischen und practischen Medicin mündlich, schriftlich und operativ an den Tag legen; dann kann auch von jedem längst allgemein für verwerflich erkannten Universitätszwang und Bann abgesehen werden.

Es erübrigt nun noch, sich darüber auszusprechen, von wem die letzte practische Hauptprüfung geschehen soll, da in Beziehung auf die vorhergehenden wohl kein Zweifel darüber obwaltet, dass dieselben lediglich von den akademischen Lehrern erfolgt.

Nach der Regierungsvorlage wird eine besondere Prüfungsbehörde in Dresden zu constituiren beabsichtigt.

Hätte sich die Deputation mit der förmlichen practischen Fortbildungsanstalt und den damit zu combinirenden Einrichtungen zur practischen Ausbildung der Militairärzte und zu einem Cursus der Staatsarzneikunde einverstanden erklären können, so würde es ziemlich nahe gelegen haben, aus den betreffenden Lehrern und den in Dresden wohl stets anzu-

treffenden intelligenten und ausgezeichneten Aerzten eine besondere Prüfungsbehörde zusammen zu setzen. Allein so wie man in ersterer Beziehung bei nicht anzuerkennender Nothwendigkeit die Errichtung einer zweiten ärztlichen Bildungsanstalt im Lande nicht bevorworten konnte, da dann nicht sowohl von einer Aufhebung der Akademie, als vielmehr von deren Erhebung zu einer höher stehenden Anstalt die Rede gewesen sein würde, (was übrigens nach der obigen Erklärung der Herren Regierungscommissarien nicht beabsichtigt wird) so kann man auch hier in Bezug auf die Staatsprüfung keine so überwiegenden Gründe für eine Prüfungsbehörde in Dresden finden, welche einen hierdurch entstehenden nicht unbedeutenden Kostenaufwand rechtfertigen würden.

Da, wie bereits mehrfach hervorgehoben worden, in der Medicin die theoretischen Sätze stets durch deren Anwendung bewährt werden müssen, also die Anwendung meist erst das Material zur Theorie liefert, so kann und darf es den Lehrern der Heilkunde nicht an practischer und technischer Richtung fehlen; und es würde, wenn es dennoch hier und da vorgekommen wäre, solches ein Beweis von ermangelnder Umsicht bei Besetzung der Lehrstellen und von der Unzweckmässigkeit der Lehrmethode sein. Jedenfalls muss man also die Gesammtheit der Lehrer der Heilkunde, wenn dieselben, wie erwartet werden muss, dem neuen Fortschreiten darin nicht fremd bleiben, zu Abhaltung der Staatsprüfung für befähigt halten. Verwendet der Staat zur Vereinigung der ausserordentlichsten Kräfte bei der Universität so grosse Summen und ist es noch nicht gehört worden, dass in den constitutionellen Staaten Deutschlands die Volksvertreter hierbei die Sparsamkeit auf Kosten der höchstmöglichen Vollkommenheit geübt hätten, so muss man auch hieraus den grösmöglichsten Nutzen zu ziehen suchen. Will man die todte Gelehrsamkeit, welche in der Medicin gar nichts werth ist und welche man wohl noch hie und da der Universität zum Vorwurf gemacht hat, mit der lebendigen vertauschen, will man

die den Arzt im Leben und Wirken am höchsten stellende Geschicklichkeit und Sicherheit im Handeln, überhaupt eine mehr exacte und realistische Bildung auf der Universität befördern, so darf man die Lehrer der Heilkunde von der Staatsprüfung nicht ausschliessen. Auch hat man in andern Staaten, namentlich in Baiern, die Staatsprüfung wieder in die Hände der Universität gelegt.

Bei der Vernehmung mit den Herren Commissarien der Regierung haben sich dieselben dahin ausgesprochen, dass, da der medicinischen Facultät in die vorzugsweise theoretischer Richtung abzuhaltenden Prüfungen zuständen, und wenigstens derjenige Theil der Studirenden, welcher sich vor der letzten Prüfung der weitern practischen Ausbildung wegen von Leipzig entfernt habe, mit der Universität in keiner weitern Verbindung stehe, man eine Erschwerung für die Examinanden nicht habe finden können, wenn die Staatsprüfung in Dresden abgehalten werde; im Uebrigen aber zwar die Zuziehung von Professoren nicht ausgeschlossen sei, man sich jedoch hierbei auch von der anderer intelligenter practischer Aerzte grossen Vortheil verspreche.

Wird sich hierdurch den Ansichten der Deputation mehr genähert, so giebt dieselbe nunmehr ihr Gutachten dahin ab:

sich im Allgemeinen mit dem 8. und 9. Satze einverstanden zu erklären, dabei jedoch die Erwartung auszusprechen, dass bei der Organisation der Prüfungsbehörde auch Professoren der medicinischen Facultät werden zugezogen werden.

10.

„Der Staat hätte durch geeignete Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass auch die kleineren Städte und das platte Land, insbesondere aber die ärmeren Landesgegenden, mit einem der Zahl nach ausreichenden ärztlichen Personale versehen würden, zu dem Ende aber namentlich den in sol-

chen Gegenden sich niederlassenden Aerzten, gegen Uebernahme der Armenkrankenpflege in gewissen Districten, angemessene, ihre Subsistenz sichernde Unterstützungen auszusetzen."

Die Nothwendigkeit solcher Veranstaltungen dürfte wenigstens in den ersten Jahren nach der beabsichtigten Reform kaum öfter eintreten, als es bisher der Fall gewesen. Denn für die, die ärztlichen Stellen in den kleineren Städten und auf dem Lande einnehmenden Aerzte zweiter Classe und die Chirurgen wird es auf lange hinaus noch keines Ersatzes bedürfen. Die gegenwärtige Generation auf dem Lande wird vielmehr auf den Genuss dieser Aenderung und Besserung fast so viel als Verzicht leisten müssen, wenn die wissenschaftlichen Aerzte nicht zu der Einsicht kommen, dass sich bei der gegenwärtigen Ueberzahl in den Städten doch noch mancher entsprechende Wirkungskreis auf dem Lande für sie gründen lässt, welcher an Unannehmlichkeit, Sorge und Mangel geringstens den in den Städten nicht übertrifft.

Die Deputation eröffnet hierüber ihre Ansichten in Folgendem:

Ein hauptsächliches Hinderniss einer möglichst vollkommenen Medicinalverfassung hat man von jeher in der eigenthümlichen, von denen der grösseren Städte verschiedenen Verhältnissen der kleinern Städte und des platten Landes gefunden. Bei allen Einrichtungen des Medicinalwesens für das platte Land und die kleinern Städte hat man bis jetzt stets ein Princip des Nothbehelfs annehmen zu müssen geglaubt. Allein dieses Princip des Nothbehelfs muss seine Grenzen haben. Die Grenze ist aber, wie schon bemerkt, die, dass in Hinsicht des Grades der Kenntnisse an die Aerzte für das platte Land alle die Forderungen zu machen sind, welche überhaupt nach dem Stande der Wissenschaft gemacht werden können, und dass die geringern nie auf das Land verwiesen werden dürfen, während die bessern in der Stadt bleiben. Ja es muss auf dem Lande noch mehr auf die vor-

zügliche Qualification gesehen werden, weil da der geringen Anzahl wegen auch der schlechteste einen gewissen Wirkungskreis findet, der in der Stadt der Concurrenz wegen nicht so leicht Zutrauen gewinnt. Es wird niemals zu vermeiden sein, dass die Kranken auf dem Lande etwas länger auf die Hülfe des Arztes warten müssen, als in den Städten; diess ist aber jedenfalls besser, als wenn die Hülfe gar nicht kommt, d. h. wenn die ärztliche Behandlung verkehrt, unvollständig und schlecht ist. Sodann wird die etwas weiter hergeholte Hülfe zwar etwas theurer sein; allein es ist besser, für gute Hülfe eine Kleinigkeit mehr zu bezahlen, als für schlechte, die oft schlimmer ist, als gar keine, etwas weniger. Diese niemals gänzlich zu beseitigenden Hindernisse auf das Minimum zu bringen, wird die Aufgabe sein.

Wie der obige Grundsatz, dass der Stand, die Lage und der Wohnort des Kranken einen Unterschied der Aerzte in Bezug auf wissenschaftliche und Kunstbildung nicht begründen darf, wohl von Niemandem bestritten wird, so ist auch die beabsichtigte Medicinalreform ganz besonders geeignet, die ärztlichen Bedürfnisse des platten Landes vollständiger zu befriedigen, als es zeither möglich gewesen ist. Denn gerade auf dem Lande ist die Vereinigung aller Heilfächer in einer und derselben Person am nöthigsten, weil sich deren nicht viele daselbst nähren können. Der Landarzt muss also universell-tüchtig, Alles in Allem sein, Mediciner, Chirurg und Geburtshelfer, wenn er dem Landmann ein Helfer in der Noth sein soll. Auch ist der Letztere ohnehin nicht gewohnt, einzelne Zweige der Heilkunde zu unterscheiden, sondern er sucht in jeglicher Leibesnoth die Hülfe des ihm am nächst wohnenden „Doctors". Von einem Mangel an Aerzten für das flache Land wird aber muthmaasslich künftig noch weniger die Rede sein, als jetzt; denn in dem Maasse, als die nicht wissenschaftlich gebildeten Aerzte allmählig abnehmen und dem wirklich gedrückten Zustand des ärztlichen Personals einige Erleichterung verschafft wird, wird sich auch eine noch grössere Anzahl junger Leute dem gelehrten

Studium der Medicin und der jetzt von illiteraten Aerzten eingenommenen Landpraxis widmen. Es lässt sich kaum bezweifeln, dass von den in den grössern und mittlern Städten in Uebermaass vorhandenen und der Verkümmerung preisgegebenen literaten Aerzten sich längst die benöthigte Anzahl auf das Land begeben haben würde, wenn dort die Stellen nicht bereits überreich mit illiteraten Aerzten besetzt wären; und gern würde wohl mancher Stadtarzt sein Loos mit dem eines Landarztes vertauschen.

Der Wirkungskreis eines Arztes darf übrigens durchaus nicht zu klein bestimmt werden, weil solches auf dessen Subsistenz und dadurch auf dessen Wirkungskreis den nachtheiligsten Einfluss hat. Wie aber die Ueberfüllung der Sittlichkeit und Würde des ärztlichen Standes Gefahr bringt und Abbruch thut, das kann man in allen der Kammer zugegangenen Petitionen lesen. Leicht könnte also auch die entgegengesetzte Nothwendigkeit eintreten, nämlich die, dafür zu sorgen, dass die gelehrten Aerzte nicht in solcher Anzahl und sonach nebeneinander aufs Land gesetzt werden, dass einer dem andern die Lebensluft raubt, wie solches bereits in den Städten der Fall ist.

Jedenfalls werden diese Verhältnisse die Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch nehmen, und die Deputation findet daher

das Einverständniss mit dem 10. Satz

für unbedenklich.

Endlich zu

11.

„Für die Vorrichtung der sogenannten niedern Chirurgie in dem gesetzlich näher zu bestimmenden Umfange wäre endlich ein ärztliches Hülfspersonal zu organisiren und für dessen gehörige Ausbildung und angemessene Vertheilung im Lande durch zweckmässige Einrichtungen Fürsorge zu treffen."

hat die Deputation ebenfalls das Einverständniss der Kammer zu beantragen.

Denn auch künftig werden für Stadt und Land ärztliche Gehilfen gebraucht werden, welche die unter dem Namen der kleinen Chirurgie begriffenen Verrichtungen des Aderlassens, Schröpfens, Blutegel- und Klistiersetzens, Spanischfliegenlegens, Zahnausziehens und andere rein manuelle Leistungen mit Geschick besorgen.

So wie die Krankenwärter dem Arzte im Allgemeinen, die Hebammen dem Geburtshelfer assistiren, so sind vorzugsweise dem Wundarzte Gehilfen unentbehrlich. Die Barbiere, welche in dem Barbierhandwerk die eigentliche Basis ihres Broderwerbs haben, dürften auch ferner die geeignetsten Personen dazu sein, wenn ihnen die Berechtigung jeder selbstständigen ärztlichen Wirksamkeit entzogen wird, indem sie selbst die meisten der oben genannten Verrichtungen, namentlich die des Aderlassens, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniss eines approbirten Arztes ausüben dürften.

Diese brauchbaren und in vielen Fällen, bei Einrichtung der Glieder, bei Operationen, beim Verband complicirter Verletzungen unentbehrlichen Gehilfen, brauchen nach Ansicht der Deputation nur handwerksmässig unterrichtet zu werden, und man hätte dabei, wie bemerkt, vorzüglich darauf zu sehen, ihnen und dem Publicum die Meinung zu benehmen, als seien dieselben irgendwie zur medicinisch-practischen Selbstständigkeit berechtigt.

Der Hoffnung, dass diese Leute ganz von medicinischen Uebergriffen absehen werden, darf man sich ohnehin nicht hingeben. Das alte Wort, *medicos se esse omnes fingunt, histrio, tonsor, anus,* wird noch lange seine Richtigkeit behalten.

Auf weitere Specialitäten einzugehen, dürfte auch hier ausser dem Zwecke dieser nur zur vorläufigen Begutachtung vorgelegten Grundzüge liegen.

Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle sich mit dem 11. Satze einverstanden erklären.

Schliesslich hat die Deputation noch der ihr überwiesenen Petitionen, Eingaben und Schriften zu gedenken.

Vorerst

die Petition des akademischen Senats zu Leipzig,

und

der Eingabe der dasigen medicinischen Facultät.

In beiden wird dargestellt, dass durch die nach der Regierungsvorlage beabsichtigte Errichtung einer ärzlichen Fortbildungsanstalt in Dresden, mit welcher ein vollständiger Cursus über Staatsarzneikunde und die Ausbildung der Militairärzte verbunden werden solle, die Befürchtung nahe liege, dass die Universität zu Leipzig aufhören könne, die erste und vollständige ärztliche Bildungsanstalt des Landes zu sein.

Die Eingabe der medicinischen Facultät aber beschäftigt sich noch speciell mit dem, was zur Herbeiführung einer möglichsten Vollständigkeit und Vollkommenheit der verschiedenen Anstalten und Mittel zum Unterricht erforderlich, namentlich mit den Bedürfnissen der klinischen und poliklinischen und geburtshülflichen Anstalten und mit einer besseren Ausstattung der Anatomie.

Es befindet sich ferner darin eine Darstellung der verschiedenen Prüfungen bei der medicinischen Facultät und einiger damit im Zusammenhange stehender Gegenstände.

Diess alles ist in dem Bericht zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden; und man glaubt, das Interesse der Universität und der Wissenschaft, deren Centralpunct sie ist, nicht aus den Augen gelassen zu haben, wofür namentlich auch der Antrag Seite 550 zeugen dürfte. Auch die Anstalten für Bildung der Apotheker, so wie der Thierärzte, wegen deren die Eingabe Wünsche enthält, sind nicht mit Stillschweigen übergangen worden, wenn schon die Besprechung hierüber nach Lage der Sache nur ein untergeordneter Gegenstand sein konnte, vorzüglich da, was das

Apothekerwesen anlangt, die Staatsregierung auch bereits mit diesem Zweige der Medicinalgesetzgebung beschäftigt ist.

Die übrigen Petitionen und Eingaben theilen sich

a.) in solche, welche eine Reform der Medicinalverfassung mehr oder weniger im Sinne der Regierungsvorlage begehren,

und

b.) in solche, welche eine entgegengesetzte, die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung bezweckende Richtung verfolgen.

Zu den der ersten Kategorie gehören

a.) Petition des ärztlichen Vereins zu Dresden um Reform der gegenwärtigen Medicinalverfassung nebst der dabei übergebenen Schrift: „Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens";

b.) eine gleiche der Aerzte der Stadt Leipzig, *D.* H. A. Hacker und Genossen;

c.) die Eingabe des Bezirksarztes *D.* Carl Rüderer zu Camenz;

d.) die verschiedenen, den Gegenstand im Ganzen oder einzelnen Theilen behandelnden, zum Theil anonymen Druckschriften, welche unter die geehrten Mitglieder der Kammer oder nur unter die der Deputation vertheilt worden sind.

Diese Erörterungen und Belehrungen der Sachkundigen haben um so weniger ohne Einfluss auf die Ansichten der Deputation bleiben können, als denselben ein natürlicher Beruf zur Mitwirkung bei Entscheidung der vorliegenden Frage innen wohnt.

Haben hiernach diese Eingaben mehr oder weniger Berücksichtigung gefunden, so wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Dieselben als erledigt anzusehen.

Zur zweiten Classe gehören

e.) Petition einer Anzahl Wundärzte in verschiedenen Orten des Landes, Joseph Lemp zu Grünberg

und Genossen, um Beibehaltung der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, jedoch mit erweitertem Lehrplane, so wie um eine höhere practische Stellung der Chirurgie in Bezug auf Behandlung rein innerer Krankheiten leichterer Art;

f.) Petition der Barbierinnung zu Dresden um Beibehaltung der Verbindung der Chirurgie mit dem Bader- und Barbiergewerbe;

g.) eine gleiche der Mitglieder der vereinigten Bader- und Barbierinnung zu Leipzig;

h.) eine gleiche von der Kreisinnung der Barbier- und Baderzunft zu Chemnitz;

i.) Petition einer Anzahl Einwohner der Oberlausitz, des Landrichters Carl Traugott Ulbricht zu Budissin und 50 Genossen, um Beibehaltung der chirurgisch-medicinischen Akademie und Anwendung des Wassers als inneres und äusseres Heilmittel;

k.) eine gleiche Christian Friedrich Thomsch's zu Oberfriedersdorf in der Oberlausitz und 62 Genossen;

l.) eine gleiche von Carl Friedrich August Israel in Alt- und Neuebersbach in der Oberlausitz und 68 Genossen;

m.) eine gleiche von dem Gemeindevorstand Carl Friedrich Müller zu Callenberg und 154 Genossen in verschiedenen andern Orten der Oberlausitz.

Von der jetzt einen Theil der chirurgisch-medicinischen Akademie bildenden Thierarzneischule und ihrer Verbindung mit der Universität Leipzig und überhaupt vom Veterinairwesen handeln ausserdem noch zwei Petitionen:

n.) der Thierärzte J. G. Böhme und Consorten zu Leipzig

und

o.) des Kaufmanns Louis Simon zu Leipzig und 39 Genossen in verschiedenen Orten des Landes.

Was nun die ersten Petitionen um Beibehaltung der zeit-

herigen Verbindung der Chirurgie mit dem Bader- und Barbiergewerbe, die Berechtigung der Chirurgen, die Erhaltung der Akademie anlangt, so ist, insoweit dieselben nicht dem der beabsichtigten Mèdicinalverfassung unterliegenden Princip widersprechen und daher ohne Beachtung zu lassen sind, auch auf diese Gesuche Rücksicht genommen worden. Denn die Deputation hat die Barbierinnungen als die geeignetsten Pflanzschulen für die kleine Chirurgie und das unentbehrliche chirurgische Hülfspersonal bezeichnet; davon aber, dass den Wundärzten die Erwerbung von Barbiergerechtigkeiten verboten werden soll, wogegen sich die Petenten erklären, ist zur Zeit nicht die Rede, sondern es handelt sich jetzt nur darum, die Mitglieder der Barbierinnungen von der Verbindlichkeit zur wissenschaftlichen Erlernung der Chirurgie zu entheben; wobei sich die Barbiere wohl beruhigen können, da mehre ihrer Zunftgenossen früher selbst darum gebeten haben.

Wenn demnächst namentlich die Lausitzer Petitionen die Wohlthaten preisen, welche die Akademie durch die zahlreichen Heilungen ärmer Kranker ihres Landestheiles verbreitet, so werden sie diese Wohlthaten auch ferner in den eher zu erweiternden, als zu beschränkenden klinischen Anstalten der Stadt Dresden in nicht geringerer Maasse geniessen. Eben so wenig aber wird ihnen Jemand verwehren, sich in gesunden Tagen des kalten Wassers zur Erhaltung der Gesundheit, und in Krankheiten zur Wiederherstellung derselben zu bedienen; die Aerzte selbst aber werden noch häufiger, als es bis jetzt der Fall gewesen, zu diesem einfachen und bei vielen, namentlich chronischen Leiden erfahrungsgemäss mit dem besten Erfolg angewendeten Heilverfahren ihre Zuflucht nehmen. Dass diese Petitionen an diesem und an dem vorigen Landtage vorzüglich aus der Oberlausitz kommen, dürfte seinen Grund darin finden, dass daselbst durch die Bemühungen eines bekannten Menschenfreundes die wohlthätigen Wirkungen des kalten Wassers bei Unterstützung der Naturheilkraft vorzüglich bekannt worden sind.

Endlich die beiden letzten, die Thierarzneischule und das Veterinairwesen betreffenden Petitionen anlangend, so hat sich die Deputation über die erstere im Bericht bereits ausgesprochen und es steht nun zu erwarten, was hierüber die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung mittheilen werde. Es hat daher jetzt nicht angemessen erschienen, bei der vorliegenden Angelegenheit weiter darauf einzugehen. Bei der letzten Petition unter *o.* ist übrigens in Bezug auf gewisse zur Sprache gebrachte Uebelstände, welche angeblich gegenwärtig in veterinairpolizeilicher Hinsicht in Leipzig und dessen Umgebungen Statt finden, nicht nachgewiesen, dass die diessfallsigen Beschwerden zur Cognition des betreffenden Staatsministeriums gekommen und daselbst ohne Abhülfe geblieben sind.

Die Deputation rathet daher an:

diese Petitionen, insoweit sie nicht Berücksichtigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen;

diese letzte aber in Bezug auf den Beschwerdepunct,

als formell unbegründet zurückzuweisen.

Endlich ist noch einer Petition verschiedener an der Altenburgischen Grenze wohnender Chirurgen, Joseph Lemp zu Grünberg und Consorten zu gedenken, in welcher um Erneuerung und Aufrechthaltung eines zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Altenburgschen Regierung wegen der wechselseitigen Gestattung ärztlicher und wundärztlicher Praxis in den beiderseitigen Landen im Jahr 1835 abgeschlossenen Vertrags gebeten wird.

Da dergleichen Verträge wegen des regen Verkehrs der Einwohner zweier Staaten an den Grenzen stets von Wichtigkeit sind, so lässt sich nicht bezweifeln, dass die Staatsregierung diesem Gegenstande bereitwilligst ihre Aufmerksamkeit schenken und dabei jede ihr zukommende Mittheilung benutzen werde. Die Deputation beantragt daher:

diese letzte Eingabe an die hohe Staatsregierung abzugeben.

Uebrigens werden sämmtliche Petitionen, da sie entweder an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind, oder wenigstens im Petitum die Verwendung beider Kammern erbitten,

an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, den 27. März 1846.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

D. Haase.
Schäffer.
Todt.
Oberländer, Berichtserstatter.
Eisenstuck.
von Römer.
Klingner.

In der 120sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 17. April 1846, begannen die Verhandlungen über die Reform des sächsischen Medicinalwesens und die damit zusammenhängende, das Fortbestehen der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden betreffende Frage, nachdem die Kammer einstimmig beschlossen hatte, von Vorlesung der, der Regierungsvorlage zugegebenen Beilage *sub* ⊙: „Ueber die chirurgisch-medicinische Academie und ihr Verhältniss zum sächsischen Medicinalwesen," abzusehen, durch den Referenten, Abgeordneten Oberländer, welcher, nach ebenfalls einstimmig von der Kammer gefasstem Beschlusse, die kurze Zusammenstellung der am Schlusse des allgemeinen Theiles des Berichts sich vorfindenden Ergebnisse der Deputationserörterungen, statt einer wörtlichen Mittheilung des ganzen Berichts, vortrug. Die Debatte über den Punkt des Deputationsgutachtens, welcher der Kammer anrieth, sich damit einverstanden zu erklären, dass eine Reform der bestehenden Medicinalordnung für nöthig und zeitgemäss zu

achten sei, eröffnet der Vicepräsident, Abgeordnete Eisenstuck (aus Dresden), indem er zunächst sich bitter beklagt, wie er noch nie gefunden, dass über einen Gegenstand der Wissenschaft die der Wissenschaft sich Widmenden so den Ton verleugnet und Parteirücksichten vertheidigt haben, wie diess hier geschehen sei (?!). Man habe die höheren Rücksichten aus den Augen gesetzt und eine Parteisache zwischen zwei wissenschaftlichen Instituten (der Universität und der Academie) aus der Angelegenheit geschaffen. Es sei schwer zu glauben, dass die Idee, Aerzte für jeden Zweig der practischen Medicin auszubilden, sich werde realisiren lassen; man werde nicht im Stande sein, das ganze Land mit Aerzten 1. Classe zu versorgen; die Unterstützung aus Staatsmitteln werde sich in Sachsen eben so unzureichend erweisen, wie in Baiern, wo man sie schon wieder habe einstellen müssen. „Man kann nicht läugnen, dass wenn man nach Johann-Georgenstadt, nach Eibenstock, nach Jöhstadt einen Hippocrates oder Celsus hinstellen will, einen Mann, der 5 Jahre auf Universitäten, 2 Jahre auf Reisen war und einen bedeutenden Theil seines Vermögens aufgewendet hat, wenn man einen solchen Mann in eine so kleine Stadt hinstellen und ihm 50 oder 200 Thlr. Zuschuss geben will, man sich da wohl fragen möchte, was soll der Mann eigentlich zum Lohne haben?“ (Auf einen Celsus und Hippocrates werden die genannten Städte keinen Anspruch machen, so wenig als auf einen Mittermaier, Thibaut oder Feuerbach in juristischer Beziehung. Will aber der Abgeordnete E., weil sich dergleichen juristische Notabilitäten nicht in kleinen Gebirgsorten niederlassen werden, letztere auch dazu verurtheilen, statt wissenschaftlich gebildete Advocaten zu erhalten, sich mit routinirten Schreibern zu begnügen? Es würde dem Abgeordneten leicht geworden sein, sich davon zu überzeugen, dass jetzt schon in diesen und noch kleineren Orten promovirte, achtungswerthe Aerzte wohnen und auch früher dort gelebt haben. Noch häufiger würden dergleichen Niederlassungen von, auf der Universität gebildeten Aerzten in

der Provinz erfolgen, wenn ihnen nicht die gewisse Aussicht vor Augen stände, ihren Verdienst durch die überall verbreiteten *Med. practici* und Wundärzte verkümmert zu sehn. Diese, so wie manche später gefallene Aeusserung ist Folge der Unkenntniss der ärztlichen Verhältnisse ausserhalb der Residenz bei Personen, wo man eine solche am wenigsten erwarten sollte. Ref.) Derselbe Abgeordnete spricht ferner gegen die Centralisation des ärztlichen Studiums und der dazu gehörigen Anstalten in Leipzig, gegen den Vorschlag, die Stelle der Militairärzte durch Individuen zu besetzen, die ihre Studien auf der Universität gemacht haben, und schliesst mit der Versicherung, dass die beabsichtigte Reform mehr Schwierigkeiten verursachen werde, als man sich jetzt vorstelle. — Der Abgeordnete Rittner tritt den Ansichten des Vicepräsidenten im Allgemeinen bei, zweifelt, dass es möglich sein werde, für alle Theile und für alle Bewohner des Landes gleich hoch und vollkommen gebildete Aerzte herzustellen und erklärt sich im Voraus für Beibehaltung der Academie auch als Bildungsanstalt und für das Fortbestehen der Aerzte II. Classe. „Haben gleich alle Staatsbürger das Recht zu gleichen Ansprüchen auf möglichst vollkommenen ärztlichen Beistand, so fehlen doch einem grossen Theile die Mittel, sich die Gewährung desselben zu verschaffen.“ (Besitzen denn diese Mittel alle Die, welche jetzt schon sich der Hülfe ausreichend gebildeter Aerzte erfreuen? Wird nicht von promovirten Aerzten vielleicht der dritte Theil oder die Hälfte umsonst oder für einen geringen Lohn behandelt, und ist Das, was der Med. pract. oder Wundarzt sich bezahlen lässt, etwa weniger, als was der promovirte Arzt auf dem Lande oder in kleinen Orten erhält? Leicht wären viele Fälle vom Gegentheil anzuführen! Ref.). Da Niemand weiter im Allgemeinen zu sprechen wünscht, erhält der Referent das Schlusswort. Derselbe bezeigt zuerst seine Verwunderung darüber, dass ein Mitglied der Deputation, Vicepräsident Eisenstuck, sich gegen das Gutachten und zwar in der erwähnten Weise ausgesprochen habe. Freilich, wenn die

Regierung nach kleinen Städten Aerzte „stecken" wollte, die er mit dem Namen eines Hippocrates und Celsus beehrt, welche kostspielige Reisen gemacht hätten, dann dürfte die neue Einrichtung allerdings mit vielen Kosten verknüpft sein. Die Sache gestalte sich aber anders. Bei mässigen Ansprüchen befinde sich der Arzt in einem kleinen Orte häufig besser, als mancher illiterate Arzt in grossen Städten. Die Bezahlung promovirter Aerzte stelle sich schon jetzt nicht höher heraus, als die der Bader; Bescheidenheit und Demuth gehe letzteren auch in dieser Beziehung ab. Nicht die höchsten Anforderungen stelle die Deputation an die allseitig wissenschaftlich gebildeten Aerzte, sondern nur gleichförmige. Bei der Umfrage des Präsidenten erklärt sich die Kammer einstimmig für die Nothwendigkeit einer Reform der bestehenden Medicinalordnung.

In der nächstfolgenden Sitzung, am 18. April, wurde zur Berathung des zweiten Theils des Deputationsberichts verschritten und zwar mit ausschliesslicher Besprechung der Frage: „Ob die selbstständige Ausübung der Heilkunde im ganzen Umfange nur Denen gestattet werden solle, die nach zurückgelegten Gymnasial- und Universitäts-Studien die geordneten Prüfungen über alle Zweige der Heilkunst vor den dazu bestimmten Behörden bestanden und die Approbation als practische Aerzte vom Staate erhalten haben." — Der Abgeordnete Gehe (aus Dresden) stellt an den Referenten und das Ministerium die Anfrage, ob bei den Verhandlungen über den fraglichen Gegenstand die betreffenden Hof- und Medicinalräthe nach Maassgabe des Mandats vom 1. Juni 1824 mitgewirkt haben und ob auch deren Gutachten jetzt vorliegen, und erhält auf dieselbe vom Staatsminister v. Falkenstein eine bejahende Antwort, bei welcher Gelegenheit letzterer wiederholt darauf hinweist, dass es sich jetzt eigentlich nicht um Prüfung eines Organisationsplanes, sondern um das Gutachten über die Ideen handele, die man einem künftig zu bearbeitenden Organisationsplane zum Grunde legen werde. Behufs eines solchen werde man sich auch an andere Sach-

verständige (Facultätsmitglieder, practische Aerzte und namentlich Bezirksärzte) wenden. Man werde ferner stets eine echt classische Vorbildung aller Medicin Studirenden streng im Auge behalten; rücksichtlich der chirurgisch-medicinischen Academie müsse man sie zur Zeit ihres Entstehens als ein Werk und Kind der Nothwendigkeit betrachten; man könne ihr nicht nachsagen, dass an ihr auf wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit ein geringerer Werth gelegt worden sei, als von andern ähnlichen Instituten; nicht durch die Einrichtung der Academie, sondern durch die gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse sei der Gedanke an eine Reform des gesammten Medicinalwesens, die auch jene mit betreffe, hervorgerufen worden. Nachdem hierdurch und durch eine entsprechende Bemerkung des Refer. Oberländer der Abgeordnete Gehe Beruhigung gefasst, sucht der Abgeordnete Meisel (ebenfalls aus Dresden), gestützt auf eine Schrift des Prof. *Dr.* Bock in Leipzig die Kammer zu überzeugen, wie unzureichend der klinische Unterricht auf der Universität Leipzig ertheilt werde, und bringt den Zusatz in Vorschlag, es möge die Regierung erwägen, in welcher Weise die Dresdener Anstalten für die auf Realgymnasien Gebildeten als medicinische Realanstalten zu benutzen sein würden, ein Antrag, welcher die erforderliche Unterstützung Seitens der Kammermitglieder nicht erhält und auch durch den Staatsminister von Wietersheim kurz, aber treffend als unpassend und unausführbar dargestellt wird. Der Abgeordnete Rittner beantragt, es möchten aus Satz 1. des Berichts die Worte „Gymnasial- und Universitäts“ wegfallen, und an deren Statt gesetzt werden: „nur Denen gestattet, die nach zurückgelegten Studien die angeordneten Prüfungen u. s. w.“; der Abgeordnete Miehle lobt die Thätigkeit der Wundärzte und Aerzte 2. Classe, rühmt auch die glücklichen Curen von Badern und Pfuschern, was von dem Präsidenten als nicht hierher gehörig bezeichnet wird, worauf Miehle kurz erklärt, er werde doch dabei beharren und für Beibehaltung der Academie stimmen. Der Abgeordnete Sachse stimmt in Allem mit

der Deputation, nur kann er sich nicht mit dem Vorschlage derselben, die Vorbildung der Mediciner auf Realgymnasien zu bewerkstelligen, einverstanden erklären. Schon jetzt zeige sich bei der Dresdner Academie das Nachtheilige einer unzureichenden wissenschaftlichen Vorbildung. Staatsminister v. Wietersheim bestätigt die vom Minister v. Falkenstein gegebene Versicherung, dass die Regierung nie beabsichtigt habe, die humanistische Bildung für Aerzte aufzugeben, und dass der Vorschlag einer noch vielen Modificationen zu unterwerfenden Bildung durch Realgymnasien nur als ein unmaassgeblicher und deshalb unverfänglicher zu betrachten sei. Der Abgeordnete v. d. Planitz schliesst sich der Ansicht Rittners an; ihn hat die Erfahrung gelehrt, dass Aerzte, „welche sich erst in späteren Jahren eine wissenschaftliche Bildung aneigneten, sich auf dem Lande besonders nützlich bewährten, dass diesen Männern ein allgemeines Vertrauen zu Theil wurde und es ihnen besonders gelungen ist, in ihrer Gegend heilsam und nützlich zu werden.“ (Schweben dem Abgeordneten vielleicht die Fälle vor, wo der Dorfchirurg gegen einen jährlichen Gehalt den Dynasten rasirt und das Hofgesinde ärztlich behandelt, daneben aber, auf diese Art von Licenz gestützt, auch in seiner ganzen Gegend das Curiren unbeschränkt betreibt? Rf.). Der bäuerliche Abgeordnete Zische stimmt dem vorbenannten Sprecher bei, bedauert die armen Landbewohner, denen dann nur gelehrte Aerzte zu Gebote stehen würden, die, wie manche Menschen den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen könnten, oft vor Gelehrsamkeit die Natur nicht erkennen würden und fürchtet, dass der Quacksalberei Thor und Thüre geöffnet werden dürften. Dagegen unternimmt der Abgeordnete Schumann eine Widerlegung der gegen das Deputationsgutachten gemachten Einwürfe. Er begreift nicht, wie ein Arzt sich erst in spätern Jahren die Theorie mit Erfolg sollte aneignen können; er hält es für kein Unglück, wenn die Aerzte ihre Anforderungen, nicht die pecuniären, sondern die moralischen, steigern, weil er in der wissenschaft-

lichen Vorbildung einen Hebel für die Volksbildung erblickt, und glaubt, dass gerade die beabsichtigte Reform mehr dazu beitragen werde, die Quacksalberei zu unterdrücken, als zu begünstigen. Der Abgeordnete *Dr.* Schaffrath erklärt, dass es sich jetzt nur um die Grundsätze der Bildung von Aerzten handele. Seien diese Grundsätze richtig, so müsse man sie annehmen, ohne sich darum zu bekümmern, ob dadurch das Fortbestehen einer Anstalt gefährdet werde, oder nicht. Sollen die Worte „Gymnasial- und Universitässtudien" (Rittner) wegfallen, so wäre es unmöglich, dass gleiche Prüfungen für alle Aerzte über alle Zweige der Heilkunst bestehen könnten. Auf Schumann's Bemerkung vertheidigt sich v. d. Planitz durch die Erläuterung, dass er die empirisch gebildeten Militärärzte im Sinne gehabt habe. Staatsminister von Falkenstein leitet die, immer wieder nach der Aufhebung der Dresdner Academie abschweifende Debatte auf den, von Schaffrath hervorgehobenen wahren Gesichtspunkt zurück, sucht die Furcht vor Niederlassung wissenschaftlich-gebildeter Aerzte auf dem Lande noch durch die Bemerkung zu beseitigen, dass man nur tüchtige, keineswegs gelehrte Aerzte für dasselbe zu bilden wünsche, und dass der wahrhaft gebildete Arzt auch sicher stets die wahre Humanität besitzen werde. Zudem sei auch der Culturzustand auf dem Lande jetzt ein ganz anderer, wie früher. Rittner wiederholt seine Behauptung, dass vollständige wissenschaftliche Bildung für einen Mediciner nicht nothwendig sei (ob denn derselbe nicht für seine Person einem „vollständig wissenschaftlich-gebildeten" den Vorzug geben wird? Rf.); auf eine Aeusserung des Staatsministers v. Falkenstein, dass alle auf der chirurgisch-medicinischen Academie gebildeten Aerzte vollständig gebildete Aerzte hätten werden können, fühlt sich Schumann veranlasst zu bemerken, dass er diess bezweifeln müsse. Nur ausnahmsweise seien Einzelne durch spätere Studien zu einer Bildung gelangt, die der auf Universitäten erlangten gleich gestellt werden könne. Der Abgeordnete Sachse tritt gegen Rittner und v. d. Planitz

auf und glaubt, dass es nach der beantragten Organisation nicht an Aerzten mangeln werde, die, ohne erst Erfahrungen auf Kosten des Lebens und der Gesundheit Anderer zu machen und hinterher ihre theoretische Bildung darauf zu setzen, segensreich wirken würden. Der theoretische Unterricht auf der Academie könne keine Früchte bringen, weil er Personen ertheilt würde, die in der Regel nicht genug Vorkenntnisse haben, um die Wissenschaft so selbstständig in sich aufzunehmen, dass sie sie nützlich in Anwendung bringen können. Die Scheidung der Aerzte in 3 Classen sei nicht nur überflüssig, sondern nachtheilig, die Universitätsbildung werde das Practische eben so berücksichtigen, wie diess von dem Unterrichte auf der Academie gerühmt wird. Mangel an Aerzten in kleinen Städten und auf dem Lande sei nicht zu befürchten, sowenig, wie ein solcher in dieser Beziehung bis jetzt an Advocaten eingetreten sei. — Staatsminister v. Wietersheim versucht eine Vermittelung zwischen den Vertretern des theoretischen und denen des practischen Princips. Wissen und Können sei für den Arzt gleich nöthig. Dass ausgezeichnete practische Talente sich ohne wissenschaftliche Vorbildung hervorgethan, berechtige nicht zu dem Schlusse, dass das Wissen weniger nothwendig sei. Gerade diese Männer hätten den Werth des letzteren am Meisten zu schätzen gewusst und sich späterhin so viel, als möglich, theoretische Kenntnisse anzueignen gesucht. Umgekehrt haben früher gelehrte Aerzte das Practische, z. B. die Chirurgie, auffallend vernachlässigt, dem sei aber durch die jetzige Universitätsbildung abgeholfen. Vicepräsident Eisenstuck sucht die Academie gegen den Vorwurf zu vertheidigen, als lege man bei ihr auf die Maturitätsprüfungen nicht den erforderlichen Werth, tadelt den Unfug des sogenannten „Belegens“ und Nichthörens der Collegien auf der Universität und rühmt als Vorzug der Academie die strenge Controle hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen. In dem nun folgenden Schlussworte des Referenten bemerkt dieser zuvörderst, wie auffällig es sei, dass, nachdem man sich Tags vorher einstimmig

für die Reform ausgesprochen, man heute so vielfache Einwendungen gegen das Deputationsgutachten habe vernehmen müssen. Namentlich beziehe diess sich auf das mehrfach vertheidigte Fortbestehen von 2 Klassen von Aerzten, das sich mit der ausgesprochenen Ansicht von gleichmässig vollständig-wissenschaftlicher Vorbildung unmöglich vereinigen lasse. Die vom Vicepräsidenten behauptete Reife der wissenschaftlichen Vorbildung komme doch nicht bei Allen vor, welche die Academie bezögen, vielmehr ausnahmsweise. Viele kämen aus den Barbierstuben und zwar fasst alle Die, welche als blosse Chirurgen sich dann im Lande niederliessen, sich aber nicht entblödeten, in jeder Hinsicht als Doctoren aufzutreten. Ebenso könne man nicht zugeben, dass bloss practisch-gebildete Aerzte dem Landmanne mehr zusagen sollten, als wissenschaftlich-gebildete, da bekanntlich höhere Geistesbildung auch den Charakter und das Gemüth veredele. Uebrigens sei er weit entfernt, die Verdienste der Academie zu verkennen. Als landärztliche und chirurgische Schule stehe dieselbe in der ersten Reihe solcher Anstalten, ihr guter Ruf sei weit und breit begründet. Aerzte 2. Classe und Wundärzte habe sie vermöge ihrer trefflichen Einrichtungen besser gebildet, wie die Universität, für welche allerdings letztere nicht die passende Bildungstätte sei. Wenn man aber sich von der Nothwendigkeit überzeugt habe, diese niedern Classen von Heilkünstlern aufhören zu lassen — und nirgends sei freies, schnelles und selbstständiges Handeln mehr erforderlich, als am Krankenbette —, so könnten diese Vorzüge einer derartigen Anstalt nicht mehr in Anschlag gebracht werden. Hinsichtlich des, die Realgymnasien betreffenden Vorschlags deutet der Ref. an, dass sich die Bedenken nur auf die gegenwärtige, die philologische Richtung zu ausschliesslich verfolgende Einrichtung unserer Gymnasien bezogen haben. — Bei der nun folgenden Abstimmung wird der erste Punct sowohl, als der zweite, welcher die, die Realgymnasien betreffende, der Regierung anheim zu gebende Frage, umfasst, einstimmig durch Ja angenom-

men. Für Rittner's besonderen Antrag (s. oben) stimmten nur 12.

Hinsichtlich No. 2. des Berichts, die fortdauernde Geltung der bis jetzt erworbenen Rechte zur ärztlichen Praxis etc. betreffend, entstand keine Debatte, man trat einstimmig dem Vorschlage der Deputation ebenso bei, wie bei dem folgenden Puncte, welcher sich auf die Trennung der Fähigkeit, eine Barbierstube oder das Meisterrecht bei einer Barbierinnung zu erwerben von der Verpflichtung zu einem chirurgischen Cursus bezieht.

No. 4. hat die ausschliessliche Bildung der künftigen Aerzte auf der Landesuniversität und die Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie als Lehranstalt zum Gegenstande. Bezüglich dieses Gegenstands lässt sich zuerst der bäuerliche Abgeordnete Scholze aus der Oberlausitz gegen die beabsichtigte Besetzung des flachen Landes mit Aerzten, die auf der Universität ihre Ausbildung erhalten haben, unter Anziehung ganz unpassend gewählter Bespiele, in gewohnter Weise aus, ohne jedoch etwas Neues vorzubringen, hebt abermals den Kostenpunkt hervor und stimmt für Fortbestehen der Academie als Lehranstalt, die bis jetzt die Oberlausitzer Dörfer ausschliesslich mit Aerzten versehen habe. Der Abgeordnete Hensel (aus Bernstadt) stimmt mit der Deputation, vorausgesetzt, dass man fernerhin die Doctorpromotion nicht mehr als Bedingung zur Praxis mache und den botanischen Garten in Dresden lasse. Der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz erklärt, dass das Kriegsministerium die Aufhebung der Academie stets als einen unersetzlichen Verlust betrachten, doch, komme es dahin, einen Trost darin finden werde, dass sich die Lage eines Theils der Militärärzte verbessere. Im Uebrigen werde er sich ausführlich erst bei Punkt 7 äussern. — Der Abgeordnete Sachse widerlegt Scholze's Befürchtungen. Zwei ärztliche Bildungsanstalten von gleicher Tendenz seien für Sachsen zu viel, die Universität werde allein Alles das leisten, was jetzt Beide, jede in ihrer Art, geleistet haben. Ver-

nachlässigung des Collegienbesuches sei gerade bei den Medicin Studirenden am Wenigsten zu befürchten. Auch er stimme gegen den Promotionszwang, doch für Verlegung des botanischen Gartens nach Leipzig. Der Abgeordnete Jani bekennt sich zu Hensels Ansichten, Meisel entwickelt die Gründe, welche auch ihn bestimmen, sich für das Fortbestehen des botanischen Gartens auszusprechen. Der Staatsminister v. Falkenstein erwähnt zuvörderst, wie schwer es dem Ministerium geworden sei, die Aufhebung der Academie als Lehranstalt zu beantragen, es sei diess aber des Princips wegen nothwendig gewesen. Auch er müsse sich für Beibehaltung des botanischen Gartens erklären, theils der Thierarzneischule wegen, theils weil ein solches Institut für die Residenz und rücksichtlich der in ihr bestehenden naturwissenschaftlichen Sammlungen nothwendig erscheine. Eine Entgegnung des Abgeordneten Sachse, die hierdurch zu bewirkende bedeutende Ersparniss betreffend, führt zu der Bemerkung, dass bei der ganzen Angelegenheit der finanzielle Gesichtspunkt nicht derjenige sei, den das Ministerium in's Auge gefasst habe. — Der Abgeordnete Rittner kömmt auf seine früheren Vota zurück und verwahrte sich dabei gegen den Vorwurf, als habe er einen Standesunterschied zwischen Stadt- und Land-Bewohnern aufstellen wollen. Er glaube nur, den Ansprüchen der auf der Universität gebildeten Aerzte könne das platte Land nicht genügen, auch befürchte er eine Ausschliessung der Aermeren vom medicinischen Studium. Die aus Staatscassen zu gewährenden Zuschüsse würden bedeutend sein. Auch Rittner stimmt für Beibehaltung des botanischen Gartens. Vicepräsident Eisenstuck glaubt, es würden die erwähnten Zuschüsse 20 — 25000 Thlr. jährlich betragen und die Aerzte, welche Unterstützung aus Staatscassen erhielten, sich vor Arbeit nicht lassen können, weil Jeder sich ärztliche Hülfe von ihnen erholen zu dürfen berechtigt glauben würde. Er wünscht der Regierung Glück, wenn sie Alles zu allerseitiger Zufriedenheit ausführen könnte, woran er jedoch zweifelt, wenn gleich auch er es wünscht.

Den botanischen Garten möchte er erhalten sehen, da selbst die Hochgestelltesten sich für Botanik interessiren. Endlich befürchtet auch er ein Ueberhandnehmen der Quacksalberei. Zum Schlusse der Sitzung bemerkt der Staatsminister v. Wietersheim noch, dass der mehrfach erwähnte Prof. *Dr.* Bock weder für das Ministerium, noch für die medicinische Facultät eine Autorität sei, er sich aber ebenfalls im Interesse der Wissenschaft für das Fortbestehen des botanischen Gartens in Dresden verwenden müsse.

In der 122. öffentlichen Kammersitzung am 20. April nimmt der stellvertretende Abgeordnete Gehe zuerst das Wort und beantragt einen Zusatz des Deputations-Antrags mit den Worten: „und Zulässigkeit der auf ausländischen Universitäten gebildeten Aerzte nur nach Anleitung gesetzlicher Bestimmungen.“ Er erklärt sich mit Aufhebung der Academie einverstanden, aber ganz allein aus dem Grunde, weil eine völlige Reform des Medicinalwesens in Aussicht gestellt wird und weil das Decret offenbar davon ausgeht, hierin das Höchste und Beste zu erstreben, was der gegenwärtige Stand der Wissenschaft beansprucht. Die auch von ihm getheilte Befürchtung der überhandnehmenden Quacksalberei, nach Beendigung der Reform, werde die Medicinalpolizei zu verdoppelter Anstrengung und die Gesetzgebung zu Berücksichtigung des Apothekerwesens auffordern. Dem botanischen Garten wünscht er Fortbestehen. Der obige Antrag findet keine ausreichende Unterstützung. Der Königl. Commissar Kohlschütter übernimmt die Widerlegung mehrerer, von dem Sprecher aufgestellten speciellen Bedenken. Der Abgeordnete Meisel vertheidigt seine früher ausgesprochene Beschuldigung rücksichtlich des unzureichenden clinischen Unterrichts in Leipzig und seinen Gewährsmann, *Dr.* Bock; wenig, aber Ausreichendes entgegnet ihm hierauf der Staatsminister v. Wietersheim. — V. d. Planitz ist der Meinung, dass, wenn die Entbindungsanstalt mit der Hebammenschule, die Thierarzneischule und der botanische Garten in Dresden verblieben, auch die chirurgisch-medicinische

Academie verbleiben könne und stützt sich hierbei unbegreiflicher Weise wieder auf den Kostenpunkt. (Es scheint also Alles, was aus höheren Rücksichten so oft schon gegen das Fortbestehen angeführt worden ist, an diesem Abgeordneten spurlos vorübergegangen zu sein. Rf.) Dagegen tritt der Abgeordnete Todt (Mitglied der Deputation) entschieden für die Ansicht der Regierung und der Deputation auf, und zwar 1. aus finanziellen Rücksichten, weil zwei Bildungsanstalten, welche denselben Zweck verfolgen, bei dem Umfange des Landes nicht erforderlich seien; 2. weil die Academie, man sage, was man wolle, doch immer ärztliche Halbwisser bilden werde; 3. weil ein Unterschied der Aerzte für Stadt- und Land-Bewohner nicht geduldet werden dürfe und 4. weil die Aufhebung oder Umbildung der Academie unzertrennlich mit der Gesammtreform des Medicinalwesens verbunden sei. Anlangend die gemachten Einwürfe, so müssten, wenn man eine wesentliche Vertheuerung des Studiums der Medicin befürchtet, bisher nur reiche Leute in Leipzig Medicin studirt haben, das spreche aber gegen die Erfahrung. Im Gegentheil sei, wenn die Promotionen wegfallen, eher ein billigeres Studium zu erwarten. Ferner habe er oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass promovirte Aerzte viel billiger liquidirten, als die in Dresden gebildeten. Aerzte in kleinen Orten würden, wie Geistliche und Juristen, ihre Ansprüche von selbst herabstimmen; schon jetzt wohnten viele promovirte Aerzte in Städten und auf dem Lande. (Bekannt ist ja, dass die Aerzte mittler und kleiner Städte fast eben so viel durch die Praxis auf dem Lande verdienen, als durch die im Orte, ja, gewiss, dass sie ohne erstere oft schwerlich bestehen könnten. Ref.) An Orte, wo wenig Aussicht auf Verdienst war, seien die in Dresden gebildeten Aerzte II. Classe ebenso wenig gern gegangen; die von Staatswegen geleisteten Unterstützungen haben eben so oft auch promovirte Aerzte bezogen. Sollte es später auch noch 2 Klassen, promovirte und nicht promovirte Aerzte geben, so bezöge sich doch dieser Unterschied nur auf etwas Aeusseres, nicht auf die Berechtigung. Die leider an vielen

Orten noch vorhandene Quacksalberei hänge nicht von dem Medicinalpersonale ab, sondern von der niedern Bildungsstufe, auf welcher der Ort oder die Gegend noch steht. Deshalb: Aufhebung der Academie als Lehranstelt, bei Fortbestehen Dessen, was zur practischen Ausbildung dient. Der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz erklärt sich für die Nothwendigkeit einer Anstalt für Nachbildung der Militärärzte und bemerkt, dass hierdurch eine Vermehrung der Ausgaben eintreten müsse. Die Thierarzneischule müsse seiner Meinung nach in Dresden bleiben. Der Abgeordnete Cubasch kommt auf das alte Thema zurück, es würden künftig nur Reiche Medicin studiren können, auf dem Lande sich nur schlechtere und angehende Doctoren niederlassen, und die Landleute den vornehmen Arzt nicht zu bezahlen im Stande sein. (Es scheint, dass Cubasch etwas voreilig von einzelnen Fällen auf das Ganze schliesst. Rf.). Der Abgeordnete Klien widerlegt diese Befürchtungen, *Dr.* Schaffrath fasst ein von seinem Vorgänger kurz berührtes Bedenken, dass Die, welche mit Punkt 1 gestimmt hätten, mit sich in Widerspruch geriethen, wenn sie sich gegen Punkt 4 erklärten, behufs weiterer Ausführung auf, da oben Gymnasial- und Universitäts-Bildung als unerlässliche Bedingungen für jeden Arzt gefordert und zugestanden seien. Man müsste die Academie zur medicinischen Universität erheben, und auch diess genüge nicht, weil ihr Alles das abginge, was das Wesen einer Universität begründet. Das Verdienst, einzelne grosse Männer erzogen zu haben, sei nicht immer Verdienst der Anstalt, sondern der Natur, welche die Individuen ausserordentlich gut begabt hat. Das Finanzielle sei hier nicht zu berücksichtigen, und diess sei der einzige Punkt, in welchem er von dem Abgeordneten Todt abweiche. Viele, der Universität gemachte Beschuldigungen würden wegfallen, wenn man das an sie verwendete, was jetzt die Academie kostet. Der Abgeordnete Haase unterstützt die Ansichten Todt's und Schaffrath's, beweist, dass es die schlechteste Ersparniss sei und an Verschwendung grenze, wenn man Geld

ausgebe, ohne das wirkliche Bedürfniss zu befriedigen, und dass deshalb von Ersparnissen nicht die Rede sein dürfe, wo man von nothwendiger Reform des Medicinalwesens spreche. Im Uebrigen bekämpft er wie seine Vorgänger mit Sachkenntniss und Eifer die immer um dasselbe sich drehenden Einwürfe der Gegner, von denen Rittner nochmals das Wort nimmt, um das Unhaltbare der ausgesprochenen Berechtigung aller Staatsbürger zu Erlangung des Beistandes von gebildeten Aerzten aus einer, vom Schulwesen hergenommenen Analogie zu erweisen. Noch Niemand habe nämlich verlangt, dass solche Männer an den Dorfschulen angestellt werden sollen, wie an Gelehrtenschulen oder der Universität! Rittner und v. d. Planitz suchen ihre, mit Punkt 1 im Widerspruche stehende Abstimmung in Bezug auf Punkt 4 dadurch zu vertheidigen, dass sie erklären, man könne während der Debatte Veranlassung finden, seine Ueberzeugung zu ändern. Dagegen *Dr.* Schaffrath. Todt beleuchtet die, mindestens sonderbar zu nennenden Vergleiche Rittners der Aerzte mit Lehrern. Man müsse allerdings ein verschiedenes Maass von Bildung rücksichtlich der Stellung im Leben und daher auch einen verschiedenen Unterricht in der Jugend statuiren, in Bezug auf Leben und Gesundheit könne aber nie ein Unterschied zwischen Bürger und Bauer, zwischen Armen und Reichen Statt finden. — Es wird auf Schluss der Debatte angetragen und dieser Antrag gegen 6 Stimmen genehmigt. Der Königl. Commissar Kohlschütter giebt ebenfalls zu bedenken, wie unlogisch es erscheine, sich, wenn man Punkt 1 angenommen, durch Verwerfung von Punkt 4 zu widersprechen. Er wiederholt, wie schwer die Regierung an den nothwendigen Vorschlag zur Auflösung der Academie gegangen, doch habe sie die nöthige moralische Beruhigung in der Ueberzeugung gefunden, dass die Academie als ein Institut erscheine, für welches nie auf ein fortwährendes Bestehen zu rechnen gewesen sei. Wollte man ihre Auflösung noch weiter hinausschieben, so müsse sie der Vorwurf treffen, dass sie sich überlebt habe. Jetzt trete sie mit Ehren

vom Schauplatze ihrer Wirksamkeit. Hinsichtlich des Bedenkens, dass es dem platten Lande an Aerzten fehlen werde, hat der Sprecher sich die Mühe genommen, auszumitteln, wie viel von den 509 promovirten Aerzten Sachsens jetzt schon in Städten von weniger, als 3000 Einwohnern, und auf dem Lande leben. Es sind diess 109, also mehr als der fünfte Theil. Kommen die Aerzte 2. Klasse und die Wundärzte in Wegfall, so wird der Zug aufs Land bedeutend stärker werden. Schon jetzt leben in den ärmsten und rauhsten Gegenden Aerzte ohne andere Remunerationen, als den geringen Gehalt der Bezirksärzte. Die Stellen der Geistlichen und Schullehrer in solchen Gegenden bieten ähnliche Beschwerden und doch fehlte es nie an Bewerbern um dieselben. Da das Fortbestehen der practischen Anstalten in Dresden allgemein gewünscht und gebilligt wird, so hat der Königl. Commissar über diesen Punkt nur noch den Wunsch auszusprechen, dass man bei der Entbindungs-Anstalt auch die Ausbildung von Geburtshelfern forbestehen lassen möge. — Das Schlusswort des Referenten hält nur über einzelne, in der Kammer gefallene Aeusserungen „eine kleine Nachlese", ohne wesentlich neue Ansichten zu entwickeln, obschon dasselbe es an treffenden Bemerkungen nicht fehlen lässt. Bei der Umfrage erklärt sich die Kammer mit dem die Aufhebung der Academie als Lehranstalt entsprechenden vierten Satze der Regierungsvorlage gegen 12 Stimmen einverstanden, für Fortbestehen der Entbindungsanstalt in Dresden gegen 3, für Beibehaltung der Thierarzneischule gegen 2, während sie den Deputationsvorschlag in Betreff der Auflösung des botanischen Gartens durch 46 Stimmen abwirft.

Vor Berathung des fünften Punktes des Deputationsgutachtens — die Dauer der Studienzeit auf der Universität u. s. w. betreffend —, wird von den Abgeordneten Meisel, Oberländer und Gehe gegen den Regierungsbevollmächtigten von Neuem die Nothwendigkeit, die medicinische Facultät sowohl, als den academischen Senat, auswärtige Facultäten und Aerzte behufs der Einholung von Gutachten zu berück-

sichtigen, ausgesprochen, wozu noch der Abgeordnete *Dr.* Schaffrath die Bemerkung fügt, man möge ausser der Facultät auch noch die ausserordentlichen Professoren befragen, da in jener „das eigentliche lebendige, junge Element — das Bewegungselement — der Wissenschaft nicht vertreten sei.“ Die Kammer tritt dem Vorschlage der Deputation hinsichtlich des 5. Punktes einstimmig bei; ein von letzterer beliebter Zusatz, die Einholung eines besondern Gutachtens von Seiten der Universität vor Ausarbeitung des Organisationsplans, wird mit grosser Stimmen-Mehrheit als überflüssig abgelehnt. — Ueber Punkt 6. (die practische Ausbildung der Studirenden der Medicin und die Benutzung der Dresdner clinischen Institute zu einer practisch-medicinischen Fortbildungsanstalt betreffend) und Punkt 7. (die damit zu verbindende Einrichtung einer Anstalt zur practischen Ausbildung der Militärärzte und eines Cursus für Staatsarzneikunde enthaltend) wird zusammen discutirt. Der Abgeordnete Hensel (aus Bernstadt) vertheidigt die von der Regierung ursprünglich beabsichtigte, von der Deputation in dieser Ausdehnung nicht gebilligte Verwandlung der Academie in eine practische Fortbildungs-Anstalt. Er sagt hierbei, wenn man sämmtliche medicinische Institute in Sachsen verpflanzen, sämmtliche Lehrer nach Leipzig versetzen wollte, so wäre zu befürchten, dass eine gewisse Einseitigkeit hervortreten würde, die er für die Medicin bedenklich erachten müsste. Es würde passend sein, in Dresden solche Professoren für die beabsichtigte Staatsprüfung zu behalten, welche den theoretischen Unterricht der Examinanden nicht geleitet hätten; da ausserdem das Ministerium einen Medicinalrath verlangt, die königlichen Leibärzte selbst als Professoren fungiren (?), so würde durch die in Rede stehende Einrichtung kein bedeutender Kostenaufwand verursacht. Die noch fehlenden Stellen könnten leicht aus den practischen Aerzten Dresdens ergänzt werden. Es frage sich aber, ob die Einrichtung einer solchen Anstalt in Dresden überhaupt nothwendig und nützlich erscheine. Seiner Ansicht nach unbedingt: denn es würde

der Einseitigkeit in der Wissenschaft, sowie der Partheiligkeit der Examinatoren gegen ihre Schüler vorgebeugt, ferner eine sichere Garantie für die practische Ausbildung der theoretisch geschulten Studirenden vor ihrem Eintritte in die selbstständige Praxis gewonnen, Gelegenheit zu Vervollkommnung in einzelnen Fächern der Heilkunde gegeben u. s. w. In Bezug auf Punkt 7. stimmt Hensel der Deputation darin bei, dass der Militärarzt in eine höhere Stellung versetzt werden müsse. Er bekomme Officiersrang gleich beim Eintritte in die Armee, und wenn man, was Sachverständige für zureichend anerkannt, die Zahl der Compagniearzte um die Hälfte vermindere, bekomme man auch hinlängliche Mittel, die Besoldung derselben angemessen zu erhöhen. — Die Berathung musste wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden und wurde in der 123. öffentlichen Sitzung am 21. April fortgeführt. Der Refer., Abgeordnete Oberländer, fand sich durch Hensels Bemerkungen in der letzten Sitzung aufgefordert, die Gründe zu entwickeln, welche die Deputation bestimmt haben, gegen den *sub* 6. gemachten Vorschlag der Regierung aufzutreten. Als vornehmster und wichtigster erscheint der Zusammenhang, in welchem Punkt 6. mit Punkt 7. steht. Eine in dieser Art organisirte Anstalt ist keineswegs mehr eine einfach-clinische, sondern sie erlangt den Rang einer Lehranstalt, die über der Universität steht. Hätte die Regierungsvorlage nicht gleichsam einen Zwang rücksichtlich des Besuchs der Fortbildungsanstalt ausgesprochen, hätte sie nicht ausgedrückt, das practische Studium solle hier erst seinen Anfang nehmen, und so die Universität, als oberste ärztliche Bildungsanstalt, bedeutend in den Hintergrund gestellt, so würde man auf das abfällige Deputationsgutachten nicht gekommen sein. — Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz dankt zuvörderst der Deputation, dass sie die Güte gehabt hat, die Gründe zu erwähnen, die das Kriegsministerium für die durchaus nothwendige Nachbildung oder allgemeine practische Fortbildung der Militärärzte ausgesprochen hat. Sei auch die Deputation nicht damit einverstanden, so

dürfte aber doch eine Zeit kommen, wo das Ministerium sich darauf berufen müsste, wenn es eine hinreichende Anzahl practisch-gebildeter Militärärzte schaffen sollte und nicht schaffen könnte. Das Kriegsministerium sei einer Vereinigung aller Aerzte in eine Classe durchaus nicht entgegen, doch müsse es voraussetzen, dass diejenigen, die sich dann dem Militärdienste widmen wollen, sich auch bei gleichen Kenntnissen dieselben Entbehrungen gefallen lassen, die mit dem Militärstande in vielen Verhältnissen unzertrennlich verknüpft seien. Wodurch anders seien die Militärärzte in den letzten Feldzügen der Sachsen so geschickt in Ertragung geistiger und körperlicher Strapatzen gemacht worden, als durch die in der Jugend schon bewirkte Gewöhnung an Entbehrungen? (Ref. ist der Meinung, dass das immerwährende Bewegen im Felde während der Kriegsjahre 1806 — 18 hier mehr in Betracht kommen müsse, als eine methodische Abhärtung, von der wenigstens jetzt bei den jungen Militärärzten im Frieden nichts wahrzunehmen ist. Die Compagnieärzte, namentlich in kleineren Garnisonen, wo die Anzahl der Kranken bisweilen die der vorhandenen Aerzte wenig oder nicht übersteigt, leiden eher Mangel an Beschäftigung und führen oft ein zu bequemes Leben. Wo, muss man ferner fragen, lernten denn in den Jahren 1813 und 1815 die preussischen Freiwilligen, die zum Theil fast noch im Knabenalter sich den Truppen einreihten, die Ertragung der Beschwerden des Felddienstes, welche mit denen des ärztlichen Personals gar nicht in Vergleich zu stellen sind, wo die jungen Officiere und Mannschaften, die zur Ergänzung der Armee nach Russland geschickt wurden, wo die jungen Aerzte, welche 1830 in Schaaren nach Polen eilten und den kurzen, aber sehr beschwerlichen Feldzug als freiwillige Militärärzte mitmachten, wo die Civilärzte, die 1813 in Leipzig lange Zeit den höchst angreifenden Spitaldienst allein versahen?). Es sei, fährt der Staatsminister fort, mitunter der Vorwurf aufgetaucht, als besässe die Armee nicht die hinreichende Anzahl guter und vollkommen gebildeter Aerzte; allein diess

sei nicht der Fall, und wenn die jungen Militärärzte nicht oft Gelegenheit fänden, sich dem Publicum bekannt zu machen, so läge diess an den „traurigen Verhältnissen und Bestimmungen der Mandate von 1819 und 24, die den Militärärzten einen Theil der Civilpraxis verböten und vorzugsweise daran, dass sie sich durch den Brotneid Anderer gehindert sehen, ihren Beruf so zu erfüllen, wie sie es gegen das Publicum und Vaterland wünschen." (Die erwähnten Mandate erlauben Compagnieärzten, die sich auf gleicher Bildungsstufe, wie Civilchirurgen befinden, die äussere Civilpraxis, haben sie den Rang eines Med. pract. durch längeres Studium und überstandene Prüfung erlangt, auch die innere, nur haben dieselben, wie jeder andere ihres Gleichen, die erforderliche Licenz bei den Königl. Kreisdirectionen einzuholen. Ref. sieht hierin keine traurige Beschränkung; noch weniger kann er begreifen, wie „Brotneid" die Compagnieärzte an Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte und Befugnisse verhindern kann, oder steht hier Brotneid für die Indignation, welche die oft vorkommende Ueberschreitung der genannten Befugnisse, zu deutsch Pfuscherei, bei den Civilärzten hervorrufen muss?). Ferner bestreitet der Sprecher die von der Deputation erwähnte Abhängigkeit der Compagnieärzte von den Bataillons- und Regiments-Aerzten und die Möglichkeit einer Verminderung der Anzahl der ersteren, während er auf der andern Seite sich nicht gegen eine Rangserhöhung der Militärärzte aussprechen will. Doch giebt er zu bedenken, „dass auf keinen Fall ein künftiger angehender junger Militärarzt den Officiersrang eher erlangen wird, als bis er durch seine Nachbildung und durch genaue Beobachtung gezeigt hat, dass er würdig ist, diesen Rang zu bekleiden." (Es soll also ein Arzt, der 6 Jahr das Gymnasium und 4 — 5 Jahr die Universität besucht und die Prüfungen überstanden hat, die ihn berechtigen, den Doctorgrad zu erlangen, also wenigstens 25 Jahr alt ist, sich erst einer Nachbildung und genauen Beobachtung unterwerfen, die darüber entscheiden soll, ob er würdig der Kameradschaft

und des Ranges ist, welcher Jedem unweigerlich ertheilt wird, der nach der Entlassung aus dem Cadettenhause und nach kurzer Dienstzeit als Portepée-Junker in das Officierscorps einrückt? Auf Erlangung eines „Hofrangs", wie der Herr Staatsminister zu glauben scheint, ist es gewiss von keinem ärztlichen Individuum abgesehen, wohl aber auf Emancipation von der Gleichstellung mit den Unterofficieren. Ref.). Endlich glaubt derselbe, dass die Anstellung eines Professors der Kriegsheilkunde nicht ausreichend zur Bildung von Militärärzten sein werde, sondern dass eine besondere Nachbildung erforderlich sei, deren Art und Weise er dem Ermessen der Regierung überlassen müsse. — Der königl. Commissar Kohlschütter nimmt hierauf die Regierung gegen den Vorwurf in Schutz, als beabsichtige sie, Stellung und Ansehen der Universität herabzusetzen. Es sollen die clinischen Anstalten Dresdens keineswegs als solche betrachtet werden, auf denen sich der Studirende für den practischen Beruf ausbilden müsse, es stehe Jedem frei, hierzu eine Anstalt des Auslandes oder die Universität zu wählen, nur habe man für passend gefunden, bei dem einmal nothwendigen Fortbestehen dieser Anstalten, sie nebenbei auch noch für diesen Zweck benutzen zu lassen. Ebenso sollte nach, wie vor, die Staatsarzneikunde Gegenstand des Universitätsunterrichts sein und bleiben, der Aufenthalt in Dresden aber nur hier, wie für die Militärärzte, Gelegenheit zu practischer Fort- und Ausbildung gewähren. Wie die Einrichtungen in dieser Beziehung sich gestalten werden, davon könne jetzt keine Rede sein. Der Abgeordnete Sachse bringt hierzu einige Erläuterungen und Wünsche, zeigt, wie für den Militärdienst keine besondere ärztliche Vorbildung nöthig sei, wie etwaigen Mangel an Militärärzten im Fall eines Krieges leicht abgeholfen werden könne und dass es keiner besondern Anstalt zur Bildung solcher in Dresden bedürfe. Hierauf entgegnet der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz, dass allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen den Pflichten eines Civil- und Militär-Arztes Statt finde, denn

letzterer müsse Medicamente selbst dispensiren, was ersterer nicht verstehe (!). Der Abgeordnete Rittner findet in der Errichtung einer Prüfungs-Commission in Dresden einen neuen Grund, sich für das Zweckmässige einer grössern clinischen Anstalt in Dresden auszusprechen, und erklärt sich für eine besondere militärärztliche Bildungsanstalt, die man entweder in Leipzig oder in Dresden einrichten könnte, wogegen der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz den letzten Ort als den einzig hierzu passenden bezeichnet, da in Dresden das einzige grosse Militär-Hospital, die Militär-Apotheke und eine grosse Anzahl von Oberärzten der Armee sich befänden. Des Abgeordneten Meisel weitläuftige Bevorwortung der Regierungsvorlage scheint vornehmlich dazu beigetragen zu haben, den Antrag auf Schluss der Debatte herbeizuführen, der einstimmig angenommen wurde. Der Referent zeigt, wie, nach der Erklärung des Königl. Kommissars, eigentlich nur bei Punkt 7. eine Verschiedenheit der Ansichten bei Regierung und Deputation Statt finde. Auch jetzt noch könne sich letztere nicht von der Nothwendigkeit einer besondern practischen Ausbildung für Militärärzte überzeugen; die nöthigen Apotheker-Kenntnisse und Fertigkeiten werde sich jeder Arzt recht gut zu erwerben wissen, wenn er in Militärdienste zu treten beabsichtige, u. s. w. — Bei der nun erfolgenden Abstimmung tritt die Kammer in allen Punkten den Deputationsvorschlägen bei.

Punkte 8. und 9. (die Staatsprüfung und die Erlangung der Doctorwürde betr.) kommen ebenfalls gemeinschaftlich zur Berathung. Der Abgeordnete Hensel (aus Bernstadt) erklärt sich in Allem mit dem Deputationsgutachten einverstanden, nur nicht darin, dass dasselbe die Zuziehung Leipziger Professoren zu den Staatsprüfungen als nothwendig betrachtet. Es erscheine diess theils in mehr als einer Beziehung unausführbar, theils unnöthig, es finde auch, ausser in Baiern, in keinem andern deutschen Staate die Zuziehung von Universitätslehrern zur Staatsprüfung Statt. Am Passendsten wäre es vielleicht, wie in Würtemberg, hierzu nur prac-

tische Aerzte zu verwenden. Dagegen bedauert der Abgeordnete Sachse, dass man schon zu weit gegangen sei und der Universität das Staatsexamen zu entziehen beabsichtige. Er befürchtet, es werde diess mehrere Uebelstände, namentlich vermehrte Kosten, auch für die Betheiligten, zur Folge haben; es sei ausgemacht, dass man die Collegien der Professoren, von denen man eine Prüfung zu erwarten habe, am fleissigsten besuche. Jeder Zweifel an Unpartheiligkeit sei dadurch beseitigt, dass der zu Prüfende das Thema aus einer Urne durchs Loos ziehe. Man scheine die Einrichtungen Baierns und Preussens nachahmen zu wollen, aber in Baiern sei man schon ganz, in Preussen neuerdings zum grossen Theil von dieser Ansicht zurückgekommen. Der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz spricht die Erwartung aus, der patriotische Sinn der Leipziger Professoren werde diese veranlassen, zum Besten der Armen, die sich jetzt fast ausschliesslich der militärärztlichen Laufbahn widmeten, auf das theuere Collegienhonorar zu verzichten. Auf der Academie seien die Vorlesungen unentgeldlich gehalten worden. Der Abgeordnete Meisel hält die Zuziehung der Facultätsmitglieder zur Staatsprüfung nicht für nothwendig, kaum für rathsam. Bei den Prüfungen der Juristen finde eine solche Einrichtung nicht Statt. Der Königl. Commissar Kohlschütter verheisst eine Prüfung dieser Ansichten von Seiten der Regierung bei Ausarbeitung des Organisationsplanes und giebt näheren Aufschluss über manche im In- und Auslande bestehende, auf das Prüfungswesen bezügliche Verhältnisse. Der Referent Oberländer spricht kurz zum Schlusse, einige Missverständnisse und Einwände berichtigend und widerlegend. Bei der nun erfolgenden Abstimmung pflichtet die Kammer in Hinsicht auf Punkt 8. und 9. im Allgemeinen der Deputation einstimmig bei und auch die Frage, rücksichtlich der zu erwartenden Zuziehung von Professoren der medicinischen Facultät zur Prüfungsbehörde, wird (allerdings gegen 21 Stimmen) bejaht.

Punkt 10. (die von der Regierung zu überwachende gleich-

mässige Vertheilung der Aerzte über alle Landestheile und die von ihr zu gewährenden Unterstützungen betreffend) veranlasst zuerst den Abgeordneten Hensel (aus Bernstadt) seine Ueberzeugung auszusprechen, wie er nicht glauben könne, dass durch letztere das Budjet bedeutend überlastet werden würde. Man dürfe die Erlangung bezirksärztlicher Stellen nur von einer mehrjährigen Niederlassung in den ärmeren Landestheilen abhängig machen und an diese Bedingung die Ertheilung von Stipendien knüpfen. Diesem pflichtet der Abgeordnete Meisel bei, zugleich von einer wünschenswerthen Reorganisation der medicinischen Facultät sprechend, ohne doch etwas hinzuzufügen, was diese Andeutung verständlich machen könnte. Dagegen findet der Abgeordnete Metzler in solchen Bedingungen eine Beschränkung des freien Willens und giebt die Versicherung, es werde in kleinen Städten nie an Aerzten fehlen, da sich auch dort recht gut leben und Geld verdienen lasse. Auf einen Einwand des Referenten nimmt er die erstere Aeusserung zum grössten Theil zurück. Die Abstimmung gewährt einhelligen Beitritt der Kammer zum betreffenden Deputationsvorschlage. — Aus Punkt 11. (die Einrichtung eines ärztlichen Hülfspersonals betreffend) nimmt der Abgeordnete Zische Gelegenheit, von Neuem auf die durch die beabsichtigte Reform zu befürchtende Vertheuerung der ärztlichen Hülfe für den Landmann hinzudeuten, auch Hensel (aus Bernstadt) spricht sich in Bezug auf diesen Punkt gegen Regierungsvorlage und Gutachten aus, Vermehrung der Quacksalberei befürchtend. Der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz theilt die Befürchtung Zische's nicht, indem er glaubt, es werde sich kein Arzt weigern, die niedern chirurgischen Verrichtungen auf dem Lande selbst vorzunehmen. Rittner dagegen geht mit Zischen, Beiden zeigt *Dr.* Schaffrath, dass sie den Sinn des vorliegenden Punktes ganz falsch verstanden haben, indem von einem Zwange, sich der Heildiener zu bedienen, nirgends die Rede sei. Der Königl. Commissar Kohlschütter verspricht eine sorgfältige Erwägung dieses Gegenstandes, namentlich hin-

sichtlich des Aderlassens, der Referent übernimmt nochmals eine Auseinandersetzung der von der Deputation in Bezug auf das nothwendige ärztliche Hülfspersonal befolgten Grundsätze zum Besten Zische's, der Vicepräsident befragt die Kammer wegen Annahme dieses Punktes und erlangt die Zustimmung derselben (gegen 12 Stimmen). — Ref. übergeht, als nicht wesentlich, die Verhandlungen über die eingereichten, am Schlusse des Deputationsgutachtens namentlich gemachten Petitionen und Beschwerden und hat nun als Resultat der Abstimmung über das ganze Deputationsgutachten durch Namensaufruf, die Annahme desselben durch 40 gegen 18 Stimmen zu berichten.

Es zeigte hierbei die zweite Kammer, indem sie sich mit so überwiegender Stimmen-Mehrheit der wohlmeinenden und trefflichen Regierungsvorlage und dem derselben so ganz entsprechenden Deputationsgutachten anschloss, auch hierbei den schon so oft bewährten schönen Sinn für zeitgemässen Fortschritt und zweckmässige Reform von Einrichtungen und Verhältnissen, die mit den Forderungen der Gegenwart nicht mehr in Einklange stehen. Unter den 18 Gegnern finden wir, ausser den oft genannten Sprechern, neben einigen Rittergutsbesitzern, vornämlich bäuerliche Abgeordnete, namentlich aus der Lausitz. — Berechtigte diese günstige Abstimmung zu den schönsten Hoffnungen und Aussichten hinsichtlich einer so vielfach ersehnten Umformung unserer jetzigen Medicinalverhältnisse, zumal da man sich der Erwartung hingeben konnte, es werde in der I. Kammer, die ja fasst stets auf Seiten der Regierung steht, eine noch innigere Anschliessung an die Ansichten und Vorschläge der letzteren erfolgen, so wurden doch alle diese Hoffnungen und Erwartungen auf das Bitterste getäuscht. Weder die klaren Aussprüche der Regierungsvorlage, noch der mit grosser Umsicht und Gründlichkeit verfasste Deputationsbericht, weder die langwierigen Verhandlungen und die Resultate der Abstimmungen in der II. Kammer, noch die überzeugenden Bevorwortungen durch den hochgestellten Referenten und die Organe

der Regierung konnten die wohlgemeinten Vorschläge von dem Schicksale retten, welchem in dieser Kammer beinahe alle zu unterliegen scheinen, die dem Bestehenden feindlich entgegen treten. Eine unbefangene Würdigung der vorgebrachten Gründe und Einwände lässt beinahe keine andere Annahme zu, als die des obenerwähnten consequenten Festhaltens am sogenannten Conservatismus. Ref. fühlt sich wenigstens nicht berufen und ermächtigt, aus Vermuthungen und einzelnen, hin und wieder gefallenen Aeusserungen hier andere Schlüsse zu ziehen. Da mehrere der gehaltenen Reden blos Wiederholungen des in der II. Kammer Vorgebrachten enthalten, so wird eine kürzere Erwähnung derselben der Billigung unsrer Leser sich gewiss zu erfreuen haben.

Die Deputation, bestehend aus Sr. königl. Hoheit, dem Prinzen Johann, Herzoge zu Sachsen, dem Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen, dem Domherrn *Dr.* Günther, Bürgerm. *Dr.* Gross und Freiherrn v. Welck, hatte zum Referenten den Erstgenannten erwählt. Der über 3 Bogen starke Bericht derselben steht an Gründlichkeit und Ausführlichkeit dem der Deputation der II. Kammer nicht nach. Da er jedoch im Wesentlichen mit jenem übereinstimmt, so dürfte eine kurze Uebersicht des Inhalts dem wörtlichen Abdrucke desselben rücksichtlich des vorliegenden Zwecks wohl vorzuziehen sein. So war zuvörderst die Deputation nicht zweifelhaft, die Frage: ist es rathsam, den Unterschied zwischen Chirurgen und innern Aerzten aufzuheben? sofort mit Ja zu beantworten; nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände, namentlich der ausreichenden Versorgung des platten Landes mit Aerzten, entschied sie sich auch für Aufhörung des Unterschieds zwischen Aerzten I. und II. Klasse. Zu dieser Ueberzeugung gelangte sie vornehmlich durch nachstehende Berechnung. In den letzten 20 Jahren passirten ohngefähr 20 junge Leute jährlich das rigorosum, auf der Academie wurden durchschnittlich jährlich 63 Academisten inscribirt und eben so viel muthmaasslich auch entlassen. Beziehen von diesen künftig nur $\frac{1}{3}$ (20) die Universität, so giebt diess immer mit

obigen 20 einen jährlichen Zuwachs von 40 Aerzten, was bei einer Lebensdauer von 25 Jahren eine Anzahl von 1000 Aerzten im Lande, oder bei einer Bevölkerung von 1,757,800 Einwohnern 1 Arzt auf 1757 Einwohner giebt, was immer noch ein sehr günstiges Verhältniss ist, da man 2000 — 3000 Einwohner auf 1 Arzt gewöhnlich für angemessen hält. Auch für die Ausdehnung des Landes dürfte diese Zahl als ausreichend zu betrachten sein, was besonders für chirurgische Fälle, bei denen schnelle Hülfe oft das Nöthigste ist, von Wichtigkeit erscheint. Bei 271 □Meilen kämen nämlich auf 1 □Meile 44 Aerzte. Anlangend die richtige Vertheilung der Aerzte, so fand auch bereits jetzt eine grosse Ungleichheit in diesem Bezuge Statt. Während nämlich im ganzen Lande 1600 Einwohner auf 1 Medicinalperson kommen, kamen in Dresden 386, in Leipzig 344, in den Mittelstädten bis zu 3000 Einwohnern 1177, auf dem platten Lande und in den kleineren Städten dagegen 2666 Einwohner auf 1 Medicinalperson. Dieses Zusammendrängen der Aerzte in die grössern Orte fand zunächst bei den promovirten Aerzten Statt, von denen 214 in Dresden und Leipzig, 154 in den Mittelstädten und 108 in den kleineren Städten und auf dem platten Lande niedergelassen waren. Auch hatte dasselbe, mindestens in Bezug auf die Aerzte I. Classe, wenn man nach Dresden und Leipzig rechnet, seit 1819 eher zu- als abgenommen. Damals waren von 260 Aerzten I. Classe 106 in Dresden und Leipzig, jetzt sind von 474 derselben 214 in diesen beiden Städten, während, wenn das Verhältniss sich gleich geblieben wäre, nur 196 auf letztere kommen würden. Es hängt auch diess Missverhältniss nicht von einer Uebersetzung des platten Landes mit Aerzten der beiden untern Classen ab, weil sich das Personal derselben seit jener Zeit um 72 vermindert hat, indess die *promoti* um 214 gestiegen sind. Sollten dessenungeachtet noch Besorgnisse entstehen, so liessen sich diese durch Aussicht auf Geldunterstützungen beseitigen, wozu die durch Aufhören der Academie ersparten Summen verwendet werden könnten. — In Bezug

auf das Detail folgt das Gutachten der Deputation ebenfalls den 11 Punkten der Regierungsvorlage Schritt für Schritt. Es stimmt für Punkt 1. unter etwas modificirtem Zutritt zu dem in der 2. Kammer beliebten Antrage, die zweckmässigere Gestaltung des Gymnasial-Unterrichts betreffend, stimmt dem Gutachten der jenseitigen Deputation auch in Punkt 2, 3 und 4 bei, giebt ferner zu Punkt 5. im Allgemeinen ein beifälliges Gutachten, stellt aber die Verkürzung der 5jährigen Studienzeit und die vorgeschlagene Dauer der practischen Nachbildung einer nochmaligen Prüfung der Regierung anheim, tritt in Punkt 6. der II. Kammer bei, jedoch unter der Voraussetzung, dass die zu Dresden zu errichtende Krankenanstalt auch auswärtigen Kranken zugänglich bleibe und der Staatsregierung ihr gebührender Einfluss auf dieselbe gesichert werde, stellt ad 8. der Regierung zu nochmaliger Erwägung, ob die Staatsprüfungen nicht gänzlich zu entbehren sein dürften und ob es nicht genüge, wenn an ihre Stelle eine Approbation des practischen Arztes Seiten des Staates trete, nachdem sich die Regierung durch Einforderung von Attesten und sonst auf geeignete Weise von der guten Benutzung der Nachbildungszeit überzeugt hält (wobei es noch eine zweckmässigere Beaufsichtigung in Bezug auf Besuch der clinischen Anstalten auf der Universität beantragt), trennt sich aber bei Punkt 7. von dem Beschlusse der II. Kammer, indem es in Bezug auf die Militärärzte Folgendes vorschlägt: Dieselben haben *a)* den Gymnasial- und Universitäts-Cursus bis zum Baccalaureats-Examen durchzumachen, dann *b)* die practische Nachbildung jedenfalls in Dresden zu suchen und daselbst einen Cursus über Kriegsheilkunde zu hören. Es wäre *c)* näher zu erwägen, ob der practische Unterricht, welcher dem rigorosum vorausgeht, ihnen ganz oder zum Theil auf der Universität oder bei den Dresdner Anstalten zu ertheilen sei; *d)* die übrigen bisherigen Anstalten zu Ausbildung und Weiterbildung der Militärärzte würden unter den nöthigen Modificationen beizubehalten sein; eben so bewendete es *e)* bei den auf die Universität zu übertragenden Stipen-

dien für Militärärzte. Rücksichtlich der Staatsarzneikunde, sowie des Punktes 9. ist man mit der II. Kammer einverstanden, wünscht aber den Wunsch, die Doctorpromotion möge als nothwendiges Erforderniss zur Praxis wegfallen, bestimmt ausgesprochen. Ad 10. findet gleiches Einverständniss Statt, es giebt aber das Gutachten der Erwägung der Regierung anheim, ob es zweckmässig sei, die Ertheilung gewisser Stipendien an die spätere Niederlassung für eine bestimmte Zeit an, von der Regierung bezeichneten Orten zu knüpfen. Endlich tritt man auch der Ansicht der II. Kammer beziehendlich des Punktes 11. bei und lässt die eingegangenen Petitionen und Beschwerden auf sich beruhen.

In der 104. öffentlichen Sitzung der I. Kammer am 4. Juni 1846 eröffnete die Berathung des Berichts der ersten Deputation über die Medicinalreform, nach kurzer, durch den Referenten bewirkten Einleitung, der Bürgermeister Hübler (aus Dresden), sich mit der theoretischen Grundlage des Entwurfs einverstanden erklärend, die practische Ausführbarkeit desselben aber bezweifelnd, und zwar aus Furcht vor unzureichender Versorgung des Landes mit Aerzten und vermehrter Quacksalberei. Vorläufig drückt er sein Bedauern über die allerdings nicht zu umgehende Auflösung der Academie aus. Bürgermeister Wehner (aus Chemnitz) erklärt, dass Hübler ganz in seinem Sinne gesprochen habe. Seiner Erfahrung nach seien es die Aerzte II. Classe, welche sich ganz vorzüglich in kleinern Städten und auf dem platten Lande nützlich gemacht, daraus nehme er ab, dass es bei einem Arzte nicht sowohl auf tiefe Gelehrsamkeit, als auf einen richtigen practischen Blick ankommen müsse. Auch hier die Befürchtung, es würden wissenschaftlich gebildete Aerzte nicht an die Stelle der Aerzte II. Classe treten wollen. Demohngeachtet will er sich nicht durchgängig gegen das Deputationsgutachten erklären und das Beste von dem eigentlichen, später vorzulegenden Plane hoffen. Vicepräsident v. Friesen ist mit einer Umgestaltung der medicinischen Verfassung Sachsens einverstanden, kann aber nicht begreifen,

wie man daraus den Schluss ziehen könne, die chirurgisch-medicinische Academie müsse aufhören. Er meint, man könne sich auf der einen Anstalt theoretisch und practisch so gut ausbilden, wie auf der anderen. Hätte die Dresdner Anstalt noch Mängel, so sollte man sie verbessern. Man habe der Academie selbst von Seiten der Deputation das beste Zeugniss gegeben, warum sie also aufheben? So wenig er anrathen würde, eine zweite medicinische Lehranstalt zu errichten, so wenig könne er begreifen, dass man eine zweite, schon bestehende auflösen wolle. Stelle man an derartige Anstalten die Bedingung allseitiger wissenschaftlicher Ausbildung, so müsse man auch die Forstacademie von Tharand und die Bergacademie von Freiberg nach Leipzig verlegen (!). Das Bestehen zweier Lehranstalten neben einander begründe eine heilsame Rivalität. Das fernere Bestehen von 3 Classen von Aerzten könne er nicht billigen. Domherr *Dr.* Günther zeigt, dass die Academie nicht in gleicher Weise zur vollständigen ärztlichen Bildung geeignet sei, wie die Universität. Wo Vorbildung fehlt, kann auch keine Ausbildung Statt finden. Ein Unterschied ist zwischen gründlich gebildeten und gelehrten Aerzten zu machen. Einzelne eminente practische Talente beweisen nichts; mancher Amtscopist und Gerichtsschreiber habe mehr Gewandtheit in juristischen Verhandlungen, Schliessung von Vergleichen u. s. w., als der ihnen an juristischer Bildung himmelweit überlegene Principal — würde man aber wohl deshalb behaupten, es sei unnöthig, dass ein junger Mann, der Advocat werden wolle, Jura studire? Die Vertheilung der Aerzte werde vielleicht im Anfange die Hülfe der Regierung in Anspruch nehmen, später aber sich gewiss von selbst ordnen. Keinen der vom Vicepräsidenten vorgebrachten Gründe könne er für stichhaltig erklären. Wolle man die Academie mit gleicher Vorbildung, wie die Universität beziehen lassen, so habe man 2 Universitäten, deren eine gewiss überflüssig sei. Die heilsame Rivalität, ἀγαθὴ ἔρις, bestehe schon längst zwischen den Bildungsanstalten verschiedener Staaten, würde aber bei

2 Instituten eines Landes in etwas Unzweckmässiges, wo nicht Nachtheiliges, ausarten. Kann man die Einrichtung der Academie nicht empfehlen, so kann man auch ihr Fortbestehen nicht vertheidigen. In England besteht eine doppelte Classe von Juristen, von wissenschaftlich-gebildeten und solchen, die diess nicht sind. Bestände eine derartige Einrichtung bei uns, so würde man sich vielleicht auch schwer von ihr trennen, keineswegs aber der Einführung einer solchen seine Zustimmung geben. Hinsichlich des Vergleichs mit der Bergacademie u. s. w., wolle er nur bemerken, dass derartige Institute eigentlich gelehrte Vorbildung nicht bedürfen. (Ein späterer Redner stellt diesen Vergleich durch die schlagende Bemerkung in ein noch helleres Licht, dass es wohl Niemandem einfallen werde, die Bergacademie nach Leipzig zu verlegen, weil man nicht auch die Bergwerke mitnehmen könne. Rf.). Bürgermeister Wehner sucht seine frühere Aeusserung dadurch zu modificiren, dass er nur gelehrte Catheder-Bildung für unnöthig zum practischen ärztlichen Wirken erklärt und findet es auffällig, dass keine Stimmen im Volke für Aufhebung der, bei diesem sehr beliebten Aerzte II. Classe hörbar geworden seien. Dagegen macht der Staatsminister v. Falkenstein ihm bemerklich, dass bei mehreren Landtagen schon die Aufhebung der Academie zur Sprache gekommen, diese aber eine nothwendige Folge der beabsichtigten und gebilligten allgemeinen Reform sei. (Folgt die Entwickelung der in der II. Kammer ausgesprochenen, anscheinend in die I. nicht gedrungenen Gründe. Ref.) Secretair v. Biedermann schliesst sich an Wehner an und befürchtet ebenfalls Unheil für die ärmeren Landestheile und das Militärwesen. Vollständige Gymnasialbildung hält er für Mediciner überflüssig, es sei hinreichend, sie so in dieser Hinsicht auszustatten, wie die Bergacademisten. Das Universitätsstudium bleibe für die, welche Bezirksärzte, Medicinalräthe u. s. w. werden wollen (!). Die Beibehaltung der Academie gewähre 2 Vortheile: Gewöhnung an Disciplin und wohlfeileres Studium. Staatsminister v. Falkenstein

weist auch diesem Abgeordneten nach, wie Med. practici keineswegs sich vorzugsweise nach ärmeren Landestheilen wenden, promoti dieselben aber bisjetzt nicht verschmäht haben. Der Abgeordnete v. Heynitz rühmt die Wirksamkeit der Zöglinge der Dresdener Academie in der Oberlausitz und fürchtet daselbst Mangel an Arzten für die Zukunft; der Abgeordnete v. Posern erklärt voraus, dass er von der Heilkunde und ihren einzelnen Fächern nichts verstehe, weiss aber, dass sich die auf der Universität gebildeten Aerzte nicht aufs Land begeben werden und dass ein Arzt, der die academische Freiheit gekostet hat, sich an die militärische Disciplin kaum werde gewöhnen können; (wohl möglich, wenn Alles so bliebe, wie bisher! Rf.) die Aufhebung der Academie bringe man dann erst zur Sprache, wenn auf der Universität erst alle Aerzte zu guten und practischen Chirurgen ausgebildet sind. (Der Abgeordnete hat sich wohl nicht erinnert, dass die jetzt vorhandenen Aerzte II. Classe und Wundärzte nicht deportirt werden sollen, und bis zu ihrem Aussterben ¼ Saeculum vergehen dürfte. Rf.) Zum Beweise, dass die Heilkunde, wenn auch eines freien, wissenschaftlichen Blickes und einer philosophischen Richtung des Geistes, doch hauptsächlich auch eines practischen Blickes bedürfe, führt der Abgeordnete an, wie ihm ein, von einem Hiebe zurückgebliebener steifer Arm, nach 1½jährigen vergeblichen Bemühungen sehr berühmter und gelehrter Aerzte, endlich von einem Schäfer geheilt worden sei. (Solche Fälle kommen vor, aber auch umgekehrt. Ref. kennt einen Chirurgus, der sich grossen Ruhm und Lohn dadurch erwarb, dass er den Beinbruch eines hochveredelten Schaafbocks glücklich curirte, wo der Schäfer mit seiner Kunst nicht auskam.) Secretair Ritterstaedt spricht von Optimismus und Unausführbarkeit und stimmt blos für Wegfall der Chirurgen. *Dr.* Grossmann (Superintendent von Leipzig) theilt das eben ausgesprochene Bedenken nicht und erklärt sich in dem Sinne, wie der Domherr *Dr.* Günther. Das Ideal eines Arztes ist durch den Fortschritt der Wissenschaften in neuerer

Zeit gesteigert worden, nothwendig muss also auch der Bildungsgang ein anderer werden. Gesteht man zu, dass Medicin und Chirurgie nicht mehr getrennt bestehen können, so kann auch eine Anstalt nicht mehr bestehen, welche auf Voraussetzung des Gegentheils beruht. Die Medicin gehört unter eine doppelte Kategorie, die der Wissenschaft und die der Kunst. Die Wissenschaft muss die Kunst im Arzte beherrschen, sie ist das Licht, das Steuerruder für die Kunst, aber die Kunst darf nicht fehlen. Beide müssen möglichst im Gleichgewichte stehen. Bei der Academie hat die Kunst überwogen, bei der Facultät bisweilen die Wissenschaft. Wenn beide Hand in Hand gehen müssen, so darf auch die Anforderung der Wissenschaft in keiner Anstalt für Bildung künftiger Aerzte so zurücktreten, wie das bis jetzt oft geschehen ist. Immer werden Medicinae practici bleiben, und zwar von selbst entstehen aus Solchen, welche nicht die höchste, gelehrte Bildung erstreben. Den Vorwurf, es würde kein Studirter sich der militärischen Disciplin unterwerfen, müsse er zurückweisen, denn sonst würden dieselben auch für andere Fächer des Staatsdienstes untauglich erscheinen. Staatsminister v. Falkenstein begegnet von Neuem oft schon dagewesenen Einwürfen mit schon gehörten Gegengründen, v. Welck vertheidigt das Deputationsgutachten in ähnlicher Art, worauf Domherr *Dr.* Günther abermals das Wort ergreift zur Widerlegung einiger, während der Debatte gefallenen Aeusserungen, jedoch ebenfalls ausser Stand gesetzt ist, wesentlich neue Seiten den mehrfach durchgesprochenen Gegenständen abzugewinnen. Vicepräsident v. Friesen kommt wieder auf seine Behauptung zurück, dass die beabsichtigte Reform das Bestehen der Academie nicht zu gefährden brauche. Nichts hat ihn überzeugen können. Wenn man sage, die Wissenschaft müsse jetzt andere Ansprüche machen, wie früher, so sehe er nicht ein, warum? Sie könne doch weiter nichts verlangen, als dass die Kranken gut behandelt und curirt würden; da nun die Academie Aerzte gebildet habe, welche diese Anforderungen erfüllten, so habe sie den höch-

sten Zweck der Wissenschaft erreicht und ihr Fortbestehen erscheine gerechtfertigt. Der Unterschied in 3 Classen von Aerzten könne man nur gesetzlich und auf dem Papiere aufheben, in der Wirklichkeit würde er doch immer fortbestehen. Er für seine Person stimme dem Antrage zu einer Reform bei, doch nach seiner individuellen Auslegung; damit man sich nicht gleichsam im Voraus gefangen gäbe, schlage er den Zusatz vor „ohne dadurch die Aufhebung der Dresdener chirurgisch-medicinischen Academie als Lehranstalt als nothwendige Folge anzuerkennen.“ Referent Prinz Johann hält diess bezüglich des 4. Punktes für unthunlich; auf Befragen der Kammer durch den Präsidenten v. Carlowitz erhält aber der v. Friesen'sche Antrag eine ausreichende Unterstützung (16 von 31 Stimmen). Auch der genannte Kammerpräsident stimmt gegen die Regierungsvorlage. Ihm scheint es, als ob man Gefahr liefe, einem nie oder doch wenigstens schwer zu erreichenden Bessern nachzustreben, und so das vorhandene Gute aufzugeben, auf das man später vielleicht nicht wieder zurückkommen könne, da es, einmal fallen gelassen, in seiner jetzigen Vorzüglichkeit so leicht nich wieder würde herzustellen sein. Referent Prinz Johann bemerkt zum Schlusse, dass man doch erwägen möge, wie es sich nicht um eine momentane Einrichtung handele, sondern dass über vollkommner Ausführung des Planes leicht 25 Jahre vergehen können, in welcher Zeit die von practischer Seite erhobenen Bedenken sich alle erledigt haben würden. Dann führt er nochmals übersichtlich Alles auf, was zu Unterstützung der von ihm vertheidigten Meinung theils im Deputationsgutachten, theils von den mit der Regierungsvorlage einverstandenen Kaminermitgliedern ausgesprochen und bewiesen worden ist, verweilt namentlich bei der so oft wiederholten Ausstellung, die Nachtheile der neuen Einrichtung für arme Gegenden und arme Studirende betreffend, und erwähnt, wie durch die vorgeschlagene Verwendung der Stipendien in beiderlei Hinsicht Abhülfe der zu befürchtenden Uebelstände in Aussicht stehe, u. s. w. Staatsminister von Falkenstein

verwahrt sich gegen falsche Deutung der von ihm 3mal ausgesprochenen Anerkennung des Verdienstlichen der Academie, welche namentlich vom Vicepräsidenten als Waffe gegen die Regierungsvorlage gebraucht worden ist. Er wiederholt dann ferner, dass man ja jetzt nur die Grundzüge des zukünftigen Organisationsplanes zur Berathung und Begutachtung bringe, dass aber die Regierung eine Basis haben müsse, um diesen überhaupt zu bearbeiten. Das vielfach gewünschte Fortbestehen eines Unterschiedes der ärztlichen Classen würde gerade einen sehr wesentlichen Nachtheil der jetzt bestehenden Einrichtung am Leben erhalten; er wolle nur an die häufigen Contraventionsfälle denken, welche die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in's Leben riefen. Die Regierung werde und müsse bei Dem stehen bleiben, was die Deputation beantragt, und könne in keiner Art von dem einmal befolgten Principe abweichen. Auf die vom Präsidenten v. Carlowitz gestellte Frage: „die Kammer wolle sich damit, dass eine Reform der bestehenden Medicinalordnung für nöthig und zeitgemäss zu achten sei, einverstanden erklären," wird gegen 13 Stimmen das Gutachten der Mehrheit der Deputation angenommen, der v. Friesen'sche Antrag aber mit 19 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Bezüglich des 1. Punktes (Nothwendigkeit der Gymnasial- und Universitäts-Studien, sowie der Prüfungen über alle Zweige der Heilkunde zur Erlangung der Approbation als pract. Aerzte) vereinigt man sich, denselben bis zur Berathung von Punkt 4. auszusetzen. Auf gleiche Weise verfährt man mit Punkt 2. Bei Punkt 3. erhebt *Dr.* Grosamann ein Bedenken, die Verminderung des Werthes der Barbierstuben nach Einführung der beabsichtigten Einrichtung betreffend, welches sich auf Berücksichtigung der Rechte der Eigenthümer und hypothekarischen Gläubiger gründet. Nachdem aber durch wenige Worte des Königl. Commissars dasselbe gehoben worden, erfolgt einstimmige Annahme der von der Deputation über Punkt 3. gemachten Vorschläge. — Schluss der Sitzung.

Die 105. öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 5. Juni

1846, bewegte sich in einer langen Debatte über den mehrerwähnten Punkt 4; es gingen jedoch zum grossen Theile die Vorschläge, Bedenken, Widerlegungen u. s. w. von so verschiedenen, theilweise selbst unklaren Vorstellungen und Ansichten aus, dass es selbst für die Leiter der Verhandlungen zuletzt eine Unmöglichkeit war, denselben zu folgen, das Netz der sich nach allen Richtungen kreuzenden Reden und Gegenreden zu entwirren und Grund und Boden behufs der bei der Abstimmung zu stellenden Fragen zu finden. Selbst für die Relation im Auszuge aus den gedruckt vorliegenden Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages resultirt aus dem erwähnten Umstande keine geringe Schwierigkeit. — Zuerst trug der Referent, Prinz Johann, die im Vereine zur Berathung kommenden 3 Punkte, als die, welche eigentlich die Hauptprincipien des ganzen Reformplanes enthalten, der Kammer mit dem Gutachten der Deputation vor. Sie enthalten die Bestimmungen über Aufhebung des Unterschiedes *a)* zwischen Chirurgen und innern Aerzten, *b)* zwischen Aerzten I. und II. Classe, Beides in Bezug auf Bildung und Ausübung, *c)* die über Aufhebung der Academie und *d)* die transitorischen Bestimmungen für Die, welche bereits die Befugniss erlangt oder ihre Studien begonnen haben und welche bei ihrem Rechte bleiben sollen. Hat die Kammer sich in der vorigen Sitzung im Allgemeinen für eine Reform der Medicinalordnung erklärt, fährt der Ref. fort, so muss man annehmen, dass dieselbe mit dem beabsichtigten Wegfalle der Chirurgen einverstanden ist. Zweifelhaft ist diess aber in Bezug auf die Med. practici, wenn auch nicht hinsichtlich der Berechtigung derselben. Dann scheint ein grosser Theil der Kammer der Ansicht zu sein, dass ein doppelter Bildungsgang für die Bildung der innern Aerzte beibehalten werden möchte, und zwar sowohl in Bezug auf Vorbildung, als auf den eigentlichen Cursus. Damit bei so verschiedenen Ansichten eine Klarheit in die Debatte und ein gutachtlicher Beschluss zu Stande komme, ist das Stellen von Anträgen sehr wünschenswerth und nothwendig. Vicepräsident v. Friesen

recapitulirt seine Bedenken gegen Aufhebung der Academie. Ihm scheint bei einem Clinicum für 500 Kranke, bei der an demselben zu bewirkenden Bildung der Militärärzte, bei dem Verbleiben der Thierarzneischule, des Hebammeninstituts und des botanischen Gartens in Dresden, eine Lehranstalt nothwendige und unvermeidliche Zugabe. Hierbei sei es nicht gut, zu ändern; man ändere überhaupt zu viel und Manches, was man nach wenigen Jahren wieder herstelle; Sachsen könne in den Ruf der Veränderlichkeit gelangen. Der Kostenpunkt könne nicht in Frage kommen, sei auch hier zu unbedeutend. Uebrigens: Hervorheben des billigeren Studiums, des Werthes der halbjährlichen Prüfungen und der Leistungen der Academie, Stellung des Antrags: Es möge die Academie als Lehranstalt nicht aufgehoben werden. Ref. Prinz Johann: „Das ist ein Antrag, der mit Punkt 1. im Widerspruche steht, und es müsste daher auch eine Modification zu §. 1. beantragt werden.“ Der Königl. Commissar Kohlshütter entgegnet dem Vicepräsidenten, er habe sich heute noch mehr vom Deputationsgutachten entfernt, wie gestern. Er wolle die Academie ohne Aenderung fortbestehen lassen, daraus folge, dass er auch die Med. pract. und Chirurgen als besondere Classe von Medicinalpersonen fernerhin erhalten sehen wolle, denn nur für Bildung solcher sei die Academie ursprünglich berechnet und eingerichtet. Die grössere Wohlfeilheit des Studiums auf der Academie rühre von der kürzeren Dauer desselben und der unentgeldlichen Ertheilung des Unterrichts her, Beides würde aber künftighin wegfallen. Die Prüfungs-Gebühren würden auch für Leipzig einer Aenderung unterliegen, die Semestralprüfungen auch in Dresden in Wegfall kommen müssen, oder in Leipzig ebenfalls eingeführt werden, wozu keine Aussicht vorhanden sei. Die von mehreren Kammergliedern gewünschte Beibehaltung der ersten 2 Classen von Aezten sei von der Regierung besprochen und reiflich erwägt worden, man habe sich aber für eine solche halbe Maassregel nicht entscheiden können. Die jetzt bestehende Beschränkung bei Niederlassung der Med. practici

hätte zur Folge gehabt, dass jährlich nur wenige Zöglinge als solche von der Academie abgegangen, die meisten als Wundärzte. Eine Aufhebung jener Beschränkung müsse die Promoti auf's Schwerste verletzen und die Existenz derselben gefährden, eine Beibehaltung jener den Wirkungskreis der Academie als Lehr- und Bildungs-Anstalt auf ein Minimum beschränken. *Dr.* Grossmann beklagt die unvermeidliche Zersplitterung der Kräfte bei 2 Anstalten, da die Universität noch wesentliche Unterstützung bedürfe. Eine besondere Anstalt für Bildung von Militärärzten sei überflüssig; die gerühmte Wohlfeilheit des Studiums beruhe, ausser den schon angeführten Gründen, noch mit auf dem Mangel der Gymnasialbildung. Würden durch fortwährende Prüfungen die Fortschritte in den Wissenschaften befördert, so könnte es kein gebildeteres Reich geben, als das chinesische, denn dort seien die Prüfungen ohne Zahl. Wo die Studien nach vorgeschriebenen Compendien gesetzlich geregelt sind, werde auch in Europa das Wenigste geleistet, u. s. w. V. Polenz behauptet gegen den Referenten, dass die Mitglieder, welche gegen das Deputationsgutachten gesprochen, keineswegs dem Hauptgrundsatze einer Reform zugethan wären. Er wünsche die Academie erhalten; ihre Aufhebung sei auch früher von der Regierung nicht gebilligt worden, sondern der Wunsch nach derselben wurzle in dem Streben, das Alte, Erprobte vernichten und etwas ganz Neues zu wollen. (Demnach ist dieser Wunsch, nach v. Polenz, vom Volke ausgegangen, während ein früherer Abgeordneter darin, dass diess nicht der Fall sei, einen Grund für seine Abstimmung fand. Ref.). Der Sprecher ergeht sich noch in Zweifeln, ob sich wissenschaftlich-gebildete Aerzte an kleinen Orten niederlassen würden, verwechselt Operateure mit Chirurgen, zieht daraus falsche Schlüsse und befürchtet bei ausbrechendem Kriege Mangel an ärztlichem Personal. — Bürgermeister Wehner stimmt mit dem Vicepräsidenten, weil er Aerzte für nothwendig hält, die geringe Ansprüche im Leben machen (warum nicht auch Theologen und Juristen? Ref.). „Wenn Jemand Anatomie rich-

tig studirt und die Heilmittel gehörig kennt, so weiss er so viel, um auf dem Lande ein tüchtiger, practischer Arzt zu werden." (Ref. glaubt aber, dass man etwas mehr wissen müsse, als der genannte Sprecher an den Tag legt; um über so wichtige Dinge ein Urtheil öffentlich auszusprechen). Staatsminister v. Falkenstein resumirt die bisher gehaltenen Reden dahin, dass man nur darüber uneinig sei, wie weit die beabsichtigte Reform gehen solle. Auch er glaube nicht, dass man ohne Noth ändern müsse, hier thue es aber Noth. Man fasse den Begriff der Med. practici falsch auf, es seien dieselben keine besondere Classe von Leuten, sondern nur Solche, die, weil sie sich besondere *requisita* nicht zu eigen gemacht, welche unsere jetzige Gesetzgebung fordert, in ihren Rechten beschränkt sind, während doch ihre Bildung dieselbe sein sollte, welche wir von Andern fordern. Ausserdem widerlegt er die Sätze des Vicepräsidenten und schliesst mit den Worten: „Man muss entweder keine Reform wollen und Alles beim Alten lassen, oder die Reform vollständig wollen und dann auch die Einrichtung der Academie modificiren." Secretair v. Biedermann spricht aus, dass er, so wenig, wie Viele, die gestern gegen die Regierungsvorlage aufgetreten, das Fortbestehen zweier Classen von Aerzten wünsche. Alle sollen gleiche Berechtigung haben, doch zu derselben auf 2 verschiedenen Bildungswegen gelangen. Universitätsbildung und Promotion möge für die bleiben, die sich dem Staatsdienste widmen. Ein Nachtheil für die *promoti* könne nicht eintreten, da ihnen die ganze Staatscarriere bliebe. (Herr Amtshauptmann v. Biedermann scheint nicht zu wissen, dass Bezirksärzte keine Staatsdiener und Stellen für solche nur circa 38 in Sachsen vorhanden sind. Ref.). Referent Prinz Johann bittet nochmals, dass man sich darüber klar werden möge, was man eigentlich wolle, und bestimmte Anträge stelle. Staatsminister v. Wietersheim, als Mitgründer der Academie, erklärt, dass er und die übrigen Stifter derselben (Seiler, Kreyssig) das Institut von Landärzten und Aerzten II. Classe stets nur für ein nothwendiges Uebel betrach-

tet haben. Damals sei es aber wirklich nothwendig gewesen und habe den vorhandenen Mängeln abgeholfen. Jetzt werde die Academie das Land nur unnöthig mit Aerzen überfüllen. Der Staat sei verpflichtet, mehr, als nur des nothwendig Ausreichende, hinsichtlich der Bildung zu fordern; bei allen andern wissenschaftlichen Berufsarten mache man vollständige, höhere Vor- und Ausbildung zur Bedingung, warum wolle man bei der Medicin davon abgehen, die doch derselben am meisten bedürfe? *Dr.* v. Ammon (Oberhofprediger) findet, dass der Ernst und die Gediegenheit, mit der die vorliegende Frage in der I. Kammer beantwortet worden, sich ganz besonders durch das sich schon jetzt kund gebende Verhältniss der Majorität zur Minorität bewähre. Die erstere habe sich bereits für den ersten Punkt des Gutachtens erklärt, ohne auf die wichtige Vorfrage einzugehen, ob, wenn überhaupt die Arzneikunde als Disciplin einen solchen Culminationspunkt bereits erreicht habe, auch die Reform ihrer innern Oeconomie, nämlich des Berufs, der Stellung und Wirksamkeit der Aerzte, ein dringendes Bedürfniss der Gegenwart sei. Gründe für die Bedeutsamkeit dieser Vorfrage wären leicht aufzufinden gewesen, denn die Kirchhöfe gäben *noch* keinen Beweis, dass die Medicin unserer Tage höher stände, als die frühere; eher bewiesen sie das Gegentheil und mahnten an Demuth und Bescheidenheit. Ueberdiess sei gerade die Arzneikunde die Wissenschaft, welche zwar der Unterstützung und Pflege des Staates vorzüglich bedürfe, welche aber jede unmittelbare Einwirkung desselben auf ihre innere Oeconomie von sich ablehnen müsste, weil sie nur im Schoosse der Freiheit und Natur sich vereinigen und von einer Zeit zur andern neu gestalten könne (?). Die Majorität der I. Kammer habe es angemessen gefunden, auf diese Frage gar nicht einzugehen, theils überzeugt von der glänzenden Verfechtung der Theorie und Wissenschaft durch die Deputation, dann durch die erhaltene Versicherung, dass die Reform nur allmählig in's Leben treten werde. Bei dieser Stimmung der Majorität habe auch er sich derselben ange-

schlossen, jedoch mit Sympathieen für die Minorität, die sich in der Majorität gebildet habe. Diese sei entstanden aus trüben Befürchtungen für die Zukunft, aus Trauer über die ausgesprochene Vernichtung eines anerkannt nützlichen und heilsamen Instituts. Ein logischer, reeller Nexus zwischen einer weisen Reform und der gänzlichen Aufhebung der Academie sei nicht nachzuweisen und noch nicht nachgewiesen worden. (?!) Das grösste medicinische Institut Europa's (in Paris) dulde neben sich Secundärschulen (wie kommt der hochgebildete Sprecher darauf, uns französische Studieneinrichtungen als Muster anzuempfehlen? Ref.). Ueberall, also auch in der Medicin, müssen Abstufungen und Classen sein, in allen Verhältnissen fänden sich herrschende Genien, Meister, Gesellen, Helfer und Diener, warum gerade nur in der Heilkunde lauter Asclepiaden, Machaonen, Hippocraten u. s. w.? (Die Medicin unserer Tage und die Regierungsvorlage verlangen auch nichts Anderes: Genien in der Literatur und auf den Lehrstühlen, Meister in der Praxis, und Helfer und Diener zu Unterstützung der letzteren. Gesellen sind die Studirenden, die Candidaten, die, sowenig wie die Gesellen des Handwerks, selbstständig auftreten wollen und sollen. Ref.). Unter Anführung der übrigen oft erwähnten Gründe seiner Vorgänger wünscht *Dr.* v. Ammon das Fortbestehen der Academie als einer Secundärschule. Secretair Bürgermeister Ritterstaedt glaubt, dass das nothwendige Uebel auch jetzt noch ein nothwendiges sei, wenn man 2 Classen von Aerzten beibehalten wolle; wo nicht, werde er für Punkt 4. stimmen. Domherr *Dr.* Günther: Es sei schon oft (ja wohl! Ref.) erklärt worden, dass man nur 1 Classe fernerhin bestehen lassen wolle. Ferner spricht derselbe gegen v. Friesen über den Unwerth der Semestralprüfungen und die Leistungen der Academie. v. Welck, als Vertheidiger des Deputationsgutachtens, hebt noch hervor, dass bei 2 Classen von Aerzten nach und nach die weniger gebildeten das Land überschwemmen und in ausschliesslichen Besitz nehmen würden, dass es vortheilhafter sei, wenn auch

die Chirurgie und Geburtshülfe ausschliesslich in die Hände von wissenschaftlich-gebildeten Aerzten käme, dass Schäden, die ein unwissender Arzt anrichte, sich nicht so repariren lassen, wie man gegen ein durch Ungeschick des Advocaten erlangtes ungünstiges Urthel appelliren könne, und dass ein wissenschaftlich gebildeter Mann schwerlich auf dem Lande so leicht untergehen und verbauern würde, als einer, dem Trieb für geistige Aus- und Fortbildung nicht angeboren und eingepflanzt worden ist. Staatsminister v. Wietersheim fügt rücksichtlich der verschiedenen Bildungswege noch hinzu, wie die Einrichtung der Academie den Nachtheil mit sich führe, dass jedes Lehrfach nur einfach besetzt sei und deshalb oft leicht Lücken und Unterbrechungen des Lehrganges eintreten. Das sei auf der Universität anders, auch fehlen auf der Academie die trefflichen chemischen Laboratorien, die jene besitze, die ausreichenden Vorträge über Physik, Psychologie, Philosophie u. s. w. Referent Prinz Johann schlägt im Schlussworte vor, da Niemand einen Antrag gestellt habe, Punkt 1 in 2 Fragen zu spalten: ob Chirurgen und innere Aerzte, oder nur Aerzte 1. und 2. Classe beibehalten werden sollen, und führt die von den früheren Sprechern für das Deputationsgutachten aufgestellten Gründe nochmals übersichtlich vorüber. Staatsminister v. Falkenstein erblickt in der vorgeschlagenen Fragstellung keinen Ausweg, die Regierung zufrieden zu stellen, da sie die Basis der Regierungsvorlage untergrabe. Auch einige Kammermitglieder sahen für sich in derselben keinen befriedigenden Vermittelungsvorschlag; es entspinnt sich eine besondere Debatte über die Art und Weise der Abstimmung zwischen dem Referenten, dem Präsidenten, Vicepräsidenten und einzelnen Kammermitgliedern, von welchen sich zuletzt Bürgermeister Hübler und *Dr.* Grossmann mit dem Vorschlage des Referenten einverstanden erklären, damit doch die Regierung die eigentliche Meinung der Kammer erfahre, während *Dr.* Gross entgegengesetzter Meinung ist. Präsident von Carlowitz rühmt, wie wohl er sich bei der heutigen Verwickelung mit

seinem gestern ausgesprochenen „Nein“ gegen alle Punkte befinde, und nach abermaligem Austausche der Ansichten erklärt sich die Kammer mit 20 Stimmen verneinend gegen den Vorschlag des Referenten. Eben so verneinend antworten 20 Stimmen auf die Frage, welche Punkt 1. in seiner ursprünglichen, ungetheilten Fassung enthält. Der von der 2. Kammer als Zusatz gefasste Beschluss, die Realgymnasien etc. betreffend, wird gegen 9 Stimmen angenommen. Durch die Ablehnung von Punkt 1. wird auch die von Punkt 2. bedingt; gegen Punkt 4. sprechen sich abermals 20 Stimmen verneinend aus, Punkt 5., 6., 7., 8., 10. und 11. werden als erledigt betrachtet, über Punkt 9. wird jedoch noch ganz kurz debattirt, worauf er bald das Schicksal seiner Vorgänger theilt. Eine kurze Berathung über die eingegangenen Petitionen und Beschwerden ging der Abstimmung durch Namens-Aufruf voraus, wobei 20, meist ritterschaftliche Kammerglieder gegen 14 erklärten, sich in der beschlossenen Weise gegen das Decret der Staatsregierung aussprechen zu wollen.

XIX.

Literatur

der

Staatsarzneikunde.

Alberti, J. G., der Stand der Aerzte in Preussen. Ein historisch-kritischer Versuch, mit Beziehung auf die bevorstehende Reform des preuss. Medicinalwesens. Leipzig, 1846. 8.

Arznei-Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever. Oldenburg, 1846. 8.

Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Baiern nach der Revision vom 24. Juli 1845. Nürnberg, 1846. 8.

Autenrieth, Herm. Ferd., Forensia. 1. Thl. Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten von Joh. Heinr. Ferd. v. Autenrieth und Herm. Ferd. Autenrieth. Tübingen, 1846. 8.

Beleuchtung der vom ärztlichen Vereine zu Dresden herausgegebenen Schrift: „Zur Reform der Medicinal-Verfassung Sachsens.“ Herausgegeben von einem Mitgliede der chirurgischen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, 1846. 8.

Bergmann, C., Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. Mit 39 Abbildungen. Braunschweig, 1846. 8.

Berlin, N. J., Anleitung, die allgemeinen Gifte chemisch zu entdecken, für Aerzte und Apotheker; bevorwortet von Berzelius. Stockholm, 1845. 8.

Bernt, Jos. (weil.), systemat. Handbuch der gerichtlichen Arzneineikunde. 5. verm. und verb. Aufl. Wien, 1846. 8.

Derselbe Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten. Herausgegeben von *Dr.* Karl Bernt. 3. Bd. Wien, 1845. 8.

Branntweinfeind, der, herausgegeben von dem Centralvorstande der Oldenburgischen Mässigkeitsvereine. Oldenburg, 1846. In 25 Nummern. 8.

Casper, J. L., Denkwürdigkeiten aus der medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde, für Criminalristen und Aerzte. Berlin, 1846. 8.

Codex der Pharmacopöen. Sammlung deutscher Bearbeitungen aller officiell eingeführten Pharmacopöen und der wichtigsten Dispensatorien. 8. — 10. Lief. Leipzig, 1846. 8. (8. Lief. Schwedische Pharmacopöe, 1845. 9. Lief. Griech. Pharmacopöe, 1837. 10. Lief. Würtemberg'sche Pharmacopöe, 1845.)

Cohn, Ed., die medicinische Staatsprüfung in Preussen. Eine Widerlegung des Schwartz'schen Rückblicks auf dieselbe, nebst einigen Reformvorschlägen. Berlin, 1846. 8.

Damerow, Flemming und Roller allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin. Bd. 2. und Bd. 3. Hft. 1. Berlin, 1845 und 1846. 8.

Desideria, dreiundzwanzig zeitgemässe, für das deutsche und namentlich das sächsische Medicinalwesen. Skizzen aus dem praktischen Leben zur würdigen Erhebung des ärztlichen Standes und Aufdeckung medicinischen Unfugs und Quacksalbereien. Von einem Arzte aus der Provinz. Dresden, 1846. 8.

Deutsch, K., Publikum und Aerzte in Preussen, in ihren Verhältnissen zu einander und zum Staat. Gleiwitz, 1846. 8.

Dornblüth, A. L., die neue Medicinaltaxe für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, vom 21. December 1844, so wie die übrigen seit 1840 veröffentlichten Medicinalgesetze, kritisch beleuchtet. Hamburg, 1845. 8.

Duflos, A., die wichtigsten Lebensbedürfnisse, ihre Aechtheit und Güte, ihre zufälligen Verunreinigungen und ihre absichtlichen Verfälschungen, mit Berücksichtigung der in der Haushaltung und den Gewerben benutzten chemischen Gifte. 2. neuumgearbeitete und wesentlich bereicherte Auflage. Mit eingedruckten Holzschnitten. Breslau, 1846. 8.

Ehrmann, M. S., Commentar der neuesten österreichischen Pharmacopöe, so wie Erläuterung der neueren und sonst wohl noch häufig gebräuchlichen Arzneimittel. 3. Aufl. Wien, 1846. 8.

Eingabe, der medicinischen Facultät zu Leipzig, in Beziehung auf die Beilage des Allerh. Decrets vom 29. November 1845, die chirurgisch-medicinische Akademie betr. Leipzig, 1846. 8.

Escherich ärztliche Vorschläge zur Milderung der gegenwärtigen Noth durch den Mangel und die Theuerung der Nahrungsmittel. Erlangen, 1846. 8.

Forcke, A., über das Medicinalwesen zunächst im Königreiche Hannover. Hannover, 1846. 8.

Friedreich, J. B., Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde. 2. Jahrg. Hft. 3. — 6. und 3. Jahrg. Hft. 1. — 3. Ansbach, 1845 und 1846. Lex. 8.

Derselbe gerichtliche Veterinärkunde. Ein Separatabdruck aus dessen Handbuche der gerichtlichen Praxis. Mit Zusätzen versehen von S. Landmann. Regensburg, 1846. 8.

Derselbe Handbuch der Gesundheitspolizei der Speisen und Getränke. Ansbach, 1846. 8.

Froriep, L. Fr. v., über die Isolirung der Sinne als Basis eines neuen Systems der Isolirung der Strafgefangenen. Mit 4 Tafeln Steindruck. Weimar, 1846. 8.

Gerlach, A., die Blutseuche der Schafe in Rücksicht der Ursachen, der Ansteckungsfähigkeit und der Vorbauung, nebst einer Beschreibung aller bekannten, an den vegetabil. Nahrungsmitteln der Schafe und anderer Hausthiere vorkommenden Kryptogamen. Halberstadt, 1846. 8.

Guenther, Aug. Fr., Commentatio de Hermaphroditismo, cui adjectae sunt nonnullae singulares observationes, cum iconibus lapidi incisis. Lipsiae, 1845. 8.

Heidenhain, Heinr., die Medicinalreform im Sinne der Wissenschaft, ein aphoristischer Beitrag zur Tagesfrage. Marienwerder, 1846. 8.

Heinrich, W., prakt. Bemerkungen über simulirte und erkünstelte Krankheiten und deren Entlarvung. Odessa, 1845. 8. (Original russisch).

Henke's, A., Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Fortgesetzt von A. Siebert. Jahrg. 1845. Hft. 4. und Jahrg. 1846. Hft. 1. und 2. Erlangen, 8.

Herrenkohl, F. G., und Müller, Joh., gerichtl.-chemische Untersuchung über die von Peter Jacobs aus Mariesbaum im Kreise Cleve bewirkte Arsenikvergiftung. Cleve, 1845. 8.

Hoffbauer, J. G., wie ärztlich-psychologische Gutachten organisirt sein müssen, wenn sie den Zwecken des Richters entsprechen sollen. Berlin, 1846. 8.

Hohnbaum, K., psychische Gesundheit und Irrsinn in ihren Uebergängen. Ein Versuch zur nähern Ergründung zweifelhafter Seelenzustände, für Criminalisten und Gerichtsärzte. Berlin, 1846. 8.

Jörg, J. Chr. G., Beleuchtung der für das Königreich Sachsen beantragten Reform der Medicinalverfassung. Vorausgestellt ist eine Kritik der Broschüre des Bataillonsarztes *Dr.* Neubert in Dresden: „Darstellung der ärztlichen Bildung der Militairärzte der K. S. Armee etc. betitelt." Leipzig, 1846. 8.

Derselbe wie und wo müssen nach den Anforderungen der Heilwissenschaft und Humanität die Aerzte gebildet und examinirt werden? Leipzig, 1846. 8.

Kirmsse, K. Ed., ein offener Brief an Hrn. *Dr.* K. Bock, sein Votum in Angelegenheiten der Medicinalreform in Sachsen betreffend. Altenburg, 1846. 8.

Macher, M., das Apothekerwesen in den k. k. österreichischen Staaten. 2. Bd. Wien, 1846. 8.

Medicamenten-Taxe, grossherzogl. Badische vom Jahre *1842* mit den bis 1845 erfolgten Preisveränderungen. Neue officielle Ausgabe. Carlsruhe, 1846. 4.

Medicinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet. Vervollständigte Ausgabe. Frankfurt a. M., 1846. 8.

Ney, Franz v., systemat. Handbuch der gerichtsarzneilichen Wissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Thatbestandes im Straf- und Civil-Verfahren. Wien, 1845. 8.

Pharmacopoeae Wuertembergicae novae pars altera, praeparata et composita complectens. Stuttgartiae, 1846. 8.

Pharmacopoea universalis. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Pharmacopöen des In- und Auslandes, wichtiger Dispensatorien, Militair- und Armeen-Pharmacopöen und Formularien. 4. neu bearbeit. und verm. Ausgabe. Bd. 2. Weimar, 1846. Lex. 8.

Prostitution, die, in Berlin und ihre Opfer. Nach amtlichen Quellen und Erfahrungen. In historischer, sittlicher, medicinischer und polizeilicher Beziehung beleuchtet. 2. Aufl. Berlin, 1846. 8.

Rohatzsch, K. H., Handbuch für die Physikatsverwaltung oder die Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Gerichtsärzte nach baierschen, badischen, würtembergischen, hessischen, sächsischen, österreichischen und preussischen Gesetzen. Für Staats- und prakt. Aerzte sowie Polizeibeamte. 2 Bde. 2. Aufl. Augsburg, 1846. 8.

Rönne, L. v., und Simon, L., das Medicinalwesen des Preuss. Staats; eine Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen unter Benutzung des Archivs des Ministeriums. 2. und letzter Theil. Berlin, 1846. 8.

Dieselben die Verfassung und Verwaltung des Preuss. Staates. 11. Lieferung. Die Medicinal-Polizei. Breslau, 1846. 8.

Sägert, C. W., die Heilung des Blödsinns auf intellectuellem Wege. Berlin, 1846. 8.

Schmidt, Jos. Hermann, die Reform der Medicinalverfassung Preussens. Berlin, 1846. 8.

Schneider, Schürmayer und Hergt Annalen der Staatsarzneikunde. Jahrg. 10. Hft. 4. und Jahrg. 11. Hft. 1. und 2. Freiburg im Breisgau, 1845 und 1846. 8.

Schürmayer, J. H., gerichtlich-medicinische Klinik, oder prakt. Unterricht zur Untersuchung und Begutachtung gerichtlich-medicinischer Fälle. Mit 3 Taf. Carlsruhe, 1846. 8.

Schwartz, Oskar, die medicinische Staatsprüfung in Preussen. Ein kritischer Rückblick. Berlin, 1846. 8.

Siebold, Ed. Casp. Jac. v., Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zur Grundlage bei akademischen Vorlesungen und zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte. 1. Hälfte. Berlin, 1846. 8.

Simeons, K., freimüthige Bemerkungen und Reflexionen über die Medicinalorganisation des Grossherzogthums Hessen. Mainz, 1846. 8.

Simon, Friedr. Alex., Nathan der Weise oder die Pest ist also doch contagiös. Hamburg, 1845. 8.

Stohlmann, W., einige ärztliche Stimmen gegen die Enthaltsamkeitsvereine. Gesammelt etc. Bielefeld, 1846. 8.

Thümmel, Herm., die Branntweinseuche und deren Heilung. Ein warnender Zuruf für Alle, denen das Wohl des Volks am Herzen liegt. 2. Aufl. Lennep, 1845. 8.

Tellkampf, Adolph, die Verhältnisse der Bevölkerung und der Lebensdauer im Königreiche Hannover. Ein Beitrag zur Statistik Deutschlands. Hannover, 1846. 4.

Tilgen, M. J., der gerichtlich-medicinische Fundbericht bei Verletzungen für den richterlichen Zweck. Neuwied, 1846. 8.

Trüstedt historisch-kritische Beiträge zur Beleuchtung der Frage über die Reform der Medicinalverfassung in Preussen. Berlin, 1846. 8.

Veränderungen der Arzneitaxe für 1846. Berlin, 1846. 8.

Wackenroder, H., unmaassgebliches technisches Gutachten über die Freiheits-, Eigenthums- und Erb-Rechte der Apotheker. Hannover, 1846. 8.

Zettwach, C. Max., über die fehlerhafte Ernährung der Kinder in Berlin, als eine Hauptursache der ungünstigen Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse derselben und über die dagegen anzuwendenden Maassregeln. Aus dessen handschriftl. Nachlasse. Berlin, 1845. 8. (Besonderer Abdruck aus Rusts Magaz. LXII. 2. 1845.)

Zöhrer, A. Fr., der Vaccinalprocess und seine Crisen. Beobachtungen und Versuche über die Wirkungen der Kuhpocken auf den menschlichen Körper und über das Verfahren der Erhaltung und Fortpflanzung eines kräftigen Vaccinekeimes zur möglichsten Beschränkung der Menschenblatterseuche. 2. Aufl. Wien, 1846. 8.

Adelon, Andral, Chevallier etc., Annales d'hygiène publique etc. Tom. 35. Paris, 1846. 8.

Bertulus, M. E., L'hygiène navale, dans ses rapports avec l'économie politique commerciale et avec l'hygiène publique. Marseille, 1845. 8.

Briand, J., et *Chaudé, E.,* Manuel complet de médecine légale, contenant un traité élementaire de chimie légale, par M. Gaultier de Claubry. 4. Edit. Paris, 1846. 8.

Codex de Pharmacopée francaise, rédigé par ordre de gouvernement, par une commission composeé de M. M. les professeurs de la faculté de médecine et de l'école spéciale de pharmacie de Paris. Paris, 1845. 8.

Duchesné, A. E., Observations médico-légales sur la strangulation, ou recueil d'observations nouvelles de suspension incomplète. Paris, 1845. 8.

Labourt, C. A., Recherches historiques sur les enfans trouvés ou Examen de la question de Savoir, s'il convient ou non de substituer en France des maisons dites des orphelins aux hospices des enfans trouvés. Paris, 1846. 8.

Lee, Edwin, Remarks upon medical Organisation and Reform. With an appendix. London, 1846. 8.

Steinbrenner, Ch. Ch., Traité sur la vaccine ou Recherches historiques et critiques sur les résultats obtenus par les vaccinations et revaccinations depuis le commencement et leur emploi universel jusqu'à nos jours etc. Paris, 1846. 8.

Taylor, Alfr. S., A Manual of Medical Jurisprudence. 2. Edit. London, 1846. 8.

Thurnam, John, Observations and Essays on the statistics of Insanity; including an inquiry into cases influencins the resultats of treatment in Etablishments for the insane: to which are added the statistics of the Retreat new York. London, 1845. 8.

Druck von P. T. Meltzer in Wurzen.

Prospectus.

Archiv

für

physiologische und pathologische

Chemie und Mikroskopie

in ihrer

Anwendung auf die praktische Medizin.

Unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten des In- und Auslandes,
herausgegeben und redigirt
von

Dr. Joh. Florian Heller.

3. Jahrgang 1846.

Der vielfache, bedeutende Einfluss, welchen die physiologische und pathologische Chemie und Mikroskopie auf die Medizin ausübt, ist bereits allgemein anerkannt.

Damit jedoch der Fortschritt in dieser Richtung möglichst rasch geschehe, war ein Organ, das als Vermittler zwischen dem Arzte und Chemiker auftritt, und insbesondere ersteren mit den Resultaten der chemischen Untersuchung und den ihm leicht zugänglichen analytischen Methoden vertraut macht, ein fühlbares Bedürfniss.

Diesem Bedürfnisse suchte ich nun in den 2 Jahrgängen des Archivs zu entsprechen, obschon dieselben weit hinter dem Plane zurückgeblieben, den ich mir beim Beginne der Zeitschrift machte. Wie bei jedem Unternehmen zeigten sich nämlich auch hier Hindernisse, die ich Anfangs nicht in Anschlag gebracht, und die Erfahrung musste erst die geeigneten Mittel zur Realisirung des Planes an die Hand geben, welche ich auch mit dem Beginne des neuen Jahrganges nach Kräften benützen werde. Namentlich wird die Redaction für das pünktliche Erscheinen der einzelnen Hefte Sorge tragen. Das erste Heft wird Anfangs März ausgegeben.

Um, ohne den Umfang der Zeitschrift vergrössern zu müssen, doch stets alles Wichtige der deutschen und Fremd-Literatur liefern zu können, werden von jetzt an nur die Original-Artikel mit den bisherigen Lettern, alle übrigen Bearbeitungen, Auszüge etc. mit der Petitschrift dieses Prospectes gedruckt.

Ein vorzügliches Augenmerk wird wie bisher, auch künftighin der Fremd-Literatur gewidmet, und alle neuen Erscheinungen derselben mit möglichster Schnelligkeit und Ausführlichkeit mitgetheilt werden. Ebenso werden Recensionen der vorzüglichsten neuen Werke dieses Faches geliefert, zu deren Behuf ich die geehrten Herren Verfasser um gefällige Einsendung eines Exemplares bitte. An die Herren Mitarbeiter, sowie an jeden, der sich mit diesem Fache beschäftiget, mache ich hiemit meine Einladung, und bitte um ihre Mitwirkung. Die Verlagshandlung übernimmt, zur grösseren Bequemlichkeit der Herren Mitarbeiter, durch ihren Commissionär Hrn. Georg Wigand in Leipzig, die Manuscripte und versendet durch denselben auch gleich nach Veröffentlichung der Aufsätze das Honorar, welches ich auf mindestens 16 fl. C. M. für den Druckbogen Originalien, und nach dem Werthe und der Gedrängtheit des Manuskriptes auch bis 18 fl. C. M. festsetze.

Dr. **Joh. Flor. Heller.**

Die unterzeichnete Buchhandlung, welche den Verlag der Fortsetzung dieses Archivs übernommen, glaubt dem obigen nur hinzufügen zu müssen, dass auch sie Nichts versäumen wird, das pünktliche Erscheinen der einzelnen Hefte nach Kräften zu veranlassen, so wie sie durch die gestellten Honorar-Bedingungen eine grössere Anzahl von Original-Abhandlungen zu liefern hofft.

Der Preis des Jahrgangs in 6 Heften ist fl. 6 — Rth. 4.

Wien, Februar. 1846.

Mörschner's Wwe & W. Bianchi.

41
34

[redacted]

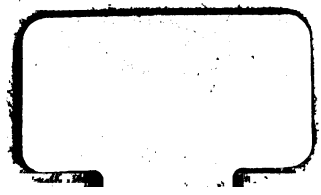

41
34

J. J. HOLZER
BINDER
ST. PAUL, MINN.